Provinzial Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1819.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k. k.
galizischen Landesguberniums.



Erster Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt und zu haben bei Joseph Johann Piller.


BIBLIOTHECA
VNIV. IAGELL.
CRACOVIENSIS.

Einleitung.

Seine k. k. Majestät haben unterm 17. July 1818. zu entschließen geruhet, daß vom Jahre 1819. angefangen von jeder Landesstelle eine eigene Provinzial=Gesetzsammlung zusammen gestellet, und in Druck gelegt werde.

In Folge dieser mit Hofkanzley=Dekret vom 4. August 1818. und 12. April 1821. bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung sind dieser Provinzial=Gesetzsammlung solche Gesetze und Anordnungen vorbehalten, welche, sie mögen von der Hofkanzley unmittelbar oder von der Landesstelle ausgehen, für die der letztern zugewiesenen Provinz verbindlich sind. —

Hiernach wurde die Provinzial=Gesetz=Sammlung für das Königreich Galizien und Lodomerien verfaßt, und es erscheint gegenwärtig der erste Jahrgang, welcher alle vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1819. sowohl durch den Druck allgemein bekannt gemachten,

als auch den Unterbehörden mitgetheilten diesfälligen Provinzial-Gesetze und Verordnungen enthält. —

Diese Provinzial-Gesetz-Sammlung wird jährlich nach denselben Grundsätzen, und auf die nemliche Art fortgesetzt werden.

Lemberg am 12ten May 1822.

Chronologisches Verzeichniß
der
in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien für das Jahr 1819 enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung — **Monat Jänner.** — Seite

April.

)( )(

1.

Die Leichen der Verstorbenen sollen nicht über Nacht in der Kirche belassen werden.

Bereits mit Verordnung vom 21. Jänner 1803 Zahl 1427, wurden die k. Kreisämter angewiesen, die Einleitung zu treffen, damit die Leichen, wenn sie in den Kirchen eingesegnet werden, nicht länger in selben erliegen bleiben, sondern gleich nach der Einsegnung in die vorgeschriebenen Todtenkammern, oder auf den Gottesacker übertragen werden, für die Befolgung dieser Anordnung aber wurden die Vorsteher der Pfarrkirchen verantwortlich gemacht; dessen ungeachtet lehrt die tägliche Erfahrung, wie wenig diese für die Gesundheit der die Kirche Besuchenden so heilsame Vorschrift befolgt, wie wenig solche durch die Dominien und Magistrate gehandhabt, ja wie wenig selbst durch die betreffenden Pfarrer und Kirchenvorsteher beachtet werde, und es treten viele Fälle ein, daß die Körper der Abgestorbenen gegen alle Sanitätspolizey längere Zeit, und sogar über Nacht in den Kirchen liegen bleiben, und erst nach dem am zweiten Tage gewöhnlich abgehalten werdenden Seelenamte auf die Leichenhöfe abgeführt werden, wodurch es geschieht, daß die Ausdünstungen der Leichen das überall geschlossene Kirchen-Gebäude ganz erfüllen, nnd äußerst nachtheilig auf die Gesundheit der die Kirche besuchenden Menschen wirke.

Dieser Uibelstand, und die daraus der Menschheit zugehenden Nachtheile sind zu einleuchtend, als daß selbe eine nähere Erörterung benöthigen, und wenn einerseits die Beseitigung der Leichenhöfe aus den Städten und Dörfern in andere außer denselben frey liegende Orte

mit gedrucktem Kreisschreiben vom 9. September 1784 anbefohlen, seither aber diese Weisung öfters wiederholt worden ist, so ist um so mehr darauf zu sehen, daß die Leichen in den Kirchen nach der Einsegnung längere Zeit, oder wohl gar über Nacht nicht erliegen bleiben, weil die Ausdünstungen in geschlossenen Kirchen-Gebäuden ungleich schädlicher auf die Gesundheit der die Kirche besuchenden Menschen wirken, als in der freyen Luft.

Es wird daher den k. Kreisämtern hiemit aufgetragen, das bestehende Verboth wegen Belassung der Leichen in den Kirchen längere Zeit nach der Einsegnung, oder wohl gar über Nacht bis nach dem — den andern Tag gewöhnlich abgehalten werdenden Seelenamte allgemein im unterstehenden Kreise zu republiziren, und die Dominien anzuweisen, jeden Fall, in welchem gegen diese Vorschrift gehandelt wird, schleunigst, und unter sonstiger unausbleiblicher Ahndung anzuzeigen, worüber die k. Kreisamter strenge zu wachen haben werden.

Wobei den k. Kreisämtern nur noch mitgegeben wird, daß die Leichen zwar Nachmittags, oder Abends in die Kirche gebracht werden dürfen, aber nach der Einsegnung noch denselben Abend auf dem Gottesacker begraben werden müssen, und das Seelenamt am andern Tage ganz füglich abgehalten werden könne; auf dem Lande jedoch, wo die zu einer Pfarre gehörigen Ortschaften von der Pfarrkirche weiter entfernt liegen, sowohl das Begräbniß, als das Seelenamt in den Vormittagsstunden Statt haben müsse, wenn die Leiche in der Kirche eingesegnet werden solle, um den betreffenden Partheyen das zweimalige Erscheinen in dem Orte der Pfarre zu ersparen.

Gub. Verord. vom 5. Jänner 1819. Gub. Zahl 3684.

2.

Den aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Kollegial=Kriminalgerichten wird die Gerichtsbarkeit über die im 221 §. des Strafgesetzbuches benannten Personen eingeräumt.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 26. Juli 1818 anzuordnen befunden, daß die aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Kollegial=Kriminalgerichte, wenn sie auch nicht in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, in ihrem Jurisdikzions=Bezirke über die in dem ersten Absatze des 221. §. des Strafgesetzbuches benannten Personen die Gerichtsbarkeit auszuüben befugt seyn sollen, wobei es der obersten Justizstelle und den Obergerichten nach dem 224. §. des Strafgesetzbuches vorbehalten bleibe, die Untersuchung in einzelnen Fällen einem Kriminalgerichte insbesondere aufzutragen.

Gubernial=Kundmachung vom 8. Jänner 1819. Gub. Zahl 731.

3.

Uibereinkunft zwischen Oesterreich und Parma wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

In Folge höchsten Hofkanzleydekrets vom 21. November v. J. Zahl 23913—2336. erhalten die k. Kreisämter in der Anlage mehrere Exemplarien von der zwischen Oesterreich und Parma abgeschlossenen, und von der k. k. Staatskanzley mitgetheilten Uibereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher mit dem Auftrage, deren schleunige Kundmachung zu veranlassen.

Gubernialdekret vom 11. Jänner 1819. Gub. Zahl 417.

Uibereinkunft

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn Marie Louise, Herzoginn von Parma, Piacenza und Quastalla, wegen Gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Ihre Majestät die Frau Erzherzoginn Marie Louise, Herzoginn von Parma, Piacenza und Quastalla, in der Uiberzeugung, daß es zu den wirksamsten Mitteln gehört, um Ruhe und öffentliche Sicherheit in Ihren beiderseitigen Staaten mehr zu befestigen, wenn den Verbrechern, die aus den Ländern des einen Staatsgebiethes in jene des andern flüchten, alle Hoffnung, daselbst eine Freystätte zu finden, benommen wird, haben es zweckmäßig befunden, einander die gegenseitige Auslieferung solcher Verbrecher zuzusichern, und haben zur Abschließung und Unterzeichnung einer Uibereinkunft in diesem Betreff zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar, Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzogen im Königreiche beider Sicilien ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter der Russischen Orden vom heil. Andreas, vom heil. Alexander-Newsky und von der heil. Anna erster Klasse, des Ordens der Annunciation von Sardinien, des Elephanten-Ordens von Dänemark, des rothen und schwarzen Adler-Ordens von Preußen, und des Seraphinen-Ordens von Schweden; Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens heil. Januarius und Großkreuz des Sizilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des St. Hubertus-Ordens von Bayern, Großkreuz des St. Josephs-Ordens von Toscana, Ritter des Wür-

tembergischen goldenen Adler-Ordens, und des Sächsischen von der Rautenkrone; Großkreuz des Hanoverischen Guelphenordens, und des Hessischen Löwenordens, Ritter des Badischen Ordens von der Treue, und Großkreuz des Konstantinischen St. Georgen-Ordens von Parma; Kanzler des militärischen Marie Theresien-Ordens; Curator der Akademie der schönen Künste; Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath Seiner kais. kön. apostolischen Majestät, und Ihren Staats- und Conferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister; und Ihre Majestät die Frau Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, Ihren Ehren-Cavalier den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Commandeur des militärischen Marie Theresien-Ordens, Großkreuz des Konstantinischen Ordens vom heil. Georg, des Schwedischen Schwert-Ordens, des Russischen St. Annen-Ordens, des Ordens des heil. Mauritius und Lazarus von Sardinien, und des Sicilianischen St. Ferdinand-Ordens, Ritter des Russischen St. Georgen-Ordens vierter Klasse, Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, zweiten Inhaber des Husaren-Regiments Nro. 3, Feldmarschall-Lieutenant in Diensten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, obersten Befehlshaber der Truppen und mit der Leitung der auswärtigen Geschäfte in den Herzogthümern Parma, Piacenza, und Quastalla beauftragt; welche mit Vorbehalt der Ratifikazion ihrer hohen Höfe über folgende Punkte und Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Ein jeder, welcher angeklagt worden ist, in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des Oesterreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, an-

getroffen wird; und gegenseitig ein jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma, Piacenza, und Quastalla geltenden Gesetze Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Anhaltung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amtswegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beiderseitig in dem Fall Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Bothmässigkeit eines der hohen abschließenden Theile sich befindet, wenn nämlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzutragen, sey es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Verfassung, dem öffentlichen Kredit, oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringt.

Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde die hohen abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen einzuwilligen. Wenn daher ein Unterthan des einen von Ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgekehrt wäre; so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amtswegen belangt, und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und das Verbrechen

betreffenden Akten entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift gegen Ersatz der Schreibgebühren, und eben so alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen.

Zweiter Artikel.

Wenn ein Verbrecher, der in einem der beiden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann seine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieses letztern so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintritt, erfolgt sind, mit dem Vorbehalt, daß sogleich nach erfolgtem Urtheil, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat.

Dritter Artikel.

Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Personsbeschreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigungen beigefügt werden. Wenn dieser letztere sich nicht sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreyet; so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung erließ, und welchem die Rechtfertigung

des Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird.

Sobald das Auslieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Personsbeschreibung, auch mit einer Abschrift des Urtheilspruches in beweisender Form begleitet werden.

Vierter Artikel.

Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und andern Akten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, desgleichen alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörenden Gegenstände, und Effekten, und solche, welche Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten, alles gegen Ersatz der Schreibgebühren, und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften.

Fünfter Artikel.

Keiner der hohen abschliessenden Theile wird Gnadenbriefe, freyes Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebieth des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtiger Uibereinkunft bezeichneten Art ist.

Sechster Artikel.

Die Behörden des einen oder des andern der beiden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen, und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrey und ohne weitern Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig seyn könnte, zugestehen, sobald diese ihr Recht, sey es

durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargethan haben werden.

Siebenter Artikel.

Wenn der Fall einträte, daß die Instruirung eines peinlichen Prozesses, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten im Gange wäre, eine Confrontazion zwischen verschiedenen Individuen nothwendig machte, wovon die einen in dem einen der beiden Staatsgebiethe, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontazion der Regel nach auf der Gebiethsgränze zwischen beiden Staaten, und in einem Orte Statt finden, der in dem Gebiethe desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiethe läge; so soll es ein Richter dieses nämlichen Staates seyn, welcher die Confrontazion vorzunehmen hat.

Achter Artikel.

Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Uibereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des Handgeldes ergeben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezahlt hatte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bei der Auslieferung eine Summe von fünfzig Franken in klingender Münze entrichten.

Neunter Artikel.

Gegenwärtige Uibereinkunft soll während eines Zeitraumes von Zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikazionen auzufangen, ihre volle und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes kann sie in gemeinschaftlichem Einverständniß der beiderseitigen Regierungen erneuert werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geschehen zu Baaden bei Wien am dritten Julius im Jahre des Herrn eintausend achthundert und achtzehn.

Fürst v. Metternich. Graf v. Neipperg.

4.

Die Gebühren für die Stemplung der Kommerzialwaaren müssen in Konvenzions-Münze entrichtet werden.

In Folge Hofkammerdekrets vom 30. Dezember 1818. Zahl 2205/praes. sind vom 1. April 1819 angefangen, die für die Stemplung der Kommerzial-Waaren festgesetzten Gebühren in Konvenzionsmünze oder Banknoten zu entrichten.

Gubernialkundmachung vom 11. Jänner 1819, Gub. Zahl 1421.

5.

Der Essitozoll für das zur Salzausfuhr nach Pohlen und Rußland verwendete Zugvieh wird auf 1 fl. 12 kr. herabgesetzt.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 18. v. M. und J. Zahl 47090 zu bewilligen befunden, daß der Essitozoll für das Zugvieh, welches zur Salzausfuhr nach Pohlen und Rußland verwendet, und

nicht mehr zurückgebracht wird, von dem gewöhnlichen Betrage von 4 fl. auf 1 fl. 12 kr. pr. Stück herabgesetzt, und nur dieser gemässigte Zoll eingehoben werde, um dadurch den zum Wohle der Unterthanen und zum Nutzen des Aerars gereichenden Salzhandel nach Aussen zu befördern.

Welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Essitozollbestimmung vom 1. Hornung dieses Jahrs in Wirksamkeit treten wird.

Gubernialkundmachung vom 12. Jänner 1819. Gub. Zahl 923.

6.

Weisung wegen Auswechslung der verheyratheten Reservemänner gegen Rekrutirungs-Flüchtlinge.

Um bei der mit hierortiger Verordnung vom 28. v. M. Zahl 66860 bewilligten Auswechslung der bei ihren Familien nöthigen verheyratheten christlichen Reservemänner gegen ledige Flüchtlinge jeden etwaigen Mißbrauch zu entfernen, und da ein schon einmal assentirter Mann nur nach den bestehenden Vorschriften wieder entlassen werden kann, so hat das k. k. General-Militär-Kommando den Werbbezirken mitgegeben, daß derlei Auswechslungsgesuche jedesmal gemeinschaftlich mit den Kreisämtern im Concertazionswege zu verhandeln, und die Entlassungskonsignazionen dem Generalkommando vorzulegen, sofort denen zur Auswechslung angetragenen verheyratheten Reservemännern die Entlassungscertifikate nicht eher auszufertigen, und dagegen die Reservekarten abzunehmen seyen, bis nicht dazu die Bewilligung vom k. k. General-Militär-Kommando erfolgt.

Gubernialdekret vom 16. Jänner 1819. Gub. Zahl 2118.

7.

Dem Kreissanitätspersonale werden auch bei Untersuchungen in Kriminalangelegenheiten die Diäten bewilliget.

Mit Hofkanzleydekret vom 24. v. M. Zahl 29062 wurde eröffnet: es sey im Einverständnisse mit der k. k. Hofkommission in Justitzgesetzsachen festzusetzen befunden worden, daß dem Kreissanitäts-Personale in den Fällen des §. 528. I. Theils des Strafgesetzbuches, und des §. 446 des II. Theils desselben, die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken jener §. §., nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Wovon die k. Kreisämter in Beziehung des unterm 5. Juni v. J. Zahl 27881. bekannt gemachten, nunmehr ausser Wirksamkeit tretenden hohen Hofkammerdekrets vom 16. May v. J. Zahl 21776 zur eigenen Wissenschaft und Verständigung des Kreis-Sanitäts-Personals in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 22ten Jänner 1819. Gub. Zahl 2492.

8.

Diplome von wissenschaftlichen Privatvereinen anzunehmen, wird nicht gestattet.

Nach Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 8. Dezember v. J. Zahl 27132. haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. November v. J. anzubefehlen geruhet,- daß die Annahme von Diplomen, welche von wissenschaftlichen Privatvereinen herrühren, in keinem Falle gestattet werden dürfe.

Gubernialdekret vom 23. Jänner 1819. Gub. Zahl 567.

9.
Nach dem Ableben eines Subarrendators treten dessen Erben zur Vollziehung der Kontraktsverpflichtungen ein.

Aus dem hier in Abschrift mitfolgenden, vom General-Militär-Kommando am 17. d. M. Zahl 307. S. anher mitgetheilten hofkriegsräthlichen Reskripte werden die k. Kreisämter entnehmen, was für den Fall des Ablebens eines Militär-Verpflegs-Subarrendators, den Verpflegsmagazinen zur Nachachtung vorgeschrieben wurde.

Gubernialdekret vom 27. Jänner 1819. Gub. Zahl 3703.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. Dezember 1818.

Uiber den, bei dem N. Oest. General-Kommando vorgekommenen Fall des Ablebens eines Subarrendators, während der Kontraktsdauer, daß ein anderer Kontrahent, zwar ohne Nachtheil des Aerars substituirt worden ist, wurde dem General-Kommando erinnert, daß der 918. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher sagt: »daß alle aus Verträgen »entstandenen Rechte und Pflichten auf die Erben der »vertragenden Theile übergehen« bisher noch immer in allen ärarischen, und also auch in den Subarrendirungs-Kontrakten aufrecht erhalten worden sey, und daß auch zur Versicherung für solche Fälle, die Kauzion von dem Vermögen des Kontrahenten vorgeschrieben ist, wovon nach dem Tode desselben seine Erben als Eigenthümer zur Vollziehung der darauf lastenden Verpflichtung eintreten müssen.

Das General-Militär-Kommando wird hievon in die Kenntniß gesetzt, um hiernach in Sterbfällen von Kontrahenten sich zu benehmen, und die Erben zur Kontraktserfüllung anzuhalten ohne ihrer weigernden Erklärung eine andere Einleitung nicht — und nur in

einem solchen Verweigerungsfalle die Einleitung der Beischaffung oder Behandlung des neuern Kontrakts mit Vorbehalt der Entschädigung von der Kauzion, wenn Schaden für das Aerar hieraus entsteht, zu treffen.

10.

Für die in Verlust gerathenen rekommandirten Briefe wird die Strafe bestimmt, und der Rekurstermin festgesetzt.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen rekommandirten Briefe mit Strenge zu handhaben, hat die hohe Hofkammer Folgendes festzusetzen befunden:

1tens. Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth: so muß der hieran Schuldtragende Postbeamte Zwanzig Gulden in Konvenzions-Münze als Strafe erlegen.

2tens. Dieses Strafgeld fällt dem Aufgeber des Briefes zu; dagegen müssen

3tens. Beschwerden über Verlust rekommandirter Briefe vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monaten bei den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bei den Ober-Post-Verwaltungen schriftlich eingelegt, wie auch die Aufgabs-Rezepissen produzirt werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen werden wird.

4tens. In so weit es sich um rekommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen, so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes auf den übereinander liegenden Biegungen wenigstens mit drei Siegeln zu versehen, widrigens der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 2ten d. M. Zahl 56307—2799. zur allgemeinen Wissenschaft mit der Bemerkung kund gemacht wird, daß diese Anordnung vom ersten künftigen Monats gesetzlich zu wirken habe.

Gub. Kundmachung vom 29. Jänner 1819. Gub. Zahl 4614.

11.

Der Kreisbothenlohn in Galizien wird auf die ursprüngliche Ausmaß in Konvenzionsmünze zurückgeführt.

Nachdem der ursprünglich für Galizien bemessene Kreisbothenlohn, und zwar für die Fußbothen in sechs Kreuzer, und für die reitenden Bothen in zehn Kreuzer pr. Meile bestanden hat: so fand die hohe Hofkammer, laut hohen Dekrets vom 18. d. M. denselben auf diese Ausmaß in Konvenzionsmünze wieder zurückzuführen, wornach es daher von der sub spe rati getroffenen Bestimmung, welche den Kreisbothenlohn auf 15 und 25 kr. Papier-Geld festsetzte, sein Abkommen hat.

Dieses wird beziehungsweise auf die Verordnung vom 18. Dezember v. J. Zahl 63614 mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß diese neue Bestimmung ihren Anfang mit 1ten März d. J. zu nehmen habe.

Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1819. Gub. Zahl 4617.

12.

Weisung wegen Bemessung der Erbsteuer in Fällen, wo dieselbe mit der Entscheidung strittiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange stehet.

Seine Majestät haben mit der durch das Hofkanzleidekret vom 9. September v. J. Zahl 18096 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 2. September v. J. festzusetzen geruhet, daß die Erbsteuer-Hofkommission zwar, wie bisher, die von den Erben vorgelegten und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuer-Ausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen habe, ohne daß gegen die hiernach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuer-Hofkommission, und im Re-

kurswege der Hofkanzley, den Partheyen der Rechtsweg zugestanden werden könne; daß aber die Bemessung der Erbsteuer in jenen Fällen, wo dieselbe mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehung der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist; daher

a) In solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlasse Beruffenen und dem Erbsteuerfonde streitig ist, wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln z. B. als Darlehen, aus dem Heirathsvertrage u. d. g. schon sein eigen sey, der Fiskus gegen die zum Nachlasse beruffene Parthey, auf die Aufforderung der Erbsteuer-Hofkommission zur Vertretung des Steuergefälls einzuschreiten habe.

b) In jenen Fällen aber, wo schon bei Vorlegung der Erbsteuer-Ausweise, oder bei Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besitzer des Nachlasses, den Erben, behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theile ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welche, wenn er rechtlich erwiesen wird, dasselbe von der Erbsteuer befreyen würde, die Partheyen, falls der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen seyen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen; zugleich sey die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einstweilen zu sistiren, jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Beendigung des Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sicher gestellt werde, wobei der Erbsteuer-Hofkommission, und im weitern Zuge der Hofkanzley die Entscheidung über die

Frage, welcher Betrag und auf welche Art sicher zu stellen sey, vorbehalten bleibe.

Welche allerhöchste Entschließung, die ein neues Denkmal der huldreichen Sorgfalt Seiner Majestät für die möglichste Schonung der Privat-Rechte enthält, in Gemäßheit des hohen Hofkanzleydekrets vom 10. Dezember v. J. Zahl 28060. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 3ten Februar 1819. Gub. Zahl 236.

13.

Die Ausfuhr von Kunst- und Literaturgegenständen ins Ausland wird verboten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 19. September v. J. und 23. Jänner l. J. folgende Bestimmungen über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten festzusetzen geruhet.

1tens. Es ist von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verboten, Gemählde, Statuen, Antiquen, Münz- und Kupferstichs-Sammlungen, seltene Manuskripte, Codices, und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literatur-Gegenstände auszuführren, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen, in der Monarchie vorhandenen Gegenstände der Art, eine schwer zu ersetzende Lücke, und im Wesentlichen Verlust entstehen würde.

2tens Ein Versuch der Ausschwarzung solcher Kunstschätze wird mit der Konfiskazion des auszuführenden Gegenstandes, und eine wirklich Statt gehabte Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Land geschaften Kunstwerks bestraft.

3tens. Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann, lebende Künstler in ihrem rechtmäs-

sigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinne zu benehmen, und dem Kunstfleiße auf irgend eine Art Fesseln anzulegen: so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen.

4tens. Um den Besitzern der mehr gedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der freye Verkehr im Innern der Monarchie, und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben, aus einer Provinz in die andere frey und ungehindert gestattet.

5tens. Die Entscheidung der Frage, ob ein oder der andere Kunst- und Literaturgegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sey, deren Ausfuhr verboten ist, stehet der Landesstelle, nach Einholung des Gutachtens derjenigen Akademie der bildenden Künste oder Bibliothek-Direkzion zu, deren Wirkungskreis sich auf die betreffende Provinz erstrecket.

6tens. Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Welches hiermit in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 28. Dezember v. J. Zahl 30182. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 7. Februar 1819. Gub. Zahl 5985.

14.

Der Fuhrlohn bei Dienstreisen der städtischen Beamten wird festgesetzt.

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände, dann der Herabsetzung der Vorspannsgebühr von 30 auf 25 kr. hat man für nothwendig befunden, den unterm 10. Mai 1816. Zahl 18875. für städtische Beamten bei ihren Reisen in Dienstangelegenheiten pr. Pferd und Meil mit 24 kr. bewilligten Fuhrlohn vom 1. März l. J. an, auf 20 kr. W. W. festzusetzen, dagegen die Vergü-

tung der Wagenreparatur und des Schmiergeldes in den bisherigen Gebühren zu 10 und 7 kr. W. W. pr. Stazion zu belassen. Wovon die Stadt-Magistråte zu verständigen sind.

Gubernial-Dekret vom 9. Februar 1819. Gub. Zahl 4650.

15.
Bestimmung der Zollsätze für die Ein- und Ausfuhr der Papiergattungen.

Seine Majestät haben mittels allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. J. die von der k. k. Kommerzhofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, und die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1tens. Die in dem hierneben mitfolgendeu neuen Tariffe für die darinn genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrszölle haben an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2tens. Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neuerworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien, und den Freyhåfen von Triest und Fiume mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zolllinie gelegenen Distrikte) ist ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen, jedesmal mit der gehörigen Legitimazion über die inländische Erzeugung zu begleitenden Parthien der Untersuchung bei den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beigepackt sind.

3tens. In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverfassung in Ausübung besteht, haben in so fern, als in dem Ta-

riffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4tens. Dagegen werden aber auch alle jene Artikel, deren Zollsätze in dem Tariffe mit rother Farbe *) ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie, als außer Handel gesetzt, erklärt, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung, und gegen den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrspaß, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt finden.

Welches in Folge Hofkammerdekrets vom 23. v. M. Zahl 3644 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Bestimmungen vom 1. April laufenden Jahrs an, in Wirksamkeit zu treten haben.

Gubernial-Kundmachung vom 10ten Februar 1819. Gub. Zahl 6180.

---

*) Anmerkung. In dem hier nachfolgenden Tariffe sind die im Originale roth gedruckten Ziffern, schwarz, aber größer als die Ziffern der übrigen Zollsätze, gedruckt.

Zolltariff

für

Papier und die dazu gehörigen Artikel für die deutschen, ungarischen, siebenbürgischen, illyrischen, und tyrolischen Provinzen.

Post Nro.	Benennung der Artikel.
1	Papier, Schränz- oder Lösch-Konzept- und Kanzleypapier, worunter auch Goldschläger, und sogenanntes Seiden- und Einlegpapier, dann Notenpapier, rastrirt, und unrastrirt, so wie auch Pack- und Haubenpapier gehören, geleimt und ungeleimt ohne Unterschied des Formats und der Benennungen . . . .
	— dergleichen hungarisches . . . .
2	— Post- und Velinpapier, worunter auch Karten, Fächer, sogenanntes Kalkier- und Kupferdruckpapier gehören, geleimt und ungeleimt ohne Unterschied des Formats und der Benennungen
3	— gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch sogenanntes Metall- und Kotton- dann türkisches und gemahltes Papier . . . .
4	Makulatur-Papier . . . .
5	Pappe (Pappendeckel) . . . .
6	Tuchspäne . . . .
7	Papiertapeten (Spalier von Papier) . . .
8	* Bilder auf Papier, als Kupferstiche, Holzstiche, und Steinabdrücke, illuminirt, nicht illuminirt, und mit Farben gedruckt, wozu auch Dupf- und Deßainpapier, dann Mahlereien und Zeichnungen auf Papier gehören . . . .
	* Für öffentliche Anstalten bildender Künste bestimmte Gegenstände dieser Art sind zollfrey zu behandeln. Nur müssen in Hinsicht derselben die Zensurs-Vorschriften genau beobachtet werden.
9	Bilder, christliche Lehr- und Wallfahrtsbilder von Kupfer, Holz, oder Stein abgedruckt, so wie jene, die mit Zug- oder Matall-Folienstücken ausgelegt sind . . . .

Verzollungs-Maaßstab	Einfuhrszoll fl.	Einfuhrszoll kr.	Einfuhrszoll pf.	Littera der Patentsbeilage	Ausfuhrszoll fl.	Ausfuhrszoll kr.	Ausfuhrszoll pf.	Littera der Patentsbeilage
Ein Zent.	7	30	—	C.	—	6	1	—
detto	—	42	—	C.	—	6	1	—
detto	20	—	—	C.	—	25	—	—
detto	45	—	—	C.	—	18	3	—
detto	—	3	—	A.	1	—	—	D.
detto	2	—	—	B.	—	30	—	—
detto	—	21	—	B.	—	8	3	—
Ein Pfund	1	12	—	C.	—	—	2	—
detto	—	54	—	C.	—	1	—	—
Von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	—

Post Nro.	Benennung der Artikel.
10	* Landkarten . . . .
	* Zum Gebrauch des k. k. Militärs dienende gezeichnete Pläne, sind gleich den Landkarten in die Verzollung zu nehmen.
11	* Spielkarten . . . .
	* In Absicht auf den Verkehr mit Spielkarten zwischen dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche, und den übrigen Provinzen der Monarchie ist sich nach der allerhöchsten Verordnuug vom 15. März 1818 zu benehmen.
12	* Bücher steif gebundene, alte und neue . .
	* Hebräische, im Auslande gedruckte Gebeth- und Religiosbücher unterliegen dem Einfuhrsverbote; eben so ist die Einfuhr illyrischer und wallachischer Bücher nur gegen Pässe gestattet. Uibrigens sind auch in Hinsicht der Bücher die Zensurs-Vorschriften durchaus genau zu befolgen.
13	* — ungebundene und blos geheftete, dann Musikalien geschriebene und gedruckte . . . .
	* Buchdrucker-Buchstaben und Matrizzen, sind als Waaren jener Metalle und Metallkompositionen, woraus sie bestehen, zu behandeln.
14	* Arbeiten aus Papier oder Pappe verfertigte, als Kartons-Futerale und dergleichen . . . .
	* Arbeiten aus Papier manché sind, wenn sie mit Gemählden oder Verzierungen aus edlen Metallen versehen sind, als Galanterie- außer dem aber, als Krämerey-Waare in die Verzollung zu nehmen.

Verzollungs-Maaßstab	Einfuhrszoll			Littera der Patentsbeilage	Ausfuhrszoll			Littera der Patentsbeilage
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
1 Zenten	7	30	-	—	—	37	2	—
1 Dutzend	1	48	—	C.	—	—	3	—
1 Zenten	5	—	—	—	—	12	2	—
—	2	30	—	—	—	12	2	—
Von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	—

16.

Weisung wegen Stellung der mit Pässen abwesenden Juden zum Militär, und Bestrafung derjenigen, welche fremden paßlosen Juden einen Aufenthalt geben.

Mit höchstem Hofkanzleydekret vom 21. v. M. J. 1734. ist angeordnet worden, daß die anwendbaren Juden, auch wenn sie Pässe in andere Provinzen der Monarchie erhalten hätten, ohneweiters auch während der Dauer des Passes mittelst Requisizionsschreiben durch die betreffende politische Lokalbehörde, in so ferne es sich noch in einem Kreise um die Berichtigung des ausgeschriebenen jüdischen Reservemannschaftskontingents handelt, abgestellt, jene aber, die Fremden Paßlosen Aufenthalt geben, nach der vollen Strenge der Gesetze bestrafet, und die Spuren der Aufnahme von Rekrutirungsflüchtigen in anderen Provinzen den betreffenden Länderstellen zur Verfolgung und gesetzlichen Ahndung der Schuldigen mitgetheilt werden sollen.

Gubernialdekret vom 11. Februar 1819. Gub. Zahl 5981.

17.

Weisung rücksichtlich des Schulbesuches der blinden Kinder.

Die hohe Studienhofkommission hat unterm 26. November v. J. Zahl 3941. eröffnet: die N. Oest. Regierung habe sich zu dem Vorschlage veranlaßt gefunden, daß die Vorschriften der politischen Verfassung deutscher Schulen, in Absicht auf den Schulbesuch und die Beschreibung der schulfähigen Kinder, auch auf die blinden Kinder ausgedehnt werden.

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten un-

terliegt, und ein zweckmäßiger Privatunterricht derselben, weil er bei blinden Kindern doch sehr individuel seyn muß, immer noch vorzuziehen ist; so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bei Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, theils um diejenigen von ihnen, die keinen Privatunterricht geniessen, zum Besuch der öffentlichen Schulen, so viel möglich zu verhalten, theils daß sie solche besuchen können und wollen, in die Lage versetzen zu können.

Wie die Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen haben, wird ihnen theils aus den allgemeinen psychologischen Maximen von selbst bekannt seyn, theils gibt ihnen das vom Direktor des Wiener Blinden-Instituts Klein verfaßte Werk, dessen Gebrauch mit hierortiger Verordnung vom 2. Jänner l. J. Zahl 64031. empfohlen wurde, mehrere Anleitung.

Gubernialdekret vom 13. Februar 1819. Gub. Zahl 4770.

18.

Die Ausfuhr der gemeinen Seife wird gestattet.

Seine Majestät haben die Aufhebung des bisher in den alt-österreichischen Provinzen mit Inbegriff Illyriens und Salzburgs bestandenen Ausfuhrs-Verboths der gemeinen Seife, zu genehmigen geruht.

Welches mit Beziehung auf das hierortige Kreisschreiben vom 28. September v. J. Zahl 50382 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß es bei dem in jenem Kreisschreiben festgesetzten Ausfuhrszolle für diesen Artikel zu verbleiben habe.

Gubernial-Kundmachung vom 19. Februar 1819. Gub. Zahl 6597.

19.

Fuhrwerken mit breiten Radfelgen werden besondere Begünstigungen zugestanden.

Aus Anlaß der Verhandlungen, ob die breiten Räder bei Frachtwägen wegen Schonung der Strassen gesetzlich einzuführen seyen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. August 1818 zu bestimmen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, jedem Fuhrwerke, das mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener Zollen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweiligen gesetzlich bestimmten Wegmauth, und die Unbeschränktheit der Ladungslast als besondere Begünstigung versichert und zugestanden werde.

Welches in Folge Hofkanzleydekrets vom 7. Jänner l. J. Zahl 508. mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Bestimmung vom 1. April l. J. an, in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernial-Kundmachung vom 19. Februar 1819. Gub. Zahl 7544.

20.

Bestimmungen rücksichtlich der aus den Zollmagazinen von den Eigenthümern durch längere Zeit nicht behobenen Waaren.

Um das höchste Aerarium bei jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Niederlagsgebühren ohne Unbilligkeit gegen die Partheyen, so viel möglich, zu sichern, sind von der allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen befunden worden.

1tens. Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher in jedem Falle, es mag die Waare ganz verdor-

den seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmasse vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Namen die Waare einlangt, und eingelagert wird.

2tens. Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Einlagerung, muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des zweiten, dritten, und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wird die eingelagerte Waare binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Einlagerung, oder der Entrichtung des für ein Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht behoben, und auch für das verflossene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet; so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Parthey zu schreiten, aus dem eingehenden Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3tens. Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähere, so hat dasselbe (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waare zugemuthet werden kann) wenn derjenige, auf dessen Namen die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamts befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen drey Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestättigen zu lassen; befindet sich aber derjenige, auf dessen Namen die, dem Verderben sich nahende Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder bezieht derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen drei Tagen; so hat das Zollamt mit Beziehung wenigstens eines beeideten Waarenbeschauers, und eines, den Abwesenden repräsentirenden rechtlichen Handelsmannes die Beschau vorzunehmen; und wenn nach

dem, zu Protokoll zu nehmenden Befunde die Besorgniß des Verderbens für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und nach Abzug der Gebühren den Rest des gelösten Betrages als Depositum zu behandeln.

Welche Bestimmungen in Folge Hofkammerdekrets vom 3. l. M. Zahl 4236. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gubernial-Kundmachung vom 19. Februar 1819. Gub. Zahl 7847.

21.

Dominien und vermöglichere christliche Insassen, wenn sie die Streustroh-Lieferung für das Militär erstehen, werden von der Kauzions-Leistung befreyet.

Es ist erwünschlich, daß die Lieferung des Militär-Streu- und Lagerstrohes, welche bisher fast ausschliesſend von Juden besorgt wurde, von den Dominien, und von andern ansässigen, und vollkommen verläßlichen christlichen Individuen übernommen werde.

Um diesen Zweck möglichst zu befördern, wird in analoger Uibereinstimmung mit den für die Subarendirung der militärischen Verpflegs-Bedürfnisse bestehenden Grundsätzen festgesetzt, daß, wenn Dominien, oder andere christliche Insassen, die sowohl rücksichtlich ihrer individuellen Verhältnisse, als ihrer Vermögensumstände eine vollkommene Beruhigung gewähren, die Strohlieferung erstehen, von denselben keine Kauzion wegen Zuhaltung des Kontrakts zu verlangen, sofort auch das Reugeld, welches sie bei der Lizitazion erlegt haben, ihnen nach angetretener Pachtung zurückzustellen sey.

Dagegen muß in dem Lizitazionsprokolle, und in dem hiernach auszufertigenden Kontrakte das Bedingniß aufgenommen werden, daß ähnliche Kontrahenten auf den Rechtsweg Verzicht zu leisten, und sich aus

Anlaß des Strohlieferungsgeschäftes der politischen Entscheidung und Exekuzion zu unterwerfen haben.

Hiernach haben sich also die Kreisämter bei künftigen Strohlieferungs-Verpachtungen genau zu benehmen, sofort diese Abweichung vom bisherigen Systeme bei der nächsten Ausschreibung einer Strohlieferungs-Verpachtung allgemein kund zu machen.

Uibrigens können zu den Lizitazionen auch alle andere Unternehmer, wie bisher, zugelassen werden, nur haben sie die vorgeschriebene Kauzion beizubringen, wenn sie die Lieferung erstehen.

Gubernialdekret vom 21. Februar 1819. Gub. Zahl 7590.

22.

Die Auslieferung der Deserteurs an und von dem Freystaate Krakau betreffend.

Im Anschluße wird den k. Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft eine Abschrift jener Verordnung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath auf die gemachte Anfrage: ob die freye Stadt Krakau jene Deserteurs, welche vermög dem Nazionale als eigene krakauer Unterthanen erwiesen werden, dennoch auszuliefern verbunden sey, und ob österreichischer Seits die Deserteurs der Stadt Krakau auf erfolgte Reklamirung der Behörden rückgegeben werden sollen, an das k. k. General-Militär-Kommando erlassen hat.

Gub. Dekret vom 1. März 1819. Gub. Zahl 9988.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 31ten Jänner 1819.

Obgleich die Verbindlichkeit der freyen Stadt Krakau, die auf ihr Gebieth flüchtenden Deserteurs der drey schützenden Mächte: Oesterreich, Rußland, und Preußen, ohne vorläufige Erforschung ihres Geburtslandes, derjenigen Militär-Behörde auszuliefern, von welcher dieselben reklamirt werden, und von der sie entwichen

sind, ganz unbedingt ist, und keine entgegen gesetzte Verbindlichkeit begründet; so findet der Hofkriegsrath, um einerseits den Forderungen der Billigkeit zu entsprechen, andererseits über die Auslieferung der auf das Gebieth der freyen Stadt Krakau geflüchteten österreichischen Deserteurs möglichst zu befördern, Nachstehendes festzusetzen:

1tens. Ist bei der freyen Stadt Krakau nicht auf die Auslieferung jener österreichischen Deserteurs zu dringen, welche erwiesenermassen Unterthanen der freyen Stadt Krakau sind, und nicht durch 10jährigen Aufenthalt oder auf andere gesetzliche Art die Eigenschaft österreichischer Unterthanen erworben haben.

2tens. Sind die allenfälligen Deserteurs der Krakauer Militz auf erfolgende Reklamazion der freyen Stadt Krakau ohne allen Anstand auszuliefern, außer sie wären österreichische Unterthanen, wie dieß der Fall mit dem Krakauer Militz-Soldaten Joseph Magarski ist, dessen Auslieferung auf keinen Fall zuläßig wird.

3tens. Rücksichtlich der von den Deserteurs mitgenommenen ärarischen Effekten ist eine strenge Reciprocitaet zu beobachten, mithin der freyen Stadt Krakau die von ihren Deserteurs mitgenommenen Effekten nur in dem Falle zurückzustellen, wenn sie sich zur gleichmäßigen Zurückstellung der von den kaiserl. königl. österreichischen Deserteurs mitgenommenen Montours-Armatours-Stücke herbeiläßt.

Dem k. k. General-Militär-Kommando wird demnach in dieser Gemäßheit der Auftrag ertheilt, die Reklamazion der freyen Stadt Krakau um Auslieferung des aus ihren Militärdiensten entwichenen Joseph Magarski als unzuläßig abzulehnen, den Krakauer Behörden aber auf alle Fälle die von diesem Mann mitgebrachten der mehrgenannten Stadt gehörigen Montours-Armatours Stücke und sonstigen Effekten ohne allen Anstand auszuliefern.

Welches dem General-Militär-Kommando in Erledigung des Berichts vom 11. Dezember 1818. Zahl 1994. anmit bekannt gegeben wird.

23.

Individuen, welche Armeninstitutsbetheilungen ansuchen, müssen sich mit den Impfungs-Zeugnissen ihrer Kinder ausweisen.

Mit höchstem Hofkanzleidekrete vom 14. Jänner l. J. Zahl 1114. wurde bedeutet: Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner l. J. zu genehmigen geruhet, daß zur Beförderung der Vaccination nebst den bereits bestehenden, auch nachfolgende indirekte Zwangsmittel allgemein in Anwendung kommen:

Es seyen nämlich jene Personen, welche um Betheilungen von Armeninstituten anlangen, oder welchen bereits Betheilungen zugewiesen sind, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen, ob sie ihre Kinder haben vakziniren lassen, wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit vakziniren zu lassen, und sich darüber mit dem Impfungszeugniße auszuweisen haben, als widrigens ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern selbst die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

Von welcher höchsten Entschließung die k. Kreisämter die Magistrate und Ortsobrigkeiten zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen haben.

Gub. Dekret vom 5. März 1819. Gub. Zahl 9742.

24.

Strafen durch die Uibertretung der Tranksteuergesetze verwirkte, verjähren nach 5 Jahren.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember 1818 zu bestimmen

geruht, daß die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Tranksteuergesetze verwirkten Strafen nach Verlauf von fünf Jahren, wenn binnen dieser Zeit der Schuldige zur Verantwortung nicht gezogen wird, als verjährt und erloschen anzusehen seyn.

Von welcher allerhöchster Bestimmung die k. Kreisämter zur Bekanntmachung im Kreise zufolge hohen Hofkanzleydekrets vom 21. Jänner 1819. Zahl 1923. in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 5. März 1819. Gub. Zahl 9746.

25.

Bei Elementarschäden werden den Kontribuenten Grundsteuernachlässe bewilliget.

Seine Majestät haben zur möglichsten Erleichterung jener Kontribuenten, die durch Elementar-Ereignisse in eine vollständig oder theilweise Zahlungsunvermögenheit versetzt werden, zu gestatten geruht: daß, bis auf weitere Anordnung, Nachlässe an der Grundsteuer nach folgenden Grundsätzen gewährt werden dürfen:

1tens. Auf Steuer-Nachlässe haben sowohl die Dominikal- als auch die Rustikal-Grundbesitzer in den weiter unten bezeichneten Fällen von Elementarbeschädigungen Anspruch.

2tens. Die Nachlässe finden an der ordentlichen Grundsteuer und dem Zuschuße Statt.

3tens. Den Dominikal-Grundbesitzern werden bei Elementarbeschädigungen Steuernachlässe auf folgende Art zu Theil:

a) Ein ganzjähriger Nachlaß an der ordentlichen Kontribuzion und an dem Zuschuße, wenn es erwiesen ist, daß der Dominikal-Grundbesitzer die ganzjährige Fechsung und darüber durch den Elementarunfall verloren hat, und daß er außer dem genöthiget war, den unterthänigen Grundbesitzern des betreffenden Dominikalkörpers wenigstens die Hälfte ihrer einjährigen Urbarial- und Zehend-

Schuldigkeiten ohne irgend einen Entgeld nachzusehen.

b) Ein halbjähriger Nachlaß an der ordentlichen Grundsteuer, und an dem Zuschuße, wenn der Dominikal-Grundbesitzer die Hälfte der einjährigen Fechsung, oder darüber durch Elementar-Unfall verloren hat, und den zu dem betreffenden Dominikalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern wenigstens den vierten Theil der jährlichen Urbarial- und Zehendschuldigkeiten, ohne irgend einen Entgeld, ebenfalls nachzusehen genöthiget war.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschuße, wenn der Dominikal-Grundbesitzer durch den Elementarunfall wenigstens eine ganzjährige Fechsung verlor, ohne daß er den zu dem betreffenden Dominikalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern an den jährlichen Urbarial- oder Zehend-Schuldigkeiten eine den vierten Theil derselben erreichende Nachsicht unentgeltlich zuzuwenden bemüßiget war.

4tens. Unterthänigen Grundbesitzern werden Nachlässe an der Grundsteuer zu Theil, und zwar:

a) Der ganzjährige Nachlaß an der ordentlichen Kontribuzion, und an dem Zuschusse, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung,

b) der halbjährige Nachlaß an der ordentlichen Kontribuzion und an dem Zuschusse, wenn die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden durch den Elementarunfall zu Grunde gegangen ist.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein, wenn der dritte Theil der jährlichen Fechsung und darüber, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein durch den Elementarunfall betroffen worden sind.

Es versteht sich, daß die Beurtheilung der Elementarbeschädigung, und des derselben entsprechenden Nach-

lasses sich immer auf jedes als Steuerkörper besonders inliegende Besitzthum beziehe.

5tens. Die Steuer-Nachlässe müssen die Kontribuenten, welche darauf unter was immer für einem Titel Anspruch machen, selbst ansuchen, und es liegt ihnen ob, alle jene Behelfe beizubringen, und sich den Untersuchungen zu unterziehen, welche angeordnet, oder eingeleitet werden, um die Richtigkeit ihrer Anträge zu bewähren.

6tens. Das Recht, Steuer-Nachlässe wegen erlittenen Elementarschäden zu bewilligen, steht der Landesstelle zu.

7tens. Die gegenwärtigen Bestimmungen über Steuer-Nachlässe treten vom 1. November 1818. für alle jene Fälle in Wirksamkeit, welche von diesem Zeitpunkte angefangen eintreten, und einen giltigen Anspruch auf Steuer-Nachsicht geben.

8tens. Die bewilligten Nachlässe erfolgen in der Art, daß die nachgesehenen Steuerquoten der betreffenden Kontribuenten von der Schuldigkeit des Jahres abgeschrieben werden.

Sollten sich dabei Fälle ereignen, daß Kontribuenten, während die Verhandlungen ihrer Gesuche im Zuge sind, die Steuer, deren Nachsicht sie ganz oder zum Theile angesprochen haben, mittlerweile wirklich entrichtet hätten, so darf in diesen Fällen von Seiten der Kassen keine Geldrückzahlung erfolgen, sondern es werden den Kontribuenten, welche Nachsichten erhalten, Anweisungen, die auf den nachgesehenen Betrag lauten, ausgefertigt, und diese bei der Abfuhr der nächsten Steuer-Raten statt Baaren angenommen werden.

9tens. Bei der Anwendung dieser Grundsätze und den dießfalls zu pflegenden Erhebungen kann sich zwar, in so fern es sich um die Modalität des Verfahrens handel, an die gesetzlichen Vorschriften, welche bisher hierlandes beobachtet wurden, gehalten werden, wobei es sich jedoch versteht, daß die Quoten des Nachlasses nur nach den eben angedeuteten Bestimmungen zu be-

messen sind, und daß von den bisher bestandenen zwey- drey- und mehrjährigen Nachlässen an der ordentlichen Grundsteuer keine Rede seyn könne.

Vor allen kömmt es aber auf genaue, rechtliche, und schnelle Erhebungen der den Kontribuenten zugegangenen Schäden an.

Unter dieser Beziehung hat

a) die in dem Patente vom 21. September 1776. enthaltene Vorschrift, daß der erlittene Elementar-Zufall längstens binnen drey Tagen den Kreisämtern angezeigt werden soll, aufrecht zu bleiben, und auch in Hinsicht der Dominikalgrundbesitzer zu gelten, gleichwie den k. Kreisämtern zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird, die Untersuchung sogleich vorzunehmen.

b) Eben so können die dem eben bezogenen Patente angehängten tabellarischen Formularien noch fortan bei den Schadenserhebungen angewendet werden; nur versteht es sich, daß die geringeren Beschädigungen, welche nach den bisherigen Vorschriften auf Nachlässe Anspruch gewährten, nun aber dazu nicht mehr hinreichen, als: Beschädigung des Daches, oder der blos drohende Einsturz der Wohnung, welchem durch Reparatur vorgebeugt werden kann, nicht zu berücksichtigen sind, sondern daß die darinn angedeuteten Rubriken die deutliche Darstellung der durch die gegenwärtige Vorschrift viel einfacher ausgesprochenen Umstände, von denen die Nachsicht abhängt, nämlich: ob die ganzjährige Fechsung, oder die Hälfte derselben, und darüber, ob das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden, oder nur eines aus beiden durch den Elementarfall gänzlich zu Grunde ging, zu enthalten haben.

c) In Hinsicht der von Dominikal- Grundbesitzern angesuchten Nachlässe hat die Erhebung nicht blos die genaue Erörterung des erlittenen Schadens, und die verläßliche Ausmittlung der Grösse desselben, sondern auch die bestimmte Nachweisung des

zu dem betreffenden Dominikalkörper gehörenden ganzen Grundbesitzes, und dessen Erträgnisses zu umfassen, unter welcher Beziehung die Ertragsausmittlung und Vermessung des Josephinums einen annehmbaren Anhaltspunkt gewährt.

d) Mit vorzüglicher Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ist dabei ferners zu untersuchen, ob den Unterthanen der durch das Gesetz angedeutete Nachlaß an den Urbarial-Schuldigkeiten wirklich zugewendet wurde, worüber die k. Kreisämter nicht nur den bündigen Beweis dem Protokolle beizuschliessen, sondern auch alle zur Sicherung der Unterthanen unter dieser Beziehung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen haben.

e) Uibrigens versteht es sich, daß alle Verhandlungen über die Steuer-Nachlasse wegen Elementarzufällen von Amtswegen zu pflegen, solche nur verläßlichen Kreiskommissären anzuvertrauen, unpartheyische Werkverständige beizuziehen, und die Kommissäre nach dem bezogenen Patente von den Nachlaßwerbern mit Vorspannspferden abzuholen sind.

f) Uiberhaupt haben die k. Kreisämter die Verhandlung, die ohnedieß nur sehr kurze Zeit nach dem Statt gehabten Ereignisse eine verläßliche Erhebung gestattet, dergestalt zu beschleunigen, daß das Operat längstens binnen 14 Tagen von der Uiberreichung der Anzeige gerechnet, hierorts einlange.

g) Da es endlich von der höchsten Wichtigkeit ist, jedem Mißbrauche der für wahrhaft Hilfe Bedürfende bewilligten Nachsicht vorzubeugen: so werden die Herrn Kreisvorsteher für die schnelle und gewissenhafte Behandlung dieses Geschäfts persönlich verantwortlich erklärt, daher sie demselben ihre unverwandte Aufmerksamkeit vorzugsweise zu widmen haben.

Gubernialdekret vom 9. März 1819. Gub. Zahl 10719.

26.

Diäten werden sämmtlichen Staatsbeamten in Konvenzions=Münze bewilliget.

Mit Hofkammerpräsidial=Dekrete vom 31. Dezember v. J. Zahl 56538 ist erinnert worden, daß die Auszahlung der Diäten in Konvenzionsmünze in dem ursprünglichen systemmässigen Betrage ohne allen Zuschuß vom 1. November v. J. an sämmtliche Staatsdiener, wenn sie dieselben nicht aus einem von der Konvenzions=Münzzahlung ausgeschlossenen politischen Fonde beziehen, Platz greife.

Dieses wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung an sämmtliche Beamten und Staatsdiener mit dem Beisatze bedeutet, daß die vom 1. November 1818 in Konvenzionsmünze zu bezahlenden Diäten nach dem in dem Normativ vom Jahre 1807 und respektive dem im Jahre 1813. erlassenen, am 13. März 1807. Zahl 10468, und 2. Juli 1813 Zahl 23321. kund gemachten Diätenschema bestimmten Maaßstabe, laut hohen Hofkammerdekrets vom 20. Hornung d. J. zu verabfolgen seyen, daß aber diese Auszahlung der Diäten in Konvenzions-Münze bis auf weitere Weisung nur in Angelegenheiten des Kammerals eintreten könne, und daß sich von selbst verstehe, daß die Vergütung der Vorspann, der Wagenreparatur, und des Schmiergeldes, wie bisher in W. W. den betreffenden Staatsdienern werde geleistet werden, so wie auch alle Reise=Vorschüsse, wie bisher, in W. W. zu erfolgen seyn werden.

Sollten in der Zwischenzeit einige Reisepartikularien über die vom 1. November 1818 vollführten Kommissionen bereits rektifizirt, und in W. W. ausbezahlt worden seyn: so werden die über solche Kommissionen nach den neu festgesetzten Direktiven in Konvenzions=Münze gebührenden Diäten, gegen Rückzahlung der be=

reits in W. W. empfangenen Diätenbeträge zu bezahlen seyn.

Gub. Dekret vom 16. März 1819. Gub. Zahl 10737.

27.

Congruen werden den lat. und gr. kath. Seelsorgern in Convenzions-Münze bewilliget.

In Folge Hofkanzleydekrets vom 22. Hornung l. J. Zahl 5571 und nachträglich zu dem dießortigen Erlasse vom 11. Dezember v. J. Zahl 64035. wird den k. Kreiskassen bedeutet: daß den lat. und gr. kath. Seelsorgern alle Congruen, es mögen ihnen vorhin die Perzentenzuschüsse dazu erfolgt worden seyn, oder nicht, ohne Unterschied vom 1ten November 1818 in Konvenzions-Münze gegen dem zu bezahlen sind, daß sie die in W. W. hievon bereits erhaltenen Beträge zurückersetzen. Was jedoch die systemisirten Beträge auf Almosen-Sammlungs-Vergütungen für die Mendikanten, dann auf milde Beiträge für die Nonnenklöster, Stiftungen, für den armenischen Klerus ꝛc. aus dem Religionsfonde, endlich die Dotazionen der Trivialschullehrer aus dem Schulfonde anbelangt: so sind dieselben wie bisher in Wiener Währung zu erfolgen.

Wornach sich die k. Kreiskassen genau zu achten, und wenn seit 1ten November v. J. bei einer oder der andern Zahlung anders verfahren worden wäre, nunmehr die Ausgleichung zu treffen haben.

Gub. Dekret vom 16. März 1819. Gub. Zahl 12344.

28.

Weisung rücksichtlich der vorkommenden Gesuche um Bewilligung fremde Orden annehmen zu dürfen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. September 1818. zu be-

fehlen geruhet, daß alle Gesuche um Bewilligung zur Annehmung fremder Orden solcher Individuen, die ohne die Erlaubniß von allerhöchst Denenselben hierwegen früher erhalten zu haben, selbe bei fremden Regierungen begehren, zurückzuweisen seyen, und daß auch, so oft Sich Seine Majestät bewogen finden sollten, eine solche Erlaubniß zu ertheilen, dem betreffenden Individuum immer bedeutet werden müsse, in keinem Falle einen Eid oder ein Versprechen des Ordens wegen abzulegen.

In Folge allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 28. Jänner d. J. hat diese allerhöchste Anordnung, hinsichtlich der fremden Orden, sich auch auf die Ehren-Ritterkreutze des Maltheser- oder Johaniter-Ordens zu erstrecken, und ist sich auf keinem andern Wege um diese Dekorazion zu bewerben, als durch das in Wien befindliche Großpriorat dieses Ordens.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Hofkanzleydekrets vom 17. September v. J. und 9. Februar d. J. zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein kund gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 19ten März 1819 Gub. Zahl 10733.

29.

Weisung in Absicht auf die den Reservemännern zu ertheilende Heirathsbewilligung.

Um den zu häufigen Verehelігungen der Reserve-Männer, welche oft in der irrigen Meinung geschlossen, und von den Dominien bewilliget werden, daß hiedurch der Mann von der künftigen Einrückung zur activen Dienstleistung befreyet werde, vorzubeugen, haben die k. Kreisämter den 12. §. der gedruckten Verordnung vom 1. September 1812 den Dominien ins Gedächtniß zurückzuführen, nach welchem es nämlich den Obrigkeiten zwar unbenommen ist, den Reservemännern die Heirathsbewilligung zu ertheilen, wenn der Reservemann

durch die Heirath nicht etwa zum Besitze einer Wirthschaft oder eines Gewerbes gelangt, daß aber der Reservemann durch die blosse Eingehung einer Ehe von der Reserve, und von der künftigen Einrückung zum aktiven Dienststande keineswegs befreyt werde, daß ferner die Weiber der Reservemänner auf jene Vortheile keinen Anspruch haben, welche den eigentlichen Soldatenweibern zukommen, sondern daß dieselben, im Falle des Einrückens ihrer Männer in den aktiven Dienststand zu Hause zurückbleiben müssen, und nur dann, wenn es die vorgeschriebene Anzahl von Verheiratheten bei einem Regimente oder Corps gestattet, die Weiber, welche die nunmehr aktiven Soldaten noch als Reservemänner geheirathet hatten, mit Rücksicht auf die Dienstjahre ihrer Männer der Tour nach, bei den Regimentern oder Corps der Vortheile theilhaftig werden können, welche den zur Militärjurisdikzion gehörigen Weibern bewilliget sind, daß endlich, wenn der Reservemann durch die Heirath zum Besitz wenigstens einer Viertelbauer-Wirthschaft, oder zum Besitze eines solchen Gewerbes gelanget, welches nach den bestehenden Gesetzen von der Militärstellung befreit, vorläufig die Entlassung des Mannes eingeleitet werden müsse, welche nach der Vorschrift des 17. §. der gedachten Verordnung, wie die Entlassung eines wirklichen Soldaten, verhandelt werden muß.

Gub. Dekret vom 27. März 1819. Gub. Zahl 14474.

30.

Vorschrift wegen Behandlung der im unbefugten Verkaufe der Arzneymittel betretenen Individuen.

Aus Anlaß einiger in Böhmen vorgekommenen Fälle, in welchen bei Gelegenheit, als Arzneyen bei Individuen, die zu ihrem Verkaufe nicht befugt waren, von Zollämtern vorgefunden wurden, eine Collision zwischen dem Wirkungskreise der politischen und Bankal-

Behörden entstand, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 1. Februar l. J. zu verordnen geruhet, die im unbefugten Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzneymittel Betretenen seyen nach der Analogie des zwischen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzley, der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen wegen Verbrecher, welche zugleich wegen Gefallsübertretung beinzüchtigt sind, getroffenen, und unterm 2. August 1815. von der k. k. obersten Justizstelle an alle Appellazionsgerichte kund gemachten Uibereinkommen zu behandeln, zuerst habe also die politische Behörde, und dann erst die Bankalbehörde ihr Amt zu handeln.

Bei der Amtshandlung der Erstern sey von derselben vorläufiges Einvernehmen mit der medizinischen Fakultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneymittel, und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischen Verhandlung habe jene der Bankalbehörde einzutreten.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden nun die k. Kreisämter zu Folge Hofkanzleydekrets vom 11. v. M. Zahl 4106. zur Dachnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze verständiget, davon auch die Orts-Obrigkeiten im Kreise in die Kenntniß zu setzen.

Gub. Dekret vom 30. März 1819. Gub. Zahl 11863.

31.

Vorschrift zur Aufnahme der Pfarrinventarien mit Bestimmung der dießfälligen Grundsätze.

Aus der in Folge der höchsten Anordnungen eingetretenen Verfügung, vermög welcher der Curatgeistlichkeit vom 1. November 1818 die Congruen-Ergänzung in Konvenzionsmünze geleistet werden muß, geher von selbst die Nothwendigkeit hervor, daß zur Beseitigung jeder dießfälligen Uiberhaltung des Religionsfondes, und

in letzter Auflösung des das Deficit dieses Fondes deckenden Staatsschatzes bei Aufnahme der Pfarrinventarien auf die strengste Rektifizirung derselben der sorgfältigste Bedacht genommen werde.

Mit der dießortigen Cirkular = Verordnung vom 5. September 1806 Zahl 3488₂. werden zwar mehrere Grundsätze bestimmt, nach welchen die Inventurs-Aufnahme bewirkt werden sollte; allein die damals aufgestellten Grundsätze sind eines Theils den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ganz angemessen, andern Theils aber wurden solche bei weiten nicht mit jener Genauigkeit beobachtet, die das Wesen der Sache erfordert hatte, denn:

1tens. Obgleich in den Inventarien der Flächeninhalt der Pfarrgründe ersichtlich gemacht wird, so vermißt man beinahe durchgehends das eigentliche dem ausgewiesenen Flächeninhalte, und den Lokalumständen entsprechende Erträgniß derselben.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen pflegen die Kreiskommissärs sich mit der unstatthaften Aussage der dabei interessirten Kuraten, und höchstens noch einiger in das Interesse der letztern gezogenen Unterthanen zu begnügen, und merken in den Inventarien ohne weitere Untersuchung und Bedenken an: daß die Hälfte des Pfarrgrundes brach erliegen müsse, daß der Pfarrgrund (obschon in einer getraidreichen Gegend gelegen) von schlechter Beschaffenheit sey, von dem Pfarrer nicht bearbeitet werden könne, sohin höchstens zwey Körner ertragen 2c. Von der in dem vorbezogenen Cirkulare vom 6. September 1806. ertheilten Vorschrift, daß die Commissärs bei Erhebung des Grunderträgnisses vor allen die Josephinischen Urbarialausmaß - Tabellen zu Handen nehmen, und sich dabei die pfarrlichen, oder in deren Ermanglung die Dominikal - Abdrufschregister vorweisen lassen sollen, wird gewöhnlich keine Notiz genommen, und auf diese Weise auch bei einer bedeutenden Grund - Dotation ein unverhältniß=mässig kleines Erträgniß oft nur von wenigen Gulden ausgewiesen.

2tens. In dem erwähnten Cirkulare sind die Preisse für die besseren Getraidgattungen mit 1 fl. 30 kr. pr. Korez, für die schlechteren aber mit 1 fl. 15 kr. ohne Unterschied der Gegend ausgesprochen worden, bei welchen Preisen jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Congrua-Ergänzungen in Conv. Münze verabreicht werden, ohne offenbaren Nachtheil für den Religionsfond keineswegs stehen geblieben werden darf.

3tens. Erscheinen in den Inventarien die den Kuraten zustehenden Emolumente, welche nach der erwähnten Cirkular-Verordnung zu veranschlagen sind, größtentheils in einem unverhältnißmässigen den Lokalumständen ganz und gar nicht entsprechenden Erträgnisse ausgewiesen; endlich

4tens. tritt der nämliche Fall rücksichtlich der Stollgebühren ein, welche zwar im Grunde des eröfterten Cirkulars vom 6. September 1806 nach einem 3jährigen Durchschnitte, jedoch in so unbedeutenden Beträgen ausgewiesen werden, daß sie sich auch bei den konzentrirten zahlreichen Gemeinden auf 6, 7, und höchstens auf 8 Gulden jährlich belaufen.

Um nun diesen Unzukömmlichkeiten, und dem hieraus für den Religionsfond sich ergebenden Nachtheile ohne Beeinträchtigung der Kuraten wirksamer wie bisher zu steuern, findet man in Bezug auf die bereits bestehende Vorschrift vom 5. September 1806 folgendes zur genauesten, und unabweichlichen Darnachachtung zu bestimmen, und zwar:

ad 1mum. Ist bei allen künftigen Inventursaufnahmen der Grundbesitz genau aus der Josephinischen Urbarial-Vermessung, und zwar, wo mehrere Pfründen vereint sind, einzeln für jede Pfründe auszumitteln, hiebei jene Abänderungen, die seit der Josephinischen Vermessung sich entweder zum Vortheil oder zum Nachtheil des Grundes ergeben haben, vorzüglich die Veränderungen in der Kultur der Gründe, wenn nämlich Hutweiden oder Gestrippe in Felder und Wiesen verwandelt wurden, auf den Boden selbst kommissiona-

liter unter Beiziehung des Dominiums, und des Orts-vorstandes zu erheben. Rücksichtlich des Könerertrags, so kann solcher bei jenen Pfarren, bei welchen über die eigene Fechsung Register von mehreren Jahren vorhanden sind, die das Gepräge der Aechtheit und Richtigkeit an sich führen, nach diesen Registern, in so ferne er dem nach der Steuer-Regulirung angenommenen Ertrage gleich kömmt, oder gar solchen übertrift, angenommen werden; ergäbe sich aber hiebei eine bedeutende Abweichung, so muß bei dem Ertrage stehen geblieben werden, der sich nach der Steuerregulirungs-Operazion ergibt; mit Hinzuschlagung desjenigen Erträgnisses, das durch Kultur-Veränderungen gewonnen worden; und entweder aus den Fechsungs-Registern der Benefiziaten, oder aber durch Vergleich mit dem Erträgniß anderer Gründe von gleicher Kultursart in dem Josephinischen Register-Operate auszumitteln ist. Dagegen müssen die Beweggründe der eingetretenen bedeutenden Abweichung, in einem mit dem Dominium, der Gemeinde, und dem Kuraten aufzunehmenden Protokolle erhoben werden, um sonach beurtheilen zu können, ob und in wie weit sie bei der Rectificirung einer Rücksicht gewürdigt werden können.

ad 2dum. Sind die Getraidgattungen, das Heu, und das Holz rc. nach jenen Preisen anzunehmen, welche nach den Lokalverhältnissen durch das Josephinische Operat ausgemittelt worden sind, und eben so müssen

ad 3tium. die den Kuraten zustehenden andern Emolumente nach der Vorschrift vom 5. September 1806 genau erhoben, und nach den Localpreisen angeschlagen, die Naturalgebühren aber, als: Zehende, Messalien, Proscurna-Abgabe in bestimmten Körnerquanten gleichfalls nach den Josephinischen Urbarial-Getraidpreisen angeschlagen werden, wogegen man es auch der Billigkeit angemessen findet, daß die Provinzial-Staatsbuchhaltung bei Rektifizirung der Inventarien jene Beträge, die die Kuraten an Interessen von den im öffentlichen Fonde oder bei Privaten anliegenden

Kapitalien, dann jene bestimmten Beträge, die sie für gesetzlich reluirte Zehende und Messalien in W. W. beziehen, nach dem jeweiligen Kurs auf Konvenzions-Münze reducire; damit die Kuraten die ihnen von der Regierung in dieser Münze bemessene Dotazion erhalten mögen; endlich

ad 4tum. sind die Stollgebühren noch ferner nach der Vorschrift vom 5. September 1806 zu erheben, und nach einem 3jährigen Durchschnitte anzuschlagen, hiebei aber den Kreiskommissären zur besonderen Pflicht zu machen, in die Matrikelbücher, und in die Trauungs- und Sterbregister genaue Einsicht zu nehmen, und bei Erhebung derselben das Dominium und die Gemeinde zu berathen, nicht aber sich, wie es bisher geschehen ist, mit den oberflächigen Angaben der Kuraten zu begnügen, wodurch auch bei den konzentrirten zahlreichen Pfarrgemeinden so äußerst geringe, und unverhältnißmässige Stollgebühren ausgewiesen worden sind.

Uibrigens verstehet es sich von selbst, daß alle künftige Inventursaufnahmen von dem Grundherrn, oder durch einen von demselben hiezu bevollmächtigten Dominikalbeamten unterfertiget, und legalisirt werden müssen, und daß sich von Seite der k. Kreisämter nach diesen Ergänzungsmodalitäten um so sicherer auf das genaueste zu benehmen seyn werde, als widrigens die Kreiskommissare die entdeckten Gebrechen auf eigene Kosten, ohne hiefür eine weitere Vergütung anzusprechen, zu ergänzen haben, anbei aber auch für jeden durch eine erweisliche Konivenz, oder Schleuderhaftigkeit dem Religionsfonde zugehenden Schaden nach Umständen verantwortlich bleiben würden.

Zum Schluße wird den Herrn Kreisvorstehern bei Einbeförderung der Inventursaufnahmen eine strenge Aufmerksamkeit mit der Weisung dringend anempfohlen, die dießfälligen Operate gehörig zu prüfen, und die vorkommenden Gebrechen sogleich durch die Inventirungs-Kommissäre ergänzen zu lassen.

Gubernialdekret vom 30. März 1819. Gub. Zahl 9174.

32.

Vorschrift wegen Behandlung der Adopzions= und Legitimazionsgesuche fremder und uneheliger Kinder.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. November 1818, im Betreff der Adopzions= und Legitimazionsgesuche nachstehende Norm festzusetzen befunden:

§. 1. Zur Annahme an Kindes=Statt muß zuförderst die Erklärung des Wahlvaters, oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwillung der Mutter, des Vormundes, und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindes=Statt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen. Wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Rekurs von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen.

§. 3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Partheyen unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch mittelst des Kreisamtes vorzulegen.

Gegen die verweigerte Bestättigung hat der Rekurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1. oder §. 2. vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte Annahme an Kindes=Statt schon an sich zur Bestättigung nicht geeignet findet, die

Beſtättigung ſogleich verſagen; — außer dem aber iſt das Geſuch wegen Uibertragung des Adels und Wappens mittels der politiſchen Hofſtelle gutächtlich dem Landesfürſten vorzulegen.

§. 5. Eine in der erforderlichen Art beſtättigte Annahme an Kindes-Statt iſt von der Landesſtelle dem Obergerichte, und von dieſem dem Gerichtsſtande der Waylältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsakten bekannt zu machen.

§. 6. Wenn Aeltern eines unehelichen Kindes wünſchen, daß es durch Begünſtigung des Landesfürſten als ein eheliches erklärt werde, ſo müſſen ſie zuerſt die Einwilligung des unehelichen, großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig iſt, die Erklärung des Vormundes, und die Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichtes einholen. Dann iſt das Geſuch nach dieſer Verſchiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindes-Statt, entweder auf die oben im §. 2. oder auf die im §. 3. beſtimmte Art der Landesſtelle, von dieſer aber mit ihrem Gutachten der oberſten politiſchen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewahrung keinem Anſtande zu unterliegen ſcheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürſten vorzulegen. Nach dem günſtigen Erfolge iſt für die Eintragung in die Gerichtsakten auf die oben im §. 5. beſtimmte Art zu ſorgen.

§. 7. Bei Adopzions- und Legitimazions-Geſuchen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Perſonen betreffen, iſt dasjenige, was oben von den Civilgerichten, und den politiſchen Behörden geſagt worden iſt, auf die Militär-Gerichte, und die politiſchen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es ſich dabei zugleich um Uibertragung des Adels und Wappens, ſo iſt das Geſuch von dem Hofkriegsrathe an die oberſte politiſche Behörde zu befördern.

Gubernial-Kundmachung vom 31ten Marz 1819. Gub. Zahl 15387.

33.

Bei Testamenten und verbücherten Urkunden kann die Verjährung nur durch eine wirklich angebrachte Klage, keineswegs aber durch ein blosses Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage unterbrochen werden.

Laut Eröffnung der k. k. Hofkanzlei vom 13. März l. J. Zahl 5432 haben Seine k. k. Majestät über einen Vortrag, welcher Allerhöchstdenselben von Seite des obersten Gerichtshofes, nach vorläufig mit der k. k. Hofkommission in Justizsachen gepflogenen Einvernehmen, gelegenheitlich der entstandenen Frage: »ob Fristerweiterungen der Verjährungstermine zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden zulässig sind?« erstattet worden ist, zu entscheiden geruht: daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher im bloßen Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemal haben könne, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sey.

Gubernial-Kundmachung vom 1ten April 1819. Gub. Zahl 15175.

34.

Das Pferdeaustriebsverboth wird aufgehoben, und die Ein- Aus- und Durchtriebs-Zölle festgesetzt.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Hornung d. J. das in den altösterreichischen Provinzen bestehende Pferde-Austriebs-Verbot unbedingt aufzuheben, den Pferdehandel im Innern der Monarchie frey zu erklären, und

zugleich für den ganzen Umfang des Kaiserstaates folgende Ein- Aus- und Durchtriebszölle festzusetzen geruht.

	Eintriebszoll			Austriebszoll			Durchtriebszoll		
	fl.	kr.	dr	fl.	kr.	dr	fl.	kr.	dr
1. Pferd ohne Unterschied vom Stücke . . .	1	30	—	3	—	—	—	15	—
2. Pferde aus Ungarn, Siebenbürgen, in die übrigen nicht ausser dem Zollkordon gelegenen Provinzen vom Stücke . . .	—	45	—	—	—	—	—	—	—
3. Pferde aus den leztern nach Ungarn und Siebenbürgen vom Stücke . . .	—	—	—	—	7	2	—	—	—

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 26. v. M. Zahl 9764/1050. mit dem Beisatze bekannt gemacht:

a) Daß der ungehinderte Pferdeaustrieb, und die allerhöchst ausgesprochenen Zollsätze vom 1. May d. J. angefangen, an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten haben;

b) daß der Verkehr mit Pferden im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu erworbenen Provinzen (mit Ausschluß von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien und Istrien, und der Freyhäfen von Triest und Fiume mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zolllinie gelegenen Distrikte) von dem erwähnten Tage ganz zollfrey gestattet werde;

c) daß aber im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen die dießfalls eigens festgesetzten Ein- oder Austriebs-Zölle einzutreten haben, und

d) daß endlich der mit 15 Kreuzern vom Stücke allgemein und ohne Unterschied bestimmte Durchtriebszoll festgesetzt sey, daß, wenn dieser Durchtriebszoll im gedachten Betrage (oder im lombardisch-venezianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuße mit 65 Zent.) einmal entrichtet ist, keine fernere Transitozollsabnahme bei dem weitern Zuge durch die ganze österreichische Monarchie Statt zu finden habe.

Gubernial-Kundmachung vom 12. April 1819. Gub. Zahl 17251.

35.

Den Kreisämtern stehet keine Entscheidung der Rekurse in Gewerbssachen zu.

Nach einer mit dem hohen Hofkanzleydekret vom 19. v. M. Zahl 8365. eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar l. J. haben von nun an in Gewerbssachen die Rekurse von den Unterbehörden entweder unmittelbar, oder durch die Kreisämter an die Landesstelle zu gehen, ohne daß den Kreisämtern eine Erkenntniß in diesem Geschäftszweige zustehen soll, doch steht es der Landesstelle frey, sich der Kreisämter zu Erhebungen und Einholung von Auskünften, wo es nöthig seyn sollte, auch in Gewerbssachen zu bedienen.

Die k. Kriesämter werden beauftragt: hiernach die dortkreises befindlichen Magistrate und Stadt-Dominien zu verständigen, und sich in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu benehmen.

Gubernialdekret vom 16. April 1819. Gub. Zahl 18265.

36.

Vorschrift, wie die invalide Mannschaft bei ihrem Eintritt in Civildienste rücksichlich der Besoldung zu behandeln sey.

Den k. Kreisämtern wird im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 14. September 1817 Zahl 5898 die Abschrift eines Hofkammerdekrets vom 3. März 1819 Zahl 8974, wie die invalide Mannschaft von Feldwebel abwärts, bei dem Eintritt in Civildienste behandelt werden soll, um ihr gleiche Vortheile, wie den Offizieren zu verschaffen, welche, wenn die Civilbesoldung die im Ruhestande bezogene Militärpension nicht um ein Drittheil übersteigt, hiernach die Ergänzung beziehen, zur Verständigung der Magistrate rc. und Darnachachtung mitgetheilt.

Gubernialdekret vom 17ten April 1819. Gub. Zahl 15173.

Hofkammerverordnung vom 3. März 1819. *)

Es ist hierorts die Frage zur Sprache gekommen, wie die invalide Mannschaft von Feldwebel abwärts bei dem Eintritt in Civildienste behandelt werden soll, um ihr gleiche Vortheile, wie den Offizieren, zu verschaffen, welche, wenn die Civilbesoldung die im Ruhestand bezogene Militärpension nicht um ein Drittheil übersteigt, hiernach die Ergänzung beziehen.

Nach dem österreichischen Invaliden-Versorgungssysteme sind die Ruhegenüsse von derley Individuen vom Unteroffizier abwärts so bemessen, daß es wohl kaum einen Civildienst gibt, dessen Gehalt nicht um

ein Drittheil höher wäre, anders aber dürfte es, wie ein von dem k. k. Hofkriegsrathe anher bekannt gegebener Fall eines exvenezianischen Invaliden gezeigt hat, in den neu acquirirten Provinzen bei manchem derley Individuen seyn, die mit Ruhegehalten der früheren Regierung zugleich mit dem Lande übernommen wurden.

Um nun auch dießfalls eine feste Norm zu haben, wird bestimmt, daß in solchen Fällen, wenn das Erträgniß des erhaltenen Civildienstes (dieser mag nun itzt provisorisch oder statusmässig seyn) den zuletzt genossenen Invalidengehalt nicht wenigstens um ein Drittheil übersteigt, das hierauf abgängige als Personalzulage erfolgt, und in Hinsicht der Ausgleichung mit dem Militär ganz dasjenige beobachtet werde, was in Ansehung des, der im Civile angestellten pensionirten Offiziers aus den Civilkassen vorschußweise bezahlten Mehrdrittheils vorgeschrieben ist.

Wornach sich das Gubernium gehörig zu achten hat.

37.

Die zwischen Oesterreich und Preußen getroffene Uibereinkunft zur Auslieferung der Deserteurs wird bekannt gemacht.

Im Anschluße wird den k. Kreisämtern das mit dem Königreiche Preußen abgeschossene Kartell zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen mit dem Auftrage zugestellt, dasselbe sogleich allgemein kund zu machen.

Zugleich wird den k. Kreisämtern mit Bezug auf den §. VI. eröffnet, daß von k. preußischer Seite Neisse, Glatz, und Laubau, von k. k. österreichischer Seite dagegen Troppau, Nachod, und Trautenau, dann beiderseits in Deutschland die Stadt Mainz als Auslieferungsorte bestimmt worden sind.

Gubernial-Dekret vom 21ten April 1819. Gub. Zahl 18596.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen glücklich bestehenden freundschäftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, zur Verhinderung der Deserzion von den beiderseitigen Truppen, eine Uibereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs, und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen nachfolgende Punkte verabredet, und am 8ten August 1818 förmlich unterzeichnet worden:

I. Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikazion gegenwärtiger Konvenzion, nach vorausgegangener Ratifikazion an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades, oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigen Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

III. Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer

andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst, wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge bestünden, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat.

Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pazisziren̄den Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lan e des andern pazisziren̄den Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kömmt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartell hat.

Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paziszirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

IV. Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Deserzion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgeseze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die demselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original, oder auszugsweise, und beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem andern Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privatvermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

V. Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmässiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so ferne es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effekten erschöpft würde.

VI. Artikel.

Um durch die möglichste Regelmässigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohen kontrahirenden Theile wegen bestimmter an ihren Gränzen gelegener gegenseitiger Auslieferungs-Orte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln X. und XI. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

VII. Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisizion abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls

an die jenseitige Behörde im nächsten Auslieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

VIII. Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Stames, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dießfällige Requisizion erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisizion angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

IX. Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisizionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder General-Kommanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

X. Artikel.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung, einschließig für jeden Tag drey Groschen Preußische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine komplete Razion vier Groschen Preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegsgebühr soll in dem Augenblicke der Uibergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

XI. Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern Preußische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern Preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bei der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem Artikel II. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartellgeld weg.

XII. Artikel.

Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln X. und XI. gedachten Kosten kann kein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

XIII. Artikel.

Uiber den Empfang der Artikel X. und XI. gedachten Kosten und Gratifikazions-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren; des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

XIV. Artikel.

Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden wird es strenge zur Pflicht gemacht, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einem jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisizion deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

XV. Artikel.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikazion dieser Konvenzion an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reklamazion der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uibrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvenzion bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisizion bewirkt werden, wird ein Kartellgeld nicht entrichtet.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziers des einen Staates, welche nicht zum Militärstande gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten gegen Vergütung der im Artikel X. bestimmten Verpflegungs-Kosten, auf vorgängige Reklamazion ausgeliefert werden.

XVII. Artikel.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt, Deserteurs, oder solche Militarpflichtige, die ihre dießfällige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamazionen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

XVIII. Artikel.

Wer sich der wissenschaftlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld = oder Gefängnißstrafe belegt.

XIX. Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen kontrahirenden Mächte untersagt, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel, und Reitzeug, Armatur = und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uibertreter dieses Verboths wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld = oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

XX. Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmässige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiethe als eine Verletzung des letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

XXI. Artikel.

Als eine Gebiethsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebieth gesandt wird, um der nächsten Orts=Obrigkeit die Deserzion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort

verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartellgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keineswegs an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel XX. zu behandeln ist.

XXII. Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Deserzion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt; wer eines solchen Beginnens wegen, in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisizion in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

XXIII. Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvenzion von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertiret sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reklamazion und der Auslieferung nicht unterworfen.

XXIV. Artikel.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikazion wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publikazion gegenwärtiger Konvenzion, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen,

welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu, oder wieder erworbenen Oesterreichischen oder Preußischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militärdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinem dermaligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

XXV. Artikel.

Gegenwärtige Konvenzion, deren Ratifikazion binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten beiderseits zur gleichen Zeit zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist giltig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Ediktes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militärbeamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 angefangen, und während der im XXV. Artikel bestimmten Zeit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt, und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 24. Februar 1819.

Franz.

(L. S.)

38.

Das Abweiden der Saaten durch Viehheerden wird allgemein verboten.

Um so viel möglich zu verhüten, daß das Abweiden der Saaten durch Viehheerde, sowohl einzelnen Grundeigenthümern, als auch und vorzüglich dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig werden könne, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner d. J. unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frey bleibt, seine eigene Saaten durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehheerden allgemein dort zu verbiethen geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien, oder sonstige Rechtstitel so ein Abweiden gestatten.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge Hofkanzleydekrets vom 24. v. M. Zahl 9181. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 24. April 1819. Gub. Zahl 18138.

39.

Wanderpursche müssen mit einem obrigkeitlichen Passe versehen seyn.

Man hat wahrgenommen, daß Handwerksbursche mit blossen Kundschaften ihrer Zünfte in das Ausland vorschriftswidrig wandern.

Da nach den Vorschriften vom 22. Jänner und 5. Juny 1818. Zahl 2761 und 26687, jeder Wanderbursch nebst seiner Kundschaft unabweichlich auch mit einem Passe seiner Obrigkeit versehen seyn muß, welcher noch — wenn der Handwerksbursch in ein der unkonskribirten Länder oder in das Ausland wandert — von dem k. Kreisamte und Werbbezirks-Kommando vidirt seyn soll; so haben die k. Kreisämter die bezogenen

Vorschriften den Ortsobrigkeiten und Magistraten in Erinnerung zu bringen, und sie zur genauesten Befolgung derselben anzuweisen.

Gubernialdekret vom 24. April 1819. Gub. Zahl 16041.

40.

Vorschrift wegen Aufnahme der aus dem römischen Reiche, der Schweitz, und aus Italien eingewanderten Priester. +|* :|:

Im Nachhange zu dem Erlaß vom 16. Dezember 1814 werden den Konsistorien Abschriften der in demselben zwar bezogenen, allein hierlandes noch nicht kund gemachten allerhöchsten Vorschriften vom September und Dezember 1798, zur künftigen Darnachachtung mitgetheilt.

Die in demselben Dekrete bezogenen Anordnungen vom April 1801 und März 1802 sind durch die Präsidialerlässe vom 23. May 1801 Zahl 988, und 18. Jänner 1802 Zahl 115 kund gemacht worden, deren genaue Befolgung hiemit in Erinnerung gebracht wird.

Gub. Dekret. vom 29. April 1819. Gub. Zahl 19221.

| Hofkanzleyverordnung vom 27. September 1798.

Seine Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag dieser Hofstelle allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die aus dem römischen Reiche, der Schweitz, und aus Italien in die k. k. Erbländer eingewanderten Priester gegen Beobachtung nachstehender Vorsicht sowohl in die Klöster aufgenommen, als auch zur Seelsorge verwendet werden können.

1. Dürfen nur solche Individuen in die Klöster aufgenommen werden, welche glaubwürdige Zeugnisse über ihre Moralität, und die zur Seelsorge nothwendigen Studien beigebracht haben, und vermöge ihres Alters und Gesundheitsumstände eine mehrjährige Brauchbarkeit in der Seelsorge noch versprechen.

2. Wird die Aufnahme dieser Priester nur auf vermöglichere und solche Klöster beschränkt, welchen sie ohne einer neuen Last des Religionsfondes zugetheilt werden können.

3. Soll über derlei aufzunehmende Priester, die sich etwa schon gemeldet haben dürften, ein Verzeichniß anher geschickt, für die Zukunft aber von Fall zu Fall die Anzeige erstattet, und die Bestättigung der Aufnahme eingeholt werden.

4. Sollen derlei neu aufgenommene Ordensgeistliche nicht eher in der Seelsorge angestellt werden, als bis sie nach Verlauf einer in dem Kloster zugebrachten Zeit von ihrer guten Denkungsart unbezweifelte Proben gegeben haben, worauf die Bischöfe den betreffenden Obern eine genaue Wachsamkeit empfehlen sollen.

Welche allerhöchste Entschließung der Landesstelle zur weiteren Verfügung an die Ordinariate hiemit bekannt gemacht wird.

:|: Hofkanzleyverordnung vom 13. Dezember 1798.

Da wegen Aufnahme der aus dem römischen Reiche, der Schweitz und aus Italien eingewanderten Priester, so wie in Ansehung der übrigen Emigranten die allgemeine Vorsichtsregel festgesetzet worden ist, daß nur solche Priester aus gedachten Ländern in inländische Diözesen aufgenommen werden können, welche vor dem Einmarsche der Franzosen in diese Länder und Einführung des neuen Systems ihr Vaterland verlassen haben, und sich über ihre unbefangenen und unschädlichen Grundsätze und Meinungen, wie über ihr sittliches Betragen, dann über die zur Erfüllung der Seelsorger-Pflichten erforderlichen Eigenschaften standhaft auszuweisen vermögen, so wird ihm Gubernium diese Norme nachträglich zu der in Sachen unterm 27. September d. J. erhaltenen Weisung, welche in den übrigen Punkten in seiner vollen Kraft zu verbleiben hat, mit dem Auftra-

ge hiemit bekannt gemacht, sich in jedem vorkommenden Falle genau und unabweichlich darnach zu achten.

41.

Die im Königreiche Pohlen begüterten Individuen sind — wenn ihnen in dem österreichischen Staate ein Eigenthum zufällt, als gemischte Unterthanen zu betrachten.

Seine Majestät haben sich bewogen gefunden, zur genauen und bestimmten Vollziehung des XVIII. Artikels der zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen, dann Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Konvenzion anzuordnen, und zu beschliessen, daß die am Tage der Ratifikazion der gedachten Konvenzion im Königreiche Pohlen begüterten Individuen, in dem Falle, als ihnen zu welch' immer einer Zeit ein Eigenthum von welch' immer einer Art in dem Oesterreichischen Kaiserstaate durch Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath zufallen sollte, als gemischte Eigenthümer zu betrachten sind, und ihnen in dieser Eigenschaft jederzeit frey stehet, das hier benannte Eigenthum zu verkaufen, und den daraus gelösten Betrag in das Königrich Pohlen ohne allen Abzug auszuführen; wornach sich sämmtliche Justitz- und politische Behörden genau zu benehmen haben.

Welche allerhöchste Entschließung in Gemäßheit des Hofkanzleydekrets vom 8. April l. J. Zahl 11147. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Bekanntmachung vom 30. April 1819. Gub. Zahl 19567.

42.

Vorschrift wegen Zinsvergütung für die in öffentlichen= und Privatgebäuden, dann Klöstern untergebrachten verpflegsämtlichen Gegenstände.

Das abschriftlich beiliegende Hofkanzleydekret, wie sich in Ansehung der Vergütungen des Zinses für die vom Militär=Aerario zur Deponirung verpflegsämtlicher Gegenstände in öffentlichen und Privat=Gebäuden, dann in Klöstern in zeitweiligen Besitz genommenen Lokalitäten, und der im Laufe dieses Besitzes an den Gebäuden verursachten Beschädigungen zu benehmen sey? wird den k. Kreisämtern zur Richtschnur für alle Fälle der Art mitgetheilt.

Gubernialdekret vom 2. May 1819. Gub. Zahl 20251.

Hofkanzleydekret 1. April 1819. Hof=Zahl 9578.

Bei der Frage: wann das Militär für die zu Armeebedürfnissen überlassenen Lokalitäten und Behältnisse in öffentlichen Fonds=herrschaftlichen=Klostergebäuden, so wie in Privathäusern einen Zins zu bezahlen schuldig sey? muß unterschieden werden, ob die Verwendung dieser Lokalitäten und Behältnisse zur Zeit des Krieges, und auf die Dauer desselben, oder schon vor dem Kriege, und über die Kriegszeit hinaus Statt gefunden hat.

Für die zur Kriegszeit und auf die Dauer des Krieges zur Unterbringung der Militär=Vorräthe erforderlichen Lokalitäten hat in jenen Ländern, wo der Kriegsverhältnisse wegen ein General= oder Oberlandes=Kommissariat aufgestellt werden muß, dieses nach Maaßgabe der Instrukzion vom Jahre 1812 (welche von einer Zinsabreichung in solchen Fällen nichts sagt) zu sorgen.

Dagegen wird in Ländern, in welchen sich in Kriegszeiten kein Landeskommissariat befindet, für der-

lei Gebäude nur dann kein Zins gefordert werden dürfen, wenn sie durch keine Verträge zu andern Zwecken gewidmet sind, und wenn deren Widmung nicht wirklich durch die Verhältnisse des Kriegszustandes nothwendig geworden wäre.

Inzwischen versteht es sich von selbst, daß auf jeden Fall den Eigenthümern dieser Ubikazionen der durch den Militärgebrauch an den innern Bestandtheilen der Gemächer und Behältnisse verursachte Schaden aus dem Staatsschatze zu vergüten ist.

Anders verhält es sich, wenn zur Friedenszeit öffentliche Fonds- und Klöster- so wie Privatgebäude zur Bewahrung der Militär- Verpflegs- oder sonstigen Vorräthe überlassen werden.

Hier tritt selbst nach der Verpflegsinstrukzion vom Jahre 1782 die Verbindlichkeit des Militärs zur Bezahlung des Zinses ein, wenn auf solchen nicht von Seite des Eigenthümers ausdrücklich Verzicht geleistet worden wäre.

Das Militär hat sonach entweder den kontraktmässig bedungenen Zins zu bezahlen, oder es muß für den Fall, wenn solcher nicht schon früher bestimmt worden ist, durch eine politisch-militärische Kommission mit Erwägung der Lokalverhältnisse, und der in dem Orte gewöhnlichen Miethzinse, ein billiger Zins ausgemittelt werden.

43.

Kreisschreiben an alle Kreisämter, daß bei Verpachtung der Pfarrtemporalien den Pächtern die Entrichtung der Steuern zur Verbindlichkeit gemacht werden soll.

Ungeachtet unterm 1. Dezember v. J. Zahl 57706. den Kreisämtern erinnert worden ist, bei Verpachtung städtischer, und geistlicher Realitäten den Pächtern die ganze Steuerlast aufzubürden: so ersieht man dennoch aus täglich einlaufenden Pfarrtemporalien-Verpachtungs-

Protokollen, daß sich nicht darnach benommen, sondern daß noch immer nach dem am 2ten Jänner 1807 Zahl 47059 hinausgegebenen Formulare in dem Lizitazions-Protokolle oter Punkt die Worte angesetzt werden: »daß »der Pächter die dermal bestehende Dominikal-Steu-»er, den Militär-Quartierbeitrag, und die Trank-»steuer, letztere zwo Gattungen mögen erhöhet, oder »vermindert werden, zu berichtigen habe.« Hiedurch halten sich die Pächter nicht verpflichtet, die mit Anfang jedes Militär-Jahrs im veränderten Maaße ausgeschriebenen Dominikal-Steuern zu zahlen, und man kann sie auch dazu nicht verhalten.

Man trägt daher den k. Kreisämtern auf, künftig diese im Verpachtungs-Formulare stehende Worte nicht mehr zu gebrauchen, und statt diesen auszudrücken: »daß die Pächter alle Aerarial-Steuern und »Abgaben ohne Unterschied, so wie sie im Verlaufe »der Pachtzeit ausgeschrieben werden, zu entrichten »haben.«

Gubernialdekret vom 4. May 1819. Gub. Zahl 20298.

44.

Einführung eines neuen Grundsteuerprovisoriums.

Um den Gebrechen einigermassen abzuhelfen, welche in dem dermaligen Maaßstabe der Grundsteuer liegen, und theils in der ursprünglich fehlerhaften Konstrukzion des Steuer-Katasters, theils in den während einer längeren Zeit geänderten Verhältnissen ihren Grund haben, geruheten Seine Majestät mittelst einer durch das hohe Ministerial-Schreiben vom 14. d. M. bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 8. Februar d. J. die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums anzuordnen, welches solange in Wirksamkeit bleiben wird, bis durch das mit dem allerhöchsten Patente vom 23. Dezember

1817 dekretirte allgemeine Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen kann.

In Beziehung auf dieses Provisorium werden daher folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

§. 1.

Der Grundsteuer werden einbezogen:

A. Die eigentlichen Grunderträgnisse.
B. Die Nutzungen von Gebäuden.
C. Die Urbarial- und Zehentgenüsse.

§. 2.

Bei der Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse werden die Resultate der in Folge des allerhöchsten Patentes vom 12. April 1785 vorgenommenen Vermessung der Grundstücke, und der Ausmittlung ihres Erträgnisses zur Grundlage genommen.

§. 3.

Diese Resultate werden jedoch einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzogen, welche seit jener Epoche in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums, und in der Kultursgattung der Grundstücke vorgefallen sind.

§. 4.

Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für Zinsertragsfähig erklärt werden, kommen im Wege einer Klassifikazion in die Versteuerung, bei welcher die Verschiedenheit des Baumaterials, des Umfanges des Gebäudes, und der dazu gehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung, und der grösseren oder geringeren Bevölkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtiget werden.

§. 5.

Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als Zinsertragsfähig vorausgesetzt werden:

so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung.

§. 6.

Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntnisse von den hierzu berechtigten Grund- Berg- Vogt- oder Zehentherren erhoben.

§. 7.

Diese Bekenntnisse sind jedoch der Wahrheit treu und gewissenhaft abzulegen, sie werden einer genauen Kontrolle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnissen verheimlichter Urbarial- oder Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden.

§. 8.

Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse, die Klassifikazion der Gebäude, und die Erhebung der Hauszins- Erträgnisse haben unter der Leitung des Kreisamtes jene Obrigkeiten zu besorgen, welche zur Ausführung des Steuer- Regulirungs- Patentes vom 12. April 1785, als leitende Obrigkeit aufgestellt waren.

§. 9.

Ihre Wirksamkeit erstrecket sich auf den ganzen Umfang des Distriktes, welcher ihnen damals zugewiesen war, es sey denn, daß besondere Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen.

§. 10.

Sie haben sich nach den umständlichen Instrukzionen zu benehmen, welche ihnen gleichzeitig zur zweckmäßigen Vollziehung dieses Geschäftes werden hinausgegeben werden.

§. 11.

Die Bekenntnisse über die Urbarial- und Zehent-Genüsse haben die betreffenden Grundherrschaften, Gülten und Zehentbesitzer bei dem vorgesetzten Kreisamts

genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen unter Einem bekannt gegeben werden wird, und dabei den festgesetzten Termin strenge einzuhalten.

§. 12.

Zur Vollziehung dieser Bestimmung wird eine eigene Provinzial-Kommission für den ganzen Umfang der Provinz in Wirksamkeit treten, deren Anordnung sowohl die Kreisämter, als auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten, Magistrate und sämmtliche Insassen zu befolgen haben.

Gubernial-Kundmachung vom 6. May 1819. Zahl 2114. Praes.

45.

Herabsetzung des Postritt-Postillonstrinkgeldes, dann Bestimmung des Schmiergeldes und der Kaleschengebühr.

Bei den gegenwärtig gesunkenen Futterpreisen hat sich die hohe Hofkammer bestimmt gefunden, vom 16. May d. J. angefangen:

1tens. Das Postrittgeld sowohl bei Aerarial- als Privat-Ritten einstweilen bis auf weitere Weisung

a) in sämmtlichen altdeutschen Provinzen von 2 fl. 30 kr. auf Zwey Gulden in Papiergeld Wiener Währung, und

b) in Galizien von 2 fl. auf Einen Gulden Dreyßig Kreuzer Wiener Währung für ein Pferd und eine einfache Poststazion herabzusetzen.

2tens. Das Postillons-Trinkgeld in den zuerst gedachten Provinzen von 37 ½ kr. auf Dreyßig Kreuzer, und in Galizien von 30 auf Zwanzig zwey und einen halben Kreuzer Wiener Währung pr. Pferd und Stazion zu bestimmen, endlich

3tens. das bisherige Ausmaaß der Schmiergebühr von 24 kr. auf Zwanzig Kreuzer W. W., wenn das Schmeer (Fette) vom Postillon beigegeben wird, auf-

serdem auf Zehen Kreuzer W. W. ohne Unterschied der Provinz, festzusetzen.

Welches zufolge hohen Hofkammerdekrets vom 28. v. M. Zahl 17676. mit dem Bedeuten kund gemacht wird, daß übrigens es bei der bisherigen Bestimmung der Kaleschen-Gebühr zu verbleiben habe, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kalesche die Hälfte, und für jenen einer ungedeckten Kalesche ein Viertel des jeweiligen für ein Pferd festgesetzten Postrittgeldes zu entrichten kömmt.

Gubernial-Kundmachung vom 7. May 1819. Gub. Zahl 22119.

46.

Für diejenigen Gewerbsinhaber, welche sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entziehen, wird die Strafe bestimmt.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 21. März d. J. zu bestimmen geruhet, daß der Besitzer eines Personal- oder radizirten und verkauflichen Gewerbes, welcher sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen ist.

Diese Strafbestimmung und Abänderung des §. 19. des Erwerbsteuerpatents vom 31ten Dezember 1812. wird in Gemäßheit des Hofkanzleydekrets vom 7. April l. J. Zahl 11081. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 11. May 1819, Gub. Zahl 20950.

47.

Venezianische Markusthaler dürfen von den öffentlichen Kassen nicht angenommen werden.

Die hohe Hofkammer hat mittels Dekrets vom 16. v. M. Zahl 12669. eröffnet: daß Fälle vorgekommen sind, in denen venezianische Markusthaler, auf welchen die Avers das Frauenbild mit der Umschrift: Respublica Veneta, die Rückseite aber den Markus-Löwen mit dem Namen des jeweiligen Dogen darstellend, bei Staatskassen an Zahlungsstatt eingeflossen sind.

Da diese Venezianer Markus-Thaler keinen gesetzlichen Umlauf haben: so sind sie von den öffentlichen Kassen nicht anzunehmen, sondern als Pagament an die Einlösungsämter zu verweisen.

Wovon die k. Kreiskassen verständigt, und zur genauen Darnachachtung angewiesen werden.

Gubernialdekret vom 11. May 1819. Gub. Zahl 22422.

48.

Weisung, wie die für das Militär, oder für die Militärinvaliden bestimmten Geschenke zu übergeben sind.

Zur Beseitigung aller Anstände, und zur Erleichterung für menschenfreundliche Geber wird den k. Kreisämtern eine Abschrift der an sämmtliche General-Militär-Kommanden erlassenen hofkriegsräthlichen Verordnung, womit die Modalitäten vorgezeichnet werden, unter welchen die von Privaten für die Militär-Invalidenfonds, oder zu anderen militärischen Bestimmungen gewidmeten Geschenke und freywilligen Beiträge erlegt werden können, im Grunde eines herabgelangten Hofkanzleydekrets vom 15. v. M. Zahl

11692/1728. mit dem Bedeuten nebenliegend zugestellt, hievon die sogleiche Verlautbarung einzuleiten.

Gubernial-Dekret vom 12. May 1819. Gub. Zahl 22429.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. April 1819.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Personen, wenn sie Geschenke oder freywillige Beiträge für den Militär-Invalidenfond, oder zu andern militärischen Bestimmungen abgeben wollen, nicht wissen, an wen sie sich unmittelbar hierwegen wenden, und wohin sie solche erlegen sollen.

Hiedurch kann es geschehen, daß die wohlwollenden Entschließungen erkalten, oder daß die menschenfreundlichen Geber, besonders jene auf dem Lande, oder in Provinzialstädten ihre Gaben nur mit Beschwerlichkeiten und Umtrieben der beabsichteten Widmung zuführen können.

Um diesen Anstand für die Zukunft gänzlich zu beseitigen, und die für das Militär überhaupt, insbesondere für Militärinvaliden eingehenden wohlthätigen Gaben schnell und richtig ihrer Bestimmung zuzuführen, endlich um den menschenfreundlichen Gebern die Uibergabe ihrer Geschenke zu erleichtern, wird zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung und Bekanntmachung folgendes verordnet:

Jedermann, der für das Militär oder für die Militärinvaliden ein Geschenk im Gelde oder in Obligazionen zu machen geneigt ist, kann solches gegen feldkriegskommissariatische Anweisung bei der dem Geber zu nächst befindlichen Militärkasse gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uibernahmsschein erlegen.

Jede Militärkasse ist verpflichtet, solche Geschenke gegen Bescheinigung zu übernehmen, und von dem geschehenen Erlage unverzüglich dem Landes-General-Kommando die Anzeige zu machen.

Dieses hat sonach dafür zu sorgen, daß sie genau nach der Bestimmng der Geber verwendet, und ihnen hievon entweder durch die Erlagskassen, oder durch die Civilbehörden die Mittheilung gemacht werde.

Uibrigens hat es bei der Verordnung vom 28. May 1817. D. 2062, wornach jedes dergleichen Geschenk von Fall zu Fall hieher anzuzeigen kömmt, sein unabänderliches Verbleiben.

49.

Bestimmung rücksichtlich der von Civilpartheyen um Anstellung bei der Katastralvermessung beizubringenden Gesuche.

Mit Beziehung auf das am 4. May 1818 zur Zahl 22632 erlassene Kreisschreiben werden alle Civil-Partheyen, welche bei der Katastral-Vermessung im Jahre 1820 eine Anstellung zu erhalten wünschen, in Gemäßheit des Dekrets der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission vom 17. April l. J. Zahl 6753 angewiesen, ihre genau nach den Bestimmungen der erwähnten Cirkular-Verordnung eingerichteten Gesuche spätestens bis Ende Junius dieses Jahrs bei den Steuer-Regulirungs-Provinzial-Kommissionen im Küstenlande, in Niederösterreich, oder bei der Grundsteuer-Regulirungs-Kreiskommission in der Bukowina, je nachdem sie eine Anstellung in einer oder der andern Provinz ansprechen, einzureichen, von welchen Stellen sie dann den Bescheid erhalten werden.

Da übrigens sowohl die Stellen der Vermessungs-Inspektoren, als auch die Gehalte der höheren Klassen der Geometer in Zukunft nur solchen Individuen zu Theil werden, welche bei der Katastral-Aufnahme bereits Dienste geleistet, und sich ausgezeichnet haben: so werden Gesuche um unmittelbare Anstellung als Inspektoren oder als Geometer der höheren Klasse nicht berücksichtiget.

Gubernial-Kundmachung vom 15ten May 1819 Gub. Zahl 22755.

50.

Die zwischen Oesterreich und Modena wegen Freyzügigkeit der Pensionen abgeschlossene Konvenzion wird bekannt gemacht.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 10. v. M. erhalten die k. Kreisämter die erforderliche Anzahl von Exemplarien der zwischen Oesterreich und Modena wegen Freyzügigkeit der Pensionen abgeschlossene Konvention sowohl zur eigenen Wissenschaft, als weiteren Kundmachung.

Gub. Dekret vom 21. May 1819. Gub. Zahl 22789.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, in der Absicht, Ihre gegenseitigen Unterthanen an den Vortheilen, welche aus den zwischen beiden Höfen bestehenden Freundschafts- und Verwandtschafts-Banden entspringen, in mehreren Beziehungen Theil nehmen zu lassen, haben Sich bestimmt gefunden, die bereits zu Gunsten jener Pensionisten beider Staaten, deren Pensionen auf dem Monte zu Mayland hafteten, festgesetzten Erleichterungen auf alle Klassen von Pensionisten auszudehnen.

Zu diesem Ende haben Sie Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Grafen Aloys Quirini Stampalia, Ritter des Ordens der eisernen Krone; und Seine königliche Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, Ihren Rath, Johann Maria Poli; welche unter dem Vorbehalte der Ratifikazion ihrer Höfe, über nachfolgende Punkte übereigekommen sind.

I. Artikel.

Den Beamten oder Unterthanen beider Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den

Kassen des einen oder des anderen Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frey belassen, ihre Pension, nach ihrer Privat-Konvenienz, auch in den Landen des anderen Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Zentral-Kasse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

II. Artikel.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Staate, von welchem sie die Pension erhalten, steht keinerlei Gerichtsbarkeit über dieselben zu, es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiethe besäßen, oder daß die Nothwendigkeit eintrete, den Unterthanen des Pensions-Verleihers eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an dergleichen Pensionisten auf deren Pensionen zu gewähren.

III. Artikel.

Da nach dem Artikel I. jedem Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beiden hohen Kontrahenten frey belassen ist; so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Pensions-Verleihers überziehen darf, in welchem Falle er sich einer vollkommenen Freyheit von aller Abzugs-Steuer zu erfreuen haben wird.

IV. Artikel.

Gegenwärtige Konvenzion soll binnen zwey Monaten, und wo möglich noch früher ratifizirt, und die Ratifikazionen sollen zu Mayland ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu Mayland den 22. Tag des Monats Oktober im Jahre 1818.

Graf Quirini Stampalia,
Bevollmächtigter Seiner kais. kön. apostolischen Majestät.

Poli,
Bevollmächtigter Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzog von Modena.

51.

Dominien sollen die in den Waisenkassen befindlichen Staatsobligazionen nicht zu Darlehen verwenden.

In der Absicht, den Pupillen, welche Eigenthümer von Staatsobligazionen aus der Klasse der ältern Staatsschuld sind, die Vortheile der mit Patent vom 21 März v. J. angeordneten Serialverloosung zu sichern, ist die k. k. Hofkanzley mit dem obersten Gerichtshofe übereingekommen, daß den Dominien von nun an nicht gestattet seyn solle, die in den Waisenkassen befindlichen, zur Serialverloosung beruffenen Staatsobligazionen, sie mögen nun einzelnen Waisen, oder mehreren gemeinschaftlich gehören, zu Darlehen bei sich selbst oder anderen Privaten zu verwenden, und hiedurch in der Substanz des Kapitals eine Aenderung vorzunehmen, sondern daß sie gehalten seyn sollen, Obligazionen dieser Art unverändert in der Waisenkasse zu Gunsten der Pupillen aufzubewahren, von welcher Regel nur in solchen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall, oder ein offenbarer Vortheil des Pupillen es erheischen sollte.

Den k. Kreisämtern wird daher in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 16. v. M. Zahl 11401. aufgetragen, die Magistrate und Dominien seines Bezirks hiernach anzuweisen, und über die genaue Befolgung dieser Vorschrift, dann die gehörige Evidenzhaltung der einzelnen in den Waisenkassen befindlichen öf-

fentlichen Obligazionen nach ihrem Betrage, Gattung, Nummer, und Zinsfuße, und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bei gemeinschaftlichen Obligazionen strenge zu wachen.

Gubernialdekret vom 21. May 1819. Gub. Zahl 22756.

52.

Gränzkämmerer unterliegen der Klassensteuer-Entrichtung.

Seine Majestät haben unterm 25. April l. J. zu entschließen geruhet, daß die hierländigen Gränzkämmerer zur Entrichtung der Klassensteuer verbunden sind.

Wovon die k. Kreisämter zu Folge Hofkanzleydekrets vom 29. v. M. Zahl 13293. im Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 19. Juni v. J. Zahl 30113. zur Nachachtung und weiteren Verständigung der Gränzkämmerer in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 25. May 1819. Gub. Zahl 25322.

53.

Die Aufstellung der Ortsschulen-Aufseher bei jenen Hauptschulen, welche zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten, wird angeordnet, und deren Wirkungskreis bekannt gemacht.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. März l. J. die Aufstellung der Ortsschulenaufseher an allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche, als die einzigen im Orte, zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten, wo daher alle schulfähigen Kinder zum Besuche der ersten und zweiten Klasse an denselben angewiesen sind, und welche ganz oder zum Theil auf Kosten der Gemeinde erhalten werden.

Bei Normal- und andern Hauptschulen aber, zu deren Besuche niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten der öffentlichen Fonds erhalten werden, haben Seine Majestät die Aufstellung der Ortsschulenaufseher nicht nöthig gefunden.

Es ist daher dem Wunsche der Gemeinde nach, einem Ortsschulaufseher bei der ersten Gattung Hauptschulen alsobald zu willfahren, sobald sich ein für dieses Amt geeigneter Mann vorfindet.

Die Bestellung dieser Ortsschulaufseher an den angedeuteten Hauptschulen hat, so wie bei Trivialschulen, nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung Abschnitt IX. §. 22. zu geschehen.

Es ist daher hiezu jederzeit die Beistimmung des Ortsseelsorgers, an jenen Orten aber, wo der Sitz eines Bisthums, und einer Diäzesan-Oberaufsicht sich befindet, die Beistimmung des Oberaufsehers erforderlich. Was den Wirkungskreis der Ortsschulen-Aufseher für Hauptschulen betrifft, so hat sich derselbe blos auf das Politische, Oekonomische, und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beschränken. Jedoch soll der Ortsschulaufseher auch in diesen seinem Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Direktor vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist.

Wovon die k. Kreisämter in Folge Studien-Hofkommissionsdekrets vom 24. v. M. Zahl 2502. mit Hinweisung auf den oben bezogenen Abschnitt der politischen Schulenverfassung und auf die in der dießfälligen Sammlung enthaltene Instrukzion für die Ortsschulaufseher zur Wissenschaft und genauen Nachachtung verständigt werden.

Gub. Dekret vom 26. May 1819. Gub. Zahl 24753.

54.

Weisung, wie sich bei Verpachtungen der Pfarrtemporalien zu benehmen sey.

Den k. Kreisämtern wird bei dem Umstande, wo bei den Pfarrtemporalien-Verpachtungen der Grunderträgnißausweis immer als Basis angenommen, und der Pächter verpflichtet wird, alle Steuern auf sich zu nehmen, zur künftigen Darnachachtung verordnet, jedesmal bei der Kreiskasse sämmtliche auf dem Pachtobjekte haftende Steuern d. m. einzusehen, und selbe nebst den Ertragsrubriken der Versteigerungskundmachung im Kreise einzuschalten, und diese Daten bei Einsendung des Lizitazionsakts anher vorzulegen.

Gub. Dekret vom 28. May 1819. Gub. Zahl 25570.

55.

Bestimmung des Preises für das nach Rußland auszuführende galizische Sudsalz.

Seine k. k. Majestät haben zur Wiederemporhebung des galizischen Salzhandels nach Rußland mit allerhöchster Entschließung aus Rom, vom 18. April d. J. zu bewilligen geruhet, daß der Preis für das nach Rußland auszuführende galizische Sudsalz allgemein und ohne Unterschied der Form des Salzes oder der Quantität, welche abgenommen wird, auf zwey Gulden fünf und vierzig Kreuzer Konvenzions-Münze für ein Schatzfaß von 140 Wiener Pfunden dergestalt festgesetzt werde, daß zwar bei den Kokturen der gegenwärtige inländische Preis von 11 fl. 33 kr. Papiergeld zu erlegen, dem Käufer aber, wenn er sich über die Ausfuhr des Salzes durch gränzmautämtliche Effitaboliete gehörig legitimirt haben wird, der erlegte Kaufpreis von 11 fl. 33 kr. W. W. gegen die Einlage des ausländischen Preises von 2 fl. 45 kr. Konvenzions-Münze wieder zurückzustellen sey.

Hiebei sind folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1. Hat die Ausfuhr des unter dieser Begünstigung erhaltenen und zum Handel nach Rußland bestimmten Salzes nicht, wie bisher, auf allen Punkten und Nebenwegen, sondern nur auf den gegen Rußland bestehenden 5 Gränzhauptzollämtern, als: Stojanow, Brody, Podwoloszyska, Husiatyn, und Okopy zu geschehen.

2. Hat der Käufer den Betrag des Salzes, welches er laden, und über das eine oder das andere dieser Gränzzollämter in das Ausland verführen will, bei der betreffenden Koktur bestimmt anzugeben. Darüber wird ihm von Seite des Hüttenamtes ein förmlicher Ladeschein ausgestellt werden; dieser ist bei dem Eintreffen auf der Gränze dem betreffenden Hauptzollamte zu übergeben, und der Käufer erhält dann dafür nach wirklich erfolgter Ausführung des darinn verzeichneten Salzes das zollämtliche Essito-Bollet, mit welchem sich sonach bei der Koktur auszuweisen, und die Rückzahlung des nach dem inländischen Preise eingelegten Geldbetrags in Wiener Währung gegen baare Entrichtung des ausländischen Preises in Konvonzions-Münze anzusprechen seyn wird.

3. Muß die Ausweisung mit diesen Essito-Bolleten binnen zwey Monaten oder 60 Tagen, vom Tage des erhaltenen Ladescheines bis zu jenem des Essito-Bollets gerechnet, bewirkt werden. Erfolgt dieselbe nicht in diesem Zeitraume, so wird die vorläufig geschehene Einzahlung des inländischen Preises als berichtigt angesehen, und auf keine weitere Ausgleichung in dem ausländischen limitirten Preise mehr Rücksicht genommen werden.

4. Wird der 1. Juli d. J. als der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem jene Preisbestimmung, und die oben angeführten Maaßregeln in Wirksamkeit treten. Endlich

5. wird noch bemerkt, daß es dessen ungeachtet jedem Käufer unbenommen bleibe, das gegen Entrichtung

des inländischen Preises und ohne Anspruch auf Rückvergütung gegen künftige Erlegung des ausländischen Preises an sich gebrachte Salz auch auf allen anderen Gränzpunkten und Nebenwegen, als über die oben bestimmten Hauptzollämter, wie bisher nach Rußland zu verführen.

Welches in Folge Hofkammerdekrets vom 9. d. M. Zahl 20032. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 31. May 1819. Gub. Zahl 2598.

56.

Vorschrift zur gleichförmigen Verfassung der städtischen Kasseskontrirungsakten.

Da die den k. Kreisämtern mit Verordnung vom 26. Jänner 1804 Zahl 8651 zur Richtschnur bei Verfassung der Stadtkasse-Skontrirungsakten mitgetheilten Formularien nunmehr aus Anlaß der im Umlauf gekommenen Konvenzions-Münze, und der mit Verordnung vom 20. Oktober v. J. Zahl 50534 angeordneten besonderen Verrechnung der Aerarialsteuern dem Zwecke nicht mehr entsprechend sind; so erhalten dieselben im Anbuge zur künftigen genauen Darnachachtung bei Verfassung der Skontrirungsakten drey Formularien, nämlich für die Skontrirungsliquidazion, für den Ausweis über die in der Stadtkasse vorräthige Baarschaft, und für den Ausweis der daselbst vorfindigen Papiere und Obligazionen.

Diese Ausweise sind über jede Skontrirung in Dupplo vorzulegen, und bei der Skontrirung hat der skontrirende Kommissär sich nicht blos auf die Vorlegung und Abschließung der Kasse-Journalien, und die Uiberzählung der Kassebaarschaft zu beschränken, sondern derselbe hat auch in die innere Kasse-Manipulazion einzudringen, und hiernach in einem in möglichster Kürze aufzunehmenden Protokolle zu erheben:

a) Ob sich die Kassetruhen unter der gegenseitigen Sperre des Stadtkassiers und Kontrolors befinden, dann ob in die Hauptreservekasse, welche auch unter der Sperre des Bürgermeisters stehen muß, nach dem §. 7. der gedruckten Kasse-Instrukzion die festgesetzte Baarschaft, Obligazionen, und andere wichtige Urkunden aufbewahrt werden.

b) Ob die städtischen und Steuer-Journalien, die Kontobücher, und andere in der Kasse-Manipulazion-Instrukzion vorgeschriebenen Vormerkungen ordentlich geführt werden.

c) Ob die Steuern, Pachtschillinge und sonstige Gebühren gehörig fürgeschrieben sind, und ob solche auch zur bestimmten Zeit eingehen.

d) Ob die Verrechnung der Gerichtstaxen nach der Normalvorschrift vom Jahre 1786 behandelt wird.

e) Ob mit den gedruckten Quittungsbüchern kein Mißbrauch geschieht.

f) Ob der Magistrat bei Geldanweisungen nicht eigenmächtig handelt.

g) Ob die Interims-Auslagen immer richtig vorgeschrieben, und verrechnet werden.

h) Ob die Journalien mit den Dokumenten sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe genau übereinstimmen, endlich ob auch die übrigen Vorschriften der Kasse-Instruktion beobachtet werden.

Entdeckt der skontrirende Kommissär Manipulazionsgebrechen, so sind dafür die betreffenden Magistrats-Vorsteher gleich, wie für die Eintreibung der sich aus den Kontobüchern allenfalls ergebenden bedeutenderen Pachtschillings- und Steuer-Rückstände, verantwortlich zu machen; zeigt sich durch die Skontrirung ein Deficit oder Uiberschuß an der Baarschaft; so ist im ersten Falle der Kassebeamte zum allsogleichen Ersatz des Abgangs zu verhalten, der Uiberschuß aber ist in den Kontobüchern und Journalien in Empfang zu bringen. Die Skontrirung der Stadtkassen hat übrigens nach den bestehenden Vorschriften öfters im Jahre, und wenigstens

alle Vierteljahre gelegenheitlich zu geschehen, und dem skontrirenden Kreiskommissär ist insbesondere aufzutragen, in den Journalien die gehörigen Skontrirungsabschlüsse zu machen, und den hiernach entfallenden Kasserest immer wörtlich auszudrücken. Diese Skontrirungsabschlüsse sind auch in den von den Stadtkassen vierteljährig einzusendenden abschriftlichen Journalien ersichtlich zu machen, und hiernach den Stadtkassen die nöthige Weisung zu ertheilen.

Da übrigens die Skontrirungsakten wegen der bei ihrer Vorlegung noch nicht eingelangten Stadtkasse-Journalien durch längere Zeit bei der Prov. Staatsbuchhaltung unerledigt liegen bleiben: so sind die Skontrirungsakten in Zukunft erst dann vorzulegen, wenn sich das k. Kreisamt aus der Vormerkung der periodischen Eingaben überzeugt hat, daß die darauf Bezug habenden Journalien an die k. Prov. Staatsbuchhaltung eingesendet worden sind.

Gub. Dekret vom 1. Juny 1819. Gub. Zahl 24444.

Formulare 1.

Liqui

Der bei der am 1. Februar 1819 vorgenommenen [Skon]trirung vom 1. November 1818 vorkommenden Empfän[ge]

Auseinandersetzung.	Einzeln			
	in C. M. oder Banknoten		in W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
An städtischen Geldern.				
Empfang.				
Am Tage der letzten Skontrirung d. i. am 1. November 1818 bestand der baare Kasserest in . .	500	—	1000	—
Hierzu wurden				
vom 1. bis 30. November 1818 vom Jour. Art. 1. bis 20.	—	—	400	—
vom 1. bis 31. Dezember 1818 vom Jour. Art. 21. bis 42.	50	—	700	—
und vom 1. bis 31. Jänner 1819 vom Jour. Art. 43 bis 66. . .	—	—	900	—
Summa des Empfangs	—	—	—	—
Ausgabe.				
Vom 1. bis 30. November 1818 vom Jour. Art. 1. bis 30.	—	—	600	—
Vom 1 bis 31. Dezember 1818 vom Jour. Art. 31. bis 58.	30	—	400	—
Vom 1. bis 31. Jänner 1819 vom Jour. Art. 59. bis 90.	20	—	1000	—
Summa der Ausgabe	—	—	—	—
Mithin verbleibt hievon der baare Kasserest	—	—	—	—

d a t i o n.

Skontrirung der N. N. Stadtkasse seit der letzten Skon-
ge, dann des hiernach vorgefundenen baaren Kasserestes.

Zusammen				Der baare Kasserest				Anmerkung.
in C. M. oder Bank-noten		in W. W.		in C. M. oder Bank-noten		in W. W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
550	—	3000	—	—	—	—	—	
50	—	2000	—					
—	—	—		500	—	1000	—	Im Grunde des hohen Gub.

Auseinandersetzung.	Einzeln in C.M. oder Banknoten fl.	kr.	in W.W. fl.	kr.
An Steuer=Geldern.				
Empfang.				
Am Tage der letzten Skontrirung d. i. am 1ten November 1818 waren bei dieser Stadtkasse im Baaren vorräthig	—	—	—	—
Hierzu sind eingegangen				
vom 1. bis 30. November 1818 vom Jour. Art. 1. bis 25. . .	250	—	300	—
vom 1. bis 31. Dezember 1818 vom Jour. Art. 26. bis 40. .	150	—	350	—
vom 1. bis 31. Jänner 1819 vom Jour. Art. 41. bis 60.	300	—	—	—
Summa des Empfangs	—	—	—	—
Ausgabe.				
Vom 1. bis 30. November 1818 . .	—	—	—	—
Vom 1. bis 31. Dezember 1818 vom Jour. Art. 1. bis 3. . . .	—	—	200	—
Vom 1. bis 31. Jänner 1819 vom Jour. Art. 4. bis 7.	560	—	300	—
Summa der Ausgabe	—	—	—	—
Folglich verbleibt der Rest der baaren Steuergelder mit . .	—	—	—	—

Zusammen				Der baare Kasserest				Anmerkung.
in C.M. oder Bank-noten		in W. W.		in C.M. oder Bank-noten		in W.W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	Dekrets vom 20. Oktober 1818 Zahl 50534 kann von dem Jahre 1818. d. i. mit Ende Oktober 1818 aus Anlaß des mit dieser Zeit gemachten Abschlusses kein Steuergelder-Vorrath verbleiben.
700	—	650	—					
560	—	500	—					
—	—	—	—	140	—	150	—	

Auseinandersetzung.	Einzeln			
	in C.M. oder Bank-noten		in W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Summa des bei der gegenwärtigen Skontrirung verbleibenden baaren Kasserestes	—	—	—	—
Laut beischliessiger Münzliste wurde an Baaren vorgefunden	—	—	—	—
Mithin ergiebt sich eine Differenz von	—	—	—	—

Datum den ꝛc.

N. N. Magistrats-Vorsteher

N. Kreiskom

N. N. Magistrats-Assessor.

Zusammen				Der baare Kasserest				Anmerkung.
in C.M. oder Bank-noten		in W.W.		in C.M. oder Bank-noten		in W.W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	640	—	1150	—	
—	—	—	—	640	—	1150	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	

N.

missär.

N. N.

Kassier.

N. N.

Kontrollor.

Formulare 2.

Aus

Uiber die bey der am 1. Februar 1819. bewirkte Skon

Post Nro.	Zahl der Stücke	Zahl der Würfe	Zahl der Säcke	Benanntlich
				In der Haupt-Reserve-Kasse.
1	10	—	—	Kaiserliche Dukaten à 4 fl. 30 kr. . . .
2	—	$10\frac{3}{5}$	—	Niederländer ganze Kronenthaler á 2 fl. 12 kr. . . . .
3	—	$4\frac{4}{5}$	—	Niederländer halbe Kronenthaler á 1 fl. 6 kr. . . . .
4	—	12		Niederländer viertel Kronenthaler ä 33kr.
5	—	$11\frac{1}{5}$		Ordinäre Thaler á 2 fl. . . . .
6	—	—	2	Zwanzigkreuzer - Stücke á 100 fl. . .
7	—	20	—	detto detto . . . .
8	—	15	—	Zehnkreuzer detto . . . .
9	—	$1\frac{3}{5}$	—	Fünfkreuzer detto . . . .
10	—	2	—	Dreikreuzer detto . . . .
11	4	—	—	Banknoten á 5 fl. . . . .
12	15	—	—	Einlösungsscheine á 20 fl. . . . . . .
13	25	—	—	detto á 10 fl. . . . . . .
14	70	—	—	detto á 5 fl. . . . . . .

w e i s.

trirung der N. N. Stadtkasse vorgefundene Baarschaft.

Einzeln				Zusammen				Anmerkung.
in C. M. und Bank-noten		in W. W.		in C. M. und Bank-noten		in W. W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
45	—							
116	36							
26	24							
33	—							
112	—							
200	—							
33	20							
12	30							
—	40							
—	30							
20	—							
—	—	300	—					
—	—	250	—					
—	—	350	—	600	—	900	—	

Post Nro.	Zahl der Stücke	Zahl der Würfe	Zahl der Säcke	Benanntlich
				In der Hand-Kasse.
1	—	12	—	Zwanzigkreuzerstücke . . . .
2	—	18	—	Zehnkreuzerstücke . . . .
3	—	20	—	Dreikreuzerstücke . . . .
4	10	—	—	Antizipazions-Scheine á 5 fl. . . . .
5	50	—	—	detto detto á 2 fl. . . . .
6	50	—	—	Einlösungs-Scheine á 1 fl. . . . . .
7	—	—	1	Kupferne 6 kr. Stücke . . . .
8	—	—	1	detto 3 kr. detto . . . .
				Summa . .

Sage! Sechshundert Vierzig Gulden in Kon
dert Fünfzig Gulden in Wiener Währung, welche
den sind. Datum etc.

N. N. N.
Magistrats-Vorsteher. Kreiskom
N. N. N.
Magistrats-Assessor.

Einzeln				Zusammen				Anmerkung.
in C. M. und Bank-noten		in W. W.		in C. M. und Bank-noten		in W. W.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
20	—							
15	—							
5	—							
—	—	50	—					
—	—	100	—					
—	—	50	—					
—	—	25	—					
—	—	25	—	40	—	250	—	
—	—	—	—	640	—	1150	—	

venzions-Münze, und Ein Tausend Ein Hun-
beim heutigen Kassa-Skontro richtig vorgefunden wor-

N.
missär.

N. N.
Stadtkassier.
N. N.
Kontrollor.

Formulare 3.

Ausweis.

Uiber die bei der am 1. Februar 1819 vorgenommene Skontirirung der N. N. Stadtkasse vorgefundenen Papiere und Obligazionen.

Post Nro.	Benanntlich.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Anmerkung.
	Dem Stadtfonde gehörig:					
1	Eine 2 1/2 pCt. Hofkammer-Obligazion dd. 8. Juni 1801. Z. 44536.	750	—			
2	Eine 1 6/8 pCt. Kriegsdarlehens-Obligazion dd. 5. Juli 1799. Z. 35278.	500	—			
3	Eine 2 pCt. Naturallieferungs-Obligazion dd. 1. Sept. 1800. Z. 608.	300	—			
4	Eine 5 pCt. Schuldverschreibung des Bürgers N. N. dd. 20. Okt. 1814. über	1000	—			
				2550	—	

	Der Stadtgemeinde gehörig:				
1	Eine 2 1/2 pCt. Kriegsdarlehens=Obligazion dd. 1. Nov. 1800. Z. 22466.	1500	—		
2	Eine 2 pCt. Hofkammer=Oblig. dd. 4. Aug. 1801. Z. 30521.	500	—	2000	—
	Als Kauzionen deponirte Staats=Obligazionen:				
1	Eine 2 1/2 pCt. Hofk. Oblig. dd. 1. Nov. 1800. Z. 55436.	500	—		
	Zur Kauzion des am 1. Nov. 1817. verpachteten städtischen Getränk=Verzehrungsaufschlags:				
2	Eine 2 pCt. Kriegsdarlehens=Obligazion dd. 8. März 1799. Z. 2800.	450	—		
3	Eine ähnliche Obligazion dd. 1. May 1802. Z. 30450.	800	—		
4	Eine 2 1/2 pCt. Hofk. Oblig. dd. 1. May 1809. Z. 22453.	700	—		
	Zur Kauzions=Ergänzung der am 1. Nov. 1818 verpachteten Markt= und Standgelder:				
5	Eine 2 1/2 pCt. Hofk. Oblig. dd. 1. Nov. 1801. Z. 35000.	500	—	2950	—
	Summa . .	—	—	7500	—

Sage! Sieben Tausend Fünf Hundert Gulden in Papier und Obligazionen, welche bei der am heutigen Tage abgehaltenen Kasse=Skontrirung richtig vorgefunden worden sind.

Datum 2c.

N. N.
Magistrats=Vorsteher.
N. N.
Magistrats=Assessor.

N. N.
Kreiskommissär.

N. N.
Stadtkassier.
N. N.
Kontrolor.

57.

Der Posttariff wird auf das lombardisch-venezianische Königreich ausgedehnt, die Annahme und Versendung der unter Kreutzband vorkommenden Druckwerke, Musikalien und Waarenmuster mittels der Briefpost gestattet, und die Postgebühr für die nach Spanien, Portugall und den Kolonien laufenden Briefe festgesetzt.

In Folge hohen Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. May l. J. wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Briefpostgebühren im lombardisch-venezianischen Königreiche werden mit 1. Julius d. J. auf den Fuß festgesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bestehende Posttariff für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe, auch für das lombardisch-venezianische Königreich, folglich für den Gesammtstaat in Anwendung kömmt. Diesemnach wird

a) Jedermann frey stehen, Briefe für das lombardisch-venezianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen österreichischen Länder, bei der Aufgabe zu frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frey zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen.

b) Die Briefpostgebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten tariffmäßig vorgeschrieben, und entrichtet werden;

c) für Briefe, welche durch das lombardisch-venezianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das lombardisch-

venezianische Königreich in eines der übrigen österreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tariffe für die ausländische Korrespondenz vom Aufgabsorte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

§. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Addresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheil jenes Betrages zu entrichten, welcher nach den bestehendeu Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde; dieser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Taxe für den einfachen Brief. Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Addressat die Annahme des Packets verweigern, und die Zurücksendung desselben an den Empfanger erfolgen würde.

§. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugall, Gibraltar, in die spanisch- portugiesisch - französischen- und anderen Kolonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. österreichischen bis an die königl. spanische Gränze, und rücksichtlich bis an die Meeresküste frankirt werden müssen, so sind bei der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr 12 kr. für jeden einfachen Brief bis einschließig ein halbes Loth Wiener Gewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bei schwereren Briefen, als Frankirungs-Taxe von dem Aufgeber zu entrichten.

Gubernial-Kundmachung vom 5ten Juni 1819. Gub. Zahl 27166.

58.

Diejenigen Personen und Behörden, welche die Postportofreye Korrespondenz genießen, werden bekannt gemacht.

In der Nebenlage werden den k. Kreisamtern gedruckte Verzeichnisse hinsichtlich derjenigen Personen, Behörden, und Aemter, welche gleich den mit hierortigem Kreisschreiben vom 29. Dezember v. J. Z. 65321. von Entrichtung der Briefpost-Gebühren befreyten Partheyen, die nämliche Begünstigung der Postportofreyheit genießen, zum abgesehenen Gebrauche zugestellt.

Gubernialdekret vom 8ten Juny 1819. Gub. Zahl 25267.

Zweytes Verzeichniß

der Personen, Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche zu Folge nachgefolgten höchsten Entschließungen, insbesondere ddo. 9. März 1819. Zahl 6187, entweder unbedingt die Postportofreyheit geniessen, oder bedingt von der gleich baaren Bezahlung befreyet worden sind, als:

Die Vizepräsidenten der Appellazionsgerichte.
Die Präsidenten der k. k. nicht mit dem Magistrate vereinigten Wechselgerichte.
Der Comes der sächsischen Nazion in Siebenbürgen.
Die barmherzigen Schwestern.
Die Navigazions-Direkzion.
Die Navigazions- und Kreis-Ingenieurs.
Die Konskripzions-Direkzion.
Die Werbbezirks-Kommanden oder Revisoriate.
Die k. k. Grenz-Kämmerer.
Die Konsistorien in Schulsachen.
Die Superintendentur in Schulsachen.
Das Staabs-Auditoriat.
Strassenbau-Adjunktur.

Straßenbau = Kommissariate.
Katastral = Triangulirungs = Direkzion in Wien.
Katastral = Unter = Direktoren in den Provinzen.
Chefs der kleinen Katastral = Triangulirungs = Abtheilungen.
Grundsteuer = Regulirungs = Kommissionen in den Provinzen.
Mappirungs = Direktoren auf Reisen in den Provinzen.
Unter = Direktoren sammt Mappirungs = Inspektoren.
Das Fuhrwesen = Korps, so wie die Fuhrwesens = Posto-Kommanden, deren Depot und Divisionen.
Die Garnisons = Artillerie, und die Artillerie = Posto-Kommanden.
Die Division = und Brigaden = Kommanden.
Die Jäger = Garnisons = und Grenadiers = Bataillons.
Das Pioneur = Sappeur = und Mineur = Korps.
Die Gränz = Kordons und derselben Kompagnien und Rechnungs = Kanzleyen.
Die Kambiatur = Kommanden sammt derselben Unterabtheilungen.
Die Landwehr = Bataillons.
Die Werb = und Evidenzhaltungs = Kommanden.
Die Militär = Sammelhaus = Kommanden.
Die Transports = Kommanden.
Die Stockhäuser.
Die Militärspitäler und ihre Filialen.
Die Kadetten = Kompagnien.
Die Militärgestütte.
Die Bataillonen, Divisionen, Kompagnien oder Eskadronen, welche von ihren Regimentern getrennt, sich einzeln detachirt befinden, sind nur in der unmittelbaren Dienst = Korrespondenz mit ihren respektiven Regiments = Kommanden Postportofrey zu halten.
Die k. k. Kriegskassen.
Die k. k. Gewehrfabriken.
Die Regiments = Erziehungshäuser.
Die Equitazions = Institute.

Die Militär-Medikamenten-Regie und Depot, dann die Feldapotheken.

Die Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen.

Die General-Remontirungs-Inspekzion, sammt den Beschell- und Remontirungs-Departements und Kommanden.

Die Artillerie-Direkzion, und Artillerie-Distrikts-Direkzion.

Die Militär-Fortifikazions- und Genie-Distrikts- und Lokal-Direktorien und Bauämter.

Die Militär-Sanitäts- und staabsärztliche Direkzion.

Die Feldsuperiorate.

Die Feldzeugämter sammt deren Detaschements.

Die Montour-Oekonomie-Kommissionen, und deren Depot- und Kompagnie-Kommanden.

Die Pulver- und Saliter-Inspekzionen und deren Detaschements.

Die Invaliden-Haus-Kommissionen und deren Filialen.

Die Militär-Gränz-Marsch- und Führungs-Kommissariate.

Die Militär-Bade-Inspekzionen.

Die Zentral-Erlauterungs-Kommission zu Stadt Enzersdorf auf die Dauer ihrer Existenz.

Die k. k. Schiffamter und schiffämtlichen Posten.

Uibrigens ist von höchsten Orten ausdrücklich bestimmt, und angeordnet worden, daß sich die portofreye Behandlung nur bei der Korrespondenz unter der Aufschrift an die Aemter und Behörden der benannten Branchen verstehe, keineswegs aber auf ihre Vorsteher ausgedehnt werden könne, welche sonach für ihre Briefschaften unter ihren Addressen den Porto baar bezahlen müssen.

59.

Erhebung des Bolletantenamtes in Uszok zu einem Kommerzial = Zoll = und Dreyßigst = Amte.

Die hohe Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz = Hofkommission beschlossen, das bisher an der Gränze Galiziens mit Ungarn in Uszok bestandene Zoll = und Dreyßigstbolletantenamt, zu einem vereinigten Kommerzial = Zoll = und Dreyßigst = Amte auf eine bleibende Art zu erheben, und das Zollamt zum täglichen Verkehr in Stawna zur nöthigen Erleichterung für die dortigen Gränzbewohner in seiner gegenwärtigen Eigenschaft zu belassen.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 23. April d. J. Zahl 12979 — 1446. mit dem Bedeuten kund gemacht wird, daß die Amtirung des Kommerzial - Zoll und Dreyßigst = Amtes in Uszok am 1. Juli l. J. beginnen werde.

Gubernial = Kundmachung vom 12ten Juni 1819. Gub. Zahl 27475.

60.

Vorschrift, wie sich von den Kassen bei der Uibernahme, Verpackung und Abfuhr der Konvenzions = Münzen zu benehmen sey.

Um in der Manipulazion mit den Konvenzions-Münzen Gleichförmigkeit zu erzielen, und dadurch sowohl das allerhöchste Aerarium, als auch die Kassebeamten selbst vor Nachtheil so viel möglich zu sichern, ist die nebenliegende Vorschrift entworfen worden, nach welcher sich alle landesfürstlichen Kassen und Aemter, so wie auch alle ständischen und städtischen Kassen, welche direkte oder indirekte Steuern oder Gefälle für das Aerarium einzuheben haben, bei der Uibernahme, Ver-

packung und Abfuhr des Konvenzions-Geldes zu benehmen haben.

Die k. Kreisämter werden daher in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 24. April d. J. angewiesen, sich nach dieser Vorschrift genau zu benehmen.

Gubernial-Dekret vom 16ten Juni 1819. Gub. Zahl 27170.

Normal-Vorschrift.

Wie sich von nun an von allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern, so wie auch von den ständischen und städtischen Kassen, die für das allerhöchste Aerarium direkte und indirekte Steuern, Gefälle, und sonstige Abgaben einzuheben haben, bei der Uibernahme, Verpackung, und Abfuhr der Konvenzions-Münzen zu benehmen ist.

§. 1.

Der letzte Münztariff enthält die Münzgattungen, welche bei Zahlungen angenommen werden dürfen; die zur Annahme nicht geeigneten sind daher der zahlenden Parthey sogleich gegen Gangbare zurückzustellen.

§. 2.

Der Tariff bestimmt zugleich die Schwere der Goldmünzen. Die Einhebungsämter haben daher, wenn Zahlungen in Gold geleistet werden, gleich bei der Uibernahme alle Goldstücke einzeln, genau, so wie es im Tariffe vorgeschrieben ist, abzuwägen, und die Ungewichtigen auf der Stelle auszuschließen.

§. 3.

Beschädigte, beschnittene, durchlöcherte, und sehr abgenützte Münzen sind nicht anzunehmen, falls nicht

spezielle Weisungen dazu berechtigen; der Kassebeamte, der gegen einen dieser drey Paragraphe handelt, bleibt dem allerhöchsten Aerarium für den Schaden verantwortlich.

§. 4.

Von wohlbekannten Handlungshäusern und Partheyen, welche sich zum Ersatze der etwaigen Abgänge bereit erklären, können bei Zahlungen größerer Summen die Silbergeldposten nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Postenzetteln (Münz- oder Spitzzettel) versehen angenommen werden, wenn das Gewicht richtig befunden wird, jedoch müssen alle Säcke ausgeschüttet werden, um sich die Uiberzeugung zu verschaffen, ob nicht etwa andere Münzgattungen, als auf dem Spitzzettel angegeben sind, oder gar fremde Körper darunter gemischt seyen. Zeigt sich eine Unrichtigkeit, so ist die mangelhafte Post, wenn der Abgang von der betreffenden Parthey nicht gleich ergänzt wird, gegen eine richtige zurückzustellen.

Eben so muß auch eine von einem Handlungshause auf besagte Art übernommene Post, welche bei der Uibernahme dem Gewichte und der Münzgattung nach zwar richtig war, bei der sich aber in der Folge beim Auszählen ein Abgang gezeigt hat, demselben zurückgestellt, und sich dafür eine vollkommen richtige Post, oder der Ersatz des Abgangs verschaft werden.

§. 5.

Von unbekannten Partheyen, oder solchen Handlungshäusern, welche sich zur Berichtigung der Differenzen nicht herbeilassen, darf keine Zahlung in Konvenzions-Münze ohne vorläufige Eröffnung und Uiberzählung sämmtlicher Geldposten angenommen werden.

§. 6.

Bei Zahlungen zwischen öffentlichen Kassen und Aemtern müssen die Münzen, wenn sie nicht nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Münz-

zetteln versehen sind, auch jederzeit gleich überzählt werden.

Die in Säcke gepackten, mit den Münzzetteln, versehenen Silbergeldposten sind gehörig abzuwägen, brauchen jedoch, wenn das Gewicht mit dem Münzzettel übereinstimmt, die Einzählung von einem öffentlichen Amte oder Kasse geschehen ist, und die Geldpost noch in keinen Privathänden war, nicht überzählt zu werden.

§. 7.

Wenn beim Abwägen eines der von einem öffentlichen Amte übernommenen Geldsäcke zwischen der ämtlichen Wage und dem auf dem Münzzettel befindlichen Gewichte ein Unterschied bemerkt wird; so ist die dießfällige Post entweder zurückzugeben, oder zu überzählen, um sich die Gewißheit von der richtigen Summe zu verschaffen. Zeigt sich ein Abgang, so ist solcher von dem Amte oder Kasse, welche die Abfuhr oder Zahlung leistet, sogleich zu erfolgen; eben so hat auch dieselbe den Abgang, welcher sich bei der später erfolgten Auszählung derjenigen Posten, die bei der Uibernahme dem Gewichte nach richtig waren, ergiebt, unter dem Vorbehalte der Entschädigung an den Einzahler zu ersetzen.

§. 8.

Wenn der Abgang nicht beträchtlich, und nur in einigen Stücken bei einer Post bestehet, ist es hinlänglich, wenn die Kasse-Oberbeamten derjenigen Kasse, an welche die Zahlung geschah, jener Kasse, welche die Zahlung leistete, die Münzzettel, auf welchen der Abgang der betreffenden Post anzumerken ist, mit einem Verzeichnisse zur Vergütung zufertigen, indem Kasse-Oberbeamten das wechselseitige Vertrauen auf ihre Treue und Redlichkeit für sich haben.

Sollte jedoch bei einer Post der Abgang mehr als zwey Gulden betragen, so kann die Kasse, welche der Ersatz trifft, die ganze Post zurück verlangen.

Wird eine solche Post von der Kasse wirklich zurückverlangt, so ist sie ihr, wenn dieselbe in Loco ist, sogleich zurückzustellen; sollte sie aber nicht in Loco derjenigen Kasse seyn, von welcher sie zurückverlangt wird, so hat letztere sich über diesen Fall vorher von der vorgesetzten Behörde die Weisung zu erbitten.

Es versteht sich übrigens, daß auch die sich gleich bei der Uibernahme, oder bei dem später erfolgten Uiberzählen der Geldposten etwa gezeigten Uiberschüsse zurückzustellen, oder von den Abgängen bei einer und derselben Kasse in Abzug zu bringen seyn werden; und es müssen auch diese Uiberschüsse oder Abgänge auf dem Münzzettel der betreffenden Post angemerkt, und diese letzteren mit einem besonderen Verzeichnisse an die Kasse, welche die Zahlung oder Abfuhr geleistet hat, übersendet werden.

§. 9.

Die abgeführten und gehörig übernommenen Münzen müssen sogleich sortirt, und in dauerhafte Säcke eingezählt werden. Hiebei sind folgende Punkte aufs genaueste zu befolgen:

a) muß sorgfältig vermieden werden, daß in einen Sack nicht verschiedene Münzgattungen zusammen gemischt werden.

b) in einen Sack sind von nun an nur folgende Posten zu geben, nämlich:

	Stück.
Von den Goldmünzen der nämlichen Gattung .	1000
" " ganzen Kronenthalern	500
" " Konvenzions-Thalern	500
" " Zwanzigern	1500
" " Zehnern	3000
" " Siebenzehnern á 15 kr.	2000
" " Siebnern á 6 kr.	3000
" " Fünf Kreuzerstücken	1200
" " Groschen	2000
" " für Galizien nach dem Konvenzions-Fuße gemünzten 30 kr. Stücken . . .	1000
" " detto 15 kr. Stücken	2000

Die Unterabtheilungen der Thaler müssen gleichfalls jede besonders in Posten zusammen gerichtet werden, wovon keine über 1100 fl. — von den Kronen — und nicht über 1000 fl. von den Konvenzions-Thalern enthalten darf; daher in einen Sack von den halben Kronen oder Konvenzions-Thalern 1000 Stück, und von den Viertel-Kronen oder Konvenzions-Thalern 2000 Stück zu geben seyn werden.

c) Auch die Reste müssen bei den Abfuhren so viel wie möglich in runden Summen, und jede Gattung besonders zusammengerichtet werden, und es wird durchaus nicht gestattet, die verschiedenen Gattungen der Gold- und Silbermünzen mittelst Unterbindung, oder gar untereinander in die Säcke zu legen.

d) Sobald die einzeln eingegangenen Geldposten auf die vorgeschriebene Art eingezählt worden sind, wobei der Einzähler für die Richtigkeit der eingezählten Summen haften muß, sind diese Säcke auf das genaueste abzuwägen, und sodann darauf die sogenannten Postenzettel (Spitz- oder Münzzettel) mit Anmerkung der Geldgattung, der Summe, des Gewichts, und des Namens der Kasse, und des Einzählers, anzubinden.

Auch selbst die Restposten müssen mit diesem Münzzettel versehen werden.

§. 10.

Die Abfuhr dieser auf obige Art zusammengerichteten Konvenzions-Münzen geschieht entweder unmittelbar von den Einhebungsämtern, oder mittelst des Postwagens, oder bei großen Beträgen durch eigene Rimessen mittelst gedungener Fuhren; immer aber muß hiebei die größtmöglichste Vorsicht beobachtet werden. Bei größeren Beträgen, die versendet werden, müssen die zusammengerichteten Posten in Fässern oder Verschläge (Kisten) dergestalt gepackt werden, daß in einem Fasse oder Verschlage immer nur Posten von gleicher

Geldgattung sich befinden, die Restposten können jedoch zusammen in ein Faß gegeben werden.

Die Fässer oder Verschläge sollen, damit sie leichter gerollt und bewegt werden können, nie zu groß seyn, und immer sind sie ganz voll zu packen, und die Zwischenräume mit Stroh oder Heu auszufüllen, damit nicht so leicht eine Reibung entstehen könne, wodurch die Säcke gewetzt, und die Münzen untereinander geschoben werden.

In diese mit Metallmünze gefüllten Fässer oder Verschläge dürfen durchaus keine Banknoten, noch Einlös- oder Antizipazions-Scheine beigepackt werden, weil, wie es die Erfahrung gelehrt hat, solche bei längeren Transporten ganz zerrieben werden können.

Die Fässer sind übrigens mit guten Reifen zu belegen, und fest zuzunageln, und jedes Faß muß außerdem sowohl am Boden als Deckel mit einem dauerhaften Einlagreife, mit einer hölzernen Sorge (Querholze) versehen, der Einlagreif muß beim Zumachen des Fasses gleichfalls gut vernagelt, und durch selben ein Spagat gezogen werden.

§. 11.

Sobald die Geldfässer auf die besagte Art gepackt und hergerichtet sind, müssen sie auf dem Boden mit einem fortlaufenden Nummer mit dem Betrage, der Gattung, und dem Gewichte, auf dem Deckel aber mit dem Namen der Kasse, oder Amte, von welchem, und der Kasse, an welche die Abfuhr oder Zahlung geschieht, und in der Mitte des Bodens und des Deckels mit dem Amtssiegel versehen werden.

Bei der Verladung selbst hat immer ein Kassebeamter zugegen zu seyn, der genau darauf sehen muß, daß die Fässer dicht gereiht, und die Zwischenräume mit Heu oder Stroh ausgefüllt, und überhaupt Alles angewendet werde, damit nicht so leicht eine Beschädigung erfolgen könne.

§. 12.

Die zahlende oder Abfuhr leistende Kasse hat jener Kasse, an welche die Zahlung oder Abfuhr geschieht, den Tag der Absendung der Rimesse durch Amts-Correspondenz anzuzeigen, und derselben zugleich die Münzliste, in welcher die Anzahl der Fässer oder Verschläge mit den Nummern, Posten, Gattung der Münzen und Beträge genau anzugeben sind, zu übersenden.

Wird die Rimesse durch den Postwagen versendet, so ist demselben nach beiliegendem Formulare auch .|' ein Frachtbrief mitzugeben.

§. 13.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Geldwaagen differiren, oder durch längeren Gebrauch unrichtig und mangelhaft werden, so sind solche sammt den Gewichtern nach Zuläßigkeit alle Jahre einmal von den nächst gelegenen Waagen- und Gewichter-Zimentirungsbehörden bei einer schicklichen Gelegenheit rektifiziren zu lassen.

Formulare.

An die löbliche k. k. N. N. Kasse zu N. N. durch den k. k. Postwagen belieben dieselben in 10 wohlsignirten Fässern

Gewicht Pfund	Nr. des Fasses	Posten	Gattung.	Betrag fl.
185	1	10	Zwanziger á 500 fl. . . .	5000
"	2	10	detto detto . .	5000
"	3	5	Konvenzionsthaler á 1000 fl.	5000
"	4	5	Kronenthaler à 1100 fl. .	5500
"	5	5	detto detto .	5500
"	6	10	Zehner á 500 fl. . . .	5000
"	7	10	detto detto . . .	5000
"	8	10	Siebenzehner zu 15 kr. á 500 fl.	5000
"	9	10	Siebner zu 6 kr. á 300 fl.	300
"	10	4	In k. k. Dukaten á 4 fl. 30 kr. á 4500 fl.	20000
			Zusammen	61300

Ein und sechszig Tausend dreyhundert Gulden Konvenzions-Münze wohlbehalten zu empfangen, und damit nach unsern Bericht zu verfahren.

(Datum.)

Namen der Kasse, welche die Rimesse absendet, und Unterschrift der beiden Kasse-Oberbeamten.

61.
Konvenzion zwischen Oesterreich und Modena zur wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs.

.|. Im Anschlusse erhalten die k. Kreisämter die nöthige Anzahl Exemplarien von dem mit dem herzoglichen Hause zu Modena abgeschlossenen Kartell zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen zur gewöhnlichen Kundmachung, und genauen Befolgung.

Gubernial=Dekret vom 21. Juni 1819. Gub. Zahl 29686.

.|. Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzoge von Modena, glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten und ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzoge von Modena, zur Verhinderung der Deserzion von den beiderseitigen Truppen eine Uibereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschliessen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Punkte verabredet, und am 24. Oktober 1818. förmlich unterzeichnet worden.

I. Artikel.

Alle Militärpersonen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Kavallerie, oder irgend einem andern Korps oder Militärzweige der Oesterreichischen oder Modenesischen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder regelmässigen Marschroute versehen zu seyn, sollen auf

der Stelle angehalten, und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden, oder anderen Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reklamirt worden wären.

II. Artikel.

Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Kommandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militärpostens hievon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Korps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Kommandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detaschement an die Gränze abschicken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des XIII. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im XIV. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines anderen Souverains entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Kartell besteht, so soll es nichts desto weniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden.

III. Artikel.

Allen Civil- und Militär-Behörden, besonders aber den an den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Kommandanten beider Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beiden Mächte die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Deserzions-Falles zukömmt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

IV. Artikel.

Nach jedesmaliger Anhaltung eines Deserteurs werden die betreffenden Gränz-Militär-Kommandanten über den Ort, den Tag, und die Stunde der Auslieferung desselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppen-Detaschements an den verabredeten Ort absenden.

Der Kommandant, welcher die Uibergabe des Deserteurs bewerkstelliget, hat demjenigen, welcher denselben reklamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Kommandant dem Abliefernden einen Empfangsschein über die bei dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen.

V. Artikel.

Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebieth bis zum nächsten Orte absertigen, um daselbst den Deserteur von den Civil- und Militär-Behörden zu reklamiren.

VI. Artikel.

Sollte es einem Deserteur, ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln, gelingen, die Wachsamkeit der Gränz-Behörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebieth der anderen Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen, bei was immer für einem Regimente oder Korps anwerben zu lassen; so soll er nichts desto

weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Kommandten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn.

VII. Artikel.

Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der kontrahirenden Macht sind, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurückgestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherren zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsstücke, und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmässiges Eigenthum wären.

VIII. Artikel.

Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisazionsakt, oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisazion muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militärdienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

IX. Artikel.

Sollten sich bei der Reklamazion eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthansverhältnisse, und wird

dieser Zweifel binnen einem Monate, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reklamirt, zu geschehen, jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthansverhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist,

X. Artikel.

Jedes Individuum von der zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Uibertritt in das Gebieth der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Kommandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personsbeschreibung des reklamirten Individuums beizufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel in Ansehung der Militärdeserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

Die beiden hohen kontrahirenden Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militärdienste zu entziehen gesucht haben, und zufolge gegenwärtiger Konvenzion zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militäreid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind.

XI. Artikel.

Uiber keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteure soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines anderen Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen.

XII. Artikel.

Wenn ein Deserteur nach seiner Deserzion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden.

In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Akten in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Kriminalurtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

XIII. Artikel.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brodporzion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Razion, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

XIV. Artikel.

Jene, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Franken in kursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von dreyßig Franken für einen Kavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur blos anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

XV. Artikel.

Alle bevorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Offiziere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiethe

der andern Macht betreten werden, jedoch blos in Folge einer vorausgegangenen Reklamazion zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels ausgeliefert werden.

XVI. Artikel.

Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Deserzion verleitet, soll nach den in den respektiven Staaten bestehenden Gesetzen und militärischen Reglements bestraft werden.

XVII. Artikel.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonatlichen Gefängnisse oder mit einer Geldbusse von fünfzig Franken bestraft werden; es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XVIII. Artikel.

Allen Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile ist strenge untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken, was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effekten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente oder Korps, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen, und soll der Besitzer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Uibertretung dieses Verboths erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es gestohlenes Gut sey.

XIX. Artikel.

Die hohen kontrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Konvenzion auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben

hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtiget würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

XX. Artikel.

Gegenwärtige Konvenzion soll acht Tage nach erfolgter Publikazion in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edikts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpunkte angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt, und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 6. May 1819.

Franz.

(L. S.)

62.

Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, somit auch einer Kundschaft oder eines die Stelle derselben vertretenden Zeugnisses, ist als ein Verbrechen des Betrugs zu betrachten.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im Iten Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen §. 178. unter d) enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. August 1818. hiermit erklärt:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde,

und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betrugs.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestättigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betrugs begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentliche Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Bestättigung beigefügt, so ist jede an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde vorgenommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, ein Verbrechen des Betrugs.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten Juny 1819 Gub. Zahl 28131.

63.

Die Ausfertigung der jüdischen Geleitscheine wird denen Obrigkeiten übertragen.

Um den bisherigen Unterschleifen und Unordnungen zu begegnen, welche bei der Ausfertigung der Geleitscheine an Juden durch ihre Gemeindvorsteher Statt gefunden haben, ist mit höchstem Hofkanzleidekrete vom 11. v. M. Zahl 14046. verordnet worden, daß die Ausfertigung der Geleitscheine durch die Juden-Vorsteher von nun an gänzlich aufzuhören, und

diese Ausfertigung nach den allgemeinen Direktiven den Obrigkeiten zu übertragen sey.

Hiernach ist an alle Obrigkeiten und Judengemeinden das Nöthige zu verfügen, und zugleich einzuleiten, daß dem k. Kreisamte über die von den ersteren von nun an ausgestellt werdenden Päſſe oder Geleitscheine für Juden vierteljährige Ausweise vorgelegt werden. Insbesonders ist den Obrigkeiten zu bedeuten, daß, nachdem ihnen die Stellung der Reserven und Rekruten ohnehin obliegt, dieselben bei Ausfertigung der Päſſe nach den allgemeinen Direktiven vorzugehen, diese nur in wirklich nothwendigen Fällen zu ertheilen, und von jeder verstrichenen oder überschrittenen Paßzeit dem Kreisamte die Anzeige zur weiteren Amtshandlung zu machen haben, wo hingegen das Kreisamt, wenn dasselbe aus den vierteljährigen Ausweisen die Nachläßigkeit eines oder des anderen Dominiums ersehen sollte, gegen diese nach den bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln hat.

Weiters wird in Folge des Anfangs bezogenen höchsten Hofdekrets mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 23. Dezember v. J. Zahl 64838. bedeutet: daß der daselbst aufgestellte Grundsatz: daß der Hausbesitz bei Juden allein keinen gesetzlichen Titel zur Befreyung von der Militärpflicht abgeben könne, und daß sie vielmehr rein nur nach ihren übrigen persönlichen Eigenschaften zu beurtheilen seyen, höchsten Orts genehm gehalten, zugleich aber erinnert wurde, daß in Fällen, wo diese letzteren die Befreyung nicht sichern, die Anwendung der Stellungs-Vorschriften unbedingt den Obrigkeiten in 1ter Instanz zustehe, ohne sie auf die Kreisämter und Werbbezirkskommanden zu beschränken, zumal letztere auf die Widmung der einzelnen Individuen, und der Verhältnisse ihrer persönlichen Eigenschaften gar kein konkurirendes Urtheil haben.

Gub. Dekret vom 23. Juny 1819. Gub. Zahl 29089.

64.

Instrukzion für die zur Ausführung des Grundsteuer = Provisoriums aufgestellte Provinzial = Kommission.

I. Abschnitt.

Von der Geschäfts = Verhandlung.

§. 1.

Wirkungskreis der Provinzial-Kommission.

Die Provinzial = Kommission ist bestimmt, die Ausführung des Grundsteuer=Provisoriums im Umfange der ganzen Provinz zu leiten, in welcher sie aufgestellt ist.

§. 2.

Mitglieder.

Sie ist aus den Mitgliedern zusammen gesetzt, welche Se. Majestät bereits ernannt haben, und welchen diese Bestimmung in Folge des Ministerial = Schreibens vom 21. v. M., Z. $\frac{12372}{950}$ bekannt gegeben wurde.

§. 3.

Leitung derselben.

Die Provinzial = Kommission wird unmittelbar von dem für solche als Präses bestimmten Ober = Kommissäre mittelbar von dem Landes = Chef geleitet.

§. 4.

Art der Geschäfts-Verhandlung,

Die Provinzial = Kommission verhandelt in Kollegial = Berathungen, bei welcher der Referent in politischen Gegenständen den Vortrag führet, es aber dem Präses unbenommen ist, auch die übrigen Mitglieder mit Arbeiten zu betheilen, und zum Vortrage derselben aufzufordern.

§. 5.

der Entscheidung,

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 6.

Ihre Betheilung mit Kon-

Die Provinzial = Kommission erhält das erforderliche Konzepts = und Kanzley = Perso-

nale, von der Landesstelle auf Verfügung des Landes-Chefs. zepts- und Kanzley-Personale

§. 7.

Außerdem erhält die Provinzial-Kommission ein eigenes Rechnungs-Departement, welches aus Individuen der Provinzial-Staats- und der ständischen Buchhaltung gebildet wird. und mit einem Rechnungs-Departement.

§. 8.

Die Provinzial-Kommission steht im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zur k. k. Hofkanzley. An dieselbe erstattet sie ihre Berichte, die jedoch der Landes-Chef zu vidiren hat, und von der k. k. Hofkanzley unmittelbar erhält sie die Aufträge. Sie ist unmittelbar der k. k. Hofkanzley untergeordnet,

§. 9.

Die Provinzial-Kommission wirkt durch die Kreisämter, mit welchen sie als ihr für dieses Geschäft untergeordnete Behörden durch Dekrete korrespondirt. Außerdem ist es ihr unbenommen, da, wo es erforderlich ist, auch die Mitwirkung von Behörden in Anspruch zu nehmen, deren Wirksamkeit sich auf die ganze Provinz erstrecket, z. B. die Domainen-Administrazion, die Kammer-Prokuratur, das Appellations-Gericht u. d. gl., in welchen Fällen die Korrespondenz-Form durch Noten eintritt. wirkt durch die Kreisämter,

§. 10.

Uiber ihre Gestion setzt die Provinzial-Kommission die k. k. Hofkanzley von 14 zu 14 Tagen durch Geschäfts-Protokolle in die Kenntniß, welche nach der gewöhnlichen kreisämtlichen Form eingerichtet, und in welchen der Gegenstand der Eingabe und die darüber erlassene Verfügung umständlich auseinander gesetzt seyn müssen. überreicht der k. k. Hofkanzley ihre Gestions-Protokolle,

Außerdem übergibt die Provinzial-Kommission von Monat zu Monat über den Fortgang der Arbeiten eigene Rapporte nach dem alle Monate ihren Arbeits-Rapport,

A. beiliegenden Formulare A. an die k. k. Hofkanzley.

§. 11.

und läßt ihre Verhandlungen abgesondert manipuliren.

Alle Verhandlungen der Provinzial-Kommission müssen in der Manipulazion von den kurrenten Agenden ausgeschieden werden.

§. 12.

Unterbringung derselben.

Soferne es nicht thunlich ist, die Provinzial-Kommission in einem Dikasterial- oder Staatsgebäude unterzubringen, wird dieselbe ermächtiget, für die Dauer ihrer Funkzionen ein eigenes Lokale zu miethen, und die dießfälligen Kosten in den Voranschlag aufzunehmen.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Provinzial-Kommission im Allgemeinen.

§. 13.

Allgemeine Bezeichnung ihrer Obliegenheiten.

Der Provinzial-Kommission steht zu:

1. sich das System der vorhabenden Reform in seinem ganzen Umfange eigen zu machen;
2. die ihr zweifelhaften, oder nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz einer Modifikazion bedürfend scheinenden Punkte zu bezeichnen, und darüber die Belehrung und Schlußfassung der k. k. Hofkanzley einzuholen;
3. alle Vorbereitungen, welche gleich getroffen werden können, zu treffen;
4. die Operazionen im ganzen Umfange der Provinz in Gang zu setzen;
5. auf den schnellen und zweckmäßigen Gang einzuwirken;
6. die einlangenden Operate zu kontrolliren;

7. den Haupt = Zusammensatz derselben zu verfertigen;
8. die letzten Resultate zur Kenntniß der k. k. Hofkanzley zu bringen.

III. Abschnitt.

Von dem Studio des Systems.

§. 14.

Sie hat sich die an sie erlassenen Ministerial=Schreiben und mitgetheilten Instrukzionen eigen zu machen.

Die Provinzial = Kommission wird zu diesem Behufe die Ministerial = Schreiben, welche unterm 14. v. M. z. Z. $\frac{11021}{844}$ an den Landes = Chef ergangen sind, dann jene vom 21. April Z. $\frac{12372}{956}$ und 5. May Z. $\frac{14549}{1125}$ mit Aufmerksamkeit durchgehen, ferner die Instrukzionen, und zwar:

a) jene für die Steuerbezirksobrigkeiten;
b) die zur Uiberreichung der Bekenntnisse über Urbarial- und Jurisdikzions-Bezüge;
c) die zur Uiberreichung der Bekenntnisse über Zehentgenüsse;
d) jene für die Kreisämter sich vollkommen eigen machen.

§. 15.

Es werden zu diesem Behufe der Provinzial = Kommission von jeder dieser Instrukzionen, so wie von der für die Kommission selbst, mehrere Exemplare mitgetheilt, um mit solchen jedes Mitglied und das Rechnungs = Departement zu betheilen.

§. 16.

Besonders hat dieß der Vorsteher und der politische Referent zu thun.

Wenn gleich die vollständige Kenntniß derselben jedem Individuo, welches bey der Ausführung mitzuwirken hat, unentbehrlich ist; so muß sich doch der Vorsteher der Kommission und der politische Referent alle Bestimmungen derselben und ihren Zusammenhang ganz besonders eigen machen.

IV. Abschnitt.

Von der Vormerkung der Bedenken und der nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz etwa erforderlichen Modifikazionen.

§. 17.

Berathungen darüber.

Wenn die Mitglieder der Provinzial-Kommission Zeit gehabt haben, um das System der vorhabenden Reform in seinem Zusammenhange und in allen einzelnen Theilen einzunehmen, wozu kein längerer Termin als der von 8 Tagen gegeben werden darf: so haben die Berathungen darüber zu beginnen.

§. 18.

Grundlage derselben.

Bey diesen Berathungen müssen die Hauptgrundsätze, welche in der Cirkular-Verordnung vom 1. May d. J. ausgesprochen sind, al wesentliche unabänderliche Bestimmungen vorausgesetzt werden; es darf darüber weder eine Diskussion Statt finden, noch dürfen Anträge in Uiberlegung genommen werden, die diesen Grundbestimmungen entgegen stehen.

§. 19.

Gegenstand derselben.

Dagegen ist es der Provinzial-Kommission unbenommen, alle Zweifel über Bestimmungen, welche ihr dunkel scheinen, vorzubringen; es ist ihr ferner unbenommen, Modalitäten, welche gegen die Wesenheit nicht verstoßen, sondern nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz vielmehr dazu führen, die Ausführung zu erleichtern und zu beschleunigen, vorzuschlagen, und sie ist endlich berufen, die Instrukzionen über die Bekenntnisse der Urbarial-Jurisdikzions- und Zehent-Bezüge, soweit sie Benennungen dieser Giebigkeiten oder erläuternde Beyspiele enthalten, nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz ein-

zurichten, mithin Giebigkeiten, die in der Provinz gar nicht vorkommen, wegzulassen; dagegen andere, welche dort üblicher sind, von denen aber in den Instrukzionen keine Erwähnung geschieht, anzusetzen und diese Instrukzionen so einzurichten, daß die Terminologie auf die Provinz ganz anwendbar ist.

§. 20.

Uiber die Resultate der nach den Bestimmungen des vorausgegangenen §. abgehaltenen Berathung, ist ein eigenes Berathungs-Protokoll zu verlegen, und diesem Berathungs-Protokolle sind die Instrukzionen über die Urbarial- und Zehent-Fassionen, so wie sie nach dem Antrage der Provinzial-Kommission mit den dazu gehörigen Formularien hinausgegeben werden sollen, beyzulegen.

Die Resultate der Berathung sind in ein eigenes Berathungs-Protokoll zusammen zu stellen,

§. 21.

Man erwartet von dem bekannten Eifer des Herrn Präses der Provinzial-Kommission, daß diese Berathungen binnen 14 Tagen zuverlässig beendiget, und soweit gediehen seyn werden, daß die zur Einberufung nach Wien bestimmten Mitglieder der Provinzial-Kommission mit den Resultaten derselben nach dem Inhalte des Ministerial-Schreibens vom 21. April 1819 Z. $\frac{12372}{950}$ abgehen können.

Die Berathungen sind binnen 14 Tagen zu beendigen, und die Protokolle den, den Hofkanzley-Berathungen beyzogenen Kommissions-Mitgliedern mitzugeben.

§. 22.

Durch diese Mitglieder erwartet man auch:

a) die Tariffe zur Veranschlagung der Frohnen und Kleinrechte, nach dem Inhalte des Ministerial-Schreibens vom 14. April Z. $\frac{11021}{844}$;

Ausarbeitungen, welche diese Mitglieder noch überdieß mit-

zubringen haben.

b) die Anträge in Beziehung auf die Häuser-Klassifikazion nach dem Inhalte eben dieses Ministerial-Schreibens;

c) den Instrukzions-Entwurf zu Erhebung der Hauszins-Erträgnisse nach den Bestimmungen des dießfalls erfolgenden Ministerail-Schreibens;

V. Abschnitt.

Von den zu treffenden Vorbereitungen.

§. 23.

Während der Abwesenheit dieser Kommissions-Glieder hat die Provinzial-Kommission

Während die zur Einberufung bestimmten Mitglieder der Provinzial-Kommission abwesend sind, hat sich die Provinzial-Kommission mit folgenden Vorarbeiten zu beschäftigen:

a) die Kreisämter mit den nöthigen Materialien aus der älteren Grundsteuer-Regulirungs-Epoche,

a) die Kreisämter mit dem Verzeichnisse der zur Zeit der ältern Grundsteuer-Regulirung bestandenen leitenden Obrigkeiten der jeder zugewiesenen Gemeinden, und des damals ausgewiesenen Flächenmaaßes, dann des Geldertrages in den einzelnen Kultursgattungen, nach den Bestimmungen des Ministerial-Schreibens vom 5. May d. J. Z. $\frac{14549}{1125}$ zu betheilen; wenn dieses nicht bereits geschehen wäre;

b) mit dem Verzeichnisse der Guts- und Gülten-Besitzer zu versehen,

b) ihnen nach eben diesen Bestimmungen das Verzeichniß über die Guts- und Gülten-Besitzer im Kreise zuzusenden;

c) die Kreisvorsteher aufzufordern, den Kreiskommissär namhaft zu machen, welchen sie in den Geschäften zur Ausführung des Provisoriums zu verwenden gedenken. Diese Namhaftmachung ist in der Regel blos zur Wissenschaft zu nehmen. Aus besonders wichtigen Gründen aber kann die Provinzial-Kommission an die Stelle des namhaft gemachten einen andern ernennen, indessen wird sie von diesem Befugnisse nur in jener Voraussetzung Gebrauch machen, weil der Kreisvorsteher die Verantwortung des Geschäftes auf sich hat, mithin auch seine Wahl der Hülfsarbeiter nicht leicht beirrt werden soll;

c) die für das Geschäft zu verwendenden Kreis-Kommissäre, und

d) die Domainen-Administrazion einzuladen, für jeden Kreis einige erfahrene, rechtliche und geschickte Domainen-Beamte namhaft zu machen, welche dem Kreisamte für die Geschäfte zur Ausführung des Provisoriums beygegeben werden können, und hiernach die Bestimmung eines Individui für jeden Kreis vorzunehmen;

d) Domainen-Beamte zu ernennen;

e) für jeden Kreis nach dem größern oder geringern Umfange desselben die Zahl der Kalkulanten und Kopisten, zu deren Aufnahme das Kreisamt gleich bei dem Beginnen der Operazionen berechtiget wird, zu bestimmen. Dabey muß die Provinzial-Kommission mit der möglichsten Mäßigung vorgehen, weil Anfangs, und bis die Operate einlangen, weniger Individuen erforderlich seyn werden, und eine sukzessive Vermehrung derselben in der Folge auf Einschreiten des Kreisamtes eintreten kann.

e) für jeden Kreis die Zahl der Kalkulanten und Kopisten zu bestimmen.

Indessen wird es räthlich seyn, die Kreisämter aufmerksam zu machen, daß sie wenig-

stens ein Individuum an sich ziehen, welches durch eine nähere Kenntniß der Komptabilität geeignet ist, die Leitung des Rechnungswesens in diesem Geschäfte zu besorgen, und die Provinzial-Kommission muß dieselben durch Domainen-Buchhaltungs- oder andere Rechnungs-Beamte unterstützen, wenn eines oder das andere in dieser Beziehung in Verlegenheit wäre;

f) die Instrukzion für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, und

f) müssen die Instrukzionen für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, wenn dagegen, wie es wohl nicht zu vermuthen ist, wesentliche Bedenken eintreten, in der erforderlichen Anzahl in Druck gelegt, da (wo der Fall eintritt) in der Landessprache übersetzt, und den Kreisämtern hinausgegeben werden, damit sie die Steuerbezirks-Obrigkeiten mit denselben betheilen;

g) alle Druckpapiere zu verlegen, und die Kreisämter damit zu betheilen;

g) ist ein hinreichender Vorrath von allen Druckpapieren, derer die Steuerbezirks-Obrigkeiten bedürfen, zu verlegen; und die Kreisämter sind damit zu betheilen, oder zu berechtigen, diesen Vorrath selbst beyzuschaffen, wenn ihnen die Mittel dazu durch eine Druckerey zu Gebothe stehen;

h) den Kreisämtern die für sie bestimmten Instrukzionen hinaus zu geben,

h) sind den Kreisämtern die für sie bestimmten Instrukzionen hinauszugeben, und ist ihnen dabey zu erinnern, daß jene wegen der Urbarial- und Zehent-Bekenntnisse nachfolgen werden;

i) der k.k. Hofkanzley den B. Voranschlag über die Kosten vorzulegen.

i) endlich hat die Provinzial-Kommission einen Voranschlag über die Kosten nach den in der beiliegenden Form B. enthaltenen Rubriken zu entwerfen, und diesen Voranschlag ehestens der k. k. vereinten Hofkanzley vorzulegen.

§. 24.

In diesen Vorbereitungen wird die Provinzial-Kommission während der Abwesenheit der einberufenen Mitglieder hinreichende Beschäftigung finden, und es wird nur erforderlich seyn, daß für die Zeit, wo der Präses der Kommission abwesend ist, der Landes-Chef die Arbeiten bewirke.

Diese Vorbereitungen wird der Landes-Chef bewirken.

§. 25.

Es wird dabei übrigens vorausgesetzt, daß die Dotazion der bestandenen leitenden Obrigkeit mit den Operaten aus der Epoche der ältern Grundsteuer-Regulirung in Folge des unterm 14. April d. J. Z. $\frac{11021}{844}$ erlassenen Ministerial-Schreibens zu Stande gebracht ist; wäre dieses nicht der Fall, so muß auf die Erfüllung dieser Anordnung mit ganz besonderem Nachdrucke gedrungen werden.

Sie hat übrigens mit allem Nachdrucke die Dotazion der Steuerbezirks-Obrigkeiten mit den älteren Grundsteuer-Regulirungs-Operaten, zu Stande zu bringen.

Dabey wird es dem Ermessen der Provinzial-Kommission überlassen, in dem Falle, wenn der leitenden Obrigkeiten zu viele wären, bey welchen jene Operate fehlen, und daher zu viel Zeit und Kosten aufgewendet werden müßten, um die Ergänzung vorzunehmen, die Parien der Fassionsbücher, der Subrepartizions-Summarien und der Subrepartizions-Auszüge, welche sich bey der Provinzial-Staats- oder Ständischen Buchhaltung befinden, hinauszugeben. Diese Hinausgabe müßte aber mit der größten Vorsicht geschehen, es müssen darüber die Rezepissen der betreffenden Perzi-

zu welchem Behufe auch nöthigen Falls die bei der Buchhaltung vorhandenen Originalien der mangelnden Operate mit Vorsicht hinausgegeben

werden können; pienten eingebracht, und die Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche sie erhalten, für den Verlust oder die Beschädigung mit der ausdrücklichen Sankzion verantwortlich gemacht werden, daß in solchen Fällen die dadurch nothwendig werdenden neuen Erhebungen ganz auf ihre Kosten eingeleitet würden.

§. 26.

mit Ausnahme jedoch der Kreis-Summarien.

In jedem Falle muß aber die Provinzial-Kommission die Kreis-Summarien, in welchen der Natural- und Geld-Ertrag für jede Gemeinde summarisch aufgeführt ist, in ihren Händen zurückbehalten.

VI. Abschnitt.

Von den Maaßregeln um die Operazionen vollends in Gang zu setzen.

§. 27.

Nach Vollendung der Hofkanzley-Berathung sind die übrigen Instrukzionen und erforderlichen Druckpapiere zu verlegen, und die Kreisämter damit zu versehen;

Während die im vorigen Abschnitte bemerkten Vorbereitungen zu Stande kommen, werden auch die einberufenen Mitglieder zurückkommen, und es werden alle noch erforderlichen Bestimmungen definitiv erfolgen. Die Provinzial-Kommission hat sodann auch die Instrukzionen zur Uiberreichung der Urbarial- und Zehent-Bekenntnisse und der Hauszins-Fassionen in der erforderlichen Anzahl in Druck legen, und (wo der Fall eintritt) in die Landessprache übersetzen zu lassen. Sie hat ferner die zur Uiberreichung dieser Fassionen erforderlichen Druckpapiere in einer hinreichenden Anzahl zu verlegen, und mit den Instrukzionen sowohl, als mit dem Vorrathe an Druckpapieren die Kreisämter zu betheilen, oder in Beziehung auf die Druckpapiere dieselben zu dem Verlage zu berechtigen, wenn ihnen die Mittel dazu zu Gebothe stehen.

§. 28.

Ist es dem Herrn Präses der Provinzial-Kommission unter Zustimmung des Landes-Chefs überlassen, die Kreisvorsteher allein, oder mit dem betreffenden Kreis-Kommissäre nach der Provinzial-Hauptstadt zu berufen, um sie in die Sache einzuführen, ihnen zweckmäßige mündliche Anleitungen zu ertheilen, ihre etwaigen Bedenken und Anstände im kürzesten Wege zu beheben, und sie für dieses wichtige Unternehmen zur eifrigen Theilnahme aufzufordern; dabey wird der Herr Landes-Chef darauf vorzüglich bedacht seyn, daß dieses wirksame Mittel: die Operazionen bald in Gang zu bringen, nicht mißbraucht, und daß insbesondere auf diesen Unterricht nicht mehr Zeit verwendet werde, als unbedingt nothwendig ist.

ferner die Kreisvorsteher zum Behufe der mündlichen Belehrung einzuberufen.

VII. Abschnitt.

Von den Mitteln, um auf den schnellen und zweckmäßigen Gang der Operazionen, und auf die Richtigkeit der Operate einzuwirken.

§. 29.

Die Provinzial-Kommission wird sich über den schnellen und zweckmäßigen Gang der Arbeiten Uiberzeugung verschaffen, aus den Gestions-Protokollen, welche die Kreisämter regelmäßig vorzulegen, und aus den Arbeitsrapporten, die sie einzusenden haben.

Die Provinzial-Kommission hat über den schnellen und zweckmäßigen Gang der Arbeiten zu wachen,

§. 30.

Diese Eingaben müssen daher mit der größten Aufmerksamkeit eingesehen werden, und wenn die Provinzial-Kommission daraus Un-

und zu diesem Ende die Kreisämt.

ämtlichen Gestions-Protokolle und Geschäfts-Rapporte aufmerksam einzusehen.

behülflichkeit oder Unthätigkeit wahrnimmt, müssen ihrerseits die ernstlichen Erinnerungen erfolgen.

§. 31.

Verfahren gegen nachläßige und untaugliche kreisämtliche Beamte.

Es steht der Provinzial-Kommission in dieser Beziehung zu:

a) den Kreisämtern Verweise zu ertheilen;
b) sie mit Strafbothen oder Straf-Estafetten zu betreiben;
c) gegen den Kreisvorsteher und die für das Geschäft bestimmten Kommissäre mit der Gehaltssperre, mit Zustimmung des Landes-Chefs, vorzugehen;
d) Kreis-Kommissäre oder Domainen-Beamte, wenn sie sich als unfähig oder unthätig in diesem Geschäfte zeigen, von demselben zu entheben, und andere an ihre Stelle zu setzen;
e) den Kreisvorsteher selbst in einem solchen Fall der k. k. vereinten Hofkanzley zur Erwirkung der erforderlichen Abhülfe anzuzeigen.

§. 32.

Verfahren gegen thätige, sich auszeichnende Beamte.

Dagegen wird es sich die Provinzial-Kommission zur angenehmen Pflicht machen, thätige Beamte, welche sich mit Eifer verwenden, und zweckmäßig vorgehen, von Zeit zu Zeit durch Belobungen aufzumuntern, und solche auch zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzley dringen. Die Provinzial-Kommission wird überhaupt bemüht seyn, die Beamten, deren Mitwirkung bey diesem beschwerlichen Geschäfte in Anspruch genommen wird, so viel es in ihren Kräften liegt, zu ermuntern, und

mit Strenge nur da verfahren, wo sie Unbehülflichkeit oder gar bösen Willen wahrnimmt.

§. 33.

Die ersten Operate, zu deren Vorlegung die Kreisämter in der dießfalligen Instrukzion angewiesen sind, muß die Provinzial-Kommission mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchgehen. Diese Operate müssen von dem ihr zu Hülfe arbeitenden Rechnungs-Departement förmlich und genau revidirt, und es müssen alle Abweichungen von den Instrukzions-Bestimmungen, sie mögen die Wesenheit oder die Form betreffen, gerügt werden, auch alle Fehler, die sich im Kalkul zeigen, muß die Provinzial-Kommission dem Kreisamte vorhalten.

Die ersten kreisämtlichen Operate müssen auf das Genaueste geprüft, alle Abweichungen gerügt,

§. 34.

Wären die Operate so fehlerhaft, daß die Provinzial-Kommission nicht beruhiget seyn kann, daß das Kreisamt selbst nach den erhaltenen Rügen zweckmäßig verfährt; so steht es ihr zu, die abermalige Einsendung von Operaten abzufordern, und mit dieser Bestimmung so lange fortzufahren, bis die Uiberzeugung vorliegt, daß das Kreisamt zweckmäßig verfahre.

und sehr fehlerhafte Operate zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

§. 35.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß die Provinzial-Kommission auf die im §. 42. der kreisämtlichen Instrukzion vorzulegende Bilance richten, und wenn aus derselben hervorginge, daß nach den Resultaten der neuen Berichtigung das Grunderträgniß im ganzen Kreise geringer entfiele, als es zur Zeit der älteren Grundsteuer-Regulirung ausgewiesen war, hat die Provinzial-Kommission die Untersuchung einzuleiten, welche in jener Instrukzion §. 43. angeordnet worden ist.

Die größte Aufmerksamkeit ist auf die von den Kreisämtern vorzulegende Bilance zu richten.

§. 36.

Die kreisämtlichen Summarien sind gehörig zu prüfen und zu berichtigen.

Uibrigens muß die Provinzial-Kommission die Summarien der Kreisämter von dem ihr zu Hülfe arbeitenden Rechnungs-Departement prüfen, und alle Kalkuls-Fehler, welche sich in demselben vorfinden, berichtigen lassen.

VIII. Abschnitt.

Von dem Total-Zusammensatze und den an die k. k. vereinte Hofkanzley einzusendenden kreisweisen Uibersichten.

§. 37.

Die berichtigten kreisämtlichen Operate sind den Kreisämtern zurückzustellen, ihre Resultate aber in abgesonderte kreisweise Zusammensätze zu bringen.

Die von den Kreisämtern eingesendeten und berichtigten Operate werden denselben mit der Clausel: daß sie durch die Provinzial-Kommission revidirt worden sind, wieder zurückgestellt. Die Resultate davon müssen aber in Hauptzusammensätze gebracht werden, welche kreisweise abgefaßt und in einem Summarie zusammengezogen seyn müssen.

§. 38.

Diese Hauptzusammensätze sind besonders zu verlegen:

a) über das Grunderträgniß;
b) über die Häuserklassifikazion;
c) über die Hauszinserträgnisse;
d) über die Urbarial-Bezüge;
e) über die Zehent-Bezüge;
f) über die Jurisdikzions-Gebühren.

Es wird sich dabey genau an die Form gehalten, welche in diesen Beziehungen in der Instrukzion für die Kreisämter, durch die derderselben angeschlossenen Druckformularien vorgezeichnet ist.

Nur dürfen die Zusammensätze bloß kreisweise gemacht werden; daher statt der dort erscheinenden Rubriken: Steuerbezirke, Steuergemeinden, Dominien, Zehentherrschaften, Jurisdikzionen ꝛc., nur: Kreise, erscheint, wie dieses aus dem Formulare für den Hauptzusammensatz Lit. C., weiter unten ersichtlich werden wird:

§. 39.

Diese Hauptzusammensätze hat die Provinzial-Kommission bis auf weitere Anordnung in ihrer Verwahrung zu halten.

welche einstweilen bei der Provinzial-Kommission aufzubewahren,

§. 40.

Aus diesen Hauptzusammensätzen wird die Provinzial-Kommission kreisweise Uibersichten verfassen, welche ganz nach dem beyliegenden Formulare C. eingerichtet seyn müssen, in welche jedoch nur die Hauptsummen eines jeden Kreises der Provinz aufzunehmen sind.

Diese Uibersichten hat die Provinzial-Kommission der k. k. Hofkanzley vorzulegen.

aus welchen aber kreisweise Uibersichten C. verfaßt, und der k. k. Hofkanzley

§. 41.

Nebst diesen Uibersichten wird die Provinzial-Kommission über das Grund-Erträgniß eine Bilance nach dem beiliegenden Formulare D. und über das Urbarial- und Zehent-Erträgniß, wenn es anders thunlich ist, und wenn diese Erträgnisse, wie sie in den dermaligen Katastern innliegen, ausgeschieden wer-

nebst den Bilancen über das Grund- D. dann Urbarial- und Zehent-Er-

trägniß E. vorzulegen sind.

den können; eine zweyte Bilance nach der Form E. verfertigen, und diese Bilance gleichfalls der k. k. Hofkanzley vorlegen.

Schluß-Erinnerung.

Aneiferung der Provinzial-Kommission zur angestrengtesten Thätigkeit und möglichsten Beschleunigung.

Die k. k. vereinte Hofkanzley erwartet, daß die Provinzial-Kommission den Bestimmungen dieser Instrukzion vollends Genüge leisten, und alle Kräfte aufbiethen wird, um dieses wichtige und folgenreiche Unternehmen mit der den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät entsprechenden Genauigkeit und Schnellkraft durchzuführen. Insbesondere wird ihr Augenmerk dahin gerichtet seyn, die Häuser-Klassifikazion, die Feststellung der Hauszins-Erträgnisse, dann die Bekenntnisse über Urbarial- und Zehent-Genüsse baldmöglichst einzubringen, und hat dieselbe die Haupt-Zusammensätze zu verfertigen, und die Uibersichten über diese Objekte der Besteuerung einzubringen, wenn auch die Berichtigungen des Grund-Erträgnisses eine etwas längere Zeit erfordern sollten, und die Bekenntnisse über die Jurisdikzions-Gebühren nicht gleichzeitig mit den Urbarial-Fassionen eingebracht werden könnten.

Uibrigens darf die Provinzial-Kommission überzeugt seyn, daß die k. k. vereinte Hofkanzley das Umfassende dieser Aufgabe, und die Beschwerden, mit welchen ihre Lösung verbunden ist, erkenne, und es sich zum besondern Vergnügen machen werde, den Eifer und die Klugheit Sr. Majestät anzurühmen, deren Anwendung sie bei den Vorstehern der Kommission und ihren Mitgliedern voraussetzet.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. Vom 23. Juny. Nr. 1.

Land: N.

Zusammensatz:

über die Arbeits-Rapporte der Kreisämter für den Monat N. 1819.

Posten-Nro.	Gegenstände: einzelner Arbeiten, aller 1697 Steuer-Gemeinden, welche sich in der ganzen Provinz befinden:	Zahl der Steuer-Gemeinden des Landes, von denen die Arbeiten bewirket sind: in der vorigen Rapports-Periode:	in der jetzigen Rapports-Periode:	Summe:	die Arbeiten: schon im Werke sind:	die Arbeiten: noch nicht angefangen wurden	Anmerkungen:
	In Hinsicht auf die Grundsteuer:						
1	Die Steuer-Regulirungsakten von 1789 gesammelt und geordnet	563	682	1245	452	—	
2	Die neuen Vorarbeiten bewirket . . .	549	687	1236	461	—	
3	Die alten Ertragsbögen berichtigt, und die neuen Grundmatrikel verlegt . . .	299	593	892	805	—	
4	Die neuen Ertragsbögen und Matrikel mundirt	140	298	438	369	890	
5	Das Summarium über die neuen Ertragsbögen gemacht	101	206	307	173	1217	
6	Die Hülfstabellen und die Bilance verfaßt	—	66	66	109	1522	
7	Alle Operate mundirt ans Kreisamt gesendet	—	30	30	87	1580	
	In Hinsicht auf die Häuser-Steuer:						
8	Die Häuser beschrieben und klassifizirt .	408	191	599	896	202	
9	Die Klassifikazion abgeschlossen, und ins Summarium gebracht	233	280	513	216	968	
10	Die Operate mundirt ans Kreisamt gesendet	47	122	169	214	1314	

Fassionen, welche bei den Kreisämtern einzulangen hatten:

		Eingelangt: in der früheren Rapports-Periode:	in der jetzigen Rapports-Periode:	Summe:	Noch nicht eingelangt:	
11	Von 1387 Dominien oder Urbarien-Fatenten . .	571	467	1038	349	
12	„ 51 Gerichtsbarkeiten oder Jurisdikzions-Gebühren-Fatenten	12	8	20	31	
13	„ 1407 Zehentherrschaften oder Zehent-Fatenten	654	588	1242	165	

Gesehen k. k. Provinzial-Kommission.
N. N. Präses.
N. N. Referent.

Von dem Provinzial-Kommissions-Rechnungs-Departement.
N. den ten 1819.
N. N.
N. N.

Allgemeine Bemerkung: Die Kolonnen der Summen, dann jene der im Werke begriffenen und rückständigen Arbeiten, müssen immer mit der Hauptsumme aller Gemeinden oder Fatenten harmoniren.

Formulare B. zum §. 23.

Land: N.

Voranschlag

des beiläufigen Geld=Bedarfs,

welcher in den Geschäften des Grundsteuer=Provisorii,

während des Militär=Jahres 1819

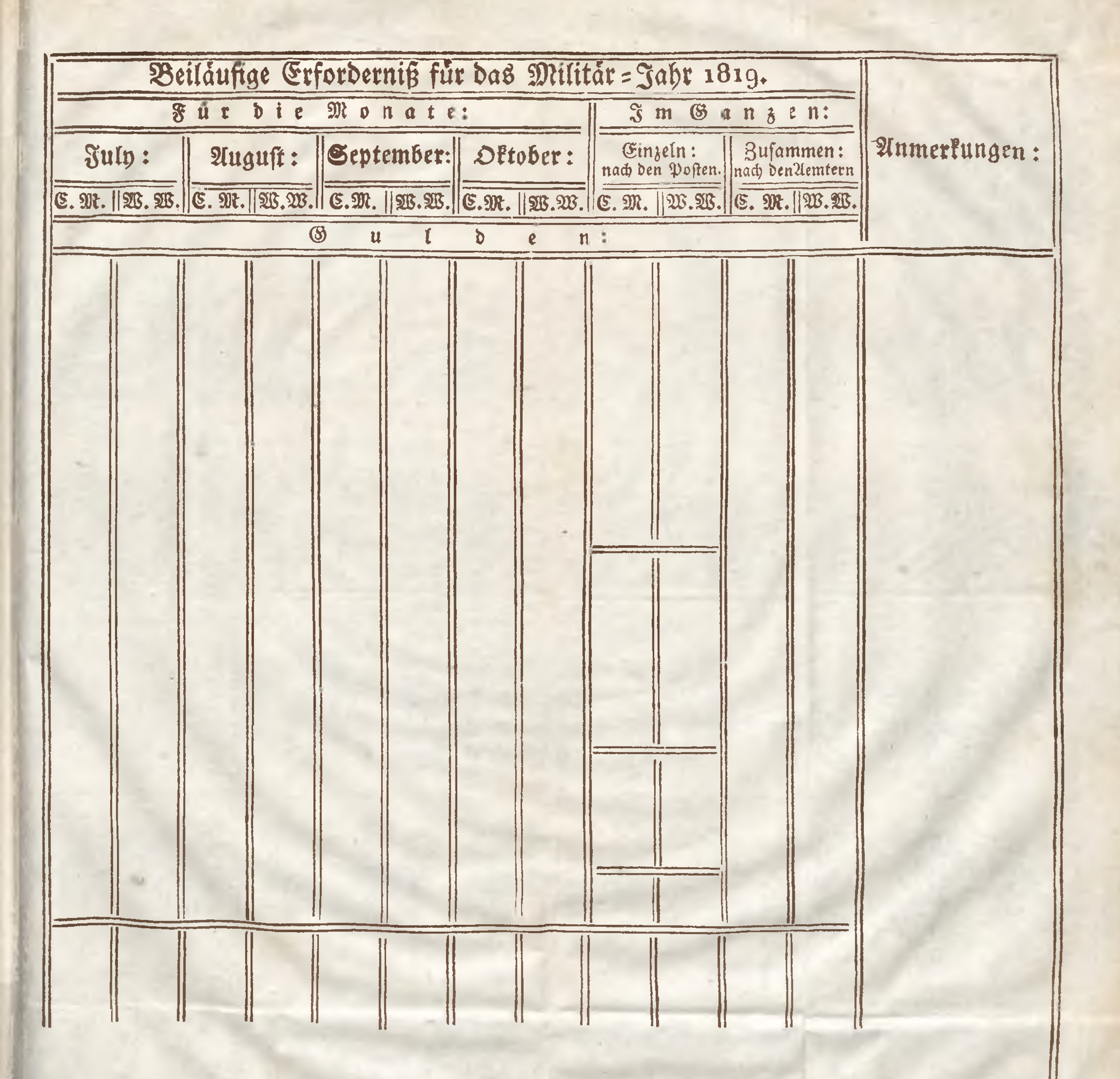
verwendet werden dürfte.

Posten=Nro.	Beilagen=Nro.	Voranschlag des Geldbedarfs in N. für das Jahr 1819.
		I. Auf Auslagen der Provinzial=Kommission.
1	—	An dem Miethzinse für die ämtliche Unterkunft . . . .
2	1	Zur Beischaffung sämmtlicher Kanzley=Einrichtungen, nach beyfolgendem Ausweise . . . .
3	—	Auf konsumtible Kanzley=Erfordernisse, ohne Druckpapier . . . .
4	2	= Druckpapiere aller Art, für die Provinzial=Kommission, alle Kreisämter und Bezirks=Obrigkeiten, nach dem beifolgenden detaillirten Ausweise . . . .
5	—	= Reise= und Zehrungs=Kösten . . . .
6	—	= Remunerazionen . . . .
7	3	= Diurnen der nach dem anverwahrten Ausweise nöthigen Diurnisten . . . .
8	—	= Extra=Ordinarien . . . .
		II. Auf Auslagen aller Kreisämter.
9	4	Für 8 Kreisämter zu fl. auf Beischaffung aller Kanzley=Einrichtungen laut Beilage . . .
10	—	= 8 detto = = = konsumtible Kanzley=Erfordernisse, ohne Druckpapier . . . .
11	—	= 8 detto = = = Reise= und Zehrungs=Kösten . . . .
12	—	= 8 detto = = = Remunerazionen . . . .
13	5	= 8 detto = = = Taggebühren des ökonom. Kommissärs, der Kalkulanten und Kopisten laut Beilagen . . . .
14	—	= 8 detto = = = Extra=Ordinarien . . . .
		III. Auf Beköstigung der Steuer=Bezirks=Obrigkeiten.
15	—	Für 658 Steuerbezirke zu fl. auf Remunerazionen . . . .
16	6	= 658 detto = = = Diurnen der Kalkulanten und Kopisten laut Beilage .
17	—	= 658 detto = = = Extra=Ordinarien . . . .
		Hauptsummen nach den Monaten und im Ganzen . . .

Gesehen k. k. Provinzial=Kommission.

N. N. Präses.

N. N. Referent.



Beiläufige Erforderniß für das Militär-Jahr 1819.												Anmerkungen:
Für die Monate:								Im Ganzen:				
July:		August:		September:		Oktober:		Einzeln: nach den Posten.		Zusammen: nach den Aemtern		
C. M.	W. W.	C. M.	W. W.	C. M.	W. W.	C. M.	W. W.	C. M.	W. W.	C. M.	W. W.	
Gulden:												

Von dem Provinzial-Kommissions-Rechnungs-Departement.

N. den ten N. 1819.

N. N.

N. N.

Formulare C. zum §. 40.

Land: N.

Landes-Summarium:

als Zusammensatz aller Kreis-Summarien,

mit der Uibersicht:

der Anzahl aller Steuer-Bezirke, Steuer-Gemeinden, Grund-Eigenthümer, und Grund-Parzellen,

dann

der Flächen-Maaße,

und einjährigen Geld-Erträge,

aller produktiven Grundstücke.

Der Kreise:		Anzahl der			Aller produktiven						
					Anzahl:					Flächen=Maaß:	
		Steuer=			Gesetzliche Eigenschaft:						
Post=Nr.	Name:	Bezirke:	Gemeinden:	Grund=Eigenthümer:	Dominikal:	Frey:	Rustikal:		Summe:		
					Gründe:					Joche	□Klft.
1.	N.										
2.	N.										
3.	N.										
	u. s. w.										
	Landes=Summen										

Gesehen k. k. Provinzial=Kommission.

N. N. Präses.

N. N. Referent.

Grund=Stücke:													
Einjährige Geldeträge:													Anmerkungen:
von										Zusammen:			
Aeckern:		Weingärten		Wiesen:		Hutwaiden und Gestrippen		Waldungen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
												(Diese Summen (harmoniren vollständig mit dem gegenwärtigen Stande der (Landes=Bilance.	

Von dem Provinzial=Kommissions=Rechnungs=Departement.
N. den ten 1819.

N. N.
N. N.

Land: N.

Landes-Bilance:

als Zusammensatz der Kreis-Bilancen,

über die Flächen-Maaße und einjährigen Gelderträge aller produktiven Grundstücke,

wie Beydes

gegen die Resultate der Grundsteuer-Regulirungs-Operazionen des Jahres 1789,

seither einen Zuwachs oder Abfall erhielt,

und nach den Berichtigungen des Jahres 1819 entfällt.

Bilance
für die Provinz N.

Posten-Nr.	Beilagen-Nr.		Aller Flächenmaaß Joche:	□Klft.
1	1	Die Resultate der Grundsteuer-Regulirungs-Operazionen des Jahres 1789 bestehen vom ganzen Lande nach dem beyliegenden Ausweise in Seither ergaben sich hieran nach eigenen 3 Zusammensätzen folgende Veränderungen:		
		Zuwachs:		
2	2	Von neu zugewachsenen oder neu entdeckten Grundstücken nach beyfolgendem Zusammensatze		
3	3	Von den Veränderungen der, in eine höhere Culturs-Gattung übergegangenen Grundstücke, sind nach dem beygeschlossenen eigenen Zusammensatze und seiner Vergleichung zugewachsen		
		Summe mit dem Zuwachse		
		Abfall:		
4	—	Von den Veränderungen der, in eine niedrigere Culturs-Gattung übergegangenen Grundstücke, sind nach dem oberhalb unter Beilage Nr. 3. allegirten Zusammensatze und seiner Vergleichung abgefallen		
5	4	Von den außer allen Culturs-Stand versetzten Grundstücken, kommen vermöge mitfolgenden Zusammensatzes in Abzug		
		Summe des Abfalles		
6	—	Gegenwärtiger Stand des Landes, nach Abzug des Abfalles . . .		
		Vergleichung:		
7	—	Wird dieser gegenwärtige Stand dem alten Stande Post Nr. 1. entgegen gehalten		
		So ergab sich seit dem Jahre 1789 im Lande über- (Zuwachs . . .		
		haupt ein . . . . (Abfall		
		Im Allgemeinen zeiget sich sonach ein Zuwachs von		

Gesehen k. k. Provinzial-Kommission.

N. N. Präses.

N. N. Referent.

Bemerkung für die

1. Die Beilage Nr. 1 muß die Summen der Maaßen und Gelderträge von jedem Kreise, und dann vom ganzen Lande vereint
2. Jede der Beilagen Nr. 2, 3, 4 wird aus den dießfälligen Kreis-Eingaben zusammengestellet, und wird die Beträge jedes Krei
3. Nur die vereinten Landes-Summen gelangen in diese Landes-Bilance.
4. Für den rückerlangten Antheil Ober-Oesterreichs, dann für die eigenen Provinzen: Schlesiens und Kärnthens, sind eigene trennt seyn müssen.

produktiven Grundstücke:

Einjähriger Geldertrag:												Anmerkungen:
von										Zusammen:		
Aeckern:		Weingärten		Wiesen:		Hutwaiden und Gestrippen:		Waldungen				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
												(Dieser Stand stimmt (mit der Hauptsumme (des Landes = Summarii ganz überein.

Von dem Provinzial = Kommissions = Rechnungs = Departement.
N. den ten N. 1819.

N. N.
N. N.

Beilagen dieser Bilance:

ausweisen.
ses, dann die Summen des ganzen Landes darstellen.

Landes = Bilancen zu verfassen, welche von ienen des alten Antheils: Ober = Oesterreichs, dann Mährens und Steyermarks ge-

Land: N.

Landes-Bilance:

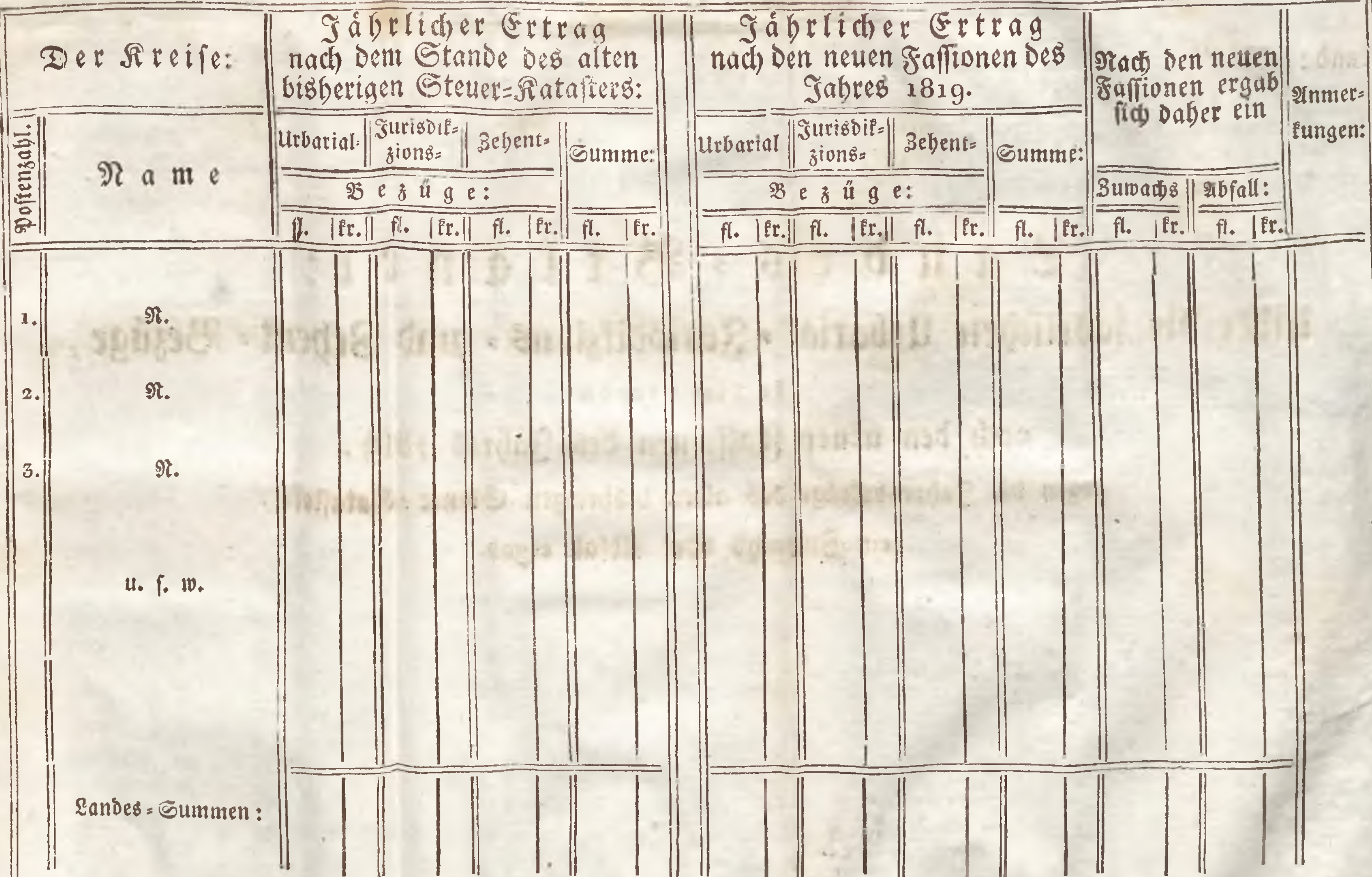
Uiber die jährlichen Urbarial-Jurisdikzions- und Zehent-Bezüge,

wie sich hieran

nach den neuen Fassionen des Jahres 1819,

gegen die Jahresbeträge des alten bisherigen Steuer-Katasters,

ein Zuwachs oder Abfall ergab.



Der Kreise:		Jährlicher Ertrag nach dem Stande des alten bisherigen Steuer-Katasters:								Jährlicher Ertrag nach den neuen Fassionen des Jahres 1819.								Nach den neuen Fassionen ergab sich daher ein				Anmerkungen:
Postenzahl.	Name	Urbarial-		Jurisdikzions-		Zehent-		Summe:		Urbarial		Jurisdikzions-		Zehent-		Summe:		Zuwachs		Abfall:		
		Bezüge:								Bezüge:												
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	N.																					
2.	N.																					
3.	N.																					
	u. s. w.																					
	Landes-Summen:																					

Gesehen k. k. Provinzial-Kommission.
N. N. Präses.
N. N. Referent.

Bemerkungen: Für den rückerlangten Antheil Oberösterreichs, dann für die eigenen Provinzen Schlesiens und Kärnthens sind eigene Landes-Bilancen zu verfassen, welche von jenem des alten Antheils Oberösterreichs, dann Mährens und Steyermarks getrennt seyn müssen.

Von dem Provinzial-Kommissions-Rechnungs-Departement.
N. den ten N. 1819.
N. N.
N. N.

65.

Instrukzion für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

I. Abschnitt.

Von der Geschäfts-Verhandlung.

§. 1.

Die Ausführung der Bestimmungen über das Grundsteuer-Provisorium hat das Kreisamt im ganzen Umfange des seiner Leitung unterstehenden Kreises zu besorgen.

Jedes Kreisamt besorgt das Geschäft im ganzen Umfange seines Kreises

§. 2.

Der Kreisvorsteher bestimmt zu diesem Behufe einen rechtlichen, geschickten, mit den Verhältnissen des Kreises besonders bekannten, und das Vertrauen der Innsassen besitzenden Kreis-Kommissär, welcher nebst den gehörigen Kenntnissen auch den erforderlichen Ernst, Gelassenheit und Unparteilichkeit besitzet, und welcher sich diesem Geschäfte ausschließend zu widmen hat, auch von allen übrigen kreisämtlichen Agenden während der Dauer desselben enthoben werden muß.

durch einen ausschließend dazu gewidmeten Kreiskommissär,

§. 3.

Außerdem wird dem Kreisamte ein verläßlicher Domainen-Beamte von Seite der Provinzial-Kommission zugewiesen werden, welcher ebenfalls ausschließend für dieses Geschäft zu verwenden ist.

es wird ihm außerdem ein verläßlicher Domainen-Beamte,

§. 4.

Auch wird das Kreisamt von Seite der Provinzial-Kommission die Bewilligung erhalten, die erforderliche Anzahl von Kalkulanten und Kopisten aufzunehmen, und solche mit Tag-

und die erforderliche Zahl von Kalkulanten und

Kopisten beigegeben.

geldern zu betheilen, welche jedoch bei den Kalkulanten nie den Betrag von 2 fl. Metallmünze, bei den Kopisten aber nie den Betrag von 1 fl. Metallmünze übersteigen dürfen.

§. 5.

Alle Verfügungen werden unter der Firma des Kreisamtes, und in der Regel unter der Verantwortung des Kreishauptmannes;

Alle Verfügungen bei der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums werden unter der Firma des Kreisamtes erlassen, alle Berichte gelangen an dasselbe. Für die zweckmäßige Leitung ist der Kreisvorsteher, so wie bei den gewöhnlichen Amtshandlungen verantwortlich.

§. 6.

in Delegazions-Fällen aber unter jener des delegirten Beamten, erlassen.

Nur wenn derselbe einen Kreis-Kommissär oder den Domainen-Beamten zu Untersuchungen oder Bereisungen in dieser Angelegenheit delegirt, ist der delegirte Beamte nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, die erforderlichen Einleitungen aus eigenem Ansehen zu treffen, welche ihm zur Beförderung des Geschäftes nothwendig scheinen. In solchen Fällen hat er jedoch dem Kreisvorsteher die Anzeige von dem Veranlaßten zu erstatten.

§. 7.

Das Kreisamt ist in Beziehung auf dieses Geschäft unmittelbar der Provinzial-Kommission untergeordnet,

Das Kreisamt steht in Beziehung auf die Geschäfts-Verhandlungen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zu der für dieses Geschäft eigends aufgestellten Provinzial-Kommission. An diese erstattet es seine Berichte, dahin übergibt es die Operate, und von solcher erhält es die erforderlichen Aufträge, deren pünktliche Erfüllung sich das Kreisamt zur besondern Pflicht zu machen hat.

§. 8.

Alle Geschäftsstücke, welche das Grundsteuer-Provisorium betreffen, müssen in der Manipulazion eigens ausgeschieden, und es muß darüber ein eigenes Geschäfts-Protokoll in der Form der gewöhnlichen kreisämtlichen Gestions-Protokolle verlegt werden.

behandelt alle dahin gehörigen Geschäfte abgesondert,

§. 9.

Dieses Geschäfts-Protokoll hat das Kreisamt der Provinzial-Kommission von 14 zu 14 Tagen vorzulegen. Ausser den Geschäftsprotokollen hat aber das Kreisamt auch von 8 zu 8 Tagen der Provinzial-Kommission eigene, nach dem beiliegenden Formulare A. eingerichtete Arbeits-Rapporte zu übergeben.

und legt der Provinzial-Kommission periodische Geschäfts- A. protokolle und Arbeitsrapporte vor

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Kreisamtes bei der Ausführung des Grundsteuerproviforiums im Allgemeinen.

§. 10.

Diese Obliegenheiten beziehen sich:

A) auf die Erhebung der Grunderträgnisse, die Klassifikazion der Häuser, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse; dann

B) auf die Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdikzions-Bezüge.

Obliegenheiten des Kreisamtes.

§. 11.

In Beziehung auf die Erhebung der Grunderträgnisse, die Klassifizirung der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse liegt dem Kreisamte ob:

a) die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Wirksamkeit zu setzen, und sie mit den erforderlichen Behelfen zu versehen,

In Beziehung auf die Erhebung der Grunderträgnisse Klassifizirung der

Gebäude und Erhebung der Hauszinsertragnisse;

b) dieselben über die zweckmäßige Leitung und Durchführung dieses Geschäftes zu belehren; sie

c) zur Beschleunigung der Arbeiten und zur zweckmäßigen Vollbringung derselben mit Ernst und Nachdruck anzuhalten;

d) die von ihnen eingesendeten Operate zu prüfen, und wenn sie fehlerhaft befunden würden, ihre Berichtigung zu veranlassen;

e) die Resultate der richtig gestellten Operate der Provinzial-Kommission zu übergeben.

§. 12.

in Beziehung auf die Einbringung der Bekenntnisse über die Urbarial-Zehent- und Jurisdikzions-Bezüge.

In Beziehung auf die Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdikzions-Bezüge, steht dem Kreisamte zu:

a) alle zu solchen Bekenntnissen verpflichteten Herrschaft-Gülten- und Zehent-Besitzer mit den erforderlichen Belehrungen, nach welchen sie einzurichten sind, zu versehen;

b) auf die schleunige Einbringung derselben mit Ernst und Nachdruck zu halten;

c) die einlangenden Bekenntnisse in Beziehung auf ihre Uebereinstimmung mit der vorgeschriebenen Form zu prüfen, und bei wesentlichen Abweichungen die Berichtigung zu veranlassen

d) die nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten Bekenntnisse an die Provinzial-Kommission zu übergeben.

III. Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten.

§. 13.

Materia-

Das Kreisamt bedarf zur Erfüllung der

im vorigen Abschnitte im Allgemeinen bemerkten Obliegenheiten:

lien, deren das Kreisamt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedarf.

a) der erforderlichen Anzahl von gedruckten Cirkularien, wodurch die Bestimmungen des Grundsteuer-Provisoriums allgemein bekannt gegeben werden, ferner der erforderlichen Anzahl der gedruckten Instrukzionen für die Steuerbezirks-Obrigkeiten; dann jener für die Herrschaft-Gülten- und Zehent-Besitzer; endlich für die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, sofern sich im Umfange des Kreises Ortschaften befinden, in welchen alle Gebäude als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden;

b) eines Verzeichnisses der zur Zeit der Grundsteuer-Regulirung des Jahres 1785 in dem unterstehenden Kreise bestandenen sogenannten leitenden Obrigkeiten, und der jeder derselben damals zugewiesenen Steuer-Gemeinden sammt dem damals für jede Gemeinde in den einzelnen Gattungen des kultivirten Flächenmaasses entfallenen Geldertrage;

c) ein Verzeichniß der in dem Kreise nach der gegenwärtigen Katastral-Einlage befindlichen Herrschafts-Gülten- und Zehent-Besitzer;

d) die erforderlichen Druckpapiere.

§. 14.

Art, wie dasselbe damit betheilet wird.

Das Kreisamt wird diese Materialien von der Provinzial-Kommission erhalten, und in Ansehung des nöthigen Vorrathes an Druckpapieren berechtiget werden, solchen zu verlegen, wenn ihm die Hülfsmittel durch eine im Kreise befindliche Druckerei zu Gebothe stehen.

A.

In Beziehung auf die Erhebung der Grunderträgnisse, die Klassifizirung der Gebäude, und die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse.

IV. Abschnitt.

Von den Einleitungen, durch welche die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Wirsamkeit gesetzt, und mit den erforderlichen Behelfen versehen werden.

§. 15.

Prüfung des Verzeichnisses der leitenden Steuerobrigkeiten.

Sobald das Kreisamt das §. 13. Lit. b. bemerkte Verzeichniß erhalten hat, wird es dasselbe genau durchgehen, und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob die darin aufgeführten leitenden Obrigkeiten noch durchgehends in dem Besitze der Jurisdikzion sind.

§. 16.

Fälle, wo das Kreisamt eine Aenderung an selben vornehmen darf.

Sollte sich wider Vermuthen der Fall ergeben, daß eine oder die andere der damals bestandenen leitenden Obrigkeiten mittlerweile die Jurisdikzion verloren, oder gar keine Hülfsmittel hat, um die Bestimmungen des Steuer-Provisoriums mit einiger Beruhigung durchzuführen; so ist es dem Kreisamte unbenommen, für den Umfang des Distriktes, welcher einer solchen leitenden Obrigkeit zugewiesen war, als Steuerbezirks-Obrigkeit diejenige zu bestimmen, welche in diesem Distrikte mit der Jurisdikzion und mit den nöthigen Hülfsmit-

teln zur Ausführung dieses Geschäftes versehen ist.

§. 17.

Solche Aenderungen hat jedoch das Kreisamt nur da, wo sie unbedingt gebothen sind, vorzunehmen. In der Regel darf von der zur Zeit der Grundsteuer-Regulirung bestandenen Bezirks-Eintheilung, und der für jeden Bezirk aufgestellten Obrigkeit keine Aenderung vorgenommen werden; in keinem Falle dürfen die jedem Bezirke damals zugewiesenen Gemeinden verrückt, oder in ihrer damaligen Arrondirung geändert werden.

was dabei zu beobachten ist.

§. 18.

Nach den für unbedingt nothwendig erkannten Aenderungen in den bestandenen leitenden Obrigkeiten muß das Verzeichniß berichtiget werden. Das Nämliche muß auch dann geschehen, wenn zwar dieselbe leitende Obrigkeit, jedoch unter einer andern Benennung beybehalten ist; z. B. Oberndorf wäre leitende Obrigkeit für die Gemeinden Oberndorf, Auhof und Schönbüchl gewesen, nun hat Oberndorf keine eigene Jurisdikzion mehr, und das Kreisamt findet die in diesem Distrikte befindliche Jurisdikzion von Schönbüchl als Steuerbezirks-Obrigkeit aufzustellen; so wird in dem Verzeichnisse statt Oberndorf, Schönbüchl gesetzt, oder: die Jurisdikzion von Oberndorf besteht noch, jedoch unter der Benennung: Friedenhain; so wird diese statt jener von Oberndorf angesetzt.

Berichtigung des Verzeichnisses;

§. 19.

Die Richtigstellung des Verzeichnisses der leitenden Obrigkeiten und der ihnen zugewiesenen Gemeinden muß sich das Kreisamt ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, und dabei mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu

das Kreisamt hat dabei mit der größten Vorsicht und Genauig-

keit zu Werke zu gehen.

Werke gehen, weil auf der Grundlage desselben nicht nur die Betheilung mit den erforderlichen Instrukzionen zu den vorzunehmenden Erhebungen vorgenommen werden muß, sondern auch die einzulangenden Operate nur durch solches in Evidenz gehalten werden können, und jeder Verstoß in demselben große Beirrungen in den Gang der Operazionen bringen müßte.

§. 20.

und der Provinzial-Kommission B. ein Pare vorzulegen.

Sobald das Verzeichniß berichtiget ist, muß der Provinzial-Kommission ein korrektes, von dem Kreisvorsteher gefertigtes Pare in der beiliegenden Form B. vorgelegt werden.

§. 21.

jede im berichtigten Verzeichnisse angesetzte Steuerbezirks-Obrigkeit mit den erforderlichen Materialien zu versehen,

Jede in dem berichtigten Verzeichnisse angesetzte Steuerbezirks-Obrigkeit muß mit den ältern Grundsteuer-Regulirungs-Operaten für die derselben zugewiesenen Steuer-Gemeinden ungesäumt betheilet werden, soferne dieses nicht schon in Folge der bereits früher getroffenen besonderen Einleitung geschehen wäre.

Außerdem muß die Steuer-Bezirks-Obrigkeit in jedem Falle zwei, bei größern Bezirken aber drei bis vier Exemplare der Cirkular-Verordnung vom 1. Mai, und der Instrukzion für die Steuerbezirks-Obrigkeiten erhalten. Zudem ist sie im Verhältnisse des Umfanges, auf welchen sich ihre Wirksamkeit erstreckt, mit einem hinreichenden Vorrathe von allen Druckpapieren zu versehen, deren sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bei Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bedarf.

§. 22.

sodann

Gleichzeitig mit dieser Betheilung hat das

Kreisamt die Steuerbezirks-Obrigkeit aufzufordern:

a) den Oberbeamten unverzüglich anzuzeigen, welcher die Geschäftsleitung besorgen soll. Diesen Oberbeamten wird das Kreisamt in der Regel bestättigen, und nur bei besonders wichtigen Bedenken die Wahl verwerfen, und den Vorschlag eines andern abfordern;

a) den vorgeschlagenen Oberbeamten zu bestättigen, oder bei besonders wichtigen Bedenken zu verwerfen;

b) der Steuerbezirks-Obrigkeit die Bewilligung zur Aufnahme einer bestimmten Zahl von Individuen für die Rechnungs- und Abschreib-Geschäfte auf eine bestimmte Zeit gegen Taggelder zu ertheilen; welche bei Kalkulanten nicht den Betrag von 1 fl. 30 kr. Metallmünze, bei Kopisten nicht jenen von 45 kr. Metallmünze übersteigen, und wofür die Vergütung ab Aerario erfolgt.

b) die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Aufnahme von Rechnungs- und Schreib-Individuen zu ermächtigen

Bei Bestimmung der Anzahl dieser Individuen und der Zeit ihrer Beibehaltung muß auf den Umfang des Distriktes und auf dessen Bevölkerung Rücksicht genommen werden. In der Regel dürfen einer Steuerbezirks-Obrigkeit nicht mehr als zwei Kalkulanten und ein Abschreiber, und diese Individuen nicht länger als auf 4 Wochen bewilliget werden.

Bei größeren Bezirken kann eine liberalere Ausmaaß Staat finden; dagegen bei sehr kleinen jene Zinosur entweder in der Zahl der Individuen oder in der Zeit, für welche die Bewilligung ertheilet wird, beschränkt werden müßte. Ueberhaupt wird dem Kreisamte in dieser Beziehung die gewissenhafteste Vorsicht empfohlen, weil davon nicht nur die Schonung

der Kosten abhängig, sondern auch die Beschleunigung des Geschäftes bedingt ist, indem jene Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche die Erhebungen nur langsam und lau betreiben, zur größeren Thätigkeit vorzüglich dadurch vermocht werden müssen, daß man sie verhält, die Individuen aus Eigenem zu bezahlen, wenn einmal die festgesetzte Zeit überschritten ist.

c) den größeren Bezirksobrigkeiten Aushülfe zuzuweisen;

c) Bezirksobrigkeiten, deren Wirksamkeit sich auf einen gar großen Distrikt ausdehnet, muß gleichzeitig eine Hülfsobrigkeit zugewiesen werden, welcher die Verbindlichkeit obliegt, einen Hülfsbeamten zu stellen. (Siehe Instrukzion für die Steuerbezirks-Obrigkeiten §. 7.)

d) die Bezirksobrigkeiten anzuweisen: sich die Instrukzion eigen zu machen, und die nöthigen Belehrungen im kürzesten Wege einzuhohlen.

d) Ist die Bezirksobrigkeit zu beauftragen, sich die Instrukzion eigen zu machen, nach den Bestimmungen derselben ungesäumt vorzugehen, über allfällige Bedenken die Belehrung augenblicklich, und so viel möglich im kürzesten Wege einzuholen, die Operazionen selbst aber mit Aufbiethung aller Kräfte zu beginnen und ihrem Ende zuzuführen.

V. Abschnitt.

Von der Belehrung der Steuerbezirks-Obrigkeiten.

§. 23.

Die kreisämtlichen Individuen müssen sich die Instrukzion

Der Kreisvorsteher, und insbesondere diejenigen kreisämtlichen Individuen, welche zunächst für die Geschäfte zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bestimmt sind, müssen sich den Zweck desselben und die Mittel

ihn zu erreichen, durch ein genaues Studium der dießfälligen Instruktionen eigen machen, um die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten zweckmäßig und mit gutem Erfolge zu unterrichten. ganz eigen machen.

§. 24.

Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeiten mit den erforderlichen Materialien versehen sind, den Beamten, welcher die Leitung des Geschäftes zu besorgen hat, namhaft gemacht haben, müssen diese Beamten zur Erhaltung eines besondern mündlichen Unterrichtes vorgeladen werden. und die steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten zum mündlichen Unterrichte vorladen

§. 25.

Das Kreisamt bestimmt zu diesem Behufe einige Punkte im Kreise, ladet dahin die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten eines bestimmten Distriktes ein, und läßt den Unterricht durch den für die Geschäfte des Grundsteuer-Provisoriums bestimmten Kreis-Kommissär, oder den Domainen-Beamten, bei welchen vorausgesetzt wird, daß sie sich über den ganzen Gang der Sache vollständige Kenntniß verschafft haben, vornehmen. Wer diesen Unterricht zu geben hat?

§. 26.

Bei diesem Unterrichte kommt es darauf an, die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten in die Sache einzuführen, Zweifel und Bedenken, welche sie vorbringen, zu beheben, und ihnen die Mittel der Ausführung klar und einfach darzustellen. Insbesondere muß ihnen die wohlthätige Absicht Seiner Majestät bei der Ausführung dieses Unternehmens begreiflich und bemerkbar gemacht werden: daß es sich um eine Einrichtung handle, die zwar nicht frei von Gebrechen ist, die aber, gegenüber der bestehenden, entschiedene Vortheile hat; Worauf es dabei ankömmt?

daß die Beseitigung dieser Gebrechen durch die mit dem allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 bekannt gegebene allgemeine Reform des Katasters erfolgen wird, daß aber dieses Unternehmen einen zu großen Aufwand an Zeit fordere, um bis dahin die allgemein ausgesprochenen Wünsche um eine Ausgleichung der bey der Umlegung der Grundsteuer gegenwärtig bestehenden Mißverhältnisse unbefriediget zu lassen. Es muß den Beamten ferner begreiflich gemacht werden, daß die Staatsverwaltung die Gebrechen, welche sowohl in dem Ausmaaße als in der Ertragsbestimmung der älteren Grundsteuer-Regulirungs-Operate liegen, erkenne; daß aber dieselben dermalen nicht beseitiget werden können, weil jede theilweise Nachbesserung entweder ähnliche oder noch fühlbarere Gebrechen zur Folge haben würde, oder mit allen Vorsichten, mithin auch mit dem Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden werden müßte, die der Einführung des stabilen Katasters vorbehalten sind; und weil es doch allgemein anerkannt ist, daß die Operate der Grundsteuer-Regulirung vom Jahre 1785 noch die verläßlichsten Daten enthalten, welche über Flächenmaaß und Ertrag der Grundstücke zu Gebothe stehen.

§. 27.

Würdigung der steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten.

Beamte der Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche schon bei Gelegenheit des Unterrichtes besondere Geschicklichkeit, Faßungsgabe, Liebe und Eifer für die Sache verrathen, müssen von dem unterrichtenden Kommissär aufgemuntert, und dadurch ausgezeichnet werden, daß man ihnen die Unterrichtung anderer minder Behülflichen, für die Belehrung weniger Empfänglichen empfiehlt. Dagegen sind Beamte, welche Widerwillen gegen die Einrichtung ver-

rathen, mit Ernst und Nachdruck zurecht zu weisen, und nach Umständen selbst für unfähig zu erklären: bei diesem Geschäfte mitzuwirken.

§. 28.

Außer dieser allgemeinen Belehrung müssen die kreisämtlichen Individuen bei Gelegenheit der Bereisungen auch den theilweisen mündlichen Unterricht vornehmen, und es ist zu wünschen, daß auch der Kreisvorsteher jede Gelegenheit ergreife, um die Beamten der Steuerbezirks-Obrigkeiten und die Gutsbesitzer selbst über diesen Gegenstand aufzuklären und zu unterrichten.

Außerdem sind diese Beamten auch bei Gelegenheit der Bereisungen theilweise zu belehren.

VI. Abschnitt.

Von der Einwirkung zur Beschleunigung der Arbeiten und zur zweckmäßigen Vollbringung derselben.

§. 29.

Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeiten mit den erforderlichen Materialien versehen sind, die zur Leitung des Geschäfts bestimmten Beamten die allgemeine mündliche Belehrung erhalten haben, und die Operazionen selbst beginnen; so muß die Sorge des Kreisamtes auf einen schnellen und zweckmäßigen Gang derselben ganz vorzüglich gerichtet seyn.

Sorge des Kreisamtes für die Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit der Operazionen.

§. 30.

Zu diesem Behufe muß das Kreisamt die von den Steuerbezirks-Obrigkeiten von 8 zu 8 Tagen vorzulegenden Arbeitsrapporte, so wie die von 14 zu 14 Tagen einzusendenden Geschäfts-Protokolle mit Genauigkeit einsehen und würdigen. Zeigt sich daraus Lauigkeit oder Stockung in dem Gange der Operazionen, oder nimmt das Kreisamt zweckwidrige, oder auch nur nicht zweckmäßige Einrichtungen wahr;

Prüfung der steuerbezirksobrigkeitlichen Arbeitsrapporte und Geschäfts-Protokolle.

so müssen über diese Rapporte und Geschäfts-Protokolle die erforderlichen Erinnerungen gemacht werden.

§. 31.

Bereisung der Steuerbezirke.

Ganz vorzüglich muß aber das Kreisamt auf Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit der Operazionen im Wege der Bereisungen wirken, welche der Kreiskommissär sowohl, als auch der Domainen-Beamte, wenn und wo sie nothwendig sind, auf jedesmalige Anordnung des Kreisvorstehers vorzunehmen haben, und bei welchen auch insbesondere die Ausweise über Grundflächen, welche seit der Epoche der Steuerregulirung außer Kultursstand gesetzt, oder in eine schlechtere Kultursgattung gebracht werden mußten (siehe Instrukzion für die Bezirksobrigkeiten) zu verifiziren sind. Bei diesen Bereisungen gebühren den hiezu bestimmten Kreis- oder Domainen-Beamten die charaktermäßigen Diäten.

§. 32.

Zwangsmittel gegen fahrlässige Steuerbezirks-Obrigkeiten.

Gegen Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche sich die Beförderung des Geschäftes nicht angelegen seyn lassen, ist mit folgenden Zwangsmitteln zu verfahren:

a) Verweise mit Androhung von Pönfällen;
b) Strafbothen und Dekretirung von Pönfällen;
c) Zuweisung von Kalkulanten auf Kosten der Steuerbezirks-Obrigkeit;
d) Absendung geschickter mit den Steuerregulirungs-Operaten bereits zu Stande gekommener Oberbeamten, gegen Vergütung der Reisekosten und Diäten derselben von Seite der schuldtragenden Steuerbezirks-Obrigkeiten.

§. 33.

Belohnungen.

Dagegen müssen eifrige Beamte, welche

die Operate schnell und zweckmäßig zu Stande bringen, von Seite des Kreisamtes nicht nur sogleich belobt, sondern auch der Provinzial-Kommission namhaft gemacht werden, welche sie zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzley bringen wird, von welcher sie nach dem Grade ihrer Verdienstlichkeit angemessene Geld-Remunerazionen, und die Erwirkung besonderer Auszeichnungen von der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät zu erwarten haben.

nung ausgezeichneter bezirksobrigkeitlicher Beamten.

VII. Abschnitt.

Von der Prüfung und Berichtigung der einlangenden Operate.

§. 34.

Die Operate, welche die Steuerbezirks-Obrigkeiten dem Kreisamte vorzulegen haben, sind in dem IX. Abschnitte der Instrukzion für dieselben bezeichnet.

§. 35.

Bei der Prüfung derselben hat das Kreisamt sein Augenmerk auf folgende Punkte zu richten:

Die Operate der Steuerbezirks-Obrigkeiten sind zu prüfen:

a) auf die Form; ob sie nämlich nach der vorgeschriebenen Form eingerichtet sind, und die dazu bestimmten Druckpapiere benützt wurden. Hätte sich die Steuerbezirks-Obrigkeit Abweichungen in der Form erlaubt, durch welche Rubriken weggeblieben sind, die angesetzt werden sollten, so müssen die Operate zur Ergänzung zurückgestellt werden;

a) rücksichtlich ihrer Form,

b) auf das letzte Resultat im Geldertrage jeder Gemeinde. Dieses Resultat muß das Kreisamt bei jeder Gemeinde mit demje-

b) rücksichtlich des letzten Resulta-

tes im Geldertrage jeder Gemeinde,

nigen kombiniren, welches demselben aus dem im III. Abschnitte §. 13. Lit. b. bemerkten Verzeichniße vorhinein bekannt ist. Zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß der Geldertrag nach den Resultaten der Erhebungen geringer entfällt, als er in jenem Verzeichnisse erscheint, so kann die Differenz nur durch Grundstücke erklärt werden, welche seit der Epoche der Steuerregulirung entweder ganz außer kultursfähigen Stand gekommen sind, oder in eine schlechtere Benützung gebracht wurden, und worüber das Kreisamt die Wahrheit der Angabe ohnehin durch den Lokal-Augenschein bewahren muß. Würde die Differenz durch diese Ausweise nicht erklärbar, so müssen derlei Operate der Steuerbezirks-Obrigkeit zur näheren Erläuterung und Berichtigung zurückgestellt werden.

c) rücksichtlich der Richtigkeit der einzelnen Berechnungen.

c) Auf die Richtigkeit der einzelnen Berechnungen. Es ist zwar nicht möglich, daß das Kreisamt, wenn es auch noch so reichlich mit Kalkulanten dotirt wäre, alle einlangenden Operate Post für Post durchgehen, und die Rechnungs-Revision derselben individuell für jede veranlassen kann; indessen ist dasselbe doch verpflichtet, bei dem Operate einer jeden Steuer-Gemeinde die Revision dadurch zu bewirken, daß

aa) in der Grundertrags-Matrikel einige Seiten neu laterirt werden;

bb) daß aus dem Summarium über die einzelnen Grundeigenthümer einige herausgehoben, die Erträgnisse für die einzelnen topographischen Nummern aus der Grundertrags-Matrikel herausgezogen, summirt, und diese Summe mit jenem Betrage verglichen wird, mit welchem der Eigenthü-

mer in dem nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Summarium erscheint;

cc) daß die Bilance über die Resultate in Beziehung auf das Grunderträgniß, so wie das Summarium über die Häuser-Klassifikazion überrechnet wird.

Zeigen sich bei diesen Kontrollen wesentliche Differenzen: so begründen sie die Vermuthung, daß die Operate im Ganzen nachlässig und unrichtig berechnet sind, und dieselben müssen daher zur Berichtigung zurückgestellt werden. Treffen aber die Resultate der Revision mit den in den Operaten angesetzten zusammen: so ist die Vermuthung für die Richtigkeit der Berechnung auch in den einzelnen Theilen, und die Operate sind vor der Hand als richtig anzunehmen.

§. 36.

Die allenfalls nöthigen Berichtigungen müssen von der Steuerbezirks-Obrigkeit auf eigene Kosten vorgenommen werden.

In allen Fällen, wo sich das Kreisamt bestimmt findet, der Steuerbezirks-Obrigkeit Operate zur Berichtigung zurückzustellen, muß die Steuerbezirks-Obrigkeit diese Berichtigung auf eigene Kosten vornehmen, und es dürfen derselben für solche weder Kalkulanten noch Kopisten mit Zahlungen ab aerario bewilliget werden.

§. 37.

Beschwerden einzelner Unterthanen gegen diese Operate ist in der Regel

Wenn gegen die eingesendeten Operate von Seiten einzelner Grundbesitzer Beschwerden vorgebracht würden; so ist diesen in der Regel kein Gehör zu geben, weil jedem ohnehin die letzten Resultate seiner Zeit bekannt gegeben werden, und die Unrichtigkeiten, welche ihren Grund in Rechnungs- oder Schreibfehlern haben, so,

lein Gehör zu geben. wie sie entdeckt werden, zur Berichtigung gelangen.

VIII. Abschnitt.

Von der Einsendung der Resultate der richtiggestellten Operate an die Provinzial-Kommission.

§. 38.

Das Kreisamt hat der Provinzial-Kommission von den zuerst vollendeten drei Steuerbezirken alle berichtigten Operate,

Das Kreisamt hat der Provinzial-Kommission die richtiggestellten Operate nur von drei Steuerbezirks-Obrigkeiten, so wie sie von diesen vorgelegt worden sind, vorzulegen. Aus diesen Operaten wird die Provinzial-Kommission beurtheilen, wie ferne das Kreisamt seine Amtshandlungen in dieser Angelegenheit den bestehenden Anordnungen entsprechend vollzieht, oder denselben unter Rückschluß dieser Operate die nöthigen Erinnerungen machen, nach welchen sich das Kreisamt zu benehmen haben wird.

§. 39.

von den übrigen aber nur die Summarien:

Im Allgemeinen behält das Kreisamt die Operate selbst zurück, und legt nur die letzten Resultate derselben der Provinzial-Kommission durch die Summarien vor, von welchen der folgende §. handelt.

§. 40.

Das Kreisamt hat nämlich an die Provinzial-Kommission drei Summarien in Beziehung auf die Operate der Steuerbezirks-Obrigkeiten zu übergeben:

a) des Grunderträgnisses. C.

a) das Summarium über das Grunderträgniß nach dem Formulare C.

b) das Summarium über die Häuser-Klassifikazion nach dem Formulare D;

b) der Häuser-D. klassifikazion,

c) das Summarium über die Zinserträgnisse, so ferne sich im Umfange des Kreises Ortschaften befinden, in welchen die Gebäude durchgehends als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, nach dem Formulare E.

c) des Häuserzinserträgnißes vorzulegen. E.

§. 41.

Verfassung der Summarien.

Die Daten zur Ausfüllung der in diesen Summarien enthaltenen Rubriken müssen aus den Operaten der Steuerbezirks-Obrigkeiten mit größter Genauigkeit übertragen, und mit denselben strenge kollazioniret werden, die Summarien selbst müssen korrekt und leserlich geschrieben seyn, und das Kreisamt muß ein Pare davon in seiner Verwahrung zurückbehalten.

§. 42.

Vorlegung der Bilance. F.

Nebst den oben bemerkten Summarien hat das Kreisamt eine Bilance nach der beiliegenden Form F. der Provinzial-Kommission zu übergeben.

§. 43.

Benehmen im Falle, als diese Bilance eine Verminderung des Grundertrages der ältern Steuerregulirung zeigen sollte.

Sollte aus der Bilance hervorgehen, daß der für den ganzen Kreis nach dem §. 13. litt. b. bemerkten Verzeichniße vorhinein bekannte Grundertrag nach den Resultaten der vorgenommenen Erhebungen verringert ist; so hat das Kreisamt den Grund dieser Verringerung in dem Einbegleitungsberichte umständlich auseinander zu setzen, dabei aber um so mehr mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, als in einem solchen Falle immer vermuthet wird, daß die Bestimmungen des VII. Abschnittes §. 55. litt. b. nicht genau beachtet wurden,

und die Provinzial-Kommission beauftragt ist, darüber eine besondere Untersuchung zu veranlassen, deren Kosten der Kreisvorsteher zu tragen hätte, wenn sich diese Differenz aus einem Verschulden des Kreisamtes ergebe.

§. 44.

Verfahren in Ansehung der unbekannten Eigenthümer.

In Ansehung der unbekannten Eigenthümer, wenn solche wider Vermuthen vorkommen, dürfen keine besonderen Ausweise verfaßt werden, sondern das Kreisamt muß die Bezirksobrigkeiten auffordern, im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung im Umfange des Bezirkes derlei unbekannte Eigenthümer in Erfahrung zu bringen.

Die Bestimmungen über dasjenige, was in solchen Fällen in Beziehung auf die Steuer-Abfuhr zu geschehen hat, werden dann seiner Zeit erfolgen.

B.

In Beziehung auf die Einbringung der Bekenntnisse über die Urbarial- Zehent- und Jurisdikzions-Bezüge.

IX. Abschnitt.

Von der Betheilung der zu solchen Bekenntnissen Verpflichteten mit den Belehrungen, nach welchen sie dieselben einzurichten haben.

§. 45.

Diese Betheilung geschieht nach der

Die Betheilung der zu Bekenntnissen über Urbarial- Zehent- oder Jurisdikzions-Genüsse Verpflichteten mit den erforderlichen Belehrungen, nach welchen sie solche einzurichten

haben, hat das Kreisamt auf der Grundlage des Verzeichnisses vorzunehmen, von welchem §. 13. litt. c. die Rede war.

Grundlage des ad §. 13. litt. c. erwähnten Verzeichnisses.

§. 46.

Dieses Verzeichniß muß jedoch genau geprüft, und die Lücken, welche in demselben bemerkt werden, müssen ergänzet werden. Wäre nämlich eine Grund = Zehent = Herrschaft oder eine sonstige Gülte in jenem Verzeichnisse ausgelassen, von derer Existenz das Kreisamt Wissenschaft hat; so muß dieselbe in das Verzeichniß aufgenommen, und die Belehrung zur Uebereichung der Bekenntnisse an solche gesendet werden.

welches jedoch genau geprüft, und nöthigenfalls ergänzet werden muß.

§. 47.

Mit der Belehrung zur Uebereichung der Bekenntnisse ist auch ein angemessener Vorrath von Druckpapieren, in welche sie niedergeschrieben werden müssen, abzusenden.

Zugleich müssen die Fassionspflichtigen mit den nöthigen Druckpapieren versehen werden.

§. 48.

Sobald das Kreisamt diese Betheilung begonnen hat, muß dieselbe zur allgemeinen Kenntniß im Kreise mit der Bemerkung gebracht werden, daß jeder, welcher im Umfange des Kreises Urbarial = Zehent= oder Jurisdikzionsbezüge hat, und mit den erforderlichen Belehrungen zur Einbekennung derselben nicht betheilet worden ist, sich um solche binnen 14 Tagen um so gewisser zu bewerben habe, als der Mangel an den Belehrungen ein nicht überreichtes Bekenntniß keineswegs entschuldigen, sondern die Sankzion des §. 7. der Zirkular=Ver-

Auch ist bekannt zu machen, daß die allenfalls nicht Betheilten sich binnen 14 Tagen zu melden haben;

ordnung vom 1. Mai unnachsichtlich eintreten wird.

§. 49.

wo ihnen sodann die Belehrungen und Druckpapiere nachträglich werden zugesendet werden.

Langen auf diese Aufforderung Gesuche um Zusendung der Belehrungen und Druckpapiere von Besitzern ein, welche in dem Betheilungs-Verzeichnisse nicht aufgeführet sind, so müssen ihnen die angesuchten Belehrungen und Druckpapiere nachträglich zugesendet, und sie müssen in das Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 50.

Ein Pare des berichtigten Verzeichnisses ist der Provinzial-Kommission vorzulegen.

G.

Von dem berichtigten Verzeichnisse hat das Kreisamt der Provinzial-Kommission ein Pare nach der beiliegenden Form G. zu übergeben.

X. Abschnitt.

Von der Einwirkung zur schleunigen Einbringung der Bekenntnisse über Urbarial-Zehent- und Jurisdikzions-Bezüge.

§. 51.

Nachdruckliche Betreibung der Fassionen.

Auf der baldigen Vorlegung dieser Bekenntnisse muß das Kreisamt mit allem Nachdrucke beharren, und sobald die in den dießfälligen Instrukzionen festgesetzte Frist ohne Erfolg verstrichen ist, müssen Zwangsmittel zu ihrer Betreibung ergriffen werden.

§. 52.

Anzuwendende Zwangsmittel.

Es sind dabei die nämlichen Abstufungen zu beachten, welche §. 32. für jene Fälle, wo die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Erfüllung

ihrer Pflichten nachläßig sind, angedeutet wurden.

XI. Abschnitt.

Von der Berichtigung der eingebrachten Bekenntnisse.

§. 53.

Die Bekenntnisse müssen in ihren Grundlagen einstweilen so angenommen werden, wie sie eingebracht sind.

§. 54.

Worinn die Berichtigung der Fassionen zu bestehen hat?

Die Amtshandlung des Kreisamtes beschränket sich auf die Prüfung folgender Punkte:

a) ob sie in der vorgeschriebenen Form und auf den hinaus gegebenen Druckpapieren von den zu solchen Bekenntnissen Verpflichteten und Berechtigten abgefaßt sind;

b) ob die Naturalien nach den bestimmten Preisen, die Frohnen und Kleinrechte nach den eigens bekannt gegebenen Tarifen angesetzt, und die Bezüge im Gelde, bei welchen Redukzionen nach dem Kurse des Papiergeldes gestattet sind, richtig vorgenommen wurden;

c) ob in den Berechnungen keine Kalkulazions-Fehler vorkommen;

d) ob nicht Genüsse, welche in die Urbarial- oder Zehent-Fassionen gehören, dort weggeblieben, und in die für die Jurisdikzions-Gebühren aufgenommen sind; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß dieser Vergleich dermal nur in so weit gemacht werden kann, als beide Gattungen der Bekenntnisse gleichzeitig vorliegen.

§. 55.

Soferne sich die entdeckten Gebrechen be-

Wer die

vorzunehmen hat? richtigen lassen, hat das Kreisamt diese Berichtigung von Amtswegen vorzunehmen. Wäre aber eine ganz neue Umarbeitung der Bekenntnisse oder die Einholung von Daten nothwendig, welche angegeben seyn sollten, und nicht angegeben worden sind; so müssen sie zur Berichtiguug zurückgestellt werden.

§. 56.

Weitere Berichtigungs-Prozedur.

Diese Zurückstellung muß mit Festsetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung der fehlerhaften Eingaben erfolgen, und wenn diese Frist überschritten wird, müssen die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel unnachsichtlich verfügt werden.

§. 57.

Insbesondere steht es aber dem Kreisamte zu, die Bestimmung des 1. §. der Instrukzion zur Ueberreichung der Zehent-Bekenntnisse in Erfüllung zu setzen, so in die Quote, die der Zehentherr bezieht, von dem Zehentertrage, welchen der immerwährende Nutznießer des Zehentes ohne Rücksicht auf die Gabe an den Eigenthümer einbekennen muß, in Abschlag zu bringen.

XII. Abschnitt.

Von der Einsendung der Resultate dieser Bekenntnisse an die Provinzial-Kommission.

§. 58.

Drei der zuerst einlangenden Fassionen

Von den zuerst einlangenden Urbarial- und Jurisdikzions-Bekenntnissen hat das Kreisamt der Provinzial-Kommission drei von demselben adjustirte Operate vorzulegen.

Die Provinzial-Kommission wird aus denselben entnehmen, wie fern das Kreisamt auch in dieser Beziehung die erhaltenen Weisungen in Erfüllung bringt, und demselben die Operate mit den allfälligen Erinnerungen zurückstellen, welche bei weiteren Adjustirungen benützt werden müssen. sind mit der Adjustirung an die Provinzial-Kommission vorzulegen.

§. 59.

Die Bekenntnisse selbst bleiben einstweilen bei dem Kreisamte zurück, und die Resultate derselben werden bei der Provinzial-Kommission nur durch Summarien vorgelegt.

Die übrigen Fassionen bleiben beim Kreisamte, welches der Provinzial-Kommission nur die Summarien

§. 60.

Solcher Summarien hat das Kreisamt drei zu verfassen:

a) über die Urbarial-Bezüge nach dem Formulare H; a) der Urbarial- H.

b) über die Zehent-Bezüge nach dem Formulare I; b) der I. Zehent- und

c) über die Jurisdikzions-Bezüge nach dem Formulare K. c) der Jurisdikzions-Bezüge K. vorzulegen hat.

§. 61.

Diese Summarien müssen rein und korrekt geschrieben, und die in denselben erscheinenden Geldziffern mit jenen, welche nach den adju- Verfassung dieser Summarien.

stirten Fassionen entfallen, genau kollazionirt seyn.

In jedem derselben müssen die Fatenten in alphabetischer Ordnung angesetzt, und der Nummer der Fassion, welcher in dem Summario aufgeführt wird, muß auch auf dem Bekenntnisse selbst angesetzt werden, damit dasselbe, wenn es nöthig ist, leicht aufgefunden wird.

§. 62.

Ein Pare davon bleibt bei dem Kreisamte.

Von den Summarien hat das Kreisamt ein Pare in seiner Verwahrung zu halten, die adjustirten Bekenntnisse aber in der Nummern-Ordnung, in welcher sie nach dem Summario bezogen sind, bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§. 63.

Ihre Verfertigung darf wegen der rückständigen Fassionen nicht verschoben werden.

Die Verfertigung der Summarien über die Urbarial- und Zehent-Bekenntnisse darf wegen rückständiger Bekenntnisse über die Jurisdikzions-Gebühren nicht verschoben werden, sondern diese sind seiner Zeit nachzutragen.

Schluß-Erinnerung.

Aneiferung des Kreisamtes zur angestrengtesten Thätigkeit und möglichsten Beschleunigung.

Dem Kreisamte wird in Beziehung auf die Amtshandlungen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums die angestrengteste Thätigkeit und die möglichste Beschleunigung empfohlen.

Insbesondere erwartet man, daß, wenn gleich die Berichtigung der Steuer-Regulirungs-Operate im heurigen Jahre nicht zu Stande kommen sollte, wenigstens die Be-

kenntnisse über die Urbarial- und Zehentbezüge, dann die Klassifizirung der Häuser und die Bekenntnisse über die Hauszins-Erträgnisse noch in diesem Jahre an die Provinzial-Kommission gelangen.

Auf die Einbringung und Revision dieser Operate muß daher mit allem Nachdrucke gedrungen werden.

Das Kreisamt darf übrigens überzeugt seyn, daß die thätige und zweckmäßige Verwendung in diesem Geschäfte ganz besonders erkannt, und an den Individuen, welche sich dabei auszeichnen, berücksichtiget werden wird.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 23. Juny Nr. 1.

Kreis: N.

Arbeits-Rapport:

Zusammensatz über die Rapporte der Steuerbezirke vom .. ten bis .. ten 1819.

Posten-Zahlen.	Gegenstände einzelner Arbeiten, von 236 Steuer-Gemeinden:	Zahl der Steuer-Gemeinden, von denen die Arbeiten bewirket sind: in der vorigen: Rapports-Periode:	in der jetzigen: Rapports-Periode:	Summe:	die Arbeiten: schon im Werke sind:	noch nicht angefangen wurden	Anmerkungen.
	In Hinsicht auf die Grundsteuer:						
1	Die Steuer-Regulirungsakten von 1789 gesammelt und geordnet	84	102	186	50	—	
2	Die neuen Vorarbeiten bewirket . . .	76	108	184	52	—	
3	Die alten Ertragsbögen berichtigt, und die neuen Grundmatrikel verlegt . . .	38	86	124	112	—	
4	Die neuen Ertragsbögen und Grund-Matrikel mundirt	20	45	65	43	128	
5	Das Summarium über die neuen Ertragsbögen gemacht	14	27	41	25	170	
6	Die Hülfstabellen und die Bilance verfaßt	—	8	8	29	199	
7	Alle Operate mundirt an das Kreisamt gesendet	—	4	4	17	215	
	In Hinsicht auf die Häuser-Steuer:						
8	Die Häuser beschrieben und klassifizirt .	57	24	81	126	29	
9	Die Klassifikazion abgeschlossen, und in das Summarium gebracht	28	32	60	36	140	
10	Die Operate mundirt an das Kreisamt gesendet	3	15	18	32	186	

Fassionen, welche beim Kreisamte einzulangen hatten:

Posten-Zahlen.		Eingelangt: in der früheren: Rapports-Periode:	in der jetzigen: Rapports-Periode:	Summe:	Noch nicht eingelangt:	Anmerkungen.
11	Von 195 Dominien oder Urbarien-Fatenten . .	85	60	145	50	
12	" 6 Gerichtsbarkeiten oder Jurisdikzions-Gebühren-Fatenten	2	1	3	3	
13	" 206 Zehentherrschaften oder Zehent-Fatenten	98	88	186	20	

Vom k. k. Kreisamte N. den ten 1819.

Allgemeine Bemerkung: Die Kolonnen der Summen, dann jene der im Werke begriffenen und rückständigen Arbeiten, müssen immer mit der Hauptsumme aller Gemeinden oder Fatenten harmoniren.

N. Kreishauptmann.
N. Kreiskommissär.
N. ökonomischer Kommissär.
N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.

Kreis: N.

Verzeichniß:

aller leitenden Steuer-Bezirks-Obrigkeiten,

nach ihrer berichtigten Eintheilung vom Jahre 1819, unterm Beisatze ihrer Steuer-Gemeinden, und derselben einzelnen Ortschaften.

Der leitenden Steuer-Bezirks-Obrigkeiten, (berichtigter Eintheilung:)		Der im Jahre 1789 bestandenen, itzt verbliebenen:			Anmerkungen:
		Steuer-Gemeinden:		Zutheilung: an Ortschaften jeder Steuer-Gemeinde:	
Posten-Nr.	Name in alphabetischer Ordnung:	Posten-Nr.	Name:		
1	Burgenheim . .	1	Burgenheim	Burgenheim, Weissing.	Beyde Gemeinden gehörten zum Bezirke Tafelsberg; da jedoch letzterer andere Gemeinden übernehmen mußte; so ist Burgenheim als eigener Bezirk aufgestellt.
		2	Robertsthal	Robertsthal.	
2	Eisenberg . . .	3	Eisenberg . .	Eisenberg, Holzthal.	
3	Grünau	4	Grünau . .	Grünau, Rottberg.	Dieser Bezirk hieß ehedem Oberndorf; letzteres verlor die Leitung, die nun Grünan besitzet.
		5	Neudorf . .	Neudorf, Steinberg, Altheim.	
		6	Oberndorf .	Oberndorf, Scharfeck.	
	u. s. w.		u. s. w.		

Vom k. k. Kreisamte.

N. den N. ten 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreiskommissär.
N. ökonomischer Kommissär.
N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.

Kreis: N.

Kreis = Summarium:

über alle Summarien der Steuer = Gemeinden,

mit der Uibersicht

aller Steuer = Bezirke in alphabetischer Ordnung,

der Anzahl der Grund = Eigenthümer, und Grund = Parcellen,

dann

der Flächen = Maaße,

und einjährigen Geld = Erträge,

aller produktiven Grundstücke.

Der Steuer-Bezirke:		Der Steuer-Gemeinden:		Anzahl der Grund-eigen-thümer:	Aller Grundstücke					
					Anzahl:				Flächen-Maaß:	
					Gesetzliche Eigenschaft:			Summe:		
Posten-Zahl.	Name in alphabetischer Ordnung:	Posten-Zahl:	Name:		Dominikal:	Frey-	Rustikal			
					Gründe:				Joche	□Klft.
1	Burgenheim.	1 2	Burgenheim. Robertsthal.							
2			Summe . .							
	Eisenberg.	3	Eisenberg . .							
3	Grünau.	4 5 6	Grünau . . . Neudorf . . . Oberndorf . .							
			Summe . .							
	u. s. w.		u. s. w.							
			1ter Fürtrag. u. s. w.							
Wiederhohlung der Fürträge. Der 1te Fürtrag enthält . . . . . „ 2te „ „ . . . . . u. s. w.										
Hauptsumme des Kreises N. . .										

jeder Steuer-Gemeinde.

Einjährige Gelderträge: von												Jährliche Grund-Steuer:		Anmerkungen:
Aeckern:		Weingärten		Wiesen:		Hutwaiden und Gestrippen		Waldungen		Zusammen:				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
														(Diese Summe (harmonirt ganz (mit dem gegen- (wärtigen Stande (der Kreis-Bilance.

Vom k. k. Kreisamte N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreiskommissär.
N. ökonomischer Kommissär.
N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.

Kreis: N.

Summarium:

aller Häuser des Kreises,

nach den einzelnen Steuer-Bezirken, und derselben Steuer-Gemeinden,

mit einer Uibersicht:

der Häuser-Bestandtheile, und Bauarten,

dann mit einer

Klassifikazion

für die eigene Häuser-Steuer.

Hievon sind jedoch ausgeschlossen:

die nach ihrem Häuser-Zins-Ertrage besteuerten Orte:

1. Stadt N.
2. Markt N.

Der Steuer-Bezirke:		Der Steuer-Gemeinden:		Der Gebäude:													
				Bestandtheile:								Häuser-Anzahl:					
				Wohnungen:		Neben-Gebäude:						nach der Bauart von					
						Stallungen für											
Posten-Zahl.	Name in alphabetischer Ordnung:	Posten-Zahl.	Name:	Zimmer.	Kammern	Pferde.	Hornvieh.	kleines Vieh	Scheunen.	Speicher.	Andere Gebäude.	Stein oder Ziegeln.	Mauer und Holz.	Holz.	Flechtwerk und Leim.	Leim.	Im Ganzen.
				Zahl:		auf Stücke			Zahl:								
1	Burgenheim.	1	Burgenheim . . .														
		2	Robertsthal . . .														
			Summe . . .														
2	Eisenberg.	3	Eisenberg														
3	Grünau.	4	Grünau														
		5	Neudorf														
		6	Oberndorf														
			Summe . . .														
			u. s. w.														
			1ter Fürtrag . . .														
			u. s. w.														
Wiederhohlung der Fürträge . . .																	
Der erste Fürtrag enthält																	
" zweyte detto "																	
u. s. w.																	
Hauptsumme des Kreises N. . . .																	

Häuser-Anzahl, welche gehört in die												Jährliche Häuser-Steuer:				Anmerkungen:
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Einzeln nach Steuer-Gemeinden		Zusammen nach Steuer-Bezirken:		
Klasse zu jährlichen:												fl.	kr.	fl	kr.	

Vom k. k. Kreisamte N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreiskommissär.
N. Oekonomischer Kommissär.
N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.

Kreis: N.

Kreis-Summarium:

über die Häuser-Anzahl und Bestandtheile,

dann über die

Häuser-Zins-Erträgnisse

jener Ortschaften,

welche nach den erhobenen Haus-Zinsen zu pCt. ihre

Häuser-Steuer

zu entrichten haben.

Formulare E. zum §. 40.

Kreis: N.

Kreis-Summarium:

über die Häuser-Anzahl und Bestandtheile,

dann über die

Häuser-Zins-Erträgnisse

jener Ortschaften,

welche nach den erhobenen Haus-Zinsen zu pCt. ihre

Häuser-Steuer

zu entrichten haben.

Posten-Nro.	Name der		Bestandtheile der Gebäude:														
			Wohnungen:									Neben-Gebäude:					
				Zimmer:								Stallungen für					
				mit													
	Steuer-Bezirke:	Ortschaften:	Stockwerke ohne Erdgeschoß:	eigenen:	gemeinschäftlichen:	ohne	Kammern:	Kaufmanns-Gewölber:	Kleine Kauf-Läden:	Küchen:	Keller:	Pferde:	Horn-Vieh:	Kleines Vieh:	Scheunen:	Speicher:	andere Gebäude:
				Oefen:								auf Stücke			Zahl:		
1	N. N.	N. N.															
2	N. N.	N. N.															
	u. s. w.	u. s. w.															
	Hauptsumme ...																

Häuser-Anzahl: nach der Bauart von Stein oder Ziegeln	Mauer und Holz:	Holz:	Flechtwerk u. Leim	Leim:	Im Ganzen:	Jährlicher Häuser-Zins-Ertrag: Im Ganzen: fl.	kr.	Abschlag auf Reparaturen á pCt. fl.	kr.	Zur Versteuerung verbleibender Betrag: fl.	kr.	Jährliche Häuser-Zins-Steuer á pCt. fl.	kr.	Anmerkungen:

Vom k. k. Kreisamte N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreis-Kommissär.
N. Oekonomischer Kommissär.
N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.

Formulare F. zum §. 42.

Kreis: N.

Kreis-Bilance:

als Zusammensatz der Gemeinde-Bilancen,

über das Flächen-Maaß und den jährlichen Geldertrag aller produktiven Grundstücke,

wie Beydes

gegen die Resultate der Grundsteuer-Regulirungs-Operazionen

des Jahres 1789

seither einen Zuwachs oder Abfall erhielt,

und nach den Berichtigungen des Jahres 1819 entfällt.

Bilance
für den Kreis N.

Posten = Nr.	Beilagen = Nr.		Aller Flächenmaaß. Joche:	Aller Flächenmaaß. □Klft.
1	—	Die Resultate der Grundsteuer = Regulirungs = Operazionen des Jahres 1789 bestehen vom ganzen Kreise überhaupt in		
		Seither ergaben sich hieran nach eigenen 3 Zusammensätzen folgende Veränderungen:		
		Zuwachs:		
2	1	Von neu zugewachsenen oder neu entdeckten Grundstücken nach beyfolgendem Zusammensatze		
3	2	Von den Veränderungen der, in eine höhere Kulturs = Gattung übergegangenen Grundstücke, sind nach dem beygeschlossenen eigenen Kreis = Zusammensatze und seiner Vergleichung zugewachsen		
		Summe mit dem Zuwachse		
		Abfall:		
4		Von den Veränderungen der in eine niedrigere Kulturs = Gattung übergegangenen Grundstücke, sind nach dem oberhalb unter Beilagen Nr. 3. allegirten Kreis = Zusammensatze und seiner Vergleichung abgefallen		
5	5	Von den außer allen Kulturs = Stand versetzten Grundstücken kommen vermöge mitfolgenden Zusammensatzes in Abzug		
		Summe des Abfalles		
6	—	Gegenwärtiger Stand des Kreises nach Abzug des Abfalles .		
		Vergleichung:		
7	—	Wird dieser gegenwärtige Stand dem alten Stande Post Nr. 1. entgegen gehalten,		
		so ergab sich seit dem Jahre 1789 im Kreise überhaupt ein . . . . (Zuwachs . . .		
		(Abfall		
		Im Allgemeinen zeiget sich sonach ein Zuwachs von		

Bemerkung in Hinsicht der Beilagen dieser Bilance:

Ueber die von jeder Steuer=Gemeinde einzulangenden drey Verzeichnisse, (Instrukzions=Beilagen Lit. M., N., O.,) nämlich:

1) Der neu zugewachsenen oder neu entdeckten Grundstücke,
2) der Veränderungen in der Kulturs=Gattung, und
3) der außer den Kultursstand versetzten Grundstücke sind eigene Zusammensätze für den ganzen Kreis zu verfassen und dieser Bilance beizulegen.

Diese Zusammensätze werden nach den Mustern jener Verzeichnisse bearbeitet; nur müssen darin anstatt der Rubriken: topographische Nr., Haus = Nr und Eigenthümer, die Colonnen:

a) Der Steuerbezirke Posten = Nr. und Name,
b) der Steuergemeinden Posten = Nr. und Name aufgenommen werden.

Bloß die Gemeind = Summen der gedachten Verzeichnisse kommen in die Zusammensätze.

produktiven Grundstücke:

Einjähriger Geldertrag: von Aeckern: fl.	kr.	Weingärten fl.	kr.	Wiesen: fl.	kr.	Hutwaiden und Gestrippen: fl.	kr.	Waldungen fl.	kr.	Zusammen: fl.	kr.	Anmerkungen:
												(Dieser Stand gleicht (vollkommen der Haupt- (Summe des Kreis-Sum- (marii.

Vom k. k. Kreisamte N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.

N. Kreis-Kommissär.
N. ökonomischer Kommissär.

N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.

Kreis: N.

Verzeichniß:

aller Dominikal-Körper, nach ihrem berichtigten Stande des Jahres 1819, bey welchen einige Urbarial-, Zehent- und Jurisdikzions-Gebühren bestehen.

Der Dominikal-Körper:										Anmerkungen:
Post-Nro.	Steuer-Bezirke:	Name, in alphabetischer Ordnung:	Eigenschaft: Herrschaft: Grund-	Zehent-	Berg-	Vogtey-	Landgerichts-		Eigenthümer, nach ihren Zu- und Vornamen:	
1	Freyberg …	Altenthal ..	1	—	—	—	—	—	Cistercienser-Kloster alldort.	
2	Burgenheim	Burgenheim	1	—	—	—	—	—	Friedberg, Graf Anton.	
3	detto	detto Pfarrey	—	1	—	—	—	—	Ehrenmann Johann, Pfarrer.	
4	Eisenberg ..	Eisenberg ..	1	—	—	—	—	—	v. Schönthal Heinrich.	
5	detto	detto Stadt	—	—	—	—	1	—	k. Freystadt.	Gehörte sonst zu Gran, ist aber itzt selbstständig.
6	Grünau …	Grünau … u. s. w.	1	—	—	—	—	—	Korn, Freyherr Joseph.	
	Hauptsumme des Kreises …		195	149	3	8	6	—		

Von dem k. k. Kreisamte N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreis-Kommissär.
N. ökonomischer Kommissär.
N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.

Kreis: N.

Kreis = Summarium:

über der Grundherrschaften Fassions = Hauptausweise aller ihrer jährlichen Urbarial = Bezüge im baaren Gelde, in Naturalien und Arbeits = Leistungen,

letztere in ihrem Geldwerthe angeschlagen.

Zu diesem Kreis = Summarium gehören 4 Preis = Tariffe der Naturalien und Arbeiten, nämlich ein Tariff für jeden der 4 Preis = Bezirke des Kreises.

Der Fassions-Hauptausweise Nr.	Der Dominien oder Dominikal-Körper			I. Urbarial-Bezüge im baaren															
				Baare Zin-															
	Steuer-Bezirke:	Namen in alphabetischer Ordnung:	Eigenthümer nach ihren Zu- und Vornamen:	Haus-		Uiberland-		Verzückter		Mäher-		Hahnen-		Perpetuirliche Reluitionen für: Diensthafer:		Perpetuirliche Reluitionen für: Frohndienste:			
				Dienst:						Geld:									
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Bezirk mit dem ersten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:																		
1	Freyberg.	Altenthal.	Cistercienser-Kloster	6	55	1	41	—	28	—	15¼	—	11	24	15	15	—		
2	Eisenberg.	Eisenberg.	v. Schönthal, Heinrich																
3	detto	dto. Stadt	k. Freystadt.																
	u.	s. w.																	
			Ite Bezirks-Summe																
	II. Bezirk mit dem zweiten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:																		
56	Burgenheim.	Burgenheim.	Friedberg, Graf Anton.																
57	detto	detto Pfarrey.	Ehrenmann, Joh. Pfarrer.																
	u.	s. w.																	
			II. Bezirks-Summe																
	Wiederholung der Bezirks-Summen:																		
	Die Ite Bezirks-Summe beträgt ..																		
	Die IIte detto ..																		
	u. s. w.																		
	Hauptsumme des Kreises N. ...																		

Gelde, und einjährigen Ertrage in Konvenzions-Münze:

...sen:				Aus anderen nicht grundherrschaftlichen Rechten, zum Theile auch von Freysassen und von andern Dominien:								Unterthans-Veränderungs-Gebühren:						Zusammen:	
Laudemien, eingetheilte:				Dominikal-Uiberzinse:		Drittheil-Steuer:		Vogt-Dienste:				Laudemien:		Kaufbriefs oder Gewährsgebühren:					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	—			13	4 2/4	2	46 2/4	—	42			50	48 2/4	4	9			125	15 3/4

II. Jährliche Urbarial-Bezüge in Naturalien,

Hauptfrüchte:												Nebenfrüchte:										Klein-					
Weitzen:		Korn:		Gerste:		Hafer:		Heu:		Wein:		Türkischer Weitzen:		Heide:		Hirse:		Mohn:				Kälber:		Spanferkeln:		Junge Ziegen:	
fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
—	—	7	52 2/4	—	—	1	22 2/4	—	—	7	30	—	—	—	—	2	30	—	36	—	—	—	—	—	—	3	—

nach ihrem Geldwerthe in Konvenzions-Münze:

rechte:														Aus anderen nicht grundherrschaftlichen Rechten, zum Theile auch von Freysassen und von anderen Dominien:										Zusammen:	
Eyer:		Hühner:		Hennen:		Kapauer:		Gänse:						Vogt- Hafer:		Hunds- Hafer:		Lämmer:		Schmalz:		Flachs:			
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
—	26 2/4	1	20	—	—	—	—	1	36	—	—	—	—	3	15	2	—	3	—	27	30	12	48	74	46 2/4

III. Jährliche Urbarial-Bezüge in Arbeits-

Ganz unentgeldliche Frohndienste:																					
Fuhr-Frohntage zu																Hand-Frohntage.					
4		3		2		1		4		3		2		1							
Pferden:								Ochsen:													
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.

Leistungen nach ihrem Geldewerthe in Konvenzions-Münze.

Theilweise entgeltliche Frohndienste:																							
Fuhr-Frohntage zu																Hand-Frohntage.				Zusammen:		Hauptsumme aller Urbarial-Bezüge:	
4		3		2		1		4		3		2		1									
Pferden:								Ochsen:															
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
208	—	—	—	312	—	—	—	37	30	—	—	—	—	—	—	75	—			632	30	832	32 $\frac{1}{4}$

Anmerkungen:

Für die Verfasser dieser Kreis-Summarien.

1. Das Druckpapier für diese Summarien wird die Titel der Geld-, Natural- und Frohn-Dienste nicht enthalten; letztere werden daher, wie sie im Kreise bestehen, (mit Hinweglassung aller nicht bestehenden), in die leeren Druckpapier-Kolonnen einzuschreiben seyn.

2. Für jeden Kreis-Bezirk werden seine Dominien in alphabetischer Ordnung gebracht.

3. Aus den berichtigten Fassions-Hauptausweisen der Dominien werden die Geldbeträge in dieses Summarium aufgenommen.

4. Gleichzeitig ist dahin zu wirken, daß über die detaillirten 6 Urbarial-Fassionen, und zwar über die Quantitäten der Naturalien und Frohndienste, auf jedes Verlangen, ein mit diesem Summarium harmonirender Zusammensatz bewirket werden könne.

Vom k. k. Kreisamte N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreiskommissär.
N. ökonomischer Kommissär.
N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.



Kreis: N.

Kreis-Summarium:

über der Zehent-Herrschaften Haupt-Fassionen, aller ihrer jährlichen Zehent-Bezüge, im baaren Gelde, in Naturalien und Frohnen,

mit der Berechnung über den Geldwerth der letztern, und

über den jährlichen Geld-Betrag aller Bezüge.

Für dieses Summarium gelten eben dieselben Naturalien- und Frohnen-Preis-Tariffe, welche für die 4 Preis-Bezirke des Kreises bestättigt, und beim Urbarien-Summarium allegirt sind.

I. Jährliche Natural-Grund-Zehente: im neun-

Haupt-

Der Haupt-Fassionen Nummer:	Der Zehent-Herrschaften:		Getreide:												Grasfrüchte:					
			Weitzen:			Korn:			Gerste:			Hafer:			Heu:			Grumet:		
	Steuer-Bezirke:	Namen in alphabetischer Ordnung:	Metzen:	Betrag: fl.	kr.	Metzen:	Betrag: fl.	kr.	Metzen:	Betrag: fl.	kr.	Metzen:	Betrag: fl.	kr.	Centner:	Betrag: fl.	kr.	Centner:	Betrag: fl.	kr
	Iter Bezirk mit dem ersten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:																			
1	Freyberg..	Altenthal..	10	25	—	45	67	30	6	7	—	60	30	—	31	10	20	2	—	30
2	Eisenberg.	Eisenberg. u. s. w.																		
	I. Bezirks-Summe																			
	IIter Bezirk mit dem zweiten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:																			
28	Burgenheim.......	Burgenheim.......																		
29	detto	dto. Pfarre u. s. w.																		
	II. Bezirks-Summe																			
	u. s. w. Wiederholung der Bezirks-Summen......... Die I. Bezirks-Summe enthält = II. detto detto u. s. w.																			
	Hauptsumme des Kreises............																			

jährigen Durchschnitte, und in ihrem Geldertrage:

Früchte:						Neben-Früchte:													
Wein: besserer:			Wein: schlechterer			Erdäpfel:			Türkischer Weitzen:									Jährliche Geld-Summe:	
Eimer:	Betrag fl.	kr.	Eimer:	Betrag fl.	kr.	Metzen:	Betrag fl.	kr.	Metzen:	Betrag: fl.	kr.		Betrag fl.	kr.		Betrag fl.	kr.	fl.	kr.
8	16	—	12	18	—	4	5	—	100	200	—	17 2/4	23	20	—	—	—	396	40

II. Jährliche Zehent-Abgaben im Gelde und in Naturalien, letztere auch im

Im baaren Gelde:								Sack-Zehente:														Klein-		
Getreide-		Wein-		Haar-				Korn:			Hafer:			Hirse:								Gänse:		
Zehent:								Metzen:	Betrag:		Metzen:	Betrag:		Metzen:	Betrag:		Metzen:	Betrag:				Stück:	Betrag:	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.				fl	kr.
94	38	15	40	4	15	—	—	11 10/16	17	26 1/4	9	4	30	1	2	—	—	—	—			13	5	12

Geldertrage: Rechte: Hühner: Stücke:	Hühner: Betrag: fl.	Hühner: Betrag: kr.		Betrag: fl.	Betrag: kr.	Jährliche Geld-Summe: fl.	Jährliche Geld-Summe: kr.	III. Jährliche Zehent-Frohnen: Fuhr-Frohnen zu: 2 Pferden: Tage:	2 Pferden: Betrag: fl.	2 Pferden: Betrag: kr.	Tage:	Betrag: fl.	Betrag: kr.	Hand-Frohnen: Tage:	Hand-Frohnen: Betrag: fl.	Hand-Frohnen: Betrag: kr.	Jährliche Geld-Summe: fl.	Jährliche Geld-Summe: kr.	Haupt-Summe aller Zehent-Bezüge: fl.	Haupt-Summe aller Zehent-Bezüge: kr.	Anmerkungen:
21	3	30	—	—	—	147	11 1/4	3	3	—	—	—	—	10	1	40	4	40	548	31 1/4	

Für die Verfasser dieser Summarien:

1.

Für diesen Zusammensatz wird das Druckpapier bloß leere Geld- und Natural-Colonnen enthalten, in welche die im Kreise bestehenden Titel der Geld-, Natural- und Frohn-Dienste einzuschreiben seyn werden.

2.

Jeder Bezirk eigener Preise wird seine Zehentherrschaften in alphabetischer Ordnung darstellen.

3.

Sobald die Haupt-Fassionen der Zehentherrschaften berichtiget wurden, werden sie alle mit ihren Natural- und Geld-Beträgen in dieses Summarium aufgetragen.

Vom k. k. Kreisamte N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.

N. Kreis-Kommissär.

N. Oekonomischer Kommissär.

N. Ober-Kalkulant.

N. Kalkulant.

(Zur Seite 171.)

Formulare K. zum §. 60.

Kreis: N.

Kreis = Summarium

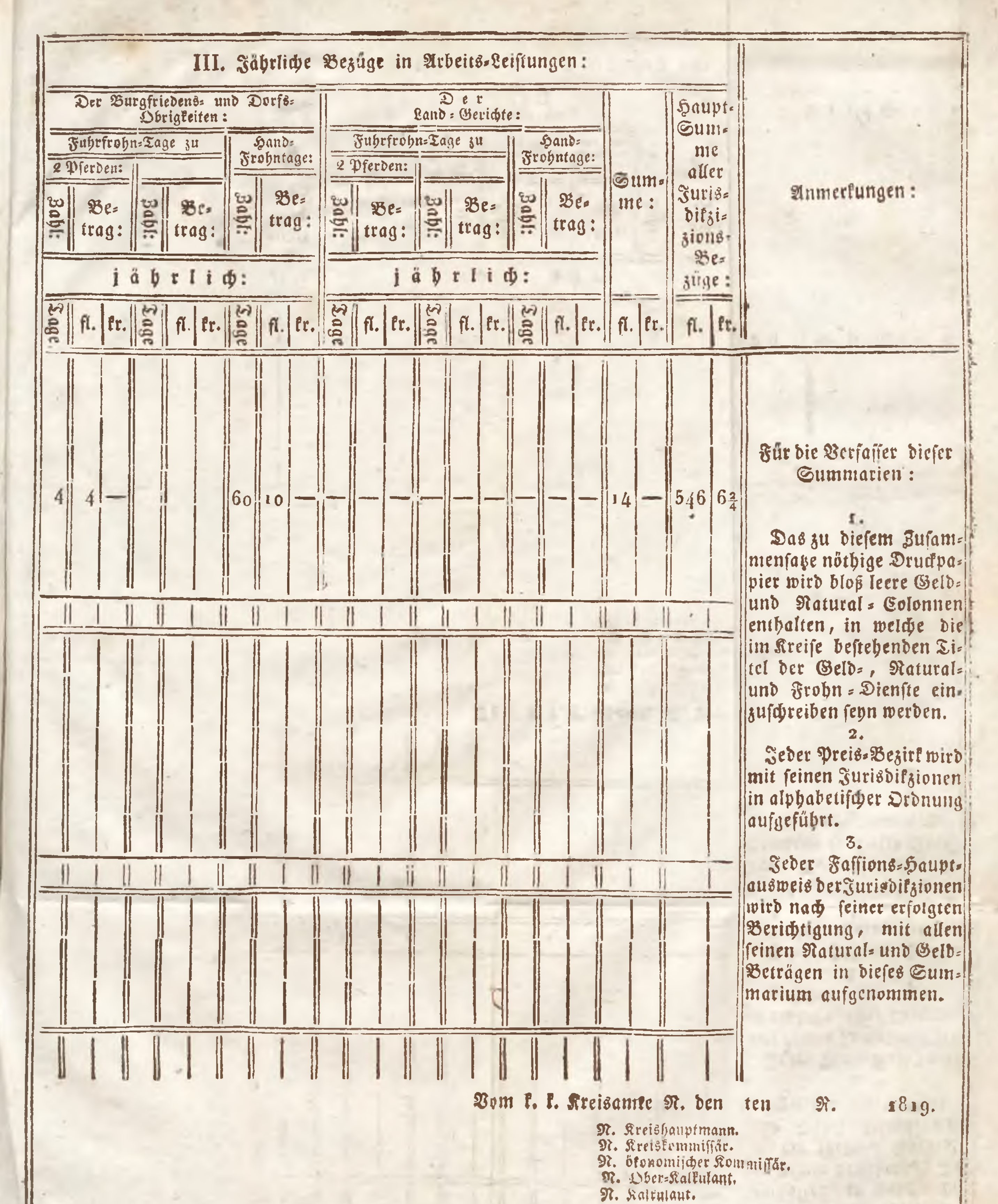
über der Jurisdikzionen Fassions = Hauptausweise
aller ihrer jährlichen Jurisdikzions = Bezüge
in baarem Gelde, in Naturalien und in Arbeits = Leistungen,
mit der Berechnung über den Geldwerth der letzteren, und
über den jährlichen Geldbetrag aller Bezüge.

Für dieses Summarium gelten dieselben 4 Preistariffe der Naturalien und Arbeiten, welche für die 4 Preis=Bezirke des Kreises bestättiget, und beim Kreis = Summarium über die Urbarial = Bezüge allegirt sind.

Der Fassions-Hauptausweise Nr.	Der Jurisdikzionen: Steuer-Bezirke:	Der Jurisdikzionen: Namen in alphabetischer Ordnung:	I. Jährliche Bezüge im baaren Gelde: Der Herrschaften und Orts-Gerichte: Jurisdikzionsgebühren: Grundbuchs-Taxen: im 10jährigen Durchschnitte: fl.	kr.	Mortuarien: fl.	kr.	des adeligen Richteramts-Taxen: fl.	kr.	Gerichtstaxen: ordentlicher Prozesse: fl.	kr.	in anderen Streitsachen: fl.	kr.	Der Burgfriedens- und Dorfsobrigkeiten: Schutzgelder: von Häusern: jährlich: fl.	kr.	Innleuten: fl.	kr.	Standgelder: Permanente: fl.	kr.	bey Wochen-Märkten: im 10jährigen Durchschnitte: fl.	kr.	bey Jahr-Märkten: fl.	kr.	Der Land-: Hals-Gerichts-Beiträge: jähr- fl.	kr.	Stroh- und Licht-Gelder: fl.	kr.
	I. Bezirk mit dem ersten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:																													
1	Karlsberg.	Karlsberg k. k. Freystadt.	39	39	208	24	42	45	34	51	14	54	1	27 2/4	1	15	3	—	24	30	19	40	1	52	—	56
2	N.	N. u. s. w.																								
	Ite Bezirks-Summe																									
	II. Bezirk mit dem zweiten Preis-Tariffe für Naturalien und Arbeiten:																									
5	N.	N.																								
6	N.	N. u. s. w.																								
	II. Bezirks-Summe																									
	Wiederhohlung der Bezirks-Summen:																									
	Die Ite Bezirks-Summe beträgt																									
	Die IIte detto detto																									
	Hauptsumme des Kreises.........																									

Gerichte: ßungs-Beiträge: lich		Vieh-Mauth. im 10jähr. Durchschnitte.		Summe:		II. In Naturalien und deren Werthe: Der Burgfriedens- und Dorfs-Obrigkeiten: jährlich: Korn: Menge:	Werth		Kornmehl: Menge:	Werth		Schabstroh Menge:	Werth		Schmalz Menge:	Werth		Menge:	Werth	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mtz.	fl.	kr.	Mtz.	fl.	kr.	Sch.	fl.	kr	Pf	fl.	kr		fl.	kr
1	3	104	20	498	30 2/4	4	6	—	2	4	—	60	5	—	50	12	30	—	—	—

II. Jährliche Bezüge in Naturalien, und deren Werthe:																			
Der Land-Gerichte:																		Summe:	
Erbsen:			Linsen:			Mehl:			Schmalz:										
Menge	Werth		Menge	Werth		Menge	Werth		Menge	Werth		Menge	Werth		Menge	Werth			
Jährlich:																			
Mtz.	fl.	kr.	Mtz.	fl.	kr.	Mtz.	fl.	kr.	Pf	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
$\frac{6}{16}$	—	45	$\frac{6}{16}$	—	45	$\frac{12}{16}$	1	30	12	3	—							6	—



III. Jährliche Bezüge in Arbeits-Leistungen:

Der Burgfriedens- und Dorfs-Obrigkeiten:									Der Land-Gerichte:									Summe:		Haupt-Summe aller Jurisdikzions-Bezüge:		Anmerkungen:
Fuhrfrohn-Tage zu 2 Pferden:			Fuhrfrohn-Tage zu			Hand-Frohntage:			Fuhrfrohn-Tage zu 2 Pferden:			Fuhrfrohn-Tage zu			Hand-Frohntage:							
Zahl:	Betrag:		Zahl:	Betrag:		Zahl:	Betrag:		Zahl:	Betrag:		Zahl:	Betrag:		Zahl:	Betrag:						
jährlich:									jährlich:													
Tage	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
4	4	—				60	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	546	6 2/4	

Für die Verfasser dieser Summarien:

1.

Das zu diesem Zusammensatze nöthige Druckpapier wird bloß leere Geld- und Natural-Colonnen enthalten, in welche die im Kreise bestehenden Titel der Geld-, Natural- und Frohn-Dienste einzuschreiben seyn werden.

2.

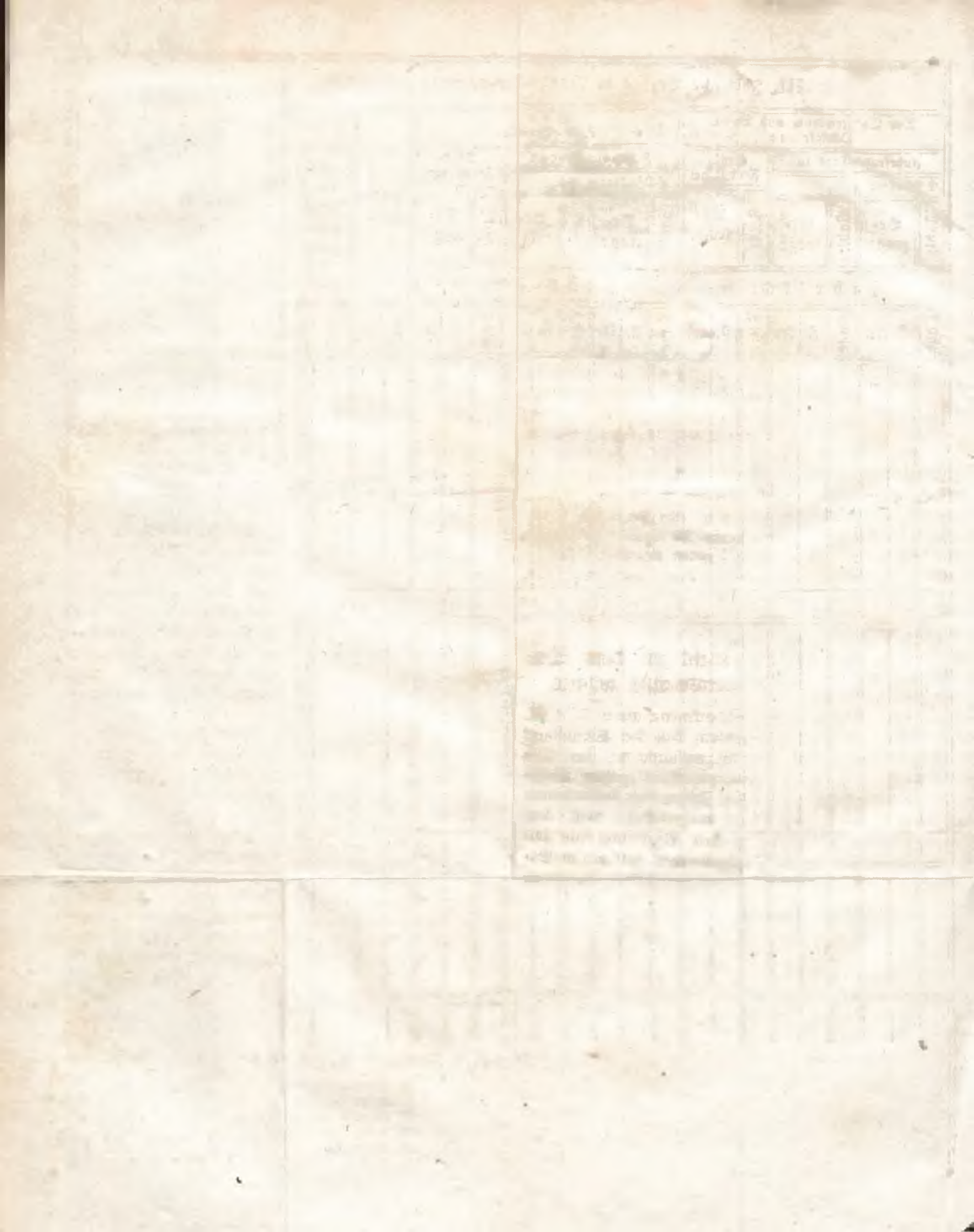
Jeder Preis-Bezirk wird mit seinen Jurisdikzionen in alphabetischer Ordnung aufgeführt.

3.

Jeder Fassions-Hauptausweis der Jurisdikzionen wird nach seiner erfolgten Berichtigung, mit allen seinen Natural- und Geld-Beträgen in dieses Summarium aufgenommen.

Vom k. k. Kreisamte N. den ten N. 1819.

N. Kreishauptmann.
N. Kreiskommissär.
N. ökonomischer Kommissär.
N. Ober-Kalkulant.
N. Kalkulant.



66.

Die Gerichtstaxen sind von den die Gerichtsbarkeit ausübenden Magistraten in Konvenzions = Münze einzuheben.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai l. J. laut Hofkanzleidekrets vom 11. Juni , s die Einhebung der bestehenden obrigkeitlichen und Gerichtstaxen, welche bisher in Papiergelde geschah, in Konvenzions = Münze zu bewilligen geruhet, wozu der Termin auf den ersten September 1819 festgesetzt worden ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die bisher im Papiergelde nach der Taxordnung vom Jahre 1786 bei den die Gerichtsbarkeit ausübenden Magistraten eingehenden Gerichtstaxen vom 1. September 1819 angefangen, in Konvenzions = Münze einzuzahlen, und einzuheben, unter diesen auf Metallmünze umwandelten Taxen aber nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien, oder Urbarialgaben begriffen seyen.

Gubernial = Kundmachung vom 25ten Juny 1819 Gub. Zahl 30811.

67.

Daß der Weinschank nicht zu dem Dominikal = Propinazionsrechte gehöre.

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 3. l. M. Zahl 16731 ist bedeutet worden, daß der Weinschank in Galizien nicht unter die Gegenstände des den Dominien zustehenden Propinazionsrechtes gehöre, nachdem dieses Recht weder zu den Zeiten der bestandenen Republik auf den Weinschank ausgedehnt, noch den Dominien unter der österreichischen Regierung eine solche Ausdehnung des erstern zugestanden, sondern im Ge-

gentheile mit dem §. 58. des Patents vom 16. Juny 1786. die ausschließende Verlegung der Weine, die sich einige Herrschaften angemaßt haben, d. i. die Anmassung, allen, die sich nicht mit ihnen abfanden, den Weinverlag zum Ausschank zu untersagen, abgestellt worden ist.

Dieser Grundsatz ist daher ohne eine besondere allgemeine Kundmachung in allen vorkommenden Fällen zur Nachachtung zu nehmen.

Gub. Dekret vom 28. Juny 1819. Gub. Zahl 30325.

68.

Weisung, wie sich bei Relizitazionen auf Gefahr und Kosten wortbrüchiger Käufer oder Pächter zu benehmen sey.

Ein Käufer eines Staatsgutes wurde wortbrüchig, und im Kontrakte war bedungen, daß im falle eines Kontraktbruches das Gut sogleich mittelst eines einzigen Lizitazionstermines auf Gefahr und Kosten des Käufers werde relizitirt werden.

Hiebei entstand nun die Frage: ob der Ankündigung dieser Relizitazion die Klausel beizusetzen sey, daß, Falls Niemand auf den Fiskalpreis biethen wollte, auch niedrigere Anbothe angenommen, und sofort hierauf werde lizitirt werden.

Man hat im Einvernehmen mit der k. Kammerprokuratur die Einschaltung dieser Klausel nicht bloß für zuläßig und räthlich, sondern auch rücksichtlich des kontraktbrüchigen Käufers für vortheilhaft anerkannt, weil durch Einschaltung dieser Klausel selbst jene Kauflustige, denen der Fiskalpreis zu hoch schien, und zur Lizitazion nicht gekommen wären, durch die Hoffnung eines möglichen vortheilhaften Kaufes zur Lizitazion herbei gelockt werden; weil ferners Lizitazionen so vorgenommen werden sollen, wie sie angekündiget wurden, mithin auch, wenn Anbothe unter dem Fiskalpreise angenommen, und hierauf lizitirt werden soll, dieses Verfahren der Ankündigung um so mehr einge-

schaltet werden muß, als der Preis des Gutes eben so, wie das Gut selbst zur Wesenheit der Lizitazions-ankündigung gehöret; endlich weil dieses Verfahren auch im gerichtlichen Wege vorgeschrieben ist, und beobachtet wird.

Der kön. Staatsgüter-Administrazion wird demnach aufgetragen, sich künftighin hiernach bei auf Gefahr und Kosten der kontraktbrüchigen Käufer sowohl, als auch Pächter der Staats- und Fondsgüter-Realitäten und Gerechtsamen vorzunehmenden Relizitazionen genau zu benehmen, wovon zugleich die k. Kreisämter zur Uiberwachung und Befolgung in die Kenntniß gesetzt werden.

Staatsgüter-Veräusserungs-Kommissions-Verordnung vom 6. July 1819. St. G. V. K. Zahl 4126.

69.

Die Besetzung der bei den Magistraten königl. Städte erledigten Sekretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen bleibt der Landesstelle vorbehalten.

Da laut eingelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 24. Juny l. J. Seine Majestät aus Gelegenheit einer von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium gemachten Anfrage mit allerhöchster Entschließung dd. Rom den 6. Juny l. J. anzuordnen geruhet haben, daß den Magistraten der kön. Städte die Besetzung der bei denselben erledigten Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen nicht zustehe, sondern, daß von selben der Ternavorschlag an die Landesstelle zu erstatten sey; so werden hievon der Lemberger-Stadtmagistrat und die kön. Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung dann weiteren Bekanntmachung an die Stadtmagistrate verständiget.

Gubernialdekret vom 8. July 1819. Gub. Zahl 33167.

70.

Bestimmung, daß der Weinschank in der Bukowina zu dem Dominikal = Propinations = Rechte gehöre.

Da schon mittelst hohen Hofkanzleidekrets vom 14. Juny 1816 Gub. Zahl 31290 angeordnet wurde, das Amt rücksichtlich des auf den Staatsgütern allgemein eingeführten Mißbrauches, von dem Weine eben jenen Verzehrungs = Aufschlag einzuheben, welchen eigentlich nur Städte, wo regulirte Magistrate bestehen, (als zu deren Dotazion bestimmt) einzuheben berechtiget sind, sogleich zu handeln, und da zu Folge des der k. Staatsgüter = Administrazion am 28. v. M. Zahl 30325 intimirten hohen Hofkanzleidekrets vom 3. v. M. in Galizien der Weinschank keineswegs unter die Gegenstände des den Dominien zugehenden Propinazionsrechtes gehört: so hat sich dieselbe künftig genau hiernach zu benehmen; wodurch deren Bericht vom 31. Dezember 1816 Zahl 12935, dessen Beilagen zurückfolgen, die Erledigung erhält.

Die k. Staatsgüter = Administrazion kann demnach künftighin zwar den Betrieb des Weinausschankes in einem Kammeral = Wirthshause, aber nicht als ein ausschließliches Recht verpachten; auch kann selbe von jenen Individuen, denen der Weinausschank von der Ortsobrigkeit, oder von den höheren Behörden als ein Polizeigewerbe verliehen wird, für diese Verleihung, und für den Betrieb des Weinausschankes keinen Aufschlag, oder sonstige Abgabe für die Kammeral = Renten abfordern.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß die obige Weisung vom 28. v. M. Zahl 30325. auf die Bukowina keinen Bezug habe, weil das Robotspatent vom 16. Juny 1786, durch dessen 58. §. die Anmassung der Dominien des ausschließenden Weinausschankrechtes abgestellet wurde, in der Bukowina nicht

publizirt wurde, und alldort noch immer der Status quo, nämlich das Fürst Gykaische Urbarium besteht, welchem zufolge den Bukowinaern Grundherrn das ausschließende Weinausschanksrecht zusteht.

Gub. Dekret vom 9. July 1819. Gub. Zahl 22396.

71.

Das Ausfuhrsverbot der Viktualien, des Schlacht- und Stechviehes wird aufgehoben, und die Zollsätze für die Ein- und Ausfuhr dieser Artikel bekannt gemacht.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdekrets vom 20. Junius d. J. eine Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel und einige Naturprodukte zu genehmigen, das bisher bestandene Ausfuhrsverboth der Viktualien, des Schlacht- und Stechviehes als ganz aufgehoben zu erklären, und dabei folgende Bestimmungen allergnädigst festzusetzen geruhet:

1. Vom 15. August dieses Jahrs angefangen, ./. haben die in dem hier beigefügten Tariffe und dessen Anhange für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig, und in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß alle darinn genannte Artikel, welche an diesem Tage nicht bereits verzollt worden sind, nach diesen neuen Zollbestimmungen im Verkehr mit dem Auslande zu behandeln seyen.

2. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern des Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu zugefallenen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien, und der Freihäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen, ausser der Zoll-Linie gelegenen Distrikten wird vom 15. August l. J. angefangen, ganz zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei

den Zollämtern an den Zwischenlinien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beigeladen sind.

3. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen Provinzen der Monarchie haben in so fern, als in diesem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißigstordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze, oder die speziellen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

4. Endlich werden mit diesem Tariffe für die darin benannten Artikel alle bisher bestandenen Aus- oder Einfuhrs-Verbote bis auf die unter den Posten 18. 34. und 90. benannten Artikel aufgehoben, welche noch ferner außer Handel gesetzt bleiben, daher nur auf besondere Bewilligung gegen Paß und Entrichtuung der zur näheren Bezeichnung im Tariffe mit größeren Ziffern ausgedrückten Zollsätze eingeführt werden dürfen.

Gubernial-Kundmachung vom 12. July 1819. Gub. Zahl 33915.

Zolltariff

für innbenannte Eßwaaren und Getränke nebst einem

Anhange

der Zollsätze für Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.



Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maaß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beilage.
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
1	* Waitzen und Spelzkörner	1 Zentner Sporco.	—	11	1	A.	—	1	—	
2	Waitzen türkischer (Kukuruz) . . .	detto	—	8	2	A.	—	—	3	
3	Roggen und Halbgetreide	detto	—	8	—	A.	—	—	3	
4	Gerste und Spelz	detto	—	7	2	A.	—	—	2	
5	Hafer	detto	—	5	2	A.	—	—	2	
6	Heide oder Buchwaitzen	detto	—	6	2	A.	—	—	2	
7	Hirse	detto	—	8	2	A.	—	—	3	
8	Wicken	detto	—	6	1	A.	—	—	2	
9	Bohnen oder Fisolen und Zisern . .	detto	—	6	3	A.	—	—	2	
10	Erbsen oder Linsen	detto	—	16	1	A.	—	1	1	
11	Gerste gerollte und Haferkörner . .	detto	—	20	—	A.	—	1	3	
12	Gries	detto	—	40	2	A.	—	3	1	
13	Heiden und Hirsebrei	detto	—	12	1	A.	—	1	—	
	* Diese obigen 13 Artikeln unterliegen,									

	wenn sie aus den obigen Provinzen nach Hungarn geführt werden, den hier angesetzten Ausfuhrszöllen.									
14	Reiß	1 Zentner Sporco.	—	27	—	—	—	2	1	
	— hungarischer	detto	—	13	2	—	—	2	1	
15	Mehl ohne Unterschied	detto	—	12	—	A.	—	1	—	
	— nach Hungarn und den übrigen Provinzen	detto	—	—	—	—	—	1	—	
16	Brod gemeines	detto	—	7	2	A.	—	1	1	
17	— süsses, als Ulmerbrod, hartes Zwieback und sogenanntes Kletzenbrod .	detto	5	—	—	—	—	6	1	
18	Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni u. dgl.	detto	12	—	—	C.	—	5	—	
19	** Ochsen und Stiere	1 Stück.	2	—	—	B.	2	—	—	D.
	— aus den übrigen Provinzen nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	10	—	—
20	Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen . . .	detto	1	—	—	B.	1	—	—	D.
	— — — nach Hungarn .	detto	—	—	—	—	—	5	—	—
21	Kälber unter einem Jahre	detto	—	21	—	B.	—	21	—	D.
	— — — — nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	—	—

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maaß, Werth, oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beilage.
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
22	Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel oder Schöpsen . .	1 Stück.	—	9	—	B.	—	9	—	D.
	— — — — nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	—	—
23	Lämmer und Kitze	detto	—	4	2	B.	—	4	2	D.
	— — nach Hungarn . .	detto	—	—	—	—	—	1	—	—
24	Mastschweine	detto	—	45	—	B.	—	45	—	D.
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	3	3	—
25	Ungemästete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge	detto	—	15	—	B.	—	15	—	D.
	— — — — nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	2	
26	Spanferkel	detto	—	1	3	—	—	1	3	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	—	1	
	** Für Vieh, welches aus Hungarn durch andere Provinzen der Monarchie in									

fremde Länder getrieben wird, ist der hier angesetzte Austriebszoll abzunehmen, und wenn hungarisches, oder ausländisches Vieh zum Konsumo eingetrieben und verzollet worden ist, nachher aber wieder ausgetrieben wird, so ist gestattet, daß, wenn die Parthei sich über die Konsumo-Verzollung durch Bolleten ausweiset, der Austriebszoll nur nach Abrechnung des entrichteten Entriebszolles abgenommen werde. Für Kühe und Kälber, welche nicht als Schlacht-, sodern als Nutzvieh zur Zucht- und Milchbenutzung bezogen werden, ist gegen Beibringung obrigkeitlicher, den Bedarf bestättigender, und auf eine bestimmte Anzahl Stücke lautender Zertifikate, welche bei den Zollämtern abzunehmen, und den Rechnungen beizulegen sind, nur der vierte Theil des hier angesetzten Eintriebszolles zu entrichten.

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maaß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll.			Lit. der Patents-Beilage.
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
	Wenn Schafe mit der Wolle, das ist, ungeschorren ausgetrieben werden, so ist nebst dem Austriebszolle von jedem Stücke, auch der zwanzigste Theil oder drei Kreuzer vom Gulden des auf die Schafwolle bestehenden Ausfuhrzolles, sohin gegenwärtig ein Betrag von 24 kr. pr. Stück abzunehmen.									
27	* Wildprett, sowohl vierfüssiges als Federwild	Von jedem Guldenwerth	—	3	—	A.	—	—	1	—
	— nach Hungarn	detto	—	—	1	—	—	—	1	—
	* Wenn Hirsche, Gemse und Rehe in Decken, das ist, mit Häuten ausgeführt									

	werden, so ist auch für die Häute der für dieselben bestehende Zoll abzunehmen.									
28	Hasen sammt Bälgen	1 Stück.	—	3	—	—	—	30	—	D.
	— — — nach Hungarn .	detto	—	—	—	—	—	—	2	—
29	Fleisch eingesalzenes, gepöckeltes und geräuchertes	1 Zentner Sporco.	2	30	—	—	—	6	1	—
	— — nach Hungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	6	1	—
30	— frisches	detto	—	4	—	A.	—	1	3	—
31	Speck	detto	—	48	—	—	—	4	—	—
	— hungarischer	detto	—	24	—	—	—	4	—	—
32	** Butter frische und gesalzene . . .	detto	1	3	—	A.	—	5	1	—
	— — hungarische	detto	—	31	2	A.	—	5	1	—
	— — nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	5	1	—
	** Wenn Milch im Gränzverkehr vorkommen sollte, so ist solche in der Einfuhr mit 2 Denar, und in der Ausfuhr mit 1 Denar vom Guldenwerthe in der Verzollung zu nehmen									
33	Schmalz, Gänsefett, und Schweinefett	detto	1	15	—	A.	—	6	1	—
	— — hungarisches . . .	detto	—	37	2	A.	—	6	1	—

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht Maaß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.
	Schmalz, Gänsefett und Schweinefett nach Hungarn	1 Zentner Sporco.	—	—	—	—	—	6	1	—
34	* Käse	detto	30	—	—	C.	—	12	2	—
	— Kühe- und Schafkäse, hungarische in Gefäßen	detto	—	30	—	—	—	2	2	—
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	2	2	—
	* Von Käsen in Laiben ist in Verkehr zwischen Hungarn und den übrigen Provinzen der gleiche Zollbetrag nach dem Nettogewichte anzunehmen.									
35	Würste, als sogenannte Salami u. dgl.	detto	12	—	—	C.	—	15	—	—
	— hungarische	detto	3	—	—	—	—	15	—	—
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	7	2	—

36	Geflügel zahmes, als Hühner, Gänse, Aenten u. dgl.	Von jedem Guldenwerth.	—	3	—	A.	—	—	1	—
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	—	1	—
37	Eyer	detto	—	—	2	—	—	—	1	—
38	** Obst, gemeines, frisches	Nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	18	—	A.	—	1	2	
	— getragenes oder auf Schubkarren geführtes	1 Zentner Sporco.	—	4	2	—	—	—	2	
39	— gedörrtes ohne Unterschied . .	detto	—	36	—	—	—	1	2	
	— hungarisches	detto	—	18	—	—	—	1	2	
	** Frisches Obst, welches auf Schiffen geführt wird, ist nach der auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 3 kr. 2 dr. und in der Ausfuhr mit 2 dr. vom Zentner zu verzollen. Uibrigens sind vom frischen und gedörrten Obst, welches nach Hungarn geführt wird, ebenfalls die hier bestimmten Ausfuhrszölle zu entrichten.									
40	Nüsse, gemeine	detto	—	15	—	A.	—	1	1	

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung, nach Gewicht, Maaß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.
	Nüsse, gemeine, nach Hungarn . .	1 Zentner Sporco.	—	—	—	—	—	1	1	
41	Haselnüsse	detto	—	30	—	A.	—	2	2	
	— — nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	2	2	
42	* Limonien und Citronen	detto	1	—	—	—	—	2	2	
	* Wenn Limonien und Citronen mit Pomeranzen oder andern sogenannten italienischen Früchten gepackt in einem Behältnisse eingeführt werden: so ist hiervon nicht der geringere, für Limonien bestimmte, sondern der für die übrigen beigepackten Früchte tarifsmäßig bestehende höhere Konsumozoll, für den ganzen Inhalt zu entrichten. Die Kisten oder Fässer müssen wie es									

	sich von selbst versteht, auf Verlangen der Aemter, jedesmal ganz geöffnet oder geleert werden.								
43	Granatäpfel, Margaranthen, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten, Rosmarinäpfel, Sürlimonien u. dgl.	detto	1	30	—	—	—	3	3
44	Lazzeroli, Juden-Paradeis- oder sogenannte Adamsäpfel	detto	5	—	—	—	—	12	2
45	Datteln	detto	3	—	—	—	—	5	—
46	Feigen	detto	—	24	—	—	—	2	—
47	Johannisbrod, Bocksborn (Caruba) .	detto	—	24	—	—	—	1	—
48	Kastanien oder Maronen	detto	—	18	—	—	—	1	2
	— hungarische	detto	—	9	—	—	—	1	2
49	Mandeln in und ohne Schalen . .	detto	3	—	—	—	—	7	2
50	** Oliven frische, so wie auch schwarze eingesalzene, oder getrocknete . .	detto	—	15	—	—	—	1	1
51	— grüne eingemachte (Olive in concio)	detto	1	30	—	—	—	2	2
	** Frische Oliven sind nach dem Netto-, eingesalzene oder getrocknete aber nach dem Sporkogewichte zu verzollen.								

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maaß, Werth oder Stucken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.
52	Pignoli oder Zirbisnüsse	1 Zentner Sporco.	6	—	—	C.	—	7	2	
53	Pistazien und Pimpernüsse . . .	detto	20	—	—	C	—	25	—	
54	Weinbeeren, getrocknete, als: Rosinen, Zibeben und Korinthen	detto	3	—	—	—	—	5	—	
55	Anies	detto	—	36	—	—	—	3	—	
56	Fenchel	detto	1	—	—	—	—	5	—	
57	Kapern	detto	2	30	—	—	—	6	1	
58	Kümmel	detto	—	36	—	A.	—	1	2	
59	Senfkörner und Senfmehl . . .	detto	6	30	—	—	—	32	2	
60	Senf (die Tunke)	detto	10	—	—	—	—	12	2	
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	12	2	
61	Schwämme zum Genuß, frische . .	detto	—	6	—	A.	—	—	2	
62	— getrocknete oder eingesalzene .	detto	7	30	—	—		12	2	

63	*Trüffeln oder Tartoffeln, frische, gedörrte und in Oehl eingelegte	detto	15	—	—	A.	—	37	2
	— hungarische	detto	3	45	—	—	—	37	2
	* Von frischen Trüffeln ist dieser Zoll nach dem Netto- von gedörrten und in Oehl eingelegten, nach dem Sporkogewichte abzunehmen								
64	Hopfen	detto	1	30	—	—	—	7	2
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	7	2
65	— wilder kroatischer	detto	—	14	2	—	—	1	2
66	Knoblauch	detto	—	18	—	A.	—	1	2
	— hungarischer	detto	—	14	2	—	—	1	2
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	2
67	Zwiebel	detto	—	24	—	—	—	2	—
	— hungarischer	detto	—	19	—	—	—	2	—
	— nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	2	—
68	Gemüse, Garten- und Feldgewächse überhaupt, in sofern sie nicht schon unter Getreide, Hülsenfrüchten und Obst begriffen, oder besonders benannt sind, frische und ganz unzubereitete								

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maaß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.
	als Artischocken, Kohlrüben, Erdäpfel, Kraut, Gurken, Rüben	Von jedem Guldenwerth	—	—	2		—	—	1	
69	* Dergleichen zubereitete mit Salz, Essig, u. dgl. als eingemachte Gurken, Sauerkraut, eingeschnittene Rüben u. s. f.	detto	—	3	—		—	—	1	
	* Wenn zubereitete Speisen, als: Fleischsulzen, kalte Pasteten, Kuchen u. dgl. vorkommen sollten, so ist der Zoll vom Guldenwerthe mit 12 kr. in der Einfuhr, und mit 1 dr. in der Ausfuhr abzunehmen, für alles Konfekt, als Zuckerwerk, mit Zucker eingesottenes und kandirtes Obst, mit Zucker überzogene Früchte, Saamen und Schalen, für									

	eingelegtes und eingemachtes Obst, so wie auch für Chokolade, haben einstweilen noch die in jeder Provinz bestehenden Zollsätze in Kraft zu verbleiben.							
70	* Aalfische, Lachs, Lachsforellen, Lachssalmen, Forellen, Asch, Schill oder Zander u. dgl. Edelfische aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend und geschlachtet, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt	1 Zentner Sporco.	8	—	—	A.	—	10
71	Hausen, Dick und Störlet oder Störl, frisch, geräuchert und gesalzen . .	detto	3	—	—	A.	—	5
72	Grundeln, Koppen oder Kaulhäupter, Größlinge, Karpfen, Hechten, Barben, Schleiche, Scheiden, Weißfische und andere dergleichen gemeine Fische aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend und geschlachtet, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt .	detto	—	45	—	A.	3	3

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maaß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.
	Dergleichen lebende Fische aus Hungarn	Nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh.	1	7	2	A.	—	5	2	
	— geschlachtete aus Hungarn . . .	detto	2	15	—	A.	—	11	—	
73	Krebse gemeine und Frösche . . .	Von jedem Guldenwerth	—	2	—	A.	—	—	1	
74	Biber und Otter . . . , . . .	1 Pfund.	—	9	—	—	—	—	1	
75	Branzino, Bosega, Barboni, Carpioli, Dentale, Corbella, Granghj, Linquatole oder Sfoglia, Lizza, Orate, Pesce, Spada, Rombo, Searpine, Sporcella, Stuzione, Vaniolo, Volpine, Meerkarpfen und andere dergleichen edle oder feine Meerfische, lebend und geschlachtet, frisch, getrocknet, ge-									

	falzen, geräuchert und marinirt, so wie alle Gattungen Meerspinnen und Meerkrebse	1 Zentner Sporco.	2	30	—	A.	—	12	2
76	Calamari, Pissate, Rasa, Scambri, Sippe, Tonino und andere dergleichen gemeine Meerfische, lebend und geschlachtet, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert und marinirt	detto	—	48	—	A.	—	4	—
77	Sardellen und Sardelloni, frisch, gesalzen und marinirt	detto	1	15	—	A.	—	6	1
78	Stockfisch, Flachfisch, Klippenfisch, Rothschäre oder Rundfisch, Platteisen, Schollen oder Bütte, Häringe, Bücklinge und Spcotten	detto	2	—	—	—	—	5	—
79	Bricken	detto	14	24	—	C.	—	18	—
80	Kabeljau und Labberdon	detto	5	—	—	C.	—	6	1
81	Hausenroggen oder Caviar . . .	detto	20	—	—	—	—	25	—
82	Austern und Meermuscheln	detto	2	—	—	—	—	2	2
83	Schildkröten ohne Unterschied . . .	detto	3	—	—	—	—	3	3
	* Alle Fischgattungen, die aus den übrigen Provinzen der Monarchie nach Hungarn geführt werden, unterliegen								

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maaß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beilage.
	den angesetzten Ausfuhrszöllen, Stockfische können bis 100 Pfund, und Häringe bis 250 Pfund bei allen Kommerzial- und gemeinen Gränzzollämtern in die Verzollung genommen werden. Sollten ausgestochene Austern oder Meermuscheln vorkommen, so ist hievon der Zoll vom Pfund in der Einfuhr mit 12 kr., und in der Ausfuhr mit 1 Denar abzunehmen									
84	Schnecken	1 Zentner Sporco.	—	30	—	A.	—	2	2	
85	Honig ungeläuterter, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammengestossenen Honig und Wachs gehören . . .	detto	—	34	—		1	36	—	

	Honig, hungarischer	detto	—	7	—		1	3[illegible]	—
	— nach Hungarn	detto	—	—	—		—	8	—
86	— geläuterter	detto	2	24	—		—	36	—
	— hungarischer	detto	—	38	—		—	36	—
	— nach Hungarn	detto	—	—	—		—	6	—
87	Pfefferkuchen, Lebzelten	detto	10	—	—		—	12	2
	— hungarischer	detto	2	30	—		—	12	2
88	Meth	detto	1	50	—		—	1	3
	— hungarischer	detto	—	55	—		—	1	3
	— nach Hungarn	detto	—	—	—		—	1	3
89	* Bier in Fässern	detto	—	48	—	C.	—	1	—
90	— in Bouteillen	1 Bouteille.	—	18	—	C.	—	—	1
	* Den Schiffleuten ist es erlaubt, auf größeren Schiffen vier Eimer Bier, und auf kleineren Schiffen zwei Eimer zu ihrem eigenen Gebrauche zollfrei einzuführen.								
91	** Most aus Obst	1 Zentner Spor o	—	28	—	C.	—	—	2
	— — nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	—	2
	** Weinmost ist wie Wein zu verzollen.								
92	Essig gemeiner in Fässern	detto	—	22	—	A.	—	1	—

Nro.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maaß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	Einfuhrs-Zoll. kr.	Einfuhrs-Zoll. pf.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	Ausfuhrs-Zoll. kr.	Ausfuhrs-Zoll. pf.	Lit. der Patents-Beilage.
	Essig gemeiner, nach Hungarn . .	1 Zentner Sporco.	—	—	—		—	1	—	
93	*** — Luxus- oder feiner, mit Kräutern, Früchten und dergleichen angesetzter oder abgezogener Essig zum Genuß	1 Bouteille.	—	6	—	C.	—	—	1	
	— nach Hungarn . . . . . . ,	detto	—	—	—		—	—	1	
	*** Nicht zum Genuß dienender Geruchsessig ist hierunter nicht begriffen, und einstweilen noch, nach den bisher dafür bestandenen Zollsätzen zu behandeln.									
	Anhang.									
1	* Heu so wie auch Stroh	Nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh.	—	2	2	A.	—	1	—	

* Heu und Stroh, welches auf Schiffen geführt wird, ist nach der, auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 2 Denar, und in der Ausfuhr mit einem Pfenning vom Zentner in die Verzollung zu nehmen.
Für Stroh, welches nach Hungarn geführt wird, ist der vierte Theil des hier bestimmten Ausfuhrszolles zu entrichten.

2	Unschlitt rohes und geschmolzenes .	1 Zentner Sporco.	—	22	2		1	30	—	D.
	— nach Hungarn	detto	—	—	—		—	3	3	
3	Schmelzsatz des Unschlitts oder sogenannte Kramel	detto	1	—	—		—	30	—	
4	Kerzen von Unschlitt	detto	3	24	—		—	51	—	D.
	— — nach Hungarn . . .	detto	—	—	—		—	8	2	

Index

zu dem neuen Zolltariffe über Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anhange der Zollsätze über Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.	Post. Nro.	Benennung des Artikels.
	chen und Landseen, als: Aalfische, Asch, Forellen, Lachsforellen, Lachs, Lachssalmen, Schill oder Zander u. dgl.		Orate, Pesce, Spada, Rombe, Scarpine, Sporcella, Sturione, Vaniolo, Volpine, Meerkarpfen, u. dgl. wie auch Meerkrebse und Meerspinnen.
71	Fische, Hausen, Dick u. Störl oder Störlet	76	Fische: Meerfische, gemeine, als: Caramari, Pissate Basa, Scombri, Sippe, Tonino u. dgl.
72	— gemeine, aus Flüssen und Bächen, Teichen und Landseen, als Barben, Grundeln, Größlinge, Hechten, Karpfen, Koppen, Kaulhäupter, Schaiden, Schleiche, Weißfische u. dgl.	77	Fische, Sardellen und Sardelloni.
73	— Krebse, gemeine und Frösche.	78	— Stock- Flach- und Klippenfische, Rothschäre oder Rundfische, Plateisen, Schollen oder Bütte, Häringe, Bücklinge und Schrotten.
74	— Biber und Otter	79	— Bricken.
75	— Meerfische, edle, als Branzino, Bosega, Barboni, Carpioli, Corbella, Dentali, Granghi, Linquatole, oder Sfoglie, Lizza,	80	— Kabeljau und Labberdon.
		9	Fisolen.
		29	Fleisch, eingesalzenes, gepöckelt ꝛc.

Post Nro.	Benennung des Artikels.	Post. Nro.	Benennung des Artikels.
30	Fleisch, frisches.	85	Honig ungeläutert.
25	Frischlinge.	86	Honig geläutert
73	Frösche.	64	Hopfen.
	G.	65	— wilder kroatischer
33	Gänsefett.		J.
68	Garten- gewächse, Gemüse, Gurken – frische unzubereitete.	47	Johannisbrod.
69	— zubereitete	44	Judenäpfel.
36	Geflügel, zahmes.	20	Junzen.
27	— wildes.		K.
22	Geiße.	80	Kabeljau-Fisch.
4	Gerste.	57	Kapern, Capri.
11	— gerollte.	48	Kastanien.
43	Granatäpfel.	21	Kälber unter 1 Jahr.
12	Gries.	20	— über 1 Jahr.
	H.	34	Käse.
5	Hafer.	*4A	Kerzen, Unschlittkerzen.
11	Haferkörner.	23	Kitze.
3	Halbgetreide.	20	Kühe.
22	Hammeln.	58	Kümmel.
41	Haselnüsse.	17	Kletzenbrod.
28	Hasen mit Bälgen.	78	Klippfisch.
71	Hausen.	66	Knoblauch.
81	Hausenrogen.	68	Kohlrüben und Kraut unzubereitet
78	Häringe.	69	— zubereitet.
6	Heide.	54	Korinthen.
13	Heide und Hirsebrein.	59	Körner, Senfkörner.
*1 A	Heu.	*3A	Kramel, Unschlittkramel.
7	Hirse.	73	Krebsen, gemeine

Post Nro.	Benennung des Artikels.
77	Sardellen.
	Sardelloni.
22	Schafe.
	Schöpse.
	Schildkröten.
33	Schmalz.
	Schweinefett.
*3A	Schmelzsatz des Unschlitts.
84	Schnecken.
59	Senfmehl.
	Senfkörner.
60	Senf die Tunke.
26	Spanferkel.
31	Speck.
1	Spelzkörner.
4	Spelz roher.
71	Störl.
	Störlettfisch.
9	Stiere.
61	Schwämme zum Genuß, frische.
62	— getrocknet oder eingesalzen.
63	—Trüffeln, Tartoffeln.
24	Schweine, Mastschweine.
25	— ungemästete.
78	Schollen.

Post. Nro.	Benennung des Artikels
78	Sprotten.
	Stockfisch.
*1A	Stroh.
43	Surlimonien.
	T
63	Tartoffeln, Trüffeln.
18	Teigwerk.
20	Terzen.
	U.
17	Ulmerbrod.
*2A	Unschlitt.
*4A	Unschlittkerzen.
	V
	W.
1	Weitzen.
2	— türkischer.
54	Weinbeeren getrocknet.
22	Widder.
8	Wicken.
27	Wildprett.
35	Würste.
	Z.
54	Zibeben.
22	Ziegen.
52	Zirbisnüsse.
9	Zisern, Grieselwerk.
42	Zitronen.
17	Zwieback, süsses.
67	Zwiebel

* Anmerkung. Jene Artikel, bei welchen unter der Post Nr. der Buchstabe A. in Gestalt eines Bruchtheiles vorkömmt, erscheinen im Zolltariffe unter dem Anhange.

72.

Bestimmung des Ein- und Ausfuhrszolles für Thonwaaren, dann für Thon- und Porzelainerde.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. eine Regulirung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, wie auch für Thon und Porzellainerde zu genehmigen und dadurch folgende neue Bestimmungen festzusetzen geruhet.

1. Vom 15. August d. J. angefangen, haben die in der hier beigefügten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen Provinzen wird mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien, und der Freihäfen von Triest und Fiume sammt den dazu gehörigen, ausser der Zolllinie gelegenen Distrikten ganz zollfrei, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere dermal der Verzollung an der Zwischenlinie noch unterliegende Artikel beigepackt sind.

3. In dem Verkehr mit Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen Provinzen der Monarchie haben, in sofern als dieser Tariff nicht schon besondere Bestimmungen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißigstordnung enthaltenen allgemeinen, oder durch spezielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4. Dagegen werden aber auch vom 15. August d. J. angefangen, die unter der Post 1 und 2 genannten Artikel im ganzen Umfange der Monarchie

als ausser Handel gesetzt erklärt, und kann deren Einfuhr nur durch besondere Bewilligung gegen Paß und Entrichtung des zur näheren Bezeichnung mit größern Ziffern ausgedruckten Einfuhrszolles Statt finden.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 22. v. M. Zahl $\frac{25512}{2867}$ kund gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 6. July 1819. Gub. Zahl 33957.

Tariff

der Ein- und Ausfuhrszölle für die aus Thon bereiteten Waaren, wie auch für die Thon- und Porzellain-Erde.

A.

Post Nro.	Benennung des Artikels.	Verzollungs-Maaß.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dr.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dr.	Lit. der Patents-Beilage.
1	Porzellain . . . . vom	Guldenwerth	—	36	—	C.	—	—	1	
2	Steingut, wie auch Majolika oder Fayence	1 Zentner Sporco.	30	—	—	C.	—	12	2	
	—dergleichen ung. und holitscher Geschirr vom	detto	2	30	—	—	—	12	2	
3	* Thon- oder Töpferwaaren, schwarze feuerfeste, als: Schmelzgeräthe und deren Apparate, nämlich: Schmelztiegel, Retorten, Sandkapellen, Muffeln, Herdplatten, schwarze Ziegeln, Testscherben oder Kräzschüsseln u. dgl., wie auch die hessischen Schmelzgeschirre vom	detto		24	—	C.	—	1	1	

Nro.	Benennung des Artikels.	Verzollungs-Maaß.	Einfuhrs-Zoll. fl.	Einfuhrs-Zoll. kr.	Einfuhrs-Zoll. dr.	Lit. der Patents-Beilage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	Ausfuhrs-Zoll. kr.	Ausfuhrs-Zoll. dr.	Lit. der Patents-Beilage.
	** — alle übrige mit oder ohne Glasur zum häuslichen sowohl als zum technischen Gebrauche, mit Einschluß der sogenannten kölnischen Tabackspfeifen vom	Guldenwerth	—	12	—	A.	—	—	1	
	— dergleichen ungarische . . . vom	detto	—	3	—	A.	—	—	1	
4	Ziegel, gemeine, gebrannte Mauer- und Dachziegel, ohne Unterschied . von	1000 Stück.	—	10	—	A.	—	18	—	
5	Thonerde für die Ladung . . von	1 Stück Zugvieh.	—	1	2	A.	—	—	2	
6	Porzellainerde . . . . von	1 Zentner Sporco.	—	2	—	B.	—	2	—	

* Anmerkung. Wenn diese Schmelzgeräthe auf der Donau, in Schiffen geladen, eingeführt werden, so werden zu Abladungs- und Verzollungsplätzen für dieselben ausschließend die drei Legstätte Wien, Linz und Krems bestimmt, wohin solche immer, wie bisher, von der Gränze anzuweisen sind.

** Anmerkung. Nur in dem Falle dürfen diese Geschirre an der Gränze verzollt werden, wenn sie allein und nicht vermischt mit den feuerfesten schwarzen Schmelzgeschirren, in einem Schiffe gepackt ankommen, widrigenfalls sie gleich diesen an die benannten drei Legstätte anzuweisen sind.

73.

Der Zolltariff vom Jahre 1817 für die Ausfuhr der Seiden = Baum = und Schaafwollwaaren wird modifizirt.

Um die Ausfuhr der Seiden - Baum= und Schafwoll-Waaren zur Beförderung des österreichischen Aktiv-Handels möglichst zu unterstützen, und den wechselseitigen Handelsverkehr zwischen Ungarn und den übrigen, zum österreichischen Mauthverbande gehörigen Provinzen zweckmässig zu erleichtern, ist für nöthig erachtet worden, zu dem im Jahre 1817 öffentlich bekannt gemachten Tariffe, über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen und der Seidenwaaren, dann der Baum - und Schafwoll-Waaren folgende Modifikazionen zu veranlassen:

Post.	Seidenwaaren.	Wiener Gewicht.	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
1	Ohne Beimischung, broschirte, fassionirte, geflammte, gemahlte und gestickte Seidenzeuge, oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur- und fassionirte Sammete, gestickte und Bordour-Kleider und Westen, dann glatte, pickirte und gestreifte Seidenzeuge und Tüchel, Damaste, glatte Sammete, Seidenmoltone und Felbel, (Felpa) auch seidene Fliegengitter, oder sogenannte Gelsengarne, seidene Strümpfe, Handschuhe, Hauben, auch von Floret- und Galetseide ohne Unterschied	1 Pfund.	—	—	—	—	1	2
2	Mit Beimischung, ganz- und halbreicher Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider und Westen	detto	—	—	—	—	6	—

3	Mit Beimischung, halbseidene Bastzeuge, halbseidene Moltone, Felbel und Tüchel	detto	—	—	—	—	1	—
	Baumwollwaaren.							
1	Ohne Beimischung eines fremden Stoffes, sie seyen gewirkt, gestrickt, gewebt, als: Vapeur, Toul, Mousselin, Petinet, Madripas, Kammertuch, Croissée, Kittai, Flöre, Molton	detto	—	—	—	—	—	1
	dergleichen Ungarische	detto	—	36	—	—	—	1
2	Mit Beimischung von ächtem Gold und Silber.	detto	—	—	—	—	5	—
	dergleichen Ungarische	detto	2	—	—	—	5	—
3	Von leinenen Garn, Schafwolle, unächten Gold und Silber, als: Barchent, Pickee, Nankin, Nankinet, Wallis, Jernette, Englisch Leder, Rivs, Manschester aller Art, so wie Bett- und Futterbarchent, u. dgl.	detto	—	—	—	—	—	2
	dergleichen Ungarische	detto	—	[illegible]	—	—	—	2
	Schafwollwaaren.							
1	Ohne Beimischung eines fremden Stoffes aller Art, als: Zeuge, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Blusch, Decken, Gallonen, Schnüre,							

Post.		Wiener Gewicht.	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
	Kotzen, Teppiche, Flanel, Tuch, Molton, Ratin, Fris u. dgl.	1 Pfund.	—	—	—	—	—	2
	dergleichen Ungarische	detto	—	24	—	—	—	2
	Ungarische gemeine und mittelfeine Tücher, so wie auch Beuteltuch und Rasch, dann gemeine wollene Hauben, Strümpfe, Socken, auch sogenannte Fäustlinge u. dgl.	100 Pfund	16	—	—	—	50	—
	Ungarische Loden, wie auch sogenanntes Halinatuch und gemeine Flanelle	detto	4	—	—	—	10	—
2	Alle übrigen dergleichen Inländische	detto	—	—	—	—	10	—
	Mit Beimischung von leinenen Garn, als: Handschuhe, Strümpfe, wie auch von Hasenhaaren u. dgl.	1 Pfund.	—	—	—	—	—	1
	dergleichen Ungarische	detto	—	12	—	—	—	1
3	Schawls und Schawlstücher ohne Unterschied :	detto	—	—	—	—	10	—

Im Uibrigen hat der Tariff vom Jahre 1817 in seiner unveränderlichen gesetzlichen Wirkung zu verbleiben.

Welches zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 5. l. M. Zahl $\frac{27538}{3696}$ kund gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 19. Juli 1819. Gub. Zahl 34974.

74.

Die Errichtung der Landwehr in Galizien wird angeordnet, und einige Modifikazionen der Landwehr = Instrukzion werden bekannt gemacht.

Seine Majestät haben für alle Provinzen anzuordnen geruhet, daß die Landwehrmannschaft vom gegenwärtigen Jahre anzufangen, nunmehr wieder jährlich, nach den, in der Instrukzion vom Jahre 1813 festgesetzten Modalitäten gemustert, und in den Waffen geübt werden solle.

Bei dieser Gelegenheit haben Seine Majestät einige Modifikazionen genehmiget, welche, ohne die wesentlichen Grundlagen des Landwehrsystems abzuändern, einerseits wegen der mittlerweile erfolgten neuen Regiments = Bezirkseintheilung nothwendig geworden, andererseits aber lediglich auf die Erleichterung der Provinzen, und der landwehrpflichtigen Individuen berechnet sind.

Die Landwehr = Instrukzion vom Jahre 1813 hat also, so weit hieran durch gegenwärtige Anordnung nicht ausdrücklich etwas abgeändert wird, fortan als unabweichliche Norm zu gelten.

Die allerhöchst genehmigten neuen Modifikazionen bestehen darinn:

1. Die Landwehranstalt, welche der Sache nach, unter dem Namen von Reserven= und Garnisons = Batäillons seit dem Jahre 1813 ohnehin schon in Galizien besteht, wird nunmehr hierlandes in allem, selbst bis auf den Namen ganz, wie in den übrigen deutsch= konskribirten Erbländern eingeführt.

2. Von der Totalstarke der Landwehr, welche

nach dem Maaßstabe der Bevölkerung auf Galizien mit 22951 Mann entfällt, sind in jedem Regimentsbezirke 2 Bataillons zu formiren, mithin in Galizien 22 Bataillone aufzustellen.

Das 1te Bataillon jedes Werbbezirks ist mit Einschluß der Chargen und Privatdiener auf den in der ./. Anlage ausgewiesenen Stand zu setzen, die übrige Mannschaft ist den 2ten Bataillons zuzuweisen.

Für diese 2ten Landwehr-Bataillons ist zwar der nämliche Stand als kompleter Stand anzunehmen, die nach dem Maaß der Bevölkerung ausgesprochene Zahl von Landwehrmännern darf jedoch nicht überschritten werden, sondern die 2ten Landwehrbataillons sind in dem Maaße als unkompiet zu führen, die sämmtlichen Kompagnien des nämlichen Bataillons aber auf den :|: nämlichen anliegenden Stand zu bringen.

3. Bei der gegenwärtigen Musterung und Uebung ist der Maaßstab der Bevölkerung zwischen den verschiedenen Bezirken und Dominien genauest zu beobachten.

Sobald die Landwehr-Bataillons aufgestellt sind, muß die nach dem Maaßstabe der Bevölkerung ursprünglich auf den Kreis und die Dominien repartirte Zahl von Landwehrmännern in Friedenszeiten immer regelmässig von demselben vollzählig erhalten werden.

Nur wenn sich aus den Resultaten der jährlichen Landwehrmusterungen ergeben sollte, daß durch eingetretene größere Mortalität, Auswanderungen, Umsiedlungen 2c. ein auffallendes Mißverhältniß zwischen ganzen Kreisen oder Regiments-Bezirken entstanden sey, wird auf die dießfallige anher zu erstattende Anzeige in Erwägung gezogen werden, ob und welche Rücksicht bei der nächstjährigen Ergänzung der Landwehr auf die Ausgleichung der entstandenen Disproporzion genommen werden könne.

4. In jedem Regimentsbezirke ist die für die Landwehr gewidmete Mannschaft mit Rücksicht auf ihre militärische Angemessenheit und grössere oder mindere Nothwendigkeit bei Hause, gleich nach ihrer erhaltenen Widmung für diese Anstalt abzusondern, und förm-

lich in das 1te und 2te Bataillon einzurangiren. Die mehr entbehrlichen und vorzugsweise zum Militärdienst angemessenen Individuen sind dem 1ten, die übrigen dem 2ten Bataillon zuzuweisen.

Die Mannschaft des 1ten Bataillons ist künftig, wie es die Landwehr-Instrukzion festsetzt, durch 14 Tage, jene der 2ten Bataillons aber nur durch 8 Tage zu üben.

5. Um die für die Landwehranstalt gewidmeten Individuen zu schonen, und sie in ihren Zivilbeschäftigungen so wenig als möglich zu hindern, haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die im 20. §. der Instrukzion vom Jahre 1813 enthaltene Begünstigung auf alle Landwehrmänner in solchen Orten, wo ganze Militärkörper versammtlt sind, ausgedehnet werden dürfe, und daß hieran auch jene Landwehrmänner Theil zu nehmen haben, welche sich vom Ackerbaue nähren, und an Orten, wo ganze Militärkörper zur Abrichtung der Landwehr versammelt sind, oder in einer nicht zu großen Entfernung derselben sich befinden.

Als ein ganzer Militärkörper ist hier eine Kompagnie zu betrachten. Wo sich demnach eine ganze Kompagnie befindet, es mag dieselbe eine Landwehr-Kompagnie oder eine Kompagnie eines deutschen Infanterie-Regiments seyn, hat die obige Begünstigung einzutreten.

Für die von dem Standorte solcher Kompagnien entfernten Landwehrmänner ist eine halbstündige Entfernung als das Maximum angesetzt, um mit der obigen Begünstigung an den Uebungen Theil nehmen zu können. Leuten, welche von den Orten, wo ganze Kompagnien zur Uebung der Landwehrmänner sich befinden, über eine halbe Stunde entfernt sind, kann demnach die oberwähnte Begünstigung nicht zu Theil werden, weil eine solche weitere Entfernung sie schon von ihrem täglichen Einrücken zum dreistündigen Exerzieren zu sehr abmatten würde.

Die Landwehrmänner, welche nach diesen Vorauslassungen auf die obige Begünstigung Anspruch haben, sind also, wenn sie zum 1ten Bataillon gehören, statt der ununterbrochenen 14tägigen Uebung, in allem nur sechs ganze Tage, an den übrigen 8 Tagen aber täglich nur zeitlich Früh durch drei Stunden in den Waffen zu üben, dagegen aber haben die zum 2ten Bataillon bestimmten, und in diesem Falle befindlichen Landwehrmänner, statt der ununterbrochenen 8tägigen Uebung, blos an 2 Sonntägen den ganzen Tag bei der Waffenübung auszuharren, die übrigen 6 Tage aber nur Früh durch 3 Stunden.

6. Statt der §. 30. der Landwehrinstrukzion festgesetzten Wegzehrung hat der Landwehrmann von nun an, sowohl für den Hin- als Rückweg in seinen Wohnort für 3 Meilen eine eintägige Infanterie-Löhnung sammt Brot und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenzbeiträgen (alles im Gelde angeschlagen) zu erhalten. Hat der Mann nur 2 Meilen zurückzulegen, so erhält er zwei Drittel, für 1 Meile aber nur ein Drittel des oben bemerkten Viatikums, für eine noch geringere Entfernung ist ihm jedoch nichts zu erfolgen.

Dieses Viatikum wird künftig auch den Reservemännern und der beurlaubten Mannschaft ohne Unterschied gleichmässig für den Weg in ihre Heimath, und den Rückweg zu ihren Truppen verabfolgt werden.

7. In Friedenszeiten hat die Landwehrmannschaft gar keine Montour ab Aerario zu empfangen, sondern bei der Musterung und jährlichen Uebung in eigener Kleidung zu erscheinen. Die k. Kreisämter werden daher hiemit angewiesen, darauf zu sehen, daß dieselbe zu den Uebungen möglichst gut gekleidet einrücke.

In Kriegszeiten wird die Mannschaft des 1ten Landwehr-Bataillons ganz, wie die Mannschaft der betreffenden Linienregimenter montirt werden, und

und sich von der letzteren bloß durch die auf dem Czako angebrachten Buchstaben L. W. unterscheiden.

Die Mannschaft der 2ten Bataillons wird dagegen, wenn sie bei einem ausbrechenden Kriege in die Militär-Verpflegung tritt, mit der für die Landwehr vorgeschriebenen Montour versehen werden.

8. Wegen Unschicklichkeit der bisherigen Abschieds-Formularien, sind bereits im v. J. neue Abschieds-Formularien für die gesammte Armee mit besonderen Belehrungen von Seite der Militär-Behörden hinausgegeben worden.

Nach diesen neuen Formularien werden künftig auch die Abschiede für die Landwehrmänner ausgefertiget werden, und es hat daher von dem §. 14. der Landwehr-Instrukzion vorgeschriebenen Formulare ganz abzukommen.

9. Die gesammten Auslagen für die Landwehr werden von nun an aus der allgemeinen Militär-Dotation bestritten werden.

In Bezug auf die heuer zu bewirkende Musterung und Uebung der Landwehr wird den k. Kreisämtern in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 1. l. M. Zahl 18572 insbesondere bedeutet: daß vermög allerhöchster Anordnung in Galizien vor der Hand keine neuen (noch nicht in Militärdiensten gestandenen) Leute zur Landwehr beizuziehen, sondern hiezu nur die mit Reservekarten nach Hause entlassene Mannschaft der aufgelassenen galizischen Reserven und Garnisons-Bataillons, dann die ausgedienten, vermög ihrer Abschiede zur Landwehr bestimmten Capitulanten, in so weit es sie nach den bestehenden Anordnungen trifft, zu widmen seyen.

Wenn diese beiden Klassen von Leuten zur Ergänzung des Contingents nicht zureichen sollten, so wird der verbleibende Rückstand blos vorgemerkt, und die Erfüllung des Contingents nicht angesprochen, wenn auch dadurch die Landwehr-Bataillons vor der

Hand schwächer ausfallen sollten, als es im §. 2. der gegenwärtigen Anordnung festgesetzt ist.

Um die Assentplätze nicht unnöthig mit Individuen zu überhäufen, hat das k. Kreisamt die Einleitung gemeinschaftlich mit dem Werbbezirks-Kommando zu treffen, damit aus den mit Reservekarten entlassenen Leuten der aufgelassenen Reserve- und Garnisons-Bataillons, so weit es nur immer thunlich ist, noch vor der eigentlichen neuen Stellung alle jene Individuen ausgeschieden werden, welche sich in dem §. 13. der Landwehr-Instrukzion angeführten Fällen b. und c. befinden.

Bei den im Falle c befindlichen Individuen, dann bei den seither in dem Besitze einer steuerbaren Wirthschaft oder derlei Gewerbes getretenen Leuten ist die persönliche Vorstellung auf den Assentplatz nicht nothwendig, es ist zureichend, wenn über die ersteren die Taufscheine, oder sonstige, ihr Alter bekräftigende obrigkeitliche Dokumente, und über die letzteren legale Dokumente, und ausser diesen die Reservekarten den stellenden Behörden mitgebracht werden.

Die Reservekarten der Verstorbenen, dann der wegen des überschrittenen 45jährigen Alters, oder wegen des Antritts einer steuerbaren Wirthschaft, oder eines derlei Gewerbes von der Landwehrpflichtigkeit loszuzählenden Individuen sind zur Vermeidung jedes Mißbrauches von den aufgestellten Assentirungs-Kommissionen zu vertilgen.

Jene Leute der aufgelassenen Reserve- und Garnisons-Bataillons, welche sich so eben auf Wanderung befinden, oder sonst abwesend sind, müssen nach Anordnung der Landwehr-Instrukzion, weil sie nunmehr als Landwehrmänner zu behandeln sind, an den Orten ihres Aufenthaltes zur Musterung und Uebung verhalten werden, und es ist sich rücksichtlich derselben ganz nach gedachter Instrukzion zu benehmen.

Nur sind derlei abwesende Individuen bei der gegenwärtigen neuen Aufstellung der Landwehr ihren

Dominien blos dann auf das Stellungs-Contingent zu guten zu rechnen, wenn diese Leute mit Pässen auf bestimmte Orte versehen sind, und über deren Ubikazion und fernere Angemessenheit die Gewißheit vorhanden ist.

An dem zur neuen Aufstellung der Landwehr bestimmten Tage, welcher dem Kreisamte bei Uiberkommung der Subrepartizion bekannt gegeben werden wird, sind die von den stellenden Behörden auf den Sammelplatz mitgebrachten Individuen mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften förmlich für die Landwehr zu assentiren.

Bei dieser Gelegenheit wird die vorhandene Mannschaft der aufgelassenen Reserve und Garnisons-Bataillons vorschriftmäßig gemustert, und soweit es schon nicht vollständig vor der eigentlichen Stellung bewirkt werden konnte, sind hiervon die wegen zurückgelegten 45jährigen Alter, oder aus anderen gesetzlichen Gründen von der Landwehrverpflichtung befreyten Leute aber gehörig auszuscheiden, und sowohl erstere, soweit sich ihre Unangemessenheit bestättiget, als auch letztere, nach Abnahme und Vertilgung ihrer Reservekarten förmlich mit Abschied zu entlassen.

Wenn sich bei der Musterung der vorhandenen Mannschaft der aufgelösten Reserve- und Garnisons-Bataillons ergibt, daß einer oder der andere dieser Leute die volle Angemessenheit zur Dienstleistung in der aktiven Armee habe, so ist sorgfältig zu erheben, ob die betreffenden Individuen rechtlich in den Stand der gedachten Bataillons gekommen sind. Als rechtlich in den Stand dieser Bataillons gekommen, sind alle Leute zu betrachten, welche bei ihrer Assentirung für diese Bataillons nicht in die Klasse der zum Feuergewehr Anwendbaren gehört haben; jene Individuen dagegen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, sind als widerrechtlich in den Stand dieser Bataillons versetzt anzusehen. Erstere sind ohne Anstand für die Landwehr vorzubehalten, und fortan in dieser Anstalt zu belas-

sen, dagegen sind aber die nach diesem Grundsatze widerrechtlich zu mehrbesagten Bataillons versetzten Leute auszuscheiden, und zur Reserve zu übersetzen, es sind ihnen jedoch bei ihrer künftigen Beiziehung zur Dienstleistung bei der aktiven Armee die Kriegsjahre 1813, 1814, und 1815, wenn sie während dieser Jahre wirklich bei den oftbemerkten Bataillons gedient haben, und nicht entwichen sind, als voll in die gesetzliche Kapitulazion einzurechnen.

Bei der Ausscheidung der so eben bemerkten, dann der unangemessenen oder gesetzlich von der Landwehrpflicht befreiten Mannschaft der oftgenannten Bataillons ist mit größter Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit fürzugehen.

Gleich nach bewirkter Assentirung der in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung für die Landwehr bestimmten Individuen ist zur Einrangirung derselben in das 1te und 2te Bataillon, und unter einem auch zur 14 und repsektive 8tägigen Uebung zu schreiten.

Bei der Einrangirung der Mannschaft in die Bataillons ist die möglichste Rucksicht darauf zu nehmen, daß wenigstens das 1te Landwehr-Bataillon jedes Regiments vollständig kompletirt werde.

Die Aufstellung, Eintheilung und Uebung der gesammten Landwehr-Mannschaft muß vom Tage der Ankunft auf dem Assentplatz bei der Mannschaft des 1ten Bataillons in 14 Tagen, bei jener des 2ten Bataillons aber in 8 Tagen verläßlich beendiget werden, und es darf die Mannschaft auf keinen Fall längere Zeit zurückbehalten werden, wenn auch für heuer die Uebung derselben an manchen Orten kurz ausfallen sollte.

Die Landwehr-Mannschaft ist während ihres Aufenthaltes auf dem Sammelplatze und bei der Uebung, wie es ohnehin der §. 43. der Landwehr-Instrukzion vorschreibt, mit schonender Rücksicht, und eine liebevolle Weise zu behandeln.

Gubernialdekret vom 19. Juli 1819. Gub. Zahl 35135.

Stand

eines ersten Landwehr-Bataillons, vom Feldwebel abwärts.

Eine Kompagnie.		Mann	Von 6 Kompagnien.		Mann
Feldwebel	2		Feldwebel	12	
Korporals	12		Korporals	72	
Tambours	2		Tambours	12	
Gefreyte	12		Gefreyte	72	
Zimmerleute . . .	2		Zimmerleute . . .	12	
Gemeine	180		Gemeine	1080	
Summe einer Kompagnie		210	Zusammen		1260

Stand

:|: eines zweiten Landwehr=Bataillons vom Feldwebel abwärts.

Eine Kompagnie.		Mann	Von 6 Kompagnien.		Mann
Feldwebel	1		Feldwebel	6	
Korporals	6		Korporals	36	
Tambours	2		Tambours	12	
Gefreyte	8		Gefreyte	48	
Zimmermann . . .	1		Zimmermann . . .	6	
Gemeine	150		Gemeine	900	
Summe einer Kompagnie		168	Zusammen		1008

75.

Seelsorger sollen bei der Versehung der Kranken keine gedungene Fuhren aufnehmen.

Den k. Kreisämtern wird bedeutet: daß, da man in die Kenntniß gesetzt worden, daß der Normalvorschrift vom 28. Februar 1785 Zahl 5276, nach welcher die Seelsorger bei der Versehung der Kranken von den betreffenden Parthenen oder Falls diese keine Bespannung haben, von der Gemeinde unentgeltlich abgeholt und abgeführt werden, nicht nachgekommen werde, und vorzüglich die Spiritualien-Administratoren sich hiezu die Aufrechnung gedungener Fuhren erlauben: so wird die bezogene Verordnung in Erinnerung gebracht, wornach bei erledigten Pfründen dieses immer, bei besetzten Pfründen aber nur dann Statt haben soll, wo es nicht wegen der ohnehin reichlicheren Dotation, oder bereits bestehenden Observanz eine Obliegenheit des Pfarrers ist, diese Krankenbesuche mit eigener Gelegenheit abzustatten.

Wovon man die k. Kreisämter in Kenntniß setzt, um die weitere Bekanntmachung zu besorgen.

Gubernialdekret vom 20. Juli 1819. Gub. Zahl 31692.

76.

Stempelpflichtige Urkunden müssen auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stempel geschrieben werden.

In Folge hohen Hofkammerdekrets vom 23. Juny d. J. Zahl 26609. wird hiemit bekannt gemacht, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stempel geschrieben werden müsse, widrigens solche als ungestempelt betrachtet, und nach dem bezogenen Patente behandelt werden wird.

Gubernial-Kundmachung vom 21ten Juli 1819. Gub. Zahl 34498.

77.

Weisung, wie sich mit Rekursen gegen jene Urtheile in schweren Polizei-Uibertretungsfällen zu benehmen sey, welche der höheren Bestättigung unterzogen werden müssen.

Mit höchsten Hofkanzleidekrete vom 13. Mai d. J. Zahl 5687 wurde zur Behebung der hinsichtlich des Sinnes der §§. 412, 414 und 418 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bei verschiedenen Anlässen entstandenen Zweifel folgendes erlassen:

Der §. 412 schreibt vor, der Rekurs zur Landesstelle finde Statt gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

Hieraus, und aus dem §. 414 wäre zu folgern, daß gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nicht für sich in Vollzug setzen darf, sondern der Landesstelle zur Bestättigung vorlegen muß, wenn sie nicht von derselben auf die im §. 413 bemerkte Art abgeändert sondern bestättiget, oder gemildert worden sind, kein Rekurs Statt haben.

Der §. 418 bestimmt aber, der Rekurs gegen Urtheile, die einer höheren Bestättigung zu unterziehen sind, sey binnen drei Tagen anzumelden.

Hiernach hätte also doch ein Rekurs, gegen Urtheile Statt, welche von der politischen Obrigkeit gefället, durch diese von Amtswegen der Landesstelle vorgelegt, und von dieser bestättiget worden sind.

Von der einen oder der anderen Ansicht geleitet, haben nun manche Behörden Rekurrenten gegen solche von der Landesstelle bestättigte Urtheile ohneweiters mit dem Bedeuten abgewiesen, es finde kein Rekurs Statt, weil bereits zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, während andere den Rekurs ordentlich zuließen, und die weitere Verhandlung einleitteen.

Um daher ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, ist es nöthig, dießfalls eine bestimmte und deutliche Norm aufzustellen.

Die Wohlthat des Rekurses besteht hauptsächlich darinn, daß der Verurtheilte befugt wird, die Herausgabe der Bewegsgründe des unterrichterlichen Erkenntnisses zu begehren, und sie punktweise zu widerlegen, was er nicht thun kann, wenn das Urtheil blos von Amtswegen der höheren Behörde vorgelegt wird. Er ist daher im ersten Falle weit besser daran, als im letzten. Aber der Rekurs wäre dem Verurtheilten gerade in den unwichtigsten Fällen gestattet, während in den wichtigeren §. §. 400, 402 und 407 das Urtheil von Amtswegen der höhern Behörde unterlegt werden muß, diese sonach immer nur die einseitige Darstellung der ersten Instanz vor sich haben würde. So z. B. würde ein zur körperlichen Züchtigung mit zehn Streichen Verurtheilter gegen dieses Urtheil, welches die 1te Instanz in Vollzug setzen kann, rekurriren, das ist, seine Gegengründe der Oberbehörde vorlegen können, während ihm dieses nicht gestattet ist, wenn er zu 25 Stockstreichen verurtheilt wird.

Die Vorlegung der Urtheile von Amtswegen an die Oberbehörde ist deswegen angeordnet, weil die Staatsverwaltung in bedeutenderen Fällen, selbst wenn der Verurtheilte sich nicht beschweren sollte, die möglichste Beruhigung hinsichtlich des Vorgangs sich verschaffen will.

Will aber der Verurtheilte rekurriren, so kann ihm deshalb die Wohlthat des Rekurses nicht entzogen werden.

Endlich ist ein Urtheil, welches, um zu gelten, der höheren Bestättigung bedarf, noch kein selbstständiges Urtheil, sondern ist erst als ein Urtheil zu betrachten, wenn die höhere Bestättigung erfolgt; man kann demnach nicht sagen, daß, wenn diese erfolgt ist, zwei gleichlautende Urtheile vorliegen, dieß wäre der Fall, wenn über den Rekurs des Verurtheilten die Bestättigung erfolgt wäre.

Aus allen diesen Gründen findet die hohe Hofkanzlei zu verordnen, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Bestättigung unterzogen werden müßte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Rekurs anwendet, derselbe ohneweiters anzunehmen, dem Verurtheilten, die Bewegsgründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit vorgebrachte Rekursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Rekurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren, und zu entscheiden hat.

Dieses wird den k. Kreisämtern zur eigenen Darnachachtung mit dem Auftrag eröffnet, hiernach die unterstehenden Ortsobrigkeiten zu belehren, und anzuweisen, daß sie in vorkommenden ähnlichen Fällen die Berechtigung zum Rekurse mittels des Urtheils dem Verurtheilten bekannt zu machen haben.

Gubernialdekret vom 23. Juli 1819. Gub. Zahl 31419.

78.

Nähere Bestimmungen des Deserteurs-Auslieferungs-Kartels zwischen Oesterreich und Preußen rücksichtlich der Taglia und der Verpflegung der Deserteurs.

Im Nachhange des mit Gubernialdekret vom 21. April d. J. Zahl 18596 bekannt gemachten mit dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Kartels wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteure und Militärpflichtigen werden den k. Kreisämtern im Grunde hohen Hofkanzleidekrets vom 22. v. M. folgende Bestimmungen zur Vermeidung allenfälliger Anstände bekannt gemacht:

1tens. Der Artikel X. und XI. des gedachten Kartels hat die festgesetzte Vergütung sowohl hinsichtlich der Unterhaltungskosten, als auch der Belohnung (Taglia) in preußischer Währung ausgesprochen.

Zur Gleichstellung dieser Währung mit der österreichischen in Konvenzions-Münze wird bestimmt, daß der preußische Thaler (welcher in 24 gute Groschen untertheilt ist) einen Gulden zwanzig fünf Kreuzer im 20 Guldenfuße Konv. Münze gleichkommet.

Es beträgt demnach die zu Folge des Kartels im Artikel X. für die tägliche Verpflegung eines Deserteurs stipulirte Vergütung von 3 Groschen preußischen Währung 10 $\frac{5}{8}$ kr. Konv. Münze, dann die bedungene Verpflegung für 1 Pferd pr. 4 Groschen preußischer Währung 14 $\frac{1}{6}$ kr., österreichische Währung in Konvenzions-Münze.

Ferner beträgt die im Artikel XI. bedungene Taglia von 5 Thalern preußischer Währung für die Auslieferung eines Deserteurs ohne Pferd in österreichischer Währung 7 fl. 5 kr. Konvenzions-Münze, die in eben dem nämlichen Artikel bedungene Taglia von 10 Thalern preußischer Währung für die Auslieferung eines Deserteurs mit dem Pferde aber 14 fl. 10 kr. in österreichischer Währung in Konvenzions-Münze nach dem 20 Guldenfuße.

2tens Durch die im Artikel IX. ausgesprochene Modalität, daß die Requisizionen und die Auslieferung der gegenseitigen Flüchtlinge an die Regierungen oder General-Kommanden zu ergehen haben, wird die Korrespondenz zwischen den Gränzbehörden keineswegs ausgeschlossen.

In allen Fällen, wo die betreffenden Deserteure sich noch im Bereiche der Gränzbehörden befinden, können in Folge des XXI. Artikels Kommandirte mit Requisizions Schreiben an die betreffenden Gränzbehörden abgeschickt, und es kann auf diesem Wege die Auslieferung der Deserteure bewirkt werden.

In allen übrigen Fällen, wo die betreffenden Flüchtlinge nicht mehr im Bereiche der Gränzbehörden sind, ist eine Korrespondenz zwischen den Gränzbehörden unnütz, und es hat in solchen Fällen die Modalität des Artikels IX. einzutreten.

Gub. Dekret vom 24. Juli 1819. Gub. Zahl 34510.

79.

Holzausfuhr paßfreye, wird in Galizien gestattet.

Nachdem Seine Majestät mittels allerhöchster Entschließung vom 26. Juni l. J. die bisher in Galizien bestehende Beschränkung der Holzausfuhr auf Pässe aufzuheben befunden haben, wornach also die bisher für derlei Ausfuhrpässe entrichteten Taxen von selbst wegfallen: so wird solches zu Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 12. d. M. Zahl $\frac{22065}{1198}$ allgemein kund gemacht.

Gubernialdekret vom 25. Juli 1819. Gub. Zahl 36407.

80.

Kreisschreiben wegen Herabsetzung des Kommerzialzollamtes zu Onuth zu einem gemeinen Zollamte für den täglichen Verkehr.

Gemäß hohen Hofkammerdekrets vom 7. d. M. Zahl $\frac{28077}{3152}$ ist das Kommerzialzollamt Onuth zu einem gemeinen Zollamte für den täglichen Verkehr herabgesetzt worden.

Jedoch wird dem Amte noch ferner das Befugniß eingeräumet, Vieh auch in größerer Menge zum Consumo in die Verzollung zu nehmen.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten Juli 1819. Gub. Zahl 36095.

81.

Weisung, wie bei Wahlen der Judengemeinden fürzugehen sey.

Aus Anlaß eines bei der k. k. Hofkanzlei von hieraus zur Sprache gebrachten Falles, ist mit hohen Hofkanzleydekret vom 9. Juni d. J. Zahl 17843

bedeutet worden: daß die Absicht des Lichtzündungs-Gefälls-Patents vom 13. September 1810 §. 16. dahin gehe, die Einflüße des Pächters auf die Gemeindangelegenheiten, und der oft kurz vor der Wahl geschehenden Erkaufung der Stimm- und Wahlfähigkeit so viel möglich Schranken zu setzen.

Deswegen eben sey in dem Absatze d. die wirkliche Versteigerung der bestimmten Lichteranschläge ausdrücklich gefordert, und in dem Absatze e. die Erwähnung von Vergleichen mit dem Pächter ausgelassen worden. Es könne sich daher nicht damit begnügt werden, daß der Pächter dieses oder jenes Familienhaupt für stimm- oder wahlfähig erklärt, oder daß letzteres sich mit dem Zündungsscheine über die vorgeschriebene Lichteranzahl ausweiset, sondern es müsse aus den Büchern, welche der Pächter kontrakt- oder patentmäßig zu führen gehalten ist, erörtert werden, ob diejenigen, welche der Pächter als stimm- oder wahlfähig angegeben hat, dann jene, welche etwa sonst noch auf die Stimm- oder Wahlfähigkeit Anspruch machen, durch ein volles Jahr die im §. 16. des Patents vom 13. September 1810 bestimmte Anzahl wirklich, d. i. mit der gesetzlich entfallenden Gebühr versteuert haben, welche nach den im Jahre 1816 erfolgten Abänderungen der §§. 1. und 15. für jedes der zwei ersten Lichter wöchentlich 5 kr. oder ganzjährig für beide Lichter 8 fl. 40 bis 50 kr. Metall-Münze und für jedes der für über diese Zahl gezündeten Lichter jährlich 5 fl. M. M. beträgt.

Von dieser höchsten Weisung werden die k. Kreisämter zur genauesten Nachachtung bei künftigen Wahlen der Judengemeinden verständiget.

Gubernial-Dekret vom 30ten Juli 1819. Gub. Zahl 32808.

82.

Weisung wegen Berechnung der Scheitterlänge bei den in den Marktpreistabellen aufzunehmenden Holzpreise.

Mit dem höchsten Hofkanzleidekrete vom 16. Juni l. J. Zahl 13924. ist bemerkt worden: daß die Holzpreise in den Marktpreistabellen nach verschiedenen unbekannten Längen angenommen werden.

Die k. Kreisämter werden in Folge dieses hohen Erlasses erinnert, die Dominien und jene, welche die Ausweisung derlei Tabellen besorgen, zu beauftragen, daß sie die Scheitterlänge zu 3 wiener Schuh von 36 wiener Zollen (nach welchen jede Klafter Nied. österr. Maaß eine halbe Kubik-Klafter bildet) anzunehmen, und hiernach die Holzpreise zu berechnen haben.

Gubernialdekret vom 5ten August 1819. Gub. Zahl 32130.

83.

Bei eintretender Entweichungsgefahr soll dem Verhafteten auf Dominikalkosten ein Wächter beigegeben werden.

Aus Anlaß des aus dem Dominikalarreste zu Nienadwa Przemysler Kreises entflohenen Sträflings Guzeli wird den k. Kreisämtern aufgetragen, den Dominien in jenen Ortschaften, wo nach der Beschaffenheit des bestehenden Arrestes die Gefahr der Entweichung des Verhafteten drohet, einzuschärfen, damit der Sicherheit halber dem Arrestanten ein Wächter auf Dominikalkosten unausgesetzt, und um desto gewisser beigegeben werde, als widrigens gegen dieselben nach aller Strenge wird verfahren werden.

Gubernialdekret vom 5. August 1819. Gub. Zahl 36958.

84.

Die Vorschrift wegen Einhebung der Steuern, und Eintreibung der Rückstände wird in Erinnerung gebracht.

Da von einigen Kreiskassen die Annahme der Steuern für das 3te Quartal d. J. verweigert, und solche vereint mit der Steuergebühr für das 4te Quartal gefordert wurde, so findet man sich veranlaßt, den k. Kreiskassen die hierortige Normalweisung vom 8. November 1816. Zahl 49642., gemäß welcher die Steuern nach Verlauf eines jeden Quartals eingehoben, die Rückstände hingegen acht Tage nach dem Ausgange eines jeden Quartals dem k. Kreisamte zur vorschriftsmäßigen Eintreibnng ausgewiesen werden sollen, mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß hiernach keine steuerpflichtige Parthey bei sonstiger nachdrücklicher Ahndung der Kasse-Oberbeamten mit der für das dritte Quartal gebührenden Steuer zurückzuweisen, und von derselben zugleich die Steuer für das 4ter Quartal keineswegs zu fordern sey.

Den Herrn Kreisvorstehern wird hiebei mit Beziehung auf die erwähnte, auch den k. Kreisämtern zugekommene Weisung insbesondere zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo Beschwerden der Steuerpflichtigen gegen ein der obigen Bestimmung zuwider laufendes Benehmen der Kreiskasse, bei denselben vorkommen, die Kreiskasse-Oberbeamten nachdrücklich auf die Befolgung des Angeordneten zurückzuführen.

Gub. Dekret vom 9. August 1819. Gub. Zahl 39681.

85.

Die Ausfuhr des galizischen Stein- und Sudsalzes für Private nach Ungarn und Siebenbürgen wird verboten.

In Folge des hohen Hofkammerpräsidialdekretes vom 12. v. M. Zahl 26963. wird hiemit

die Ausfuhr des galizischen Stein- und Sudsalzes nach Hungarn und Siebenbürgen für Private mit dem Beisatze verboten: daß solches Salz von den Gränzzollämtern, sofern es alldort von Privaten zur Ausfuhr nach Hungarn und Siebenbürgen angemeldet wird, blos zurückgewiesen, jenes aber, was ohne vorherige Anmeldung in der verbotswidrigen Ausfuhr auf Nebenwegen betreten wird, konfiszirt, in Galizien zum inländischen Gebrauche lizitando verkauft, und der gelöste Betrag, nach Abschlag der Ergreifungskosten, für das Aerarium verrechnet werden wird.

Gubernial-Kundmachung vom 13. August 1819. Gub. Zahl 38081.

86.

Die bei Verhandlungen in schweren Polizey-Uibertretungen beizuziehenden zwei Beisitzer haben eine entscheidende Stimme.

Mit höchsten Hofkanzleidekrete vom 16. v. M. Zahl 23661. wurde eröffnet: Seine Majestät haben über eine höchsten Orts vorgekommene Anfrage: ob die der Verhandlung in schweren Polizey-Uibertretungen zugezogenen zwei Beisitzer ein Stimmenrecht haben, und von welcher Wirkung dasselbe anzusehen sey, mit allerhöchster Entschließung vom 3ten Juli d. J. Nachstehendes anzuordnen geruhet: »den in Folge 380 §. des IIten Theils des Strafgesetzbuches der »Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizey-Uibertretung beizuziehenden zwei Beisitzern aus der Gemeinde »des Untersuchungsortes habe allerdings eine entscheidende Stimme zu gebühren, und es sey die »Art, wie bei der Berathschlagung vorzugehen ist, in »den folgenden §§. des 5. Hauptstückes des IIten Theils »hinreichend bestimmt, so daß Allerhöchstdieselben keine »weitere Erläuterungen hierwegen nothwendig finden.

»und nur auf die Beobachtung der bestehenden Vor»schriften genau zu halten sey.«

Welches den k. Kreisämtern zur genauesten Darnachachtung und Verständigung der Ortsobrigkeiten bekannt gemacht wird.

Gub. Dekret vom 20. August 1819. Gub. Zahl 40751.

87.

Vidimirungstaxen bei den Stadtmagistraten und Ortsobrigkeiten eingehende, sind für die Stadtkassen zu verrechnen.

Von der unterm 7. May und 10. Juli 1817 Zahlen 19109 und 30743 getroffenen, unterm 11. März l. J. Zahl 7373 erneuerten Verfügung, der zu Folge alle bei den Stadtmagistraten und Ortsobrigkeiten eingehenden Vidimirungstaxen an den Aerarial-Taxfond abzuführen waren, hat es abzukommen, und sind derlei Taxen fortan, wie früher, für die Stadtkassen zu verrechnen.

Wovon die k. Kreisämter zur Verständigung der Magistrate und Jurisdikzionen in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 20. August 1819. Gub. Zahl 39989.

88.

Uiber die Kompetenz der Gerichtsbehörden bei Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden öffentlichen Kreditspapiere.

Die k. Gubernialexpedits - Direkzion hat das beiliegende Patent über die Kompetenz der Gerichtsbehörden bei der Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden öffentlichen Kreditspapiere unverzüglich gewöhnlicherweise zu vertheilen.

Gubernialdekret vom 22. August 1819. Gub. Zahl 41480.

Wir Franz der Erste rc. rc.

Durch Unsere Patente vom 23. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817. haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortisirung solcher Staats-Obligazionen, die auf Uiberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse-Coupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Kredits-Papieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Kredits und der Partheyen entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir

Erstens: Die Amortisazions-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen, oder von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligazionen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestikal-Obligazionen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligazionen ausgefertiget wurden und verzinset werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

Zweitens: In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisazions-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligazionen der Stadt Wien bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

Drittens: In Ansehnng aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staatsobligazionen, als der Banko-Hofkammer, auswärtigen Anlehens-Obligazionen u. s. w. sind die Amortisirungs-Bewerbungen ausschliessend bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 23. Juli 1819.

Franz.

(L. S.)

89.

Das Heimfälligkeitsrecht in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates wird in Sizilien aufgehoben.

In Folge der im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die hohe Hofkanzlei gelangten Mittheilung der geheimen Hof- und Staatskanzlei ist im Königreiche beider Sizilien durch Dekret vom 24. Hornung 1819 das Heimfälligkeitsrecht in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates vom 4. Oktober angefangen, aufgehoben worden.

Die k. Kreisämter werden daher in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 30. Juli d. J. angewiesen, diese Verfügung mit dem Beisatze kund zu machen, daß von jenem Zeitpunkte an, auch gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sizilien nicht blos für die österreichischen Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lombardisch-venezianische Königreich das Heimfälligkeitsrecht den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, eingestellt worden sey.

Gub. Dekret vom 23. August 1819. Gub. Zahl 41025.

90.

Weisung, wie jene Handwerksbursche zu behandeln sind, welche mit bloßen Kundschaften ihrer Zünfte vom Auslande, oder von einem unkonskribirten Lande kommen.

Die hierortige Normal-Verordnung vom 22. Jänner v. J. Zahl 2761., nach welcher die Kundschaften der Handwerksbursche nicht zu vidiren, sondern auf Beibringung ordentlicher ortsobrigkeitlicher Päſſe für selbe zu dringen ist, beruht nach der zugleich gegebenen ausführlichen Weisung auf den allgemeinen Konskripzions-

Vorschriften, und ist nur mit Rücksicht auf selbe erlassen worden. Demungeachtet haben sich Fälle ergeben, daß die Beibringung von ordentlichen Pässen auch vom Auslande erst eingewanderten fremden Handwerksburschen und Gesellen gefordert, und die im Auslande ausgestellten Kundschaften zu vidiren oder weiter zu instradiren verweigert worden ist, was dem allgemeinen Grundsatze um so mehr zuwider läuft, als nach selbem die Einwanderung fremder Gewerbs- und Handwerksleuten vielmehr begünstiget, als erschwert werden soll, und als die nur für Eingeborne bestehenden Konskripzionsgesetze auf derlei vom Auslande eingewanderte Handwerker nicht anwendbar sind, und vielmehr mit dem allgemeinen Postnormativ vom 1ten März 1809. §. 2., ausdrücklich gestattet wird, daß selbe auf ihre Kundschaften ins Land gelassen werden dürfen.

Hieraus folgt daher, daß die Eingangs bezogene Normalvorschrift auf derlei erst vom Auslande eingewanderte Handwerksgesellen nicht anwendbar sey, sondern lediglich auf Einheimische, oder hierlandes schon einige Zeit in Arbeit gestandene Individuen Bezug nehme.

Um jedoch die nothwendige Polizey-Aufsicht auch über derlei Individuen zu erreichen, wird den k. Kreisämtern verordnet, einem solchen eintretenden Handwerksburschen, sobald er von dem betreffenden Einbruchszollamte die gesetzliche Vidirung erhalten hat, die Kundschaft ꝛc. ebenfalls gehörig zu vidiren, zugleich aber derselben eine ordentliche Personsbeschreibung beizufügen, und ihm nach seiner ersten Bestimmung zu instradiren; hat ein solcher Geselle sich aber bereits entweder längere Zeit an einem Orte hierlandes aufgehalten, oder in Arbeit gestanden, so ist er an die Beobachtung der bestehenden Paßvorschriften anzuweisen, somit ihm weder mehr seine veraltete, aus dem Auslande mitgebrachte Kundschaft, noch weniger aber eine seither hierlandes ausgefertigte zu irgend einer Reise mehr zu vidiren, sondern derselbe in diesem Falle ganz nach dem Inhalt der obigen Verordnung zu behandeln.

Gub. Dekret vom 25. August 1819. Gub. Zahl 37990.

91.

Kriminalgerichte sind nicht befugt bei den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 des ersten Theils des allgemeinen Strafgesetzes dem Erkenntniße der höhern und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen, von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen.

Seine k. k. Majestät haben über einen, Höchstdenselben von der k. k. Hofkommission in Justitzgesetzsachen erstatteten Vortrag mit allerhöchster Resoluzion vom 3. Juli d. J. zu entschliessen befunden, daß bei den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 des 1ten Theils des allgemeinen Strafgesetzes, dem Erkenntnisse der höheren und der höchsten Behörde vorbehaltene Verbrechen die Kriminalgerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen nicht befugt seyen, sondern, wenn sie dieses nothwendig finden, hierüber vorläufig die Akten dem Obergerichte vorlegen sollen, welches bei den dem Erkenntnisse der obersten Justitzstelle vorbehaltenen Verbrechen, von dieser die Entscheidung einzuholen haben wird.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 19. v. M. Zahl 26310. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 2. September 1819, Gub. Zahl 44455.

92.

Weisung, wie deutsch erbländische nach Ungarn eingewanderte Unterthanen in Hinsicht ihrer Nazionalisirung zu behandeln sind.

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 8. Juli d. J. Zahl 20673 haben Seine Majestät in

Betreff der Nazionalisirung der deutsch erbländischen Unterthanen als Ungarn festzusetzen geruhet, daß jene deutsch-erbländische Unterthanen, welche mit ordentlichen Entlaßscheinen nach Ungarn einwandern, wenn sie die Absicht in Ungarn zu bleiben, an Tag legen, oheneweiters als Ungarn zu betrachten seyn; daß jene, welche nicht mit ordentlich ausgefertigten Entlaßscheinen, sondern nur mit Päßen, die auf eine gewisse Zeit oder unter gewissen Bedingungen ausgefertiget worden sind, oder ohne Päße nach Hungarn einwandern, auch durch einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Hungarn nicht als nazionalisirte Ungarn zu betrachten sind, es wäre denn, daß sie während dieser Zeit ordentliche Entlaßscheine erhalten hätten; daß endlich jene deutsch-erbländische Unterthanen, deren Päße weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden sind, durch einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt in Ungarn als Ungarn nazionalisirt worden, und nach dieser Zeit auch ohne die Bewilligung der Obrigkeit ihres Geburtsortes giltige Ehen eingehen können, wenn sonst der 10jährige Aufenthalt in Ungarn durch keine Reklamazion unterbrochen worden ist.

Gub. Dekret vom 3. September 1819. Gub. Zahl 42645

93.

Das in den §§. 94, 97, und 107 des bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren in strittigen Eheangelegenheiten wird näher bestimmt, und zur gleichförmigen Verhandlung dieser Rechtssache die Vorschrift ertheilt.

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 22. Juli d. J. Zahl $\frac{22320}{2906}$ werden, um das in den §§. 94, 97, und 107 des bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete ämtliche Ver-

fahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtssache bei den Gerichten zu bewirken, hiermit folgende, von Seiner Majestät auf Antrag der Hofkommission in Justitzgesetzsachen genehmigten Vorschriften ertheilt, welche von nun an, theils bei Scheidungen vom Tisch und Bette, theils bei Ungiltigerklärung und Trennung der Ehe anzuwenden sind.

§. 1.

Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung vom Tisch und Bette müssen bei der im §. 107. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §. 21. und 22. der Westgalizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten jedoch so zur Anordnung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

I. Verfahren über die Scheidung vom Tisch und Bette. Allgemeiner Grundsatz.

§. 2.

Insbesondere soll der Richter 1tens die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen, und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zur vorläufigen, näheren Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

Nähere Bestimmung desselben.

§. 3.

Er soll 2tens: die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freywillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte

Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4.

In der Verhandlung selbst ist er 3tens: an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die richtige Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen.

Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Partheyen, noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5.

Minderjährige oder unter Kuratel stehende Eheleute haben sich zwar 4tens: in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6.

Wenn 5tens: der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet: so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur, wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7.

In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß 6tens jederzeit: Namen, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Reli-

gion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehepakten errichtet worden seyen.

§. 8.

Bei Bewilligung einer, zufolge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung, können kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin, so fern nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus den im §. 109. des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden. Unzuläßiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung.

§. 9.

Die Zuläßigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß, oder den Eid der Ehegattinn ist, so viel es die Scheidung vom Tisch und Bette betrift, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen. Beweisführung.

§. 10.

So fern beide Theile über die entscheidende Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Rekurs offen stehet, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11.

Bei Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, so fern sie auf die

Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden.

Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen, jedoch dabei auch die allenfalls von den Partheyen gestellten Fragesätze zu benützen: Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen, angewiesen werden mögen.

§. 12.

Urtheil und Beschwerden dagegen.

Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung vom Tisch und Bette durch Urtheil bewilliget oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

§. 13.

II. Verfahren über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe. Allgemeiner Grundsatz

Die hier für das Verfahren über die Scheidung vom Tisch und Bette ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit, oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97. und folgende des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in so fern ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzuläßigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehe-

gatten, und über die von Amtswegen einzuleitenden Untersuchung der im §. 94. des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

§. 14.

Nähere Bestimmung desselben.

Insbesondere soll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertrauet, persönlich vorladen, dem Letzteren die überreichte Schrift, oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen, Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären, dabei die für die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen, überhaupt die ganze Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Uibereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werden.

§. 15.

Versuch einer Wiedervereinigung.

Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen, und durch zweckmässige Vorstellungen, wo möglich, dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freywillig abzustehen.

§. 16.

Kann im Falle einer mit Recht für un-

gültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensazion, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des §. 98. des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen, gesucht werden.

§. 17.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie fern der Antrag in dem Gesetze gegründet, und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 18.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden; fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergehet es aber auf die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellazion, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder, wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst

bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellazions- oder Revisionsschriften die Akteneinsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste, erkennende Behörde und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19.

Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretenen Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122. des bürgerlichen Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Gubernial-Kundmachung vom 4. September 1819 Gub. Zahl 43679.

94.

Daß die, geistlichen Personen wegen einer Polizeyübertretung zuerkannte Arreststrafe, wenn die Gattung der Uibertretung oder erschwerenden Umstände die in dem §. 28 des Strafgesetzbuches II. Theil ausgesprochene Begünstigung nicht gestatten — nie in eine Rekollekzionsstrafe umgeändert werden dürfe.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den k. Kreisämtern zur künftigen Richtschnur bedeutet: daß, wenn Personen geistlichen Standes wegen einer verübten Polizeyübertretung zu Arrest verurtheilt werden, und die Gattung der Uibertretung, oder erschwerende Umstände, die in dem §. 25 des Strafgesetzbuches II. Theils ausgesprochene Begünstigung nicht gestatten, solcher nie in eine Rekollekzionsstrafe umzuändern ist, weil das Gesetz für keinen folglich auch nicht für den

geistlichen Stand eine Begünstigung ausspricht, weil Rekollekzionsstrafen nur, für Disziplinar- und politische Vergehungen, dann Außeracht lassung aufhabender Amtspflichten, keineswegs aber für Polizeyübertretungen verhängt werden können, welche die Gesetzgebung wegen ihrer, wenn gleich minderer Schädlichkeit für die allgemeine Sicherheit, den Verbrechen zur Seite gestellt hat, und weil es selbst für die betreffenden Klöster herabwürdigend wäre, selbe in Polizeyarreste zu verwandeln, was um so weniger zulässig ist, als nach der von höchsten Orten genehmigten Instrukzion nicht einmal in das ausschliessend zur Rekollekzion der Geistlichen bestimmte Korrekzionshaus, wegen eines Verbrechens oder schweren Polizey-Uibertretung zu Arrest verurtheilte Geistliche zur Vollziehung der Strafe gebracht werden dürfen, daher bei vorkommenden Fällen solchen Geistlichen ein anständiger Arrest in der Kreisstadt um so mehr zuzuweisen ist, als eben dieser Stand, welcher sich auf Kosten des Staates einer höheren Bildung erfreut, um so weniger begünstigt zu werden verdient.

Gub. Dekret. vom 7. Sept. 1819. Gub. Zahl 42550.

95.

Terminsbestimmung, nach welcher sowohl Privat, als Aerarial = Salzfuhren der Mauthentrichtung nach der allgemeinen Tariffe unterzogen werden.

Um die bereits im Jahre 1815 von Seiner Majestät ausgesprochene Aufhebung der, den Salzfuhren bis dahin zugestandenen Weg- und Brückenmauth-Befreyung endlich in Wirksamkeit zu setzen, ist die hohe Hofkanzlei mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß die Fuhren mit Sudsalz, und dem schon in das Privat-Eigenthum übergangenen Steinsalz, vom 1. November des laufenden Jahrs, die Fuhren aber mit jenem Steinsalze, welches von Bochnia und Wieliczka nach Bielitz in Schlesien verführt wird, und

während dieses Transports Aerarialgut bleibt, wegen des bis letzten März 1820 dauernden Verpachtungs-Kontraktes, in welchem die Wegmauthfreyheit ausdrücklich bedungen ist, erst vom 1. April 1820 an gerechnet bei einem jeden Schranken nach dem allgemeinen Tariffe der Mauthentrichtung unterzogen werden sollen.

Welches zu Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 5. August d. J. Zahl $\frac{24314}{1712}$ allgemein kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 8. Sept. 1819. Gub. Zahl 42163.

96.

In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung des Hof- und des Gnadenrekurses bei schweren Polizey-Uibertretungen werden die näheren Bestimmungen bekannt gemacht.

Uiber die aus Anlaß eines vorgekommenen speziellen Falles gestellten Fragen:

1. Welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hofrekurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uibertretungen zu gelten habe; nämlich: ob jene, welche der §. 416 des Strafgesetzbuches II. Theils festsetzt, oder aber die, welche in dem §. 418 desselben Gesetzbuches bemessen ist? dann

2. Ob in jenen Fällen, wo das über eine schwere Polizey-Uibertretung geschöpfe Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung, von der Landesstelle ohne irgend eine Abänderung bestättigt wurde, wo daher schon zwey gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Parthey dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz offen gelassen werden müsse; oder ob nach der Analogie des §. 414, der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, auch Gnadenwerber bei vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seyen? — haben Seine Majestät nach der mittelst hohen Hof-

kanzleidekrets vom 8. v. M. Zahl 25312. herabgelangten Eröffnung, unterm 23. Juli l. J. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

»In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hof»rekurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere »Polizey-Uibertretungen ist sich nach dem 418. §. des »Strafgesetzbuches 2ten Theils zu benehmen.«

»Uiber die 2te Anfrage finde ich zu bestimmen: »da, wo der Weg des Rekurses über Straf-Urtheile »gegen schwere Polizey-Uibertretungen offen ist, dann »über Urtheile, welche nach dem 407. §. von der »politischen Hofstelle ergangen sind, ist auch jener der »Gnade unverschränkt, und kann der letzte mit dem er»sten zugleich, oder, für sich allein, immer jedoch nur »in der gesetzlichen Frist ergriffen werden.«

Gubernial-Kundmachung vom 14. Sept. 1819. Gub. Zahl 42954.

97.

Schlüssel oder Hilfstabelle für die leitenden Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Berechnung der Grunderträgniße.

In der Anlage erhalten die Kreisämter mehrere Exemplarien des von der h. Hofbehörde zur Erleichterung der Geldberechnungen bei der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums mitgetheilten Hilfs-Schlüßels mit dem Auftrage, die bei diesem Geschäfte verwendeten Individuen damit zu betheilen.

Den Gebrauch dieses Rechnungsschlüssels lehrt die auf der letzten Seite befindliche Anleitung: wenn gleich derselbe für die Berechnung des Geldertrages von jedem einzelnen Grundstücke, von der es indessen abkäme, eingerichtet ist, so wird dessen Anwendung doch bei den Geldberechnungen auf den individuellen Grund-Ertragsbögen von großem Nutzen seyn.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, vom 14. Sept. Z. 191.

Zur Seite 252

Schlüssel
oder
Hülfs-Tabellen,
für die leitenden Steuerbezirks-Obrigkeiten,
nach dem 67ten Paragraphe ihrer Belehrung,
zur
Berechnung der Grund-Erträgnisse,
in der zweyfachen Absicht: um

I. von den einzelnen Grundstücken, die fatirten Natural-Producte, nach den Local-Preisen, auf ihren Geldwerth, und

II. bey veränderter Kultur der Grundstücke, nach dem bekannten Geldertrage eines Joches, den verhältnissmässigen Antheil, auf die verschiedenen Flächen-Maasse,

zu berechnen.

Enthaltend:
Fünf Theile.

Hievon umfasst die verschiedeuen Preise und Erträge von $\frac{1}{4}$ kr. bis 10 fl.

der Ite Theil	von	1 bis 5000 ganzen n: ö: Metzen, Klaftern. Eimern, Zentner oder Jochen,
- IIte	- -	16 und 64 Theilen eines n: ö: Metzens, oder einer n: ö: Klafter,
- IIIte	- -	40 Theilen oder Maassen eines n: ö: Eimers,
- IVte	- -	100 Theilen oder Pfunden eines n: ö: Zentners, und
- Vte	- -	1600 Theilen oder □ Klaftern eines n: ö: Joches.

Allgemeine Bemerkuug:

In diesem Schlüssel wurden bloss zahlbare Bruchtheile von $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ Kreutzern angewendet; wo daher beym Geldwerthe oder Grundertrage, die Bruchtheile, nach genauer Berechnung, $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{5}{8}$, $\frac{7}{8}$ Kr. nicht erreichten, wurden sie nur als 0, $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ Kr. angenommen, wo sie aber auf, und über $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{5}{8}$, $\frac{7}{8}$ Kr. ausfielen, da sind sie für $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Kr. aufgerechnet.

Die Art der Anwendung dieses Schlüssels ist auf dessen letzter Blattseite angedeutet.

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder*) Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu: Kreutzern: 1/4			2/4			3/4			1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12	
	fl.	kr	p	fl.	kr	p	fl.	kr	p	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	-	10	-	11	-	12
2	—	—	2	—	1	-	—	1	2	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	-	20	-	22	-	24
3	—	—	3	—	1	2	—	2	1	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	-	30	-	33	-	36
4	—	1	-	—	2	-	—	3	-	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	-	40	-	44	-	48
5	—	1	1	—	2	2	—	3	3	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	-	50	-	55	1	—
6	—	1	2	—	3	-	—	4	2	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	46	—	54	1	—	1	6	1	12
7	—	1	3	—	3	2	—	5	1	—	7	—	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	58	1	3	1	10	1	17	1	24
8	—	2	-	—	4	-	—	6	-	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36
9	—	2	1	—	4	2	—	6	3	—	9	—	18	—	27	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48
10	—	2	2	—	5	-	—	7	2	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	2	—
11	—	2	3	—	5	2	—	8	1	—	11	—	22	—	33	—	44	—	55	1	6	1	17	1	28	1	39	1	50	2	1	2	12
12	—	3	-	—	6	-	—	9	-	—	12	—	24	—	36	—	48	1	—	1	12	1	24	1	36	1	48	2	—	2	12	2	24
13	—	3	1	—	6	2	—	9	3	—	13	—	26	—	39	—	5[illegible]	1	5	1	18	1	31	1	44	1	57	2	10	2	23	2	36
14	—	3	2	—	7	-	—	10	2	—	14	—	28	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20	2	34	2	48
15	—	3	3	—	7	2	—	11	1	—	15	—	30	—	45	1	—	1	15	1	30	1	45	2	—	2	15	2	30	2	45	3	—
16	—	4	-	—	8	-	—	12	-	—	16	—	32	—	48	1	4	1	20	1	36	1	52	2	8	2	24	2	40	2	56	3	12
17	—	4	1	—	8	2	—	12	3	—	17	—	34	—	51	1	8	1	25	1	42	1	59	2	16	2	33	2	50	3	7	3	24
18	—	4	2	—	9	-	—	13	2	—	16	—	36	—	54	1	12	1	30	1	48	2	6	2	24	2	42	3	—	3	18	3	36
19	—	4	3	—	9	2	—	14	1	—	19	—	38	—	57	1	16	1	35	1	54	2	13	2	32	2	51	3	10	3	29	3	48
20	—	5	-	—	10	-	—	15	-	—	20	—	40	1	—	1	20	1	10	2	—	2	20	2	40	3	—	3	20	3	40	4	—
21	—	5	1	—	10	2	—	15	3	—	21	—	42	1	3	1	24	1	45	2	6	2	27	2	48	3	9	3	30	3	51	4	12
22	—	5	2	—	11	-	—	16	2	—	22	—	44	1	6	1	28	1	50	2	12	2	34	2	56	3	18	3	40	4	2	4	24
23	—	5	3	—	11	2	—	17	1	—	23	—	46	1	9	1	32	1	55	2	18	2	41	3	4	3	27	3	50	4	13	4	36
24	—	6	-	—	12	-	—	18	-	—	24	—	48	1	12	1	36	2	—	2	24	2	48	3	12	3	36	4	—	4	24	4	48
23	—	6	1	—	12	2	—	18	3	—	25	—	50	1	15	1	40	2	5	2	30	2	55	3	20	3	45	4	10	4	35	5	—
26	—	6	2	—	13	-	—	19	2	—	26	—	52	1	18	1	44	2	10	2	36	3	2	3	28	3	54	4	20	4	46	5	12
27	—	6	3	—	13	2	—	20	1	—	27	—	54	1	21	1	48	2	15	2	42	3	9	3	36	4	3	4	30	4	57	5	24
28	—	7	-	—	14	-	—	21	-	—	28	—	46	1	24	1	52	2	20	2	48	3	16	3	44	4	12	4	40	5	8	5	36
29	—	7	1	—	14	2	—	21	3	—	29	—	58	1	27	1	56	2	25	2	54	3	23	3	52	4	21	4	50	5	19	5	48
30	—	7	2	—	15	-	—	22	2	—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—	4	30	5	—	5	30	6	—
31	—	7	3	—	15	2	—	23	1	—	31	1	2	1	33	2	4	2	35	3	6	3	37	4	8	4	39	5	10	5	41	6	12
32	—	8	-	—	16	-	—	24	-	—	32	1	4	1	36	2	8	2	40	3	12	3	44	4	16	4	48	5	20	5	52	6	24
33	—	8	1	—	16	2	—	24	3	—	33	1	6	1	39	2	12	2	45	3	18	3	51	4	24	4	57	5	30	6	3	6	36
34	—	8	2	—	17	-	—	25	2	—	34	1	8	1	42	2	16	2	50	3	24	3	58	4	32	5	6	5	40	6	14	6	48
35	—	8	3	—	17	2	—	26	1	—	35	1	10	1	45	2	20	2	55	3	30	4	5	4	40	5	15	5	50	6	25	7	—
36	—	9	-	—	18	-	—	27	-	—	36	1	12	1	48	2	24	3	—	3	36	4	12	4	48	5	24	6	—	6	36	7	12
37	—	9	1	—	18	2	—	27	3	—	37	1	14	1	51	2	28	3	5	3	42	4	19	4	56	5	33	6	10	6	47	7	24
38	—	9	2	—	19	-	—	28	2	—	38	1	16	1	54	2	32	3	10	3	48	4	26	5	4	5	42	6	20	6	58	7	36
39	—	9	3	—	19	2	—	29	1	—	39	1	18	1	57	2	36	3	15	3	54	4	33	5	12	5	51	6	30	7	9	7	48
40	—	10	-	—	20	-	—	30	-	—	40	1	20	2	—	2	40	3	20	4	—	4	40	5	20	6	—	6	40	7	20	8	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Kreutzern.

*) In dem Originale ist die erste Colonne durchaus mit **rother** Farbe gedruckt.

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner, oder Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu: Kreutzern: 13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
1	—	13	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—	20	—	21	—	22	—	23	—	24	—	25	—	26	—	27
2	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54
3	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54	—	57	1	—	1	3	1	6	1	9	1	12	1	15	1	16	1	21
4	—	52	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12	1	16	1	20	1	24	1	28	1	32	1	36	1	40	1	44	1	48
5	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30	1	35	1	40	1	45	1	50	1	55	2	—	2	5	2	10	2	15
6	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48	1	54	2	—	2	6	2	12	2	18	2	24	2	30	2	36	2	42
7	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6	2	13	2	20	2	27	2	34	2	41	2	48	2	55	3	2	3	9
8	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24	2	32	2	40	2	48	2	56	3	4	3	12	3	20	3	28	3	36
9	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42	2	51	3	—	3	9	3	18	3	27	3	36	3	45	3	54	4	3
10	2	10	2	20	2	30	2	40	2	50	3	—	3	10	3	20	3	30	3	40	3	50	4	—	4	10	4	20	4	30
11	2	23	2	34	2	45	2	56	3	7	3	18	3	29	3	40	3	51	4	2	4	13	4	24	4	35	4	46	4	57
12	2	36	2	48	3	—	3	12	3	24	3	36	3	48	4	—	4	12	4	24	4	36	4	48	5	—	5	12	5	24
13	2	49	3	2	3	15	3	28	3	41	3	54	4	7	4	20	4	33	4	46	4	59	5	12	5	25	5	38	5	51
14	3	2	3	16	3	30	3	44	3	58	4	12	4	26	4	40	4	54	5	8	5	22	5	36	5	50	6	4	6	18
15	3	15	3	30	3	45	4	—	4	15	4	30	4	45	5	—	5	15	5	30	5	45	6	—	6	15	6	30	6	45
16	3	28	3	44	4	—	4	16	4	32	4	48	5	4	5	20	5	36	5	52	6	8	6	24	6	40	6	56	7	12
17	3	41	3	58	4	15	4	32	4	49	5	6	5	23	5	40	5	57	6	14	6	31	6	48	7	5	7	22	7	39
18	3	54	4	12	4	30	4	48	5	6	5	24	5	42	6	—	6	18	6	36	6	54	7	12	7	30	7	48	8	6
19	4	7	4	26	4	45	5	4	5	23	5	42	6	1	6	20	6	39	6	58	7	17	7	36	7	55	8	14	8	33
20	4	20	4	40	5	—	5	20	5	40	6	—	6	20	6	40	7	—	7	20	7	40	8	—	8	20	8	40	9	—
21	4	33	4	54	5	15	5	36	5	57	6	18	6	39	7	—	7	21	7	42	8	3	8	24	8	45	9	6	9	27
22	4	46	5	8	5	30	5	52	6	14	6	36	6	58	7	20	7	42	8	4	8	26	8	48	9	10	9	32	9	54
23	4	59	5	22	5	45	6	8	6	31	6	54	7	17	7	40	8	3	8	26	8	49	9	12	9	35	9	58	10	21
24	5	12	5	36	6	—	6	24	6	48	7	12	7	36	8	—	8	24	8	48	9	12	9	36	10	—	10	24	10	48
25	5	25	5	50	6	15	6	40	7	5	7	30	7	55	8	20	8	45	9	10	9	35	10	—	10	25	10	50	11	15
26	5	38	6	4	6	30	6	56	7	22	7	48	6	14	8	40	9	6	9	32	9	58	10	24	10	50	11	16	11	42
27	5	51	6	18	6	45	7	12	7	39	8	6	8	33	9	—	9	27	9	54	10	21	10	48	11	15	11	42	12	9
28	6	4	6	32	7	—	7	28	7	56	8	24	8	52	9	20	9	48	10	16	10	44	11	12	11	40	12	8	12	36
29	6	17	6	46	7	15	7	44	8	13	8	42	9	11	9	40	10	9	10	38	11	7	11	36	12	5	12	34	13	3
30	6	30	7	—	7	30	8	—	8	30	9	—	9	30	10	—	10	30	11	—	11	30	12	—	12	30	13	—	13	30
31	6	43	7	14	7	45	8	16	8	47	9	18	9	49	10	20	10	51	11	22	11	53	12	24	12	55	13	26	13	57
32	6	56	7	28	8	—	8	32	9	4	9	36	10	8	10	40	11	12	11	44	12	16	12	48	13	20	13	52	14	24
33	7	9	7	42	8	15	8	48	9	21	9	54	10	27	11	—	11	33	12	6	12	39	13	12	13	45	14	18	14	51
34	7	22	7	56	8	30	9	4	9	38	10	12	10	46	11	20	11	54	12	28	13	2	13	36	14	10	14	44	15	18
35	7	35	8	10	8	45	9	20	6	55	10	30	11	5	11	40	12	15	12	50	13	25	14	—	14	35	16	10	15	45
36	7	48	8	24	9	—	9	36	10	12	10	48	11	24	12	—	12	36	13	12	13	48	14	24	15	—	16	36	16	12
37	8	1	8	38	9	15	9	52	10	29	11	6	11	43	12	20	12	57	13	34	14	11	14	48	15	25	16	2	16	39
38	8	14	8	52	9	30	10	8	10	46	11	24	12	2	12	40	13	18	14	56	14	34	15	12	15	50	16	28	17	6
39	8	27	9	6	9	45	10	24	11	3	11	42	12	21	13	—	13	39	14	18	14	57	15	36	16	15	16	54	17	33
40	8	40	9	20	10	—	10	40	11	20	12	—	12	40	13	20	14	—	13	40	15	20	16	—	16	40	17	20	18	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27

Kreutzern:

Die Fortsetzung von 28 bis 51 kr. folgt Pag. 2.

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ô: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																							
	28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39	
	Kreutzern:																							
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
1	—	28	—	29	—	30	—	31	—	32	—	33	—	34	—	35	—	36	—	37	—	38	—	39
2	—	56	—	58	1	—	1	2	1	4	1	6	1	8	1	10	1	12	1	14	1	16	1	18
3	1	24	1	27	1	30	1	33	1	36	1	39	1	42	1	45	1	48	1	51	1	44	1	57
4	1	52	1	56	2	—	2	4	2	8	2	12	2	16	2	20	2	24	2	28	2	32	2	36
5	2	20	2	25	2	30	2	35	2	40	2	45	2	50	2	55	3	—	3	5	3	10	3	15
6	2	48	2	54	3	—	3	6	3	12	3	18	3	24	3	30	3	36	3	42	3	48	3	54
7	3	16	3	23	3	30	3	37	3	44	3	51	3	58	4	5	4	12	4	19	4	26	4	33
8	3	44	3	52	4	—	4	8	4	16	4	24	4	32	4	40	4	48	4	56	5	4	5	12
9	4	12	4	21	4	30	4	39	4	48	4	57	5	6	5	15	5	24	5	33	5	42	5	51
10	4	40	4	50	5	—	5	10	5	20	5	30	5	40	5	50	6	—	6	10	6	20	6	30
11	5	8	5	19	5	30	5	41	5	52	6	3	6	14	6	25	6	36	6	47	6	58	7	9
12	5	36	5	48	6	—	6	12	6	24	6	36	6	48	7	—	7	12	7	24	7	36	7	48
13	6	4	6	17	6	30	6	43	6	56	7	9	7	22	7	35	7	48	8	1	8	14	8	27
14	6	32	6	46	7	—	7	14	7	28	7	42	7	56	8	10	8	24	8	38	8	52	9	6
15	7	—	7	15	7	30	7	45	8	—	8	15	8	30	8	45	9	—	9	15	9	30	9	45
16	7	28	7	44	8	—	8	16	8	32	8	48	9	4	9	20	9	36	9	52	10	8	10	24
17	7	56	8	13	8	30	8	48	9	4	9	21	9	38	9	55	10	12	10	29	10	46	11	3
18	8	24	8	42	9	—	9	18	9	36	9	54	10	12	10	30	10	18	11	6	11	24	11	42
19	8	52	9	11	9	30	[illegible]	49	10	8	10	27	10	46	11	5	11	24	11	43	12	2	12	21
20	9	20	9	40	10	—	10	20	10	40	11	—	11	20	11	40	12	—	12	20	12	40	13	—
21	9	48	10	9	10	30	10	51	11	12	11	33	11	54	12	15	12	36	12	57	13	18	13	39
22	10	16	10	38	11	—	11	22	11	44	12	6	12	28	12	50	13	12	13	34	13	56	14	18
23	10	44	11	7	11	30	11	53	12	16	12	39	13	2	13	25	13	48	14	11	14	34	14	57
24	11	12	11	36	12	—	12	24	12	48	13	12	13	36	14	—	14	24	14	48	15	12	15	36
25	11	40	12	5	12	30	12	55	13	20	13	45	14	10	14	35	15	—	15	25	15	50	16	15
26	12	8	12	34	13	—	13	26	13	52	14	18	14	44	15	10	15	36	16	2	15	28	16	54
27	12	36	13	3	13	30	13	57	14	24	14	51	15	18	15	45	16	12	16	39	17	6	17	33
28	13	4	13	32	14	—	14	28	14	56	15	24	15	52	16	20	16	48	17	16	17	44	18	12
29	13	32	14	1	14	30	14	59	15	28	15	57	16	26	16	55	17	24	17	53	18	22	18	51
30	14	—	14	30	15	—	15	30	16	—	16	30	17	—	17	30	18	—	18	30	19	—	19	30
31	14	28	14	59	15	30	16	1	16	32	17	3	17	34	18	5	18	36	19	7	19	38	20	9
32	14	56	15	28	16	—	16	32	17	4	17	36	18	8	18	40	19	12	19	44	20	16	20	48
33	15	24	15	57	16	30	17	3	17	36	18	9	18	42	19	15	19	48	20	21	20	54	21	27
34	15	52	16	26	17	—	17	34	18	8	18	42	19	16	19	50	20	24	20	58	21	32	22	6
35	16	20	16	55	17	30	18	5	18	40	19	15	19	50	20	25	21	—	21	35	22	10	22	45
36	16	48	17	24	18	—	18	36	19	12	19	48	20	24	21	—	21	36	22	12	22	48	23	24
37	17	16	17	53	18	30	19	7	19	44	20	21	20	58	21	35	22	12	22	49	23	26	24	3
38	17	44	18	22	19	—	19	38	20	16	20	54	21	32	22	10	22	48	23	26	24	4	24	42
39	18	12	18	51	19	30	20	9	20	48	21	27	22	6	22	45	23	24	24	3	24	42	25	21
40	18	40	19	20	02	—	20	40	21	20	22	—	22	40	23	20	24	—	24	40	25	20	26	—

Geldwerth oder jährlicher Ertrag zu:

28 29 50 31 32 33 34 35 36 3 38 39

Kreutzern:

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																							
	40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51	
	K r e u t z e r n:																							
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
1	—	40	—	41	—	42	—	43	—	44	—	45	—	46	—	47	—	48	—	49	—	50	—	51
2	1	20	1	22	1	24	1	26	1	28	1	30	1	32	1	34	1	36	1	38	1	40	1	42
3	2	—	2	3	2	6	2	9	2	12	2	15	2	18	2	21	2	24	2	27	2	30	2	33
4	2	40	2	44	2	48	2	52	2	56	3	—	3	4	3	8	3	12	3	16	3	20	3	24
5	3	20	3	25	3	30	3	35	3	40	3	45	3	50	3	55	4	—	4	5	4	10	4	15
6	4	—	4	6	4	12	4	18	4	24	4	30	4	36	4	42	4	48	4	54	5	—	5	6
7	4	40	4	47	4	54	5	1	5	8	5	15	5	22	5	29	4	36	5	43	5	50	5	57
8	5	20	5	28	5	36	5	44	5	52	6	—	6	8	6	16	6	24	6	32	6	40	6	48
9	6	—	6	9	6	18	6	27	6	36	6	45	6	54	7	3	7	12	7	21	7	30	7	39
10	6	40	6	50	7	—	7	10	7	20	7	30	7	40	7	50	8	—	8	10	8	20	8	30
11	7	20	7	31	7	42	7	53	8	4	8	15	8	26	8	37	8	48	8	59	9	10	9	21
12	8	—	8	12	8	24	8	36	8	48	9	—	9	12	9	24	9	36	9	48	10	—	10	12
13	8	40	8	53	9	6	9	19	9	32	9	45	9	58	10	11	10	24	10	37	10	50	11	3
14	9	20	9	34	9	48	10	2	10	16	10	30	10	44	10	58	11	12	11	26	11	40	11	54
15	10	—	10	15	10	30	10	45	11	—	11	15	11	30	11	45	12	—	12	15	12	30	12	45
16	10	40	10	56	11	12	11	28	11	44	12	—	12	16	12	3[illegible]	12	48	13	4	13	20	13	36
17	11	20	11	37	11	54	12	11	12	28	12	45	13	2	13	19	13	36	13	53	14	10	14	27
18	12	—	12	18	12	36	12	54	13	12	13	30	13	48	14	6	14	24	14	42	15	—	15	18
19	12	40	1[illegible]	59	13	18	13	37	13	56	14	15	14	34	14	5[illegible]	15	12	15	31	15	50	16	9
20	13	20	13	40	14	—	14	20	14	40	15	—	15	20	15	40	16	—	16	20	16	40	17	—
21	14	—	14	21	14	42	15	3	15	24	15	45	16	6	16	27	16	48	17	9	17	30	17	51
22	14	40	15	2	15	24	15	46	16	8	16	30	16	52	17	14	17	36	17	58	18	20	18	42
23	15	20	15	43	16	6	16	29	16	52	17	15	17	38	18	1	18	24	18	47	19	10	19	33
24	16	—	16	24	16	48	17	12	17	36	18	—	18	24	18	48	19	12	19	36	20	—	20	24
25	16	40	17	5	17	30	17	55	18	20	18	45	19	10	19	35	20	—	20	25	20	50	21	15
26	17	20	17	46	18	12	18	38	19	4	19	30	19	56	20	22	20	48	21	14	21	40	22	6
27	18	—	18	27	18	54	19	21	19	48	20	15	20	42	21	9	21	36	22	3	22	30	22	57
28	18	40	19	8	19	36	20	4	20	32	21	—	21	28	21	56	22	24	22	52	23	20	23	48
29	19	20	19	49	20	18	20	47	21	16	21	45	22	14	22	43	23	12	23	41	24	10	24	39
30	20	—	20	30	21	—	21	30	22	—	22	30	23	—	23	30	24	—	24	30	25	—	25	30
31	20	40	21	11	21	42	22	13	22	44	23	15	23	46	24	17	24	48	25	19	25	50	26	21
32	21	20	21	52	22	24	22	56	22	28	24	—	24	32	25	4	25	36	26	8	26	40	27	12
33	22	—	22	33	23	6	23	39	24	12	24	45	25	18	25	51	26	24	26	57	27	30	28	3
34	22	40	23	14	23	48	24	22	24	56	25	30	26	4	26	38	27	12	27	46	28	20	28	54
35	23	20	23	55	24	30	25	5	25	40	26	15	26	50	27	25	28	—	28	35	29	10	29	45
36	24	—	24	36	25	12	25	48	26	24	27	—	27	36	28	12	28	48	29	24	30	—	30	36
37	24	40	25	17	25	54	26	31	27	8	27	45	28	22	28	59	29	36	30	13	30	50	31	27
38	25	20	25	58	26	36	27	14	27	52	28	30	29	8	29	46	30	24	31	2	31	40	32	18
39	26	—	26	39	27	18	27	57	28	36	29	15	29	54	30	33	31	12	31	51	32	30	33	9
40	26	40	27	20	28	—	28	40	29	20	30	—	30	40	31	20	32	—	32	40	33	20	34	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51

K r e u t z e r n:

Die Fortsetzung von 52 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 3.

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö; Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu: 52 Kreutzern:		53		54		55		56		57		58		59		1 Gulden:	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
1	—	52	—	53	—	54	—	55	—	56	—	57	—	58	—	59	1	—
2	1	44	1	46	1	48	1	50	1	52	1	54	1	56	1	58	2	—
3	2	36	2	39	2	42	2	45	2	48	2	51	2	54	2	57	3	—
4	3	28	3	32	3	36	3	40	3	44	3	48	3	52	3	56	4	—
5	4	20	4	25	4	30	4	35	4	40	4	45	4	50	4	55	5	—
6	5	12	5	18	5	24	5	30	5	36	5	42	5	48	5	54	6	—
7	6	4	6	11	6	18	6	25	6	32	6	39	6	46	6	53	7	—
8	6	56	7	4	7	12	7	20	7	28	7	36	7	44	7	52	8	—
9	7	48	7	57	8	6	8	15	8	24	8	33	8	42	8	51	9	—
10	8	40	8	50	9	—	9	10	6	20	9	30	9	40	9	50	10	—
11	9	32	9	43	9	54	10	5	10	16	10	27	10	38	10	49	11	—
12	10	24	10	36	10	48	11	—	11	12	11	24	11	36	11	48	12	—
13	11	16	11	29	11	42	11	55	12	8	12	21	12	34	12	47	13	—
14	12	8	12	22	12	36	12	50	13	4	13	18	13	32	13	46	14	—
15	13	—	13	15	13	30	13	45	14	—	14	15	14	30	14	45	15	—
16	13	52	14	8	14	24	14	40	14	56	15	12	15	28	15	44	16	—
17	14	44	15	1	15	18	15	35	15	52	16	9	16	26	16	43	17	—
18	15	36	15	54	16	12	16	30	16	48	17	6	17	24	17	42	18	—
19	16	28	17	47	17	6	17	25	17	44	18	3	18	22	18	41	19	—
20	17	20	16	40	18	—	18	20	18	40	19	—	19	20	16	40	20	—
21	18	12	18	33	18	54	19	15	19	36	19	57	20	18	20	39	21	—
22	19	4	19	26	19	48	20	10	20	32	20	54	21	16	21	38	22	—
23	19	56	20	19	20	42	21	5	21	28	21	51	22	14	22	37	23	—
24	20	48	21	12	21	36	22	—	22	24	22	48	23	12	23	36	24	—
25	21	40	22	5	22	30	22	55	23	20	23	45	24	10	24	35	25	—
26	22	32	22	58	23	24	23	50	24	16	24	42	25	8	25	34	26	—
27	23	24	23	51	24	18	24	45	25	12	25	39	26	6	26	33	27	—
28	24	16	24	44	25	12	25	40	26	8	26	36	27	4	27	32	28	—
29	25	8	25	37	26	6	26	34	27	4	27	33	28	2	28	31	29	—
30	26	—	26	30	27	—	27	30	28	—	28	30	29	—	29	30	30	—
31	26	52	27	23	27	54	28	25	28	56	29	27	29	58	30	29	31	—
32	27	44	28	16	28	48	29	20	29	52	30	24	30	56	31	28	32	—
33	28	36	29	9	29	42	30	15	30	48	31	21	31	54	32	27	33	—
34	29	28	30	2	30	36	31	10	31	44	32	18	32	52	33	26	34	—
35	30	20	30	55	31	30	32	5	32	40	33	15	33	50	34	25	35	—
36	31	12	31	48	32	24	33	—	33	36	34	12	34	48	35	24	36	—
37	32	4	32	41	33	18	33	55	34	32	35	9	35	46	36	23	37	—
38	32	56	33	34	34	12	34	50	35	28	36	6	36	44	37	22	38	—
39	33	48	34	27	35	6	35	45	36	24	37	3	37	42	38	21	39	—
40	34	40	35	20	36	—	36	40	37	20	38	—	38	40	39	20	40	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

52 53 54 55 56 57 58 59 Kreutzern: 1 Gulden:

Die Fortsetzung von 41 bis 80 n. ö. M. Kl. E. Z. o. J. folgt Pag. 4.

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö; Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																	
	2		3		4		5		6		7		8		9		10	
	G u l d e n:																	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
1	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—
2	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—
3	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—
4	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—
5	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—
6	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	—	60	—
7	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	—	63	—	70	—
8	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	—	64	—	72	—	80	—
9	18	—	27	—	36	—	45	—	54	—	63	—	72	—	81	—	90	—
10	20	—	30	—	40	—	50	—	60	—	70	—	80	—	90	—	100	—
11	22	—	33	—	44	—	55	—	66	—	77	—	88	—	99	—	110	—
12	24	—	36	—	48	—	60	—	72	—	84	—	96	—	108	—	120	—
13	26	—	39	—	52	—	65	—	78	—	91	—	104	—	117	—	130	—
14	28	—	42	—	56	—	70	—	84	—	98	—	112	—	126	—	140	—
15	30	—	45	—	60	—	75	—	90	—	105	—	120	—	135	—	150	—
16	32	—	48	—	64	—	80	—	96	—	112	—	128	—	144	—	160	—
17	34	—	51	—	68	—	85	—	102	—	119	—	136	—	153	—	170	—
18	36	—	54	—	72	—	90	—	108	—	126	—	144	—	162	—	180	—
19	38	—	57	—	76	—	95	—	114	—	133	—	152	—	171	—	190	—
20	40	—	60	—	80	—	100	—	120	—	140	—	160	—	180	—	200	—
21	42	—	63	—	84	—	105	—	126	—	147	—	168	—	189	—	210	—
22	44	—	66	—	88	—	110	—	132	—	154	—	176	—	198	—	220	—
23	46	—	69	—	92	—	115	—	138	—	161	—	184	—	207	—	230	—
24	48	—	72	—	96	—	120	—	144	—	168	—	192	—	216	—	240	—
25	50	—	75	—	100	—	125	—	150	—	175	—	200	—	225	—	250	—
26	52	—	78	—	104	—	130	—	156	—	182	—	208	—	234	—	260	—
27	54	—	81	—	108	—	135	—	162	—	189	—	216	—	243	—	270	—
28	56	—	84	—	112	—	140	—	168	—	196	—	224	—	252	—	280	—
29	58	—	87	—	116	—	145	—	174	—	203	—	232	—	261	—	290	—
30	60	—	90	—	120	—	150	—	180	—	210	—	240	—	270	—	300	—
31	62	—	93	—	124	—	155	—	186	—	217	—	248	—	279	—	310	—
32	64	—	96	—	128	—	160	—	192	—	224	—	256	—	288	—	320	—
33	66	—	99	—	132	—	165	—	198	—	231	—	264	—	297	—	330	—
34	68	—	102	—	136	—	170	—	204	—	238	—	272	—	306	—	340	—
35	70	—	105	—	140	—	175	—	210	—	245	—	280	—	315	—	350	—
36	72	—	108	—	144	—	180	—	216	—	252	—	288	—	324	—	360	—
37	74	—	111	—	148	—	185	—	222	—	259	—	296	—	333	—	370	—
38	76	—	114	—	152	—	190	—	228	—	266	—	304	—	342	—	380	—
39	78	—	117	—	156	—	195	—	234	—	273	—	312	—	351	—	390	—
40	80	—	120	—	160	—	200	—	240	—	280	—	320	—	360	—	400	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu;

2 3 4 5 6 7 8 9 10

G u l d e n:

Vie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																																
	1/4			2/4			3/4			1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12	
	Kreutzern:																																
	fl.	kr	p	fl.	kr	p	fl.	kr	p	fl.	kr	fl	kr	fl	hr	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
41	—	10	1	—	20	2	—	30	3	—	41	1	22	2	3	2	44	3	25	4	6	4	47	5	28	6	9	6	50	7	31	8	12
42	—	10	2	—	21	-	—	31	2	—	42	1	24	2	6	2	48	3	30	4	12	4	54	5	36	6	18	7	—	7	42	8	24
43	—	10	3	—	21	2	—	32	1	—	43	1	26	2	9	2	52	3	35	4	18	5	1	5	44	6	27	7	10	7	53	8	36
44	—	11	-	—	22	-	—	33	-	—	44	1	28	2	12	2	56	3	40	4	24	5	8	5	52	6	36	7	20	8	4	8	48
45	—	11	1	—	22	2	—	33	3	—	45	1	30	2	15	3	—	3	45	4	30	5	15	6	—	6	45	7	30	8	15	9	—
46	—	11	2	—	23	-	—	34	2	—	46	1	32	2	18	3	4	3	50	4	36	5	22	6	8	6	54	7	40	8	26	9	12
47	—	11	3	—	23	2	—	35	1	—	47	1	34	2	21	3	8	3	55	4	42	5	29	6	16	7	3	7	50	8	37	9	24
48	—	12	-	—	24	-	—	36	-	—	48	1	36	2	24	3	12	4	—	4	48	5	36	6	24	7	12	8	—	8	48	9	36
49	—	12	1	—	24	2	—	36	3	—	49	1	38	2	27	3	16	4	5	4	54	5	43	6	32	7	21	8	10	8	59	9	48
50	—	12	2	—	25	-	—	37	2	—	50	1	40	2	30	3	20	4	10	5	—	5	60	6	40	7	30	8	20	9	10	10	—
51	—	12	3	—	25	2	—	38	1	—	51	1	42	2	33	3	24	4	15	5	6	5	57	6	48	7	39	8	30	9	21	10	12
52	—	13	-	—	26	-	—	39	-	—	52	1	44	2	36	3	28	4	20	5	12	6	4	6	56	7	48	8	40	9	32	10	24
53	—	13	1	—	26	2	—	39	3	—	53	1	46	2	39	3	32	4	25	5	18	6	11	7	4	7	57	8	50	9	43	10	36
54	—	13	2	—	27	-	—	40	2	—	54	1	48	2	42	3	36	4	30	5	24	6	18	7	12	8	6	9	—	9	54	10	48
55	—	13	3	—	27	2	—	41	1	—	55	1	50	2	45	3	40	4	35	5	30	6	25	7	20	8	15	9	10	10	5	11	—
56	—	14	-	—	28	-	—	42	-	—	56	1	52	2	48	3	44	4	40	5	36	6	32	7	28	8	24	9	20	10	16	11	12
57	—	14	1	—	28	2	—	42	3	—	57	1	54	2	51	3	48	4	45	5	42	6	39	7	36	8	33	9	30	10	27	11	24
58	—	14	2	—	29	-	—	43	2	—	58	1	56	2	54	3	52	4	50	5	48	6	46	7	44	8	42	9	40	10	38	11	36
59	—	14	3	—	29	2	—	44	1	—	59	1	58	2	57	3	56	4	55	5	54	6	53	7	52	8	51	9	50	10	49	11	48
60	—	15	-	—	30	-	—	45	-	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—
61	—	15	1	—	30	2	—	45	3	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	11	11	12	12
62	—	15	2	—	31	-	—	46	2	1	2	2	4	3	6	4	8	5	10	6	12	7	14	8	16	9	18	10	20	11	22	12	24
63	—	15	3	—	31	2	—	47	1	1	3	2	6	3	9	4	12	5	15	6	18	7	21	8	24	9	27	10	30	11	33	12	36
64	—	16	-	—	32	-	—	48	-	1	4	2	8	3	12	4	16	5	20	6	24	7	28	8	32	9	36	10	40	11	44	12	48
65	—	16	1	—	32	2	—	48	3	1	5	2	10	3	15	4	20	5	25	6	30	7	35	8	40	9	45	10	50	11	55	13	—
66	—	16	2	—	33	-	—	49	2	1	6	2	12	3	18	4	24	5	30	6	36	7	42	8	48	9	54	11	—	12	6	13	12
67	—	16	3	—	33	2	—	50	1	1	7	2	14	3	21	4	28	5	35	6	42	7	49	8	56	10	3	11	10	12	17	13	24
68	—	17	-	—	34	-	—	51	-	1	8	2	16	3	24	4	32	5	40	6	48	7	56	9	4	10	12	11	20	12	28	13	36
69	—	17	1	—	34	2	—	51	3	1	9	2	18	3	27	4	36	5	45	6	54	8	3	9	12	10	21	11	30	12	39	13	48
70	—	17	2	—	35	-	—	52	2	1	10	2	20	3	30	4	40	5	50	7	—	8	10	9	20	10	30	11	40	12	50	14	—
71	—	17	3	—	35	2	—	53	1	1	11	2	22	3	33	4	44	5	55	7	6	8	17	9	28	10	39	11	60	13	1	14	12
72	—	18	-	—	36	-	—	54	-	1	12	2	24	3	36	4	48	6	—	7	12	8	24	9	36	10	48	12	—	13	12	14	24
73	—	18	1	—	36	2	—	54	3	1	13	2	26	3	39	4	52	6	5	7	18	8	31	9	44	10	57	12	10	13	23	14	36
74	—	18	2	—	37	-	—	55	2	1	14	2	28	3	42	4	56	6	10	7	24	8	38	9	52	11	6	12	20	13	34	14	48
75	—	18	3	—	37	2	—	56	1	1	15	2	30	3	45	5	—	6	15	7	30	8	45	10	—	11	15	12	30	13	45	15	—
76	—	19	-	—	38	-	—	57	-	1	16	2	32	3	48	5	4	6	20	7	36	8	52	10	8	11	24	12	40	13	56	15	12
77	—	19	1	—	38	2	—	57	3	1	17	2	34	3	51	5	8	6	25	7	42	8	59	10	16	11	33	12	50	14	7	15	24
78	—	19	2	—	39	-		58	2	1	18	2	36	3	54	5	12	6	30	7	48	9	6	10	24	11	42	13	—	14	18	15	36
79	—	19	3	—	39	2	—	59	1	1	19	2	38	3	57	5	16	6	35	7	54	9	13	10	32	11	51	13	10	14	29	15	48
80	—	20	-	—	40	-	1	—	-	1	20	2	40	4	—	5	20	6	40	8	—	9	20	10	40	12	—	13	20	14	40	16	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

K r e u t z e r n:

Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche :	13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27	
	Kreutzer																													
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
41	8	53	9	43	10	15	10	56	11	37	12	18	12	59	13	40	14	21	15	2	15	43	16	24	17	5	17	46	18	27
42	9	6	9	48	10	20	11	12	11	54	12	36	13	18	14	—	14	42	15	24	16	6	16	48	17	30	18	12	18	54
43	9	19	10	2	10	45	11	28	12	11	12	54	13	37	14	20	15	3	15	46	16	29	17	12	17	55	18	38	19	21
44	9	32	10	16	11	—	11	44	12	28	13	12	13	56	14	40	15	24	16	8	16	52	17	36	18	20	19	4	19	48
45	9	45	10	30	11	15	12	—	11	45	13	30	14	15	15	—	15	45	16	30	17	15	18	—	18	45	19	30	20	15
46	9	58	10	44	11	30	12	26	15	2	13	48	14	34	15	20	16	6	16	52	17	38	18	24	19	10	19	56	20	42
47	10	11	10	58	11	45	12	32	13	19	14	6	14	53	15	40	16	27	17	14	18	1	18	48	19	35	20	22	21	9
48	10	24	11	12	12	—	12	48	13	36	14	24	15	12	16	—	16	48	17	36	18	24	19	12	20	—	20	48	21	36
49	10	37	11	26	12	15	13	4	13	53	14	42	15	31	16	20	17	9	17	58	18	47	19	36	20	25	21	14	22	3
50	10	50	11	40	12	30	13	20	14	10	15	—	15	50	16	40	17	30	18	20	19	10	20	—	20	50	21	40	22	30
51	11	3	11	54	12	45	13	36	14	27	15	18	16	9	17	—	17	51	18	42	19	33	20	24	21	15	22	6	22	57
52	11	26	12	8	13	—	13	52	14	44	15	36	16	28	17	20	18	12	19	4	19	56	20	48	21	40	22	32	23	24
53	11	29	12	22	13	15	14	8	15	1	15	54	16	47	17	40	18	33	19	26	20	19	21	12	22	5	22	58	23	51
54	11	42	12	36	13	30	14	24	15	18	16	12	17	6	18	—	18	54	19	48	20	42	21	36	22	30	23	24	24	18
55	11	55	12	50	13	45	14	40	15	35	15	30	17	25	18	20	19	15	20	10	21	5	22	—	22	55	23	50	24	45
56	12	8	13	4	14	—	14	56	15	52	16	48	17	44	18	40	19	36	20	32	21	28	22	24	23	20	24	16	25	12
57	12	21	13	18	14	15	15	12	16	9	17	6	18	3	19	—	19	57	20	54	21	51	22	48	23	45	24	42	25	39
58	12	34	13	32	14	30	15	28	16	26	17	24	18	22	19	20	20	18	21	16	22	14	23	12	24	10	25	8	26	6
59	12	47	13	[illegible]	14	45	15	44	16	43	17	42	18	41	19	40	20	39	21	38	22	37	23	36	24	35	25	34	26	33
60	13	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—	20	—	21	—	22	—	23	—	24	—	25	—	26	—	27	—
61	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	19	19	20	20	21	21	22	22	23	23	24	24	25	25	26	26	27	27
62	13	26	14	28	15	30	16	32	17	34	18	36	19	38	20	40	21	42	22	44	23	46	24	48	25	50	26	52	27	54
63	13	39	14	42	15	45	16	48	17	51	18	54	19	57	21	—	22	3	23	6	24	9	25	12	26	15	27	18	28	21
64	13	52	14	56	16	—	17	4	18	8	19	12	20	16	21	20	22	24	23	28	24	32	25	36	26	40	27	44	28	43
65	14	5	15	10	16	15	17	20	18	25	19	30	20	35	21	40	22	45	23	50	24	55	26	—	27	5	28	10	29	15
66	14	18	15	24	16	30	17	36	18	42	19	48	20	54	22	—	23	6	24	12	25	18	26	24	27	30	28	36	29	42
67	14	31	15	38	16	45	17	52	18	59	20	6	21	13	22	20	23	27	24	34	25	41	26	48	27	55	29	2	30	9
68	14	44	15	52	17	—	18	8	19	16	20	24	21	32	22	40	23	48	24	56	26	4	27	12	28	20	29	28	30	36
69	14	57	16	6	17	15	18	24	19	33	20	42	21	51	23	—	24	9	25	18	26	27	27	36	28	45	29	54	31	3
70	15	10	16	20	17	30	18	40	19	50	21	—	22	10	23	20	24	30	25	40	26	50	28	—	29	10	30	20	31	30
71	15	23	16	34	17	45	18	56	20	7	21	18	22	29	23	40	24	51	26	2	27	13	28	24	29	35	30	46	31	57
72	15	36	16	48	18	—	19	12	20	24	21	36	22	48	24	—	25	12	26	24	27	36	28	48	30	—	31	12	32	24
73	15	49	17	2	18	15	19	28	10	41	21	54	23	7	24	20	25	33	26	46	27	59	29	12	30	25	31	38	32	51
74	16	2	17	16	18	30	19	44	20	58	22	12	23	26	24	40	25	54	27	8	28	22	29	36	30	50	32	4	33	18
75	16	15	17	30	18	45	20	—	21	15	22	30	23	45	25	—	26	15	27	30	28	45	30	—	31	15	32	30	33	45
76	16	28	17	44	19	—	20	16	21	32	22	48	24	4	25	20	26	36	27	52	29	8	30	24	31	40	32	56	34	12
77	16	41	17	58	19	15	20	32	21	49	23	6	24	23	25	40	26	57	28	14	29	31	30	48	31	5	33	22	34	39
78	16	54	18	12	19	30	20	48	22	6	23	24	24	42	26	—	27	18	28	36	29	54	31	12	32	30	33	48	35	6
79	17	7	18	26	19	45	21	4	22	23	23	42	25	1	26	20	27	39	28	58	30	17	31	36	32	55	34	14	35	33
80	17	20	18	40	20	—	21	20	22	40	24	—	25	20	26	40	28	—	29	20	30	40	32	—	33	20	34	40	36	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27

K r e u t z e r n:

Dia Fortsetzung von 28 bis 51 kr. folgt Pag. 5.

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche :	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																							
	28		29		30		31		32		33		34		35		36		37		38		39	
	Kreutzern:																							
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
41	19	8	19	49	20	30	21	11	21	52	22	33	23	14	23	55	24	36	25	17	25	58	26	39
42	19	36	20	18	21	—	21	42	22	24	23	6	23	48	24	30	25	12	25	54	26	36	27	18
43	20	4	20	47	21	30	22	13	22	56	23	39	24	22	25	5	25	48	26	31	27	14	27	57
44	20	32	21	16	22	—	22	44	23	28	24	12	24	56	25	40	26	24	27	8	27	52	28	36
45	21	—	21	45	22	30	23	15	24	—	24	45	25	30	26	15	27	—	27	45	28	30	29	15
46	21	28	22	14	23	—	23	46	24	32	25	18	26	4	26	50	27	36	28	22	29	8	29	54
47	21	56	22	43	23	30	24	17	25	4	25	51	26	38	27	25	28	12	28	59	29	46	30	33
48	22	24	23	12	24	—	24	48	25	36	26	24	27	12	28	—	28	48	29	36	30	24	31	12
49	22	52	23	41	24	30	25	19	26	8	26	57	27	46	28	35	29	24	30	13	31	2	31	51
50	23	20	24	10	25	—	25	50	26	40	27	30	28	20	29	10	30	—	30	50	31	40	32	30
51	23	48	24	39	25	30	26	21	27	12	28	3	28	54	29	45	30	36	31	27	32	18	33	9
52	24	16	25	8	26	—	26	52	27	44	28	36	29	28	30	20	31	12	32	4	32	56	33	48
53	24	44	25	37	26	30	27	23	28	16	29	9	30	2	30	55	31	48	32	41	33	34	34	27
54	25	12	26	6	27	—	27	54	28	48	29	42	30	36	31	30	32	24	33	18	34	12	35	6
55	25	40	26	35	27	30	28	25	29	20	30	15	31	10	32	5	33	—	33	55	34	50	35	45
56	26	8	27	4	28	—	28	56	29	52	30	48	31	44	32	40	33	36	34	32	35	28	36	24
57	26	36	27	33	28	30	29	27	30	24	31	21	32	18	33	15	34	12	35	9	36	6	37	3
58	27	4	28	2	29	—	29	58	50	56	31	54	32	52	33	50	34	18	35	46	36	44	37	42
59	27	32	28	31	29	30	30	29	31	28	32	27	33	26	34	25	35	24	36	23	37	22	38	21
60	28	—	29	—	30	—	31	—	32	—	33	—	34	—	35	—	36	—	37	—	38	—	39	—
61	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	35	35	36	36	37	37	38	38	39	39
62	28	56	29	58	31	—	32	2	33	4	34	6	35	8	36	10	37	12	38	14	39	16	40	18
63	29	24	30	27	31	30	32	33	33	36	34	39	35	42	36	45	37	48	38	51	39	54	40	57
64	29	52	30	56	32	—	33	4	34	8	35	12	36	16	37	20	38	24	39	28	40	32	41	36
65	30	20	31	25	32	30	33	35	34	40	35	45	36	50	37	55	39	—	40	5	41	10	42	15
66	30	48	31	54	33	—	34	6	35	12	36	18	37	24	38	30	39	36	40	42	41	48	42	54
67	31	16	32	23	33	30	34	37	35	44	36	51	37	58	39	5	40	12	41	19	42	26	43	33
68	31	44	32	52	34	—	35	8	36	16	37	24	38	32	39	40	40	48	41	56	43	4	44	12
69	32	12	33	21	34	30	35	39	36	48	37	57	39	6	40	15	41	24	42	33	43	42	44	51
70	32	40	33	50	35	—	36	10	37	20	38	30	39	40	40	50	42	—	43	10	44	20	45	30
71	33	8	34	19	35	30	36	41	37	52	39	3	40	14	41	25	42	36	43	47	44	58	46	9
72	33	36	[illegible]	48	36	—	37	12	38	24	39	36	40	48	42	—	43	12	44	24	45	36	46	48
73	34	4	35	17	36	30	37	43	38	56	40	9	41	22	42	35	43	48	45	1	46	14	47	27
74	34	32	35	46	37	—	38	14	39	28	40	42	41	56	43	10	44	24	45	38	46	52	48	6
75	35	—	36	15	37	30	38	45	40	—	41	15	42	30	43	45	45	—	46	15	47	30	48	45
76	35	28	36	44	38	—	39	16	40	32	41	48	43	4	44	20	45	36	46	52	48	8	49	24
77	35	56	37	13	38	30	39	48	41	4	42	21	43	38	44	55	46	12	47	29	48	46	50	3
78	36	24	37	42	39	—	40	18	41	36	42	54	44	12	45	30	46	48	48	6	49	24	50	42
79	36	52	38	11	39	30	40	49	42	8	43	27	44	46	46	5	47	24	48	43	50	2	51	21
80	37	20	38	40	40	—	41	20	42	40	44	—	45	20	46	40	48	—	49	20	50	40	52	—

Geldwerth oder jährlicher Ertrag zu:

28 29 30 31 32 33 34 35 36 3 38 39

K r e u t z e r n:

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu: 40 Kreutzern: fl.	kr.	41 fl.	kr.	42 fl.	kr.	43 fl.	kr.	44 fl.	kr.	45 fl.	kr.	46 fl.	kr.	47 fl.	kr.	48 fl.	kr.	49 fl.	kr.	50 fl.	kr.	51 fl.	kr.
41	27	20	28	1	28	42	29	23	30	4	30	45	31	26	32	7	32	48	33	29	34	10	34	51
42	28	—	28	42	29	24	30	6	30	48	31	30	32	12	32	54	33	36	34	18	35	—	35	42
43	28	40	29	23	30	6	30	49	31	32	32	15	32	58	33	41	34	24	35	7	35	50	36	33
44	29	20	30	4	30	48	31	32	32	16	33	—	33	44	34	28	35	12	35	56	36	40	37	24
45	30	—	30	45	31	30	32	15	33	—	33	45	34	30	35	15	36	—	36	45	37	30	38	15
46	30	40	31	26	32	12	32	58	33	44	34	30	35	16	36	2	36	48	37	34	38	20	39	6
47	31	20	32	7	32	54	33	41	34	28	35	15	36	2	36	49	37	36	38	23	39	10	39	57
48	32	—	32	48	33	36	34	24	35	12	36	—	36	48	37	36	38	24	39	12	40	—	40	48
49	32	40	33	29	34	18	35	7	35	56	36	45	37	34	38	23	39	12	40	1	40	50	41	39
50	33	20	34	10	35	—	35	50	36	40	37	30	38	20	39	10	40	—	40	50	41	40	42	30
51	34	—	34	51	35	42	36	33	37	24	38	15	39	6	39	57	40	48	41	39	42	30	43	21
52	34	40	35	32	36	24	37	16	38	8	39	—	39	52	40	44	41	36	42	28	43	20	44	12
53	35	20	36	13	37	6	37	59	38	52	39	45	40	38	41	31	42	24	43	17	44	10	45	3
54	36	—	36	54	37	48	38	42	39	36	30	30	41	24	42	18	43	12	44	6	45	—	45	54
55	36	40	37	35	38	30	39	25	40	20	41	15	42	10	43	5	44	—	44	55	45	50	46	45
56	37	20	38	16	39	12	40	8	41	4	42	—	42	56	43	52	44	48	45	44	46	40	47	36
57	38	—	38	57	39	54	40	51	41	48	42	45	43	42	44	39	45	36	46	33	47	30	48	27
58	38	40	39	38	40	36	41	34	42	32	43	30	44	28	45	26	46	24	47	22	48	20	49	18
59	39	20	40	19	41	18	42	17	43	16	44	15	45	14	46	13	47	12	48	11	49	10	50	9
60	40	—	41	—	42	—	43	—	44	—	45	—	46	—	47	—	48	—	49	—	50	—	51	—
61	40	40	41	41	42	42	43	43	44	44	45	45	46	46	47	47	48	48	49	49	50	50	51	51
62	41	20	42	22	43	24	44	26	45	28	46	30	47	32	48	34	49	36	50	38	51	40	52	42
63	42	—	43	3	44	6	45	9	46	12	47	15	48	18	49	21	50	24	51	27	52	30	53	33
64	42	40	43	44	44	48	45	52	46	56	48	—	49	4	50	8	51	12	52	16	53	20	54	24
65	43	20	44	25	45	30	46	35	47	40	48	45	49	50	50	55	52	—	53	5	54	10	55	15
66	44	—	45	6	46	12	47	18	48	24	49	30	50	36	51	42	52	48	53	54	55	—	56	6
67	44	40	45	47	46	54	48	1	49	8	50	15	51	22	52	29	53	36	54	43	55	50	56	57
68	45	20	46	28	57	36	48	44	59	52	51	—	52	8	53	16	54	24	55	32	56	40	57	48
69.	46	—	47	9	48	18	49	27	50	36	51	45	52	54	54	3	55	12	56	21	57	30	58	39
70	46	40	47	50	49	—	50	10	51	20	52	30	53	40	54	50	56	—	57	10	58	20	59	30
71	47	20	48	31	49	42	50	53	52	4	53	15	54	26	55	37	56	48	57	59	59	10	60	21
72	48	—	49	12	50	24	51	36	52	48	54	—	55	12	56	24	57	36	58	48	60	—	61	12
73	48	40	49	53	51	6	52	19	53	32	54	45	55	58	57	11	58	24	59	37	60	50	62	3
74	49	20	50	34	51	48	53	2	54	16	55	30	56	44	57	58	59	12	60	26	61	40	62	54
75	50	—	51	15	52	30	53	45	55	—	56	15	57	30	58	45	60	—	61	15	62	30	63	45
76	50	40	51	56	53	12	54	28	55	44	57	—	58	16	59	32	60	48	62	4	63	20	64	36
77	51	20	52	37	53	54	55	11	56	28	57	45	59	2	60	19	61	36	62	53	64	10	65	27
78	52	—	53	18	54	36	55	54	57	12	58	30	59	48	61	6	62	24	63	42	65	—	66	18
79	52	40	53	59	55	18	56	37	57	56	59	15	60	34	61	53	63	12	64	31	65	50	67	9
80	53	20	54	40	56	—	57	20	58	40	60	—	61	20	62	40	64	—	65	20	66	40	68	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51

K r e u t z e r n:

Die Fortsetzung von 52 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 6.

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö; Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																1	
	52		53		54		55		56		57		58		59		Gulden:	
	Kreutzern:																	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
41	35	32	36	13	36	54	37	35	38	16	38	57	39	38	40	19	41	—
42	36	24	37	6	37	48	38	30	36	12	39	54	40	36	41	18	42	—
43	37	16	37	59	38	42	39	25	40	8	40	51	41	34	42	17	43	—
44	38	8	38	52	39	36	40	20	41	4	41	48	42	32	43	16	44	—
45	39	—	39	45	40	30	41	15	42	—	42	45	43	30	44	15	45	—
46	39	52	40	38	41	24	42	10	42	56	43	42	44	28	45	14	46	—
47	40	44	41	31	42	18	43	5	43	52	44	39	45	26	46	13	47	—
48	41	36	42	24	43	12	44	—	44	48	45	36	46	24	47	12	48	—
49	42	28	43	17	44	6	44	55	45	44	46	33	47	22	48	11	49	—
50	43	20	44	10	45	—	45	50	46	40	47	30	48	20	49	10	50	—
51	44	12	45	3	45	54	46	45	47	36	48	27	49	18	50	9	51	—
52	45	4	45	56	46	48	47	40	48	32	49	24	50	16	51	8	52	—
53	45	56	46	49	47	42	48	35	49	28	50	21	51	14	52	7	53	—
54	46	48	47	42	48	36	49	30	50	24	51	18	52	12	53	6	54	—
55	47	40	48	35	49	30	50	25	51	20	52	15	53	10	54	5	55	—
56	48	32	49	28	50	24	51	20	52	16	53	12	54	8	55	4	56	—
57	49	24	50	21	51	18	52	15	53	12	54	9	55	6	56	3	57	—
58	50	16	51	14	52	12	53	10	54	8	55	6	56	4	57	2	58	—
59	51	8	52	7	53	6	54	5	35	4	56	3	57	2	58	1	59	—
60	52	—	53	—	54	—	55	—	56	—	57	—	58	—	59	—	60	—
61	52	52	53	53	54	54	55	55	56	56	57	57	58	58	59	59	61	—
62	53	44	54	46	55	48	56	50	57	52	58	54	59	56	60	58	62	—
63	54	36	55	39	56	42	57	45	58	48	59	51	60	54	61	57	63	—
64	55	28	56	32	57	36	58	40	59	44	60	48	61	52	62	56	64	—
65	56	20	57	25	58	30	59	34	60	40	61	45	62	50	63	55	65	—
66	57	12	58	18	59	24	60	30	61	36	62	42	63	48	64	54	66	—
67	58	4	59	11	60	18	61	25	62	32	63	39	64	46	65	53	67	—
68	58	56	60	4	61	12	62	20	63	28	64	36	65	44	66	52	68	—
69	59	48	60	57	62	6	63	15	64	24	65	33	66	42	67	51	69	—
70	60	40	61	50	63	—	64	10	65	20	66	30	67	40	68	50	70	—
71	61	32	62	43	63	54	65	5	66	16	67	27	68	38	69	49	71	—
72	62	24	63	36	64	48	66	—	67	12	68	24	69	36	70	48	72	—
73	63	16	64	29	65	42	66	55	68	8	69	21	70	34	71	47	73	—
74	64	8	65	22	66	36	67	50	69	4	70	18	71	32	72	46	74	—
75	65	—	66	15	67	30	68	45	70	—	71	15	72	30	73	45	75	—
76	65	52	67	8	68	24	69	40	70	56	72	12	73	28	74	44	76	—
77	66	44	68	1	69	18	70	35	71	52	73	9	74	26	75	43	77	—
78	67	36	68	54	70	12	71	30	72	48	74	6	75	24	76	42	78	—
79	68	28	69	47	71	6	72	25	73	44	75	3	76	22	77	41	79	—
80	69	20	70	40	72	—	73	20	74	40	76	—	77	20	78	40	80	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

52	53	54	55	56	57	58	59	1
Kreutzern:								Gulden:

Die Fortsetzung von 81 bis 5000 n. ö. M. Kl. E. Z. o. J. folgt Pag. 7.

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö; Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																	
	2		3		4		5		6		7		8		9		10	
	Gulden:																	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
41	82	—	123	—	164	—	205	—	246	—	287	—	328	—	369	—	410	—
42	84	—	126	—	168	—	210	—	252	—	294	—	336	—	378	—	420	—
43	86	—	129	—	172	—	215	—	258	—	301	—	344	—	387	—	430	—
44	88	—	132	—	176	—	220	—	264	—	308	—	352	—	396	—	440	—
45	90	—	135	—	180	—	225	—	270	—	315	—	360	—	405	—	450	—
46	92	—	138	—	184	—	230	—	276	—	322	—	368	—	414	—	460	—
47	94	—	141	—	188	—	235	—	282	—	329	—	376	—	423	—	470	—
48	96	—	144	—	192	—	240	—	288	—	336	—	384	—	432	—	480	—
49	98	—	147	—	196	—	245	—	294	—	343	—	392	—	441	—	490	—
50	100	—	150	—	200	—	250	—	300	—	350	—	400	—	450	—	500	—
51	102	—	153	—	204	—	255	—	306	—	357	—	408	—	459	—	510	—
52	104	—	156	—	208	—	260	—	312	—	364	—	416	—	468	—	520	—
53	106	—	159	—	212	—	265	—	318	—	371	—	424	—	477	—	530	—
54	108	—	162	—	216	—	270	—	324	—	378	—	432	—	486	—	540	—
55	110	—	165	—	220	—	275	—	330	—	385	—	440	—	495	—	550	—
56	112	—	168	—	224	—	280	—	336	—	392	—	448	—	504	—	560	—
57	114	—	171	—	228	—	285	—	342	—	399	—	456	—	513	—	570	—
58	116	—	174	—	232	—	290	—	348	—	406	—	464	—	522	—	580	—
59	118	—	177	—	236	—	295	—	354	—	413	—	472	—	531	—	590	—
60	120	—	180	—	240	—	300	—	360	—	420	—	480	—	540	—	600	—
61	122	—	183	—	244	—	305	—	366	—	427	—	488	—	549	—	610	—
62	124	—	186	—	248	—	310	—	372	—	434	—	496	—	558	—	620	—
63	126	—	189	—	252	—	315	—	378	—	441	—	504	—	567	—	630	—
64	128	—	192	—	256	—	320	—	384	—	448	—	512	—	576	—	640	—
65	130	—	195	—	260	—	325	—	390	—	455	—	520	—	585	—	650	—
66	132	—	198	—	264	—	330	—	396	—	462	—	528	—	594	—	660	—
67	134	—	201	—	268	—	335	—	402	—	469	—	536	—	603	—	670	—
68	136	—	204	—	272	—	340	—	408	—	476	—	544	—	612	—	680	—
69	138	—	207	—	276	—	345	—	414	—	483	—	552	—	621	—	690	—
70	140	—	210	—	280	—	350	—	420	—	490	—	560	—	630	—	700	—
71	142	—	213	—	284	—	355	—	426	—	497	—	568	—	639	—	710	—
72	144	—	216	—	288	—	360	—	432	—	504	—	576	—	648	—	720	—
73	146	—	219	—	292	—	365	—	438	—	511	—	584	—	657	—	730	—
74	148	—	222	—	296	—	370	—	444	—	518	—	592	—	666	—	740	—
75	150	—	225	—	300	—	375	—	450	—	525	—	600	—	675	—	750	—
76	152	—	228	—	304	—	380	—	456	—	532	—	608	—	684	—	760	—
77	154	—	231	—	308	—	385	—	462	—	539	—	616	—	693	—	770	—
78	156	—	234	—	312	—	390	—	468	—	546	—	624	—	702	—	780	—
79	158	—	237	—	316	—	395	—	474	—	553	—	632	—	711	—	790	—
80	160	—	240	—	320	—	400	—	480	—	560	—	640	—	720	—	800	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu;

2 3 4 5 6 7 8 9 10

Gulden:

Nie. Oest. Metzen, Klafter, Eimer, Zentner oder Joche:	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu: 1/4			2/4			3/4			1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
	Kreutzern: fl.	kr	p	fl.	kr	p	fl.	kr	p	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
81	—	20	1	—	40	2	1	—	3	1	21	2	42	4	3	5	24	6	45	8	6	9	27	10	48	12	9	13	30
82	—	20	2	—	41	-	1	1	2	1	22	2	44	4	6	5	28	6	50	8	12	9	34	10	56	12	18	13	40
83	—	20	3	—	41	2	1	2	1	1	23	2	46	4	9	5	32	6	55	8	18	9	41	11	4	12	27	13	50
94	—	21	-	—	42	-	1	3	-	1	24	2	48	4	12	5	36	7	—	8	24	9	48	11	12	12	36	14	—
85	—	21	1	—	42	2	1	3	3	1	25	2	50	4	15	5	40	7	5	8	30	9	55	11	20	12	45	14	10
86	—	21	2	—	43	-	1	4	2	1	26	2	52	4	18	5	44	7	10	8	36	10	2	11	28	12	54	14	20
87	—	21	3	—	43	2	1	5	1	1	27	2	54	4	21	5	48	7	15	8	42	10	9	11	36	13	3	14	30
88	—	22	-	—	44	-	1	6	-	1	28	2	56	4	24	5	52	7	20	8	48	10	16	11	44	13	12	14	40
89	—	22	1	—	44	2	1	6	3	1	29	2	58	4	27	5	56	7	25	8	54	10	23	11	52	13	21	14	50
90	—	22	2	—	45	-	1	7	2	1	30	3	—	4	30	6	—	7	30	9	—	10	30	12	—	13	30	15	—
91	—	22	3	—	45	2	1	8	1	1	31	3	2	4	33	6	4	7	35	9	6	10	37	12	8	13	39	15	10
92	—	23	-	—	46	-	1	9	-	1	32	3	4	4	36	6	8	7	40	9	12	10	44	12	16	13	48	15	20
93	—	23	1	—	46	2	1	9	3	1	33	3	6	4	39	6	12	7	45	9	18	10	51	12	24	13	57	15	30
94	—	23	2	—	47	-	1	10	2	1	34	3	8	4	42	6	16	7	50	9	24	10	58	12	32	14	6	15	40
95	—	23	3	—	47	2	1	11	1	1	35	3	10	4	45	6	26	7	55	9	30	11	5	12	40	14	15	15	50
96	—	24	-	—	48	-	1	12	-	1	36	3	12	4	48	6	24	8	—	9	36	11	12	12	48	14	24	16	—
97	—	24	1	—	48	2	1	12	3	1	37	3	14	4	51	6	28	8	5	9	42	11	19	12	56	14	33	16	10
98	—	24	2	—	49	-	1	13	2	1	38	3	16	4	54	6	32	8	10	9	48	11	26	13	4	14	42	16	20
99	—	24	3	—	49	2	1	14	1	1	39	3	18	4	57	6	36	8	15	9	54	11	33	13	12	14	51	16	30
100	—	25	-	—	50	-	1	15	-	1	40	3	20	5	—	6	40	8	20	10	—	11	40	13	20	15	—	16	40
200	—	50	-	1	40	-	2	30	-	3	20	6	40	10	—	13	20	16	40	20	—	23	20	26	40	30	—	33	20
300	1	15	-	2	30	-	3	45	-	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—
400	1	40	-	3	20	-	5	—	-	6	40	13	20	20	—	26	40	33	20	40	—	46	40	53	20	60	—	66	40
300	2	5	-	4	10	-	6	15	-	8	20	16	40	25	—	33	20	41	40	50	—	58	20	66	40	75	—	83	20
600	2	30	-	5	—	-	7	30	-	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—	60	—	70	—	80	—	90	—	100	—
700	2	55	-	5	50	-	8	45	-	11	40	23	20	35	—	46	40	58	20	70	—	81	40	93	20	105	—	116	40
800	3	20	-	6	40	-	10	—	-	13	20	26	40	40	—	53	20	66	40	80	—	93	20	106	40	120	—	133	20
900	3	45	-	7	30	-	11	15	-	15	—	30	—	45	—	60	—	75	—	90	—	105	—	120	—	135	—	150	—
1000	4	10	-	8	20	-	12	30	-	16	40	33	20	50	—	66	40	83	20	100	—	116	40	133	20	150	—	166	40
2000	8	20	-	16	40	-	25	—	-	33	20	66	40	100	—	133	20	166	40	200	—	233	20	266	40	300	—	333	20
3000	12	30	-	25	—	-	37	30	-	50	—	100	—	160	—	200	—	250	—	300	—	350	—	400	—	450	—	500	—
4000	16	40	-	33	20	-	50	—	-	66	40	133	20	200	—	266	40	333	20	400	—	466	40	533	20	600	—	666	40
5000	20	50	-	41	40	-	62	30	-	83	20	166	40	250	—	333	20	416	40	500	—	583	20	666	40	750	—	833	20

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Kreutzern.

N. Oe. Metz. Klaft. Eimer Zent. oder Joche	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																							
	11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22	
	Kreutzern:																							
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
81	14	51	16	12	17	33	18	54	20	15	21	36	22	57	24	18	25	39	27	—	28	21	29	42
82	15	2	16	24	17	46	19	8	20	30	21	52	23	14	24	36	25	58	27	20	28	42	30	4
83	15	13	16	36	17	59	19	22	20	45	22	8	23	31	24	54	26	17	27	40	29	3	30	26
84	15	24	16	48	18	12	19	36	21	—	22	24	23	48	25	12	26	36	28	—	09	24	30	48
85	15	35	17	—	18	25	19	50	21	15	22	40	24	5	25	30	26	55	28	20	29	45	31	10
86	15	46	17	12	18	38	20	4	21	30	22	56	24	22	25	48	27	14	28	40	30	6	31	32
87	15	57	17	24	18	51	20	18	21	45	23	12	24	39	26	6	27	33	29	—	30	27	31	54
88	16	8	17	36	19	4	20	32	22	—	23	28	24	56	26	24	27	52	29	20	30	48	32	16
89	16	19	17	48	19	17	20	46	22	15	23	44	25	13	26	42	28	11	29	40	31	9	32	38
90	16	30	18	—	19	30	21	—	22	30	24	—	25	30	27	—	28	30	30	—	31	30	33	—
91	16	41	18	12	19	43	21	14	22	45	24	16	25	47	27	18	28	49	30	20	31	51	33	22
92	16	52	18	24	19	56	21	28	23	—	24	32	26	4	27	36	29	8	30	40	32	12	33	44
93	17	3	18	36	20	9	21	42	23	15	24	48	26	21	27	54	29	27	31	—	32	33	34	6
94	17	14	18	48	20	22	21	56	23	30	25	4	26	38	28	12	29	46	31	20	32	54	34	28
95	17	25	19	—	20	35	22	10	23	45	25	20	26	55	28	30	30	5	31	40	33	15	34	50
96	17	36	19	12	20	48	22	24	24	—	25	36	27	12	28	48	30	24	32	—	33	36	35	12
97	17	47	19	24	21	1	22	38	24	15	25	52	27	29	29	6	30	43	32	20	33	57	35	34
98	17	58	19	36	21	14	22	52	24	30	26	8	27	46	29	24	31	2	32	40	34	18	35	56
99	18	9	19	48	21	27	23	6	24	45	26	24	28	3	29	42	31	21	33	—	34	39	36	18
100	18	20	20	—	21	40	23	20	25	—	26	40	28	20	30	—	31	40	33	20	35	—	36	40
200	36	40	40	—	43	20	46	40	50	—	53	20	56	40	60	—	63	20	66	40	70	—	73	20
300	55	—	60	—	65	—	70	—	75	—	80	—	85	—	90	—	95	—	100	—	105	—	110	—
400	73	20	80	—	86	40	93	20	100	—	106	40	113	20	120	—	126	40	133	20	140	—	146	40
500	91	40	100	—	108	20	116	40	125	—	133	20	141	40	150	—	158	20	166	40	175	—	183	20
600	110	—	120	—	130	—	140	—	150	—	160	—	170	—	180	—	190	—	200	—	210	—	220	—
700	128	20	140	—	151	40	163	20	175	—	186	40	198	20	210	—	221	40	233	20	245	—	256	40
800	146	40	160	—	173	20	186	40	200	—	213	20	226	40	240	—	253	20	266	40	280	—	293	20
900	165	—	180	—	195	—	210	—	225	—	240	—	255	—	270	—	285	—	300	—	315	—	330	—
1000	183	20	200	—	216	40	233	20	250	—	266	40	283	20	300	—	316	40	333	20	350	—	366	40
3000	366	40	400	—	433	20	466	40	500	—	533	20	566	40	600	—	633	20	666	40	700	—	733	20
2000	550	—	600	—	650	—	700	—	750	—	800	—	850	—	900	—	950	—	1000	—	1050	—	1100	—
4000	733	20	800	—	866	40	933	20	1000	—	1066	40	1133	20	1200	—	1266	40	1333	20	1400	—	1466	40
5000	916	40	1000	—	1083	20	1166	40	1250	—	1333	20	1416	40	1500	—	1583	20	1666	40	1750	—	1833	20

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22

Kreutzern:

Die Fortsetzung von 23 bis 46 kr. folgt Pag. 8.

N. Oe. Metz. Klaft. Eimer Zent. oder Joche	Geldwerth bey n: ô: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																							
	23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34	
	Kreutzern:																							
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
81	31	3	32	24	33	45	35	6	36	27	37	48	39	9	40	30	41	51	43	12	44	33	45	54
82	31	26	32	48	34	10	35	32	36	54	38	16	39	38	41	—	42	22	43	44	45	6	46	28
83	31	49	33	12	34	35	35	58	37	21	38	44	40	7	41	30	42	53	44	16	45	39	47	2
84	32	12	33	36	35	—	36	24	37	48	39	12	40	36	42	—	43	24	44	48	46	12	47	36
85	32	35	34	—	35	25	36	50	38	15	39	40	41	5	42	30	43	55	45	20	46	45	48	10
86	32	58	34	24	35	50	37	16	38	42	40	8	41	34	43	—	44	26	45	52	47	18	48	44
87	33	21	34	48	36	15	37	42	39	9	40	36	42	3	43	30	44	57	46	24	47	51	49	18
88	33	44	35	12	36	40	38	8	39	36	41	4	42	32	44	—	45	28	46	56	48	24	49	52
89	34	7	35	36	37	5	38	34	40	3	41	32	43	1	44	30	45	59	47	28	48	57	50	26
90	34	30	36	—	37	30	39	—	40	30	42	—	43	30	45	—	46	30	48	—	49	30	51	—
91	34	53	36	24	37	55	39	26	40	57	42	28	43	59	45	30	47	1	48	32	50	3	51	34
92	35	16	36	48	38	20	39	52	41	24	42	56	44	28	46	—	47	32	49	4	50	36	52	8
93	35	39	37	12	58	45	40	18	41	51	43	24	44	57	46	30	48	3	49	36	51	9	52	42
94	36	2	37	36	39	10	40	44	42	18	43	52	45	26	47	—	48	34	50	8	51	42	53	16
95	36	25	38	—	39	35	41	10	42	45	44	20	45	55	47	30	49	5	50	40	52	15	53	50
96	36	48	38	24	40	—	41	36	43	12	44	48	46	24	48	—	49	36	51	12	52	48	54	24
97	37	11	38	48	40	25	42	2	43	39	45	16	46	53	48	30	50	7	51	44	53	21	54	58
98	37	34	39	12	40	50	42	28	44	6	45	44	47	22	49	—	50	38	52	16	53	54	55	32
99	37	57	39	36	41	15	42	54	44	33	46	12	47	51	49	30	51	9	52	48	54	27	56	6
100	38	20	40	—	41	40	45	20	45	—	46	40	48	20	50	—	51	40	53	20	55	—	56	40
200	76	40	80	—	83	20	86	40	90	—	93	20	96	40	100	—	103	20	106	40	110	—	113	20
300	115	—	120	—	125	—	130	—	135	—	140	—	145	—	150	—	155	—	160	—	165	—	170	—
400	153	20	160	—	166	40	173	20	180	—	186	40	193	20	200	—	206	40	213	20	220	—	226	40
500	191	40	200	—	208	20	216	40	225	—	233	20	241	40	250	—	258	20	266	40	275	—	283	20
600	230	—	240	—	250	—	260	—	270	—	280	—	290	—	300	—	310	—	320	—	330	—	340	—
700	268	20	280	—	297	40	303	20	315	—	326	40	338	20	350	—	361	40	373	20	385	—	396	40
800	306	40	320	—	333	20	346	40	360	—	373	20	386	40	400	—	413	20	426	40	440	—	453	20
900	345	—	360	—	375	—	390	—	405	—	420	—	435	—	450	—	465	—	480	—	495	—	510	—
1000	383	20	400	—	416	40	433	20	450	—	466	40	483	20	500	—	516	40	533	20	550	—	566	40
2000	766	40	800	—	833	20	866	40	900	—	933	20	966	40	1000	—	1033	20	1066	40	1100	—	1133	20
3000	1150	—	1200	—	1250	—	1300	—	1350	—	1400	—	1453	—	1500	—	1550	—	1600	—	1650	—	1700	—
4000	1533	20	1600	—	1666	40	1733	20	1800	—	1866	40	1930	20	2000	—	2066	40	2133	20	2200	—	2266	40
5000	1916	40	2000	—	2083	20	2166	40	2250	—	2333	20	2416	40	2500	—	2583	20	2666	40	2750	—	2833	20

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

K r e u t z e r n:

N.Oe. Metz. Klaft. Eimer Zent. oder Joche	Geldwerth bey n: ö: Mętzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																							
	35		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46	
	K r e u t z e r n:																							
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
81	47	15	48	36	49	57	51	18	52	39	54	—	55	21	56	42	58	3	59	24	60	45	62	6
82	47	50	49	12	50	34	51	56	53	18	54	40	56	2	57	24	58	46	60	8	61	30	62	52
83	48	25	49	48	51	11	52	34	53	57	55	20	56	43	58	6	59	29	60	52	62	15	63	38
84	49	—	50	24	51	48	53	12	54	36	56	—	57	24	58	48	60	12	61	36	63	—	64	24
85	49	35	51	—	52	25	53	30	55	15	56	40	58	5	59	30	60	55	62	20	63	45	65	10
86	50	10	51	36	53	2	54	28	55	54	57	20	58	46	60	12	61	38	63	4	64	30	65	56
87	50	45	52	12	53	39	55	6	56	33	58	—	59	27	60	54	62	21	63	48	65	15	66	42
88	51	20	52	48	54	16	55	44	57	12	58	40	60	8	61	36	63	4	64	32	66	—	67	28
89	51	55	53	24	54	53	56	22	57	51	59	20	60	49	62	18	63	47	65	16	66	45	68	14
90	52	30	54	—	55	30	57	—	58	30	60	—	61	30	63	—	64	30	66	—	67	30	69	—
91	53	5	54	36	56	7	57	38	59	9	60	40	62	11	63	42	65	13	66	44	68	15	69	45
92	53	40	55	12	56	44	58	16	59	48	61	20	62	52	64	24	65	56	67	28	69	—	70	32
93	54	15	55	48	57	21	58	54	60	27	62	—	63	33	65	6	66	39	68	12	69	45	71	18
94	54	50	56	24	57	58	59	32	61	6	62	40	64	14	65	48	67	22	68	56	70	30	72	4
95	55	25	57	—	58	35	60	10	61	45	63	20	64	55	66	30	68	5	69	40	71	15	72	50
96	56	—	57	36	59	12	60	48	62	24	64	—	65	36	67	12	68	48	70	24	72	—	73	36
97	56	35	58	12	59	49	61	26	63	3	64	40	66	17	67	54	69	31	71	8	72	45	74	22
98	57	10	58	48	60	26	62	4	63	42	65	20	66	58	68	36	70	14	71	52	73	30	75	8
99	57	45	59	24	61	3	62	42	64	21	66	—	67	39	69	18	70	57	72	36	74	15	75	54
100	58	20	60	—	61	40	63	20	65	—	66	40	68	20	70	—	71	40	73	20	75	—	76	40
200	116	40	120	—	123	20	126	40	130	—	133	20	136	40	140	—	143	20	146	40	150	—	153	20
300	175	—	180	—	185	—	190	—	195	—	200	—	205	—	210	—	215	—	220	—	250	—	230	—
400	233	20	240	—	246	40	253	20	260	—	266	40	273	20	280	—	286	40	293	20	300	—	306	40
500	291	40	300	—	308	20	316	40	325	—	333	20	341	40	350	—	358	20	366	40	375	—	383	20
600	350	—	360	—	370	—	380	—	390	—	400	—	410	—	420	—	430	—	440	—	450	—	460	—
700	308	20	420	—	431	40	443	20	455	—	466	40	478	20	490	—	501	40	513	20	525	—	536	40
800	466	40	480	—	493	20	506	40	520	—	533	20	546	40	560	—	573	20	586	40	600	—	613	20
900	525	—	540	—	555	—	570	—	585	—	600	—	615	—	630	—	645	—	660	—	675	—	690	—
1000	583	20	600	—	616	40	633	20	650	—	666	40	683	20	700	—	716	40	733	20	750	—	766	40
2000	1166	40	1200	—	1233	20	1266	40	1300	—	1333	20	1366	40	1400	—	1433	20	1466	40	1500	—	1533	20
3000	1750	—	1800	—	1850	—	1900	—	1950	—	2000	—	2050	—	2100	—	2150	—	2200	—	2250	—	2300	—
4000	2333	20	2400	—	2406	40	2533	20	2600	—	2666	40	2733	20	2800	—	2866	40	2933	20	3000	—	3066	40
5000	2916	40	3000	—	3083	20	3166	40	3250	—	3333	20	3416	40	3500	—	3583	20	3666	40	3750	—	3833	20

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46

K r e u t z e r n:

Die Fortsetzung von 47 bis 10 fl. folgt Pag. 9.

N. Oe. Metz. Klaft. Eimer Zent. oder Joche	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																						
	47		48		49		50		51		52		53		54		55		56		57		58	
	Kreutzern:																						
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
81	63	27	64	48	66	9	67	30	68	51	70	12	71	33	72	54	74	15	75	36	76	57	78	18
82	64	14	65	36	66	58	68	20	69	42	71	4	72	26	73	48	75	10	76	32	74	54	79	16
83	65	1	66	24	67	47	69	10	70	33	71	56	73	19	74	42	76	5	77	28	78	51	80	14
84	65	48	67	12	68	36	70	—	71	24	72	48	74	12	75	36	77	—	78	24	79	48	81	12
85	66	35	68	—	69	25	70	50	72	15	73	40	75	5	76	30	77	55	79	20	80	45	82	10
86	67	22	68	48	70	14	71	40	73	6	74	32	75	58	77	24	78	50	80	16	81	42	83	8
87	68	9	69	36	71	3	72	30	73	57	75	24	76	51	78	18	79	45	81	12	82	39	84	6
88	68	56	70	24	71	52	73	20	74	48	76	16	77	44	79	12	80	40	82	8	83	36	85	4
89	69	43	71	12	72	41	74	10	75	39	77	8	78	37	80	6	81	35	83	4	84	33	86	2
90	70	30	72	—	73	30	75	—	76	30	78	—	79	30	81	—	82	30	84	—	85	30	87	—
91	71	17	72	48	74	19	75	50	77	21	78	52	80	23	81	54	83	25	84	56	86	27	87	58
92	72	4	73	36	75	8	76	40	78	12	79	44	81	16	82	48	84	20	85	52	87	24	88	56
93	72	51	74	24	75	57	77	30	79	3	80	36	82	9	83	42	85	15	86	48	88	21	89	54
94	73	38	75	12	76	46	78	20	79	54	81	28	83	2	84	36	86	10	87	44	89	18	90	52
95	74	25	76	—	77	35	79	10	80	45	82	20	83	55	85	30	87	5	88	40	90	15	91	50
96	75	12	76	48	78	24	80	—	81	36	83	12	84	48	86	24	88	—	89	36	91	12	92	48
97	75	59	77	36	79	13	80	50	82	27	84	4	85	41	87	18	88	55	90	32	92	9	93	46
98	76	46	78	24	80	2	81	40	83	18	84	56	86	34	88	12	89	50	91	28	93	6	94	44
99	77	33	79	12	80	51	82	30	84	9	85	48	87	27	89	6	90	45	92	24	94	3	95	42
100	78	20	80	—	81	40	83	20	85	—	86	40	88	20	90	—	91	40	93	20	95	—	96	40
200	156	40	160	—	163	20	166	40	170	—	173	20	176	40	180	—	183	20	186	40	190	—	193	20
300	235	—	240	—	245	—	250	—	255	—	260	—	265	—	270	—	275	—	280	—	285	—	290	—
400	313	20	320	—	326	40	333	20	340	—	346	40	353	20	360	—	366	40	373	20	380	—	386	40
500	391	40	400	—	408	20	416	40	425	—	433	20	441	40	450	—	458	20	466	40	475	—	483	20
600	470	—	480	—	490	—	500	—	510	—	520	—	530	—	540	—	550	—	560	—	570	—	580	—
700	548	20	560	—	571	40	583	20	595	—	606	40	618	20	630	—	641	40	653	20	665	—	676	40
800	626	40	640	—	653	20	666	40	680	—	693	20	706	40	720	—	733	20	746	40	760	—	773	20
900	705	—	720	—	735	—	750	—	765	—	780	—	795	—	810	—	825	—	840	—	855	—	870	—
1000	783	20	800	—	816	40	833	20	850	—	866	40	883	20	900	—	916	40	933	20	950	—	966	40
3000	1566	40	1600	—	1633	20	1666	40	1700	—	1733	20	1766	40	1800	—	1833	20	1866	40	1900	—	1933	20
2000	2350	—	2400	—	2450	—	2500	—	2550	—	2600	—	2650	—	2700	—	2750	—	2800	—	2850	—	2900	—
4000	3133	20	3200	—	3266	40	3333	20	3400	—	3466	40	3533	20	3600	—	3666	40	3733	20	3800	—	3866	40
5000	3916	40	4000	—	4083	20	4166	40	4250	—	4333	20	4416	40	4500	—	4583	20	4666	40	4750	—	4833	20

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58

Kreutzern:

N.Oe. Metz. Klaft. Eimer Zent.	Geldwerth bey n: ö: Metzen, Klaftern, Eimern, Zentnern, nach den Local-Preisen zu: oder bey n: ö: Jochen, nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:																					
	59		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
oder Joche	Kreutz.		G u l d e n:																			
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
81	79	39	81	-	162	—	243	—	324	—	405	—	486	—	567	—	648	—	729	—	810	—
82	80	38	82	-	164	—	246	—	328	—	410	—	492	—	574	—	656	—	738	—	820	—
83	81	37	83	-	166	—	249	—	332	—	415	—	498	—	581	—	664	—	747	—	830	—
94	82	36	84	-	168	—	252	—	336	—	420	—	504	—	588	—	672	—	756	—	840	—
85	83	35	85	-	170	—	255	—	340	—	425	—	510	—	595	—	680	—	765	—	850	—
86	84	34	86	-	172	—	258	—	344	—	430	—	516	—	602	—	688	—	774	—	860	—
87	85	33	87	-	174	—	261	—	348	—	435	—	522	—	609	—	696	—	783	—	870	—
88	86	32	88	-	176	—	264	—	352	—	440	—	528	—	616	—	704	—	792	—	880	—
89	87	31	89	-	178	—	267	—	356	—	445	—	534	—	623	—	712	—	801	—	890	—
90	88	30	90	-	180	—	270	—	360	—	450	—	540	—	630	—	720	—	810	—	900	—
91	89	29	91	-	182	—	273	—	364	—	455	—	546	—	637	—	728	—	819	—	910	—
92	90	28	92	-	184	—	276	—	368	—	460	—	552	—	644	—	736	—	828	—	920	—
93	91	27	93	-	186	—	279	—	372	—	465	—	558	—	651	—	744	—	837	—	930	—
94	92	26	94	-	188	—	282	—	376	—	470	—	564	—	658	—	752	—	846	—	940	—
95	93	25	95	-	190	—	285	—	380	—	475	—	570		665	—	760	—	855	—	950	—
96	94	24	96	-	192	—	288	—	384	—	480	—	576	—	672	—	768	—	864	—	960	—
97	95	23	97	-	194	—	291	—	388	—	485	—	582	—	679	—	776	—	873	—	970	—
98	96	22	98	-	196	—	294	—	392	—	490	—	588	—	686	—	784	—	882	—	980	—
99	97	21	99	-	198	—	297	—	396	—	495	—	594		693	—	792	—	891	—	990	—
100	98	20	100	-	200	—	300	—	400	—	500	—	600	—	700	—	800	—	900	—	1000	—
200	196	40	200	-	400	—	600	—	800	—	1000	—	1200	—	1400	—	1600	—	1800	—	2000	—
300	295	—	300	-	600	—	900	—	1200	—	1500	—	1800	—	2100	—	2400	—	2700	—	3000	—
400	393	20	400	-	800	—	1200	—	1600	—	2000	—	2400	—	2800	—	3200	—	3600	—	4000	—
300	491	40	500	-	1000	—	1500	—	2000	—	2500	—	3000	—	3500	—	4000	—	4500	—	5000	—
600	590	—	600	-	1200	—	1800	—	2400	—	3000	—	3600	—	4200	—	4800	—	5400	—	6000	—
700	688	20	700	-	1400	—	2100	—	2800	—	3500	—	4200	—	4900	—	5600	—	6300	—	7000	—
800	786	40	800	-	1600	—	2400	—	2200	—	4000	—	4800	—	5600	—	6400	—	7200	—	8000	—
900	885	—	900	-	1800	—	2700	—	3600	—	4500	—	5400	—	6300	—	7200	—	8100	—	9000	—
1000	983	20	1000	-	2000	—	3000	—	4000	—	5000	—	6000	—	7000	—	8000	—	9000	—	10000	—
2000	1966	40	2000	-	4000	—	6000	—	8000	—	10000	—	12000	—	14000	—	16000	—	18000	—	20000	—
3000	2950	—	3000	-	6000	—	9000	—	12000	—	15000	—	18000	—	21000	—	24000	—	27000	—	30000	—
4000	3933	20	4000	-	8000	—	12000	—	16000	—	20000	—	24000	—	28000	—	32000	—	36000	—	40000	—
5000	4916	40	5000	-	10000	—	15000	—	20000	—	25000	—	30000	—	35000	—	40000	—	45000	—	50000	—

Geldwerth, oder jährlicher Ertrag zu:

59	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kreutzern:	G u l d e n:									

Geldwerth nach den Local - Preisen zu: … Kreutzern:

16	64	1/4		2/4		3/4		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
Theile von n: ö: Metz. oder Klaft.		kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
	1	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
	2	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
	3	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
1	4	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-
	5	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1
	6	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	1	-	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2
	7	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3
2	8	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-
	9	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-	2	1
	10	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	1	2	2
	11	—	—	—	-	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	—	3	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2	2	2	2	3
3	12	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	1	-	1	1	1	1	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2	2	3	2	3	3	-
	13	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	2	3	3	-	3	1
	14	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	2	3	3	-	3	1	3	2
	15	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3
4	16	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3	4	-
	17	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3	4	-	4	1
	18	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	2	3	3	4	-	4	1	4	2
	19	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3	4	1	4	2	4	3
5	20	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	1	1	2	2	-	2	1	2	2	2	3	3	1	3	2	3	3	4	-	4	2	4	3	5	-
	21	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	1	1	3	2	-	2	1	2	3	3	-	3	1	3	2	4	-	4	1	4	2	4	3	5	1
	22	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	2	1	3	2	-	2	2	2	3	3	-	3	2	3	3	4	1	4	2	4	3	5	1	5	2
	23	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	2	1	3	2	1	2	2	3	-	3	1	3	2	4	-	4	1	4	3	5	-	5	2	5	3
6	24	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	2	-	2	1	2	3	3	-	3	2	3	3	4	1	4	2	5	-	5	1	5	3	6	-
	25	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	2	-	2	1	2	3	3	1	3	2	4	-	4	1	4	3	5	-	5	2	5	3	6	1
	26	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	3	2	-	2	2	2	3	3	1	3	3	4	-	4	2	5	-	5	1	5	3	6	-	6	2
	27	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	3	2	-	2	2	3	-	3	2	3	3	4	1	4	3	5	-	5	2	6	-	6	1	6	3
7	28	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	3	2	1	2	3	3	-	3	2	4	-	4	2	4	3	5	1	5	3	6	1	6	2	7	-
	29	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	3	2	1	2	3	3	1	3	3	4	-	4	2	5	-	5	2	6	-	6	1	6	3	7	1
	30	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	2	2	-	2	1	2	3	3	1	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	-	6	2	7	-	7	2
	31	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	2	4	-	4	1	4	3	5	1	5	3	6	1	6	3	7	1	7	3
8	32	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	2	4	-	4	2	5	-	5	2	6	-	6	2	7	-	7	2	8	-
	33	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	2	4	1	4	3	5	1	5	3	6	1	6	3	7	1	7	3	8	1
	34	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	1	2	3	3	1	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	2	7	-	7	2	8	-	8	2
	35	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	3	2	1	2	3	3	1	3	3	4	2	5	-	5	2	6	-	6	2	7	-	7	3	8	1	8	3
9	36	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	3	2	1	2	3	3	2	4	2	4	2	5	-	5	3	6	1	6	3	7	1	8	-	8	2	9	-
	37	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	3	2	1	3	-	3	2	4	-	4	3	5	1	5	3	6	1	7	-	7	2	8	-	8	3	9	1
	38	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	3	2	2	3	-	3	2	4	1	4	3	5	1	6	-	6	2	7	1	7	3	8	1	9	-	9	2
	39	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	3	2	2	3	-	3	3	4	1	5	-	5	2	6	-	6	3	7	1	8	-	8	2	9	1	9	3
10	40	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	2	-	2	2	3	1	3	3	4	2	5	-	5	3	6	1	7	-	7	2	8	1	8	3	9	2	10	-

Geldwerth zu:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

Kreutzern.

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

Kreutzer

16	64 Theile von n: ö: Metz. oder Klaft.	17 kr	17 pf	18 kr	18 p	19 kr	19 p	20 kr	20 p	21 kr	21 p	22 kr	22 p	23 kr	23 p	24 kr	24 p	25 kr	25 p	26 kr	26 p	27 kr	27 p	28 kr	28 p	29 kr	29 p	30 kr	30 p	31 kr	31 p	32 kr	32 p	33 kr	33 p	34 kr	34 p	35 kr	35 p
	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
1	4	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1
	5	1	1	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3
	6	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1
	7	1	3	2	-	2	-	2	1	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3
2	8	2	1	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2
	9	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	1	3	2	3	2	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	4	3	5	-
	10	2	3	2	3	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2	3	3	4	-	4	-	4	1	4	2	4	2	4	3	4	3	5	-	5	1	5	1	5	2
	11	3	—	3	-	3	1	3	2	3	2	3	3	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	4	3	5	-	5	1	5	1	5	2	5	3	5	3	6	-
3	12	3	1	3	2	3	2	3	3	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	5	-	5	-	5	1	5	2	5	3	5	3	6	-	6	1	6	2	6	2
	13	3	2	3	3	3	3	4	-	4	1	4	2	4	3	5	-	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	-
	14	3	3	4	-	4	1	4	2	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	3	3	6	-	6	1	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3
	15	4	—	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1
4	16	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	3
	17	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	3	9	-	9	1
	18	4	3	5	-	5	1	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	8	-	8	1	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	3
	19	5	—	5	1	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	9	-	9	1	9	2	9	3	10	-	10	2
5	20	5	1	5	3	6	-	6	1	6	2	7	-	7	1	7	2	7	3	8	1	8	2	8	3	9	-	9	2	9	3	10	-	10	1	10	3	11	-
	21	5	2	6	-	6	1	6	2	7	-	7	1	7	2	8	-	8	1	8	2	8	3	9	1	9	2	9	3	10	1	10	2	10	3	11	1	11	2
	22	5	3	6	1	6	2	7	-	7	1	7	2	8	-	8	1	8	2	9	-	9	1	9	3	10	-	10	1	10	3	11	-	11	1	11	3	12	-
	23	6	—	6	2	6	3	7	1	7	2	8	-	8	1	8	3	9	-	9	1	9	3	10	-	10	2	10	3	11	1	11	2	11	3	12	1	12	2
6	24	6	2	6	3	7	1	7	2	8	-	8	1	8	3	9	-	9	2	9	3	10	1	10	2	11	-	11	1	11	3	12	-	12	2	12	3	13	1
	25	6	3	7	-	7	2	7	3	8	1	8	2	9	-	9	2	9	3	10	1	10	2	11	-	11	1	11	3	12	-	12	2	13	-	13	1	13	5
	26	7	—	7	1	7	3	8	1	8	2	9	-	9	1	9	3	10	1	10	2	11	-	11	2	11	3	12	1	12	2	13	-	13	2	13	3	14	1
	27	7	1	7	2	8	-	8	2	8	3	9	1	9	3	10	1	10	2	11	-	11	2	11	3	12	1	12	3	13	-	13	2	14	-	14	1	14	3
7	28	7	2	8	-	8	1	8	3	9	1	9	3	10	-	10	2	11	-	11	2	11	3	12	1	12	3	13	1	13	2	14	-	14	2	15	-	15	1
	29	7	3	8	1	8	2	9	-	9	2	10	-	10	2	11	-	11	1	11	3	12	1	12	3	13	1	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	15	3
	30	8	—	8	2	9	-	9	2	9	3	10	1	10	3	11	1	11	3	12	1	12	3	13	1	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	2
	31	8	1	8	3	9	1	9	3	10	1	10	3	11	1	11	3	12	-	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	2	17	-
8	32	8	2	9	-	9	2	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	2	17	-	17	2
	33	8	3	9	1	9	3	10	1	10	3	11	1	11	3	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	2	17	-	17	2	18	-
	34	9	—	9	2	10	-	10	3	11	1	11	3	12	1	12	3	13	1	13	3	14	1	15	-	15	2	16	-	16	2	17	-	17	2	18	-	18	2
	35	9	1	9	3	10	2	11	-	11	2	12	-	12	2	13	1	13	3	14	1	14	3	15	1	15	3	16	2	17	-	17	2	18	-	18	2	19	1
9	36	9	2	10	1	10	3	11	1	11	3	12	2	13	-	13	2	14	-	14	3	15	1	15	3	16	1	17	-	17	2	18	-	18	2	19	1	19	3
	37	9	3	10	2	11	-	11	2	12	1	12	3	13	1	14	-	14	2	15	-	15	2	16	1	16	3	17	1	18	-	18	2	19	-	19	3	20	1
	38	10	—	10	3	11	1	12	-	12	2	13	-	13	3	14	1	14	3	15	2	16	-	16	3	17	1	17	3	18	2	19	-	19	2	20	1	20	3
	39	10	1	11	-	11	2	12	1	12	3	13	2	14	-	14	3	15	1	15	3	16	2	17	-	17	3	18	1	19	-	19	2	20	-	20	3	21	1
10	40	10	3	11	1	12	-	12	2	13	1	13	3	14	2	15		15	3	16	1	17	-	17	2	18	1	18	3	19	2	20	-	20	3	21	1	22	3

Geldwerth zu:

17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35

Kreutzern:

Die Fortsetzung von 36 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 11.

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

Kreutzern:

10	64	36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54	
Theile von n: ö: Metz. oder Klaft.		kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3
	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2
1	4	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	3	2	3	2
	5	2	3	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	5	1	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3	4	-	4	-	4	-	4	1	4	1
	6	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	1	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	-
	7	4	—	4	-	4	1	4	1	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1	5	1	5	1	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-
2	8	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1	5	1	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	6	-	6	1	6	1	6	2	6	2	6	3	6	3
	9	5	—	5	1	5	1	5	2	5	3	5	3	3	-	6	-	6	1	6	1	6	2	6	2	6	3	7	-	7	-	7	1	7	1	7	2	7	2
	01	5	3	5	3	6	-	6	-	6	1	6	2	6	2	6	3	7	-	7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	7	3	8	-	8	1	8	1	8	2
	11	6	1	6	1	6	2	6	3	7	-	7	-	7	1	7	2	7	2	7	3	8	-	8	-	8	1	8	2	8	2	8	3	9	-	9	-	9	1
3	12	6	3	7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	8	-	8	-	8	1	8	2	8	3	8	3	9	-	9	1	9	2	9	2	9	3	10	-	10	1
	13	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	1	8	2	8	3	9	-	9	1	9	1	9	2	9	3	10	-	10	1	10	1	10	2	10	3	11	-
	14	8	—	8	-	8	1	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	3	9	3	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	2	11	3
	15	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	2	9	3	10	-	10	1	16	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	12	3
4	16	9	—	9	1	9	2	9	3	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	1	13	3
	17	9	2	9	3	10	-	10	1	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	1	13	2	13	3	14	-	14	1
	18	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	2	12	3	13	-	13	1	13	2	13	3	14	-	14	1	14	3	15	-	15	1
	19	10	3	11	-	11	1	11	2	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	1	13	3	14	-	14	1	14	2	14	3	15	1	15	2	15	3	16	-
5	20	11	1	11	2	12	-	12	1	12	2	12	3	13	1	13	2	13	3	14	-	14	2	14	3	15	-	15	1	15	3	16	-	16	1	16	2	17	[illegible]
	21	11	3	12	1	12	2	12	3	13	1	13	2	13	3	14	-	14	2	14	3	15	-	15	2	15	3	16	-	16	2	16	3	17	-	17	2	17	3
	22	12	2	12	3	13	-	13	2	13	3	14	-	14	2	14	3	15	1	15	2	15	3	16	1	16	2	16	3	17	1	17	2	18	-	18	1	18	2
	23	13	—	13	1	13	3	14	-	14	2	14	3	15	-	15	2	15	3	16	1	16	2	17	-	17	1	17	2	18	-	18	1	18	3	19	-	19	2
6	24	13	2	14	-	14	1	14	3	15	-	15	2	15	3	16	1	16	2	17	-	17	1	17	3	18	-	18	2	18	3	19	1	19	2	20	-	20	1
	25	14	—	14	2	14	3	15	1	15	3	16	-	16	2	16	3	17	1	17	2	18	-	18	1	18	3	19	1	19	2	20	-	20	1	20	3	21	-
	26	14	3	15	-	15	2	15	3	16	1	16	3	17	-	17	2	18	-	18	1	18	3	19	-	19	2	20	-	20	1	20	3	21	1	21	2	22	-
	27	15	1	15	2	16	-	16	2	17	-	17	1	17	3	18	1	18	2	19	-	19	2	19	3	20	1	20	3	21	-	21	2	22	-	22	1	22	3
7	28	15	3	16	1	16	3	17	-	17	2	18	-	18	2	18	3	19	1	19	3	20	1	20	2	21	-	21	2	22	-	22	1	22	3	23	1	23	3
	29	16	1	16	3	17	1	17	3	18	1	18	2	19	-	19	2	20	-	20	2	20	3	21	1	21	3	22	1	22	3	23	-	23	2	24	-	24	2
	30	17	—	17	1	17	3	18	1	18	3	19	1	19	3	20	1	20	3	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	24	3	25	1
	31	17	2	18	-	18	2	19	-	19	2	19	3	20	1	20	3	21	1	21	3	22	1	22	3	23	2	23	3	24	1	24	3	25	1	25	3	26	1
8	32	18	—	18	2	19	-	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2	27	-
	33	18	2	19	-	19	2	20	-	20	3	21	1	21	3	22	1	22	3	23	1	23	3	24	1	24	5	25	1	25	3	25	1	26	3	27	1	27	3
	34	19	0	19	3	20	1	20	3	21	1	21	3	22	1	22	3	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2	27	-	27	3	28	1	28	3
	35	19	3	20	1	20	3	21	1	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	1	25	3	26	1	26	3	27	1	28	-	28	2	29	-	29	2
9	36	20	1	20	3	21	2	22	-	22	2	23	-	23	3	24	1	24	3	25	1	26	-	26	2	27	-	27	2	28	1	28	3	29	1	29	3	30	2
	37	20	3	21	2	22	-	22	2	23	1	23	3	24	1	24	3	25	2	26	-	26	2	27	1	27	3	28	1	29	-	29	2	30	-	30	3	31	1
	38	21	2	22	-	22	2	23	1	23	3	24	1	25	-	25	2	26	1	26	3	27	1	28	-	28	2	29	-	29	3	30	1	31	-	31	2	32	-
	39	22	—	22	2	23	1	23	3	24	2	25	-	25	2	26	1	26	3	27	2	28	-	28	3	29	1	29	3	30	2	31	-	31	3	32	1	33	-
10	40	22	2	23	1	23	3	24	2	25	-	25	3	26	1	27	-	27	2	28	1	28	3	29	2	30	-	30	3	31	1	32	-	32	2	33	1	33	3

Geldwerth zu:

36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

Kreutzern:

Die Fortsetzung von 11/16 — 41/64 folgt Pag. 12.

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

	16/64 Theile von n: ö: Metz. oder Klaft.	55		56		57		58		59		1			2			3			4			5			6			7			8			9			10		
		Kreutzern:										Gulden																													
		kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	fl.	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p
	1	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	—	1	-	-	2	-	-	2	3	-	3	3	-	9	3	-	5	3	-	6	2	-	7	2	-	8	2	-	9	1
	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	—	2	-	-	3	3	-	5	3	-	7	1	-	4	2	-	11	1	-	13	1	-	15	-	-	17	-	-	19	3
	3	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	—	2	3	-	5	3	-	8	2	-	11	1	-	14	-	-	17	-	-	19	3	-	22	2	-	25	1	-	28	1
1	4	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	—	3	3	-	7	2	-	11	1	-	15	-	-	18	3	-	22	2	-	26	1	-	30	-	-	33	3	-	37	2
	5	4	1	4	2	4	2	4	2	4	2	—	4	3	-	9	2	-	14	-	-	18	3	-	23	2	-	28	1	-	32	3	-	37	2	-	42	1	-	47	-
	6	5	1	5	1	5	1	5	2	5	2	—	5	3	-	11	1	-	17	-	-	22	2	-	28	1	-	33	3	-	39	2	-	45	-	-	50	3	-	56	1
	7	6	-	6	1	6	1	6	1	6	2	—	6	2	-	13	1	-	19	3	-	26	1	-	32	3	-	39	2	-	46	-	-	52	2	-	59	-	1	5	3
2	8	7	-	7	-	7	1	7	1	7	2	—	7	2	-	15	-	-	22	2	-	30	-	-	37	2	-	45	-	-	52	1	1	—	-	1	7	2	1	15	-
	9	7	3	8	-	8	-	8	1	8	1	—	8	2	-	17	-	-	25	1	-	33	3	-	42	1	-	50	3	-	59	-	1	7	2	1	16	-	1	24	2
	10	8	2	8	3	9	-	9	-	9	1	—	9	2	-	18	3	-	28	1	-	37	2	-	47	-	-	56	1	1	5	3	1	15	-	1	24	2	1	33	3
	11	9	2	9	3	9	3	10	-	10	1	—	10	1	-	20	3	-	31	-	-	41	1	-	51	2	1	2	-	1	12	1	1	22	2	1	32	3	1	43	1
3	12	10	1	10	2	10	3	11	-	11	-	—	11	1	-	22	2	-	33	3	-	45	-	-	56	1	1	7	2	1	18	3	1	30	-	1	41	1	1	52	2
	13	11	1	11	2	11	2	11	3	12	-	—	12	1	-	24	2	-	36	2	-	48	3	1	1	-	1	13	1	1	25	1	1	37	2	1	49	1	2	1	-
	14	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	—	13	1	-	26	1	-	39	2	-	52	2	1	5	3	1	18	3	1	32	-	1	45	-	1	58	1	2	11	1
	15	13	-	13	1	13	1	13	2	13	3	—	14	-	-	28	1	-	42	1	-	56	1	1	10	1	1	24	1	1	38	2	1	52	2	2	6	2	2	20	3
4	16	13	3	14	-	14	1	14	2	14	3	—	15	-	-	30	-	-	45	-	1	—	-	1	15	-	1	30	-	1	45	-	2	—	-	2	15	-	2	30	-
	17	14	2	15	-	15	1	15	2	15	3	—	16	-	-	32	-	-	47	3	1	3	3	1	19	3	1	35	3	1	51	2	2	7	2	2	23	2	2	39	2
	18	15	2	15	3	16	-	16	1	16	2	—	17	-	-	33	3	-	50	3	1	7	2	1	24	2	1	41	1	1	58	1	2	15	-	2	32	-	2	48	3
	19	16	1	16	3	17	-	17	1	17	1	—	17	3	-	35	3	-	55	2	1	11	1	1	29	-	1	47	-	2	4	3	2	22	2	2	40	1	2	58	1
5	20	17	1	17	2	17	3	18	1	18	2	—	18	3	-	37	2	-	56	1	1	15	-	1	33	3	1	52	2	2	11	1	2	30	-	2	48	3	3	7	2
	21	18	-	18	2	18	3	19	-	19	1	—	19	3	-	39	2	-	59	-	1	18	3	1	38	2	1	58	1	2	17	3	2	37	2	2	57	1	3	17	-
	22	19	-	19	1	19	2	20	-	20	1	—	20	3	-	41	1	1	2	-	1	22	2	1	43	1	2	3	3	2	24	1	2	45	-	3	5	3	3	26	1
	23	19	3	20	1	20	3	20	3	21	1	—	21	2	-	43	1	1	4	3	1	26	1	1	47	3	2	9	3	2	31	-	2	52	2	3	14	-	3	35	3
6	24	20	3	21	-	21	2	21	3	22	1	—	22	2	-	45	-	1	7	2	1	30	-	1	52	2	2	15	-	2	37	2	3	—	-	3	22	2	3	45	-
	25	21	2	22	-	22	1	22	3	23	-	—	23	2	-	47	-	1	10	1	1	33	3	1	57	1	2	20	3	2	44	-	3	7	2	3	31	-	3	54	2
	26	22	1	22	3	23	1	23	2	24	-	—	24	2	-	48	3	1	15	1	1	37	2	2	2	-	2	26	1	2	50	3	3	15	-	3	39	1	4	3	3
	27	23	1	23	3	24	-	24	2	25	-	—	25	1	-	50	3	1	16	-	1	41	1	2	6	2	2	32	-	2	57	1	3	22	2	3	47	3	4	13	1
7	28	24	-	24	2	25	-	25	2	25	3	—	26	1	-	52	2	1	18	3	1	45	-	2	11	1	2	37	2	3	3	3	3	30	-	3	56	1	4	22	2
	29	25	-	25	2	25	3	26	1	26	3	—	27	1	-	54	2	1	21	2	1	48	3	2	16	-	2	43	1	3	10	1	3	37	2	4	4	2	4	32	-
	30	25	3	26	1	26	3	27	1	27	3	—	28	1	-	56	1	1	24	2	1	52	2	2	20	3	2	48	3	3	17	-	3	45	-	4	13	1	4	41	1
	31	26	3	27	1	27	2	28	-	28	2	—	29	-	-	58	1	1	27	1	1	56	1	2	25	1	2	54	2	3	23	2	3	52	2	4	21	2	4	50	3
8	32	27	2	28	-	28	2	29	-	29	2	—	30	-	1	—	-	1	30	-	2	—	-	2	30	-	3	—	-	3	30	-	4	—	-	4	30	-	5	—	-
	33	28	1	29	-	29	2	30	-	30	2	—	31	-	1	2	-	1	32	3	2	3	3	2	34	3	3	5	3	3	35	2	4	7	2	4	38	2	5	9	2
	34	29	1	29	3	30	1	30	3	31	1	—	32	-	1	3	3	1	35	3	2	7	2	2	39	2	3	11	1	3	43	1	4	15	-	4	47	-	5	18	3
	35	30	-	30	3	31	1	31	3	32	1	—	32	3	1	5	3	1	38	2	2	11	1	2	44	-	3	17	-	3	49	3	4	22	2	4	55	1	5	28	[illegible]
9	36	31	-	32	-	32	-	32	3	33	1	—	33	3	1	7	2	1	41	1	2	15	-	2	48	3	3	22	2	3	55	1	4	30	-	5	3	3	5	37	2
	37	31	3	32	2	33	-	33	2	34	-	—	34	3	1	9	2	1	44	-	2	18	3	2	53	2	3	28	1	4	2	3	4	37	2	5	12	1	5	47	-
	38	32	3	33	1	53	3	34	2	35	-	—	35	3	1	11	1	1	47	-	2	22	2	2	58	1	3	33	3	4	9	[illegible]	4	45	-	[illegible]	20	3	5	56	[illegible]
	39	33	2	34	1	34	3	35	1	36	-	—	36	2	1	13	1	1	49	3	2	26	1	3	2	3	3	39	2	4	16	-	4	52	2	[illegible]	29	-	6	5	3
10	40	34	2	35	-	35	3	36	1	37	-	—	37	2	1	15	-	1	52	2	2	30	-	3	7	2	3	45	-	4	22	2	5	—	-	5	37	2	6	15	-

Geldwerth zu:

55 56 57 58 59 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Kreutzern: Gulden:

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

K r e u t z e r n:

16 Theile von n: ö: Metz. oder Klaft.	64	1/4		2/4		3/4		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
		kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
	41	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	2	3	1	3	3	4	2	5	1	5	3	6	2	7	-	7	3	8	1	9	-	9	2	10	1
	42	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	3	3	1	4	-	4	2	5	1	6	-	6	2	7	1	8	-	8	2	9	1	9	3	10	2
	43	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	3	3	1	4	-	4	3	5	2	6	-	6	3	7	2	8	-	8	3	9	2	10	-	10	3
11	44	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	-	2	3	3	2	4	1	4	3	5	2	6	1	7	-	7	2	8	1	9	-	9	3	10	1	11	-
	45	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	-	2	3	3	2	4	1	5	-	5	3	6	1	7	-	7	3	8	2	9	1	9	3	10	2	11	1
	46	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	2	4	1	5	-	5	3	6	2	7	1	8	-	8	3	9	1	10	-	10	3	11	2
	47	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	1	6	-	6	2	7	1	8	-	8	3	9	2	10	1	11	-	11	3
12	48	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	1	6	-	6	3	7	2	8	1	9	-	9	3	10	2	11	1	12	-
	49	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	1	6	1	7	-	7	3	8	2	9	1	10	-	10	3	11	2	12	1
	50	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	1	4	-	4	3	5	2	6	1	7	-	7	3	8	2	9	2	10	1	11	-	11	3	12	2
	51	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	2	3	1	4	-	4	3	5	2	6	2	7	1	8	-	8	3	9	2	10	1	11	1	12	-	12	3
13	52	—	1	—	2	—	2	—	3	1	3	2	2	3	1	4	-	5	-	5	3	6	2	7	1	8	1	9	-	9	3	10	2	11	2	12	1	13	-
	53	—	1	—	2	—	2	—	3	1	3	2	2	3	1	4	1	5	-	5	3	6	3	7	2	8	1	9	-	10	-	10	3	11	2	12	2	13	1
	54	—	1	—	2	—	3	—	3	1	3	2	2	3	2	4	1	5	-	6	-	6	3	7	2	8	2	9	1	10	1	11	-	11	3	12	3	13	2
	55	—	1	—	2	—	3	—	3	1	3	2	2	3	2	4	1	5	1	6	-	7	-	7	3	8	2	9	2	10	1	11	1	12	-	13	-	13	3
14	56	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	2	4	2	5	1	6	1	7	-	8	-	8	3	9	3	10	2	11	2	12	1	13	1	14	-
	57	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	2	4	2	5	1	6	1	7	1	8	-	9	-	9	3	10	3	11	1	12	2	13	1	14	1
	58	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	3	4	2	5	2	6	1	7	1	8	1	9	-	10	-	11	-	11	3	12	3	13	2	14	2
	59	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	3	4	2	5	2	6	2	7	2	8	1	9	1	10	1	11	-	12	-	13	-	13	3	14	3
15	60	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	2	3	3	3	4	3	5	3	6	2	7	2	8	2	9	2	10	1	11	1	12	1	13	1	14	-	15	-
	61	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	3	8	2	9	2	10	2	11	2	12	2	13	1	14	1	15	1
	62	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	4	-	4	3	5	3	6	3	7	3	8	3	9	3	10	3	11	3	12	2	13	2	14	2	15	2
	63	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	4	-	5	-	6	-	7	-	8	-	8	3	9	3	10	3	11	3	12	3	13	3	14	3	15	3
16	64	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	4	-	5	-	6	-	7	-	8	-	9	-	10	-	11	-	12	-	13	-	14	-	15	-	16	-

G e l d w e r t h z u:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

K r e u t z e r n:

16	64 Theile von n. ö.: Metz. oder Klaft.	Geldwerth nach den Local-Preisen zu:																																					
		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35	
		Kreutzern:																																					
		kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
	41	11	-	11	2	12	1	12	3	13	2	14	-	14	3	15	2	16	-	16	3	17	1	18	-	18	2	19	1	19	3	20	2	21	1	21	3	22	2
	42	11	1	11	3	12	2	13	1	13	3	14	2	15	-	15	3	16	2	17	-	17	3	18	2	19	-	19	3	20	1	21	-	21	3	22	1	23	-
	43	11	2	12	-	12	3	13	2	14	-	14	3	15	2	16	1	16	3	17	2	18	1	18	3	19	2	20	1	20	3	21	2	22	1	22	3	23	2
11	44	11	3	12	2	13	-	13	3	14	2	15	1	15	3	16	2	17	1	18	-	18	2	19	1	20	-	20	3	21	1	22	-	22	3	23	2	24	-
	45	12	-	12	3	13	1	14	-	14	3	15	2	16	1	17	-	17	2	18	1	19	-	19	3	20	2	21	-	21	3	22	2	23	1	24	-	24	2
	46	12	1	13	-	13	3	14	2	15	-	15	3	16	2	17	1	18	-	18	3	19	2	20	1	20	3	21	2	22	1	23	-	23	3	24	2	25	1
	47	12	2	13	1	14	-	14	3	15	2	16	1	17	-	17	3	18	1	19	-	19	3	20	2	21	1	22	-	22	3	23	2	24	1	25	-	25	3
12	48	12	3	13	2	14	1	15	-	15	3	16	2	17	1	18	-	18	3	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	1	24	-	24	3	25	2	26	1
	49	13	-	13	3	14	2	15	1	16	-	16	3	17	2	18	2	19	1	20	-	20	3	21	2	22	1	23	-	23	3	24	2	25	1	26	-	26	3
	50	13	1	14	-	14	3	15	3	16	2	17	1	18	-	18	2	19	2	20	1	21	-	22	-	22	3	23	2	24	1	25	-	25	3	26	2	27	1
	51	13	2	14	1	15	1	16	-	16	3	17	2	18	1	19	1	20	-	20	3	21	2	22	1	23	-	24	-	24	3	25	2	26	1	27	-	28	-
13	52	13	3	14	3	15	2	16	1	17	-	18	-	18	3	19	2	20	1	21	1	22	-	22	3	23	2	24	2	25	1	26	-	26	3	27	3	28	2
	53	14	-	15	-	15	3	16	2	17	2	18	1	19	-	20	-	20	3	21	2	22	1	23	1	24	-	24	3	25	3	26	2	27	1	28	1	29	-
	54	14	1	15	1	16	-	17	-	17	3	18	2	19	2	20	1	21	-	22	-	22	3	23	3	24	2	25	1	26	1	27	-	27	3	28	3	29	2
	55	14	2	15	2	16	1	17	1	18	-	19	-	19	3	20	3	21	2	22	1	23	1	24	-	25	-	25	3	26	3	27	2	28	1	29	1	30	-
14	56	15	-	15	3	16	3	17	2	18	2	19	1	20	1	21	-	22	-	22	3	23	3	24	2	25	2	26	1	27	1	28	-	29	-	29	3	30	3
	57	15	1	16	-	17	-	17	3	18	3	19	2	20	2	21	2	22	1	23	1	24	-	25	-	25	3	26	3	27	2	28	2	29	2	30	1	31	1
	58	15	2	16	1	17	1	18	1	19	-	20	-	20	3	21	3	22	3	23	2	24	2	25	2	26	1	27	1	28	-	29	-	30	-	30	3	31	3
	59	15	3	16	2	17	2	18	2	19	1	20	1	21	1	22	1	23	-	24	-	25	-	25	3	26	3	27	3	28	2	29	2	30	2	31	1	32	1
15	60	16	-	17	-	17	3	18	3	19	3	20	3	21	2	22	2	23	2	24	2	25	1	26	1	27	1	28	1	29	-	30	-	31	-	32	-	32	3
	61	16	1	17	1	18	-	19	-	20	-	21	-	22	-	23	-	23	3	24	3	25	3	26	3	27	3	28	2	29	2	30	2	31	2	32	2	33	1
	62	16	2	17	2	18	2	19	2	20	2	21	1	22	1	23	1	24	1	25	1	26	1	27	1	28	-	29	-	30	-	31	-	32	-	33	-	34	-
	63	16	3	17	3	18	3	19	3	20	3	21	3	22	3	23	3	24	2	25	2	26	2	27	2	28	2	29	2	30	2	31	2	32	2	33	2	34	2
16	64	17	-	18	-	19	-	20	-	21	-	22	-	23	-	24	-	25	-	26	-	27	-	28	-	29	-	30	-	31	-	32	-	33	-	34	-	35	-

Geldwerth zu:

17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35

Kreutzern:

Die Fortsetzung von 36 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 13.

16	64	Geldwerth nach den Local - Preisen zu:																																					
Theile von n: ö: Metz. oder Klaft.		36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54	
		K r e u t z e r n:																																					
		kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
	41	23	—	23	3	24	1	25	-	25	3	26	1	27	-	27	2	28	1	28	3	29	2	30	-	30	3	31	2	32	-	33	3	33	1	34	-	34	2
	42	23	3	24	1	25	-	25	2	26	1	27	-	27	2	28	1	29	-	29	2	30	1	30	3	31	2	32	1	32	3	32	2	34	1	34	3	35	2
	43	24	1	24	3	25	2	26	1	27	-	27	2	28	1	29	-	29	2	30	1	31	-	31	2	32	1	33	-	33	2	34	1	35	-	35	2	36	1
11	44	24	3	25	2	26	1	26	3	27	2	28	1	29	-	29	2	30	1	31	-	31	3	32	1	33	-	33	3	34	2	35	-	35	3	35	2	37	1
	45	25	1	26	-	26	3	27	2	28	1	28	3	29	2	30	1	31	-	31	3	32	1	33	-	33	3	34	2	35	1	35	3	36	2	37	1	38	-
	46	26	—	26	2	27	1	28	-	28	3	29	2	30	1	31	-	31	3	32	1	33	-	33	3	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	-	38	3
	47	26	2	27	1	28	-	28	3	29	2	30	-	30	3	31	2	32	1	33	-	33	3	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3
12	48	27	—	27	3	28	2	29	1	30	-	30	3	31	2	32	1	33	-	33	3	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3	40	2
	49	27	2	28	1	29	-	29	3	30	3	31	2	32	1	33	-	33	3	34	2	35	1	56	-	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3	40	2	42	1
	50	28	1	29	-	29	3	30	2	31	1	32	-	32	3	33	2	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3	40	3	41	2	41	1
	51	28	3	29	2	30	1	31	-	32	-	32	3	33	2	34	1	35	-	35	3	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3	40	3	41	2	42	1	43	-
13	52	29	1	30	-	31	-	31	3	32	2	33	1	34	1	35	-	35	3	36	2	37	2	38	1	39	-	39	3	40	3	41	2	42	1	43	-	44	-
	53	29	3	30	3	31	2	32	1	33	1	34	-	34	3	35	2	36	2	37	1	38	-	39	-	39	3	40	2	41	2	42	1	43	-	44	-	44	3
	54	30	2	31	1	32	-	33	-	33	3	34	2	35	2	36	1	37	1	38	-	38	3	39	3	40	2	41	1	42	1	43	s	44	-	44	3	45	2
	55	31	—	31	3	32	3	33	2	34	2	35	1	36	-	37	-	37	3	38	3	39	2	40	2	41	1	42	-	43	-	43	3	44	3	45	2	46	2
14	56	31	2	32	2	33	1	34	1	35	-	36	-	36	3	37	3	38	2	39	2	40	1	41	1	42	-	43	-	43	3	44	3	45	2	46	2	47	1
	57	32	—	33	-	33	3	34	3	35	3	36	2	37	2	38	1	39	1	40	-	41	-	41	3	42	3	43	2	44	2	45	2	46	1	47	1	48	-
	58	32	3	33	2	34	2	35	1	36	1	37	1	38	-	39	-	40	-	40	5	41	3	42	2	43	2	44	2	45	2	46	1	47	1	48	-	49	-
	59	33	1	34	-	35	-	36	-	37	-	37	3	38	3	39	5	40	2	41	2	42	2	43	1	44	1	45	1	46	-	47	-	48	-	48	3	49	3
15	60	33	5	34	3	35	3	36	2	37	2	38	2	39	2	40	1	41	1	42	1	43	1	44	-	45	-	46	-	47	-	47	3	48	3	49	3	50	3
	61	34	1	35	1	36	1	37	1	38	1	39	-	40	-	41	-	42	-	43	-	43	3	44	3	45	3	46	3	47	3	48	2	49	2	50	2	51	2
	62	35	—	35	3	36	3	37	3	38	3	39	3	40	3	41	3	42	3	43	2	44	2	45	2	46	2	47	2	48	2	49	2	50	2	51	1	52	1
	63	35	2	36	2	37	2	38	2	39	2	40	1	41	1	42	1	43	1	44	1	45	1	46	1	47	1	48	1	49	1	50	1	51	1	52	1	53	1
16	64	36	—	37	-	38	-	39	-	40	-	41	-	42	-	43	-	44	-	45	-	46	-	47	-	48	-	49	-	50	-	51	-	52	-	53	-	54	-

Geldwerth zu:

36 37 38 59 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

K r e u t z e r n;

16 Theile von n:ö: Metz. oder Klaft.	64 Theile von n:ö: Metz. oder Klaft.	55 Kreutzern: kr	p	56 kr	p	57 kr	p	58 kr	p	59 kr	p	Geldwerth nach den Local-Preisen zu: 1 Gulden: fl	kr	p	2 fl	kr	p	3 fl	kr	p	4 fl	kr	p	5 fl	kr	p	6 fl	kr	p	7 fl	kr	p	8 fl	kr	p	9 fl	kr	p	10 fl.	kr	p
	41	35	1	36	-	36	2	37	1	37	3	-	38	2	1	17	-	1	55	1	2	33	3	3	12	1	3	50	3	4	29	-	5	7	2	5	46	-	6	24	3
	42	36	-	36	3	37	2	38	-	38	3	-	39	2	1	18	3	1	58	1	2	37	2	3	17	-	3	56	1	4	35	3	5	15	-	5	54	2	6	33	2
	43	37	-	37	3	38	1	39	-	39	3	-	40	1	1	20	3	2	1	-	2	41	1	3	21	2	4	2	-	4	42	1	5	22	2	6	2	3	6	43	1
11	44	37	3	38	2	39	1	40	-	40	2	-	41	1	1	22	2	2	3	3	2	45	-	3	26	1	4	7	2	4	48	3	5	30	-	6	11	1	6	52	2
	45	38	3	39	2	40	-	40	3	41	2	-	42	1	1	24	2	2	6	2	2	48	3	3	34	-	4	13	1	4	55	1	5	37	2	6	19	3	7	2	-
	46	39	2	40	1	41	-	41	3	42	2	-	43	1	1	26	1	2	9	2	2	52	2	3	35	3	4	18	3	5	2	-	5	45	-	6	28	1	7	11	1
	47	40	2	41	1	41	3	42	2	43	1	-	44	-	1	28	1	2	12	1	2	56	1	3	40	1	4	24	2	5	8	2	5	52	2	6	36	2	7	20	3
12	48	41	1	42	-	42	3	43	2	44	1	-	45	-	1	33	-	2	15	-	3	—	-	3	45	-	4	30	-	5	15	-	6	—	-	6	45	-	7	30	-
	49	42	-	43	-	43	3	44	2	45	1	-	46	-	1	32	-	2	17	3	3	3	3	3	49	3	4	35	3	5	21	2	6	7	2	6	53	2	7	39	2
	50	43	-	43	3	44	2	45	1	46	-	-	47	-	1	33	3	2	20	3	3	7	2	3	54	2	4	41	1	5	28	1	6	15	-	7	2	-	7	48	3
	51	43	3	44	3	45	2	46	1	47	-	-	47	3	1	35	3	2	23	2	3	11	1	3	59	-	4	47	-	5	34	3	6	22	2	7	10	1	7	58	1
13	52	44	3	45	2	46	1	47	1	48	-	-	48	3	1	37	2	2	26	1	3	15	-	4	3	3	4	52	2	5	41	1	6	30	-	7	18	3	8	7	2
	53	45	2	46	2	47	1	48	-	48	3	-	49	3	1	39	2	2	29	-	3	18	3	4	8	2	4	58	1	5	47	3	6	37	2	7	27	1	8	17	-
	54	46	2	47	1	48	-	49	-	49	3	-	50	3	1	41	1	2	32	-	3	22	2	4	13	1	5	3	3	5	54	2	6	45	-	7	35	3	8	26	1
	55	47	1	48	1	49	-	49	3	50	3	-	51	2	1	43	1	2	34	3	3	26	1	4	17	3	5	9	2	6	1	-	6	52	2	7	44	-	8	35	3
14	56	48	1	49	-	50	-	50	3	51	3	-	52	2	1	45	-	2	37	2	3	30	-	4	22	2	5	15	-	6	7	2	7	—	-	7	52	2	8	45	-
	57	49	-	50	-	50	3	51	3	52	2	-	53	2	1	47	-	2	40	1	3	33	3	4	27	1	5	20	3	6	14	-	7	7	2	8	1	-	8	54	2
	58	49	3	50	3	51	3	52	2	53	2	-	54	2	1	48	3	2	43	1	3	37	2	4	32	-	5	26	1	6	20	3	7	15	-	8	9	3	9	3	3
	59	50	3	51	3	52	2	53	2	54	2	-	55	1	1	50	3	2	46	-	3	41	1	4	36	2	5	32	-	6	27	1	7	22	2	8	17	2	9	13	1
15	60	51	2	52	2	53	2	54	2	55	1	-	56	1	1	52	2	2	48	3	3	45	-	4	41	1	5	37	2	6	33	3	7	30	-	8	26	1	9	22	2
	61	52	2	53	2	54	1	55	1	56	1	-	57	1	1	54	2	2	51	2	3	48	3	4	46	-	5	43	1	6	40	1	7	37	2	8	34	3	9	32	-
	62	53	1	54	1	55	1	56	1	57	1	-	58	1	1	56	1	2	54	2	3	52	2	4	50	3	5	48	3	6	47	-	7	45	-	8	43	1	9	41	1
	63	54	1	55	1	56	-	57	-	58	-	-	59	-	1	58	1	2	57	1	3	56	1	4	55	1	5	54	2	6	53	2	7	52	2	8	51	2	9	50	3
16	64	55	-	56	-	57	-	58	-	59	-	-	—	-	2	—	-	3	—	-	4	—	-	5	—	-	6	—	-	7	—	-	8	—	-	9	—	-	10	—	

Geldwerth zu:

55 56 57 58 59 ‖ 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Kreutzern: ‖ Gulden:

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

K r e u t z e r n:

40. Theile oder Maasse von n: ö: Eimern:	1/4		2/4		3/4		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
1	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2
2	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
3	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1
4	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2
5	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-
6	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2
7	—	—	—	-	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2	2	3	2	3
8	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	2	2	3	3	-	3	1
9	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	2
10	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3	4	-
11	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3	4	1	4	2
12	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	4	-	4	1	4	2	4	3
13	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	1	1	3	2	-	2	1	2	2	3	-	3	1	3	2	4	-	4	1	4	2	5	-	5	1
14	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	2	1	3	2	-	2	2	2	3	3	1	3	2	3	3	4	-	4	2	5	-	5	1	5	2
15	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	2	-	2	1	2	3	3	-	3	2	3	3	4	1	4	2	5	-	5	1	5	3	6	-
16	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	2	-	2	2	2	3	3	1	3	2	4	-	4	2	4	3	5	1	5	2	6	-	6	2
17	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	3	2	1	2	2	3	-	3	2	3	3	4	1	4	3	5	-	5	2	6	-	6	2	6	3
18	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	3	2	1	2	3	3	1	3	2	4	-	4	2	5	-	5	2	5	3	6	1	6	3	7	1
19	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	2	3	3	1	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	1	6	3	7	1	7	2
20	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	2	4	-	4	2	5	-	5	2	6	-	6	2	7	-	7	2	8	-
21	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	3	3	1	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	1	6	3	7	1	8	-	8	2
22	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	3	2	1	2	3	3	1	3	3	4	2	5	-	5	2	6	-	6	2	7	1	7	3	8	1	8	3
23	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	1	3	-	3	2	4	-	4	2	5	1	5	3	6	1	7	-	7	2	8	-	8	3	9	1
24	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	2	3	-	3	2	4	1	4	3	5	2	6	-	6	2	7	1	7	3	8	2	9	-	9	2
25	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	2	3	1	3	3	4	2	5	-	5	3	6	1	7	-	7	2	8	1	8	3	9	2	10	-
26	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	2	3	1	4	-	4	2	5	1	5	3	6	2	7	1	7	3	8	2	9	-	9	3	10	2
27	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	3	3	2	4	-	4	3	5	2	6	-	6	3	7	2	8	-	8	3	9	2	10	1	10	3
28	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	-	2	3	3	2	4	1	5	-	5	2	6	1	7	-	7	3	8	2	9	-	9	3	10	2	11	1
29	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	1	5	-	5	3	6	2	7	1	8	-	8	3	9	2	10	1	11	-	11	2
30	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	1	6	-	6	3	7	2	8	1	9	-	9	3	10	2	11	1	12	-
31	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	4	-	4	3	5	2	6	1	7	-	7	3	8	2	9	1	10	-	10	3	11	3	12	2
32	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	2	3	1	4	-	4	3	5	2	6	2	7	1	8	-	8	3	9	2	10	2	11	1	12	-	12	3
33	—	1	—	2	—	2	—	3	1	3	2	2	3	1	4	1	5	-	5	3	6	2	7	2	8	1	9	-	10	-	10	3	11	2	12	2	13	1
34	—	1	—	2	—	3	—	3	1	3	2	2	3	2	4	1	5	-	6	-	6	3	7	3	8	2	9	1	10	1	11	-	12	-	12	3	13	2
35	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	2	4	2	5	1	6	1	7	-	8	-	8	3	9	3	10	2	11	2	12	1	13	1	14	-
36	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	2	4	2	5	2	6	1	7	1	8	-	9	-	10	-	10	3	11	3	12	2	13	2	14	2
37	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	3	4	3	5	2	6	2	7	2	8	1	9	1	10	1	11	-	12	-	13	-	14	-	14	3
38	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	2	8	2	9	2	10	2	11	2	12	1	13	1	14	1	15	1
39	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	4	-	5	-	5	3	6	3	7	3	8	3	9	3	10	3	11	3	12	3	13	3	14	3	15	2
40	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	4	-	5	-	6	-	7	-	8	-	9	-	10	-	11	-	12	-	13	-	14	-	15	-	16	-

Geldwerth zu:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

K r e u t z e r n:

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

K r e u t z e r

40 Theile oder Maas-se von n: ö: Eimern:	17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
2	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3
3	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3
4	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2
5	2	1	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2
6	2	2	2	3	2	3	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1
7	3	—	3	1	3	1	3	2	3	3	3	3	4	-	4	1	4	2	4	2	4	3	5	-	5	-	5	1	5	2	5	2	5	3	6	-	6	1
8	3	2	3	2	3	3	4	-	4	1	4	2	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	2	6	3	7	-
9	3	3	4	-	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-
10	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	.	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	3
11	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	3	9	-	9	1	9	3
12	5	—	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	10	-	10	1	10	2
13	5	2	5	3	6	1	6	2	6	3	7	1	7	2	7	3	8	1	8	2	8	3	9	-	9	2	9	3	10	-	10	2	10	3	11	-	11	2
14	6	—	6	1	6	3	7	-	7	1	7	3	8	-	8	2	8	3	9	-	9	2	9	3	10	1	10	2	10	3	11	1	11	2	12	-	12	1
15	6	2	6	3	7	1	7	2	8	-	8	1	8	3	9	-	9	2	9	3	10	1	10	2	11	-	11	1	11	3	12	-	12	2	12	3	13	1
16	6	3	7	1	7	2	8	-	8	2	8	3	9	1	9	2	10	-	10	2	10	3	11	1	11	2	12	-	12	2	12	3	13	1	13	2	14	-
17	7	1	7	3	8	-	8	2	9	-	9	1	9	3	10	1	10	3	11	-	11	2	12	-	12	1	12	3	13	1	13	2	14	-	14	2	15	-
18	7	3	8	-	8	2	9	-	9	2	10	-	10	1	10	3	11	1	11	3	12	1	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	14	3	15	1	15	3
19	8	—	8	2	9	-	9	2	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	1	12	3	13	1	13	3	14	1	14	3	15	1	15	3	16	1	16	3
20	8	2	9	-	9	2	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	2	17	-	17	2
21	9	—	9	2	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	2	13	1	13	3	14	1	14	3	15	1	15	3	16	1	16	3	17	1	17	3	18	2
22	9	1	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	3	13	1	13	3	14	1	14	3	15	2	16	-	16	2	17	-	17	2	18	1	18	3	19	1
23	9	3	10	1	11	-	11	2	12	-	12	3	13	1	13	3	14	2	15	-	15	2	16	-	16	3	17	1	17	3	18	2	19	-	19	2	20	1
24	10	1	10	3	11	2	12	-	12	2	13	1	13	3	14	2	15	-	15	2	16	1	16	3	17	2	18	-	18	2	19	1	19	3	20	2	21	-
25	10	3	11	1	12	-	12	2	13	1	13	3	14	2	15	-	15	3	16	1	17	-	17	2	18	1	18	3	19	2	20	-	20	3	21	1	22	-
26	11	—	11	3	12	1	13	-	13	3	14	1	15	-	15	2	16	1	17	-	17	2	18	1	18	3	19	2	20	1	20	3	21	2	22	-	22	3
27	11	2	12	1	12	3	13	2	14	1	14	3	15	2	16	1	17	-	17	2	18	1	19	-	19	2	20	1	21	-	21	2	22	1	23	-	23	3
28	12	—	12	2	13	1	14	-	14	3	15	2	16	-	16	3	17	2	18	1	19	-	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	-	23	3	24	2
29	12	1	13	-	13	3	14	2	15	1	16	-	16	3	17	2	18	1	18	3	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	1	24	-	24	3	25	2
30	12	3	13	2	14	1	15	-	15	3	16	2	17	1	18	-	18	3	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	1	24	-	24	3	25	2	26	1
31	13	1	14	-	14	3	15	2	16	1	17	-	17	3	18	2	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	1	24	-	24	3	25	2	26	1	27	1
32	13	2	14	2	15	1	16	-	16	3	17	2	18	2	19	1	20	-	20	3	21	2	22	2	23	1	24	-	24	3	25	2	26	2	27	1	28	-
33	14	—	14	3	15	3	16	2	17	1	18	1	19	-	19	3	20	3	21	2	22	1	23	-	24	-	24	3	25	2	26	2	27	1	28	-	29	-
34	14	2	15	1	16	1	17	-	17	3	18	3	19	2	20	2	21	1	22	-	23	-	23	3	24	3	25	2	26	1	27	1	28	-	29	-	29	3
35	15	—	15	3	16	3	17	2	18	2	19	1	20	1	21	-	22	-	22	3	23	3	24	2	25	2	26	1	27	1	28	-	29	-	29	3	30	3
36	15	1	16	1	17	-	18	-	19	-	19	3	20	3	21	2	22	2	23	2	24	1	25	1	26	-	27	-	28	-	28	3	29	3	30	2	31	2
37	15	3	16	3	17	2	18	2	19	2	20	1	21	1	22	1	23	1	24	-	25	-	26		26	3	27	3	28	3	29	2	30	2	31	2	32	2
38	16	1	17	-	18	-	19	-	20	-	21	-	21	3	22	3	23	3	24	3	25	3	26	2	27	2	28	2	29	2	30	2	31	1	32	1	33	1
39	16	2	17	2	18	2	19	2	20	2	21	2	22	2	23	2	24	2	25	1	26	1	27	1	28	1	29	1	30	1	31	1	32	1	33	1	34	1
40	17	—	18	-	19	-	20	-	21	-	22	-	23	-	24	-	25	-	26	-	27	-	28	-	29	-	30	-	31	-	32	-	33	-	34	-	35	-

G e l d w e r t h z u:

17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35

K r e u t z e r n:

Die Fortsetzung von 36 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 15.

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

K r e u t z e r n:

40. Theile oder Maas-e von n: ö: Ei-nern:	36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
1	1	—	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3
3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3	4	-	4	-	4	-
4	3	2	3	3	3	3	4	-	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	-	5	1	5	1	5	2
5	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1	5	1	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	6	-	6	1	6	1	6	2	6	2	6	3	6	3
6	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	6	1	6	1	6	2	6	2	6	3	7	-	7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	7	3	8	-	8	-
7	6	1	6	2	6	3	6	3	7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	8	-	8	-	8	1	8	2	8	2	8	3	9	-	9	-	9	1	9	2
8	7	1	7	2	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	2	9	3	10	-	10	1	10	2	10	2	10	3
9	8	—	8	1	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	3	10	-	10	1	10	1	10	2	10	3	10	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1
01	9	—	9	1	9	2	9	3	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	1	13	2
11	10	—	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	2	12	3	13	-	13	1	13	2	13	3	14	-	14	1	14	2	14	3
12	10	3	11	-	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	13	-	13	1	13	2	13	3	14	-	14	2	14	3	15	-	15	1	15	2	16	-	16	1
13	11	3	12	-	12	1	12	3	13	-	13	1	13	3	14	-	14	1	14	3	15	-	15	1	15	2	16	-	16	1	16	2	17	-	17	1	17	2
14	12	2	13	-	13	1	13	3	14	-	14	1	14	3	15	-	15	2	15	3	16	-	16	2	16	3	17	1	17	2	17	3	18	1	18	2	19	-
15	13	2	14	-	14	1	14	3	15	-	15	2	15	3	16	1	16	2	17	-	17	1	17	3	18	-	18	2	18	3	19	1	19	2	20	-	20	1
16	14	2	14	3	15	1	15	2	16	-	16	2	16	3	17	1	17	2	18	-	18	2	18	3	19	1	19	2	20	-	20	2	20	3	21	1	21	2
17	15	1	15	3	16	1	16	2	17	-	17	2	17	3	18	1	18	3	19	1	19	2	20	-	20	2	20	3	21	1	21	3	22	-	22	2	23	-
18	16	1	16	3	17	-	17	2	18	-	18	2	19	-	19	1	19	3	20	1	20	3	21	1	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	23	3	24	1
19	17	—	17	2	18	-	18	2	19	-	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	21	3	22	1	22	3	23	1	23	3	24	1	24	3	25	1	25	3
20	18	—	18	2	19	-	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2	27	-
21	19	—	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	3	24	1	24	3	25	1	25	3	26	1	26	3	27	1	27	3	28	1
22	19	3	20	1	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	3	24	1	24	3	25	1	25	3	26	2	27	-	27	2	28	-	28	2	29	1	29	3
23	20	3	21	1	21	3	22	2	23	-	23	2	24	1	24	3	25	1	26	-	26	2	27	-	27	2	28	1	28	3	29	1	30	-	30	2	31	-
24	21	2	22	1	22	3	23	2	24	-	24	2	25	1	25	3	26	2	27	-	27	2	28	1	28	3	29	2	30	-	30	2	31	1	31	3	32	2
25	22	2	23	1	23	3	24	2	25	-	25	3	26	1	27	-	27	2	28	1	28	3	29	2	30	-	30	3	31	1	32	-	32	2	33	1	33	3
26	23	2	24	-	24	3	25	1	26	-	26	3	27	1	28	-	28	2	29	1	30	-	30	2	31	1	31	3	32	2	33	1	33	3	34	2	35	-
27	24	1	25	-	25	3	26	1	27	-	27	3	28	1	29	-	29	3	30	2	31	-	31	3	32	2	33	-	33	3	34	2	35	-	35	3	36	2
28	25	1	26	-	26	2	27	1	28	-	28	3	29	1	30	-	30	3	31	2	32	1	33	-	33	2	34	1	35	-	35	3	36	2	37	-	37	3
29	26	—	26	3	27	2	28	1	29	-	29	3	30	1	31	1	32	-	32	3	33	1	34	-	34	3	35	2	36	1	37	-	37	3	38	2	39	1
30	27	—	27	3	28	2	29	1	30	-	30	3	31	2	32	1	33	-	33	3	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3	40	2
31	28	—	28	3	29	2	30	1	31	-	31	3	32	2	33	1	34	-	35	-	35	3	35	2	37	1	38	-	38	3	39	2	40	1	41	-	41	3
32	28	3	29	2	30	2	31	1	32	-	32	3	33	2	34	2	35	1	35	-	36	3	37	2	38	2	39	1	40	-	40	3	41	2	42	2	43	1
33	29	3	30	2	31	1	32	1	33	-	33	3	34	3	35	2	36	1	37	1	38	-	38	3	39	2	40	2	41	1	42		43	-	43	3	44	2
34	30	2	31	2	32	1	33	1	34	-	34	3	35	3	36	2	37	2	38	1	39	-	40	-	40	3	41	3	42	2	43	1	44	1	45	-	46	-
35	31	2	32	2	33	1	34	1	35	-	36	-	36	3	37	3	38	2	39	2	40	1	41	1	42	-	43	-	43	3	44	3	45	2	46	2	47	1
36	32	1	33	1	34	1	35	-	36	-	37	-	37	3	38	3	39	2	40	2	41	2	42	1	43	1	44	-	45	-	46	-	46	3	47	3	48	2
37	33	1	34	1	35	1	36	-	37	-	38	-	38	3	39	3	40	3	41	3	42	2	43	2	44	2	45	1	46	1	47	1	48	-	49	-	50	-
38	34	1	35	1	36	-	37	-	38	-	39	-	40	1	40	3	41	3	42	3	43	3	44	3	45	2	46	2	47	2	48	2	49	2	50	1	51	1
39	35	—	36	-	37	-	38	-	39	-	40	-	41	-	42	-	43	-	44	-	44	3	45	3	46	3	47	3	48	3	49	3	50	3	51	3	52	3
40	36	—	37	-	38	-	39	-	40	-	41	-	42	-	43	-	44	-	45	-	46	-	47	-	48	-	49	-	50	-	51	-	52	-	53	-	54	-

G e l d w e r t h z u:

36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

K r e u t z e r n:

40.

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

Theile oder Maasse von n: ö: Eimern:	55 Kreutzern		56		57		58		59		1 Gulden			2			3		
	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p
1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	-	1	2	-	3	-	-	4	2
2	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	-	3	-	-	6	-	-	9	-
3	4	1	4	1	4	1	4	1	4	2	-	4	2	-	9	-	-	13	2
4	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	-	6	-	-	12	-	-	18	-
5	7	-	7	-	7	1	7	1	7	2	-	7	2	-	15	-	-	22	2
6	8	1	8	2	8	2	8	3	8	3	-	9	-	-	18	-	-	27	-
7	9	3	9	3	10	-	10	1	10	1	-	10	2	-	21	-	-	31	2
8	11	-	11	1	11	2	11	2	11	3	-	12	-	-	24	-	-	36	-
9	12	2	12	2	12	3	13	-	13	1	-	13	2	-	27	-	-	40	2
10	13	3	14	-	14	1	14	2	14	3	-	15	-	-	30	-	-	45	-
11	15	1	15	2	15	3	16	-	16	1	-	16	2	-	33	-	-	49	2
12	16	2	16	3	17	-	17	2	17	3	-	18	-	-	36	-	-	54	-
13	18	-	18	1	18	2	18	3	19	1	-	19	2	-	39	-	-	58	2
14	19	1	19	2	20	-	20	1	20	3	-	21	-	-	42	-	1	3	-
15	20	3	21	-	21	2	21	3	22	1	-	22	2	-	45	-	1	7	2
16	22	-	22	2	22	3	23	1	23	2	-	24	-	-	48	-	1	12	-
17	23	2	23	3	24	1	24	3	25	-	-	25	2	-	51	-	1	16	2
18	24	3	25	1	25	3	26	-	26	2	-	27	-	-	54	-	1	21	-
19	26	1	26	2	27	-	27	2	28	-	-	28	2	-	57	-	1	25	2
20	27	2	28	-	28	2	29	-	29	2	-	30	-	1	—	-	1	30	-
21	29	-	29	2	30	-	30	2	31	-	-	31	2	1	3	-	1	34	2
22	30	1	30	3	31	1	32	-	32	2	-	33	-	1	6	-	1	39	-
23	31	3	32	1	32	3	33	1	34	-	-	34	2	1	9	-	1	43	2
24	33	-	33	2	34	1	34	3	35	2	-	36	-	1	12	-	1	48	-
25	34	2	35	-	35	3	36	1	37	-	-	37	2	1	15	-	1	52	2
26	35	3	36	2	37	-	37	3	38	1	-	39	-	1	18	-	1	57	-
27	37	1	37	3	38	2	39	1	39	3	-	40	2	1	21	-	2	1	2
28	38	2	39	1	40	-	40	2	41	1	-	42	-	1	24	-	2	6	-
29	40	-	40	2	41	1	42	-	42	3	-	43	2	1	27	-	2	10	1
30	41	1	42	-	42	3	43	2	44	1	-	45	-	1	30	-	2	15	-
31	42	3	43	2	44	1	45	-	45	3	-	46	2	1	33	-	2	19	2
32	44	-	44	3	45	2	46	2	47	1	-	48	-	1	36	-	2	24	-
33	45	2	46	1	47	-	47	3	48	3	-	49	2	1	39	-	2	28	2
34	46	3	47	2	48	2	49	1	50	1	-	51	-	1	42	-	2	33	-
35	48	1	49	-	50	-	50	3	51	3	-	52	2	1	45	-	2	37	2
36	49	2	50	2	51	1	52	1	53	-	-	54	-	1	48	-	2	42	-
37	51	-	51	3	52	3	53	3	54	2	-	55	2	1	51	-	2	46	2
38	52	1	53	1	54	1	55	-	56	-	-	57	-	1	54	-	2	51	-
39	53	3	54	2	55	2	56	2	57	2	-	58	2	1	57	-	2	55	2
40	55	-	56	-	57	-	58	-	59	-	1	—	-	1	—	-	3	—	-

Theile oder Maasse von n: ö: Eimern:	4 Gulden			5			6			7			8			9			10		
	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl.	kr	p
1	-	6	-	-	7	2	-	9	-	-	10	2	-	12	-	-	13	2	—	15	-
2	-	12	-	-	15	-	-	18	-	-	21	-	-	24	-	-	27	-	—	30	-
3	-	18	-	-	22	2	-	27	-	-	31	2	-	36	-	-	40	2	—	45	-
4	-	24	-	-	30	-	-	36	-	-	42	-	-	48	-	-	54	-	1	—	-
5	-	30	-	-	37	2	-	45	-	-	52	2	1	—	-	1	7	2	1	15	-
6	-	36	-	-	45	-	-	54	-	1	3	-	1	12	-	1	21	-	1	30	-
7	-	42	-	-	52	2	1	3	-	1	13	2	1	24	-	1	34	2	1	45	-
8	-	48	-	1	—	-	1	12	-	1	24	-	1	35	-	1	48	-	2	—	-
9	-	54	-	1	7	2	1	21	-	1	34	2	1	48	-	2	1	2	2	15	-
10	1	—	-	1	15	-	1	30	-	1	45	-	2	—	-	2	15	-	2	30	-
11	1	6	-	1	22	2	1	39	-	1	55	2	2	12	-	2	28	2	2	45	-
12	1	12	-	1	30	-	1	48	-	2	6	-	2	24	-	2	42	-	3	—	-
13	1	18	-	1	37	2	1	57	-	2	16	2	2	36	-	2	55	2	3	15	-
14	1	24	-	1	45	-	2	6	-	2	27	-	2	48	-	3	9	-	3	30	-
15	1	30	-	1	52	2	2	15	-	2	37	2	3	—	-	3	22	2	3	45	-
16	1	36	-	2	—	-	2	24	-	2	48	-	3	12	-	3	36	-	4	—	-
17	1	42	-	2	7	2	2	33	-	2	58	2	2	24	-	3	49	2	4	15	-
18	1	48	-	2	15	-	2	42	-	3	9	-	3	36	-	4	3	-	4	30	-
19	1	54	-	2	22	2	2	51	-	3	19	2	3	48	-	4	16	2	4	45	-
20	2	—	-	2	30	-	3	—	-	3	30	-	4	—	-	4	30	-	5	—	-
21	2	6	-	2	37	2	3	9	-	3	40	2	4	12	-	4	43	2	5	15	-
22	2	12	-	2	45	-	3	18	-	3	51	-	4	24	-	4	57	-	5	30	-
23	2	18	-	2	52	2	3	27	-	4	1	2	4	36	-	5	10	2	5	45	-
24	2	24	-	3	—	-	3	36	-	4	12	-	4	48	-	5	24	-	6	—	-
25	2	30	-	3	7	2	3	45	-	4	22	2	5	—	-	5	37	2	6	15	-
26	2	36	-	3	15	-	3	54	-	4	33	-	5	12	-	5	51	-	6	30	-
27	2	42	-	3	22	2	4	3	-	4	43	2	5	24	-	6	4	2	6	45	-
28	2	48	-	3	30	-	4	12	-	4	54	-	5	36	-	6	18	-	7	—	-
29	2	54	-	3	37	2	4	21	-	5	4	2	5	48	-	6	31	2	7	15	-
30	3	—	-	3	45	-	4	30	-	5	15	-	6	—	-	6	45	-	7	30	-
31	3	6	-	3	52	2	4	39	-	5	23	2	6	12	-	6	58	2	7	45	-
32	3	12	-	4	—	-	4	48	-	5	36	-	6	24	-	4	12	-	8	—	-
33	3	18	-	4	7	2	4	57	-	5	46	2	6	36	-	7	25	2	8	15	-
34	3	24	-	4	15	-	5	6	-	5	57	-	6	48	-	7	39	-	8	30	-
35	3	30	-	4	22	2	5	15	-	6	7	2	7	—	-	7	52	2	8	45	-
36	3	36	-	4	30	-	5	24	-	6	18	-	7	12	-	8	6	-	9	—	-
37	3	42	-	4	37	2	5	33	-	6	28	2	7	24	-	8	19	2	9	15	-
38	3	48	-	4	45	-	5	42	-	6	39	-	7	36	-	8	33	-	9	30	-
39	3	54	-	4	52	2	5	51	-	6	49	2	7	48	-	8	46	2	9	45	-
40	4	—	-	5	—	-	6	—	-	7	—	-	8	—	-	9	—	-	10	—	-

Geldwerth zu:

55 56 57 58 59 ‖ 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Kreutzern: ‖ Gulden:

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

K r e u t z e r n:

100. Theile oder Pfund. von n: ö: Zentnern:	1/4		2/4		3/4		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
1	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1
2	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
3	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2
4	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3
5	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
6	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-
7	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-
8	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1
9	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	2
10	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2
11	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3
12	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	-
13	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-
14	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-	2	1
15	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2
16	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2	2	2
17	—	—	—	-	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	—	3	1	-	1	1	1	1	1	2	1	3	1	3	2	-	2	1	2	2	2	2	2	3
18	—	—	—	-	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	2	-	2	1	2	1	2	2	2	3	3	-
19	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	1	-	1	1	1	1	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2	2	3	2	3	3	-
20	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	2	2	3	3	-	3	1
21	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	1
22	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	2	3	3	-	3	1	3	2
23	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3
24	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	-	3	1	3	2	3	3
25	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	6	3	-	3	1	3	2	3	3	4	-
26	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	2	3	3	4	-	4	1
27	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3	4	-	4	1
28	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	3	4	-	4	1	4	2
29	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	3	-	3	1	3	2	3	3	4	-	4	1	4	3
30	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	4	-	4	1	4	2	4	3
31	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	2	1	3	2	1	2	2	2	3	3	-	3	2	3	3	4	-	4	1	4	3	5	-
32	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	1	1	2	2	-	2	1	2	2	3	-	3	1	3	2	3	3	4	1	4	2	4	3	5	-
33	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	1	1	3	2	-	2	1	2	3	3	-	3	1	3	3	4	-	4	1	4	2	5	-	5	1
34	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	1	1	3	2	-	2	2	2	3	3	-	3	2	3	3	4	-	4	2	4	3	5	-	5	2
35	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	2	1	3	2	-	2	2	2	3	3	1	3	2	3	3	4	1	4	2	5	-	5	1	5	2
36	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	2	1	3	2	1	2	2	3	-	3	1	3	2	4	-	4	1	4	3	5	-	5	2	5	3
37	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	2	1	3	2	1	2	2	3	-	3	1	3	3	4	-	4	2	4	3	5	1	5	2	6	-
38	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	2	-	2	1	2	3	3	-	3	2	3	3	4	1	4	2	5	-	5	1	5	3	6	-
39	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	2	-	2	1	2	3	3	-	3	2	4	-	4	1	4	3	5	-	5	2	5	3	6	1
40	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	2	-	2	2	2	3	3	1	3	2	4	-	4	2	4	3	5	1	5	2	6	-	6	2
41	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	3	2	-	2	2	2	3	3	1	3	3	4	-	4	2	5	-	5	1	5	3	6	1	6	2
42	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	3	2	-	2	2	3	-	3	1	3	3	4	1	4	2	5	-	5	2	6	-	6	1	6	3
43	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	3	2	1	2	2	3	-	3	2	3	3	4	1	4	3	5	1	5	2	6	-	6	2	7	-
44	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	3	2	1	2	3	3	-	3	2	4	-	4	2	4	3	5	1	5	3	6	1	6	2	7	-
45	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	3	2	1	2	3	3	1	3	2	4	-	4	2	5	-	5	2	5	3	6	1	6	3	7	1
46	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	2	1	3	2	1	2	3	3	1	3	3	4	1	4	2	5	-	5	2	6	-	6	2	7	-	7	1
47	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	2	2	-	2	1	2	3	3	1	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	-	6	2	7	-	7	2
48	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	1	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	1	6	3	7	1	7	3
49	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	2	4	-	4	2	5	-	5	2	6	-	6	1	6	3	7	1	7	3
50	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	2	4	-	4	2	5	-	5	2	6	-	6	2	7	-	7	2	8	-

G e l d w e r t h z u:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

K r e u t z e r n.

Geldwerth nach den Local-Preisen zu: Kreutzern:

100. Theile oder Pfunde von a: ö: Zentnern:	17 kr	pf	18 kr	p	19 kr	p	20 kr	p	21 kr	p	22 kr	p	23 kr	p	24 kr	p	25 kr	p	26 kr	p	27 kr	p	28 kr	p	29 kr	p	30 kr	p	31 kr	p	32 kr	p	33 kr	p	34 kr	p	35 kr	p
1.	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
2	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
3	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
4	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
5	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3
6	1	—	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-
7	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2
8	1	1	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3
9	1	2	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	1
10	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2
11	1	3	2	-	2	-	2	1	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3
12	2	—	2	1	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1
13	2	1	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	1	3	2	3	2	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2	4	2
14	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2	4	2	4	3	5	-
15	2	2	2	3	2	3	3	-	3	1	3	1	3	2	3	1	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1
16	2	3	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	3	3	3	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1	5	2	5	2
17	3	—	3	-	3	1	3	2	3	2	3	3	4		4	-	4	1	4	2	4	2	4	3	5	-	5	-	5	1	5	2	5	2	5	3	6	-
18	3	—	3	1	3	2	3	2	3	3	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	4	3	5	-	5	1	5	2	5	2	5	3	6	-	6	-	6	1
19	3	1	3	2	3	2	3	3	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	1	5	2	5	3	6	-	6	-	6	1	6	2	6	3
20	3	2	3	2	3	3	4	-	4	1	4	2	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	2	6	3	7	-
21	3	2	3	3	4	-	4	1	4	2	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	1
22	3	3	4	-	4	1	4	2	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3
23	4	—	4	1	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	8	-
24	4	—	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	.	8	2
25	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	3
26	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	3	9	-
27	4	2	4	3	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	3	9	-	9	1	9	2
28	4	3	5	-	5	1	5	2	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	3
29	5	—	5	1	5	2	5	3	6	-	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	3	10	1
30	5	—	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	10	-	10	1	10	2
31	5	1	5	2	6	-	6	1	6	2	6	3	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	3	9	-	9	1	9	2	10	-	10	1	10	2	10	3
32	5	2	5	3	6	-	6	2	6	3	7	-	7	1	7	3	8	-	8	1	8	3	9	-	9	1	9	2	10	-	10	1	10	2	11	-	11	1
33	5	2	6	-	6	1	6	2	7	-	7	1	7	2	8	-	8	1	8	2	9	-	9	1	9	2	10	-	10	1	10	2	11	-	11	1	11	2
34	5	3	6	-	6	2	6	3	7	1	7	2	7	3	8	1	8	2	8	3	9	1	9	2	9	3	10	1	10	2	11	-	11	1	11	2	12	-
35	6	—	6	1	6	3	7	-	7	1	7	3	8	-	8	2	8	3	9	-	9	2	9	3	10	1	10	2	10	3	11	1	11	2	12	-	12	1
36	6	—	6	2	6	3	7	1	7	2	8	-	8	1	8	3	9	-	9	1	9	3	10	-	10	2	10	3	11	1	11	2	12	-	12	1	12	2
37	6	1	6	3	7	-	7	2	7	3	8	1	8	2	9	-	9	1	9	2	10	-	10	1	10	3	11	-	11	2	11	3	12	1	12	2	13	-
38	6	2	6	3	7	1	7	2	8	-	8	1	8	3	9	-	9	2	10	-	10	1	10	3	11	-	11	2	11	3	12	1	12	2	13	-	13	1
39	6	2	7	-	7	2	7	3	8	1	8	2	9	-	9	1	9	3	10	1	10	2	11	-	11	1	11	3	12	-	12	2	12	3	13	1	13	3
40	6	3	7	1	7	2	8	-	8	2	8	3	9	1	9	2	10	-	10	2	10	3	11	1	11	2	12	-	12	2	12	3	13	1	13	2	14	-
41	7	—	7	2	7	3	8	1	8	2	9	-	9	2	9	3	10	1	10	3	11	-	11	2	12	-	12	1	12	3	13	-	13	2	14	-	14	1
42	7	1	7	2	8	-	8	2	8	3	9	1	9	3	10	-	10	2	11	-	11	1	11	3	12	1	12	2	13	-	13	2	13	3	14	1	14	3
43	7	1	7	3	8	1	8	2	9	-	9	2	10	-	10	1	10	3	11	1	11	2	12	-	12	2	13	-	13	1	13	3	14	1	14	2	15	-
44	7	2	8	-	8	1	8	3	9	1	9	3	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	1	12	3	13	1	13	3	14	-	14	2	15	-	15	2
45	7	3	8	-	8	2	9	-	9	2	10	-	10	1	10	3	11	1	11	3	12	1	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	14	3	15	1	15	3
46	7	3	8	1	8	3	9	1	9	3	10	-	10	2	11	-	12	2	12	-	12	2	13	-	13	1	13	3	14	1	14	3	15	1	15	3	16	-
47	8	—	8	2	9	-	9	2	9	3	10	1	10	3	11	1	11	3	12	1	12	3	13	1	13	3	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	2
48	8	1	8	3	9	-	9	2	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	1	15	3	16	1	16	3
49	8	1	8	3	9	1	9	3	10	1	10	3	11	1	11	3	12	1	12	3	13	1	13	3	14	1	14	3	15	1	15	3	16	1	16	3	17	1
50	8	2	9	-	9	2	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	2	17	-	17	2
Geldwerth zu: Kreutzern:	17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35	

Die Fortsetzung von 36 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 12.

Geldwerth nach den Local-Preisen zu:

K r e u t z e r n:

100. Theile oder Pfunde von n: ö: Zentnern:	36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
3	1	—	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
4	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1
5	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3
6	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1
7	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3
8	3	—	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3	4	-	4	-	4	-	4	1	4	1	4	1
9	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	1	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3	4	3
10	3	2	3	3	3	3	4	-	4		4	-	4	1	4	1	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	-	5	1	5	1	5	2
11	4	—	4	-	4	1	4	1	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1	5	1	5	2	5	1	5	2	5	3	5	3	6	-
12	4	1	4	2	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1	5	1	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	6	-	6	-	6	1	6	1	6	2
13	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1	5	2	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	6	-	6	1	6	1	6	2	6	3	6	3	7	-	7	-
14	5	—	5	1	5	1	5	2	5	2	5	3	6	-	6	-	6	1	6	1	6	2	6	2	6	3	6	3	7	-	7	1	7	1	7	2	7	2
15	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	6	1	6	1	6	2	6	2	6	3	7		7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	7	3	8	-	8	-
16	5	3	6	-	6	-	6	1	6	2	6	2	6	3	7	-	7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	7	3	8	-	8	1	8	1	8	2	8	3
17	6	—	6	1	6	2	6	3	6	3	7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	7	3	8	-	8	1	8	1	8	2	8	3	8	3	9	-	9	1
18	6	2	6	3	6	3	7	-	7	1	7	2	7	2	7	3	8	-	8	-	8	1	8	2	8	3	8	3	9	-	9	1	9	1	9	2	9	3
19	6	3	7	-	7	1	7	2	7	2	7	3	8	-	8	1	8	1	8	2	8	3	9	-	9	-	9	1	9	2	9	3	10	-	10	-	10	1
20	7	1	7	2	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	2	9	3	10	-	10	1	10	2	10	2	10	3
21	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	3	9	3	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	1
22	8	—	8	1	8	1	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	3	10	-	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-
23	8	1	8	2	8	3	9	-	9	1	9	2	9	3	10	-	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2
24	8	3	9	-	9	-	9	1	9	2	9	3	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-
25	9	—	9	1	9	2	9	3	10	-	10	1	16	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	1	13	2
26	9	1	9	2	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	2	13	2	13	3	14	-
27	9	3	10	-	10	1	10	2	10	3	11		11	1	11	2	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	1	13	2	13	3	14	-	14	1	14	2
28	10	—	10	1	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	13	-	13	1	13	2	13	3	14	-	14	1	14	2	14	3	15	-
29	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	1	13	3	14	-	14	1	14	2	14	3	15	-	15	1	15	3
30	10	3	11	-	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	13	-	13	1	13	2	13	3	14	-	14	2	14	3	15	-	15	1	15	2	16	-	16	1
31	11	2	11	2	11	3	12	-	12	2	12	3	13	-	13	1	13	3	14	-	14	1	14	2	15	-	15	1	15	2	15	3	16	-	16	2	16	3
32	11	1	11	3	12	1	12	2	12	3	13	-	13	2	13	3	14	-	14	2	14	3	15	-	15	1	15	3	16	-	16	1	16	3	17	-	17	1
33	12	—	12	1	12	2	12	3	13	1	13	2	13	3	14	1	14	2	14	3	15	1	15	2	15	3	16	1	16	2	16	3	17	1	17	2	17	3
34	12	1	12	2	13	-	13	1	13	2	14	-	14	1	14	2	15	-	15	1	15	3	16	-	16	1	16	3	17	-	17	1	17	3	18	-	18	1
35	12	2	13	-	13	1	13	3	14	-	14	1	14	3	15	-	15	2	15	3	16	-	16	2	16	3	27	1	17	2	17	3	18	1	18	2	19	-
36	13	—	13	1	13	3	14	-	14	2	14	3	15	-	15	2	15	3	16	1	16	2	17	-	17	1	17	3	18	-	18	1	18	3	19	-	19	2
37	13	1	13	3	14	-	14	2	14	3	15	1	15	2	16	-	16	1	16	3	17	-	17	2	17	3	18	1	18	2	18	3	19	1	19	2	20	-
38	13	3	14	-	14	2	14	3	15	1	15	2	16	-	16	1	16	3	17	-	17	2	17	3	18	1	18	2	19	-	19	2	19	3	20	1	20	2
39	14	—	14	2	14	3	15	1	15	2	16	-	16	2	16	3	17	1	17	2	18	-	18	1	18	3	19	-	19	2	20	-	20	1	20	3	21	-
40	14	2	14	3	15	1	15	2	16	-	16	2	16	3	17	1	17	2	18	-	18	2	18	3	19	1	19	2	20	-	20	2	20	3	21	1	21	2
41	14	3	15	1	15	2	16	-	16	2	16	3	17	1	17	3	18	-	18	2	18	3	19	1	19	3	20	-	20	2	21	-	21	1	21	3	22	1
42	15	—	15	2	16	-	16	2	16	3	17	1	17	3	18	-	18	2	19	-	19	1	19	3	20	1	20	2	21	-	21	2	21	3	22	1	22	3
43	15	2	16	-	16	1	16	3	17	1	17	3	18	-	18	2	19	-	19	1	19	3	20	1	20	3	21	-	21	2	22	-	22	1	12	3	23	1
44	15	3	16	1	16	3	17	1	17	2	18	-	18	2	19	-	19	1	19	3	20	1	20	3	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	1	23	3
45	16	1	16	3	17	-	17	2	18	-	18	2	19	-	19	1	19	3	20	1	20	3	21	1	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	23	3	24	1
46	16	2	17	-	17	2	18	-	18	2	18	3	19	1	19	3	20	1	20	3	21	1	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	24	3
47	17	—	17	2	17	3	18	1	18	3	19	1	19	3	20	1	20	3	21	1	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2
48	17	1	17	3	18	1	18	3	19	1	19	3	20	1	20	3	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-
49	17	3	18	1	18	2	19	-	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2
50	18	—	18	2	19	-	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2	27	-

Geldwerth zu:

36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

K r e u t z e r n:

Die Fortsetzung von 51/100 bis 100/100 folgt Pag. 18.

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

55–59 Kreutzern: | 1–10 Gulden

100. Theile oder Pfunde von n: ö: Zentnern:	55		56		57		58		59		1			2			3			4			5			6			7			8			9			10		
	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl.	kr	p
1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	-	—	2	-	1	1	-	1	3	-	2	2	-	3	-	-	3	2	-	4	1	-	4	3	-	5	2	—	6	-
2	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	-	1	1	-	2	2	-	3	2	-	4	3	-	6	-	-	7	1	-	8	2	-	9	2	-	10	3	—	12	-
3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	-	1	3	-	3	2	-	5	2	-	7	1	-	9	-	-	10	3	-	12	2	-	14	2	-	16	1	—	18	-
4	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	-	2	2	-	4	3	-	7	1	-	9	2	-	12	-	-	14	2	-	16	3	-	19	1	-	21	2	—	24	-
5	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	-	3	-	-	6	-	-	9	-	-	12	-	-	15	-	-	18	-	-	21	-	-	24	-	-	27	-	—	30	-
6	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2	-	3	2	-	7	1	-	10	3	-	14	2	-	18	-	-	21	2	-	25	1	-	28	3	-	32	2	—	36	-
7	3	3	4	-	4	-	4	-	4	1	-	4	1	-	8	2	-	12	2	-	16	3	-	21	-	-	25	1	-	29	2	-	33	2	-	37	3	—	42	-
8	4	2	4	2	4	2	4	3	4	3	-	4	3	-	9	2	-	14	2	-	19	1	-	24	-	-	28	3	-	33	2	-	38	2	-	43	1	—	48	-
9	5	-	5	-	5	1	5	1	5	1	-	5	2	-	10	3	-	15	1	-	21	2	-	27	-	-	32	2	-	37	3	-	43	1	-	48	2	—	54	-
10	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	-	6	-	-	12	-	-	18	-	-	24	-	-	30	-	-	36	-	-	42	-	-	48	-	-	54	-	1	—	-
11	6	-	6	1	6	1	6	2	6	2	-	6	2	-	13	1	-	19	3	-	26	[illegible]	-	33	-	-	39	2	-	45	1	-	52	3	-	59	2	1	6	-
12	6	2	6	3	6	3	7	-	7	-	-	7	1	-	14	2	-	21	2	-	18	3	-	36	-	-	43	1	-	50	2	-	57	2	1	4	3	1	12	-
13	7	1	7	1	7	2	7	2	7	3	-	7	3	-	15	2	-	23	2	-	31	1	-	39	-	-	46	3	-	54	2	1	2	2	1	10	1	1	18	-
14	7	3	7	3	8	-	8	-	8	1	-	8	2	-	16	3	-	25	1	-	33	2	-	42	-	-	50	2	-	58	3	1	7	1	1	15	2	1	24	-
15	8	1	8	2	8	2	8	3	8	3	-	9	-	-	18	-	-	27	-	-	36	-	-	45	-	-	54	-	1	3	-	1	12	-	1	21	-	1	30	-
16	8	3	9	-	9	-	9	1	9	2	-	9	2	-	19	1	-	28	3	-	38	2	-	48	-	-	57	2	1	7	1	1	16	3	1	26	2	1	35	-
17	9	1	9	2	9	3	9	3	10	-	-	10	1	-	20	2	-	30	2	-	40	3	-	51	-	1	1	1	1	11	2	1	21	2	1	31	3	1	42	-
18	10	-	10	-	10	1	10	2	10	2	-	10	3	-	21	2	-	32	2	-	43	1	-	54	-	1	4	3	1	15	2	1	26	2	1	37	1	1	48	-
19	10	2	10	3	10	3	11	-	11	1	-	11	2	-	22	3	-	34	1	-	45	2	-	57	-	1	8	2	1	19	3	1	31	1	1	42	2	1	54	-
20	11	-	11	1	11	2	11	2	11	3	-	12	-	-	24	-	-	36	-	-	48	-	1	—	-	1	12	-	1	24	-	1	36	-	1	48	-	2	—	-
21	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	-	12	2	-	25	1	-	37	3	-	50	2	1	3	-	1	15	2	1	28	1	1	40	3	1	53	2	2	6	-
22	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	-	13	1	-	26	2	-	39	2	-	52	3	1	6	-	1	19	1	1	32	2	1	45	2	1	58	3	2	12	-
23	12	3	13	-	13	-	13	1	13	2	-	13	3	-	27	2	-	41	2	-	55	1	1	9	-	1	22	3	1	36	2	1	50	2	2	4	1	2	18	-
24	13	1	13	2	13	3	14	-	14	1	-	14	2	-	28	3	-	43	1	-	57	2	1	12	-	1	26	2	1	40	3	1	55	1	2	9	2	2	24	-
25	13	3	14	-	14	1	14	2	14	3	-	15	-	-	30	-	-	45	-	1	—	-	1	15	-	1	30	-	1	45	-	2	—	-	2	15	-	2	30	-
26	14	1	14	2	14	3	15	-	15	1	-	15	2	-	31	1	-	46	3	1	2	2	1	18	-	1	33	3	1	49	1	2	4	3	2	20	2	2	36	-
27	14	3	15	-	15	2	15	3	15	-	-	16	1	-	32	2	-	48	2	1	4	3	1	21	-	1	37	1	1	53	2	2	9	2	2	24	3	2	42	-
28	15	2	15	3	16	-	16	1	16	2	-	16	3	-	33	2	-	50	2	1	7	1	1	24	-	1	40	3	1	57	2	2	14	2	2	31	1	2	48	-
29	16	-	16	1	16	2	16	3	17	-	-	17	2	-	34	3	-	52	1	1	9	2	1	27	-	1	44	2	2	1	3	2	19	1	2	36	2	2	54	-
30	16	2	16	3	17	-	17	2	17	3	-	18	-	-	36	-	-	54	-	1	12	-	1	30	-	1	48	-	2	6	-	2	24	-	2	42	-	3	—	-
31	17	-	17	1	17	3	18	-	18	1	-	18	2	-	37	1	-	55	3	1	14	2	1	33	-	1	51	2	2	10	1	2	28	3	2	47	2	3	6	-
32	17	2	18	-	18	1	18	2	19	-	-	19	1	-	38	2	-	57	2	1	15	3	1	36	-	1	55	1	2	14	2	2	33	2	2	52	3	3	12	-
33	18	1	18	2	18	3	19	1	19	2	-	19	3	-	39	2	-	59	2	1	19	1	1	39	-	1	58	3	2	18	2	2	38	2	2	58	1	3	18	-
34	18	3	19	-	19	2	19	3	20	-	-	20	2	-	40	3	1	1	1	1	21	2	1	42	-	2	2	2	2	22	3	2	43	1	3	3	2	3	24	-
35	19	1	19	2	20	-	20	1	20	3	-	21	-	-	42	-	1	3	-	1	24	-	1	45	-	2	6	-	2	27	-	2	48	-	3	9	-	3	30	-
36	19	3	20	1	20	2	21	-	21	1	-	21	2	-	43	1	1	4	3	1	26	2	1	48	-	2	9	2	2	31	1	2	52	3	3	14	2	3	36	-
37	20	1	20	3	21	-	21	2	21	3	-	22	1	-	44	2	1	6	2	1	28	3	1	51	-	2	13	1	2	35	2	2	57	2	3	19	3	3	42	-
38	21	-	21	1	21	3	22	-	22	2	-	22	3	-	45	2	1	8	2	1	31	1	1	54	-	2	16	3	2	39	2	3	2	2	3	25	1	3	48	-
39	21	2	21	3	22	1	22	2	23	-	-	23	2	-	46	3	1	10	1	1	33	2	1	57	-	2	20	2	2	43	3	3	7	1	3	30	2	3	54	-
40	22	-	22	2	22	3	23	1	23	2	-	24	-	-	48	-	1	12	-	1	36	-	2	—	-	2	24	-	2	48	-	3	12	-	3	36	-	4	—	-
41	22	2	23	-	23	1	23	3	24	1	-	24	2	-	49	1	1	13	3	1	38	2	2	3	-	2	27	1	2	52	1	3	16	3	3	41	2	4	6	-
42	23	-	23	2	24	-	24	1	24	3	-	25	1	-	50	2	1	15	2	1	40	3	2	6	-	2	31	2	2	56	2	3	21	2	3	46	3	4	12	-
43	23	3	24	-	24	2	25	-	25	2	-	25	3	-	51	2	1	17	2	1	43	1	2	9	-	2	34	3	3	—	2	3	26	2	3	52	1	4	18	-
44	24	1	24	3	25	-	25	2	26	-	-	26	2	-	52	3	1	19	1	1	45	2	2	12	-	2	38	2	3	4	3	3	31	1	3	57	2	4	24	-
45	24	3	25	1	25	3	26	-	26	2	-	27	-	-	54	-	1	21	-	1	48	-	2	15	-	2	42	-	3	9	-	3	36	-	4	3	-	4	30	-
46	25	1	25	3	26	1	26	3	27	1	-	27	2	-	55	1	1	22	3	1	50	2	2	18	-	2	45	2	3	13	1	3	40	3	4	8	2	4	36	-
47	25	3	26	1	26	3	27	1	27	3	-	28	1	-	56	2	1	24	2	1	52	3	2	21	-	2	49	1	3	17	2	3	45	2	4	13	3	4	42	-
48	26	2	27	-	27	1	27	3	28	1	-	28	3	-	57	2	1	26	2	1	55	1	2	24	-	2	52	3	3	21	2	3	50	2	4	19	1	4	48	-
49	27	-	27	2	28	-	28	2	29	-	-	29	2	-	58	3	1	28	1	1	57	2	2	27	-	2	56	2	3	25	3	3	55	1	4	24	2	4	54	-
50	27	2	28	-	28	2	29	-	29	2	-	30	-	1	—	-	1	30	-	2	—	-	2	30	-	3	—	-	3	30	-	4	—	-	4	30	-	5	—	-

Geldwerth zu:

55 56 57 58 59 | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Kreutzern: | Gulden:

Geldwerth nach den Local - Preisen zu: K r e u t z e r n:

100. Theile oder Pfunde von n: ö: Zentnern:	1/4		2/4		3/4		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
51	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	2	4	-	4	2	5	-	5	2	6	-	6	3	7	1	7	3	8	1
52	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	1	6	3	7	1	7	3	8	1
53	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	3	3	1	3	3	4	1	4	3	5	1	5	3	6	1	7	-	7	2	8	-	8	2
54	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	1	2	3	3	1	3	3	4	1	4	3	5	2	6	-	6	2	7	-	7	2	8	-	8	3
55	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	3	2	1	2	3	3	1	3	3	4	2	5	-	5	2	6	-	6	2	7	1	7	3	8	1	8	3
56	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	3	2	1	2	3	3	1	4	-	4	2	5	-	5	2	6	1	6	3	7	1	7	3	8	2	9	-
57	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	1	2	3	3	2	4	-	4	2	5	1	5	3	6	1	6	3	7	2	8	-	8	2	9	
58	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	1	3	-	3	2	4	-	4	3	5	1	5	3	6	2	7	-	7	2	8	-	8	3	9	1
59	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	1	3	-	3	2	4	1	4	3	5	1	6	-	6	2	7	-	7	3	8	1	8	3	9	2
60	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	2	3	-	3	2	4	1	4	3	5	2	6	-	6	2	7	1	7	3	8	2	9	-	9	2
61	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	2	3	-	3	3	4	1	5	-	5	2	6	-	6	3	7	1	8	-	8	2	9	1	9	3
62	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	2	3	-	3	3	4	1	5	-	5	2	6	1	6	3	7	2	8	-	8	3	9	1	10	-
63	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	2	3	1	3	3	4	2	5	-	5	3	6	1	7	-	7	2	8	1	8	3	9	2	10	-
64	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	2	3	1	3	3	4	2	5	-	5	3	6	2	7	-	7	3	8	1	9	-	9	2	10	1
65	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	2	3	1	4	-	4	2	5	1	5	3	6	2	7	1	7	3	8	2	9	-	9	3	10	2
66	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	3	3	1	4	-	4	2	5	1	6	-	6	2	7	1	8	-	8	2	9	1	10	-	10	2
67	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	3	3	1	4	-	4	3	5	1	6	-	6	3	7	1	8	-	8	3	9	2	10		10	3
68	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	3	3	2	4	-	4	3	5	2	6	-	6	3	7	2	8	1	8	3	9	2	10	1	11	-
69	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	-	2	3	3	2	4	1	4	3	5	2	6	1	7	-	7	2	8	1	9	-	9	3	10	1	11	-
70	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	-	2	3	3	2	4	1	5	-	5	2	6	1	7	-	7	3	8	2	9	-	9	3	10	2	11	1
71	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	1	2	3	3	2	4	1	5	-	5	3	6	2	7	-	7	3	8	2	9	1	10	-	10	3	11	2
72	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	2	4	1	5	-	5	3	6	2	7	1	8	-	8	3	9	1	10		10	3	11	2
73	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	-	5	3	6	2	7	1	8	-	8	3	9	2	10	1	11	-	11	3
74	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	1	6	-	6	3	7	2	8	1	9	-	9	2	10	1	11	-	11	3
75	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	1	6	-	6	3	7	2	8	1	9	-	9	3	10	2	11	1	12	-
76	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	1	6	-	6	3	7	2	8	1	9	-	10	-	10	3	11	2	12	1
77	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	2	6	1	7	-	7	3	8	2	9	1	10	-	10	3	11	2	12	1
78	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	4	-	4	3	5	2	6	1	7	-	7	3	8	2	9	1	10	1	11	-	11	3	12	2
79	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	1	4	-	4	3	5	2	6	1	7	-	8	-	8	3	9	2	10	1	11	-	11	3	12	3
80	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	2	3	1	4	-	4	3	5	2	6	2	7	1	8	-	8	3	9	2	10	2	11	1	12	-	12	3
81	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	2	3	1	4	-	4	3	5	3	6	2	7	1	8	-	9	-	9	3	10	2	11	1	12	1	13	-
82	—	1	—	2	—	2	—	3	1	3	2	2	3	1	4	-	5	-	5	3	6	2	7	2	8	1	9	-	9	3	10	3	21	2	12	1	13	-
83	—	1	—	2	—	2	—	3	1	3	2	2	3	1	4	1	5	-	5	3	6	3	7	2	8	1	9	1	10	-	10	3	11	2	12	2	13	1
84	—	1	—	2	—	3	—	3	1	3	2	2	3	1	4	1	5	-	6	-	6	3	7	2	8	2	9	1	10	-	11	-	11	3	12	2	13	2
85	—	1	—	2	—	3	—	3	1	3	2	2	3	2	4	1	5	-	6	-	6	3	7	3	8	2	9	1	10	1	11	-	12	-	12	3	13	2
86	—	1	—	2	—	3	—	3	1	3	2	2	3	2	4	1	5	1	6	-	7	-	7	3	8	2	9	2	10	1	11	1	12	-	13	-	13	3
87	—	1	—	2	—	3	—	3	1	3	2	2	3	2	4	1	5	1	6	-	7	-	7	3	8	3	9	2	10	2	11	1	12	1	13	-	14	-
88	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	2	4	2	5	1	6	1	7	-	8	-	8	3	9	3	10	2	11	2	12	1	13	1	14	-
89	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	2	4	2	5	1	6	1	7	-	8	-	9	-	9	3	10	3	11	2	12	2	13	1	14	1
90	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	2	4	2	5	2	6	1	7	1	8	-	9	-	10	-	10	3	11	3	12	2	13	2	14	2
91	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	3	4	2	5	2	6	1	7	1	8	1	9	-	10	-	11	-	11	3	12	3	13	3	14	2
92	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	3	4	2	5	2	6	2	7	1	8	1	9	1	10	-	11	-	12	-	13	-	13	3	14	3
93	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	3	4	3	5	2	6	2	7	2	8	1	9	1	10	1	11	1	12	-	13	-	14	-	15	-
94	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	2	3	3	3	4	3	5	3	6	2	7	2	8	2	9	2	10	1	11	1	12	1	13	1	14	-	15	-
95	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	2	8	2	9	2	10	2	11	2	12	1	13	1	14	1	15	1
96	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	3	3	4	3	5	3	6	3	7	3	8	3	9	2	10	2	11	2	12	2	13	2	14	2	15	1
97	—	1	—	2	—	4	1	-	2	-	3	-	4	-	4	3	5	3	6	3	7	3	8	3	9	3	10	3	11	3	12	2	13	2	14	2	15	2
98	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	4	-	5	-	6	-	6	3	7	3	8	3	9	3	10	3	11	3	12	3	13	3	14	3	15	3
99	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	4	-	5	-	6	-	7	-	8	-	9	-	10	-	11	-	12	-	12	3	13	3	14	3	15	3
100	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	3	-	4	-	5	-	6	-	7	-	8	-	9	-	10	-	11	-	12	-	13	-	14	-	15	-	16	-

G e l d w e r t h z u:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

K r e u t z e r n:

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

K r e u t z e r

100. Theile oder Pfunde von n: ö: Zentnern:	17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
51	8	3	9	1	9	3	10	1	10	3	11	1	11	3	12	1	12	3	13	1	13	3	14	1	14	3	15	1	15	3	16	1	16	3	17	1	17	3
52	8	3	9	1	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	3	17	1	17	3	18	1
53	9	—	9	2	10	-	10	2	11	1	11	3	12	1	12	3	13	1	13	3	14	1	14	3	15	1	16	-	16	2	17	-	17	2	18	-	18	2
54	9	1	9	3	10	1	10	3	11	1	12	-	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	3	16	1	16	3	17	1	17	3	18	1	19	-
55	9	1	10	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	3	13	1	13	3	14	1	14	3	15	2	16	-	16	2	17	-	17	2	18	1	18	3	19	1
56	9	2	10	-	10	3	11	1	11	3	12	1	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	3	16	1	16	3	17	1	18	-	18	2	19	-	19	2
57	9	3	10	1	10	3	11	2	12	-	12	2	13	-	13	3	14	1	14	3	15	2	16	-	16	2	17	-	17	3	18	1	18	3	19	2	20	-
58	9	3	10	2	11	-	11	2	12	1	12	3	13	1	14	-	14	2	15	-	15	3	16	1	16	3	17	2	18	-	18	2	19	1	19	3	20	1
59	10	—	10	2	11	1	11	3	12	2	13	-	13	2	14	1	14	3	15	1	16	-	16	2	17	-	17	3	18	1	19	-	19	2	20	-	20	3
60	10	1	10	3	11	2	12	-	12	2	13	1	13	3	14	2	15	-	15	2	16	1	16	3	17	2	18	-	18	2	19	1	19	3	20	2	21	-
61	10	1	11	-	11	2	12	1	12	3	13	2	14	-	14	3	15	1	15	3	16	2	17	-	17	3	18	1	19	-	19	2	20	1	20	3	21	1
62	10	2	11	1	11	3	12	2	13	-	13	3	14	1	15	-	15	2	16	-	16	3	17	1	18	-	18	2	19	1	19	3	20	2	21	-	21	3
63	10	3	11	1	12	-	12	2	13	1	13	3	14	2	15	-	15	3	16	2	17	-	17	3	18	1	19	-	19	2	20	1	20	3	21	2	22	-
64	11	—	11	2	12	1	12	3	13	2	14	-	14	3	15	1	16	-	16	3	17	1	18	-	18	2	19	1	19	3	20	2	21	-	21	3	22	2
65	11	—	11	3	12	1	13	-	13	3	14	1	15	-	15	2	16	1	17	-	17	2	18	1	18	3	19	2	20	1	20	3	21	2	22	-	22	3
66	11	1	12	-	12	2	13	1	13	3	14	2	15	1	15	3	16	2	17	1	17	3	18	2	19	1	19	3	20	2	21	-	21	3	22	2	23	-
67	11	2	12	-	12	3	13	2	14	-	14	3	15	2	16	-	16	3	17	2	18	-	18	3	19	2	20	-	20	3	21	2	22	-	22	3	23	2
68	11	2	12	1	13	-	13	2	14	1	15	-	15	3	16	1	17	-	17	3	18	1	19	-	19	3	20	2	21	-	21	3	22	2	23	-	23	3
69	11	3	12	2	13	-	13	3	14	2	15	1	15	3	16	2	17	1	18	-	18	3	19	1	20	-	20	3	21	2	22	-	22	3	23	2	24	1
70	12	—	12	2	13	1	14	-	14	3	15	2	16	-	16	3	17	2	18	1	19	-	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	-	23	3	24	2
71	12	—	12	3	13	2	14	1	15	-	15	2	16	1	17	-	17	3	18	2	19	1	20	-	20	2	21	1	22	-	22	3	23	2	24	1	24	3
72	12	1	13	-	13	3	14	2	15	-	15	3	16	2	17	1	18	-	18	3	19	2	20	1	21	-	21	2	22	1	23	-	23	3	24	2	25	1
73	12	2	13	1	13	3	14	2	15	1	16	-	16	3	17	2	18	1	19	-	19	3	20	2	21	1	22	-	22	3	23	1	24	-	24	3	25	2
74	12	2	13	1	14	-	14	3	15	2	16	1	17	-	17	3	18	2	19	1	20	-	20	3	21	2	22	1	23	-	23	3	24	2	25	1	26	-
75	12	3	13	2	14	1	15	-	15	3	16	2	17	1	18	-	18	3	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	1	24	-	24	3	25	2	26	1
76	13	—	13	3	14	2	15	1	16	-	16	3	17	2	18	1	19	-	19	3	20	2	21	1	22	-	22	3	23	2	24	1	25	-	25	3	26	2
77	13	—	13	3	14	3	15	2	16	1	17	-	17	3	18	2	19	1	20	-	20	3	21	2	22	1	23	-	23	3	24	3	25	2	26	1	27	-
78	13	1	14	-	14	3	15	2	16	2	17	1	18	-	18	3	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	2	24	1	25	-	25	3	26	2	27	1
79	13	2	14	1	15	-	15	3	16	2	17	2	18	1	19	-	19	3	20	2	21	1	22	-	23	-	23	3	24	2	25	1	26	-	26	3	27	3
80	13	2	14	2	15	1	16	-	16	3	17	2	18	2	19	1	20	-	20	3	21	2	22	2	23	1	24	-	24	3	25	2	26	2	27	1	28	-
81	13	3	14	2	15	2	16	1	17	-	17	3	18	3	19	2	20	1	21	-	21	3	22	3	23	2	24	1	25	-	26	-	26	3	27	2	28	1
82	14	—	14	3	15	2	16	2	17	1	18	-	18	3	19	3	20	2	21	1	22	1	23	-	23	3	24	2	25	2	26	1	27	-	28	-	28	3
83	14	—	15	-	15	3	16	2	17	2	18	1	19	-	20	-	20	3	21	2	22	2	23	1	24	-	25	-	25	3	26	2	27	2	28	1	29	-
84	14	1	15	-	16	-	16	3	17	3	18	2	19	1	20	1	21	-	21	3	22	3	23	2	24	1	25	1	26	-	27	-	27	3	28	2	29	2
85	14	2	15	1	16	1	17	-	17	3	18	3	19	2	20	2	21	1	22	-	23	-	23	3	24	3	25	2	26	1	27	1	28	-	29	-	29	3
86	14	2	15	2	16	1	17	1	18	-	19	-	19	3	20	3	21	2	22	1	23	1	24	-	25	-	25	3	26	3	27	2	28	2	29	1	30	-
87	14	3	15	3	16	2	17	2	18	1	19	1	20	-	21	-	21	3	22	2	23	2	24	1	25	1	26	-	27	-	27	3	28	3	29	2	30	2
88	15	—	15	3	16	3	17	2	18	2	19	1	20	1	21	-	22	-	23	-	23	3	24	3	25	2	26	2	27	1	28	1	29	-	30	-	30	3
89	15	1	16	-	17	-	17	3	18	3	16	2	20	2	21	1	22	1	23	1	24	-	25	-	25	3	26	3	27	2	28	2	29	1	30	1	31	1
90	15	1	16	1	17	-	18	-	19	-	19	3	20	3	21	2	22	2	23	2	24	1	25	1	26	-	27	-	28	-	28	3	29	3	30	2	31	2
91	15	2	16	2	17	1	18	1	19	-	20	-	21	-	21	3	22	3	23	3	24	2	25	2	26	2	27	1	28	1	29	-	30	-	31	-	31	3
92	15	3	16	2	17	2	18	2	19	1	20	1	21	1	22	-	23	-	24	-	24	3	25	3	26	3	27	2	28	2	29	2	30	1	31	1	32	1
93	15	3	16	3	17	3	18	2	19	2	20	2	21	2	22	1	23	1	24	1	25	-	26	-	27	-	28	-	28	3	29	3	30	3	31	2	32	2
94	16	—	17	-	17	3	18	3	19	3	20	3	21	2	22	2	23	2	24	2	25	2	26	1	17	1	28	1	29	1	30	-	31	-	32	-	33	-
95	16	1	17	-	18	-	19	-	20	-	21	-	21	3	22	3	23	3	24	3	25	3	26	2	27	2	28	2	29	2	30	2	31	1	32	1	33	1
96	16	1	17	1	18	1	19	1	20	1	21	-	22	-	23	-	24	-	25	-	26	-	27	-	27	3	28	3	29	3	30	3	31	3	32	3	33	2
97	16	2	17	2	18	2	19	2	20	1	21	1	22	1	23	1	24	1	25	1	26	1	27	1	28	1	29	-	30	-	31	-	32	-	33	-	34	-
98	16	3	17	3	18	2	19	2	20	2	21	2	22	2	23	2	24	2	25	2	26	2	27	2	28	1	29	2	30	2	31	1	32	1	33	1	34	1
99	16	3	17	3	18	3	19	3	20	3	21	3	22	3	23	3	24	3	25	3	26	3	27	3	28	3	29	3	30	3	31	3	32	3	33	3	34	3
100	17	—	18	-	19	-	20	-	21	-	22	-	23	-	24	-	25	-	26	-	27	-	28	-	29	-	30	-	31	-	32	-	33	-	34	-	35	-

G e l d w e r t h z u:

17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35

K r e u t z e r n:

Die Fortsetzung von 36 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 19.

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

Kreutzern:

100. Theile oder Pfunde von n: ö: Zentnern:	36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
51	18	1	18	3	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2	27	-	27	2
52	18	3	19	1	19	3	20	1	20	3	21	1	21	3	22	1	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2	27	-	27	2	28	-
53	19	—	19	2	20	1	20	3	21	1	21	3	22	1	22	3	23	1	23	3	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2	27	-	27	2	28	-	28	2
54	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	22	1	22	3	23	1	23	3	24	1	24	3	25	2	26	-	26	2	27	-	27	2	28	-	28	2	29	1
55	19	3	20	1	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	3	24	1	24	3	25	1	25	3	26	2	27	-	27	2	28	-	28	2	29	1	29	3
56	20	1	20	3	21	1	21	3	22	2	23	-	23	2	24	-	24	3	25	1	25	3	26	1	27	-	27	2	28	-	28	2	29	-	29	3	30	1
57	20	2	21	-	21	3	22	1	22	3	23	1	24	-	24	2	25	-	25	3	26	1	26	3	27	1	28	-	28	2	29	-	29	3	30	1	30	3
58	21	—	21	2	22	-	22	2	23	1	23	3	24	1	25	-	25	2	26	-	26	3	27	1	27	3	28	2	29	-	29	2	30	1	30	3	31	1
59	21	1	21	3	22	2	23	-	23	2	24	1	24	3	25	1	26	-	26	2	27	1	27	3	28	1	29	-	29	2	30	-	30	3	31	1	31	3
60	21	2	22	1	22	3	23	2	24	-	24	2	25	1	25	3	26	2	27	-	27	2	28	1	28	3	29	2	30	-	30	2	31	1	31	3	32	2
61	22	—	22	2	23	1	23	3	24	2	25	-	25	2	26	1	26	3	27	2	28	-	28	3	29	1	30	-	30	2	31	-	31	3	32	1	33	-
62	22	1	23	-	23	2	24	1	24	3	25	2	26	-	26	3	27	1	28	-	28	2	29	1	29	3	30	2	31	-	31	2	32	1	32	3	33	2
63	22	3	23	1	24	-	24	2	25	1	25	3	26	2	27	-	27	3	28	1	29	-	29	2	30	1	30	3	31	2	32	1	32	3	33	2	34	-
64	23	—	23	3	24	1	25	-	25	2	26	1	27	-	27	2	28	1	28	3	29	2	30	-	30	3	31	1	32	-	32	3	33	1	34	-	34	2
65	23	2	24	-	24	3	25	1	26	-	26	3	27	1	28	-	28	2	29	1	30	-	30	2	31	1	31	3	32	2	33	1	33	3	34	2	35	1
66	23	3	24	2	25	-	25	3	26	2	27	-	27	3	28	2	29	-	29	3	30	1	31	-	31	3	32	1	33	-	33	3	34	1	35	-	35	3
67	24	—	24	3	25	2	26	1	26	3	27	2	28	1	28	3	29	2	30	1	30	3	31	2	32	1	32	3	33	2	34	1	34	3	35	2	36	1
68	24	2	25	1	25	3	26	2	27	1	28	-	28	2	29	1	30	-	30	2	31	1	32	-	32	3	33	1	34	-	34	3	35	1	36	-	36	3
69	24	3	25	2	26	1	27	-	27	2	28	1	29	-	29	3	30	1	31	-	31	3	32	2	33	-	33	3	34	2	35	1	36	-	36	2	37	1
70	25	1	26	-	26	2	27	1	28	-	28	3	29	2	30	-	30	3	31	2	32	1	33	-	33	2	34	1	35	-	35	3	36	2	37	-	37	3
71	25	2	26	1	27	-	27	3	28	2	29	-	29	3	30	2	31	1	32	-	32	3	33	1	34	-	34	3	35	2	36	1	37	-	37	3	38	1
72	26	—	26	3	27	1	28	-	28	3	29	2	30	1	31	-	31	3	32	2	33	-	33	3	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	1	39	-
73	26	1	27	-	27	3	28	2	29	1	30	-	30	3	31	2	32	-	32	3	33	2	34	1	35	-	35	3	36	2	37	1	38	-	38	3	39	2
74	26	3	27	2	28	-	28	3	29	2	30	1	31	-	31	3	32	2	33	1	34	-	34	3	35	2	36	1	37	-	37	3	38	2	39	1	40	-
75	27	—	27	3	28	2	29	1	30	-	30	3	31	2	32	1	33	-	33	3	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3	40	2
76	27	1	28	-	29	-	29	3	30	2	31	1	32	-	32	3	33	2	34	1	35	-	35	3	36	2	37	1	38	-	38	3	39	2	40	1	41	-
77	27	3	28	2	29	1	30	-	30	3	31	2	32	1	33	-	34	-	34	3	35	2	36	1	37	-	37	3	38	2	39	1	40	-	40	3	41	2
78	28	—	28	3	29	3	30	2	31	1	32	-	32	3	33	2	34	1	35	-	36	-	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3	40	2	41	1	42	-
79	28	2	29	1	30	-	30	3	31	2	32	2	33	1	34	-	34	3	35	2	36	1	37	1	38	-	38	3	39	2	40	1	41	-	41	3	42	3
80	28	3	29	2	30	2	31	1	32	-	32	3	33	2	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	2	39	1	40	-	40	3	41	2	42	2	43	1
81	29	1	30	-	30	3	31	2	32	2	33	1	34	-	34	3	35	3	36	2	37	1	38	-	39	-	39	3	40	2	41	1	42	-	43	-	43	3
82	29	2	30	1	31	1	32	-	32	3	33	2	34	2	35	1	36	-	37	-	37	3	38	2	39	1	40	1	41	-	41	3	42	3	43	2	44	1
83	30	—	30	3	31	2	32	1	33	1	34	-	34	3	35	3	36	2	37	1	38	1	39	-	39	3	40	3	41	2	42	1	43	1	44	-	44	3
84	30	1	31	-	32	-	32	3	33	2	34	2	35	1	36	-	37	-	37	3	38	3	39	2	40	1	41	1	42	-	42	3	43	3	44	2	45	1
85	30	2	31	2	32	1	33	1	34	-	34	3	35	3	36	2	37	2	38	1	39	-	40	-	40	3	41	3	42	2	43	1	44	1	45	-	46	-
86	31	—	31	3	32	3	33	2	34	2	35	1	36	-	37	-	37	3	38	3	39	2	40	2	41	1	42	1	43	-	43	3	44	3	45	2	46	2
87	31	1	32	1	33	-	34	-	34	3	35	3	36	2	37	2	38	1	39	1	40	-	41	-	41	3	42	3	43	2	44	1	45	1	46	-	47	-
88	31	3	32	2	33	2	34	1	35	1	36	-	37	-	37	3	38	3	39	2	40	2	41	1	42	1	43	-	44	-	45	-	45	3	46	3	47	2
89	32	—	33	-	33	3	34	3	35	2	36	2	37	2	38	1	39	1	40	-	41	-	41	3	42	3	43	2	44	2	45	2	46	1	47	1	48	-
90	32	2	33	1	34	1	35	-	36	-	37	-	37	3	38	3	39	2	40	2	41	2	42	1	43	1	44	-	45	-	46	-	46	3	47	3	48	2
91	32	3	33	3	34	2	35	2	36	2	37	1	38	1	39	1	40	-	41	-	41	3	42	3	43	3	44	2	45	2	46	2	47	1	48	1	49	1
92	33	—	34	-	35	-	36	-	36	3	37	3	38	3	39	2	40	2	41	2	42	1	43	1	44	1	45	-	46	-	47	-	47	3	48	3	49	3
93	33	2	34	2	35	1	36	1	37	1	38	1	39	-	40	-	41	-	41	3	42	3	43	3	44	3	45	2	46	2	47	2	48	1	49	1	50	1
94	33	3	34	3	35	3	36	3	37	2	38	2	39	2	40	2	41	1	42	1	43	1	44	1	45	-	46	-	47	-	48	-	49	-	49	3	50	3
95	34	1	35	1	36	-	37	-	38	-	39	-	40	-	40	3	41	3	42	3	43	3	44	3	45	2	46	2	47	2	48	2	49	2	50	1	51	1
96	34	2	35	3	36	2	37	2	38	2	39	1	40	1	41	1	42	1	43	1	44	1	45	-	46	-	47	-	48	-	49	-	50	-	51	-	51	3
97	35	—	36	-	36	3	37	3	38	3	39	3	40	3	41	3	42	3	43	3	44	2	45	2	46	2	47	2	48	2	49	2	50	2	51	2	52	2
98	35	1	36	1	37	1	38	1	39	1	40	1	41	1	42	1	43	-	44	-	45	-	46	-	47	-	48	-	49	-	50	-	51	-	52	-	53	-
99	35	3	36	3	37	2	38	2	39	2	40	2	41	2	42	2	43	2	44	2	45	2	46	2	47	2	48	2	49	2	50	2	51	2	52	2	53	2
100	36	—	37	-	38	-	39	-	40	-	41	-	42	-	43	-	44	-	45	-	46	-	47	-	48	-	49	-	50	-	51	-	52	-	53	-	54	-

Geldwerth zu:

36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

Kreutzern:

Geldwerth nach den Local - Preisen zu:

100. Theile oder Pfunde von n:ö: Zentnern:	55		56		57		58		59		1			2			3			4			5			6			7			8			9			10		
	Kreutzern:										Gulden:																													
	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl.	kr	p
51	28	-	28	2	29	-	29	2	30	-	-	30	2	1	1	1	1	31	3	2	2	2	2	33	-	3	3	2	3	34	1	4	4	3	4	35	2	5	6	-
52	28	2	29	-	29	3	30	1	30	3	-	31	1	1	2	2	1	33	2	2	4	3	2	36	-	3	7	1	3	38	2	4	9	2	4	40	3	5	12	-
53	29	1	29	3	30	1	30	3	31	1	-	31	3	1	3	2	1	35	2	2	7	1	2	39	-	3	10	3	3	42	2	4	14	2	4	46	1	5	18	-
54	29	3	30	1	30	3	31	1	31	3	-	32	2	1	4	3	1	37	1	2	9	2	2	42	-	3	14	2	3	46	3	4	19	1	4	51	2	5	24	-
55	30	1	30	3	31	1	32	-	32	2	-	33	-	1	6	-	1	39	-	2	12	-	2	45	-	3	18	-	3	51	-	4	24	-	4	57	-	5	30	-
56	30	3	31	1	32	-	32	2	33	-	-	33	2	1	7	1	1	40	3	2	14	2	2	48	-	3	21	2	3	55	1	4	28	3	5	2	2	5	36	-
57	31	1	32	-	32	2	33	-	33	3	-	34	1	1	8	2	1	42	2	2	16	3	2	51	-	3	25	1	3	59	2	4	33	2	5	7	3	5	42	-
58	32	-	32	2	33	-	33	3	34	1	-	34	3	1	9	2	1	44	2	2	19	1	2	54	-	3	28	3	4	3	2	4	38	2	5	13	1	5	48	-
59	32	2	33	-	33	3	34	1	34	3	-	35	2	1	10	3	1	46	1	2	21	2	2	57	-	3	32	2	4	7	3	4	43	1	5	18	2	5	54	-
60	33	-	33	2	34	1	34	3	35	2	-	36	-	1	12	-	1	48	-	2	24	-	3	—	-	3	36	-	4	12	-	4	48	-	5	24	-	6	—	-
61	33	2	34	1	34	3	35	2	36	-	-	36	2	1	13	1	1	49	3	2	26	2	3	3	-	3	39	2	4	16	1	4	52	3	5	29	2	6	6	-
62	34	-	34	3	35	1	36	-	36	3	-	37	1	1	14	2	1	51	2	2	28	3	3	6	-	3	43	1	4	20	2	4	57	2	5	34	3	6	12	-
63	34	3	35	1	36	-	36	2	37	1	-	37	3	1	15	2	1	53	2	2	31	1	3	9	-	3	46	3	4	24	2	5	2	2	5	40	1	6	18	-
64	35	1	35	3	36	2	37	-	37	3	-	38	2	1	16	3	1	55	1	2	33	2	3	12	-	3	50	2	4	28	3	5	7	1	5	45	2	6	24	-
65	35	3	36	2	37	-	37	3	38	2	-	39	-	1	18	-	1	57	-	2	36	-	3	15	-	3	54	-	4	33	-	5	12	-	5	51	-	6	30	-
66	36	1	37	-	37	2	38	1	39	-	-	39	2	1	19	1	1	58	3	2	38	2	3	18	-	3	57	2	4	37	1	5	16	3	5	56	2	6	36	-
67	36	3	37	2	38	1	38	3	39	2	-	40	1	1	20	2	2	—	2	2	40	3	3	21	-	4	1	1	4	41	2	5	21	2	6	1	3	6	42	-
68	37	2	38	-	38	3	39	2	40	-	-	40	3	1	21	2	2	2	2	2	43	1	3	24	-	4	4	3	4	45	2	5	26	2	6	7	1	6	48	-
69	38	-	38	3	39	1	40	-	40	3	-	41	2	1	22	3	2	4	1	2	45	2	3	27	-	4	8	2	4	49	3	5	31	1	6	12	2	6	54	-
70	38	2	39	1	40	-	40	2	41	1	-	42	-	1	24	-	2	6	-	2	48	-	3	30	-	4	12	-	4	54	-	5	36	-	6	18	-	7	—	-
71	39	-	39	3	40	2	41	1	42	-	-	42	2	1	25	1	2	7	3	2	50	2	3	33	-	4	15	2	4	58	1	5	40	3	6	23	2	7	6	-
72	39	2	40	1	41	-	41	3	42	2	-	43	1	1	26	2	2	9	2	2	52	3	3	36	-	4	19	1	5	2	2	5	45	2	6	28	3	7	12	-
73	40	1	41	-	41	2	42	1	43	-	-	43	3	1	27	2	2	11	2	2	55	1	3	39	-	4	22	3	5	6	2	5	50	2	6	34	1	7	18	-
74	40	3	41	2	42	1	43	-	43	3	-	44	2	1	28	3	2	13	1	2	57	2	3	42	-	4	26	2	5	10	3	5	55	1	6	39	2	7	24	-
75	41	1	42	-	42	3	43	2	44	1	-	45	-	1	30	-	2	15	-	3	—	-	3	45	-	4	30	-	5	15	-	6	—	-	6	45	-	7	30	-
76	41	3	42	2	43	1	44	-	44	3	-	45	2	1	31	1	2	16	3	3	2	2	3	48	-	4	33	2	5	19	1	6	4	3	6	50	2	7	36	-
77	42	1	43	-	44	-	44	3	45	2	-	46	1	1	32	2	2	18	2	3	4	3	3	51	-	4	37	1	5	23	2	6	9	2	6	55	3	7	42	-
78	43	-	43	3	44	2	45	1	46	-	-	46	3	1	33	2	2	20	2	3	7	1	3	54	-	4	40	3	5	27	2	6	14	2	7	1	1	7	48	-
79	43	2	44	1	45	-	45	3	46	2	-	47	2	1	34	3	2	22	1	3	9	2	3	57	-	4	44	2	5	31	3	6	19	1	7	6	2	7	54	-
80	44	-	44	3	45	2	46	2	47	1	-	48	-	1	36	-	2	24	-	3	12	-	4	—	-	4	48	-	5	36	-	6	24	-	7	12	-	8	—	-
81	44	2	45	1	46	1	47	-	44	3	-	48	2	1	37	1	2	25	3	3	14	2	4	3	-	4	51	2	5	40	1	6	28	3	7	17	2	8	6	-
82	45	-	46	-	46	3	47	2	48	2	-	49	1	1	38	2	2	27	[illegible]	3	16	3	4	6	-	4	55	1	5	44	2	6	33	2	7	22	3	8	12	-
83	45	3	46	2	47	1	48	1	49	-	-	49	3	1	39	2	2	29	2	3	19	1	4	9	-	4	58	3	5	48	2	6	38	2	7	28	1	8	18	-
84	46	1	47	-	48	-	48	3	49	2	-	50	2	1	40	3	2	31	1	3	21	2	4	12	-	5	2	2	5	52	3	6	43	1	7	33	2	8	24	-
85	46	3	47	2	48	2	49	1	50	1	-	51	-	1	42	-	2	33	-	3	24	-	4	15	-	5	6	-	5	57	-	6	48	-	7	39	-	8	30	-
86	47	1	48	1	49	-	50	-	50	3	-	51	2	1	43	1	2	34	3	3	26	2	4	18	-	5	9	2	6	1	1	6	52	3	7	44	2	8	36	-
87	47	3	48	3	49	2	50	2	51	1	-	52	1	1	44	2	2	36	2	3	28	3	4	21	-	5	13	1	6	5	2	6	57	2	7	49	3	8	42	-
88	48	2	49	1	50	1	51	-	52	-	-	52	3	1	45	2	2	38	2	3	31	1	4	24	-	5	16	3	6	9	2	7	2	2	7	55	1	8	48	-
89	49	-	49	3	50	3	51	2	52	2	-	53	2	1	46	3	2	40	1	3	33	2	4	27	-	5	20	2	6	13	3	7	7	1	8	—	2	8	54	-
90	49	2	50	2	51	1	52	1	53	-	-	54	-	1	48	-	2	42	-	3	36	-	4	30	-	5	24	-	6	18	-	7	12	-	8	6	-	9	—	-
91	50	-	51	-	51	3	52	3	53	3	-	54	2	1	49	1	2	43	3	3	38	2	4	33	-	5	27	2	6	22	1	7	16	3	8	11	2	9	6	-
92	50	2	51	2	52	2	53	1	54	1	-	55	1	1	50	2	2	45	2	3	40	3	4	36	-	5	31	1	6	26	2	7	21	4	8	16	3	9	12	-
93	51	1	52	-	53	-	54	-	54	3	-	55	3	1	51	2	2	47	2	3	43	1	4	39	-	5	34	3	6	30	2	7	26	2	8	22	1	9	18	-
94	51	3	52	3	53	2	54	2	55	2	-	56	2	1	52	3	2	49	1	3	45	2	4	42	-	5	38	2	6	34	3	7	31	1	8	27	2	9	24	-
95	52	1	53	1	54	1	55	-	56	-	-	57	-	1	54	-	2	51	-	3	48	-	4	45	-	5	42	-	6	39	-	7	36	-	8	33	-	9	30	-
96	52	3	53	3	54	3	55	3	56	3	-	57	2	1	55	1	2	52	3	3	50	2	4	48	-	5	45	2	6	43	1	7	40	3	8	38	2	9	36	-
97	53	1	54	1	55	1	56	1	57	1	-	58	1	1	56	2	2	54	2	3	52	3	4	51	-	5	49	1	6	47	2	7	45	2	8	43	3	9	42	-
98	54	-	55	-	55	3	56	3	57	3	-	58	3	1	57	2	2	56	2	3	55	1	4	54	-	5	52	3	6	51	2	7	50	2	8	49	1	9	48	-
99	54	2	55	2	56	2	57	2	58	2	-	59	2	1	58	3	2	58	1	3	57	2	4	57	-	5	56	2	6	55	3	7	55	1	8	54	2	9	54	-
100	55	-	56	-	57	-	58	-	59	-	1	—	-	2	—	-	3	—	-	4	—	-	5	—	-	6	—	-	7	—	-	8	—	-	9	—	-	10	—	-

Geldwerth zu:

55 56 57 58 59 | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Kreutzern: | Gulden:

☐ Klafte. oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu: 1/4		2/4		3/4		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
	Kreutzern: kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
1	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
2	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
3	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
4	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
5	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
6	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
7	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
8	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
9	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
10	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
11	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
12	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
13	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1
14	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1
15	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1
16	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1
17	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
18	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
19	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
20	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
21	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
22	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
23	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
24	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
25	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
26	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
27	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
28	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
29	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
30	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
31	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
32	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
33	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
34	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
35	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
36	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
37	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
38	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
39	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
40	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1

Jährlicher Ertrag zu:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

Kreutzern.

□ Klaftr. oder 1600 Theile eines n:ö: Joches	Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu:																																					
	17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35	
	Kreutzern:																																					
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
1	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
2	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
3	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
4	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
5	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
6	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1
7	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
8	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
9	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
10	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
11	—	—	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
12	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
13	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
14	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
15	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
16	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
17	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
18	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2
19	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2
20	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
21	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
22	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
23	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
24	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	[illegible]
25	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	[illegible]
26	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
27	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
28	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	[illegible]
29	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	[illegible]
30	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3
31	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
32	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
33	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
34	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
35	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
36	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
37	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	[illegible]	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
38	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
39	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
40	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-

Jährlicher Ertrag zu:

17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35

Kreutzern:

Die Fortsetzung von 36 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 21.

Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu:

Kreutzern:

□ Klafter oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
1	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
2	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
3	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-
4	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
5	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
6	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
7	—	1	—	1	—	1	—	[illegible]	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
8	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
9	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
10	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
11	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	[illegible]	—	1	—	1
12	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
13	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
14	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
15	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
16	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
17	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	[illegible]	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	[illegible]
18	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
19	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	[illegible]	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3
20	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—		—	3	—	3	—	3	—	5	—	3
21	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
22	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
23	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
24	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
25	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
26	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
27	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-
28	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
29	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	[illegible]	—	3	—	[illegible]	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
30	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
31	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	[illegible]	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
32	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
33	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
34	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1
35	—	3	—	3	—	3	—	3	1		1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	.	1	1	1	1	1	1
36	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	[illegible]	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
37	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	4	1	1	1	1	1	1	1
38	—	3	—	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
39	1	—	—	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
40	1	—	—	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	[illegible]	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Jährlicher Ertrag zu:

36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

Kreutzern:

Die Fortsetzung von 41/1600 bis 80/1600 folgt Pag. 22.

Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu:

☐ Klafte. oder 1600 Theile eines n:ö: Joches	55		56		57		58		59		1			2			3			4			5			6			7			8			9			10		
	Kreutzern:										Gulden:																													
	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl.	kr	p
1	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	1	-	—	1	-	—	1	-	—	1	-	—	1	-	—	1	—	—	2
2	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	-	—	-	-	—	1	-	—	1	-	—	1	-	—	2	-	—	2	-	—	2	-	—	2	-	—	3	—	—	3
3	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	-	—	-	-	—	1	-	—	1	-	—	2	-	—	2	-	—	3	-	—	3	-	1	-	-	1	-	—	1	1
4	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	-	—	1	-	—	1	-	—	2	-	—	2	-	—	3	-	1	-	-	1	-	-	1	1	-	1	1	—	1	2
5	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	-	—	1	-	—	2	-	—	2	-	—	3	-	1	-	-	1	1	-	1	1	-	1	2	-	1	3	—	2	-
6	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	-	—	1	-	—	2	-	—	3	-	1	-	-	1	1	-	1	1	-	1	2	-	1	3	-	2	-	—	2	1
7	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	-	—	1	-	—	2	-	—	3	-	1	-	-	1	1	-	1	2	-	1	3	-	2	-	-	2	1	—	2	3
8	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	-	—	1	-	—	2	-	1	-	-	1	1	-	1	2	-	1	3	-	2	-	-	2	2	-	2	3	—	3	-
9	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	-	—	1	-	—	3	-	1	-	-	1	1	-	1	3	-	2	-	-	2	1	-	2	3	-	3	-	—	3	2
10	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	-	—	2	-	—	3	-	1	1	-	1	2	-	2	-	-	2	1	-	2	3	-	3	-	-	3	2	—	3	3
11	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	-	—	2	-	—	3	-	1	1	-	1	3	-	2	-	-	2	2	-	3	-	-	3	1	-	3	3	—	4	1
12	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	-	—	2	-	1	-	-	1	1	-	1	3	-	2	1	-	2	3	-	3	1	-	3	2	-	4	-	—	4	2
13	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	-	—	2	-	1	-	-	1	2	-	2	-	-	2	2	-	3	-	-	3	2	-	4	-	-	4	2	—	5	-
14	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	-	—	2	-	1	-	-	1	2	-	2	-	-	2	3	-	3	1	-	3	3	-	4	1	-	4	3	—	5	1
15	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	-	—	2	-	1	1	-	1	3	-	2	1	-	2	3	-	3	2	-	4	-	-	4	2	-	5	-	—	5	3
16	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	-	—	2	-	1	1	-	1	3	-	2	2	-	3	-	-	3	2	-	4	1	-	4	3	-	5	2	—	6	-
17	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	-	—	3	-	1	1	-	2	-	-	2	2	-	3	1	-	3	3	-	4	2	-	5	-	-	5	3	—	6	2
18	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	-	—	3	-	1	1	-	2	-	-	2	3	-	3	2	-	4	-	-	4	3	-	5	2	-	6	-	—	6	3
19	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	-	—	3	-	1	2	-	2	1	-	2	3	-	3	2	-	4	1	-	5	-	-	5	3	-	6	2	—	7	1
20	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	-	—	3	-	1	2	-	2	1	-	3	-	-	3	3	-	4	2	-	5	1	-	6	-	-	6	3	—	7	2
21	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	-	—	3	-	1	2	-	2	1	-	3	1	-	4	-	-	4	3	-	5	2	-	6	1	-	7		—	8	-
22	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	-	—	3	-	1	3	-	2	2	-	3	1	-	4	1	-	5	-	-	5	3	-	6	2	-	7	2	—	8	1
23	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	-	—	3	-	1	3	-	2	2	-	3	2	-	4	1	-	5	1	-	6	-	-	7	-	-	7	3	—	8	3
24	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	-	1	-	-	1	3	-	2	3	-	3	2	-	4	2	-	5	2	-	6	1	-	7	1	-	8	-	—	9	-
25	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	-	1	-	-	2	-	-	2	3	-	3	3	-	4	3	-	5	3	-	6	2	-	7	2	-	8	2	—	9	2
26	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	-	1	-	-	2	-	-	3	-	-	4	-	-	5	-	-	5	3	-	6	3	-	7	3	-	8	3	—	9	3
27	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	-	1	-	-	2	-	-	3	-	-	4	-	-	5	-	-	6	-	-	7	-	-	8	-	-	9	-	—	10	1
28	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	-	1	-	-	2	-	-	3	1	-	4	1	-	5	1	-	6	1	-	7	1	-	8	[illegible]	-	9	2	—	10	2
29	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	-	1	-	-	2	1	-	3	1	-	4	1	-	5	2	-	6	2	-	7	2	-	8	3	-	9	3	—	11	-
30	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	-	1	1	-	2	1	-	3	2	-	4	2	-	5	3	-	6	3	-	8	-	-	9	-	-	10	1	—	11	1
31	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	-	1	1	-	2	1	-	3	2	-	4	3	-	5	3	-	7	-	-	8	1	-	9	1	-	10	2	—	11	3
32	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	-	1	1	-	2	2	-	3	2	-	4	3	-	6	-	-	7	1	-	8	2	-	9	2	-	10	3	—	12	-
33	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	1	1	-	2	2	-	3	3	-	5	-	-	6	1	-	7	2	-	8	3	-	10	-	-	11	1	—	12	2
34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	1	1	-	2	2	-	3	3	-	5	-	-	6	2	-	7	3	-	9	-	-	10	1	-	11	2	—	12	3
35	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	1	1	-	2	3	-	4	-	-	5	1	-	6	2	-	8	-	-	9	1	-	10	2	-	11	3	—	13	1
36	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	1	1	-	2	3	-	4	-	-	5	2	-	6	3	-	8	-	-	9	2	-	10	3	-	12	1	—	13	2
37	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	1	2	-	2	3	-	4	1	-	5	2	-	7	-	-	8	1	-	9	3	-	11	-	-	12	2	—	14	-
38	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	-	1	2	-	2	3	-	4	1	-	5	3	-	7	1	-	8	2	-	10	-	-	11	2	-	12	3	—	14	1
39	1	1	1	1	1	2	1	2	2	2	-	1	2	-	3	-	-	4	2	-	5	3	-	7	1	-	8	3	-	10	1	-	11	3	-	13	1	—	14	3
40	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	-	1	2	-	3	-	1	4	2	-	6	-	-	7	2	-	9	-	-	10	2	-	12	-	-	13	2	—	15	-

Jährlicher Ertrag zu:

55	56	57	58	59	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kreutzern:					Gulden:									

□ Klaftr. oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu:																																					
	1/4		2/4		3/4		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
	Kreutzern:																																					
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
41	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2
42	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2
43	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2
44	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2
45	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2
46	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2
47	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2
48	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2
49	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2
50	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
51	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
52	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
53	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
54	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
55	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
56	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
57	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
58	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
59	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
60	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
61	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
62	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
63	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3
64	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3
65	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3
66	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	[illegible]	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3
67	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3
68	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3
69	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3
70	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3
71	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3
72	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
73	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
74	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
75	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
76	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3
77	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
78	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
79	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
80	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3

Jährlieher Ertrag zu:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

Kreutzern.

□ Klafte, oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu:																																					
	17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35	
	Kreutzer																																					
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
41	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
42	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-
43	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-
44	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-
45	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-
46	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
47	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
48	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
49	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
50	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
51	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	.	1	-	1	-	1	-	1	-
52	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1
53	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1
54	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1
55	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1
56	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1
57	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1
58	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1
59	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	5	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
60	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
61	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
62	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
63	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
64	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
65	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2
66	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2
67	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2
68	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2
69	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2
70	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2
71	—	3	—	3	—	3	1	-	1		1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
72	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
73	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
74	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
75	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
76	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
77	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3
78	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3
79	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	-	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3
80	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	-	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3

Jährlicher Ertrag zu:

17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35

Kreutzern:

Die Fortsetzung von 36 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 23.

Nach dem einjährigen Geld - Ertragnisse zu:

K r e u t z e r n:

□ Klafte. oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
41	1	—	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
42	1	—	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2
43	1	—	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2
44	1	—	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
45	1	—	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
46	1	—	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
47	1	—	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
48	1	—	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
49	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
50	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3
51	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3
52	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
53	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
55	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
56	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-
57	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-
58	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-
59	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-
60	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-
61	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-
62	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-
63	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1
64	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1
65	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	.	2	1	2	1
66	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1
67	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1
68	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1
69	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	3	1	2	1
70	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1
71	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2
72	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2
73	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2
74	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2
75	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2
76	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
77	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
78	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
79	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
80	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3

J ä h r l i c h e r E r t r a g z u:

36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

K r e u t z e r n:

Die Fortsetzung von 18/1600 bis 1600/1600 folgt Pag. 24.

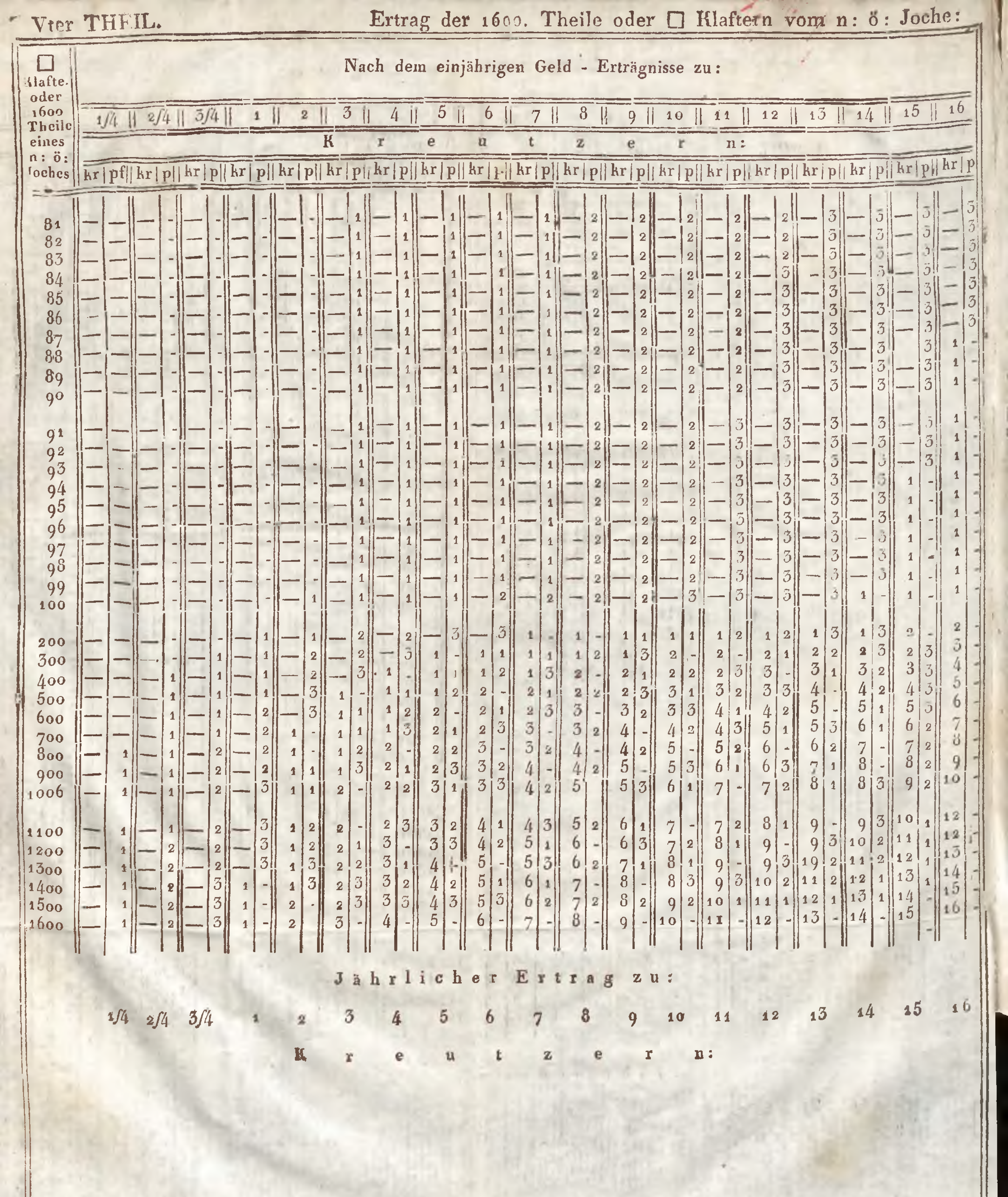
Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu:

☐ Klafte. oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	55		56		57		58		59		1			2			3			4			5			6			7			8			9			10		
	Kreutzern:										Gulden																													
	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl.	kr	p
41	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	-	1	2	-	3	-	-	4	2	-	6	1	-	7	3	-	9	1	-	10	3	-	12	1	-	13	3	—	15	2
42	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	-	1	2	-	3	1	-	4	3	-	6	1	-	8	-	-	9	2	-	11	-	-	12	2	-	14	1	—	15	3
43	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	-	1	2	-	3	1	-	4	3	-	6	2	-	8	-	-	9	3	-	11	1	-	13	-	-	14	2	—	16	1
44	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	-	1	3	-	3	1	-	5	-	-	6	2	-	8	1	-	10	-	-	11	2	-	13	1	-	14	3	—	16	2
45	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	-	1	3	-	3	2	-	5	-	-	6	3	-	8	2	-	10	1	-	11	3	-	13	2	-	15	1	—	17	-
46	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	-	1	3	-	3	2	-	5	1	-	7	-	-	8	3	-	10	1	-	12	-	-	13	3	-	15	2	—	17	1
47	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	-	1	3	-	3	2	-	5	1	-	7	-	-	8	3	-	10	2	-	12	1	-	14	-	-	15	3	—	17	3
48	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	-	1	3	-	3	2	-	5	2	-	7	1	-	9	-	-	10	3	-	12	2	-	14	2	-	16	1	—	18	-
49	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	-	1	3	-	3	3	-	5	2	-	7	1	-	9	1	-	11	-	-	12	3	-	14	3	-	16	2	—	18	2
50	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	-	2	-	-	3	3	-	5	3	-	7	2	-	9	2	-	11	1	-	13	1	-	15	-	-	17	-	—	18	3
51	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	-	2	-	-	3	3	-	5	3	-	7	3	-	9	2	-	11	2	-	13	2	-	15	1	-	17	1	—	19	1
52	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	-	2	-	-	4	-	-	5	3	-	7	3	-	9	3	-	11	3	-	13	3	-	15	2	-	17	2	—	19	2
53	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	-	2	-	-	4	-	-	6	-	-	8	-	-	10	-	-	12	-	-	14	-	-	16	-	-	18	-	—	20	-
54	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	-	2	-	-	4	-	-	6	-	-	8	-	-	10	1	-	12	1	-	14	1	-	16	1	-	18	1	—	20	1
55	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	-	2	-	-	4	1	-	6	1	-	8	1	-	10	1	-	12	2	-	14	2	-	16	2	-	18	2	—	20	3
56	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	-	2	-	-	4	1	-	6	1	-	8	2	-	10	2	-	12	2	-	14	3	-	16	3	-	19	-	—	21	-
57	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	-	2	1	-	4	1	-	6	2	-	8	2	-	10	3	-	12	3	-	15	-	-	17	-	-	19	1	—	21	2
58	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	-	2	1	-	4	1	-	6	2	-	8	3	-	11	-	-	13	-	-	15	1	-	17	2	-	19	2	—	21	3
59	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	-	2	1	-	4	2	-	6	3	-	8	3	-	11	-	-	13	1	-	15	2	-	17	3	-	20	-	—	22	1
60	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	-	2	1	-	4	2	-	6	3	-	9	-	-	11	1	-	13	2	-	15	3	-	18	-	-	20	1	—	22	2
61	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	-	2	1	-	4	2	-	6	3	-	9	1	-	11	2	-	13	3	-	16	-	-	18	1	-	20	2	—	23	-
62	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	-	2	1	-	4	3	-	7	-	-	9	1	-	11	3	-	14	-	-	16	1	-	18	2	-	21	-	—	23	1
63	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	-	2	1	-	4	3	-	7	-	-	9	2	-	11	3	-	14	1	-	16	2	-	19	-	-	21	1	—	23	3
64	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	-	2	2	-	4	3	-	7	1	-	9	2	-	12	-	-	14	2	-	16	3	-	19	1	-	21	2	—	24	-
65	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	-	2	2	-	5	-	-	7	1	-	9	3	-	12	1	-	14	3	-	17	-	-	19	2	-	22	-	—	24	2
66	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	-	2	2	-	5	-	-	7	2	-	10	-	-	12	2	-	14	3	-	17	1	-	19	3	-	22	1	—	24	3
67	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	-	2	2	-	5	-	-	7	2	-	10	-	-	12	2	-	15	-	-	17	2	-	20	-	-	22	2	—	25	1
68	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	-	2	2	-	5	-	-	7	3	-	10	1	-	12	3	-	15	1	-	17	3	-	20	2	-	23	-	—	25	2
69	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	-	2	2	-	5	1	-	7	3	-	10	1	-	13	-	-	15	2	-	18	-	-	20	3	-	23	1	—	25	-
70	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-	2	3	-	5	1	-	8	-	-	10	2	-	13	1	-	15	3	-	18	2	-	21	-	-	23	3	—	26	1
71	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-	2	3	-	5	1	-	8	-	-	10	3	-	13	1	-	16	-	-	18	3	-	21	1	-	24	-	—	26	3
72	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	-	2	3	-	5	2	-	8	-	-	10	3	-	13	2	-	16	1	-	19	-	-	21	2	-	24	1	—	27	-
73	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	-	2	3	-	5	2	-	8	1	-	11	-	-	13	3	-	16	2	-	19	1	-	22	-	-	24	3	—	27	2
74	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	-	2	3	-	5	2	-	8	1	-	11	-	-	14	-	-	16	3	-	19	2	-	22	1	-	25	-	—	27	3
75	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	-	2	3	-	5	3	-	8	2	-	11	1	-	14	-	-	17	-	-	19	3	-	22	2	-	25	1	—	28	1
76	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	-	2	1	-	5	3	-	8	2	-	11	2	-	14	1	-	17	-	-	20	-	-	22	3	-	25	3	—	28	2
77	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	-	3	-	-	5	3	-	8	3	-	11	2	-	14	2	-	17	1	-	20	1	-	23	-	-	26	-	—	29	-
78	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	-	3	-	-	5	3	-	8	3	-	11	3	-	14	3	-	17	2	-	20	2	-	23	2	-	26	1	—	29	1
79	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	-	3	-	-	6	-	-	9	-	-	11	3	-	14	3	-	17	3	-	20	3	-	23	3	-	26	3	—	29	3
80	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	-	3	-	-	6	-	-	9	-	-	12	-	-	15	-	-	18	-	-	21	-	-	24	-	-	27	-	—	30	-

Jährlicher Ertrag zu:

55 56 57 58 59 | 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Kreutzern: | Gulden:



Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu: Kreutzern:

□ Klafte. oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	1/4		2/4		3/4		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
81	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
82	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
83	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3
84	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
85	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
86	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
87	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
88	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3		3	1	-
89	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
90	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
91	—	—	—	-	—	-	—	-	—		—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
92	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
93	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-
94	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-
95	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-
96	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-
97	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-
98	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-
99	—	—	—	-	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-
100	—	—	—	-	—	-	—	-	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	1	-	1	-	1	-
200	—	—	—	-	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	1	-	1	-	1	1	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	2	-	2	-
300	—	—	—	-	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	1	-	1	1	1	1	1	2	1	3	2	-	2	-	2	1	2	2	2	3	2	3	3	-
400	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	3	1	-	1	1	1	2	1	3	2	-	2	1	2	2	2	3	3	-	3	1	3	2	3	3	4	-
500	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1	-	1	1	1	2	2	-	2	1	2	2	2	3	3	1	3	2	3	3	4	-	4	2	4	3	5	-
600	—	—	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	1	2	2	-	2	1	2	3	3	-	3	2	3	3	4	1	4	2	5	-	5	1	5	3	6	-
700	—	—	—	1	—	1	—	2	1	-	1	1	1	3	2	1	2	3	3	-	3	2	4	-	4	2	4	3	5	1	5	3	6	1	6	2	7	-
800	—	1	—	1	—	2	—	2	1	-	1	2	2	-	2	2	3	-	3	2	4	-	4	2	5	-	5	2	6	-	6	2	7	-	7	2	8	-
900	—	1	—	1	—	2	—	2	1	1	1	3	2	1	2	3	3	2	4	-	4	2	5	-	5	3	6	1	6	3	7	1	8	-	8	2	9	-
1006	—	1	—	1	—	2	—	3	1	1	2	-	2	2	3	1	3	3	4	2	5		5	3	6	1	7	-	7	2	8	1	8	3	9	2	10	-
1100	—	1	—	1	—	2	—	3	1	2	2	-	2	3	3	2	4	1	4	3	5	2	6	1	7	-	7	2	8	1	9	-	9	3	10	1	12	-
1200	—	1	—	2	—	2	—	3	1	2	2	1	3	-	3	3	4	2	5	1	6	-	6	3	7	2	8	1	9	-	9	3	10	2	11	1	12	-
1300	—	1	—	2	—	2	—	3	1	3	2	2	3	1	4	[illegible]	5	-	5	3	6	2	7	1	8	1	9	-	9	3	19	2	11	2	12	1	13	-
1400	—	1	—	2	—	3	1	-	1	3	2	3	3	2	4	2	5	1	6	1	7	-	8	-	8	3	9	3	10	2	11	2	12	1	13	1	14	-
1500	—	1	—	2	—	3	1	-	2	-	2	3	3	3	4	3	5	3	6	2	7	2	8	2	9	2	10	1	11	1	12	1	13	1	14	-	15	-
1600	—	1	—	2	—	3	1	-	2		3	-	4	-	5	-	6	-	7	-	8	-	9	-	10	-	11	-	12	-	13	-	14	-	15	-	16	-

Jährlicher Ertrag zu:

1/4 2/4 3/4 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

Kreutzern:

Nach dem einjährigen Geld-Erträgnisse zu:

K r e u t z e r n:

□ Klafter oder 1600 Theile eines n:öt Joches	17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29		30		31		32		33		34		35	
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
81	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3
82	—	3	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3
83	1	—	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3
84	1	—	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
85	1	—	1	-	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
86	1	—	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-
87	1	—	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-
88	1	—	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-
89	1	—	1	-	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-
90	1	—	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-
91	1	—	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-
92	1	—	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-
93	1	—	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-
94	1	—	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-
95	1	—	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-
96	1	—	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-
97	1	—	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-
98	1	—	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1
99	1	—	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1
100	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1
200	2	1	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	3	-	3	-	3	1	3	1	3	2	3	2	3	3	3	3	4	-	4	-	4	1	4	1	4	2
300	3	1	3	2	3	2	3	3	4	-	4	1	4	1	4	2	4	3	5	-	5	-	5	1	5	2	5	3	5	3	6	-	6	1	6	2	6	2
400	4	1	4	2	4	3	5	-	5	1	5	2	5	3	6	-	6	1	6	2	6	3	7	-	7	1	7	2	7	3	8	-	8	1	8	2	8	3
500	5	1	5	3	6	-	6	1	6	2	7	-	7	1	7	2	7	3	8	1	8	2	8	3	9	-	9	2	9	3	10	-	10	1	10	3	11	-
600	6	2	6	3	7	1	7	2	8	-	8	1	8	3	9	-	9	2	9	3	10	1	10	2	11	-	11	1	11	3	12	-	12	2	12	3	13	1
700	7	2	8	-	8	1	8	3	9	1	9	3	10	-	10	2	11	-	11	2	11	3	12	1	12	3	13	1	13	2	14	-	14	2	15	-	15	1
800	8	2	9	-	9	2	0	-	10	2	11	-	11	2	12	-	12	2	13	-	13	2	14	-	14	2	15	-	15	2	16	-	16	2	17	-	17	2
900	9	2	10	1	10	3	11	1	11	3	12	2	13	-	13	2	14	-	12	3	15	1	15	3	16	1	17	-	17	2	18	-	18	2	19	1	19	3
1000	10	3	11	1	12	-	12	2	13	1	13	3	14	2	15	-	15	3	16	1	17	-	17	2	18	1	18	3	19	2	29	-	20	3	21	1	22	-
1100	11	3	12	2	13	-	13	3	14	2	15	1	15	3	16	2	17	1	18	-	18	2	19	1	20	-	20	3	21	1	22	-	22	3	23	2	24	-
1200	12	3	13	2	14	1	15	-	15	3	16	2	17	1	18	-	18	3	19	2	20	1	21	-	21	3	22	2	23	1	24	-	24	3	25	2	26	1
1300	13	3	14	3	15	2	16	1	17	-	18	-	18	3	19	2	20	1	21	1	22	-	22	3	23	2	24	2	25	1	26	-	26	3	27	3	28	2
1400	15	—	15	3	16	3	17	2	18	2	19	1	20	1	21	-	22	-	22	3	23	3	24	2	25	2	26	1	27	1	28	-	29	-	29	3	30	3
1500	16	—	17	-	17	3	18	3	19	3	20	3	21	2	22	2	23	2	24	2	25	1	26	1	27	1	28	1	29	-	30	-	31	-	32	-	32	3
1600	17	—	18	-	19	-	20	-	21	-	22	-	23	-	24	-	25	-	26	-	27	-	28	-	29	-	30	-	31	-	32	-	33	-	34	-	35	-

J ä h r l i c h e r Ertrag zu:

17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35

K r e u t z e r n:

Die Fortsetzung von 36 kr. bis 10 fl. folgt Pag. 25.

□ Klaftr. oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu:																																					
	36		37		38		39		40		41		42		43		44		45		46		47		48		49		50		51		52		53		54	
	K r e u t z e r n:																																					
	kr	pf	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
81	1	3	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3
82	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3
83	1	3	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	2
84	2	—	2	-	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3
85	2	—	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3
86	2	—	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-
87	2	—	2	-	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-
88	2	—	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-
89	2	—	2	-	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-
90	2	—	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-
91	2	—	2	-	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-
92	2	—	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	-
93	2	—	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1
94	2	—	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1
95	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1
96	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1
97	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1
98	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1
99	2	1	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	3	1
100	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2
200	4	2	4	3	4	3	5	-	5	-	5	1	5	1	5	2	5	2	5	3	5	3	6	-	6	-	6	1	6	3	6	2	6	2	6	3	6	3
300	6	3	7	-	7	1	7	1	7	2	7	3	8	-	8	-	8	1	8	2	8	3	8	3	9	-	9	1	9	2	9	2	9	3	10	-	10	1
400	9	—	9	1	9	2	9	3	10	-	10	1	10	2	10	3	11	-	11	1	11	2	11	3	12	-	12	1	12	2	12	3	13	-	13	1	13	2
500	11	1	11	2	12	-	12	1	12	2	12	3	13	1	13	2	13	2	14	-	14	2	14	3	15	-	15	1	15	3	16	-	16	1	16	2	17	-
600	13	2	14	-	14	1	14	3	15	-	15	2	15	3	16	1	16	3	17	-	17	1	17	3	18	-	18	2	18	3	19	1	19	2	20	-	20	1
700	15	3	16	1	16	3	17	-	17	2	18	-	18	2	18	3	19	1	19	3	20	1	20	2	21	-	21	2	22	-	22	1	22	3	23	1	23	3
800	18	—	18	2	19	-	19	2	20	-	20	2	21	-	21	2	22	-	22	2	23	-	23	2	24	-	24	2	25	-	25	2	26	-	26	2	27	-
900	20	1	20	3	21	2	22	-	22	2	23	-	23	3	24	1	24	3	25	1	26	-	26	2	27	-	27	2	28	1	28	3	29	1	29	3	30	2
1000	22	2	23	1	23	3	24	2	25	-	25	3	26	1	27	-	27	2	28	1	28	3	29	2	30	-	30	3	31	1	32	-	32	2	33	1	33	3
1100	24	3	25	2	26	1	26	3	27	2	28	1	29	-	29	2	30	1	31	-	31	3	32	1	33	-	33	3	34	2	35	-	35	3	36	2	37	1
1200	27	—	27	3	28	2	29	1	30	-	30	3	31	2	32	1	33	-	33	3	34	2	35	1	36	-	36	3	37	2	38	1	39	-	39	3	40	2
1300	29	1	30	-	31	-	31	3	32	2	33	1	34	1	35	-	35	3	36	2	37	2	38	1	39	-	39	3	40	3	41	2	42	1	43	-	44	-
1400	31	2	32	2	33	1	34	1	35	-	36	-	36	3	37	3	38	2	39	2	40	1	41	1	42	-	43	-	43	3	44	3	45	2	46	2	47	1
1500	33	3	34	3	35	3	36	2	37	2	38	2	39	2	40	1	41	1	42	1	43	1	44	-	45	-	46	-	47	-	47	3	48	3	49	3	50	3
1600	36	—	37	-	38	-	39	-	40	-	41	-	42	-	43	-	44	-	45	-	46	-	47	-	48	-	49	-	50	-	51	-	52	-	53	-	54	-

Jährlicher Ertrag zu:

36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54

Kreutzern:

□ Klafte. oder 1600 Theile eines n: ö: Joches	Nach dem einjährigen Geld - Erträgnisse zu:																																						
	55		56		57		58		59		1			2			3			4			5			6			7			8			9			10		
	Kreutzern:										Gulden																													
	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl.	kr	p
81	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	-	3	-	-	6	-	-	9	-	-	12	1	-	15	1	-	18	1	-	21	1	-	24	1	-	27	1	—	30	2
82	2	3	2	3	3	-	3	-	3	-	-	3	-	-	6	1	-	9	1	-	12	1	-	15	2	-	18	2	-	21	2	-	24	2	-	27	3	—	30	3
83	2	3	3	-	3	-	3	-	3	-	-	3	-	-	6	1	-	9	1	-	12	2	-	15	2	-	18	3	-	21	3	-	25	-	-	28	-	—	31	1
84	3	-	3	-	3	-	3	-	3	-	-	3	1	-	6	1	-	9	2	-	12	2	-	15	3	-	19	-	-	22	-	-	25	1	-	28	1	—	31	2
85	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	-	3	1	-	6	2	-	9	2	-	12	3	-	16	-	-	19	1	-	22	1	-	25	2	-	28	3	—	32	-
86	3	-	3	-	3	-	3	-	3	1	-	3	1	-	6	2	-	9	3	-	13	-	-	16	1	-	19	1	-	22	2	-	25	3	-	29	-	—	32	1
87	3	-	3	-	3	-	3	1	3	1	-	3	1	-	6	2	-	9	3	-	13	-	-	16	1	-	19	2	-	22	3	-	26	-	-	29	1	—	32	3
88	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	-	3	1	-	6	2	-	10	-	-	13	1	-	16	2	-	19	3	-	23	-	-	26	2	-	29	3	—	33	-
89	3	-	3	-	3	1	3	1	3	1	-	3	1	-	6	3	-	10	-	-	13	1	-	16	3	-	20	-	-	23	1	-	26	3	-	30	-	—	33	2
90	3	-	3	1	3	1	3	1	3	1	-	3	2	-	6	3	-	10	1	-	13	2	-	17	-	-	20	1	-	23	3	-	27	-	-	30	2	—	33	3
91	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	-	3	2	-	6	3	-	10	1	-	13	3	-	17	-	-	20	2	-	24	-	-	27	1	-	30	3	—	34	1
92	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	3	2	-	7	-	-	10	1	-	13	3	-	17	1	-	20	3	-	24	1	-	27	2	-	31	-	—	34	2
93	3	1	3	1	3	1	3	1	3	2	-	3	2	-	7	-	-	10	2	-	14	-	-	17	2	-	21	-	-	24	2	-	28	-	-	31	2	—	35	-
94	3	1	3	1	3	1	3	2	3	2	-	3	2	-	7	-	-	10	2	-	14	-	-	17	3	-	21	1	-	24	3	-	28	1	-	31	3	—	35	1
95	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2	-	3	2	-	7	1	-	10	3	-	14	1	-	17	3	-	21	2	-	25		-	28	2	-	32	-	—	35	3
96	3	1	3	1	3	2	3	2	3	2	-	3	2	-	7	1	-	10	3	-	14	2	-	18	-	-	21	2	-	25	1	-	28	3	-	32	2	—	36	-
97	3	1	3	2	3	2	3	2	3	2	-	3	3	-	7	1	-	11	-	-	14	2	-	18	1	-	21	3		25	2	-	29	-	-	32	3	—	36	2
98	3	1	3	2	3	2	3	2	3	2	-	3	3	-	7	1	-	11	-	-	14	3	-	18	2	-	22	-	-	25	3	-	29	2	-	33	-	—	36	3
99	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3	-	3	3	-	7	2	-	11	1	-	14	3	-	18	2	-	22	1	-	26	-	-	29	3	-	33	2	—	37	1
100	3	2	3	2	3	2	3	3	3	3	-	3	3	-	7	2	-	11	1	-	15	-	-	18	3	-	22	2		26	1	-	30	-	-	33	3	—	37	2
200	7	-	7	-	7	1	7	1	7	2	-	7	2	-	15	-	-	22	2	-	30	-	-	37	2	-	45	-	-	52	2	1	—	-	1	7	2	1	15	-
300	10	1	10	2	10	3	11	-	11	-	-	11	1	-	22	2	-	33	3	-	45	-	-	56	1	1	7	2	1	18	3	1	30	-	1	41	1	1	52	2
400	13	3	14	-	14	1	14	2	14	3	-	15	-	-	30	-	-	45	-	1	—	-	1	15	-	1	30	-	1	45	-	2	—	-	2	15	-	2	30	-
500	17	1	17	2	17	3	18	1	18	2	-	18	3	-	37	2	-	56	1	1	15	-	1	33	3	1	52	2	2	11	1	2	30	-	2	48	3	3	7	2
600	20	3	21	-	21	2	21	3	22	1	-	22	2	-	45	-	1	7	2	1	30	-	1	52	2	2	15	-	2	37	2	3	—	-	3	22	2	3	45	-
700	24	-	24	2	25	-	25	2	25	3	-	26	1	-	52	2	1	18	3	1	45	-	2	11	1	2	37	2	3	3	3	3	30	-	3	56	1	4	22	2
800	27	2	28	-	28	2	29	-	29	2	-	30	-	1	—	-	1	30	-	2	—	-	2	30	-	3	—	-	3	30	-	4	—	-	4	30	-	5	—	-
900	31	-	31	2	32	-	32	3	33	1	-	33	3	1	7	2	1	41	1	2	15	-	2	48	3	3	22	2	3	56	1	4	30	-	5	3	3	5	37	2
1000	34	2	35	-	35	3	36	1	37	-	-	37	2	1	15	1	1	52	2	2	30	-	3	7	2	3	45	-	4	22	2	5	—	-	5	37	2	6	15	-
1100	37	3	38	2	39	1	40	-	40	2	-	41	1	1	22	2	2	3	3	2	45	-	3	26	1	4	7	2	4	48	3	5	30	-	6	11	1	6	52	2
1200	41	1	42	-	42	3	43	2	44	1	-	45	-	1	30	-	2	15	-	3	—	-	3	45	-	4	30	-	5	15	-	6	—	-	6	45	-	7	30	-
1300	44	3	45	2	46	1	47	1	48	-	-	48	3	1	37	2	2	26	1	3	15	-	4	3	3	4	52	2	5	41	1	6	30	-	7	18	3	8	7	2
1400	48	1	49	-	50	-	50	3	51	3	-	52	2	1	45	-	2	37	2	3	30	-	4	22	2	5	15	-	6	7	2	7	—	-	7	52	2	8	45	-
1500	51	2	52	2	53	2	54	2	55	1	-	56	1	1	52	2	2	48	3	3	45	-	4	41	1	5	37	2	6	33	3	7	30	-	8	26	1	9	22	2
1600	55	-	56	-	57	-	58	-	59	-	1	—	-	2	—	-	3	—	-	4	—	-	5	—	-	6	—	-	7	—	-	8	—	-	9	—	-	10	—	-

Jährlicher Ertrag zu:

55	56	57	58	59	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kreutzern:					Gulden:									

Die Anwendung des Schlüssels ist auf der letzten Blattseite.

Anwendung dieses Schlüssels:

1tens. Bey der Berechnung der Natural-Producte, nach den Local-Preisen, auf ihren Geldwerth:

Wenn z. B. die Frage wäre: was kosten $26\frac{12}{16}$ Metzen zu 2 fl. $36\frac{1}{4}$ kr.,

so suchet und findet man im Iten Theile des Schlüssels: 26 Metzen kosten zu	2 fl. — kr.	52 fl. — kr.
	- — — 36	— 15 — 36 —
	- — — — $\frac{1}{4}$	— — — $6\frac{2}{4}$ —
im IIten Theile des Schlüssels: — $\frac{12}{16}$ Metzen kosten	- 2 — —	— 1 — 30 —
	- — — 36	— — — 27 —
	- — — — $\frac{1}{4}$	— — — — $\frac{1}{4}$ —
der Geldwerth der $26\frac{12}{16}$ Metzen zu 2 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. beträgt folglich im Ganzen		69 fl. $39\frac{3}{4}$ kr.

u. s. w.

2tens. Bey der Berechnung der Grunderträge, nach dem Ertrage eines Joches, auf alle Flächenmaasse:

Wenn z. B. ein in seiner Kultur neu veränderter Grund A. von $57\frac{300}{1600}$ Jochen, zu einem in seiner alten Kultur verbliebenen Grunde B. verglichen wäre, welcher $21\frac{800}{1600}$ Joche enthält, und jährlich $298\frac{94}{100}$ Zentner Heu zu $36\frac{2}{4}$ kr. erträgt, so ist vor allem:

1) vom Grunde B. der Natural-Ertrag eines Joches, (falls er nicht schon bekannt wäre) eigens zu berechnen, mit . . . . $13\frac{90}{100}$ Zentnern, sodann
2) der Geldwerth dieses Ertrages, (in obangezeigter Art) mit . . . . . 8 fl. $27\frac{2}{4}$ kr. auszumitteln, und hierauf erst
3) der jährliche Geldertrag des Grundes A., verglichen mit B., zu . . . 8 fl. $27\frac{2}{4}$ kr. vom Joche zu berechnen, nämlich:

man suchet und findet im Iten Theile des Schlüssels: 57 Joche ertragen zu	8 fl. — kr.	456 fl. — kr.
	- — — 27 —	25 — 39 —
	- — — — $\frac{2}{4}$ —	— — $28\frac{2}{4}$ —
im Vten Theile des Schlüssels: 300 □ Klaftern ertragen	- 8 — — —	1 — 30 —
	- — — 27 —	— — 5 —
	- — — — $\frac{2}{4}$ —	— — — —
der jährliche Grundertrag von $57\frac{300}{1600}$ Jochen bestehet sonach zu 8 fl. $27\frac{2}{4}$ kr. in . . .		483 fl. $42\frac{2}{4}$ kr.

u. s. w.

3tens. Wenn bey den fatirten Natural-Producten nicht immer die allgemein eingeleiteten Bruchtheile dieses Schlüssels, sondern auch ausnahmsweise andere Bruchtheile angenommen worden wären, so werden für die neue Berechnung, z. B. anstatt $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{20}$ u. d. gl., die ihnen gleichstehenden $\frac{2}{16}$, $\frac{10}{40}$, $\frac{2}{40}$ u. d. gl. mit ihren entfallenden Erträgen, in diesem Schlüssel aufgesuchet.

4tens. Die Bezirks-Obrigkeiten können diesen Schlüssel leichter und schneller anwenden, wenn sie sich hieraus sowohl für ganze Maasse, Gewichte und Joche, als für derselben verschiedene Theile, Auszüge machen, wie es die eigenen Local-Preise und Jocherträge jeder Steuer-Gemeinde erfordern.

98.
Jedem der 4 galizischen Uhlanen-Regimenter wird die Aufnahme von 48 adelichen Kadeten noch ferner bewilliget.

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die bisher bei jedem der vier galizischen Uhlanen-Regimenter höchst bewilligte Aufnahme von 48 adelichen Kadeten noch ferner bestehen solle, daß es jedoch von Beiträgen für dieselben aus öffentlichen Fonds abzukommen habe, und diese Kadeten sich selbst zu erhalten haben. Den dermal bereits vorhandenen adelichen Kadeten werden in Folge dieser allerhöchsten Entschließung die Zulagen aus dem Staatssatze erfolgt werden.

Welches im Grunde hohen Hofkanzleidekrets vom 22. April d. J. Zahl 12346 zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird, daß:

1tens. jene Individuen, die zu einem der 4 Uhlanen-Regimenter einzutreten wünschen, sich um ihre Aufnahme entweder unmittelbar bei einem von den in Tarnow, Przemysl, Lemberg und Stanislawow aufgestellten Uhlanen-Werb-Kommanden, oder aber bei dem betreffenden Kreisamte zu melden, und

2tens. über ihren Adel die Beweise beizubringen haben.

Gubernial-Kundmachung vom 15. Sept. 1819. Gub. Zahl 37672.

99.
Weisung, wie die außer der Exerzierzeit unbefugt sich entfernenden Reservemänner zu behandeln sind.

Aus Anlaß einer Anfrage, in Hinsicht der Behandlung der außer der Waffenübungszeit unbefugt sich entfernenden Reservemänner, hat das k. k. General-

Militär-Kommando, in Folge einer hofkriegsräthlichen Weisung, sämmtlichen Werbbezirks-Kommanden bedeutet, daß es hinsichtlich derlei Reservemänner im allgemeinen bei der Anordnung des 8. §. der Reserve-Instrukzion zu bewenden habe, wornach derlei unbefugt abwesende Reserve-Männer lediglich als Uibertreter der Paßvorschriften, oder wenn sie sich ins Ausland begeben haben, als Auswanderer zu behandeln sind. Nur wenn zur Zeit einer wirklich angeordneten Rekrutirung (Ergänzung der aktiven Armee aus der Reserve) Reserve-Männer, welche nach den bestehenden Vorschriften eben die Reihe zum Einrücken in den wirklichen Militärdienst trifft, sich eigenmächtig entfernen, und auf die von ihren Dominien erlassene Ediktal-Citazion in der bemessenen Frist sich nicht stellen, habe gegen dieselben ein anderes Verfahren einzutreten, — derlei stellungsflüchtige Reserveleute sind nämlich bei ihrer Einbringung nicht nur sogleich zur aktiven Dienstleistung beizuziehen, sondern auch unter besondere Aufsicht zu stellen, und während ihrer 14jährigen Kapitulazionszeit außer den Fällen der Erbschaft weder im Wege der Offerte, noch der Konzertazion zur Entlassung anzutragen.

Eben so seyen derlei Leute in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung, und bis sie sich durch eine gute Kondüite eines größeren Vertrauens würdig gemacht haben, nicht zu beurlauben.

So fern derlei Stellungsflüchtlinge bei ihrer Assentirung die Widmung für die Kavallerie, oder sonstige Extra-Korps erhalten haben, sey bei ihrer Einbringung mit Berücksichtigung der Vermögensumstände, der früheren Aufführung eines solchen Mannes, dann der Umstände seiner Entweichung zu erwägen, ob selber ungeachtet seines Fehltritts mit Beruhigung bei seiner vorzüglicheren Waffengattung, für die er ursprünglich gewidmet wurde, belassen werden kann; sollte das Resultat dieser Erwägung für den Mann nicht zu günstig ausfallen, und ein gegründeter Verdacht der

wiederholten Entweichung vorhanden seyn, so sey der betreffende Mann, um das Aerarium vor Nachtheil zu sichern, nicht zur Artillerie, Kavallerie 2c. 2c. sondern zu dem betreffenden Infanterie-Werbbezirks-Regimente zur aktiven Dienstleistung abzugeben.

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem weiteren Beisatze bekannt gemacht wird, daß, wenn von den wirklich eingerückten, oder neu gestellten Reservemännern, ein oder anderer während der Waffenübungszeit entweichet, derselbe zwar gemäß Reserve-Instrukzion als Deserteur zu behandeln, jedoch kein Ersatz für ihn gleich bei der gegenwärtigen Reserve-Stellung zu verlangen, sondern damit zuzuwarten ist, bis eine neuerliche Kompletirung des Reserbestandes angeordnet werden wird.

Gubernialdekret vom 16. Sept. 1819. Gub. Zahl 46770.

100.

Vorschrift, wie die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehenden Beamten oder Partheyen rücksichtlich der Verzugszinsen zu behandeln sind, wenn ihnen bei Berichtigung der dießfälligen Ersätze eine Verzögerung zur Last fällt.

Im Anschluße erhalten die k. Kreiskassen mehrere Exemplare der mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 26. Juni d. J. herabgelangten Vorschrift über die Behandlung jener Beamten und Partheyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, und demselben Ersätze oder Zahlungen zu leisten haben, in so fern ihnen bei der dießfälligen Berichtigung was zur Last fällt.

Gubernialdekret vom 17. Sept. 1819. Gub. Zahl 39828.

./. Hofkammer-Zahl. $\frac{26991}{1674}$

Vorschrift
für
sammtliche Kassen in den deutschen und italienischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, über die Behandlung jener Beamten und anderer Partheyen, welche gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so fern ihnen bei der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt.

Um den Staatsschatz gegen den Verlust zu sichern, welcher aus der Entbehrung der demselben von Beamten oder anderen Partheyen, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, dahin Zahlungen oder von was immer für einem Titel sich herleitende Ersätze zu leisten haben, durch längere Zeit vorenthaltenen Kapitalien bisher erwachsen ist, wird den mit der dießfälligen Empfangnehmung beauftragten Kassen für die Zukunft folgendes zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben und bekannt gegeben:

Erstens. Jede, was immer für einen Namen habende, gegen das Aerar in Verrechnung stehende, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Parthey ist verbunden, den ihr von der kompetenten Behörde zur Last geschriebenen Hereinrest oder die auferlegte Zahlung (in sofern nicht durch ein eigenes Gesetz, oder nach Maßgabe des §. 1334 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches durch besonderen Vertrag ein kürzerer oder längerer Abfuhrs-Termin schon bestimmt ist) binnen dreißig Tagen, von jenem der ihr zugestellten Liquidazion oder geschehenen ersten außergerichtlichen Einmahnung an gerechnet, unfehlbar der betreffenden Staatskasse zu leisten.

Zweitens. Rechnungsleger oder sonst zahlungspflichtige Partheyen, welche diese peremtorische Frist, ohne ihrer vorgedachten Verpflichtung nachzukommen, fruchtlos verstreichen lassen, entrichten vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrstermins, oder wenn kein solcher weder auf die eine noch die andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreißigsten Tage nach zugestellter Liquidazion, oder geschehener erster außergerichtlicher Einnahmung nebst ihrer Schuld auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen, die mit Rücksicht auf die in den §§. 994 und 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Anordnung, in so fern Zinsen kontraktmäßig gebühren, jedoch der Zinsenfuß nicht ausdrücklich im Kontrakte stipulirt wurde, wenn sich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates befindet, mit Sechs, wenn ein solches besteht, mit Fünf vom Hundert, endlich in so fern Zinsen nicht bedungen waren, mit Vier vom Hundert zu berechnen kommen.

Drittens. Bei Kasse-Defekten, oder wenn die Kapitals-Forderung des Staates aus einer dolosen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem zweiten Absatze detaillirten gesetzlichen Verzugszinsen gleich nach der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bei der amtlichen Untersuchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und lauft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

Viertens. Für jene Rechnungsleger, welche die sie betreffende Liquidazion ihrer Rechnungen dermalen bereits in Händen haben, für Zahlungspflichtige, an welche die erste außergerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und für jene der in dem dritten Absatze be-

merkten Partheyen, denen gegenwärtig schon eine Ersatzsumme vorgeschrieben ist, fangen die Verzugszinsen nach der in dem zweiten Absatze festgesetzten, oder sonst kontraktmäßig bedungegen Ausmaß vom ein und dreyßigsten Tage nach der in der Provinz, wo sie domiziliren, erfolgten Kundmachung dieser Vorschrift zu laufen an, mit alleiniger Ausnahme jener Schuldner, wider welche wegen ärarischer Forderungen die Verzugszinsen schon früher gerichtlich eingeklagt worden, und die bis itzt keine Richtigkeit gepflogen haben, auf welche der hier bestimmte Zeitpunkt zum Beginnen des Zinsenlaufes nicht anwendbar ist, und die in dieser Beziehung nach den Gesetzen zu behandeln sind.

Fünftens. Sollten die Verzugszinsen im Verfolge der Zeit durch fortgesetzte Saumseligkeit des Aerarial-Schuldners, und wegen mehrerer ihm auf sein Ansuchen von der kompetenten Behörde zur Abfuhr des Kapitals ertheilter Fristen, ohne inzwischen erfolgte gerichtliche Belangung desselben, den Betrag der Hauptschuld einmal erreichen, so können von den Kassen, nach der Vorschrift des § 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über diesen Betrag keine weiteren Zinsen mehr gefordert werden.

Sechstens. Damit aber die betreffenden Kassen und Rechnungsbehörden, im Falle eines nicht gesetz- oder kontraktmäßig bestimmten Abfuhrstages, oder eines ämtlich entdeckten, und zum Ersatze vorgeschriebenen Abganges, worüber sie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verständiget worden, künftig nicht minder gehörig in der Kenntniß stehen, wann die Zustellung der Liquidazion oder die erste außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes an den Aerarial-Schuldner geschehen sey, so kommt die Verordnung an dieselben zur Uibernahme des dießfälligen Betrages erst dann zuzustellen, wenn eine solche Zustellung der Liquidazion oder ersten außergerichtlichen Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfangs durch ein

von ihm ausgestelltes Rezepisse bestättiget hat. Dem mit der Zustellung beauftragten Amtsdiener liegt dabei ob, den Zustellungstag an die Parthey auf der Außenseite der Verordnung an die Kasse anzumerken, und den von der Parthey erhaltenen Original-Empfangsschein der Buchhaltung oder der sonst die Kasse-Journale contirenden Rechnungsbehörde vor der Abgabe in die ämtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren kömmt, einsehen zu lassen.

Siebentens. In Fällen, wo, wie z. B. bei Verrechnung von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und anderen Kommissionsköſten erhaltenen Geldvorschüssen u. s. w., der Rechnungsleger eine oder mehrere der ihm in der ersten Liquidazion zum Ersatze vorgeschriebenen Posten, durch seine im außergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen, oder durch einen erwirkten richterlichen Spruch von sich abzuwälzen vermochte, versteht es sich von selbst, daß er von den dießfälligen abzuschlagen kommenden Theilbeträgen gar keine Verzugszinsen zu zahlen hat, aber in Rücksicht der ausdrücklich oder stillschweigend als richtig anerkannten, und der zwar von ihm zu erläutern versuchten, aber nicht erläuterten Posten, liegt ihm die Berichtigung der Verzugszinsen, so wie es im zweiten Absatze vorgeschrieben ist, immer schon vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrs-Termines, oder wenn kein solcher weder auf die eine oder andere Art schon festgesetzet ist, vom ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter erster Liquidazion, oder geschehener erster aussergerichtlicher Einmahnung, und nicht erst von jenem der im politischen oder judiziellen Wege erfolgten Final-Erledigung ob.

Achtens. Damit sich aber dabei nicht der Fall ergeben könne, daß eine Parthey, da sie über einen

Theil des ihr in der Liquidazion zur Last geschriebenen Ersatzes im politischen oder judiziellen Wege zu rekurriren nöthig hält, auch den von ihr selbst für richtig anerkannten Rest desselben zurückbehalte, wodurch auf der einen Seite das Aerarium eine bereits ganz liquide Summe bis zur definitiven Erledigung entbehren, anderer Seits aber die Parthey selbst wider ihr Verschulden Verzugs-Interessen von einem Betrage entrichten müßte, den sie gern abführen möchte, werden die Kassen ermächtiget, von den Partheyen auch Abschlagszahlungen auf die ersten Ersatzleistungsanweisungen anzunehmen.

Neuntens. Sobald nach den in den vorausgegangenen §§. erörterten Verhältnissen oder in Folge einer anderweiten erhaltenen Verordnung Verzugszinsen einzutreten haben, hat die Kasse auf ihren Liquidazionsbüchern auf der betreffenden Parthie dieserwegen die genaueste Vormerkung zu machen, das heißt, neben der vorzumerkenden Ersatzpost zugleich auch den Zeitpunkt anzumerken, von welchem die Verzugszinsen und mit wie viel Prozenten selbe zu laufen haben.

Zehntens. Die Berechnung der Verzugszinsen hat immer bis ausschließend jenen Tag zu geschehen, an welchem die Parthey die versaumte Zahlung leistet.

Eilftens. Durfen sowohl bei der Journalisirung, als auch auf den Liquidazionsbüchern die Ersatzposten mit den Verzugszinsen niemals vermischt, sondern sie müssen jederzeit als verschiedene Posten, jedoch immer unter einem und demselben Journal-Artikel, aufgeführt werden.

Zwölftens. Kömmt in den monatlichen Bedarfs-Ausweisen unter den verschiedenen gewöhnlichen Einnahmen eine Rubricke mit der Benennung: an Verzugszinsen, zu eröffnen, und der Ertrag derselben unter dieser Rubricke fortwährend gehörig auszuweisen.

Dreyzehntens. Haben die Ausgabs-Kassen die dort eingehenden Verzugszinsen von Monat zu Monat in einer eigenen Konsignazion zu verzeichnen, worin

angezeigt seyn muß, der Name und Karakter der Parthey, die Benennung der Ersatzpost selbst, mit Aufführung des betreffenden Journal-Artikels, durch welchen dieselbe in die Verzugszinsen verfallen ist, der Betrag, aus welchem die Verzugszinsen berechnet wurden, zu wieviel Prozenten, der Zeitpunkt, von welchem angefangen, nud bis wohin die Verzugszinsen berechnet wurden, endlich der an Verzugszinsen ausfallende Betrag.

Auch muß auf die Verschiedenheit der Währung Rücksicht genommen werden, entweder durch besondere Kolonen, oder durch Unterhaltung von zweierlei dergleichen Konsignazionen, und zwar eine für Papiergeld, das ist, Einlös- oder Antizipazions-Scheine, die andere für die Konvenzions-Münze.

Vierzehntens. Kommen die beiden Ausgabskassen eingegangenen, und in den vorerwähnten Konsignazionen gesammelten Beträge nach Ende eines jeden Monats in den dortigen Kasse-Journalen in einer Summe als Interims-Einnahme in Empfang, und bei der Abfuhr derselben an die Provinzial-Einnahmskasse mit Beilegung der von der letzteren Kasse erhaltenen Abfuhrs-Quittung und gegen Übergabe der Konsignazion als rückvergütete Interims-Einnahme in Ausgabe zu stellen.

Funfzehntens. Die Provinzial-Einnahms-Kasse hat dagegen diese Beträge mit Zulegung der erwähnten Konsignazion, ebenfalls nur in einer Summe, jedoch unter der Benennung: an Verzugszinsen, in Empfang zu stellen.

Sechzehntes. Die Kontirung dieser Verzugszinsen hat bei den betreffenden Buchhaltungen individuel, und mit Eröffnung einer eigenen Subrubricke unter den verschiedenen gewöhnlichen Einnahmen, mit der Benennung: an Verzugszinsen, zu geschehen.

Siebzehntens. Endlich hat für den Fall, daß

das Aerarium Verzugszinsen zu leisten hätte, welches allenfalls bei Abrechnungen oder Gegenforderungen geschehen könnte, die nämliche Manipulazion rücksichtlich der Vormerkung auf den Liquidazionsbüchern einzutreten, in den Kasse-Journalen sind sie aber als Verzugszinsen in Ausgabe zu stellen, und in den monatlich zu verfassenden Bedarfs-Ausweisen unter der Rubrike: an verschiedenen gewöhnlichen Ausgaben, mit der Benennung und Eröffnung einer eigenen Rubricke: auf Verzugszinsen, auszuweisen.

Wien den 25. Junius 1819.

101.

Beamten, welche verschiedene Dienste bekleiden, ist die mit jedem Dienste verbundene Gebühr zuzuwenden.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. August 1819. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß jedem Beamten, in so fern er verschiedene Dienste bekleidet, die mit jedem Dienste verbundene Gebühr in der Art zuzuwenden sey, wie es für die Kassen oder Fonde, aus welchen die Gebühr entrichtet wird, im allgemeinen vorgeschrieben ist.

Daher seyen die Gebühren, da wo selbe in Münze bezahlt werden, in Münze, und da wo sie noch im Papiergelde berichtigt werden, im Papiergeld mit denjenigen Zuschüßen, welche im Allgemeinen festgesetzt sind, und welche die Kräfte der Fonds erlauben, zu berichtigen.

Es habe daher auch künftig die Zusammenstellung zweier oder mehrerer Besoldungen, die ein und dasselbe Individuum aus verschiedenen Kassen oder Fonden bezieht, zur Berechnung der Prozentenzuschüsse auf den Gehalt im Papiergelde gänzlich zu unterbleiben, und nur jeder einzelne Betrag der aus einem Fond erfolgt

wird, habe ohne Rücksicht auf einen andern bei dieser Perzentenzuschußausmaaß künftig die Bestimmung zu liefern.

Hievon werden die k. Kreisämter in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 19. August l. J. zur künftigen Darnachachtung mit dem Bemerken verständiget: daß es sonach von der mit der Cirkular-Verordnung dd. 8. Jänner 1819. $\frac{1429}{83}$ kund gemachten allerhöchsten Entschliessung dd. 29. Dezember 1818. wieder abzukommen habe, und die Perzentenzuschüsse von jeder einzelnen Gebühr im Papiergelde nach der in der allerhöchsten Entschliessung dd. 14. Jänner 1815. erhaltenen Ausmaaß künftig zu erfolgen seyen.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß diese allerhöchste Entschließung keine rückwirkende Kraft habe, sondern erst von ihrem Datum, unter dem sie erfloß, nämlich vom 6. August d. J. in Anwendung trete.

Gub. Dekret vom 18. Sept. 1819. Gub. Zahl. 44437.

102.

Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

I. Abschnitt.

Von den Steuerbezirks-Obrigkeiten im Allgemeinen.

§. 1.

Als Steuerbezirks-Obrigkeiten haben in der Regel bei der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums diejenigen Obrigkeiten einzuschreiten, welche unter der Benennung der leitenden Obrigkeiten zur Ausführung der mit dem allerhöchsten Patente vom 20. April 1785 angeordneten Steuerregulirung bestimmt waren.

§. 2.

Der Wirkungskreis jeder Steuerbezirks-Obrigkeit erstreckt sich auf alle jene Gemeinden, welche ihr damals zugewiesen waren.

§. 3.

Weder in der Obrigkeit, noch in dem Umfange ihres damaligen Distriktes, noch in jenem der einzelnen dahin zugetheilt gewesenen Steuergemeinden darf eine Aenderung vorgenommen werden; es sey denn, dieselbe würde durch das Kreisamt wegen mittlerweile eingetrettener besonderer Verhältnisse eigens verfügt.

§. 4.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat zur Vollziehung ihrer dießfälligen Obliegenheiten einen eigenen Oberbeamten unter ihrer Verantwortung zu bestimmen, denselben dem Kreisamte unverzüglich namhaft zu machen, und die Bewilligung, diesem das Geschäft zu übertragen, einzuholen.

§. 5.

Würde der von der Steuerbezirks-Obrigkeit in Antrag gebrachte Oberbeamte nicht bestättiget: so ist dieselbe verpflichtet, einen andern vorzuschlagen.

§. 6.

Die nämliche Verbindlichkeit liegt der Steuerbezirks-Obrigkeit ob, wenn der von dem Kreisamte Anfangs bestättigte Oberbeamte in der Folge als untauglich erkannt, und von dem Geschäfte entfernt würde.

§. 7.

Bei einem größeren Umfange des Distriktes, oder bei eintrettenden besondern Schwierigkeiten in den Erhebungen, wird das Kreisamt dem Oberbeamten einen oder zwei Hülfsbeamten beigeben, welche unter des Oberbeamten Leitung und Verantwortung zu den Erhebungen verwendet werden können; diese Hülfsbeamten werden, in sofern der Distrikt mehrere Dominien umfaßt, aus den Beamten solcher Dominien, welche keine Steuerbezirks-Obrigkeiten sind, in soferne der

Distrikt sich aber bloß auf den Umfang des leitenden Dominiums beschränkt, aus den übrigen Beamten dieses Dominiums entnommen werden.

§. 8.

Außerdem wird jeder Oberbeamte durch das Kreisamt die Bewilligung zur Aufnahme einer bestimmten Zahl von Individuen auf eine bestimmte Zeit für die vorkommenden Rechnungs- und Schreibgeschäfte erhalten.

§. 9.

Wenn die Ober- und die Hülfsbeamten sich in diesem Geschäfte von dem gewöhnlichen Orte ihres Aufenthaltes entfernen müssen, haben sie sich der Vorspann zu bedienen, welche ihnen die betreffenden Gemeinden unentgeldlich zu stellen haben.

§. 10.

Für die Verwendung erhält der Oberbeamte, so wie die Hülfsbeamten, nach Beendigung des Geschäftes angemessene Remunerazionen, und, bei besonderer Auszeichnung durch Richtigkeit und Schnelligkeit der Arbeiten, und durch Sparsamkeit in den Auslagen auch Anspruch auf eine besondere Belohnung.

§. 11.

Die Individuen für die Schreib- und Rechnungsgeschäfte werden mit Taggeldern betheilt, welche von Seite des Kreisamtes festgesetzt werden, und wofür die Steuerbezirks-Obrigkeit die Vergütung auf eine bestimmte Zeit ab Aerario erhält.

§. 12.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit steht im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zu dem k. k. Kreisamte, an welches dieselbe alle Berichte zu erstatten, und von welchem sie die erforderlichen Aufträge und Erledigungen zu erwarten hat.

§. 13.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat von 8 zu 8

Tagen dem Kreisamte eine Anzeige über den Fortgang der Arbeiten nach dem beiliegenden Formu-
A. lare A. zu erstatten.

§. 14.

Uiber alle, die Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums betreffenden Angelegenheiten hat dieselbe ein Geschäfts-Protokoll nach dem Formulare
B. B. zu führen, und dasselbe dem Kreisamte von 14 zu 14 Tagen vorzulegen.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrigkeiten im Allgemeinen.

§. 15.

Den Steuerbezirks-Obrigkeiten liegt es ob:

a) Die Resultate der, in Folge allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebungen des Flächenmaaßes, und der Grund-Erträgniß nach den mittlerweile vorgefallenen Veränderungen in der Person der Besitzer, im Umfange des Besitzthumes, und der Kultursgattung zu berichtigen.

b) Die Klassifikazion der Gebäude vorzunehmen.

c) An jenen Orten, wo die Gebäude durchgehends als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, die Bekenntnisse über das Zinserträgniß einzuholen, zu kontrolliren, und zusammen zu setzen.

§. 16.

Bei Vollziehung dieser Obligenheiten haben sich die Steuerbezirks-Obrigkeiten genau an die Bestimmungen der gegenwärtigen Instrukzion zu halten.

§. 17.

Sie dürfen davon sich weder eine Abwei-

chung erlauben, noch eine Auslegung nach Willkühr vornehmen, sondern in zweifelhaften Fällen haben sie die nähere Anleitung des Kreisamtes einzuholen.

§. 18.

Sollte sich eine Steuerbezirks-Obrigkeit durch eine Entscheidung des Kreisamtes beschwert finden: so ist derselben zwar gestattet, ihre Beschwerden durch das Kreisamt bei der Steuer-Regulirungs-Provinzial-Kommission vorzubringen; indessen muß in einem solchen Falle mittlerweile der Auftrag des Kreisamtes in Vollziehung gesetzt werden.

III. Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu den Erhebungen.

§. 19.

Bevor die Steuerbezirks-Obrigkeit zu den §. 15. bemerkten Verrichtungen übergeht, hat dieselbe folgende Vorbereitungen zu treffen:

a) Die Organisirung eines eigenen Gemeinde-Vorstandes für das Geschäft der Grundsteuer-Regulirung und für den Umfang einer jeden Steuer-Gemeinde;

b) Die Ordnung der in Folge des Patentes vom Jahre 1785 zu Stande gekommen Steuer-Regulirungs-Operate für jede damalige Steuer-Gemeinde;

c) Die Verlegung der neuen Grundertrags-Matrikel;

d) Die Verfassung eines Häuser-Verzeichnisses für jede Ortschaft des Steuerbezirks, in der Untertheilung nach den in solchen befindlichen Steuer-Gemeinden.

e) Die Beischaffung eines hinreichenden Vorrathes

der für die Erhebungen nöthigen Druckpapiere; insbesondere der neuen Grund-Ertrags-Matrikel für jede Steuer-Gemeinde; auch wird jede leitende Obrigkeit gut thun, zur Erleichterung und Beförderung des Geschäftes sich genaue Verzeichnisse aller Haus- und Grundbesitzer mit dem Cons. Nro. ihrer Häuser von jeder Steuer-Gemeinde vorzubereiten.

§. 20.

Für jede Steuer-Gemeinde muß ein eigener Gemeinde-Vorstand organisirt werden, welcher aus dem Gemeinde-Vorsteher und sechs Ausschußmännern zu bestehen hat.

§. 21.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat diesen Vorstand für jede Steuer-Gemeinde durch die Wahl der rechtlichsten, das Vertrauen der Gemeindeglieder besitzenden, mit den Lokal-Verhältnissen und den Grundbesitzungen der Einzelnen genau bekannten Männer in Wirksamkeit zu setzen.

§. 22.

In der Regel sind diejenigen Individuen beizubehalten, welche dermal in dem Hauptorte der Steuer-Gemeinde dieses Amt haben; es sey denn, daß es dem einen oder andern an den §. 21. bemerkten Eigenschaften fehle.

§. 23.

Der Gemeinde-Vorstand ist bestimmt, alle faktischen Aufschlüße zu geben, welche bei den Erhebungen, nothwendig gefunden werden, und in streitigen oder zweifelhaften Fällen sein Urtheil gewissenhaft auszusprechen.

C. Derselbe ist daher nach der unter C. beiliegenden Formel, in Gegenwart von drei Ausschußmännern aus der Gemeinde, und des Ortspfarrers in Eid zu nehmen: der darüber aufzunehmende Akt muß von dem Oberbeamten der leitenden Obrig-

keit, den Gegenwärtigen und dem Beeidigten gefertigt, und der Grund-Ertrags-Matrikel in Urschrift angeheftet werden.

§. 24.

Bei den Erhebungen selbst müssen wenigstens drei Individuen des Gemeinde-Vorstandes gegenwärtig seyn.

§. 25.

Die erforderlichen Steuer-Regulirungs-Operate bestehen

a) In dem Fassions-Lager-Grund-Ausmaaß und Ertragsbuche, welches gewöhnlich in der beiliegenden Form D. abgefaßt ist. D.

b) In dem Geld-Ertrags-Summarium für jede Gemeinde nach dem Muster E. E.

§. 26.

Wenn gleich die Formen und Benennungen dieser Operate mit den angeschlossenen Mustern nicht genau übereinstimmen: so wird doch die Steuerbezirks-Obrigkeit aus denselben und den darinn enthaltenen Rubriken leicht entnehmen, welche Operate unter den angegebenen Benennungen gemeint sind.

§. 27.

Da bereits die Einleitung getroffen wurde, daß alle Steuerbezirks-Obrigkeiten, in soferne sie diese Operate nicht besitzen, mit denselben dotirt werden: so kömmt es nur darauf an, sie nach den Steuer-Gemeinden zu ordnen; so, daß für jede Gemeinde alle erforderlichen Behelfe in Bereitschaft sind.

Insbesondere müssen die Vermessungs- oder Fassionsbücher von allen Gemeinden vorbereitet, und wo in denselben Lücken wären, die Anzeige darüber dem Kreisamte ungesäumt zur Abhilfe erstattet werden.

§. 28.

Die gedruckten neuen Grund-Ertrags-Matrikelbögen, welche nach der Form F. eingerichtet sind, F.

werden der Steuerbezirks-Obrigkeit mit den übrigen Druckpapieren von Seite des Kreisamtes zugesendet werden. Diese Grund-Ertrags-Matrikel ist dazu bestimmt, jedes einzelne Grundstück, wie es in dem Fassionsbuche der Steuerregulirung vom Jahre 1785 erscheint, in der dortigen Nummern-Ordnung aufzuführen, seine Zerstückungen durch Theilung unter mehrere Personen oder durch Kulturs-Aenderungen, oder durch Elementar-Unfälle u. dgl. nachzuweisen, und bei jedem Stücke das Flächenmaaß, die dermalige Kulturs-Gattung, den Eigenthümer und den verhältnißmäßigen Ertrag anzugeben.

§. 29.

Das Verzeichniß der Wohn- und der dazu gehörigen Neben-Gebäude ist für jede Steuergemein-
G. de nach dem Formulare G. einzurichten, und die Kolonnen: Name der Ortschaften, Hausnummer und Name des Eigenthümers, sind aus dem Konskripzions-Summarien vorbereitungsweise einzutragen. Befinden sich in einem Steuerbezirke mehrere Steuer-Gemeinden, so müssen die Summen für alle diese Steuer-Gemeinden gezogen, für den Bezirk aber muß ein Summarium nach dem For-
H. mulare H. verfasset werden.

§. 30.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit wird durch das vorgesetzte Kreisamt einen Vorrath an den erforderlichen Druckpapieren erhalten. Sollte sie aber überzeugt seyn, daß derselbe nicht zureichet; so hat sie sich bei Zeiten um eine Vermehrung desselben zu bewerben.

Vor allem muß der Bedarf an den Bögen der neuen Grund-Ertrags-Matrikel gedeckt seyn.

IV. Abschnitt.

Von den Erhebungen im Allgemeinen.

§. 31.

Die Erhebungen, welche die Steuerbezirks-Obrigkeit vorzunehmen hat, sind §. 15. im Allgemeinen angegeben. Indessen ist keine Steuerbezirks-Obrigkeit an die dort aufgeführte Ordnung, in welcher auch die Details-Anleitungen folgen, gebunden; vielmehr ist es jeder unbenommen, sie in derjenigen Reihefolge vorzunehmen, welche den Verhältnissen am meisten entspricht, und durch welche die Zeit und die Kräfte am meisten benützt werden.

§. 32.

Wenn daher gleich die Steuerregulirungs-Operate für die eine oder andere Gemeinde noch nicht vorbereitet wären; so kann und soll doch immerhin die Klassifikazion der Gebäude, und die Erhebung der Bekenntnisse über das Zinserträgniß beginnen.

§. 33.

Uiberhaupt ist es zu wünschen, daß die Resultate der Gebäude-Klassifikazion und der Erhebung der Hauszins-Erträgnisse noch vor jenen über die Grund-Erträgnisse zu Stande gebracht und überreicht werden.

V. Abschnitt.

Von der Berichtigung der alten Steuerregulirungs-Operate.

§. 34.

Der Zweck dieser Berichtigung besteht darin: jeden, welcher im Umfange der Steuer-Gemeinde Grundstücke besitzt, mit seinem Vor- und Zu-Namen, Wohnorte, Haus-Nummer, der Kulturs-

Gattung der einzelnen ihm angehörigen Grundstücke, dann dem Flächenmaaße und Gelderträgnisse auszuweisen, welches jedes einzelne Grundstück, und das Gesammtbesitzthum dermal, nach den Resultaten der, in Folge allerhöchsten Patents vom 20. April 1785 vorgenommenen Erhebung des Flächenmaaßes und des Geldertrages hat.

§. 35.

Diese Berichtigung wird Steuergemeindweise, und zwar für jede Steuergemeinde insbesondere vorgenommen.

§. 36.

Zum Behufe derselben verfügt sich der Oberbeamte oder der ihm beigegebene Hülfsbeamte, in die Mitte der Steuergemeinde, in welcher die Berichtigung vorgenommen werden soll; — versammelt dort die Individuen des Steuergemeinde-Vorstandes, von welchen bey der Vornahme der Berichtigungen wenigstens drei gegenwärtig seyn müssen; und bringt die §. 25 angegebenen Steuerregulirungs-Operate, dann die neue Grundertrags-Matrikel und die übrigen nöthigen Druckpapiere mit.

§. 37.

Die Berichtigung der Steuerregulirungs-Operate hat ohne Abweichung nach der im Vermessungs-Buche vorgezeichneten topographischen Ordnung flurenweise auf dem Felde zu geschehen, zu welchem Ende der berichtigende Beamte die Grundbesitzer vorläufig an den festgesetzten Tagen auf die zur Berichtigung vorgesehene Flur vorzuladen, und daselbst in ihrer, dann des Gemeinde-Ausschusses Gegenwart die Aenderungen in der Person des Besitzers und in dem Umfange des Besitzthumes zu erörtern, und die Umstaltung der Kulturs-Gattung in Augenschein zu nehmen hat.

§. 38.

Berichtiget wird die Aenderung:

a) in der Person des Grundbesitzers;

b) in dem Umfange des Besitzthums;
c) in der Kulturs-Gattung; und angegeben wird
d) die verfassungsmäßige Eigenschaft des Grundstückes.

§. 39.

In Ansehung der Person des Grundeigenthümers müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

A. Als Eigenthümer (in soferne dieser Ausdruck hier gebraucht wird) wird der bleibende Nutzeigenthümer, d. i. derjenige aufgeführt, welcher die freye Schaltung und Waltung in der Benützung der Grundstücke hat, die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an andere unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann.

B. Nach diesen Bestimmungen wird:

a) Bei Grundstücken, wo der Eigenthümer der Substanz zugleich die Bewirthschaftung und Benützung selbst vornimmt, dieser als Eigenthümer aufgeführt;
b) Bei Grundstücken, auf welchen das Band der Unterthänigkeit lastet, welche aber dem Besitzer unwiderruflich überlassen sind, wird der unterthänige Besitzer derselben, und nicht die Grundherrschaft, als Eigenthümer angesetzt;
c) Bei Grundstücken, welche ursprünglich dominikal waren, aber in das nutzbare Eigenthum eines unterthänigen Besitzers unwiderruflich übergangen sind, wird dieser, und nicht das Dominium, als Eigenthümer aufgenommen;
d) Bei Grundstücken, welche auf ewige Zeiten in Erbzins, und bei jenen, welche in Erbpacht stehen, wird nicht der Erbzinsherr oder der Erbverpächter, sondern der Erbzinsmann oder Erbpächter als Eigenthümer aufgeführt;
e) Bei Fideikommissen wird der Fideikommiß-Besitzer als Eigenthümer angeschrieben.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß die Eintragung der Person des Besitzers für oder wider die Rechte nichts entscheidet.

C. Dagegen wird bei Grundstücken, bei welchen der Eigenthümer zeitlich die Benützung im Wege einer Verpachtung gegen Geld, oder gegen die Verpflichtung der Bearbeitung und der Abgabe eines bestimmten Theiles der Früchte einem andern überläßt, nicht der zeitweilige Nutznießer, sondern der Eigenthümer der Substanz aufgeführt. Pächter von Grundstücken, die sich in diesem Falle befinden, erscheinen daher nicht als Eigenthümer. Eben so wenig können, als solche, Personen angesetzt werden, welchen nur die Verwaltung übertragen ist, als: Oberbeamte, Kuratoren, Vormünder, Sequester u. dgl.

§. 40.

Ist der dermalige Grund-Eigenthümer derselbe, welcher in den Steuer-Regulirungs-Akten erscheinet, so wird sein Name blos in die neue Grund-Ertrags-Matrikel übertragen; nur ist neben dem ebenfalls zu übertragenden alten topographischen Nummer die fortlaufende neue topographische Zahl anzusetzen.

§. 41.

Ging dagegen das Grundstück in das Eigenthum eines Andern über, so ist der Letztere in der neuen Grund-Ertrags-Matrikel anzusetzen, übrigens der alte topographische Nummer zu übertragen, und in der zweiten Rubrik der Neue aufzuführen.

§. 42.

Die Nahmen der Eigenthümer werden in der Ordnung angesetzt, daß zuerst der Zuname des Eigenthümers, dann dessen Taufname, endlich der Name der Realität, wenn die einzelnen Grundstücke zugleich integrirende Theile eines Ganzen sind erschienen, z. B.:

Mayer, Aloys Edler v., als
Herrschaft Oberndorf,
oder:
Kogler, Martin, als Sandhof,
oder:
Wild, Jakob.

§. 43.

Ist das Eigenthum nach den Bestimmungen des §. 39. bei einer moralischen Person, so wird diese angesetzt, z. B.:

Mölk, Stift;
Radaun, Gemeinde;
Eggerische (Martin) Verlassenschaft.

§. 44.

Steht das Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zu: so wird derjenige vorgemerkt, welcher den größten Theil besitzt, und die Bemerkung beigefügt, daß Miteigenthümer existiren, z. B.:

Kuhn, Andreas und Miteigenthümer.

Haben alle gleichen Antheil: so wird derjenige aufgeführt, welcher in der alphabetischen Ordnung zuerst steht.

§. 45.

Wäre das Eigenthum streitig: so müßte derjenige angesetzt werden, der sich de facto in dem Besitze befindet.

§. 46.

Ist der Eigenthümer unbekannt: so ist dieß in der Grund-Ertrags-Matrikel anzusetzen: alle Grundstücke, bei denen dieß der Fall ist, werden aus der Matrikel ausgezogen, und zu dem Verzeichnisse darüber Bögen der Matrikel verwendet. Die Steuerbezirks-Obrigkeit muß jedoch alle ihr zu Gebothe stehenden Mittel versuchen, um den Eigenthümer in Erfahrung zu bringen.

§. 47.

In Ansehung der Aenderungen im Umfange des Besitzthums können folgende Fälle eintreten:

Der dermalige Grundeigenthümer besitzt ganze, unter einer topographischen Zahl erscheinende Grundstücke, oder nur einen Theil solcher Grundstücke nicht mehr: oder er hat zu den Grundstücken, welche er noch besitzt, neue im Umfange der Gemeinde erhalten, welche aber in dem damaligen Subrepartizions-Bogen nicht erscheinen.

§. 48.

Hat ein Grundeigenthümer ein Grundstück, welches unter einer topographischen Nummer erscheint, ganz an einen Dritten gegeben, so wird, wie bereits erwähnt, dieser in der Grund-Matrikel aufgeführt.

§. 49.

Ist ein Grundstück, welches unter einer topographischen Nummer erscheint, indessen getheilt worden, so wird in der ersten Rubrik die alte topographische Nummer, in der dritten die Benennung des Grundstückes, z. B. herrschaftliches Feld Mędzydrodze, oder wo dasselbe keine besondere Benennung hatte, der Name des ehemaligen Eigenthümers, z. B. »ehemals Valentin Broda« in die fünfte Rubrik Ausmessung, die in dem Josephinischen Operate aufgeführte Bestimmung des Flächen-Inhaltes in Quad. Klaftern angesetzt, die übrigen Rubriken der Matrikel bleiben auf dieser Zeile unausgefüllt; darunter sind nun die gegenwärtigen Theilbesitzer mit neuen topographischen Zahlen der Reihefolge nach aufzuführen: der Flächeninhalt jedes einzelnen Theiles wird in die Abtheilung »Joche und Quadr. Klafter,« das Natural-Erträgniß in die betreffenden Rubriken nach Beschaffenheit der Kulturs-Gattung gesetzt; wobei genau darauf zu sehen ist, daß der Flächeninhalt

der einzelnen Theile mit dem Umfange des ehemaligen ganzen Grundstückes übereinstimme.

Das unter der topographischen Zahl 4. im Vermessungsbuche erscheinende Grundstück Międzydrodze mit 4343 Quadr. Klaftern Flächen-Inhalt wurde unter die zwei Unterthanen Valentin Broda Nr. 50, und Onuphrius Węgrzyn Haus Nr. 70 zu gleichen Theilen vergeben, so wird in der ersten Spalte der alte topographische Nummer, in der dritten die Benennung des Feldes, in der fünften die Zahl 4343 Quad. Klaftern gesetzt: der erste Theil aber Valentin Broda erhält die neue topographische Zahl 4, der zweite 5; die Ausdehnung ihrer Grundstücke endlich wird in der sechsten Rubrik in Jochen und Quad. Klaftern ersichtlich gemacht. Wäre das Grundstück in zehn Theile getheilt worden, so erhielte der erste Theil die topographische Nummer 4/4, der zehnte hingegen 4/13.

Die in der Grund-Ertrags-Matrikel vorkommende Rubrik »Geldwerth« ist gegenwärtig bei den einzelnen Grundstücken noch unausgefüllt zu lassen.

§. 50.

Bei Theilungen muß in Ansehung des Flächenmaaßes die Ziffer, welche nach den Steuer-Regulirungs-Operaten entfällt, zur Grundlage genommen, und die Theilnehmer müssen dahin gebracht werden, den Antheil, den jeder hat, durch Verhältniß-Zahlen anzugeben.

Wäre ein gütliches Uibereinkommen der Partheyen selbst zu erwirken nicht möglich, so muß diese Angabe durch den Gemeinde Vorstand geschehen.

Es ist zu diesem Behufe der Lokal-Augenschein einzunehmen, neue Vermessungen dürfen hingegen in der Regel nicht vorgenommen werden, und es ist die Bemühung immer dahin zu richten, dieselben allenthalben zu vermeiden.

z. B. das Grundstück Międzydrodze ist zu gleichen Theilen an zwei Unterthanen übergegangen, so wird bei jedem derselben, der im josephinischen Operate vorkommende Flächeninhalt von zwei Jochen 1143 Quadr. Klaftern, dann der Körner-Ertrag von 6 52/64 Koretz Korn, 8 46/64 Gerste und 8 36/64 Hafer zur Hälfte, und zwar der Flächeninhalt bei jedem mit 1 Joch 571 1/2 Quad. Klaft. der Körner-Ertrag mit 3 26/64 Koretz Korn, 4 23/64 Gerste, 4 18/64 Hafer angesetzt.

§. 51.

Nur in jenen Fällen, wo die Grundtheile der einzelnen Besitzer, oder der Umfang der in eine andere Kulturs-Gattung versetzten Grundstücke sich schlechterdings nicht dem bloßen Augenmaaße durch Verhältnißzahlen zu dem ehemals bestandenen Ganzen bestimmen lassen, und auch nicht durch Uibereinkommen der Besitzer ausgemittelt werden können, wird die Aufnahme von Vermessungen gestattet; als:

a) Wo die Vertheilung in eine sehr bedeutende Anzahl Stücke geschah.

b) Wo die Aenderung der Kulturs-Gattung nicht gleichmäßig nach den im alten Vermessungsbuche angegebenen Parzellen und theilweisen Vereinigung in neue Fluren bewirkt wurde, wie dies beides bei Ansiedlungen, Vertheilung von Hutweiden, Grund-Arrondirungen der Fall ist.

c) Wo der Umfang und die Abmarkung des in den alten Steuer-Regulirungs-Operaten angegebenen Grundstückes ganz unkenntlich wurde, daher die nach dem Augenmaaße zu theilende Grundfläche nicht genau bekannt ist.

d) Wo das in dem Vermessungsbuche aufgeführte Grundstück von sehr großer, die getrennten Theile hingegen von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung sind, wo sich daher der Umfang nicht wohl durch Verhältnißzahlen ausdrücken

läßt, z. B.: wo von einer Hutweide, von einem großen Walde einzelne Stücke an mehrere Grundbesitzer vergeben wurden.

§. 52.

In allen diesen Fällen ist die Vermessung blos durch Bauern, nach der in dem Patente vom 12. April 1785 enthaltenen Anleitung zu bewirken; und das Längen= und Breitenmaaß dann der gefundene Flächeninhalt in den betreffenden Rubriken ersichtlich zu machen.

§. 53.

Nur in jenen äußerst seltenen Fällen, wo die zusammengesetzte unregelmäßige Figur die Vermessung durch Bauern unmöglich machte, ist das Verzeichniß der Grundstücke, bei denen dieser Fall eintritt, dem Kreisamte zur Absendung eines Geometers vorzulegen: zeigte sich bei dem Lokal=Augenscheine, daß diese Maaßregel nicht unumgänglich nothwendig war, so hat die Obrigkeit die damit verbundenen Auslagen zu tragen, worüber den abgesendeten Ingenieurs und den Kreisämtern die strenge Würdigung zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 54.

In Hinsicht der Vermessungen gilt der Grundsatz, daß dieselben in der Regel nur zum Maaßstabe der Vertheilung des Ertrags auf die einzelnen Theile zu dienen haben. Zeigte es sich jedoch bei der Vermessung, daß aus einem groben Verstoße oder absichtlich bei der alten Steuer=Regulirung ein namhafter Theil des ganzen Grundstückes verschwiegen worden, so ist das vorgefundene Uibermaaß wie ein neu aufgefundenes Grundstück zu behandeln, und mit einem oder mehreren neuen topographischen Nummern zu bezeichnen.

§. 55.

Uibrigens ist auf die gesetzwidrig geschehenen Theilungen unterthäniger Besitzungen keine Rücksicht

zu nehmen; wo sich der rechtmäßige Besitzer aus-mitteln läßt, ist dieser, im entgegengesetzten Falle hingegen sind alle Besitzer gemeinschaftlich in der Grund-Ertrags-Matrikel anzusetzen.

§. 56.

Sollten Grundstücke aufgefunden werden, die wider Vermuthen in den Steuer-Regulirungs-Operaten gänzlich verschwiegen, oder durch Alluvionen neu entstanden sind, so müssen dieselben mit neuen fortlaufenden topographischen Zahlen bezeichnet, der Flächeninhalt durch Lokal-Augenschein, oder wo dieser nicht zureicht, durch Vermessung bestimmt, mit einem andern Grundstücke parifizirt, und nach Verhältniß des Flächenmaaßes der Ertrag ausgemittelt werden.

Diese Grundstücke sind in der letzten Rubrik der Grund-Ertrags-Matrikel: »Anmerkung,« mit den nöthigen Erläuterungen kenntlich zu machen.

§. 57.

In Ansehung der Aenderungen in der Kulturs-gattung, hinsichtlich welcher sich jedoch stets gegenwärtig zu halten ist, daß in den alten Operaten die Gärten zu Wiesen, und die Teiche zu Aeckern oder Wiesen parifizirt und einbezogen wurden, können folgende Fälle eintreten:

Ein Grundstück kann im Laufe der Zeit ganz oder zum Theile in eine bessere oder schlechtere Kultursgattung übergegangen, — oder es kann ganz oder zum Theile ausser kultursfähigen Stand gesetzt worden seyn.

§. 58.

Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine schlechtere Kultursgattung übergegangen, z. B. aus einem Acker zu einer Weide gemacht worden: so wird dieses in der Regel nicht berücksichtiget, sondern das Flächenmaaß dieses Grundstückes mit demjenigen Ertrage angesetzt, mit welchem es die Steuerregulirungs-Operate nachweisen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein oder das andere Grundstück erwiesenermaßen nach seiner innern Beschaffenheit in eine schlechtere Kultursgattung zurück gesetzt werden mußte: so ist über diese Grundstücke nach dem Formulare J. ein eigenes Verzeichniß zu verfassen, und dem kreisämtlichen ökonomischen Kommissäre bei seiner Bereisung vorzulegen; nachdem die Bestätigung des Kreisamtes über die Versetzung dieser Grundstücke in eine geringere Kultursgattung erfolgte, muß der für dieselben nach ihrer dermaligen Kultursgattung anzusetzende Ertrag durch Parifikazion mit einem zur Zeit der Steuer-Regulirung in der nämlichen Kultursgattung gestandenen Grundstücke ausgemittelt, und in die betreffende Rubrik der Grundertrags-Matrikel eingetragen werden. J.

Z. B. es wäre zur Zeit der Steuerregulirung eine Weide versuchsweise in einen Acker umgestaltet worden. Dieses Grundstück erscheine unter der topographischen Nummer 250 als Acker mit vier Jochen, gegenwärtig aber werde es wieder nur als Weide benützt, und es sey erwiesen, und durch das Kreisamt bestättigt, daß es nach seiner innern Beschaffenheit zum Acker nicht geeignet ist; — auch werde erkannt, daß es dem unter topographischen Nummer 166 als Weide erscheinenden Grundstücke gleich gehalten werden könne, welches 2 Joche enthält, und wovon der Ertrag 2 Zentner Heu, d. i. 1 Zentner vom Joche beträgt, so werden jene 4 Joche als Weide mit 4 Zentner Heu anzusetzen seyn.

§. 59.

Ist ein Grundstück ganz oder zum Theile in eine bessere Kultursgattung gebracht, z. B. aus einer Hutweide oder Wiese ein Acker, oder aus einem Gestrippe eine Wiese gemacht, oder ein Trischfeld in einen ordentlichen Acker umgestaltet worden: so handelt es sich darum, dasselbe auch mit der daraus hervorgehenden höhern Erträgniß auszuweisen.

§. 60.

Erstreckt sich in diesem Falle die Aenderung der Kultur auf die ganze topographische Nummer: so wird das Flächenmaaß beibehalten, und der Ertrag durch Parifikazion mit einem, in der nämlichen Kultursgattung zur Zeit der Steuerregulirung schon gestandenen Grundstücke ausgemittelt t z. B.:

Die topographische Zahl 269 erscheinet als ein Gestrippe von 4 Jochen. Dieses Gestrippe ist aber mittlerweile ausgerottet, und durch die Kultur in Ackerland umgestaltet worden. Es wird anerkannt, daß dieses Grundstück nach seiner Beschaffenheit dem, unter der topographischen Zahl 187 als Ackerland erscheinenden Grunde gleichgehalten werden könne, welches 2 Joche hält, und wovon der Ertrag mit 7 Koretz Korn und 4 20/64 Koretz Hafer, sohin vom Joche 3 1/2 Koretz Korn und 2 10/64 Koretz Hafer entfällt, so werden für jene 4 Joche 14 Koretz Korn und 8 40/64 Koretz Hafer als Ertrag angesetzt.

§. 61.

Wenn aber von einem Grundstücke nur ein Theil des unter seiner topographischen Zahl erscheinenden Flächenmaaßes in eine bessere Kultursgattung gebracht wurde; so muß erst das Flächenmaaß dieses Theils bestimmt, dann der Ertrag für denselben ausgemittelt, und für den Rest der nach dem Steuerregulirungs-Operate entfallende Ertrag pro rata des in der frühern Kultursgattung verbliebenen Flächenmaaßes angesetzt werden; z. B.:

Unter der topographischen Nummer 5 erscheint eine Weide von 6 Jochen, wovon der Ertrag mit 30 Zentner 60 Pf. Heu, davon werden noch dermal 2/3 als Weide, 1/3 aber als Ackerland benützt, und dieses letztere ist parifizirt mit dem Acker unter der topographischen Zahl 230, wovon auf das Joch ein Ertrag von 2 30/64 Koretz Korn, und 4 2/64 Hafer entfällt, so werden 4 Joche, das

ist 2/3 als Weide mit dem Ertrage von 20 Zentner 40 Pf. Heu und 1/3, d. i. 2 Joche mit 4 60/64 Koretz Korn und 8 4/64 Hafer angesetzt.

§. 62.

Das Flächenmaaß und der Ertrag wird dabei nach den Bestimmungen der §§. 50 — 54 ausgemittelt.

§. 63.

In allen Fallen, wo ein Theil einer topographischen Nummer in eine andere Kultursgattung gebracht wurde, und das ganze unter dieser Nummer begriffene Flächenmaaß einem und dem nämlichen Besitzer angehört; muß der in eine andere Kultursgattung gebrachte Theil unter einer besondern topographischen Zahl in der Art, welche §. 49. in Ansehung getheilter Grundstücke vorgezeichnet ward, unterschieden, und der Ertrag in der betreffenden Abtheilung aufgeführt werden; z. B.: in dem §. 61. angedeuteten Falle 5/7 4 Joche Weide und 5/8 2 Joch Aecker.

§. 64.

Wären Grundstücke durch Uiberschwemmungen oder Wassergüsse ganz außer kultursfähigen Stand gebracht, so muß dieß in der Grund-Matrikel angemerkt, darüber ein Auszug dem kreisämtlichen ökonomischen Kommissäre bei der Bereisung übergeben, und die kreisämtliche Bestätigung eingeholt werden.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung jener Grundstücke, oder deren Theile zu beobachten, auf welchen neue Gebäude errichtet, oder welche zu Straßen, Begräbnißplätzen, oder andern, der Besteuerung nicht unterligenden Anstalten benützt wurden.

§. 65.

Die Angabe der verfassungsmäßigen Eigenschaft der Grundstücke besteht darin, daß bei jedem der-

selben angemerkt wird: ob es ein Dominikal-, Rustikal- oder freyes Grundstück sey.

§. 66.

Diese Bestimmung wird in den eigens dazu eröffneten Rubriken angemerkt.

§. 67.

Als Dominikal-Grundstücke werden diejenigen aufgeführt, welche intregrirende Theile einer Besitzung sind, mit der die Grundherrlichkeit verbunden ist.

Als Rustikalgründe werden diejenigen angesetzt, welche intregrirende Theile einer Besitzung ausmachen, auf der das Band der Grundunterthänigkeit haftet.

Grundstücke, die weder in die eine noch in die andere Klasse gezählt werden können, kommen als freye Grundstücke anzusetzen.

In zweifelhaften Fällen muß immer darauf Rücksicht genommen werden: ob das Grundstück mit Grunddienst im Gelde, oder in Natura, oder mit der Robotspflicht belastet ist. Wo dieser Fall eintritt, ist die Vermuthung für die Rustikal-Eigenschaft. Dominikal-Gründe, welche in emphiteutischen Besitz, mithin für immer hintan gegeben wurden, müssen als Rustikal-Grundstücke bezeichnet werden; bei zeitlichen Verpachtungen hingegen ist die Eigenschaft des Grundstückes nach dem Eigenthümer desselben zu bezeichnen.

§. 68.

In denjenigen Fällen, wo ganze Ortschaften und Gemeinden neu entstanden sind, kommen selbe mit jener Gemeinde in eine Steuer-Gemeinde zu vereinigen, auf deren Gebieth sie entstanden sind. Sollte aber in einem oder dem andern Fall der Umstand eintreten, daß eine neue Ortschaft aus dem Gebiethe mehrerer Steuer-Gemeinden ihre Gemeind-Dotirung erhalten habe, so ist selbe mit je-

ner Gemeinde zu verbinden, von der sie den größten Theil ihres Grundbesitzes empfangen.

Um aber den Uibelstand zu beseitigen, daß eine so entstandene neue Ortschaft an mehrere Gemeinden einen Grundsteuer-Beitrag leisten müßte, ist ihr ganzer Grundbesitz in die Grund-Matrikel jener Steuer-Gemeinde, mit der sie vereinigt wurde, aufzunehmen, und die von anderen Gemeinden empfangenen Grundtheile sind mit neuen topographischen Nummern unter gehöriger Anmerkung mit ihrem Erträgnisse aufzuführen, so wie diese Grundstücke in der Grund-Matrikel jener Steuer-Gemeinden, von denen sie entfallen sind, zwar unter ihren alten topographischen Zahlen ersichtlich gemacht werden müssen; jedoch ist kein Erträgniß auszuwerfen, und in der Rubrik »Anmerkung« zu bezeichnen, zu welcher Gemeinde diese Parzellen geschlagen worden sind.

VI. Abschnitt.

Von der Berechnung des Geld-Ertrags und Verfassung der neuen Grund-Ertrags-Bögen.

§. 69.

Nachdem die faktische Berichtigung in Hinsicht aller Grundstücke der topographischen Ordnung nach, und die kreisämtliche Verifizirung in Absicht auf die außer Kulturstand, oder in schlechtere Kultursgattung versetzten Grundstücke erfolgte, ist die Grund-Ertrags-Matrikel in den Rubriken des Flächenmaaßes und Natural-Ertrags abzuschließen, und für jede einzelne Rubrik die Vergleichung mit den im alten Vermessungs-Buche aufgeführten Hauptsummen beizu-

setzen, wornach sich das Mehr und Weniger im Natural-Ertrage ergiebt.

§. 70.

Aus dieser Grund-Matrikel sind die individuellen Grund-Ertragsbögen für jede einzelne Besitzung
K. nach dem Muster K. in der Art zu verfassen, daß alle zu derselben Besitzung in einer Gemeinde gehörenden Grundstücke auf einen Bogen mit Angabe der alten und neuen topographischen Zahlen, der Benennung derselben, dem Flächenmaße und dem Natural-Erträgnisse zusammen zu fassen, und nach den verschiedenen Kultursgattungen in die angewiesenen Rubriken einzutragen sind.

§. 71.

Das Grund-Erträgniß wird für jede Kultursgattung besonders summirt, die entfallende Summe zu Gelde berechnet, und der sich ergebende Hauptbetrag in die Rubrik »Geldwerth« eingetragen.

In ähnliche Bögen sind die Grundstücke unbekannter Eigenthümer zusammen zu tragen, dergestalt, daß jene Grundstücke, die früher eine gemeinschaftliche Besitzung ausmachten, deren Eigenthümer aber gegenwärtig unbekannt ist, auf einen Bogen zusammen zu fassen sind.

§. 72.

Bei der Geldberechnung wird auf folgende Art verfahren:

Man schlägt den Natural-Ertrag, welchen jede Kultursgattung ausweiset, nach den Steuer-Regulirungs-Preisen an, die für die Gemeinde entweder auf den alten Subrepartizions-Bögen oder dem Summarium E. angemerkt erscheinen, und mittelt dann bei den Aeckern und Trischfeldern, bei denen ein mehr als einjähriges Natural-Erträgniß ausge-

wiesen ist, den einjährigen Geld-Ertrag dadurch aus, daß man den Gesammt-Geld-Ertrag durch die Zahl der Jahre theilt, für welche ihr Natural-Ertrag angesetzt ist; z. B. der Natural-Ertrag der Aecker topographischer Nummer 10, 15, 30, 80, 92, die einem Besitzer gehören, betrüge nach der Grund-Matrikel im Ganzen 36 Koretz Korn und 57 Koretz Hafer: den Kornpreis zu 1 fl. 30 kr., den Haferpreis 50 kr. gerechnet, so macht der Geld-Ertrag für drei Jahr 54 fl. an Korn, und 45 fl. 50 kr. an Hafer, zusammen 99 fl. 50 kr. wovon ein Drittheil 33 fl. 16 2/3 in die Rubrik »Geldwerth« gesetzt wird.

§. 73.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten müssen dabei in Ansehung der Aecker und Trischfelder den einjährigen Ertrag im Auge behalten, weil der Natural-Ertrag des Wirthschaftskurses in dem Vermessungs-Buche angesetzt ist, und eine Verwechselung mit diesem, sehr bedenkliche Irrungen veranlassen müßte. Bei den übrigen Kultursgattungen aber ist dieß nicht der Fall da diese in den alten Steuerregulirungs-Operaten ohnehin nur mit dem einjährigen Natural-Ertrage aufgeführt sind.

§. 74.

Zur Erleichterung der Berechnung werden die Steuerbezirks-Obrigkeiten Rechnungsschlüssel erhalten.

§. 75.

Bei der Uibertragung der Grundstücke aus der Grund-Ertrags-Matrikel in die neuen Grund-Ertrags-Bögen muß die topographische Zahl des übertragenen Grundstückes in der Matrikel deutlich mit Dinte unterstrichen werden: um in der Uibersicht

zu bleiben, ob nicht ein Grundstück übergangen wurde.

§. 76.

Die nach den Bestimmungen des §. 56. für neu zugewachsene Grundstücke anzusetzenden neuen topographischen Nummern müssen sowohl in der neuen Grund-Ertrags-Matrikel nach der denselben zukommenden topographischen Ordnung, als auch am Schluße des alten Fassions- oder Vermessungsbuches erscheinen, und, um sie von topographischen Zahlen, welche die Theilung von Grundstücken andeuten, zu unterscheiden, mit rother Dinte geschrieben werden.

§. 77.

Aus den individuellen Grund-Ertrags-Bögen
L. ist endlich das Summarium nach dem Muster L. durch Uibertragung des in dem individuellen Ertragsbogen ausgewiesenen Geld-Ertrags zu verfassen.

§. 78.

Am Schlusse der Grund-Ertrags-Matrikel muß nebst der §. 68. angedeuteten Vergleichung mit den Resultaten der alten Steuer-Regulirung auch der für die einzelnen Kulturs-Gattungen in der Matrikel sich ergebende Gesammt-Natural-Ertrag der ganzen Gemeinde nach der oben ertheilten Anweisung zu Gelde berechnet werden.

VII. Abschnitt.

Von der Klassifikazion der Gebäude.

§. 79.

Die Zahl der Klassen, der für jede Klasse bestimm-

te Steuerbetrag, und die generelle-Beschreibung der Gebäude, die in die betreffenden Klassen gereiht werden müssen, wird der Steuerbezirks-Obrigkeit eigens bekannt gemacht werden.

§. 80.

Sobald dieselbe diese Bestimmungen erhält, ist die Klassifikazion der Häuser vorzunehmen, zu welchem Behufe mit dem vorbereiteten §. 29 bemerkten Verzeichnisse, und mit Zuziehung dreier Individuen des Gemeinde-Vorstandes, jedes bereits mit der Konskripzions-Nummer vorgeschriebene Gebäude lokaliter besichtigt, die Beschreibung, in so ferne sie auf die Bestimmung der Steuerklasse Einfluß nimmt, in Kürze angesetzt, und das Gebäude in die betreffende Klasse eingereihet werden muß.

§. 81.

Die endlichen Resultate dieses individuellen Ausweises, oder wenn mehrere derlei Ausweise für die mehreren in einem Steuerbezirke befindlichen Steuergemeinden verfaßt wurden; die letzten Resultate aller dieser Ausweise, werden für den ganzen Steuerbezirk in einem nach dem Formulare H. verfaßten Summarium zusammengestellt.

VIII. Abschnitt.

Von der Einholung der Bekenntnisse über das Zins-Erträgniß.

§. 82.

In Ansehung der Bekenntnisse über das Zins-Erträgnis und deren Kontrolle, werden jene Steuer-

bezirks-Obrigkeiten die besondern Weisungen erhalten, welche sich in dem Falle befinden, davon Gebrauch zu machen.

IX. Abschnitt.

Von der Einsendung der Operate an das Kreisamt.

§. 83.

Dem Kreisamte sind zu übergeben:

1) Die neue Grund-Ertrags-Matrikel nach dem Muster F. in einer korrekten Abschrift, unter Beilegung des alten Vermessungsbuches.

2) Ein Auszug aus der Grund-Ertrags-Matrikel über unbekannte Eigenthümer.

3) Ein ähnlicher Auszug über neu entdeckte oder neu zugewachsene Grundstücke; endlich:

4) Uiber die außer kultursfähigen Stand gesetzten Grundstücke: zu allen diesen Auszügen sind Bögen der Grund-Ertrags-Matrikel zu verwenden.

5) Der Ausweis über die in bessere oder schlechtere Kultursgattung gebrachten Grundstücke nach dem Muster J.

6) Die individuellen Grund-Ertrags-Bögen nach dem Muster K. in Urschrift.

7) Das Summarium über die einzelnen Grund-Eigenthümer nach dem Muster L.

8) Die Bilance der ganzen Operazion in Beziehung auf Grund-Erträgniß nach dem Muster M.

9) Das Summarium über die Häuser-Klassifikazion, und die dazu gehörigen individuellen Tabellen nach den Mustern G. und H.

§. 84.

In dem Summarium L. müssen die einzelnen Grundbesitzer in alphabetischer Oordnung aufgeführt, und dabei das Dominium unter dem Buchstaben D., die Gemeinde unter G., die Pfarre unter P. angesetzt werden.

§. 85.

In der Bilance M. wird zuerst das Resultat des Flächenmaaßes und des Ertrages, wie es in den alten Geldberechnungs-Summarien erscheint, angesetzt, dann, was durch neu entdeckte, zugewachsene, und in bessere Kultur gebrachte Grundstücke zuwuchs, dazu geschlagen und summirt, dann der durch die Herabsetzung des Ertrages von den, in eine schlechtere Kultursgattung zurückgesetzten Grundstücken entstandene Abgang, so wie der in den alten Fassionsbüchern erscheinende Ertrag der außer kultursfähigen Stand gekommenen Grundstücke abgezogen, und das eigentliche Resultat des Steuer-Objektes angesetzt.

§. 86.

Alle diese Aktenstücke müssen von dem Oberbeamten, und in soferne ein Hülfsbeamter mitwirkte, auch von diesem, dann von dem Individuum, welches zu dem Kalkule, und von jenem, welches zu den Abschriften verwendet wurde, endlich von dem Steuerregulirungs-Gemeinde-Vorstande, und außerdem von zwei der größten Grundbesitzer in der Steuergemeinde; die Grund-Ertrags-Matrikel in Hinsicht der außer Kultursstand oder in eine geringere Kultursgattung versetzten Grundstücke noch

insbesondere von dem kreisämtlichen ökonomischen Kommissäre gefertiget und mit dem Amtssiegel versehen seyn. Die Kopien oder Makularien von allen, so wie die alten Steuerregulirungs-Operate und die neuen Grund-Ertrags-Bögen, muß die Steuerbezirks-Obrigkeit wohl verwahren.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, vom 13ten September Z. 107.

Formulare A. zu §. 13.

Arbeits=Rapport des Steuer=Bezirks vom 1ten bis ten September 1819.

Der Steuer-Gemeinden		Vollzogene Gegenstände in Hinsicht auf die									
		Grund=Steuer.							Häuser=Steuer		
Nro.	Name.	Die Steuer=Regulirungs=Akten vom Jahre 1789 gesammelt und geordnet	Die neuen Vorarbeiten bewirket.	Berichtigung der individuellen Ertragsbögen, und Verlegung der Grund=Matrikel.	Ausfertigung in mundo der individuellen Ertragsbögen und der Grund=Matrikel	Summarium über die individuellen Ertragsbögen bewirket.	Hülfstabellen und Bilance verfaßt.	Sämmtliche Operate mundirt und an das k. k. Kreisamt gesendet.	Die Häuser beschrieben und klassifizirt.	Die Klassifikazion abgeschlossen und in das Summarium gebracht.	Anmerkungen.

am September 1819.

N. N. Oberbeamte.

(Zur Seite 296.)

Formulare B. zu §. 14.

Steuer-Bezirk N. Kreis N.

Geschäfts-Protokoll.

vom 1ten bis ten September 1819.

Uiber alle eingelangten Exhibiten und hierauf ergangenen Expedizionen.

Des Exhibiti			Der Expedizionen des Steuer-Bezirkes.		
Protokolls-Nro.	Tag der Einlangung.	Aussteller sammt Tag, Nro. und Gegenstand.	Erledigung was nämlich auf jedes Stück veranlaßt wurde.	Tag und Monat der Erledigung.	Zustellung durch den am Tage.
1	1. September 1819.	Kreisamt befahl am 20. Mai 1819. Nro. 4210. von den Steuer-Regulirungs-Operaten vom Jahre 1789. die Fassionsbücher, die Geldberechnungs- und Gemeind-Summarien, die individuellen Besitzbögen und Subrepartizions-Zusammensätze von allen Gemeinden des Bezirks zu sammeln, zu ordnen und in Bereitschaft zu halten.	Dem Kreisamte angezeigt, daß die in Rede stehenden Akten beim Bezirke in voller Ordnung vorgefunden wurden, und erliegen. Uiber diese Akten wurde zugleich ein nach Steuergemeinden eingerichtetes Verzeichniß vorgelegt.	3. September 1819.	

am ten September 1819.

N. N. Oberbeamter.

Eides-Formel.

Für den Gemeinde-Vorstand, und die Ausschußmänner, die bei den Operazionen des einzuführenden Grundsteuer-Provisoriums gegenwärtig zu seyn, und mitzuwirken haben.

Ich N. N. als Gemeinde-Vorsteher (gewählter Ausschußmann), schwöre und gelobe Gott dem Herrn, daß ich alle Umstände, die bei der Berichtigung der alten Steuer-Regulirungs-Operate, bei der Häuserbeschreibung und Häuserklassifizirung, dann Haus-Zins-Erhebung werden erörtert werden, getreulich angeben, wo ich um mein Urtheil befragt werde, solches gewissenhaft, und nach bestem Wissen abgeben, auch dasjenige, was in den Angaben meiner Grundobrigkeit, oder anderer Grundbesitzer unrichtig angeführt, oder verschwiegen würde, ohne erst eine Anfrage oder Aufforderung zu erwarten, gleich selbst anzeigen werde. So wahr mir Gott helfe!

Datt. am

N. N. Oberbeamter der Bezirks-Obrigkeit.

N. N. Gemeinde-Vorsteher, (Ausschußmann).

Der vorbenannte Gemeinde-Vorsteher, (Ausschußmann) hat den Eid nach dieser Formel in unserer Gegenwart geleistet.

Datt. N. N.

N. N. Oberbeamter der Steuer-Bezirks-Obrigkeit.

N. N. Pfarrer.

Drei Gemeinde-Ausschußmänner.

N. Dominii: 6.

Kreis: Kołomea. Herrschaft: Winogrod.

Gemeinde Ostrowiec.

N. 13.

Nro. der topographischen Ordnung	Namen des Gutsbesitzers und des Grundstückes Nro. des Hauses.	Benennung des dermaligen Grundmasses	Anzahl	Ausmessung			
				Durch die Bauern			durch die Jugen cur
				in die Länge	in die Breite	Betrag an	
				Klafter		□ Klafter	
	Orts-Platz.						
1	Herrschaftlicher Mayerhof, Hausplatz Nro. 27.						
2	Der Garten dazu a)			66	56	3960	
	b)			44	6 $\frac{4}{6}$		
3	Garten detto			58	14	551	
4	Ilko Fedorow, Hausplatz Nro. 4.						
5	Dessen Garten			36	33	1183	
6	Davon ein Stück morastig . . .			26	20	530	
7	Olexa Fedorow, Hausplatz Nr. 3.						
8	Dessen Garten a)			32	22	1184	
	b)			24	20 $\frac{3}{6}$		
9	Darinn ein Stück morastig . . .			20	17	350	
10	Jakób Budzak, Hausplatz Nro. 2.						
11	Dessen Garten			22	15	330	
12	Wassil Budzak, Hausplatz Nro. 1.						
13	Dessen Garten a)			53	38	2158	
	b)			12	12		
	Fürtrag I.					10251	

Äcker						Wiesen				Waldungen			
Betrag an		Körner = Erträgniß				Betrag an		Erträgniß		Betrag an		Erträgniß Holz	
		Waitzen	Korn	Gerste	Haber			Heu	Grumet			hartes	weiches
Jochen	□ Klafter	Korez				Jochen	□ Klafter	Zentner		Jochen	□ Klafter	Klafter	
—	—	—	—	—	—	2	1311	$\frac{85}{100}$ 33	$\frac{46}{100}$ 8				
—	—	—	—	—	—	—	1188	$\underline{22}$ 8	$\underline{22}$ 2				
—	—	—	—	—	—	—	530	$\underline{40}$ 1	sauer				
—	—	—	—	—	—	—	1184	$\underline{86}$ 8	$\underline{22}$ 2				
—	—	—	—	—	—	—	350	$\underline{97}$ —	sauer				
—	—	—	—	—	—	—	330	$\underline{48}$ 2	$\underline{62}$ —				
—	—	—	—	—	—	1	558	$\underline{18}$ 16	$\underline{5}$ 4				
—	—	—	—	—	—	6	651	$\underline{64}$ 72	$\underline{57}$ 17				

Formulare E. zu §. 25.

Leitende Herrschaft Pilzno — Kreis Tarnow

Gemeinde Stadt Pilzno mit der Vorstadt Wielkie.

Summarium.

Die bei der nachbarlichen Kontrolle berichtigten, und durch die k. k. Landes-Buchhaltung mit Rücksicht auf die Entfernung des Marktes von Meilen, und den hiernach bewilligten Abzug adjustirten Körnerpreise, sind folgende.

	fl.	kr.
Der Nied. Oester.-Metzen Weitzen zu	2	5
detto detto Korn „	1	14
detto detto Gerste „	1	4
detto detto Hafer „	—	$50\frac{2}{1}$
Die übrigen nach den Lokal-Umständen regulirten, und durch die Kontrolle richtig gestellten Preise der Grundprodukte fallen aus, wie hier nachsteht, und zwar:		
Der Centner Heu { süßes / saueres }	—	21
Der Centner Grummet { süßes / saueres }	—	18
Die Klafter Holz: Hartes mit Schlagerlohn	1	24
Die Klafter Holz: detto ohne Schlagerlohn	1	—
Die Klafter Holz: Weiches mit Schlagerlohn	—	48
Die Klafter Holz: detto ohne Schlagerlohn	—	30

Anmerkungen.

a) Die Gründe werden allgemein im dritten Jahre gebrauchet.

b) Nach der allgemeinen Uibung wird auf 1 Joch von 1600 □ Klaftern gesäet, nämlich:

An Winterfrüchten { Weitzen . . . . . . — / Korn . . . . $3\frac{1}{4}$ } Metzen.

„ Sommerfrüchten { Gerste . . . . . . — / Hafer . . . . . . $4\frac{1}{2}$ } Metzen.

c) In diesem Gemeind-Umfange ist keine Uibersaat.

d) Es befindet sich in selbem kein See- und

e) kein Fluß-Nutzen.

f) Die Scheiterlänge beträgt 30 Zoll.

Namen der Gemeinden und der zugetheilten Ortschaften	Aecker, worunter an																	
	ordentlichen ackerbaren Feldern.						Teichen, die mit Aeckern verglichen werden						Trischfeldern					
	Flächen-Inhalt		Körner-Erträgniß für drei Jahre				Flächen-Inhalt		Körner-Erträgniß für drei Jahre				Flächen-Inhalt		Körner-Erträgniß für 3 Jahre		
			Weizen	Korn	Gerste	Hafer			Weizen	Korn	Gerste	Hafer			Korn	Gerste	Hafer
	Joch	□ Klft.	Metzen				Joch	□ Klft.	Metzen				Joch	□ Klft.	Metzen		
Gemeinde-Stadt Pilzno.																	
Dominikal-Gründe	131	767	$313\frac{1}{32}$	$602\frac{4}{32}$	$211\frac{17}{32}$	830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rustikal-Gründe	393	12	$766\frac{21}{100}$	$2032\frac{24}{100}$	$861\frac{15}{100}$	$2330\frac{2}{100}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	524	779	$1079\frac{22}{100}$	$2635\frac{16}{100}$	1073	$3160\frac{2}{100}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Körner-Erträgniß in drei Jahren.

Winter- und Sommerkörner zusammen genommen nach einzelnen Rubriken, und zwar:

Von ordentlichen ackerbaren Feldern .	$7948\frac{8}{32}$	Metzen	von Teichen.	Metzen	von Trischfeldern.	Metzen.
detto für $1\frac{1}{2}$ Jahre detto .	$3974\frac{4}{100}$	detto	detto	detto	detto	detto
detto für 1 Jahr detto .	$2640\frac{13}{100}$	detto	detto	detto	detto	detto
Durchschnitt auf 1 Joch für $1\frac{1}{2}$ Jahr von detto	$7\frac{18}{100}$	detto	detto	detto	detto	detto
detto auf 1 Joch für 1 Jahr von detto	$5\frac{1}{100}$	detto	detto	detto	detto	detto

Körner-Erträgniß in drei Jahren:

Winter- und Sommerfrüchte zusammen genommen von gesammten Aecker-Rubriken . . $7948\frac{8}{32}$ Metzen.
detto detto für $1\frac{1}{2}$ Jahr . . . . $3974\frac{4}{100}$ detto
detto detto für 1 Jahr . . . . $2649\frac{13}{100}$ detto
Hauptdurchschnitt auf 1 Joch für $1\frac{1}{2}$ Jahr . . . . $7\frac{18}{100}$ detto
detto auf 1 Joch für 1 Jahr . . . . $5\frac{1}{100}$ detto

Wieswachs, worunter an																Waldungen			
wirklichen Wiesen				Gärten				Teichen				Hutweiden und Gestrippe				Flächen-Inhalt		Erträgniß für 1 Jahr	
Flächen-Inhalt		Erträgniß für 1 Jahr		Die mit Wiesen verglichen werden															
				Flächen-Inhalt		Erträgniß für 1 Jahr		Flächen-Inhalt		Erträgniß für 1 Jahr		Flächen-Inhalt		Erträgniß für 1 Jahr				Hartes	Weiches
		Heu	Grumet			Heu	Grumet			Heu	Grumet			Heu	Grumet			Holz	
Joch	□ Klft.	Centner		Joch	□ Klft.	Centner		Joch	□ Klft.	Centner		Joch	□ Klft.	Centner		Joch	□ Kl.	Klafter	
11	1299	$95\frac{83}{100}$ $13\frac{21}{100}$	 saures	6	1549	$111\frac{45}{100}$	$34\frac{31}{100}$	10	1042	$31\frac{95}{100}$	saures	12	484	$17\frac{5}{100}$	saures				
7	1174	$9\frac{67}{100}$ $101\frac{43}{100}$	 saures	42	190	$641\frac{93}{100}$	$201\frac{12}{100}$	—	—	—	—	1	654	$19\frac{67}{100}$ $3\frac{41}{100}$					
19	873	$220\frac{14}{100}$	—	49	139	$753\frac{38}{100}$	$235\frac{43}{100}$	10	1042	$31\frac{95}{100}$	—	13	1138	$40\frac{13}{100}$					

Einjähriges Futter-Erträgniß.

Gesammter Wiesen-Rubriken an Heu $1045\frac{60}{100}$ Centner. Grumet $235\frac{43}{100}$ Centner.

Hiezu die Futter-Erträgniß der Trischfelder . . . . . detto detto detto detto

Macht zusammen an Heu $1045\frac{60}{100}$ Centner. Grumet $235\frac{43}{100}$ Centner.

Durchschnitt des Wieswachses nach Abzug des Futter-Erträgnißes der Trischfelder und zwar:

Von wirklichen Wiesen auf ein Joch an { Heu, Grumet } $11\frac{26}{100}$ Centner.

- Gärten . . . . { Heu 16, Grumet 5 } Centner.
- Teichen . . . . { Heu 3, Grumet — } Centner.
- Hutweiden und Gestrippen . . . { Heu $2\frac{92}{100}$, Grumet — } Centner.

Durchschnitt des einjährigen Holz-Erträgnisses auf $1\frac{3}{20}$ Joch.

Hauptdurchschnitt der gesammten Wiesen-Rubriken ebenfalls mit Ausfuhr des Futter-Erträgnisses von Trischfeldern { Heu $11\frac{49}{100}$, Grumet $2\frac{58}{100}$ } Centner.

Wenn man aber den Hauptdurchschnitt an Heu und Grumet zusammenschlägt, fällt solcher auf 1 Joch mit . . . . $14\frac{7}{100}$ Centner.

Berechnung

der in diesem Summario enthaltenen Grundprodukte dieser Gemeinde.

Geldbetrag				Hiernach fallen			
Einzeln		Zusammen		auf 1½ Jahr		auf 1 Jahr	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Körner-Erträgniß in 3 Jahren.

An Weitzen . . . . . $1079\frac{22}{32}$ Metzen . . . .
" Korn . . . . . . $2635\frac{16}{100}$ " . . . .
" Gerste . . . . . 1073 " . . . .
" Hafer . . . . . $3160\frac{2}{100}$ " . . . .
Zusammen . . . .

Die übergewöhnliche Aussaat beträgt.

An Korn . . . .
" Hafer . . . .
Zusammen . . . .
Vom obigen Betrag abgezogen, verbleibt . . . .

Einjähriger Betrag an { Heu { süßen $879\frac{34}{100}$, saueren $166\frac{26}{100}$ }; Grumet { süßen $235\frac{43}{100}$, saueren — } } Centner.

— — Holz { hartes, weiches }

Nach Abschlag des Schlagerlohns vom { harten, weichen } Holze

Verbleibt zum wahren Ertrag . . . .

Erträgniß der Seen nach dem beiliegenden Ausweis B.

Summa des Erträgnißes im Gelde . . .

Hiezu das zur Wissenschaft erhobene Erträgniß der Flüße nach dem Verzeichniße C.
An unbesetzten Grundstücken Lit. D.
An Grundstücken der Geistlichkeit Lit. E. welche die Steuer entrichtet und den Congrua bezieht.
An Grundstücken der Geistlichen Lit. F. welche keine Steuern entrichten, und keine Congrua beziehen.
Die Grundstücke des Spitals und des Spitalkaplans Lit. G. die zum Bezug der Congrua nicht berechtiget sind.
Die geistlichen Grundstücke der Augustiner-Mönche Lit. H. detto detto werden dieserwegen zur Besteuerung angegeben, da in der Folge deren Einziehung oder Verkauf eintreten kann.

(Zur Seite 296.)

Formulare F. zu §. 28.

Gemeinde Złota

Kreis Bochnia.

Steuer-Bezirk Biskupice.

Grund-Ertrags-Matrikel

der Steuer-Gemeinde Złota

welche zusammengesetzt ist aus folgenden Ortschaften:

1. Złota.
2. Podsadki.
3. Budy.

Alte Zahl der topographischen Ordnung	Neue Zahl der topographischen Ordnung	Namen des Grundbesitzers und des Grundstückes Nro. des Hauses	Gesetzliche Eigenschaft der Gründe: Dominikal	Freye	Rustikal	Ausmessung: in die Länge (Klaftern)	in die Breite (Klaftern)	Betrag an □Klafter	Aecker: Betrag an Joch	□Kl.	Dreijähriges Natural-Erträgniß (Koretz): Weitzen	Korn	Gerste	Hafer
		Dorf Zlota. Eigenthümer Graf Mathäus Lanckoroński.												
		I. Flur.												
1	1	Jan Balor Bauernhaus Nro. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	Dessen Hofgrund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	Dessen Ackergrund	—	—	1	26^{4}	14^{2}	382	—	382	1^{15}	—	$1\frac{15}{32}$	—
4		Herrschaftliches Feld	—	—	—	86	50^{3}	4343	—	—	—	—	—	—
	4	Walenty Broda Haus Nro. 50	—	—	—	—	—	—	1	$571\frac{1}{2}$	—	3^{26}	4^{23}	4^{18}
	5	Onufry Koczwary . — 70	—	—	—	—	—	—	1	$571\frac{1}{2}$	—	3^{26}	4^{23}	4^{18}
5	6	Jan Węgorz Haus Nr. 14. Aecker	—	—	—	40	40	1600	1	—	—	5^{16}	5^{16}	7^{14}
10	—	Herrschaftliche Hutweide . . .	—	—	—	—	—	18292	—	—	—	—	—	—
	13	Iwan Morykoła Haus Nro. 16	—	—	—	—	—	—	1	964	5^{12}	—	7^{13}	—
	14	Andruch Hryniuk . . . 20	—	—	—	—	—	—	1	964	5^{12}	—	7^{13}	—
	15	Fedor Kowalczuk . . . 25	—	—	—	—	—	—	1	964	5^{12}	—	7^{13}	—
	16	Michał Fedyszyn . . . 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	Anton Hałayko 33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	Semen Olexow . . . 37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		u. s. w.												
		Rekapitulazion.												
		I. Flur	—	—	—	—	—	$29556\frac{2}{6}$	7	$1350\frac{2}{6}$				
		II. Flur	—	—	—	—	—	28798^{4}	12	736				
		Gesammtesumme . . .	—	—	—	—	—	$1978536\frac{3}{6}$	524	784^{3}	708^{16}	1624^{6}	3129^{12}	5812^{10}
		Nach dem alten Vermessungsbuche hat betragen	—	—	—	—	—	$1978536\frac{3}{6}$	336	1326^{3}	483^{12}	724^{22}	2715^{4}	4947^{24}
		Daher ergiebt sich gegenwärtig mehr										^{16}	^{6}	^{24}
		" " " " weniger	—	—	—	—	—	—	187	1058	225^{4}	899	414	864
		Gegenwärtiges Erträgniß fällt aus im Gelde und zwar:												
		Für 708 Koretz 16 Garnetz Weitzen zu 4 fl. 30 kr.												
		" 1624 — 6 — Korn " 2 " 55 "												
		" 3129 — 12 — Gerste " 2 " —												
		" 5812 — 16 — Hafer " 1 " 15 "												
		Zusammen . . 21449 fl. $50\frac{2}{8}$ kr.												
		Entwurf an einjährigen Erträgniß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Für 2354 $\frac{40}{100}$ Centner süßes Heu zu 20 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		" 1012 $\frac{35}{100}$ detto saueres Heu zu 10 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		" 257 $\frac{42}{100}$ detto süßes Grumet zu 10 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		" 132 $\frac{60}{100}$ detto sauer detto zu 5 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		" 213 Klafter weiches Holz zu 1 fl. 15 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe des gegenwärtigen einjährigen Erträgnißes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Nach dem alten Vermessungsbuche hat betragen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Daher ergiebt sich gegenwärtig mehr .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		. . . . weniger .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

am ten N. 1819.

(L. S.)

N. N. Oberbeamte.
N. N. Hülfsbeamte.
N. N. Kalkulant.
N. N. Kopist.

Einjähriger Geldwerth fl.	Einjähriger Geldwerth kr.	Wiesen: Betrag an Joch	Wiesen: Betrag an □Kl.	Einjähriges Natural-Erträgniß: Heu süßen (Centner)	Heu sauer (Centner)	Grumet süßen (Centner)	Grumet sauer (Centner)	Im Geldwerthe fl.	Im Geldwerthe kr.	Waldungen: Betrag an Joch	Waldungen: Betrag an □Kl.	Holz-Erträgniß hartes (Klafter)	Holz-Erträgniß weiches (Klafter)	Im Geldwerthe fl.	Im Geldwerthe kr.	Anmerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dieses herrschaftliche Feld ist in gleichen Theilen an zwei Unterthanen vergeben.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	$333\frac{2}{6}$	$10^{\underline{28}}$	$5^{\underline{14}}$	$12^{\underline{48}}$	$6^{\underline{24}}$									Früher eine Wiese und nun ein Ackergrund, wurde parifizirt mit dem Felde unter topographischer Zahl 17.
—	—	2	$333\frac{2}{6}$	$10^{\underline{28}}$	$5^{\underline{14}}$	$12^{\underline{48}}$	$6^{\underline{24}}$									
—	—	2	$333\frac{2}{6}$	$10^{\underline{28}}$	$5^{\underline{14}}$	$12^{\underline{48}}$	$6^{\underline{24}}$									
		10	1000													Die herrschaftliche Hutweide ist unter sechs Unterthanen vertheilt worden, von denen drey ihre zusammen 4 Joch 1292 Klafter betragende Antheile zum Ackerfelde verwendeten, und dieses ist mit dem Felde unter topographischer Zahl 21. parifizirt worden. Die übrigen drei aber haben die ihnen von der herrschaftlichen Hutweide zugetheilten Grundstücke, welche zusammen 6 Joch 1000 Klafter enthalten, zur Wiese verwendet, welche mit der Wiese unter topographischer Zahl 33. parifizirt ist.
		5	$862^{\underline{4}}$													
		439	1224	$2354^{\underline{70}}$	$1012^{\underline{35}}$	$257^{\underline{40}}$	$132^{\underline{60}}$	—	—	272	528	—	213	—	—	
		602	682	$3421^{\underline{20}}$	$2987^{\underline{15}}$	$393^{\underline{30}}$	$245^{\underline{10}}$	—	—	297	528	—	237	—	—	
—	—	162	1058	$1066^{\underline{50}}$	$1974^{\underline{80}}$	$135^{\underline{70}}$	$112^{\underline{50}}$	—	—	25	—	—	24	—	—	
7149	566															
—	—	—	—	—	—	—	—	784	54							
—	—	—	—	—	—	—	—	168	$45^{\underline{4}}$							
—	—	—	—	—	—	—	—	42	54							
—	—	—	—	—	—	—	—	11	3							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	15	
7149	$56^{\underline{6}}$	—	—	—	—	—	—	1007	$34^{\underline{4}}$	—	—	—	—	266	15	
5301	16	—	—	—	—	—	—	1724	12	—	—	—	—	296	15	
1848	$40^{\underline{6}}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	716	$37^{\underline{4}}$	—	—	—	—	30	—	

(L. S.)

N. N. Gemeinde-Vorsteher.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.

N. N. Grundeigenthümer.

N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.

N. N. Grundeigenthümer.

(Zur Seite 296.)

Formulare G. zu §. 29.

Steuergemeinde Hryniowce

Kreis Stanislawow.

Steuer-Bezirk Tlumacz.

Verzeichniß

aller Häuser in jeder Ortschaft obiger Steuer-Gemeinde

nach den einzelnen

Hauszahlen, Eigenthümern, Bestandtheilen, und Bauarten

sammt einer

Classification

gedachter Häuser in Abtheilungen

für die eigene Häuser-Steuer.

Der Ortschaften			Der Gebäude jeder Hauszahl															
					Bestandtheile								Häuser-Anzahl					
					Wohnungen		Nebengebäude						nach der Bauart von					
							Stallungen für											
Posten Nro.	Name	Haus-Nro.	Haus-Eigenthümer	Gattung	Zimmer	Kammer	Pferde	Hornvieh	kleines Vieh	Scheunen	Speicher	anderer Gebäude	Stein oder Ziegel	Mauer und Holz	Holz	Flechtwerk und Leim	Leim	Im Ganzen
					Zahl		auf Stücke			Zahl								
1	Hryniowce	1	Graf Adam Golejoski	Herrschaftlicher Hof														
		2	Słodkoski Michael	Wirthshaus														
		3	Bernik Jwan	Bauernhaus														
		4	Smuk Tymko	detto														
		5	Goralski Józef	Bräuhaus														
			u. s. w.															
2	Korolowka	1	Dwernik Szymon	Wirthshaus														
		2	Winiarski Antoni	Branntweinbrennerey														
		3	Sagan Paweł	Bauernhaus														
			u. s. w.															
	Die Hauptsumme der Steuer-Gemeinde Hryniowce																	

Häuser-Anzahl, welche gehöret in die												Jährliche Häusersteuer				Anmerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Einzeln nach Häusern		Zusammen nach Ortschaften		
Klasse zu jährlichen																
												fl.	kr.	fl.	kr.	

Formulare H. zu §. 29.

Steuer-Bezirk Lanckron Kreis Myślenice.

Summarium

aller Häuser des obigen Steuerbezirks nach den einzelnen Steuergemeinden, und derselben Ortschaften, mit einer Uibersicht der Häuser-Bestandtheile, und Bauarten, dann mit einer

Klassifikazion

für die eigene Häuser-Steuer.

Der Steuer-Gemeinden		Der Ortschaften		Der Gebäude													
				Bestandtheile								Häuser-Anzahl					
				Wohnungen		Nebengebäude						nach der Bauart von					Im Ganzen
						Stallungen für											
Beilagen-Zahl	Name	Posten-Zahl	Name	Zimmer	Kammer	Pferde	Hornvieh	Kleines Vieh	Schoppen	Speicher	Andere Gebäude	Stein oder Ziegel	Mauer und Holz	Holz	Flechtwerk und Leim	Leim	
				Zahl		auf Stücke			Zahl								
1	Grojec	1	Grojec														
		2	Zaborze														
		3	Raysko														
			Summe														
2	Jawornik	4	Jawornik														
3	Kossowa	5	Kossowa														
		6	Chrzastowice														
			Summe														
4	Lanckron		u. s. w.														
	Hauptsumme des Lanckroner Steuer-Bezirks																

Häuser Anzahl, welche gehöret in die												Jährliche Häuser-Steuer				Anmerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Einzeln nach Ortschaften		Zusammen nach Steuergemeinden		
Klasse zu jährlichen												fl.	kr.	fl.	kr.	

(Zur Seite 296.)

Formulare I. zu §. 58.

Steuer=Gemeinde N.

Kreis N.

Steuer=Bezirks N.

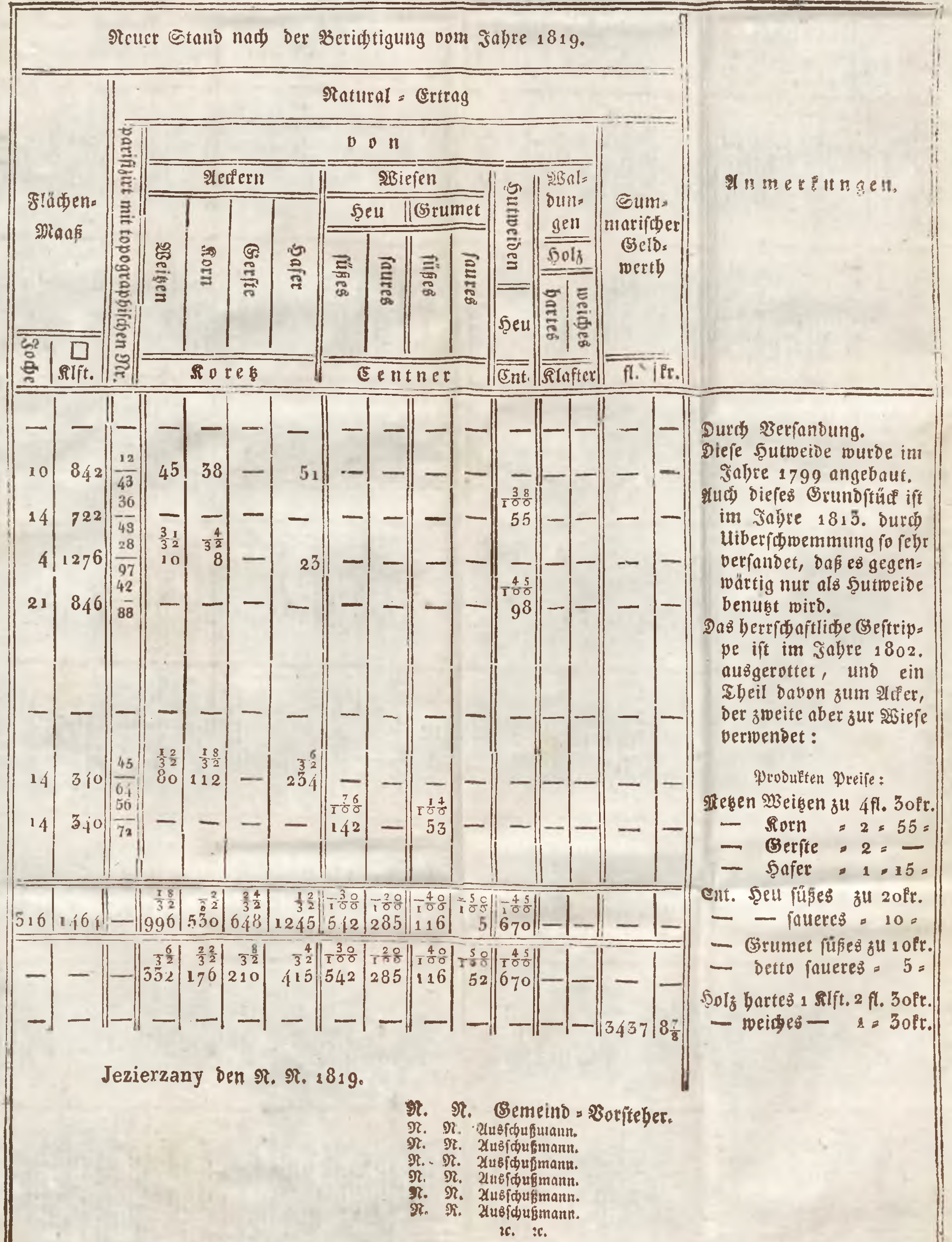
Verzeichniß

aller einzelnen Grundstücke und ihres Ertrages, woran sich seit den Steuer=Regulirungs=Operazionen des Jahres 1789. Veränderungen in der Kulturs=Gattung durch die gegenwärtige höhere oder mindere Benützung ergeben haben.

Jedes Grundstücks			Alter Stand nach dem Operate vom Jahre 1789.														
Alte topographische Nummer	Neue topographische Nummer	Gegenwärtiger Eigenthümer	Flächen-Maaß		Natural-Ertrag von											Summarischer Geldwerth	
					Aecker				Wiesen				Hutweiden	Waldungen			
									Heu		Grumet			Holz			
			Joch	□ Klft	Weitzen	Korn	Gerste	Hafer	süßes	saures	süßes	saures	Heu	hartes	weiches		
					Koretz				Centner				Cnt.	Klafter		fl.	kr.
12		Jan Sciborski	24	1564	$98\frac{16}{32}$	$70\frac{8}{32}$	—	$89\frac{4}{32}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	43	Wurde zum Acker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	44	Wurde zur Hutweide	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	56	Teodor Juszczak	4	1276	—	—	—	—	—	—	—	—	$18\frac{45}{100}$	—	—	—	—
28	65	Stefan Salomon	21	846	$50\frac{12}{32}$	$70\frac{24}{32}$	$141\frac{22}{32}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34		Herrschaftliches Gestrippe mit Anflug verschiedener Holzgattungen	28	680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	5	—	—
	71	Ist zum Acker verwendet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	72	detto zur Wiese u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Hauptsumme	316	1464	$595\frac{16}{32}$	588	$666\frac{24}{32}$	$358\frac{16}{32}$	—	—	—	—	$185\frac{45}{100}$	320	180	—	—
		Der Natural-Betrag beträgt	—	—	$198\frac{16}{32}$	196	$222\frac{8}{32}$	$119\frac{16}{32}$	—	—	—	—	$185\frac{40}{100}$	320	180	—	—
		— im Geldwerthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3145	$35\frac{4}{8}$
		Nach Entgegenhaltung des alten mit dem gegenwärtigen Stande	—	—	$332\frac{6}{32}$	$176\frac{22}{32}$	$216\frac{8}{32}$	$415\frac{4}{32}$	$542\frac{30}{100}$	$285\frac{20}{100}$	$116\frac{40}{100}$	$52\frac{50}{100}$	$670\frac{45}{100}$	—	—	3437	$8\frac{7}{8}$
		Ergibt sich im gegenwärtigen Stande weniger	—	—	—	$19\frac{10}{32}$	6	—	—	—	—	—	—	320	180	—	—
		Ergibt sich im gegenwärtigen Stande mehr	—	—	$133\frac{22}{32}$	—	—	$295\frac{20}{32}$	$542\frac{30}{100}$	$285\frac{20}{100}$	$116\frac{40}{100}$	$52\frac{50}{100}$	$485\frac{5}{100}$	—	—	291	$33\frac{3}{8}$

(L. S.)

N. N. Oberbeamter.
N. N. Hülfsbeamter.
N. N. Kalkulant.
N. N. Kopist.



Neuer Stand nach der Berichtigung vom Jahre 1819.

Flächen-Maaß Joche	Flächen-Maaß □ Klft.	parificirt mit topographischen Nr.	Natural-Ertrag von Aeckern: Weitzen (Koretz)	Korn (Koretz)	Gerste (Koretz)	Hafer (Koretz)	Wiesen Heu: süßes (Centner)	Wiesen Heu: saures (Centner)	Wiesen Grumet: süßes (Centner)	Wiesen Grumet: saures (Centner)	Hutweiden Heu (Cnt.)	Waldungen Holz: hartes (Klafter)	Waldungen Holz: weiches (Klafter)	Summarischer Geldwerth fl.	kr.	Anmerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Durch Versandung.
10	842	12/43	45	38	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diese Hutweide wurde im Jahre 1799 angebaut.
14	722	36/48	—	—	—	—	—	—	—	—	55 38/100	—	—	—	—	Auch dieses Grundstück ist im Jahre 1813. durch Uiberschwemmung so sehr versandet, daß es gegenwärtig nur als Hutweide benutzt wird.
4	1276	28/97	10 31/32	8 4/32	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	846	42/88	—	—	—	—	—	—	—	—	98 45/100	—	—	—	—	Das herrschaftliche Gestrippe ist im Jahre 1802. ausgerottet, und ein Theil davon zum Acker, der zweite aber zur Wiese verwendet:
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	310	45/64	80 12/32	112 18/32	—	234 6/32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	340	56/72	—	—	—	—	142 76/100	—	53 14/100	—	—	—	—	—	—	
516	1464	—	996 18/32	530 2/32	648 24/32	1245 12/32	542 30/100	285 20/100	116 40/100	5 50/100	670 45/100	—	—	—	—	
—	—	—	332 6/32	176 22/32	210 8/32	415 4/32	542 30/100	285 20/100	116 40/100	52 50/100	670 45/100	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3437	8 7/8	

Produkten Preise:

Metzen Weitzen zu 4fl. 30kr.
— Korn = 2 = 55 =
— Gerste = 2 = —
— Hafer = 1 = 15 =
Cnt. Heu süßes zu 20kr.
— — saueres = 10 =
— Grumet süßes zu 10kr.
— detto saueres = 5 =
Holz hartes 1 Klft. 2 fl. 30kr.
— weiches — 1 = 30kr.

Jezierzany den N. N. 1819.

N. N. Gemeind = Vorsteher.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
rc. rc.

(Zur Seite 296.)

Formulare K. zu §. 70.

Herrschaft Zakliczyn. | Kreis Bochnia.

Gemeinde Złota. | Steuerbezirk Zakliczyn.

Individueler Grund=Ertragsbogen

Haus Nro. 27. Johann Balor.

Alter topographischer Numer.	Neuer topographischer Numer.	Benennung des Grundstückes	Flächen=Inhalt Joch	Flächen=Inhalt □Kl.	Gesetzliche Eigenschaft: Dominikal Gründe	Frey Gründe	Rustikal Gründe	Dreijähriges Erträgniß: Weitzen (Koretz)	Korn (Koretz)	Gerste (Koretz)	Hafer (Koretz)	Geldwerth fl.	Geldwerth kr.	Steuer pC	Steuer fl.	Steuer kr.	Anmerkung
		Aecker															
332	346	1. Das Feld Podsobnie	8	$491\frac{1}{4}$	—	—	—	—	$32\frac{44}{64}$	$36\frac{20}{64}$	—						
334	348	— — —	—	528	—	—	—	—	$1\frac{2}{}$	$1\frac{8}{}$	—						
377	410	2. Zaszkarpie	5	748	—	—	—	—	$19\frac{8}{}$	—	$19\frac{30}{}$						
479	502	3. Rędziny	—	270	—	—	—	—	$\frac{21}{}$	—	$\frac{36}{}$						
422	435	2. Zaszkarpie	1	163	—	—	—	—	$3\frac{54}{}$	—	$3\frac{59}{}$						
		Summe . .	15	$600\frac{1}{4}$	—	—	—	—	$57\frac{1}{64}$	$37\frac{1}{64}$	$23\frac{61}{64}$						
		Beträgt im Geldwerthe für drei Jahre:															
		für Korn zu 2fl. 55 kr. 1 Korez	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166	$17\frac{6}{}$				
		" Gerste " 2 " —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	$1\frac{7}{8}$				
		" Hafer " 1 " 15 " —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	58				
		Zusammen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	$18\frac{3}{}$				
		Beträgt jährlich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	$\frac{1}{6}$				
		Wiesen						Heu süß (Centner)	Heu sauer (Centner)	Grumet süß (Centner)	Grumet sauer (Centner)						
64	70	Beim Vorwerke	—	1051	—	—	—	10	51	3	27						
293	301	Im Walde Dąbrowa .	4	482	—	—	—	$48\frac{60}{}$	$70\frac{20}{}$	18	56						
304	317	detto Piskorow .	3	598	—	—	—	$37\frac{70}{}$	62	$22\frac{50}{}$	$49\frac{40}{}$						
307	325	Im Aespen=Heyne . .	1	476	—	—	—	15	47	5	35						
		Summe . .	9	1007	—	—	—	$111\frac{30}{}$	$230\frac{20}{}$	$48\frac{50}{}$	$167\frac{40}{}$						
		Beträgt im Geldwerthe und zwar:															
		Für Heu süßes 1 Centner zu 20 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	8				
		detto saueres — " 10 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	22				
		Für Grumet süßes — " 10 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5				
		detto saueres — " 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	35				
		Zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	30				

Alter topographische Nummer	Neuer topographische Nummer	Benennung des Grundstückes	Flächen-Inhalt		Gesetzliche Eigenschaft			Dreijähriges Erträgniß				Geldwerth		Steuer			Anmerkung
					Dominikal	Frey	Rustikal	Weitzen	Korn	Gerste	Hafer						
			Joch	□Kl.	Gründe			Koretz				fl.	kr.	pC.	fl.	kr.	
								Erträgniß									
								Heu		Grumet							
								süß	sauer	süß	sauer						
		Hutweiden.						Centner									
312	420	In Gestrippe bei Carynie	1	530	—	—	—	5	—	—	—						
314	424	detto bei Berezniku	2	750	—	—	—	—	12	—	9						
		Summe . . .	3	1280	—	—	—	5	12	—	9						
		Beträgt im Geldwerthe															
		Für süßes Heu 1 Centner zu 20 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40				
		— saueres detto detto zu 10 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—				
		— Grumet süßes detto zu 10 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—				
		— detto saueres detto zu 5 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45				
		Zusammen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	25				
								Holz									
								Hartes		Weiches							
		Waldungen:						Klafter	8tel	Klafter	8tel						
297	315	Eichen-Heyn	3	517	—	—	—	2	—	1	$\frac{7}{8}$						
310	371	Anflug von Eichen und Birkenholz	5	458	—	—	—	4	$\frac{4}{8}$	2	$\frac{1}{8}$						
		Summe . . .	8	975	—	—	—	6	$\frac{4}{8}$	4	—						
		Beträgt im Geldwerthe:															
		Für hartes Holz 1 Klft. zu 2 fl. 30 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	15				
		— weiches detto „ 1 fl. 15 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—				
		Zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	15				
		Rekapitulazion:															
		Einjähriger Ertrag vom Ackerfelde .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	$6\frac{1}{8}$				
		detto detto Wiesen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	30				
		detto detto Hutweiden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25				
		detto detto Waldungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	15				
		Zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	$16\frac{1}{8}$				

Von der leitenden Steuer-Bezirks-Obrigkeit.

N. N. Oberbeamte.
N. N. Hülfsbeamte.
N. N. Kalkulant.
N. N. Kopist.

N. N. Grundeigenthümer.
N. N. Grundeigenthümer

(L. S.)

N. N. Gemeinde-Vorsteher.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.

(Zur Seite 296.)

Formulare L. zu §. 77.

Steuergemeinde N.

Kreis N.

Steuerbezirk N.

Summarium

über die individuellen Ertragsbögen aller Grundbesitzer in alphabetischer Ordnung, dann aller ihrer Grundstücke, Anzahl, Flächenmaaß, einjähriger Ertrag und jährliche Steuer.

Des Grundeigenthümers				Aller Grundstücke eines							
				Anzahl							
					gesetzliche Eigenschaft						
Posten- und individueller Bogen-Numer.	Zunahme in alphabetischer Ordnung, dann Vornahme	Haus-Nro.	Wohnort	Topographische Zahlen und Litera der Matrikel	Dominikal	frey	Rustikal		Summe	Flächen-Maaß	
					Gründe					Joche	□ Klft
1.	Albinowski Crzegorz	14	Perespa	4. b) 6) f) 14. 78. 109. 112. 114.	—	1	6	—	7	16	216
2.	Baczyński Stanislaw	5	Tartakow	6) h) 7. 24. 57. 60. 64. 66. 190.	—	1	7	—	8	25	1182
3.	Dominium Tartakow	1	detto	2. 6. b) c) 18. 19. 20. 38. 40. 41. 42. 44. 380.	11	—	—	—	11	189	435
4.	Gemeinde detto	4	detto	5. a)	—	—	1	—	1	4	—
5.	Kuglarski Marcin	26	detto	4. a) d) 10. 106. 198. 218. 219. 220. 224. 301. 3:4. 318. 336.	—	8	5	—	13	28	574
6.	Młynarski Jan	12	Kopytow	5. b) 47.	—	—	2	—	2	4	800
	u. s. w.										

Summarische Wiederholung der Fürträge:

Der erste Fürtrag enthält . . . .
Der zweite Fürtrag enthält . . . .
u. s. w.

Hauptsumme der Steuergemeinde N. . . . .

Tartakow d. N.

(L. S.)

N. N. Oberbeamte.
N. N. Hülfsbeamte.
N. N. Kalkulant.
N. N. Kopist.

jeden Besitzers														
Einjähriger Geldertrag												Jährliche Grundsteuer		Anmerkungen.
von										Zusammen				
Aeckern		Weingärten		Wiesen		Hutweiden und Gestrippen		Waldungen						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
124	52	20	16	14	58	—	—	—	—	160	6	—	—	
147	37	34	17	21	10	—	—	—	—	203	4	—	—	
397	18	158	27	84	42	4	40	183	57	829	4			
—	—	—	..	—	—	2	40	—	—	2	40	—	—	
169	16	45	26	40	28	18	2	10	18	283	30			
16	18	40	24	3	36	—	—	—	—	60	18			

N. 1819.

N. N. Grundeigenthümer.
N. N. Grundeigenthümer.

N. N. Gemeinde-Vorsteher.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.

Formulare Lit. M. zu §. 83.

Steuer-Gemeinde N.

Kreis N.

Steuerbezirk:

Bilance

über das Flächenmaaß und den jährlichen Geldertrag aller produktiven Grundstücke, wie beides gegen die Resultate der Steuer-Regulirungs-Operazionen des Jahres 1789. seither einen Zuwachs oder Abfall erhielt, und nach den Berichtigungen des Jahres 1819. entfällt.

Posten-Nummer.	Bilance für die Steuer-Gemeinde.	Der Flächen-Maaß Joche	Der Flächen-Maaß □Klafter
1	Die Resultate der Steuer-Regulirungs-Operazionen des Jahres 1789. haben im Ganzen ertragen	876	148
	Seither ergaben sich nach eigenen Verzeichnißen folgende Veränderungen:		
	Zuwachs:		
2	Von neu zugewachsenen oder neu entdeckten Grundstücken, vermög eigenen Verzeichnisses	21	786
3	Von den Veränderungen der in eine höhere Culturs-Gattung übergegangenen Grundstücke sind nach dem eigenen Verzeichniße und ihrer Vergleichung zugewachsen	—	—
	Summe mit dem Zuwachse	877	934
	Abfall:		
4	Von den Veränderungen der in eine niedrigere Culturs-Gattung übergegangenen Grundstücke nach eigenem Verzeichniße und ihrer Vergleichung sind abgefallen	—	—
5	Von den außer allen Cultursstand versetzten Grundstücken nach eigenem Verzeichniße	12	426
	Summe des Abfalles	12	426
6	Gegenwärtiger Stand der Steuer-Gemeinde N. nach Abzug des Abfalles	865	508
	Vergleichung:		
7	Wird dieser gegenwärtige Stand dem alten Stande Post Nro 1. entgegengehalten, so ergab sich seit dem Jahre 1789. im allgemeinen ein . . . . . . { Zuwachs . .	9	360
	{ Abfall . . .	—	—
	Im Ganzen zeigt sich daher ein Zuwachs von . .	—	—

am ten

(L. S.)

N. N. Oberbeamter.
N. N. Hülfbeamter.
N. N. Kalkulant.
N. N. Kopist.

Grundstücke										Anmerkungen.
Einjähriger Geld-Ertrag										
von								Zusammen		
Aeckern		Wiesen		Hutweiden u. Gestrippen		Waldungen				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1647	57	896	35	149	29	324	18	3543	11	
48	26	12	48	8	27	—	—	106	5	
121	10	—	—	11	34	—	—	237	2	
1817	33	909	23	169	30	324	18	3886	18	
—	—	14	6	—	—	57	28	71	34	
21	36	14	28	5	16	—	—	51	45	
21	36	28	34	5	16	57	28	123	19	
1795	57	888	49	164	14	266	50	3762	29	Diese Summen stimmen ganz mit jener der Matrikel und des Summarii überein.
148	—	—	—	14	45	—	—	293	2	
—	—	15	46	—	—	57	28	73	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	219	—	

N. 1819.

(L. S.)

N. N. Grundeigenthümer.

N. N. Grundeigenthümer.

N. N. Gemeinde-Vorsteher.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.

103.

Belehrung für die Herrschaften und Magistrate über die einzureichenden Fassionen ihrer Urbarial-Nutzungen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

§. 1.

Die Fassionen über die Urbarial-Nutzungen sind von den Berechtigten nach den Besitzungen, mit denen das Bezugsrecht verbunden ist, z. B. Dominium N. Pfarrhof, Juridik, und wie dieselben in der Landtafel oder im Steuer-Kataster innliegen, einzureichen: Was daselbst als besonderer Körper innliegt, muß besonders fatirt werden, was dort zusammen geschrieben ist, oder vor Eingabe der Fassionen zusammen geschrieben wird, ist zusammen zu fatiren. Sollten die Urbarial-Bezüge nicht mit besondern in der Landtafel oder im Steuer-Kataster innliegenden Besitzungen verbunden seyn, so ist die Fassion unter dem Namen des Berechtigten zu überreichen.

§. 2.

Alle Urbarial-Nutzungen müssen nach dem dermaligen Bezugsrechte fatirt werden: folglich nach denjenigen Veränderungen, die sie in den neueren Zeiten, theils durch Gesetze, theils durch Verträge, oder Verjährung unwiderruflich und für immer erfahren haben. — In Fällen, wo das Bezugsrecht streitig ist, sind die Fassionen nach dem faktischen Besitzstande zu überreichen.

§. 3.

Da diese Fassionen nach dem Inhalte des Cirkulars vom 6. Mai 1819 die Folge nach sich ziehen, daß Nutzungen, die verschwiegen werden, auch nicht mehr bezogen werden dürfen, so genügt es nicht, daß diese Urbarial-Nutzungs-Fassionen von den, nur für die gewöhnlichen Geschäfte bevollmächtigten, Oberbeamten eingereicht werden, sondern sie müssen von den rechtmäßigen Eigenthümern der

Herrschaften und Gülten selbst, bei Fideikommissen zugleich von den aufgestellten Kuratoren; bei minderjährigen Eigenthümern von den Vormundschaften, bei Stiften und Klöstern von sämmtlichen gesetzlichen Vertretern dieser geistlichen Gemeinden, bei Kirchen, Pfründen, Stiftungen, nebst den Nutznießern oder Vorstehern, auch noch von den Patronen oder ihren Bevollmächtigten auf rechtlich verbindende Art, und mit dem wörtlichen Beisatze ausgefertiget werden: »Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen des §. 7. der Cirkular-Verordnung vom 6ten Mai 1819 gegenwärtig gehalten habe.«

Die auf solche Art ausgefertigten Fassionen müssen mit dem Amtssiegel bekräftiget, und, wenn sie aus mehreren Bögen bestehen, mit einem Faden zusammen gezogen, dieser aber unter das Amtssiegel gebracht werden.

Herrschafts-Eigenthümer, welche diese Fassionen durch einen Bevollmächtigten überreichen lassen wollen, müßten diesem hiezu eine Spezial-Vollmacht mit dem Beisatze ausfertigen, daß sie die durch den Bevollmächtigten eingereichte Fassion als die ihrige anerkennen, und sich allen daraus entstehenden Folgen eben so, als ob die Fassion von ihnen selbst unterzeichnet wäre, unterziehen wollen.

Die auf ungestempeltem Papiere auszufertigenden Spezial-Vollmachten sind den Fassionen im Original beizulegen, die Fassionen aber ganz in der Form zu verfassen, welche oben für die Herrschafts-Eigenthümer selbst angeordnet worden ist.

§. 4.

Alle diese Fassionen werden nur nach den vorgeschriebenen Formularien, und zwar nur auf den dazu gedruckten Fassions-Bögen angenommen, welche die Herrschaften gegen mäßige Bezahlung empfangen werden, wie es ihnen nachträglich erinnert werden wird.

§. 5.

Sämmtliche Urbarial-Fassionen müssen in allen ihren Abtheilungen dreifach ausgefertiget und an die Kreisämter eingereicht werden. Wenn sie adjustirt und angenommen sind, so wird das eine Pare bei dem Kreisamte hinterlegt, das andere durch das Kreisamt der fatirenden Herrschaft selbst zum Gebrauche zugestellt, das dritte an die Staatsbuchhaltuug zur Aufbewahrung eingesendet.

§. 6.

Die Fassionen über die Urbarial-Nutzungen sind, so wie sie zu Stande kommen, sogleich an das Kreisamt zur weiteren Beförderung einzusenden.

Besondere Vorschriften.

Uiber die Fassionen der Urbarial-Nutzungen.

§. 7.

Unter die Urbarial-Nutzungen im ausgedehntesten Verstande des Wortes gehören alle Bezüge, welche Kraft der Grundherrlichkeit oder eines ihr verwandten Titels, es sey nun jährlich bestimmt im Gelde, in Naturalien, oder in Arbeitsleistungen sowohl von eigenen Unterthanen oder von Grundbesitzern, die dem Berechtigten nicht unterthänig sind, an bestimmten oder wandelbaren Bezügen gebühren.

§. 8.

Alle Gattungen Zehente, sie mögen nun auf dem Felde, oder im Getreide, oder andern Naturalien und Kleinrechten oder selbst im Gelde abgenommen werden, sind mit den Urbarial-Nutzungen in den Fassionen nicht zu vermengen. Die Zehente müssen durch die Zehentherren nach der diesfalls eigens bestehenden Belehrung ganz besonders zur Versteuerung fatirt werden.

§. 9.

Die Herrschaften und Urbarial-Berechtigten haben bei der Fatirung der Urbarial-Nutzungen

1) die »jährlich bestimmten« Leistungen, sie mögen solche von ihren eigenen oder fremden Unterthanen oder auch Freysaßen und andern Grundobrigkeiten beziehen,

A. im Gelde nach des Tabelle A.,
B. im Naturalien nach der Tabelle B.,
C. in Arbeiten und Frohnen nach der Tabelle C.

2) die jährlich nicht bestimmten, sondern steigenden und fallenden Urbarial-Bezüge, je nachdem solche im Gelde, Naturalien oder Arbeiten und Frohnen gebühren, nach Abschließung der Summen über die stehenden Gebühren, auf den angedeuteten Tabellen abgesondert auszuweisen.

§. 10.

In Ansehung des Gebrauches und der Ausfüllung dieser Tabellen sind folgende gemeinschaftliche Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen:

a) In der Aufschrift wird der Name des Kreises, des Steuerbezirks des fatirenden, d. i. desjenigen Bezirkes, auf welchen sich die Wirksamkeit der leitenden Obrigkeit zur Berichtigung der Steuer-Regulirungs-Operate v. J. 1785 beschränkt, und der Herrschaft angeschrieben, z. B. Kreis Tarnopol, Steuerbezirk Cebrow, Herrschaft Seredynce.

b) Die Positzions-Zahl ist in der ersten Rubrik einer jeden Tabelle in der fortlaufenden Ordnung der in derselben erscheinenden Unterthanen anzusetzen.

c) In der Rubrik: Zahl der andern Fassions-Abtheilungen, ist bei jedem Unterthan die Posizions-Zahl, unter welcher er in den übrigen Fassions-Abtheilungen vorkömmt, durch bloße Anführung des Buchstabens der Tabelle und der Zahl, unter welcher er daselbst erscheint, ersichtlich zu machen.

d) Der Name des herrschaftlichen Amtes, oder der Rotte, d. i. die Benennung einer Abtheilung von Unterthanen, die in einer Gegend beisammen

negen, ist nach der bei jeder Herrschaft bestehenden Eintheilung anzusetzen.

e) Der Name, d. i. der Vor- und Zuname und die Hauszahl jedes Besitzers bedarf keiner besondern Erläuterung.

f) Die Steuer-Gemeinde ist genau nach der Benennung, die bei der neuen Eintheilung der Steuer-Gemeinden angenommen ist, anzusetzen, weswegen sich mit der Steuerbezirks-Obrigkeit in das Vernehmen gesetzt werden muß.

g) Die Rubriken: » Subrepartizions-Numer « und » topographische Zahlen, « sind einstweilen unausgefüllt zu lassen.

h) Die Schuldigkeiten jedes einzelnen Besitzers müssen in den Tabellen besonders, und mit möglichster Zergliederung angesetzt werden, weil Seine Majestät die individuelle Fatirung anbefohlen haben. Folglich dürfen die Schuldigkeiten verschiedener Besitzer, oder verschiedene Schuldigkeiten des nämlichen Besitzers niemals vermengt angegeben werden, es sey denn, daß die zergliederte Angabe durchaus unmöglich wäre, in welchen Fällen jedoch die Hindernisse in der Rubrik » Anmerkung « auseinander gesetzt werden müssen.

i) Die Felder der Rubriken, wohin die Benennungen der verschiedenen Gattungen von Abgaben zu stehen kommen, sind in den, dieser Instrukzion beiliegenden Formularien beispielsweise zwar ausgefüllt, in den gedruckten Fassionsbögen aber durchaus leer gelassen, weil die Mannigfaltigkeit dieser Gaben zu groß ist, um ihre Benennungen vordrucken zu können, und sie auch nicht alle bei jeder Herrschaft vorkommen.

In diese offenen Felder sind dann die Benennungen der verschiedenen Gattungen von Abgaben, wie sie bei einer jeden Herrschaft oder Gült wirklich vorkommen, erst hinein zu schreiben, und die übrigen bleibenden Felder und Rubriken sind dann als überflüßig mit Querlinien zu durchstreichen.

k) In jede Tabelle oder Fassions-Abtheilung sind die Schuldigkeiten der Grundbesitzer nicht nach der Gattung ihres Ursprungs, sondern nach der Gattung, in der sie derzeit, und zwar unwiderruflich bestehen, aufzunehmen, das ist, die Schuldigkeiten sind nur dann nach ihrem ursprünglichen Zustande anzusetzen, wenn in der Zwischenzeit keine Veränderung damit vorgefallen ist; im entgegengesetzten Falle sind sie in jenem Zustande anzusetzen, in welchem sie derzeit, und zwar unveränderlich bestehen.

So gehört ein unwiderrufliches Robotgeld, oder eine unwiderruflich in Geld verwandelte Getreide- oder Kleinrecht-Abgabe nicht mehr in die Tabelle B., sondern beide gehören in die Tabelle A., weil sie jetzt unwiderruflich in einer Geldforderung oder Geldabgabe bestehen.

Dabei ist aber wohl zu beobachten, daß nur solche Forderungen, deren ursprüngliche Gattung durch Gesetze, Verträge, Urtheile oder Verjährung auf rechtskräftige Art in eine andere verwandelt worden ist, in dieser letzteren Gattung fatirt, und in die dafür gehörige Tabelle aufgenommen werden dürfen; denn wenn noch das ursprüngliche Forderungsrecht besteht, so ist die Schuldigkeit in der ursprünglichen Gattung zu fatiren, wenn sie auch jetzt oder seit längerer Zeit in einer andern geleistet würde. So wäre z. B. eine Frohne, die zwar seit einiger Zeit im Gelde oder Getreide entrichtet, oder ein Kleinrecht, wofür seit einiger Zeit etwas anderes geleistet wird, noch immer als Frohne oder als Kleinrecht zu fatiren, wenn die Verwandlung noch nicht auf die obige rechtliche Weise unwiderruflich geschehen wäre.

Indessen muß in der Rubrik der Anmerkungen die etwa zeitlich bestehende Veränderung der Abgabe z. B. die Reluizion der Frohne auf noch 5 oder 10 Jahre u. dgl. nebst dem Reluizionsbetrage bemerkt werden.

l) In der Rubrik der Anmerkungen ist überhaupt in jeder Tabelle alles anzuführen, was zur Erläuterung der vorhergehenden Rubriken dient, und nicht schon aus ihnen selbst entnommen werden kann. — Bei Schuldigkeiten, die durch rechtliche unwiderrufliche Verwandlung ihrer ursprünglichen Gattung in eine verschiedene Fassions-Abtheilung gekommen sind, ist der Grund der Verwandlung, und wenn darüber ein Vertrag, ein Urtheil bestehet, dieser Vertrag, dieses Urtheil bestimmt anzuzeigen. Wenn bei Schuldigkeiten der Unterthanen gewisse Bedingnisse oder Nebenumstände, oder Leistungen, die der Herrschaft entgegen obliegen, bestehen, so sind sie anzuführen.

m) Wenn alle Schuldigkeiten der Grundbesitzer in eine Tabelle oder Fassions-Abtheilung individuell vollständig und genau eingetragen sind, so wird die Tabelle durch alle Rubriken summirt. Es müssen aber dabei die verschiedenen Gemeinde-Abtheilungen für sich besonders summirt werden. Die Summen der einzelnen Abtheilungen werden durch alle Rubriken in einer Wiederholung zusammen gesetzt, und dann erst die Hauptsumme der Tabelle oder Fassions-Abthejlung durch alle Rubriken gezogen.

§. 11.

In der Tabelle A. für alle Urbarial-Nutzungen im Gelde, werden zuerst in die leeren Felder der Rubriken die Benennungen der verschiedenen bestimmten Geldgaben, die bei jeder Herrschaft unter verschiedenen Eigenschaften und mit verschiedenen Namen vorkommen, eingeschrieben; sodann sind alle Unterthanen der fatirenden Herrschaft mit einer in die erste Rubrik: Posizions-Zahl, eingetragenen fortlaufenden Nummer anzusetzen, und in den Rubriken der Geldgaben der Betrag anzuführen, welchen jeder einzelne Besitzer an der einen oder der andern Gattung zu entrichten hat; sollte irgend ein Unterthan gar keine der in diese Tabelle ge-

hörigen Gaben zu leisten verbunden seyn, so ist er dem-ungeachtet in der Tabelle mit der ihn treffenden Postenzahl aufzuführen; die Rubriken der Giebigkeiten sind aber leer zu lassen, und in der Rubrik: »Anmerkung« die Ursachen anzuführen, warum jene Rubriken leer gelassen werden mußten?

Die Namhaftmachung aller Unterthanen ohne Ausnahme ist wegen der zweiten Rubrik nothwendig, weil in dieser nachgewiesen werden muß, unter welchen Posizionszahlen jeder Unterthan in den übrigen Tabellen vorkömmt. Diese Nachweisung wird durch die bloße Anführung des Buchstabens der Tabellen und der Zahl, unter welcher der Unterthan dort vorkömmt, bewerkstelliget.

Bei Eintragung der verschiedenen Gattungen von Geldgaben in die leeren Felder der Rubriken ist eine solche Ordnung zu beobachten, daß zuerst die schon ursprünglich in Geld bestandenen Leistungen, und nach diesen erst diejenigeu angesetzt werden, welche aus spätern Reluizionen der Naturalgaben, der Arbeitsleistungen und der Laudemien entstanden sind, z. B. zuerst der unsteigerliche Gelddienst, der trockene Zins u. dgl., darauf die Getreide-Reluizionen, die Reluizionen der Kleinrechte, der Roboten u. s. w., dann die eingetheilten Laudemien, Bestandgelder aber für Grundstücke, Mühlen, Häuser, Gerechtsamen u. dgl., die widerruflich sind, gehören nicht hieher; denn sie können nur für Nutzungen von eigenthümlichen Realitäten angesehen werden, welche die Herrschaft schon als Eigenthümer versteuert.

Nach Abschließung der von den unmittelbaren Grundbesitzern gebührenden Geldgaben sind bei jeder Gemeinde-Abtheilung auch die von den zur Zeit der Fatirung bestehenden und namentlich auszuweisenden Häuslern — statt der gesetzlich gebührenden Frohnen — unwiderruflich bedungenen Geldzinse aufzuführen.

§. 12.

Bei der Tabelle B. für die Naturalien-Bezüge sind.

a) die Leistungen in den Hauptfrüchten: Waitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu und Holz, wo Abgaben in den letztern beiden Gattungen allenfalls bestehen; dann

b) die Naturalien-Bezüge in Nebenfrüchten, als: trükischer Waitzen, Hirsen, Mohn, Erbsen, Bohnen, Bienenstöcke u. dgl.; dann

c) die Kleingaben, als: Hühner, Kapauner, Flachs, Wachs, Honig, Gespunst aus eigenem und herrschaftlichen Stoffe anzuführen.

Die Hauptkörner-Gattungen und Nebenfrüchte müssen nach Koretzmaaß, das Heu nach niederösterreichen Centnern, das Holz nach niederösterreicher Klaftern mit 30 Wiener Zoll Scheiterlänge, die Bienenstöcke nach der Zahl der Stücke mit der Angabe, ob solche leer oder voll geleistet werden müssen; desgleichen Hühner, Eyer, Kapauner: dagegen Flachs, Wachs, Honig nach dem Gewichte, die Gespunst-Schuldigkeit nach Ellen fatirt werden.

§. 13.

Bei Ausfüllung der Tabelle C. für Arbeitsleistungen ist insbesondere in der Rubrik »Anmerkung« anzuführen, zu was für Gattungen Arbeit jede Fuhr- oder Handrobot bestimmt sey oder gewöhnlich verwendet werde, von wo und wohin die weiten Fuhren geleistet zu werden pflegen? Wobei auch die Meilen anzusetzen sind, um die Berechnung in Tagen gesetzmäßig zu beurtheilen; jedoch handelt es sich hier nur um die weiten Fuhren, die eigens, in den Inventarien als solche vorkommen, die gesetzlichen weiten Fuhren, die nur die Verwendung eines Theils der gewöhnlichen Frohnen sind, sind auch nur als gewöhnliche Frohnen einzubekennen. Auch die Roboten, welche nicht nach Tagen, sondern nach gewissen Arbeiten bestimmt sind, müssen in Tagen berechnet und angesetzt werden. Zur

Prüfung dieser Berechnung ist der dabei beobachtete Maaßstab in der Anmerkung anzuführen. In der Rubrik: »empfängt dafür« ist genau anzugeben, ob und was der Frohnpflichtige für seine Fuhr = oder Hand=Arbeit im Gelde oder in Natur für Vieh und Leute zu empfangen habe. Alle diese Anmerkungen können um so leichter beigefügt werden, als gewöhnlich diese Verhältnisse in jeder Gemeinde = Abtheilung die nämlichen sind.

Die von den Häuslern gesetzlich gebührenden Frohnen sind auf dieselbe Weise, als dieß im §. 11. in Hinsicht der von ihnen allenfalls zu leistenden Geldzinse bestimmt ward, unter namentlicher Anführung der Häusler nach ihrem letzten Stande, und unter Andeutung ihrer Hauszahlen, bei jeder Gemeinde = Abtheilung insbesondere, nach Summirung der auf den Grundstücken selbst haftenden Frohnen aufzuführen. Damit dürfen jedoch auf keinen Fall die Frohnen der Gärtler vermengt werden, indem die letztern unter den eigentlichen Grundbesitzern angesetzt werden müssen.

Da, wo Unterthanen rechtsgiltig gehalten sind, zu einem zweispännigen Zugtage zwei, zu einem drei- oder vierspännigen Zuge drei oder vier Menschen zu stellen, müssen in den ersten beiden Fällen ein, in den dritten zwei Fußtage für jeden solchen Zugtag unter sonstigem Verluste des Rechtes besonders angesetzt werden; gleichwie auch im Gegentheile, wenn kraft der Inventarien, Verträge, oder des Herkommens die Uibung bestehen sollte, daß zu einem vier = oder dreispännigen Zugtage nur ein Mensch hingegeben wird, dieß in der Anmerkung ersichtlich zu machen ist.

§. 14.

Nach Abschließung der Tabellen über die stehenden Gebühren sind auf jeder derselben jene Urbarial = Leistungen aufzuführen, deren Jahresgebühr weder für die einzelnen Grundbesitzer noch die ganze Gemeinde vorhinein bestimmt ist, sondern die entweder nach dem Gegenstande der Leistung oder nach dem Bedarfe des

Berechtigten sich in dem Betrage von Jahr zu Jahr ändern, z. B. Bienen-Zins (Oczkowe), Viehzins, der von der jedesmaligen Menge Viehes gezahlt wird, Weide-Zins, Bothengänge, Fuhrenleistung u. dgl. nach Bedarf des herrschaftlichen Wirthschafts-Betriebes.

Die Fatirung dieser Leistungen hat nach einem zehnjährigen Durchschnitte, vom 1. Jänner 1809. bis Ende Dezember 1818 zu geschehen. In die erste Rubrik nächst der Postenzahl wird das Jahr, von dem der Ertrag angegeben wird, in die zweite, die Gemeinde-Abtheilung, oder wenn nur einige Unterthanen dazu verpflichtet sind, die Namen und Haus-Numern derselben, in die dritte die Art und Verwendung, dann die Zeit der Leistung: in die weitern der während des angesetzten Jahres

a) an steigendem und fallenden Geld,
b) Natural und
c) Arbeits-Leistungen,

wirklich erlangte Ertrag eingeschaltet. Diese Leistungen sind soviel möglich individuell für jeden einzelnen Grundbesitzer, von dem solche gebühren, anzugeben, und nur, wo dieß schlechterdings nicht thunlich wäre, wird gestattet, den Bezug nach den für die verpflichteten Grundbesitzer zusammen entfallenden Hauptsummen aufzuführen; jedoch ist der Grund dieser Abweichung in der Rubrik »Anmerkung« ersichtlich zu machen.

Die Fatirung in Absicht auf das Maaß, Gewicht und die Zahl geschieht bei diesen verschiedenen Leistungen auf dieselbe Art, als in dem §. 12. angedeutet ward. Wenn die Veränderungs-Gebühren (Laudemien) nach für jeden Veränderungs-Fall gleich bestimmten Beträgen geleistet werden, so sind solche in dem Betrage, in welchem sie mit Rücksicht auf den zum Grunde liegenden Rechtstitel wirklich in Wiener Währung gebühren, aufzuführen; wenn solche aber nach gewissen Prozenten von dem jedesmaligen Schätzungs- oder Kaufpreise entrichtet werden, so ist der an solchen Laudemien wirklich in je-

dem Jahre eingegangene Betrag, nach dem in der D. beiliegenden Tariffe D. ausgemittelten Jahres-Durchschnitte in Konvenzions-Münze zu reduziren, und in die betreffende Rubrik aufzunehmen.

Wird die veränderliche Frohne unmittelbar nach Hand- oder Zugtagen geleistet, so ist die wirklich bezogene Arbeit in diesem Ausmaaße ersichtlich zu machen; wo aber gemessene Arbeit geleistet wird, hat der gewissenhafte Anschlag wie oben in Hand- und Zugfrohnen zu geschehen, und ist das angenommene Verhältniß in der Anmerkung anzudeuten.

Die Weidezinse, die wegen des Genußes der Weide gegeben werden, sind zwar kein Gegenstand der Urbarial-Bekenntnisse, und überhaupt keiner besondern Versteuerung: zur Vermeidung aller Unterschleise müssen dieselben aber nachgewiesen, und die Grundstücke müssen bemerkt werden, auf welchen das Weiderecht gegen Entrichtung des Zinses geübt wird. Hievon leiden jedoch jene Weidezinse allerdings eine Ausnahme, wo die Weideplätze auf die Unterthanen vermessen sind, indem alsdann diese Zinse als eine aus dem Obereigenthum des Grundes fließende Urbarial-Giebigkeit betrachtet und behandelt werden müssen.

Nachdem die vorgekommenen Bezüge und der wirklich erlangte Betrag dergestalt für jedes Jahr vollständig aufgezählt und in die betreffenden Rubriken eingetragen wurde, ist die Hauptsumme daraus zu ziehen, und der Durchschnitt durch die Theilung mit der Zahl der Jahre zu bestimmen.

Sollte in einem oder dem andern Jahre kein Betrag an den wirklich auf dem Gute bestehenden Schuldigkeiten vorgekommen seyn, so ist der Grund in der Anmerkung aufzuführen.

Uibrigens gilt von dieser Fassion der allgemein ausgesprochene Grundsatz, daß das unrichtig oder gar nicht Angegebene ganz oder zum Theile verfallen ist, gleichwie es sich versteht, daß das, was der Bezugsberechtigte während des angenommenen zehnjährigen Zeit-

raums zeitlich nachsah, von dem zu fatirenden Ertrage nicht abgerechnet werden könne.

§. 15.

Uiber die sämmtlichen fatirten Urbarial-Nutzungen, und eigentlich über die deswegen verfaßten besondern Fassions-Abtheilungen, hat jede fatirende Grundherrschaft einen Haupt-Ausweis nach dem Formulare Nro. I. zu verfassen, und darin den Natural-Ertrag zu Geld zu berechnen. Zur Verfertigung dieses Hauptausweises werden nachstehende Vorschriften gegeben:

a) In die erste Rubrik werden alle Fassions-Abtheilungen mit ihren Buchstaben und ihren in den einzelnen Tabellen enthaltenen Benennungen der Ordnung nach eingetragen, jede aber erst dort, wo die vorige nach geschehener Eintragung durch alle Rubriken des Hauptausweises zu Ende ist. Wenn wirklich in einer oder der andern Fassions-Abtheilung keine dahin gehörige Nutzung bei der Herrschaft vorkäme, so muß die Fassions-Abtheilung dennoch in ihrer Ordnung angeführt, und daß in derselben keine Nutzung bei der fatirenden Herrschaft vorkomme, angemerkt werden.

b) In die Rubrik des summarischen Ertrages werden alle Summen der einzelnen Rubriken jeder Fassions-Abtheilung eingetragen, dergestalt, daß jede Rubrik der Fassions-Abtheilung eine nach der andern mit ihrer Benennung in der dazu bestimmten Kolone angeschrieben, und ihre Summe in den Kolonnen des Geldes, der Gattung, des Maaßes und Gewichtes oder der Arbeitstage angesetzt wird.

§. 16.

Die summarischen Rubriken dieses Hauptausweises werden dann zu Gelde berechnet. Der zum Grunde gelegte Anschlag ist Post für Post in der dazu eröffneten Rubrik neben jeder zu Geld zu berechnenden

Natural = Post anzuzeigen; die berechnete Geldpost selbst aber eben so in die dazu bestimmte Rubrik des Ausweises einzutragen. — In Ansehung dieser Geldberechnung werden folgende Grundsätze gegeben:

a) Alle in Geld eingehenden und ausgewiesenen Nutzungen werden in ihrem vollen Geldbetrage in die gehörige Rubrik des Ausweises ausgeworfen.

b) Alle in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu und Holz eingehenden und ausgewiesenen Nutzungen werden nach den Preisen der Steuer = Regulirung vom Jahre 1785, welche auch zur Berechnung des Geldertrages aller unmittelbaren Grundnutzungen in Absicht auf die Steuerbelegung angenommen sind, zu Geld angeschlagen. Es sind dabei in der Regel diejenigen Preise anzunehmen, welche für die Gemeinde bestimmt sind, in der sich der Sitz der Herrschaft, oder ihr Mayerhof, oder das Behältniß befindet, wohin die Entrichtung des Naturals geschieht.

c) In Ansehung derjenigen Naturalien, die in Nebenfrüchten, jedoch in Feldfrüchten bestehen, wovon die sogenannten Steuer=Regulirungs = Preise in dem Operate über die Steuer von unmittelbaren Grundnutzungen nicht vorkommen, sind die Preise durch das Verhältniß auszumitteln, in welchem der gegenwärtige Lokal = Kornpreis zu dem Steuer = Regulirungs = Kornpreise der betreffenden Gemeinde steht; z. B. der gegenwärtige Lokal-Preis bestünde für den Metzen Korn in 5 fl. W. W., der Steuer = Regulirungs - Kornpreis hingegen betrüge für den Metzen 1 fl. 30 kr., und es früge sich um den in der Fassion anzunehmenden Preis des türkischen Weitzens, wovon gegenwärtig der Metzen 5 fl. 50 kr. W. W. kostete, so wäre die Berechnung auf folgende Art anzustellen: 5 fl. : 1 fl. 30 kr. = 5 fl. 50 kr. : x, und es wäre folglich der Preis eines Metzen türki-

schen Weitzens mit 1 fl. 45 kr. Metall-Münze in Anschlag zu bringen.

Um aber den Schlüssel dieser Berechnungen ersichtlich zu machen, sind die auf dem letzten Blatte des Hauptausweises vorgedruckten Preis-Rubriken auszufüllen.

d) Die Kleinrechte und Frohnen werden nach jenen Preisen in Anschlag zu bringen seyn, welche nach den von den Dominien hierüber abgeforderten Vorbekenntnissen werden ausgemittelt und jedem Dominium besonders bekannt gegeben werden.

§. 17.

Zuletzt wird bei solchen Herrschaften, welchen in der Landtafel der ihnen eigene Zehent einverleibt ist, auch der summarische Zehent-Ertrag im Gelde hinzugesetzt und sich auf die besondere Fassion darüber bezogen.

§. 18.

Die Frohnen- und Schutzgelder der blosen Innleute, welche weder einen Haus- noch Grund-Besitz eigenthümlich inne haben, werden zwar als Jurisdikzions-Gebühren behandelt, und daher der besondern Besteuerung nicht unterzogen, dieselben sind gleichwohl zur Kontrolle nach ihrem wirklichen Stande zur Zeit der Fatirung namentlich anzugeben, die Zahl des Hauses, in dem sie wohnen, und ihre Frohnen- oder Geldleistung auszuweisen: Das nach dem Muster E. zu verfassende Verzeichniß ist der Haupfassion Nro. I. beizuschließen.

§. 19.

Die Fassionen über die Urbarial-Nutzungen müssen längstens binnen drei Monaten überreicht werden; das Kreisamt kann jedoch den Dominien nach Maaßgabe ihres minderen Umfangs inner dem Zeitraume

von drei Monaten auch kürzere Fristen bestimmen, damit sich die Eingaben nicht häufen, und so wie sie zu Stande kommen, theilweise in Behandlung genommen werden können.

§. 20.

Alle diese Fassionen überhaupt sind nicht geeignet, ein Forderungsrecht zu begründen; würde daher ein fatirter Dienst streitig, so müßte er immer durch die in dem allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Beweismittel dargethan werden.

Verordnung der Provinzial=Kommission zur Einführung des Grundsteuer=Provisoriums, vom 13ten September Z. 207.

(Zur Seite 320.)

Formulare Lit. A.

Herrschaft: Kamionka Wołoska. Kreis: Zołkiew.

Steuer-Bezirk: Kamionka Wołoska.

Fassion

aller jährlichen Urbarial-Nutzungen im Gelde, welche bei der genannten Herrschaft einzugehen haben.

Post-Zahl.	Nro. der übrigen Fassions-Tabellen.	Gemeinde-Antheile.	Besitzer: Namen	Besitzer: Haus-Nro.	Dieser ist schuldig den einjährigen Zins von den gegenwärtigen Unterthansgründen: Bei der Steuer-Gemeinde	Subrepartizions-Zahl	Untertopog. Zahl	Zins: Grund fl.	Grund kr.	Haus fl.	Haus kr.	Wiesen fl.	Wiesen kr.
1	B. 1. C1. D1.	Starawies	Gawweł Semko	2	Kamionka Wołoska	—	—	—	20	—	5	—	—
2	B. C.	detto	Kawał Iwan	4	detto	—	—	—	10	—	3	—	—
3	B. 3.	detto	Jarzyna Wincenty	6	detto	—	—	2	—	—	—	—	—
.4	C. 3.	detto	Stecyszyn Stach	9	detto	—	—	—	50	—	—	—	—
5	C. 4.	detto	Ganczarz Fedko	15	detto	—	—	—	—	—	—	—	—
			u. s. w.										
			Summe für Starawies					30	15	17	15	—	—
6	B. 10. C. 9.	Kruszyna	Wartiuk Fedor	11	Kamionka Wołoska	—	—	—	40	—	—	—	10
7	B. 11. C. 10.	detto	Łatacz Semko	13	detto	—	—	—	17	—	—	—	12
8	B. 12. C. 11.	detto	Mariński Jakub	14	detto	—	—	—	—	—	10	—	—
			u. s. w.										
			Summa der Geldzinsen von den Grundbesitzern					19	20	12	10	—	50
		Häusler:											
25		Kruszyna	Wykota Walenty	28	Kamionka Wołoska	—	—	—	—	—	—	—	—
26		detto	Rakosz Szymon	34	detto	—	—	—	—	—	—	—	—
27		detto	Gaweł Henryk	45	detto	—	—	—	—	—	—	—	—
			u. s. w.										
			Summe der Häuslerzinse					—	—	—	—	—	—
			Hiezu die Zinsen der Grundbesitzer von					19	20	12	10		50
			Summa für Kruszyna					19	20	12	10	—	50
			Dazu die oben für Starawies ausgewiesenen Summen mit . . .					30	15	17	15	—	—
			Die Haupt-Summe der beständigen Zinse im ganzen Dominium . .					49	35	29	25	—	50
			Unbeständige Geldzinsen:										
1		Starawies	Der Bienen-Zins beträgt zusammen von der ganzen Gemeinde:										
			im Jahre 1809.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			detto 1810.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			u. s. w.										
			detto 1818.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Zusammen für zehn Jahre					—	—	—	—	—	—
			Dieses beträgt für ein Jahr					—	—	—	—	—	—
2		Kruszyna	An Hutweiden-Zins:										
			im Jahre 1809.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			detto 1810.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			u. s. w.										
			detto 1818.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa für zehn Jahre					—	—	—	—	—	—
			Beträgt für ein Jahr					—	—	—	—	—	—
			Summe der unbeständigen Geldzinse					—	—	—	—	—	—
			Hiezu die beständigen Geldzinse					—	—	—	—	—	—

Die Hauptsumme der Geldzinse im ganzen

Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen

Geldzins zu entrichten								Unbeständige Geldzinse								Anmerkungen.
Zins				Frohnreluizion		Zusammen		Zins						Zusammen		
Polanen		für freien Ausschank						Bienen		Hutweiden						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	15	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Frohnreluizion gründet sich auf ein unveränderliches Übereinkommen vom 23. August 1789.
—	—	—	—	—	20	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	15	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	3	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	45	—	—	—	7	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	6	—	—	90	30	163	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	30	—	—	—	—	39	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	30	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Häusler entrichten vermög des Vertrags vom 25. August 1779. statt der Frohnleistung jährlich zu 1 fl. 30 kr.
—	—	—	—	1	30	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	30	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	30	—	—	4	30	44	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	15	—	—	90	30	163	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	45	—	—	95	—	207	35	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	Der Bienenzins wird von der ganzen Gemeinde zu 3 kr. von einem Bienenstock entrichtet. Wegen Abgang der Dominikal-Akten, welche im v. J. ein Raub der Flamme geworden sind, kann dieser Zins bei jedem Grundbesitzer individuell nicht angegeben werden.
—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	40	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	Der Weidezins gebührt auch von jedem Grundbesitzer, welcher sein Vieh weidet. Der Hutweideplatz ist in dem Vermessungsbüchel, unter der topographischen Zahl 157. ausgewiesen und auf die Gemeinde mit Ertrag vermessen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	60	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	207	35	
Dominium beträgt jährlich														307	35	

des 7. §. der Cirkular-Verordnung vom 6. Mai 1819. gegenwärtig gehalten habe.
Starawies den 1819.

N. N. Gutseigenthümer, oder
N. N. Bevollmächtigter, oder
N. N. Vormund der minderjährigen Gutseigenthümer.

(Zur Seite 320)

Formulare Litt. B.

Herrschaft: Kamionka Wołoska.

Kreis: Zołkiew.

Steuer-Bezirk: Kamionka Wołoska.

Fassion

aller jährlichen Urbarial-Nutzungen in Naturalfrüchten, welche bei der genannten Herrschaft einzugeben haben.

Posten-Zahl.	Zahl der Fassions-Abtheilung A.	Gemeinde-Antheil.	Des Besitzers Name	Haus-Nro.	Von den hierher unterthänigen Grundstücken in der Steuer-Gemeinde	Subrepartitions-Nr.	mit den topog. Zahlen.	Dieser hat an Natural- Hauptfrüchte Weitzen	Korn	Gerste	Hafer	Heu	Holz	Neben-	Mohn	Erbsen
								Korez	Korez	Korez	Korez	Ct	Kl.	Ko-	Ko-	Ko-
1	1	Starawies	Gaweł Semko	2	Kamionka Wołoska	—	—	$10\frac{12}{32}$	—	—	13	—	—	—	—	—
2	2	detto	Kawał Jan	4	detto	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
3	3	detto	Jarzyna Wincenty	6	detto	—	—	—	15	—	10	—	—	—	—	—
4	4	detto	Bartuch Semko u. s. w.	10	detto	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
			Summe für Starawies					70	$17\frac{1}{2}$	—	210	—	—	—	—	3
10	6	Kruszyna	Baluch Fedor	11	Kamionka Wołoska	—	—	—	—	—	37	—	—	—	$\frac{3}{64}$	—
11	7	detto	Latacz Semko	13	detto	—	—	—	—	12	17	—	—	—	$\frac{7}{64}$	—
12	8	detto	Maryński Jakub u. s. w.	16	detto	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—
			Summe für Kruszyna . . .					12	—	45	70	—	—	—	$1\frac{3}{64}$	—
			Hiezu für Starawies					70	$17\frac{1}{2}$	—	210	—	—	—	—	3
			Hauptsumme der Herrschaft													

Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich tig gehalten habe.

N. den ten N. 1819.

gaben jährlich zu entrichten

früchte und Kleingaben

Bohnen	Hirse		Kapauner	Gänse	Hühner	Eyer	Hanf Samen	Lein Samen	Gespunst aus Materialien eigenen	Gespunst aus Materialien herrschaftlichen								Anmerkungen.
res			Stücke				Pfund		Ellen									
—	—	—	3	1	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die nebenstehenden Verpflichtungen gründen sich auf ein vom Kreisamte bestättigtes Uibereinkommen vom 30ten Oktober 1792. durch welches den Unterthanen ein Theil der Frohnen nachgesehen, und die Holzung in den Dominikal = Waldungen gestattet wurde.
$\frac{1}{4}$ —	—	—	2	1	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
$\frac{2}{4}$ —	—	—	4	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
$\frac{2}{4}$ 6	—	-	50	24	—	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	10	—	—	80	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	35	—	—	210	—	—	32	79	—	—	—	—	—	—	—	
$\frac{2}{4}$ 6	—	—	50	24	—	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

die Bestimmungen des 7. Paragraphes der Circular = Verordnung vom 6ten May 1819. gegenwär-

N. N. Eigenthümer der Grundherrschaft,
oder
Bevollmächtigter, dessen Spezial = Vollmacht hier sub Lit. G. in originali beiliegt.

Herrschaft Kamiąka wołoska

Kreis Zolkiew.

Steuer=Bezirk Kamiąka wołoska.

Lit. C.

Fassion

aller jährlichen Urbarial=Nutzungen an Arbeiten und Frohnen, welche die benannte Herrschaft zu fordern berechtigt ist.

Posten-Zahl.	Zahl der Fassion A.	Gemeinde-Antheil	Des Besitzers Name	Haus-Zahl.	Von den hieher unterthänigen Gründen: in der Steuer Gemeinde	Sub repart. Nr.	mit den top. Zahlen	Dieser hat an Arbeiten und Frohnen. Fuhr-Robottage mit Pferden 4 spännig	3	2	1	mit Ochsen 4 spännig	2	Weite Fuhren zu Tagen gerechnet mit Pferden 4 spännig	3	2	1	mit Ochsen 4 spännig	2	Empfängt dafür
1	1	Starawies	Gaweł Semko	2	Hamiąka woloska	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	detto	Jurzyna Wincenty	6		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	detto	Stecyszyn Stach	9		—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe der Schuldigkeiten der Grundbesitzer		—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Häusler																		
15	—	Starawies	Szwed Theodor	15	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	detto	Jaszczuk Szymon	27	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe der Häusler-Frohnen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Hiezu die obige der Grundbesitzer		—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe für Starawies		—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	6	Kruszyna	Wartiuk Fedor	11	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	2 kr. für d. Tag.
18	7	detto	Lutarz Semko	13	detto	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	9	detto	Marinski Jakób	16	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	
		Summe der Schuldigkeit der Grundbesitzer		—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	
		Häusler-Frohnen bestehen nicht in Kruszyna																		
		Summe für Kruszyna . .		—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—
		Hiezu Starawies mit . . .		—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haupt-Summe der stehenden Arbeitsleistungen für die Herrschaft		—	—	—	—	24	—	320	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—
		Veränderliche Arbeitsleistungen.																		
70	85	Kruszyna im Jahre — — u. d. gl. bis	Rosoł Hawryło 1809 . 4 Täge 1810 . 5 " 1818 . 7 "	37																
		Zusammen für 10 Jahr 40 Täge Durchschnitt auf ein Jahr . . .				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	86	Kruszyna im Jahre — — u. d. g. bis	Semenow Jakow 1809 . 3 Täge 1810 . 8 " 1818 . 9 "	41																
		Zusammen . . . 60 Täge Durchschnitt auf ein Jahr . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	87	Kruszyna im Jahre — — u. d. g bis	Pankow Fedor 1809 . 4 Täge 1810 . 6 " 1818 . 8 "	43																
		Zusammen . . . 50 Täge Durchschnitt auf ein Jahr . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe der veränderlichen Arbeitsleistungen						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Hiezu jene der unveränderlichen Arbeitsleistungen mit						24	320	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—
		Hauptsumme aller jährl. Arbeitsleistungen für die Herrschaft						24	320	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—

Unterzeichneter erkläret, daß er diese Fassion der Wahrheit treu, und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen des 7. §. der Cirkular-Verordnung vom 6. May 1819. gegenwärtig gehalten habe.

N. den ten N. 1819.

In Natura jährlich zu leisten						Anmerkung
		gemessene Arbeit				
			Verglichen mit			
Hand-Täge	Empfängt dafür	Art der Bestimmung	herrschaftliche Hand	herrschaftliche zweispännige Zugtäge	Empfängt dafür	
52 104 52	3 kr. für den Handtag					Die Unterthanen von Starawies sind verpflichtet an jedem Tage der 2spännigen Zugroboth 2 Fröhner zu geben, weswegen ihnen für diese Schuldigkeit ein Handtag besonders angesetzt wird. Ein Drittel dieser Roboth ist zu Folge des Uibereinkommens vom 23. August 1789. in eine unveränderliche Reluizion verwandelt worden. Die weiten Fuhren nach Lemberg in einer Entfernung von 6 Meilen werden zur Hälfte im Sommer und zur Hälfte im Winter geleistet. Fedor Wartiuk hat 4, und Jakob Marinski 8 dergleichen Fuhren zu leisten, welche nach dem 21. §. des Frohnpatents vom 16. July 1786. zu 4 Meilen im Sommer, und zu 3 Meilen im Winter auf 1 Tag gerechnet, die hier ausgewiesene Zahl Täge betragen. Die Häusler in Kruszyna entrichten statt der Robothleistung den Geldzins zu 1 fl. 30 kr., und daher sind sie in der Fassion der Urbarial-Nutzungen im Gelde ausgewiesen worden.
626						
12 12						
24 626						
650						
52 64 48		Diese drei Unterthanen haben zusammen nach dem Uibereinkommen vom 23. August 1789. nebst der ausgewiesenen Hand- und Zugroboth ein Joch herschaftlicher Wiese zu mähen, in welchem Falle nach der Gewohnheit 9 Robothtäge für ein Joch zu rechnen kommen.	3 3 3			
1164			9			
1164 650						
1814						
4		Diese 3 Unterthanen sind verbunden die nöthige Zimmerarbeit zur Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude zu leisten, und diese nebst den ausgewiesenen haben betragen				
6						
5						
16 1814						
1814						

N. Eigenthümer der Herrschaft.
Oder Bevollmächtigter.
Oder ꝛc.

(Zur Seite 320.)

Tariffe Litt. D. zu §. 14.

Uiber die jährlichen Mitteldurchschnitte des Papiergeld-Kurses, welche vom Jahre 1799. bis 14. März 1811. nach dem Patente vom 20. Februar 1811. seit 15. März 1811. bis Ende des Jahres 1818. aber nach den Kurslisten der Wiener Börse berechnet sind.

Posten-Nro.	Jahre.		100 fl. C. M. hatten einen Werth im jährlichen Durchnitte in W.W. von	Anmerkungen.
1	Im Sonnen-Jahre	1799	108	
2	detto	1800	115	
3	detto	1801	116	
4	detto	1802	122	
5	detto	1803	131	
6	detto	1804	134	
7	detto	1805	135	
8	detto	1806	164	
9	detto	1807	201	
10	detto	1808	223	
11	detto	1809	296	
12	detto	1810	430	
13	(Im Jahre 1811 vom 1. Jänner bis 14. März.)		500	
	(Im Jahre 1811 vom 15. März bis Ende Dezember)		229	
14	Im Sonnen-Jahre	1812	202	
15	detto	1813	159	
16	detto	1814	228	
17	detto	1815	351	
18	detto	1816	328	
19	detto	1817	333	
20	detto	1818	256	

Litt. E. zu §. 18.

Kreis Zołkiew. Steuerbezirk Kamiąka.

Herrschaft Kamiąka wołoska.

Verzeichniß

der auf dieser Herrschaft bestehenden Innleute und ihrer Schuldigkeiten.

Postenzahl	Haus-Nro.	Name des Gemeinde-Antheils und der Innleute.	Leisten Handtage	Leisten Schutzgelder fl.	Leisten Schutzgelder kr.	Anmerkungen.
		Starawies.				
1	10	Rosoł Hawryło	12	—	—	
2	17	Łuk Semko	12	—	—	
3	23	Panko Fedor	12	—	—	
4	27	Saracz Szymon	12	—	—	
		Zusammen	48			
		Kruszyna.				In der Gemeinde Kruszyna zahlen die Häusler zufolge Ansiedlungs-Vertrages vom 17. Hornung 1779 statt der Frohnen einen Zins von 1 fl. 30 kr kr. jährlich.
5	32	Wender Petro	—	1	30	
6	71	Łumacz Olbrycht	—	1	30	
7	82	Steczyszyn Paul	—	1	30	
		Summe	—	4	30	
		Hiezu Starawies	48	—	—	
		Im Ganzen	48	4	30	

Unterzeichneter erklärt, daß er dieses Verzeichniß der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmung des 7. §. der Cirkular-Verordnung vom 6. Mai 1819. gegenwärtig gehalten habe.

N. am ten 1819.

N. Eigenthümer der Herrschaft.

c 2

Herrschaft N.

Kreis N.

Steuer = Bezirks N.

Nro. I.

Haupt = Ausweis

aller Urbarial = Nutzungen und ihrer

Geld = Erträge,

wie sie nach der Cirkular = Verordnung vom 6. May 1819 zur Versteuerung von obiger Herrschaft fatirt werden.

Fassions-Abtheilungen		Einjähriger summarischer Ertrag								
		I. im Gelde					II. in Natura-			
			Betrag							
			Ein-zeln		Zu-sammen					
Littera	Benennungen	Gattungen	fl.	kr.	fl.	kr.	Gattungen	Stücke	Maaß	Gewicht
A.	Urbarial-Nutzungen im Gelde	Grundzinse . .	6	55						
		Hauszinse . . .	1	41						
		Polanenzins . .	—	28						
		Viehzins . . .	—	$51\frac{1}{4}$						
		Bienenzins . .	24	15						
		Hafer-Reluizionszins	—	11						
		Roboth-Reluizions-Gelder	13	—						
		Eingetheilte Laudemien	7	—	53	$45\frac{1}{4}$				
B.	Urbarial-Nutzungen in Natural-Hauptfrüchten	— — —	—	—	—	—	Korn . . .	—	$5_{3}\frac{8}{2}$ Koretz	—
							Hafer . .	—	$2\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ —	—
							Hartes Holz	—	5 Klafter	—
B.	Urbarial-Nutzungen in Nebenfrüchten und Kleinrechten in Natur . .	— — —	—	—	—	—	Hirse . . .	—	$1_{3}\frac{8}{2}$ Koretz	—
							Mohn . .	—	$1\frac{2}{4}$ Garnetz	—
							Gais . . .	4	— —	—
							Gänse . .	4	— —	—
							Hühner .	8	— —	—
							Eyer . . .	265	— —	—
C.	Urbarial-Nutzungen in Arbeiten und Frohnen in Natur	— — —	—	—	—	—	— —	—	— —	—
	Summa I. . .		—	—	53	$45\frac{1}{4}$	— —	—	— —	—
	Hiezu die Urbarial-Nutzungen in Naturalien II.		—	—	26	$13\frac{2}{4}$				
	— — detto in Arbeitsleistungen III.		—	—	403	24				
	Summa der Geldbeträge aller Urbarial Nutzungen		—	—	483	$22\frac{3}{4}$				
	Hiezu der Betrag der Zehente vermöge ihrer Hauptfassion		—	—	548	$31\frac{1}{4}$				
	Hauptsumme aller Urbarial- und Zehent-Erträge der Herrschaft		—	—	1031	54				

Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen des 7. §. der Cirkular-Verordnung vom 6. May 1819. gegenwärtig gehalten habe. N. den ten N. 1819.

der Urbarial-Nutzungen

lien						III. in Arbeitsleistungen											
Preise wornach diese veranschlaget sind		Hiernach berechneten Geldbetrag				Gattungen	Arbeitstage mit		Preise wornach diese veranschlaget worden		Hiernach berechneter Geldbetrag				Anmerkungen
		Einzeln		Zusammen			dem Zuge	der Hand			Einzeln		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	30	7	52 2/4												
— —	30	1	22 2/4												
1	30	7	30	16	45										
2	—	2	30												
— —	24	—	36												
— —	45	3	—												
— —	24	1	36			4 spännig mit Pferden									
— —	10	1	20			bei Hause	104	—	1	—	104	—			
30 (St. á)	3	—	26 2/4	9	28 2/4	2 spännig detto ...	512	—	—	30	156	—			Für die theilweise entgeldlichen Frohnen werden 3 Kreutzer für den zweispännigen Zugtag gezahlt.
						4 spännig mit Ochsen bei weiten Fuhren .	16	—	—	54	14	24			
— —	—	—	—	—	—	2 spännig theilweise									
						entgeldliche Frohnen bei Haus	120	—	—	27	54	—			
						in Wirthschafts-Arbeiten bei Hause Handtage	450	10	—	10	75	—	403	24	
— —	—	—	—	26	13 3/4	— — —	—	—	—	—	—	—	403	24	
															Das Verzeichniß der Inleute liegt unter D. bei.

N. Eigenthümer der Grundherrschaft, oder
Bevollmächtigter, dessen Spezial-Vollmacht hier sub Lit. G. im Original beiliegt.

Produkten-Preise.

Welche in jeder Gemeinde der Herrschaft N. bestanden haben und bestehen, dann welche zur Berechnung des Urbarial-Geldbetrages in diesem Ausweise angenommen wurden.

Der Hauptfrüchte						Der Nebenfrüchte					
Gattungen	Gemeinden	Gegenwärtiger Lokal-Preis in W.W.		Alter Steuer-Regulirungs-Lokal-Preis in Conv. Münz		Gattungen	Gemeinden	Gegenwärtiger Lokal-Preis in W.W.		In Verhältniß ausgemittelter Lokal-Preis in Conv. Münz	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
Galizische Koretz Weitzen						Galizische Koretz Erdäpfel					
" detto Korn						" detto " türk. Weitzen					
" detto Gerste						" detto " Hirse					
" detto Hafer						" detto " Heiden					
Ein N. Oest. Centner Heu						" detto " Erbsen					
" detto Grumet						" detto " Bohnen					
Eine N. Oest. Klafter hartes Holz						" detto " Linsen					
" detto weiches detto											

104.

Belehrung für die Zehentberechtigten über die einzureichenden Fassionen ihrer Zehentnutzungen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

§. 1.

Die Zehentberechtigten haben ihre Fassionen über die Zehent-Nutzungen unter dem Namen der Besitzung, mit welcher des Bezugsrecht verbunden ist, z. B. Dominium, Pfarrhof, und jene, die in der Landtafel oder im Steuer-Kataster innliegen, unter der daselbst vorkommenden Benennung einzureichen. Wenn das Zehentrecht nicht in der Landtafel oder im gegenwärtigen Steuerkataster nach einer besondern Besitzung vorkäme; so sind solche Zehente nach dem Namen ihres dermaligen Besitzers zu bezeichnen. Auch diejenigen, welchen der Bezug des Zehents von dem ursprünglichen Zehentherrn gegen Entrichtung einer jährlichen bestimmten Geld- oder Natural-Abgabe, jedoch auf immerwährende Zeit überlassen worden ist, haben ihre Zehentnützungen ohne Rücksicht auf das, was sie dafür zu leisten verbunden sind, getreulich zu bekennen, und nur in der Rubrik: »Anmerkung« anzugeben, welche Geld- oder Natural-Abgabe sie dem ursprünglichen Zehentherrn jährlich regelmäßig und unabänderlich entrichten müssen. Der ursprüngliche Zehentherr aber hat in seiner Fassion blos diese jährliche Abgabe zu fatiren, welche nach vorläufiger Entgegenhaltung mit der Fassion des Nutzungseigenthümers diesem zu Guten gerechnet werden wird.

§. 2.

Da diese Fassionen nach Inhalt des Cirkulars vom 6. May 1819. die Folge nach sich ziehen, daß für nicht fatirte Nutzungen oder Gebühren auch kein Recht mehr zu ihrem Bezuge bestehet, so genügt es nicht, daß die Zehent-Fassionen von den nur für gewöhnliche Geschäfte bevollmächtigten Beamten oder Nutznießern eingereicht werden, sondern sie müssen von den Eigenthümern, bei Fideikommissen zugleich von den aufgestellten Kuratoren, bei minderjährigen Eigenthümern von den Vormundschaften, bei Stiften und Klöstern von sämmtlichen gesetzlichen Vertretern dieser geistlichen Gemeinden, bei Kirchen, Pfründen, Stiftungen, nebst den Nutznießern oder andern Vorstehern, auch noch von den Patronen, oder ihren Bevollmächtigten, auf rechtlich verbindliche Art, und mit dem wörtlichen Beisatze ausgefertiget werden: »Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt und sich die Bestimmungen des §. 7. der Cirkular-Verordnung vom 6. May 1819 gegenwärtig gehalten habe.«

Herrschaftseigenthümer, welche diese Fassionen durch einen Bevollmächtigten überreichen lassen wollten, müßten diesem hiezu eine Spezial-Vollmacht mit dem Beisatze ausfertigen, daß sie die durch den Bevollmächtigten eingereichte Fassion als die ihrige anerkennen, und sich allen daraus entstehenden Folgen eben so unterziehen wollen, als ob die Fassion von ihnen selbst unterzeichnet wäre. Diese, keines Stempels bedürfenden Spezial-Vollmachten müssen den Fassionen im Original beigeschlossen werden.

Ferner müssen alle diese Fassionen mit dem Amtssiegel bekräftiget, und wenn sie aus mehreren Bögen bestehen, mit einem Faden zusammen gezogen, dieser aber unter das Amtssiegel gebracht werden.

§. 3.

Diese Fassionen werden nach dem dermaligen faktischen Besitzstande und nach den vorgeschriebenen Formularien verfaßt, auch nur auf den eigends dazu gedruckten Fassions-Bögen angenommen, welche die Zehentherren gegen mäßige Bezahlung empfangen werden, wie es ihnen nachträglich erinnert werden wird.

§. 4.

Die Zehent-Fassionen müssen in allen ihren Abtheilungen dreifach ausgefertigt und an die Kreisämter eingesendet werden. Wenn sie berichtiget und angenommen sind, so wird das eine Exemplar bei dem Kreisamte hinterlegt, das andere aber durch das Kreisamt dem fatirenden Zehentherrn zum Gebrauche zugestellt, das dritte der Staats-Buchhaltung zur Aufbewahrung übergeben.

§. 5.

Die Zehentnutzungen bestehen theils in dem Grundzehent, der auf den verschiedenen Grundstücken, als: Aeckern, Wiesen, Gärten, in der Natur, d. i. in den Früchten selbst eingehoben wird, theils in Zehentgaben, welche von den Zehentholden als Reluizion des Grundzehents im Gelde oder Naturalien, oder auch als Jung- oder Blutzehent in verschiedenen Kleinrechten entrichtet werden. Außerdem giebt es auch Zehentfrohnen, die bei Einbringung und Einführung der Zehenten geleistet werden müssen, wobei zwischen jenen Leistungen, die sich nach dem zehentbaren Gegenstande, oder dem Bedarfe des Zehentherrn jährlich ändern, und zwischen den stehenden Gebühren, als Zehent-Reluizionen, Messalien unterschieden werden muß.

Uiber diese Nutzungen ist die Fassion nach dem
A. Muster A. zu verfassen und einzureichen.

§. 6.

Uiber die Verfassung derselben wird bemerkt:

a) In der Aufschrift wird der Name des Kreises, des Steuerbezirks, und der Zehentherrschaft oder des Zehentherrn geschrieben, z. B.: Kreis Lemberg, leitende Herrschaft Zboisk, Zehentherrschaft Pfarrhof in Zboisk.

Unter Steuerbezirk wird jener Bezirk verstanden, auf den sich die Wirksamkeit der leitenden Obrigkeit zur Berichtigung der Steuer-Regulirungs-Operate erstreckt.

b) Die Zahl der Posten, der Name des Gemeinde-Antheils, in welchem das Zehentrecht gebührt, und des Zehentholden bedürfen keiner besondern Erläuterung.

c) Die Zehent-Distrikte, worunter in der Regel zehentpflichtige Gemeinden oder Gemeindtheile verstanden werden, sind so, wie sie bei den Zehentherrschaften wirklich schon genannt werden, anzuschreiben.

d) Die Steuergemeinde ist genau nach der Benennung, die bei der neuen Eintheilung der Steuergemeinden angenommen ist, anzusetzen, weßwegen sich mit der Steuerbezirks-Obrigkeit in das Vernehmen gesetzt werden muß.

e) Die Rubrik: »Subrepartizions-Nummer« und jene: »topographisch Zahl,« und das »Flächenmaaß« der zehentbaren Gründe sind dermal noch unausgefüllt zu lassen.

Dagegen sind die Freyjahre, die einem oder dem andern Grundstücke in Beziehung auf die Zehentpflicht zustehen, anzusetzen.

f) Die Schuldigkeiten müssen, da Se. Majestät die individuelle Fatirung anbefohlen haben, so viel möglich für jeden einzelnen Besitzer besonders, und mit thunlichster Zergliederung angesetzt werden. Es dürfen daher in der Regel die Schuldigkeiten verschiedener Besitzer, oder verschiedene Schuldigkeiten des nämlichen Besitzers nicht vermengt angegeben werden.

Sollte diese zergliederte Angabe durchaus unmöglich seyn, so ist dieß in der Rubrik: »Anmerkung,« anzuführen, für welchen Fall es dann genügt, wenn der Zehentertrag eines jeden Zehentbezirks nur summarisch ausgewiesen wird; jedoch ist anzumerken, ob die Herrschaft allein, oder die Gemeinde allein, oder beide Theile zugleich zehentpflichtig sind.

g) In der Rubrik der Anmerkungen ist überhaupt in jeder Tabelle alles anzuführen, was zur Erläuterung der vorhergehenden Rubriken dienet, und nicht schon aus ihnen selbst entnommen werden kann. Bei Schuldigkeiten, die eine rechtliche unwiderrufliche Verwandlung ihrer ursprünglichen Abstattungsart etlitten haben, ist diese Verwandlung mit dem Grunde derselben, dem Vertrage, dem Urtheile oder der Verjährung, worauf sie beruhet, anzuzeigen. Wenn bei Schuldigkeiten der Zehentholden gewisse Bedingnisse oder Nebenumstände, oder Leistungen, die dem Zehentherrn entgegen obliegen, bemerket werden müssen, so sind sie anzuführen.

h) Wenn alle Schuldigkeiten der Zehentholden vollständig und genau eingetragen sind, so wird die Fassion durch alle Rubriken summirt: Es müssen aber die einzelnen Zehent-Distrikte für sich besonders summirt werden.

§. 7.

In der ersten Abtheilung der Fassion über die nach einem neunjährigen Durchschnitte zu fatirenden eigentlichen Zehente, ist bei den Grundzehenten, in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche noch durch einige Zeit die Zehentfreiheit genießen, nur die Zahl der ihnen noch zustehenden Freijahre anzusetzen, alle übrigen Rubriken aber sind bei derlei Gründen blos mit Querstrichen auszufüllen.

In Beziehung auf die der Zehentpflicht unterliegenden Grundstücke werden alle jene Zehenten ausgewiesen, welche der Zehentherr in der Natur vom Grunde in Früchten selbst einzuheben berechtiget ist, ohne Unterschied, ob er sie selbst einhebt, oder zeitlich an die Zehentholden oder an andere Pächter verpachtet hat.

Als Ertrag ist derjenige Betrag, welcher aus einer Durchschnitts-Berechnung aus dem Gesammt-Ertrage der Periode vom Jahr 1810 einschlüssig bis zum Jahr 1818 einschlüßig auf ein Jahr entfällt, und zwar in derjenigen Fruchtgattung anzusetzen, in welcher der Zehent wirklich entrichtet wird. Alle Hauptkörner-Gattungen und Nebenfrüchte müssen dabei in gestrichenen galizischen Koretzen und Garnetz, alles, was nach dem Gewichte geschätzt wird, in Wiener Zentnern und Pfunden fatirt, sonach die nach andern Maaßen eingehenden Schuldigkeiten auf jene Maaß reduzirt werden.

Nach demselben neunjährigen Durchschnitte sind auch die übrigen veränderlichen Zehentbezüge, als Jung- und Blutzehent, anzugeben.

§. 8.

In der zweiten Abtheilung über die Zehentgaben sind zwar zur Erläuterung einige Benennungen von Zehentgaben beispielsweise aufgeführt. In den gedruckten Fassions-Bögen aber sind die Gattungen dieser Gaben nicht benannt, weil sie zu mannigfaltig sind, als daß sie alle mit ihren Benennungen in der Tabelle vorgeschrieben werden könnten. Jede Zehentherrschaft hat also selbst nach Verschiedenheit der Zehentgaben, die bei ihr entrichtet werden, die leeren Rubriken auszufüllen. Zuerst sind die Zahlungen im Gelde mit ihren verschiedenen Benennungen einzutragen; es gehören jedoch hieher nur solche Zehentgelder, welche vermöge des alten Herkommens, oder eines Vertrages oder Urtheiles unabänderlich im Gelde zu leisten sind, nicht aber Zehent-Pachtschillinge oder Zehent-Ablösungen, die nur zeitlich im Gelde geleistet werden, denn hier ist die Schuldigkeit zum Grundzehent vorhanden, welcher in die erste Abtheilung der Fassion gehört. Hierauf sind die Natural-Zehentgaben in verschiedenen Körnergattungen, z. B. Sackzehente in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Haiden, Hirse u. s. w. anzuzeigen. Dann folgen die Zehente von andern Früchten. Endlich kommen die Kleinrechte des Zehentherrn in Lämmern, Gänsen, Hühnern, Flachs, Haar u. s. w. Was von solchen Gegenständen bei der Zehentherrschaft vorkommt, wird in der angezeigten Reihe aufgeführt, die übrig bleibenden Felder werden mit Querstrichen ausgefullet. In Ansehung des hierbei anzunehmenden Maaßes und Gewichtes ist sich nach der Vorschrift des §. 7. zu benehmen. Bei diesen Gaben

hat die Fatirung nicht nach einem neunjährigen Durchschnitte, sondern nach dem wirklichen Bezugsrechte statt.

§. 9.

In der dritten Abtheilung über Zehentfrohnen sind nur solche Arbeitsschuldigkeiten anzuführen, welche blos zur Einbringung und Einführung des Zehentes bestimmt sind, sonst aber zu nichts gefordert werden können. Keineswegs gehören aber Frohnen hieher, welche eine Herrschaft überhaupt für ihre Wirthschaft zu benützen berechtiget ist, und die sie nur nach ihrem Gutbefinden auch zur Einführung und Einbringung ihres Zehents verwendet; denn diese gehören in die herrschaftliche Urbarial-Fassion. Die Bestimmung und Verwendung der eigentlichen Zehentfrohnen ist in der Anmerkung aufzuklären: Dieselben müssen, wenn solche in einem bestimmten jährlichen Ausmaaße gebühren, in diesem angesetzt, sonst aber, nach dem Durchschnitte gewissenhaft in Tagen angeschlagen, und der Maaßstab der Berechnung in der Anmerkung ersichtlich gemacht werden. Haben die Frohnpflichtigen dafür im Gelde oder in Naturalien für Leute oder Vieh etwas zu empfangen, so muß es in den Anmerkungen aufgeführt, und dort ebenfalls angezeiget werden, wohin der Zehent durch die Frohnen eingeführt werden muß.

§. 10.

In die Haupt-Zehent-Fassion oder B. Geldberechnungs-Tabelle nach dem Muster B. müssen alle Zehentbezüge mit der Angabe ihres Geldwerthes zusammen gezogen werden. Zuerst wird der Ertrag des Grundzehents in der dazu bestimm-

ten Rubrik eingetragen. Dann werden in die Rubrik der Zehentabgaben alle einzelnen Summen der stehenden Zehentgaben aus der zweiten Abtheilung des Ausweises A. der Ordnung nach, eine unter die andere, mit Gattung, Betrag, Zahl, Maaß und Gewicht angesetzt.

Da die ersten Rubriken in den bestimmten Zehentgeldern bestehen, so werden diese zugleich in der Rubrik des berechneten Geldertrages ausgeworfen. Endlich geschieht die Eintragung der Zehentfrohnen aus der dritten Abtheilung des Ausweises A. mit ihren Gattungen und den Summen der verschiedenen Tagwerke. Sodann geschieht die Geldberechnung aller aus dem Ausweise A. herüber getragenen Posten an Naturalien und Frohnen.

Bei jeder Post ist der zum Grund gelegte Geldanschlag und die darauf gegründete Geldertragsberechnung in den daneben stehenden beiden Rubriken des Ausweises anzuschreiben. In Ansehung dieser Geldberechnung werden folgende Vorschriften gegeben:

a) Alle in Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heu eingehenden und ausgewiesenen Zehentnutzungen werden nach den Preisen der Steuer-Regulirung vom Jahre 1785, die auch zur Berechnung des Geldertrages aller unmittelbaren Grundnutzungen in Absicht auf die Steuerbelegung angenommen sind, berechnet.

Es sind dabei in der Regel die nämlichen Preise anzunehmen, welche für die Gemeinde bestehen, wo sich der Sitz der Zehentherrschaft oder ihr Mayerhof, oder das Behältniß befindet, wohin die Einführung des Zehents geschieht.

Sollte ein Zehentherr seinen Zehent in mehrere von einander entlegene Mayerhöfe oder Behältnisse einführen; so ist zum Behufe der Geldberechnung auszuweisen, welcher Betrag von dem in Natura fatirten Gesammtertrage in jedes dieser Behältnisse abgeschüttet werde, und jeder dieser Beträge ist dann nach dem Preise derjenigen Gemeinde, zu welcher der Abschüttungsort gehört, zu Geld zu veranschlagen.

b) In Ansehung derjenigen Naturalien, die in Nebenfrüchten, jedoch in Feldfrüchten bestehen, wovon die sogenannten Steuer-Regulirungs-Preise in dem Operate über die Steuer von unmittelbaren Grundnutzungen nicht vorkommen, sind die Preise durch das Verhältniß auszumitteln, in welchem der gegenwärtige Lokal-Kornpreis zu dem Steuer-Regulirungs-Kornpreise der betreffenden Gemeinde steht; z. B. der gegenwärtige Lokal-Preis bestünde für den Metzen Korn in 5 fl. W. W., der Steuer-Regulirungs-Kornpreis hingegen betrüge für den Metzen 1 fl. 30 kr., und es früge sich um den in der Fassion anzunehmenden Preis des türkischen Weitzens, wovon gegenwärtig der Metzen 5 fl. 50 kr. W. W. kostete, so wäre die Berechnung auf folgende Art anzustellen:

5 fl. : 1 fl. 30 kr. = 5 fl. 50 kr. : x, und es wäre folglich der Preis eines Metzen türkischen Weitzens mit 1 fl. 45 kr. Metallmünze in Anschlag zu bringen.

Um aber den Schlüssel dieser Berechnungen ersichtlich zu machen, sind die auf dem letzten Blatte des Hauptausweises vorgedruckten Preis-Rubriken gewissenhaft auszufüllen.

c) Die Preise, nach welchen die Kleinrechte, die z. B., als Jung- oder Blutzehent geleistet werden, und die Frohnen in Anschlag zu bringen sind, werden den Zehentherren nachträglich bekannt gegeben werden.

§. 11.

Diese Fassionen müssen längstens binnen drei Monaten eingereicht werden; das Kreisamt kann jedoch den Zehent-Dominien nach Maaßgabe ihres mindern Umfangs auch kürzere Fristen bestimmen, und die Termine überhaupt in der Art eintheilen, daß einem gleichzeitigen Andrange dieser Operate vorgebeugt werde, und das Geschäft überhaupt die möglichste Beschleunigung gewinne.

§. 12.

Diese Fassionen sind nicht geeignet, ein Forderungsrecht zu begründen; würde daher ein fatirter Dienst streitig: so müßte er immer durch die in dem allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Beweismittel dargethan werden.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, vom 13ten September Z. 207.

(Zur Seite 331.)

Formulare Lit. A.

Zehentberechtigter N. Kreis: N.

Steuerbezirk:

Fassion

aller Zehente, Zehentgaben und Zehentfrohnen, welche der oben genannte Zehentberechtigte von seinen Zehentholden jährlich zu empfangen hat.

Posten-Zahl.	Gemeinde-Antheil.	Namen des Zehentholden	Haus-Nro.	Dieser besitzt an zehentbaren Gründen in der Steuer-Gemeinde	Grundparcellen-Nummer.	die noch durch einige Jahre dem Zehent nicht unterliegen. top. Nro.	Freijahre	die dem Feldzehnte unterliegen: Aecker Joche	Aecker □Klafter	Wiesen und Gärten Joche	Wiesen und Gärten □Klafter	Fatirte jährliche Ze… einem 9 jähri… Weitzen (Korez)	Korn (Korez)	Gerste (Korez)	Hafer (Korez)	Hirse (Korez)	Erdäpfel (Korez)	Heu (Centner)
1	Dzikow	Stelmaszczuk Anton . .	2	Dzikowiec	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	—	—
2	detto	Popadnik Wasil	3	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	—	—
3	detto	Głębicki Woyciech . . .	4	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	9
					—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4	
	Summe von Dzikow				—	—	—	—	—	—	—	10	25	—	36	7	4	9
17	Horbula	Czarnopiski Jakub . . .	—	Litewka	—	—	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	detto	Sahayluk Grzegorz . . .	1	detto	—	—	bis 1826	—	—	—	—	—	7	—	8	10	—	—
19	detto	Prymak Semen u. s. w.	2	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	8	8	—	—
	Summe von Horbula				—	—	—	—	—	—	—	—	20	6	24	24	—	—
1	Raniszow Miartow	Michayluk Iwan	5	Raniszow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	detto	Rodymiuk Andrzey . .	7	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	detto	Kwasniak Wasyl	12	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	detto	Kusmiszyn Hrehor . . .	15	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	detto	Bernik Iwan .	19	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe von Raniszow				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hiezu geschlagen:																	
	Summe von Dzikow				—	—	—	—	—	—	—	10	25	—	36	7	4	9
	detto von Horbula				—	—	—	—	—	—	—	—	20	6	24	24	—	—
	Haupt-Summe				—	—	—	—	—	—	—	10	45	6	60	31	4	9

hent-Erträge nach gen Durchschnitte							Stehende Zehentgaben																Zehend-Frohnen			Anmerkung
							Im Gelde																			
	Bienenstöcke	Kälber		Hühner			Meßalien-Reluizion		Zehend-Reluizion		Weitzen	Korn	Gerste	Hafer				Kälber	Hühner				Bestimmung	Hand-	Zug-	
Stücke							fl.	kr.	fl.	kr.	Koretz							Stücke						Tage		
—		2	—	48	—	—	—	...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	
—	12	—	—	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	19	2	—	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	104	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	8	15	—	45	2	5	5	7	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	
—	19	2	—	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	104	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	19	2	—	110	—	—	8	15	—	45	2	5	5	7	—	—	—	—	4	—	—	—	—	104	104	

Zehent=Herrschaft N. Kreis N.

Steuerbezirk: N.

Formulare B.

Zehent=Geldberechnungs=Tabelle

oder:

Haupt=Faßion

aller Zehent=Bezüge und ihrer Gelderträge, welche oben benannte Zehentherrschaft von ihren Zehentholden und derselben Grundbesitzungen jährlich einzubringen berechtigt ist, und welche sie in Folge der Cirkular=Verordnung vom 6. Mai 1819 zur künftigen Versteuerung näher angegeben hat.

Haupt=Fassion aller jährlichen Zehent=

Fassions=Abtheilungen		Jährliche summarische Geld=															
		I. Grund=Zehente											II. Zehent Abgabe im				
Zahl	Benennungen	Gattungen	Galizische Korez	Nied. Oest. Centner	Nied. Oest. Eimer	Stücke	Preis=Anschlag zu fl.	Preis=Anschlag zu kr.	Geldbetrag Einzeln fl.	Geldbetrag Einzeln kr.	Geldbetrag Zusammen fl.	Geldbetrag Zusammen kr.	Gattungen	Galizische Korez	Nied. Oest. Centner	Nied. Oest. Eimer	Stücke
		Abgabe in Händfeld.															
A.	Grundzehente in Natura	Weitzen . . .	10	—	—	—	2	30	25	—							
		Korn	45	—	—	—	1	30	85	30							
		Gerste . . .	6	—	—	—	1	10	7	—							
		Hafer	60	—	—	—	—	30	30	—							
		Heu	—	31	—	—	—	20	10	20							
		Grumet . . .	—	33	—	—	—	30	16	30							
		Erdäpfel . . .	4	—	—	—	1	15	5	—	179	20					
		u. s. w.															
B.	Zehentabgaben im Gelde in Naturalien oder Kleinrechten	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zehent=Reluizi=on	—	—	—	—
													Korn	11 $\frac{1}{8}$	—	—	—
													Hafer	9	—	—	—
													Hirse	1	—	—	—
													Gänse	—	—	—	13
													Hühner	—	—	—	21
													u.s.w.				
C.	Zehentfrohnen	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
		Summe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	396	40	— —	—	—	—	—
	Zur Abtheilung I.,	die Abtheilung II.	—	—	—	—	—	—	—	—	47	1 $\frac{1}{4}$					
	„ detto „ „	detto III.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40					
	Hauptsumme der Herrschaft		—	—	—	—	—	—	—	—	548	51 $\frac{1}{4}$					

Unterzeichneter erklärt, daß er diese Fassion der Wahrheit treu und gewissenhaft verfaßt, und sich die Bestimmungen des 7. §. der Cirkular=Verordnung vom 6. Mai 1819.gegenwärtig gehalten habe.

N. am ten N. 1819.

Bezüge und ihrer baaren Geld-Erträge.

Erträge aller Zehent-Bezüge														
Gelde und in Naturalien						III. Zehent-Frohnen								Anmerkungen
Preis-Anschlag zu		Geldbetrag				Gattungen	Zahl der Arbeitstäge		Preisanschlag zu kr.	Geldbetrag				
		Einzeln		Zusammen			Zugfrohnen	Handfrohnen		Einzeln		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	19	55	19	55									
1	30	17	$26\frac{1}{2}$											
—	30	4	30											
2	—	2	—											
—	24	5	12											
—	10	5	30	32	$38\frac{1}{4}$									
—	—	—	—	—	—	Den Zehent auf den Herrschafthof N. zu führen	3	—	60	3	—			
						Garbenreichen beim Zehent einführen	—	10	10	1	40	4	40	
—	—	—	—	147	$11\frac{1}{4}$	— — — — — —	—	—	—	—	—	4	40	

(L. S.)

N. Eigenthümer der Zehentherrschaft.
oder
Bevollmächtigter, dessen Spezial-Vollmacht hier
sub E. im Original beiliegt.
Oder ꝛc.

Produkten-Preise.

Welche in jeder Gemeinde der Zehentherrschaft N. bestanden haben, dann welche zur Berechnung der Zehent-Erträge in dieser Hauptfassion angenommen wurden

Der Hauptfrüchte						Der Nebenfrüchte					
Gattungen	Gemeinden	Gegenwärtiger Lokal-Preis in W.W.		Alter Steuer-Regulirungs-Lokal-Preis in Conv. Münz		Gattungen	Gemeinden	Gegenwärtiger Lokal-Preis in W.W.		Approximirter Lokal-Preis in Conv. Münz	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
Galizische Koretz Weitzen						Galizische Koretz Erdäpfel					
= detto Korn						= detto = türk. Weitzen					
= detto Gerste						= detto = Hirse					
= detto Hafer						= detto = Heiden					
Ein N. Oest. Centner Heu						= detto = Erbsen					
= detto Grumet						= detto = Bohnen					
Eine N. Oest. Klafter hartes Holz						= detto = Linsen					
= detto weiches detto											

105.

Rücksichtlich jener in Zivildienste übertretenden Invaliden, deren Zivilbesoldung den bezogenen Invalidengehalt nicht um ein Drittel übersteigt, werden die näheren Bestimmungen bekannt gemacht.

Den k. Kreisämtern wird im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 17. April d. J. Zahl 15173. .|· in der Beilage eine Abschrift des hohen Hofkammerdekrets vom 19. August d. J. zur Behebung einiger Anstände, in Betreff der Invaliden von Feldwebel abwärts für den Fall ihres Eintritts in einen Zivildienst, und eines den Invalidengehalt um ein Drittel nicht übersteigenden Einkommens, zur Wissenschaft und Nachachtung zugestellt.

Gubernialdekret vom 23. Sept. 1819. Gub. Zahl 45071.

.|· Hofkammerverordnung von 19. August 1819. Hof-Zahl $\frac{35717}{2176}$.

Zur Behebung einiger Bedenken, welche gegen die hierortige Verordnung vom 5. März l. J. Zahl $\frac{8974}{554}$ womit den Invaliden von Wachtmeister abwärts, für den Fall ihres Eintritts in einen Zivildienst, der ihnen kein — den Invalidengehalt um ein Drittel übersteigendes Einkommen gewährt — gleich den — in der nämlichen Lage befindlichen Militär-Offizieren, eine, dieses Drittel ergänzende Personalzulage bewilliget wurde — geäußert worden sind, findet man einverständlich mit dem Hofkriegsrathe die erwähnte Verordnung vom 5. März l. J. durch nachfolgende Bestimmungen zu erläutern:

Seit der Wiedereroberung mehrerer Provinzen theilen sich die Invaliden, welche ihren Unterhalt aus dem österreichischen Staatsschatze beziehen, in zwei Klassen, nämlich in solche, deren Gehalt nach dem

österreichischen System bemessen ist, und in solche, die in dem Genuße des ihnen von ihrer vorigen Regierung bewilligten Gehaltes stehen.

Rücksichtlich der ersteren ist schon unterm 21. August 1816. von dem k. k. Hofkriegsrathe angeordnet worden, daß der Patentalgehalt der in Zivildienste tretenden Invaliden erst dann aufzuhören habe, wenn der mit der Zivilanstellung verbundene Gehalt sich bei einem Gefreiten und Gemeinen auf 12 kr. Konvenzions-Münze oder 30 kr. Papiergeld, und bei einem Feldwebel und Korporal auf 20 kr. Konv. Münze oder 50 kr. Papiergeld täglich beläuft.

Bei dieser Anordnung hat es in Ansehung der ersten Klasse von Invaliden, sie mögen nun in Staats- oder in Privat-Zivildiensten stehen, auch in Zukunft zu verbleiben.

Was aber die zweite Klasse der Invaliden betrifft: so können Fälle vorkommen, in welchen die ihnen von der vorigen Regierung bewilligten Gehalte täglich 12 oder 20 kr. Konvenzions-Münze abwerfen, oder auch wohl übersteigen.

Wenn nun ein solcher Invalide eine Staats-Zivil-Anstellung erhält, womit eine Besoldung verbunden ist, welche seinen Invalidengehalt um ein Drittheil nicht übersteigt, so tritt die Anwendung der hierortigen Verordnung vom 5. März d. J. und folglich die Ergänzung des Mehrdrittels ein.

Um zu bestimmen, ob der Zivilgehalt eines Invaliden 12 oder 20 kr. täglich erreiche, oder in den Fällen, wo die Ergänzung des Mehrdrittels Statt findet, den Invalidengehalt um ein Drittel übersteige, sind die in Natural-Deputaten bestehenden Besoldungen nicht nach den von Zeit zu Zeit sich festsetzenden Markt- sondern nach den Dominikalpreisen zu berechnen, und zu Geld anzuschlagen, und in diese Berechnung bei einem Patental-Invaliden nur der Betrag der täglichen Löhnung, und bei einem im Invalidenhause lebenden Invaliden nur der Betrag der Löhnung, des

Brodgeldes, und der Theuerungsbeiträge, so lange die letzteren bestehen, aufzunehmen; alles übrige aber, was ein Invalide im Patentalstande an gemeinschaftlichem Unterhalte, oder im Invalidenhause an Service und Montour bezicht, davon auszuscheiden.

Uibrigens werden die Direktiven über die Behandlung der in Provinzialversorgung stehenden Invaliden aufrecht erhalten.

106.

Bei Verbrechen, oder Handlungen, welche wenigstens das äußerliche Gepräge des Verbrechens tragen, soll der Thatbestand immer, besonders aber jenen Falls, wo der Thäter nicht bekannt ist, mit noch größerer Genauigkeit aufgenommen werden.

Von dem k. k. Appellazions-Gerichte der Königreiche Galizien und Lodomerien wird in Folge des höchsten Hofdekrets vom 10. September 1819. Nro. 5615. folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Daß der Thatbestand bei Verbrechen oder Handlungen, welche wenigstens das äußerliche Gepräge des Verbrechens tragen, zwar immer, besonders aber jenen Falls, wo der Thäter nicht bekannt ist, oder nicht aufgefunden werden kann, mit noch größerer Genauigkeit, als gewöhnlich, aufgenommen werden müsse, um seiner Zeit nicht vielleicht den Thäter aus Mangel des Beweises losprechen müssen.

Appellazionsgerichtliches Edikt vom 27. September 1819.
Appell[illegible]nszahl 12269.

107.

Weisung wegen Behandlung der mit einem leicht zu behebenden Uibel behafteten diensttauglichen Leute bei der Militärstellung.

Welche Weisung auf hierortiges Ansinnen des k. k. General-Militär-Kommando wegen Annahme jener sonst diensttauglichen Leute, welche mit einem vorübergehenden leicht zu behebenden Uibel behaftet sind, .|. unter einem an sämmtliche Werbbezirks-Kommanden erlassen hat, wird den k. Kreisämtern in nebenliegender Abschrift zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Gub. Dekret vom 7. Okt. 1819. Gub. Zahl. 50794.

.|. General-Kommando Verordnung vom 30. Sept. 1819. R. 9526.

Nach einer von dem k. k. Landes-Gubernium anher mitgetheilten Anzeige des Jasloer k. k. Kreisamts ist eine bedeutende Zahl zur Reserve-Stellung gebrachter junger Leute militärischer Seits blos deswegen nicht angenommen worden, weil sie sich entweder Vesicantien auf die Füsse, oder anderen Theile des Körpers gelegt hatten, oder weil sie eben mit einem Rothlauf, oder mit einem sogenannten Aß oder Blutgeschwür behaftet gewesen, und daher nicht sogleich zur Waffenübung gezogen werden konnten.

Dieses veranlasset das General-Kommando, gesammten Werbbezirks-Kommanden, und den visitirenden Militär-Aerzten zu erinnern, daß wegen solchen vorübergehenden, und gleich zu behebenden Zuständen, welche nicht unter die — von der Annahme zum Militärstand ausschliessenden Gebrechen gehören, kein Mann, sobald er sonst zu Feldkriegsdiensten die vollkommene Tauglichkeit hat ohneweiters auszustoßen, sondern, wenn sich hoffen läßt, daß der Mann in einigen Tagen her-

zustellen ist, und das betreffende Dominium sich zur Vergütung der Kurkösten herbeiläßt, anzunehmen, jedoch erst von dem Tage seiner Herstellung und respektive Eintritt in die Waffenübung als Reserve-Mann zu assentiren ist; um durch die Zurückweisung solcher im Grunde diensttauglicher Individuen die Beendigung des Reservestellungsgeschäfts nicht zu erschweren, oder dadurch die nachtheilige Folge herbeizuführen, daß Mehrere versuchen werden, sich ein so vorübergehendes Uibel, wie z. B. eine Vesicans ist, zu erregen um, wie Andere, dadurch sich von der Stellung zu befreyen.

Bei Berechnung der dießfälligen Herstellungskösten, und der Einbringung des Ersatzes von den Dominien, sind die nämlichen Grundsätze und Modalitäten zu beobachten, welche mit Cirkular-Verordnung vom 10. Februar 1818. R. 1552, rücksichtlich der in den Militär-Spitälern aufzunehmenden venerischen Zivil-Kranken, vorgeschrieben worden sind.

In zweifelhaften Fällen sind übrigens derlei mit unbedeutenden leicht zu behebenden Uibeln behaftete Individuen, wenn von politischer Seite auf deren Annahme beharret wird, dem Superarbitrio zu unterziehen, welches über ihre Tauglichkeit entscheiden wird.

108.

Rücksichtlich des in Wien errichteten polytechnischen Instituts, und der von Gewerbs- und Fabriksinhabern dahin einzusendenden Muster, wird die nähere Aufklärung ertheilt.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 29. Mai 1818. Zahl 24389, mit welchem die k. Kreisämter von der Errichtung des polytechnischen Instituts in Wien unter Beilegung des Planes zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt worden. sind um diese, mit kaiserlicher Großmuth und landesväterlicher Sorg-

falt gestiftete Anstalt, so wie die damit verbundenen Zwecke zur allgemeinen Kunde zu bringen, wird den k. Kreisämtern noch Nachstehendes zur weiteren Belehrung und Verständigung der dortkreisigen Fabriks- und Gewerbsunternehmer eröffnet:

Es ist nämlich von Seite der hohen Kommerz-Hofkommission bemerkt worden, daß die Gewerbs- und Fabriks-Unternehmer die gedruckte Einladung des polytechnischen Instituts theilweise mißverstanden, und dahin ausgelegt haben, als ob nur absolute Kunst- und Meisterwerke in das polytechnische Kabinet aufgenommen würden, welche sich selbst nach einer kritischen Vergleichung mit allen ähnlichen Lieferungen noch immer als einzig in ihrer Art behaupten könnten, und zu deren sohinniger Vollendung freylich eine große Zeit, Mühe, und Kostenaufwand, überdieß aber auch ein nicht gar so verschwenderisch vertheiltes ausgezeichnetes Talent unerläßliche Bedingungen wären.

Zur Behebung dieses Irrthums werden daher die k. Kreisämter angewiesen, die Gewerbsleute und Fabrikanten über den eigentlichen Zweck des Fabriks-Produkten-Kabinets gehörig aufzuklären, und ihre vorgefaßte Meinung besonders durch die Erinnerung zu berichtigen, daß die Vollkommenheit der Muster nur relativ und bedingungsweise gefordert werde, und daß demnach bei der großen Verschiedenheit der österreichischen Provinzen auch Fabrikate, die in einer anderen Provinz wirklich vollkommener erzeugt werden, dennoch in Beziehung auf den Ort ihrer Erzeugung sehr merkwürdig bleiben, und eine öffentliche Ausstellung allerdings verdienen können.

Da sich ferner bei dem Umstande, wo das Kabinet Muster von ansehnlicher Größe bedarf, ein Hinderniß gegen die Lieferung in der Erwägung der bedeutenden Kosten der Einsendung wahrnehmen läßt, so dürfte jene Belehrung vorzüglich auch dahin zielen, den Fabriks- und Gewerbsbesitzern recht anschaulich zu machen, wie enge ihr eigenes Interesse mit der Beför-

derung der mehrgedachten Anstalt verbunden, und welcher hinreichende Ersatz ihrer Auslagen bei der eben so vortheilhaften als ehrenvollen Puvlizität mit Zuversicht zu hoffen sey, zu welcher das gedachte Institut alle dergleichen Fabrikate zu bringen bemüht ist. Dieses Institut hat erst neulich die Einrichtung getroffen, besonders die neu eingeschickten Artikel mit deutschen Aufschriften zu versehen, und sie so zu stellen, daß sie jedem, der das Kabinet besucht, in das Auge fallen können, zugleich wiederholt die Direkzion dieses Instituts das bereits gegebene Versprechen für die Erreichung der eben erwähnten Absicht auch durch die Bekanntmachung im Journale des polytechnischen Instituts zu sorgen, wo man die ausgezeichneten Stücke ausführlich beschreiben und beurtheilen wird, so wie nun hierdurch die Firmen der Gewerbs- und Fabriksbesitzer, welche die Kaufleute oft vorzüglich zu verheimlichen trachten, im Inlande allgemein bekannt werden, eröffnen sich zugleich für die Erleichterung des Absatzes in das Ausland, erfreuliche Aussichten.

Vorstehende von Seiten der hohen Kommerz-Hofkommission gemachte Bemerkungen sind zwar allerdings in der gewöhnlichen Art zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indessen haben die k. Kreisämter es dabei nicht allein bewenden zu lassen, sondern in dem Anbetracht, daß mündliche Belehrungen und eine zweckmäßige und vorträgliche Darstellung in dieser Art von einer ungleich größeren Wirkung als amtliche Aufforderungen seyn werden, auch die Bezirks-Kommissäre anzuweisen, bei Gelegenheit ihrer Dienst- und Bezirksbereisungen die in ihren Bezirken befindlichen Gewerbs- und Fabriks-Besitzer auch noch insbesondere zur Einsendung von Mustern ihrer Fabrikate unter Vorhaltung der daraus für sie entspringenden Vortheile aufzufordern, so wie es auch den Herrn Amtsvorstehern zur besonderen Pflicht gemacht wird, jede sich ihm darbiethende Gelegenheit zu diesem gemeinnützigen Entzwecke beizutragen, nicht unbenützt vorbei gehen zu lassen.

Gubernialdekret vom 16. Okt. 1819. Gub. Zahl 45599.

109.

Die Bestimmungen des §. 69. des IIten Theils des Strafgesetzbuches, rücksichtlich des unbefugten Haltens von Buchdruckerey = Handpressen, werden auch auf die lythographischen Druckpressen und Kupferpressen ausgedehnt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. September l. J. anzuordnen geruhet, daß zur Verhütung des Mißbrauchs der aus dem unbeschränkten Halten von lythographischen Druckpressen und Kupferpressen entstehen kann, die Bestimmung des §. 69. des 2. Theiles des Straf = Gesetzbuches, rücksichtlich des unbefugten Haltens von Buchdruckerey = Handpressen mit einem Schriftsatze, auch auf die erstgenannten Gattungen von Druckpressen auszudehnen sey.

Welches dem hohen Hofkanzleidekrete vom 12. v. M. Zahl 29590. gemäß hiermit allgemein kund gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 22. Okt. 1819. Gub. Zahl 51254.

110.

Rücksichtlich des Unterrichts bei den Volksschulen und Gymnasien werden die vorgeschriebenen Abänderungen und Modifikazionen bekannt gemacht.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. und 20. September d. J. einige Aenderungen und Modifikazionen in Rücksicht der Volksschulen und der Gymnasien anzubefehlen geruhet, und zwar:

a) in den Volksschulen.

Die 3te Klasse der Hauptschulen hat folgende:

I. Lehrgegenstände.

1.) Religion, biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, und Erklärung der Evangelien;
2.) Schönschreiben;
3.) Diktandoschreiben des Deutschen;
4.) Lesen aus dem Lesebuche;
5.) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen;
6.) Rechnen;
7.) Deutsche Sprachlehre;
8.) Lesen und Diktandoschreiben der lateinischen Sprache.

Der Religionsunterricht ist so zu ertheilen, daß die Schüler die Glaubens- und Sittenlehren nach der Anleitung des Katechismus gut verstehen, und im Gedächtnisse behalten daß sie die Geschichte des alten Bundes, und das Leben Jesu wissen, und im Stande seyen, die Evangelien, so fern ihre schwache Fassungskraft es zuläßt, zu verstehen, und die darinn liegenden Glaubens- und Sittenlehren herauszuziehen.

Es ist darauf zu sehen, daß die Schüler den ihnen erklärten Katechismus auswendig lernen, und daß im Vortrage von der Ordnung des vorgeschriebenen Katechismus nicht abgewichen werde.

In Betreff des Lesens ist darauf zu sehen, daß die Schüler fertig und richtig lesen lernen.

Die Schrift soll einfach, lesbar, und schön seyn, alle Verzierungen der Buchstaben, und die künstlichen Schriftarten sind zu beseitigen.

Das Recht- und Diktandoschreiben ist mit der deutschen Sprachlehre und mit den schriftlichen Aufsätzen zu verbinden, auch muß mehr durch fleißige Uibung, als durch trockene Regeln gelehrt werden.

Die schriftlichen Aufsätze sind mehr gelegenheitlich als eine Uibung im Diktandoschreiben vorzunehmen, und haben sich blos auf einige Briefarten, Quittungen und Auszügeln zu erstrecken.

Der Unterricht im Rechnen ist auf die 4 einfachen Rechnugsarten mit Brüchen und Verhältnissen (Proportionen) oder mit der geraden und verkehrten Regeldetri zu beschränkten. Hierin sind aber die Schüler fleißig zu üben, und durch alle drei Klassen muß das Kopfrechnen mit der Zifferrechnung verbunden werden,

Bei dem Vortrage der deutschen Sprachlehre hat sich der Lehrer vor allen feinern Bemerkungen und Subtilitäten zu hüten, er hat die Sprachregel durch recht viele Beispiele zu erläutern, und sie dem Verstande und Gedächtnisse einzuprägen.

Das Lesen und Diktandoschreiben der lateinischen Schrift darf nicht vernachläßiget werden.

II. Lehrstunden.

Der Religion mit Einschluß der biblischen Geschichte, und der Erklärung der Evangelien, sind wöchentlich drei Stunden, wie bisher, zu widmen, eben so viele dem Rechnen, dann der deutschen Sprachlehre und dem Schönschreiben.

Im Lesen und Diktandoschreiben, und in schriftlichen Aufsätzen ist wöchentlich durch 2 Stunden, im Lesen und Diktandoschreiben der lateinischen Schrift aber wöchentlich durch eine Stunde Unterricht zu ertheilen.

Dem Religionsunterrichte sind wöchentlich zwei Wiederholungsstunden beizugeben, deren eine der eigentlichen Religionslehre, die andere aber der biblischen Geschichte zu widmen ist. Vorzüglich ist in diesen Wiederholungsstunden das Auswendiglernen des Katechismus zu betreiben.

Eine dritte Wiederholungsstunde ist zur Uibung im Lateinlesen und Schreiben zu benützen.

In der zweiten Klasse ist das Lesen aus dem Lesebuche durch vier Stunden wöchentlich zu betreiben, und eine der bisherigen fünf Stunden dem Kopfrechnen zu widmen.

In der dritten Klasse ist eine der für die Zifferrechnung bestimmten wöchentlichen drei Stunden für

das Kopfrechnen zu benützen. Das Kopfrechnen hat der Zifferrechnung vorauszugehen, und muß daher schon in der ersten Klasse gelehrt werden, aber es ist auch in der zweiten und dritten Klasse fortzusetzen, und stets mit der Zifferrechnung zu verbinden.

III. Lehrbücher.

Vor der Hand ist sich ganz an die dermaligen Lehr- und Lesebücher zu halten.

b) Gymnasien.

1tens. Der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre hat in den Gymnasien gänzlich, in der Buchstabenrechnung oder Algebra aber in den Grammatikalklassen aufzuhören. Anstatt der letzteren sind die Grammatikalschüler in der gemeinen Arithmetik, deren Kenntniß sie schon aus den deutschen Klassen mitgebracht haben, zu unterrichten, zu üben, und weiter zu führen.

Die Algebra ist erst in den Humanitätsklassen anzufangen, und in derselben Sprache vorzutragen, in der sie in der Philosophie gelehrt wird, folglich in der lateinischen.

Der Unterricht in der Geographie und Geschichte ist folgendermassen zu ordnen: daß in der ersten Grammatikalklasse aus der Geographie die Einleitung, und nebst der Lehre von der Erdkugel eine kurze Uibersicht von Europa, in der zweiten Klasse die Geographie und Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, in der dritten und vierten die Geographie und Geschichte des übrigen Europa, endlich in der ersten Humanitätsklasse die übrigen Welttheile kurz abgehandelt werden. Die alte Geographie und Geschichte ist in die zweite Humanitätsklasse zu verlegen, und in der Sprache vorzutragen, in welcher über dieselbe in der Philosophie vorgelesen wird, folglich in der deutschen.

Der Unterricht in der griechischen Grammatik ist auf zwei Jahre zu vertheilen, und mit derselben in der dritten Grammatikalklasse anzufangen.

2tens. Die Stifts- und Ordensgeistlichen, die zu Lehrern an den Stifts- und Ordens-Gymnasien bestimmt werden, sind einer ähnlichen Prüfung zu unterziehen, als jene Geistlichen sich unterziehen müssen, die Professoren an den theologischen Hausstudien werden wollen. Den Vize-Direktoren ist ihre Amtsinstrukzion ist zu republiziren.

3tens. Um fähige und moralische junge Männer zur Uibernahme von Gymnasiallehrämtern zu gewinnen, und dabei zu erhalten, haben Seine Majestät allen aus öffentlichen Fonden besoldeten Gymnasiallehrern und Präfekten mit Einschluß der Katecheten nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben zu vermehren, und wenn sie 30 Jahre und darüber ohne gerade die normalmäßigen 40 Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, sie bei ihrer Deficienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen allergnädigst bewilliget.

4tens. Aus eben diesem Grunde haben Seine Majestät auch den Stifts- und Klosterindividuen, die an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, und sich nach nach dem Zeugnisse des Direktors beim Lehramte durch mehrere Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Institutssatzungen gibt, eine angemessene Remunerazion aus den öffentlichen Fonden von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruhet.

5tens. Der von dem Domscholaster und Oberaufseher Michael Leonhard verfaßte Leitfaden zum katholischen Religionsunterricht in den Grammatikalklassen ist indeß bei dem Unterrichte zu gebrauchen, bis ein Lesebuch ordentlich vorgeschrieben wird.

6tens. Die bisher vorgeschriebenen gemeinschaftli-

chen Beichten, und der gemeinschaftliche Genuß des Altar-Sacraments werden dahin beschränkt, daß sich jeder Schüler fünfmal des Jahrs, nämlich: zu Anfang des Schuljahrs, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und zu Ende des Schuljahrs über die abgelegte Beicht, innerhalb 14 Tagen mit einem Beichtzettel ausweise.

7tens. Bei der Klassifikazion haben in Zukunft bei der ersten Klasse drei Abstuffungen Statt zu finden, nämlich: prima classis cum eminentia, prima classis accedens ad eminentiam, und prima slassis.

8tens. Die Privatstudirenden sind außer den für Alle bestimmten Prüfungstagen von dem Direktor oder Vize-Direktor an ihrem Gymnasium zu prüfen, ohne daß jedoch diese Prüfungen an einem Tage vollendet seyn müssen, sondern es ist zu derselben so viele Zeit zu verwenden, als die Anzahl der zu Prüfenden erfordert, die Zeugnisse derselben sind von dem Direktor oder Vize-Direktor mitzuunterfertigen.

Gub. Dekret vom 24. Oktober 1819. Gub. Zahl 52619.

111.

Die Klassensteuer mit dem 50perzentigen Zuschlage und die Personalsteuer wird für das Jahr 1820. ausgeschrieben.

Da zur Bedeckung der Staats-Finanzen und ihrer laufenden Auslagen der Bezug der Klassensteuer, des fünfzigperzentigen Klassensteuerzuschlages, dann der Personalsteuer, auch für das Militärjahr 1820. unumgänglich nothwendig ist: so haben Seine Majestät vermög eingelangten Hofkanzleidekretes vom 9. d. M. Nro. 32668. mit allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 2ten d. M. anzuordnen geruhet: daß die Klassensteuer mit dem 50perzentigen Zuschlage im Papiergelde nach den bisher bestandenen Bestimmungen, dann die Persanalsteuer nach dem, in dem Patente vom 1. Juni 1816. festgesetzten Ausmaaße von

30 kr. in Konv. Münze für jeden Steuerpflichtigen auch in dem Milit. Jahre 1820. eingehoben werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit kund gemacht.

Gubernial = Kundmachung vom 23. Okt. 1819. Gub. Zahl 53309.

112.

Vorschrift zur richtigen Contirung der portofreyen Korrespondenz wird erneuert.

Zufolge hohen Hofkammerdekrets vom 20. September d. J. Zahl $\frac{36744}{2047}$ wird, um die portofreye Korrespondenz richtig zu kontiren, mit Bezug auf das hierortige Kreisschreiben vom 29. Dezember v. J. Zahl 65321. die Vorschrift wegen jedesmaliger genauer Unterfertigung der korrespondirenden Behörde, oder Parthey, auf den Post-Scheinen B. mit dem wiederholten Auftrage erneuert, hierbei den Zusatz des Gegenstandes der Korrespondenz, oder des Karakters der briefportofreyen Parthey, als ein vorzüglich wesentliches Erforderniß, nicht zu unterlassen.

Gubernial = Kundmachung vom 28ten Okt. 1819: Gub. Zahl 51000.

113.

Feuersicherungs = Anstalten sollen in den österreichischen Staaten blos durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten, und die Insassen hiezu aufgemuntert werden.

Die häufigen von Zeit zu Zeit durch Feuersbrünste sich ergebenden Unglücksfalle, die hieraus öfters erwachsende gänzliche Verarmung der abgebrannten Hauseigenthümer, und die für diese entstehende Unvermögen-

heit zur Wiederaufbauung der eingeäscherten Häuser die nöthigen Mittel aufzutreiben, haben schon früher den Wunsch der Regierung rege gemacht, daß sich auch in dieser Provinz Feuer-Versicherungs-Anstalten, wie sie in andern Ländern mit dem beßten Erfolge bestehen, bilden möchten, nach welchen die hiezu associrten Einwohner entweder einander für ihre Häuser Gewähr leisten, und bei eintretenden Feuersbrünsten nach dem Verhältniß des Schätzungswerthes ihrer Häuser zur Vergütung des durch das Feuer verursachten Schadens, und Wiederaufbauung der Gebäude beitragen, oder hiezu bestimmte jährliche Beiträge leisten.

Gegenwärtig haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. als Grundsatz auszusprechen geruhet, daß die Errichtung der Feuer-Versicherungs-Anstalten in den österreichischen Staaten blos durch Privatunternehmungen gegründet, und erhalten werden sollen, und Allerhöchstdieselben haben, in voller Anerkennung der Vortheile, welche aus solchen Anstalten sowohl dem Staate, im Allgemeinen, als den einzelnen Theilnehmern erwachsen, den zu diesem Zweck führenden Unternehmungen allerhöchst Ihren Schutz, und kräftigste Unterstützung zuzusichern geruhet.

Die k. Kreisämter werden daher in Folge Hofkanzleidekret vom 9. v. M. Zahl 29125. aufgefordert, durch Aufmunterungen und Schilderung der Vortheile der Feuer-Assekuranz-Anstalten auf die Errichtung derselben bei schicklichen Gelegenheiten zu wirken, den von Seiner Majestät zugesicherten allerhöchsten Schutz im geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wenn Pläne zur Einführung solcher Anstalten einlangen sollten, diese zur Prüfung der Landesstelle mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

Gubernialdekret vom 28ten Okt. 1819. Gub. Zahl 51917.

114.

Schlafkreuzer Vergütung wird auch für das Jahr 1820 mit einem 150perzentigen Zuschuße in Papiergeld bewilliget.

Vermög höchsten Hofkanzleidekrets vom 8. Oktober l. J. Zahl 32667. haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß in den Provinzen, wo Papiergeld im Umlaufe ist, die regulamentmäßige Vergütung des Schlafkreuzers, wie im Militär-Jahr 1819, auch in dem Milit. Jahr 1820 mit einem 150% Zuschuße im Papiergelde geleistet werden solle.

Gubernialdekret vom 29. Okt. 1819. Gub. Zahl 53308.

115.

Die Vorschriften wegen Ertheilung der Hausierpässe werden neuerdings in Erinnerung gebracht.

Nach dem Inhalte eines unterm 4. d. M. an die hohe Hofkanzlei herabgelangten allerhöchsten Kabinetsschreibens soll bei der Ertheilung der Hausierpässe nicht mit der erforderlichen Umsicht und Strenge vorgegangen, und dadurch Landstreichern, und gefährlichen Gesindel Gelegenheit gegeben werden, die Länder zu durchziehen, und Unfüge zu treiben.

Den k. Kreisämtern wird demnach in Folge allerhöchsten Befehls und dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 10. d. M. Zahl $\frac{32594}{3198}$ aufgetragen, die wegen Verleihung der Hausierpäße bestehenden Vorschriften genau zu befolgen, und nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten dergleichen Päße zu ertheilen.

Gubernial-Dekret vom 92ten Okt. 1819. Gub. Zahl 54740.

116.

Bei dem Wechselgericht in Brody werden die vorkommenden Geschäfte in deutscher Sprache verhandelt.

Seine k. k. Majestät haben zu verordnen geruhet: daß künftighin die bei dem Wechselgerichte in Brody vorkommenden Geschäfte in deutscher Sprache zu verhandeln und zu erledigen seyen. Diese allerhöchste Anordnung ist vom 1. Jänner 1820 an, in Ausführung zu bringen.

Was in Folge Eröffnung des k. k. Appellazionsgerichts vom 30. September d. J. zur allgemeinen Wissenschaft, und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernial = Kundmachung vom 29ten Okt. 1819. Gub. Zahl 51682.

117.

Weibliche Lehrerinnen müssen durch einen Präparanden = Kurs an der Lemberger oder Przemysler Mädchenschule für ihren Beruf gebildet werden.

Seine Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 4. September l. J. angeordnet: daß zur Emporbringung des weiblichen Unterrichts die weiblichen Lehrerinnen, so wie die männlichen Lehrer, durch einen Präparandenkurs für ihren Beruf gebildet werden sollen. Der dießfällige Unterricht ist von eben jenen Individuen der Muster = oder Kreishauptschule nach den nämlichen Grundsätzen der Pädagogik und Methodik an den Mädchenschulen vor der Hand nur in Lemberg und Przemysl, gegen eine mäßige Remunerazion aus dem Schulfonde zu ertheilen.

Kein Mädchen, welches die dritte Klasse zurückgelegt hat, darf von diesem Unterrichte ausgeschlossen

werden, die fähigeren sind dazu aufzumuntern, und alle weiblichen Lehrgehilfen-Stellen nur an solche Personen zu vergeben, welche über einen guten Fortgang in dieser Vorbereitungsklasse sich ausweisen können.

Den zwei fähigsten in dieser Klasse wird ein Stipendium von jährlichen 80 fl. aus dem Schulenfonde bewilliget, gegen einen Revers ihrer Aeltern oder Vormünder, daß diese Stipendisten durch 3 Jahre jedem Rufe zu einer Lehr- oder Gehilfenstelle folgen werden. In diesem Präparandenkurs muß auch der Unterricht und die Uibung in weiblichen Handarbeiten thätig betrieben werden. Im nächsten Schuljahr hat dieser Präparanden-Kurs am 1. Dezember zu beginnen, und ist dann auch, wenn Gesuche vorkommen, der Vorschlag zur Vergebung der Stipendien zu erstatten.

Gub. Dekret vom 30. Okt. 1819. Gub. Zahl 50213.

118.

Neue Taxordnung der Arzneyen wird fürgeschrieben, und die Apotheker an die genaue Haltung derselben bei 24 Dukaten Strafe angewiesen.

Mit höchstem Hofkanzleidekrete vom 14ten Oktober l. J. Zahl 32815. ist die am Schluße beigefügte nach Wiener Währung berechnete Taxordnung der Arzneyen genehmiget worden, welche mit 1. Jänner 1820. in Wirksamkeit zu treten hat. Hierbei wird verordnet:

Erstens. Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich von nun an genau an diese neue Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopaeam Austriacam (Editio altera emendata 1814.) strenge halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder die Taxe geflissentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmal mit Erlegung von 24 Dukaten bestraft werden wird.

Zweitens. In eben diese Strafe sollen die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke, Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. Soll, wie bisher, jede vorschriftsmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung, ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden; und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt: so kann der Apotheker für die längere Zeit Vier von Hundert an Zinsen anrechnen.

Viertens. Da mehrere Arzneyen gran- oder tropfenweise verschrieben werden, und in so kleinen Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen, und vermengen muß; so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, wenn sie geringer, als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

Fünftens. Wird die, von jeher bestehende Verordnung hiermit erneuert, daß bei Vierzig Gulden W. W. Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch Niemand außer den Apothekern, Arzneyen verkaufen solle.

Sechstens. Mit dieser Strafe von Vierzig Gulden W. W. sollen auch die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen kreuzer- und groschenweis die den Apothekern vorbehaltenen Arzney-Mittel, u. s. w. einfach, oder zusammengesetzt verkaufen.

Siebentens. Jede Uibertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche, oder schlechte Bereitung der Arzneyen, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, wird nach den §§. 100 bis 110, dann den §§. 119 und 120 des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uibertretungen bestraft werden.

Worüber auf das genaueste zu wachen, die Kreis- und Stadtphysiker angewiesen werden.

Gubernial-Kundmachung vom 2. Nov. 1819. Gub. Zahl 54574.

Taxa medicamentorum.

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Aceris tatarici samarae, *vide:* Samararum acer. tatar.		
Acetatis ammon. soluti . .	—	—
— lixivae soluti . . .	—	—
— plumbi aciduli sicci	—	—
— plumbi aciduli soluti	—	—
— sodae	—	—
Aceti aromatici	—	—
— colchici	—	—
— concentrati, *vide:* Acidi acetici concentrati.		
— destilati, *vide:* Acidi acetici diluti.		
— lithargyri, *vide:* Acetatis plumbi aceduli soluti.		
— radicalis, *vide;* Acidi acetici puri.		
— rutae	—	—
— scillae	—	—
— vini fortis	—	—
Acidi acetici concentrati . .	—	—
— acetici diluti	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
— acetici puri	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— arsenicosi	—	—
— muriatici concentrati .	—	—
— muriatici diluti . . .	—	—

Arzney = Taxe.

		In Einlösungs-Scheinen. fl.	kr.	pf.
Aufgelöster essigsaurer Ammoniak . .		—	30	2
Aufgelöstes essigsaures Kali		—	17	2
Trockenes säuerliches essigsaures Bley .		—	37	2
Aufgelöstes säuerliches essigsaures Bley		—	6	1
Essigsaures Natron		—	43	3
Gewürzhafter	Essig	—	3	1
Zeitlosen=		—	2	—
Rauten=		—	2	2
Meerzwiebel=		—	2	—
Starker Wein=		—	1	1
Concentrirte Essigsäure		—	24	2
Verdünnte Essigsäure		—	2	2
Reine Essigsäure		—	32	2
Unvollkommene Arsenikfäure		—	2	2
Concentrirte Kochsalzsäure		—	14	2
Verdünnte Kochsalzsäure		—	6	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Acidi muriatici oxygenati .	—	—
— nitrici concentrati . .	—	—
— nitrici diluti	—	—
— nitrici diluti puri . .	—	—
— nitri fumantis, *vide:* Acidi nitrosi concentrati.		
— nitrosi concentrati . .	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
— oxalici	—	—
— salis fumantis, *vide:* Acidi muriatici concentrati.		
	Uncia semis	Ein Loth
— sulfurici concentrati puri	—	—
— sulfurici concentrati venalis ex sulfure . .	—	—
— sulfurici diluti puri .	—	—
— tartari, *vide:* Acidi tartrici.		
— tartrici	—	—
— vitrioli, *vide:* Acidi sulfurici concentrati venalis.		
Aeruginis	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
Aetheris acetici	—	—
— sulfurici	—	—

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf.
Oxygenirte Kochsalzsäure	—	3	3
Concentrirte Salpetersäure	—	37	2
Verdünnte Salpetersäure	—	8	3
Reine verdünnte Salpetersäure . . .	—	17	—
Unvollkommene koncentrirte Salpetersäure	—	25	—
Zuckersäure	1	30	—
Reine koncentrirte Schwefelsäure . .	—	10	—
Käufliche koncentrirte Schwefelsäure .	—	2	2
Reine verdünnte Schwefelsäure . . .	—	2	—
Weinsteinsäure	—	35	—
Grünspan	—	13	1
Essigäther	—	42	2
Schwefeläther	—	8	3

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Aethiopis antimonialis, *vide:* Sulfureti hydrargyri stibiati.		
— martialis, *vide:* Oxyduli ferri nigri.		
— mineralis, *vide:* Sulfureti hydrargyri nigri.		
Agarici chirurgorum . . .	—	—
Alcali mineralis, *vide:* Carbonatis sodae alcalini.		
— vegetabilis, *vide:* Carbonatis lixivae alcalini.		
— volatilis, *vide:* Carbonatis ammoniae alcalini.		
Alcoholis gravitatis specificae 0,830	—	—
— gravitatis specificae 0,850	—	—
— gravitatis specificae 0,910	—	—
— gravitatis specificae 0,930	—	—
Aloës, *vide:* Succi aloës.		
Aluminis crudi	—	—
— usti.	—	—
Ammoniae purae liquidae .	—	—
Ammoniaci gummiresinae, *vide:* Gummiresinae ammoniaci.		

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf.
Feuerschwamm	—	5	—
Weingeist von 0,830 Eigengewicht . .	—	6	1
Weingeist von 0,850 Eigengewicht .	—	4	2
Weingeist von 0,910 Eigengewicht .	—	3	3
Weingeist von 0,930 Eigengewicht .	—	2	2
Roher Alaun	—	2	—
Gebrannter Alaun	—	8	—
Flüßiger reiner Ammoniak	—	30	—

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Amygdalarum amararum .	—	—
— dulcium	—	—
Amyli, *vide:* Tatinae amyli.		
Antimonii crudi, *vide:* Stibii crudi.		
Aquae calcis	—	—
— destill. anisi	—	—
— — anthos, *vide:* Rosmarini.		
— — aurantior. florum .	—	—
— — carminativae . .	—	—
— — carvi seminis . .	—	—
— — cerasorum nigrorum	—	—
— — chamomillae . .	—	—
— — cinnamomi cort. .	—	—
— — citri corticum . .	—	—
— — foeniculi semin . .	—	—
— — hyssopi	—	—
— — juniperi baccar . .	—	—
— — lavandulae Flor. .	—	—
— — melissae	—	—
— — menthae crispae .	—	—
— — menthae piperit .	—	—
— — naphae, *vide:* Flor. aurantior.		
— — orgiani	—	—
— — persicor. Folior. .	—	—
— — pini turionum . .	—	—
— — pulegii , . . .	—	—
— — rosarum . . , .	—	—
— — rosmarini . . .	—	—

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf.
Bittere Mandeln	—	6	1
Süße Mandeln	—	6	1
Kalk = Wasser	—	—	2
Destillirtes Aniessaamen- . . . . Wasser	—	1	1
— Pomeranzenblüthen- . .	—	26	1
— Wind-	—	1	1
— Kümmelsaamen- . . .	—	1	1
— Waldkirschen-	—	1	1
— Chamillen-	—	2	—
— Zimmetrinden-	—	5	—
— Citronenschalen-	—	3	1
— Fenchelsaamen-	—	1	1
— Isop-	—	2	2
— Wacholderbeeren- . . .	—	1	1
— Lavendelblüthen- . . .	—	2	2
— Melissen-	—	2	2
— Krausmünzen-	—	2	2
— Pfeffermünzen-	—	2	2
— Wohlgemuth-	—	2	—
— Pfirsichblätter-	—	2	—
— Föhrensprossen-	—	2	—
— Poley-	—	2	—
— Rosen-	—	2	2
— Rosmarin-	—	3	3

	Pondus Gewicht Uncia semis	Ein Loth
Aquae destill. rutae . . .	—	—
— — salviae	—	—
— — sambuci flor. . .	—	—
— — simplicis	—	—
— — tanaceti herbae .	—	—
— — turionum pini, *vide:* Pini turionum.		
— — valerianae sylv. rad.	—	—
— vulnerariae acidae . .	—	—
— vulnerar. c. alcohole .	—	—
— Fortis, *vide:* Acidi nitrici diluti.		
— laxativae, *vide:* Infusi laxativi.		
— saphirinae, *vide:* Liquoris ophthalmici caerulei.		
Arcani duplicati, *vide:* Sulfatis lixivae.		
Argenti vivi, *vide:* Hydrargyri puri.		
Arsenici albi, *vide:* Acid. arsenicosum.		
Axungiae porci	—	—
Baccarum juniperi	—	—
— lauri, *vide:* Fructus.		
Balsami terebinthin. venet. .	—	—
— terebinthin. com. . .	—	—
Boracis	—	—
Bulbi allii recentis	—	—
— colchici recentis . . .	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Destill. Rauten-	Wasser	—	2	2
— Salbey-		—	2	2
— Hollerblüthen-		—	1	1
— Brunnen-		—	—	3
— Reinfarn-		—	2	—
— Baldrian-		—	—	—
Saures Wund-		—	—	—
Geistiges Wund-		—	—	—
Schweinfett		—	3	3
Wacholderbeeren		—	1	1
Venezischer Terpenthin		—	3	1
Gemeiner Terpenthin		—	1	1
Borax		—	12	2
Knoblauch		—	1	1
Frische Zeitlosenzwiebel		—	1	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Bulbi hyacinthi comosi . .	—	—
— scillae recentis . . .	—	—
Butyri antimonii, *vide:* Muriatis stibii.		
— Cacao, *vide:* Olei excocti Cacao.		
— vacc. recent.	—	—
Calcis vivae	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
Camphorae	—	—
Capsulae papaveris, *vide:* Papaver. capsulae.		
	Unbia semis	Ein Loth
Carbonis praeparati . . .	—	—
Carbonatis ammoniae alcalini	—	—
— ammoniae pyro-oleosi soluti	—	—
— ammoniae alcalini soluti	—	—
— lixivae alcalini . . .	—	—
— lixivae alcalini soluti .	—	—
— magnesiae puri . . .	—	—
— sodae alcalini siccat .	—	—
— sodae alcalini crystallisati	—	—
Caryophyllorum aromaticorum	—	—

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf.
Frische Hyazinthenzwiebel	—	3	3
Frische Meerzwiebel	—	3	—
Frische Butter	—	4	2
Gebrannter Kalk	—	—	3
Campher	—	6	1
Doppeltgeglühete Kohlen	—	1	1
Kohlsaurer Ammoniak	—	33	3
Gelöster brenzlich-öhliger alkalischer kohlensaurer Ammoniak . .	—	15	—
— alkalischer kohlensaurer Ammoniak	—	10	—
Alkalisches kohlensaures Kalk . . .	—	14	2
Aufgelöstes alkalisches kohlensaures Kalk	—	5	—
Reine kohlensaure Magnesia . , . .	—	45	—
Getrocknetes alkalisches kohlensaures Natron	—	13	1
Krystallsirtes alkalisches kohlensaures Natron	—	5	3
Gewürznelken	—	30	—

	Pondus	
	Gewicht	
	Drachma una	Ein Quentchen
Castorei russici	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
Corae albae	—	—
— citrinae	—	—
Cerati ad fonticulos . . .	—	—
— citrini	—	—
— fusci	—	—
— ad labia	—	—
— simplicis	—	—
Cereoli simplices	—	—
Cerussae	—	—
Ceti spermatis, *vide:* Spermatis ceti.		
	Folium unum	Ein Bogen
Chartae exploratoriae caerulae	—	—
— — lutae . .	—	—
— — rubrae . .	—	—
Colchici recentis bulbi, *vide:* Bulbi colchic. recent.		
	Unsia semis	Ein Loth
Conseroae cochleariae . . .	—	—
— hederae terrestris . .	—	—
Corticis accaciae germanicae	—	—
— aurant. fructuum . .	—	—
— cassiae ligneae . . .	—	—
— chinae flavae, seu regiae	—	—
— chinae fuscae	—	—
	—	—

	In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Russisches Bibergeil	6	45	—
Weißes Wachs	—	14	2
Gelbes Wachs	—	11	1
Fontanellcerat	—	12	2
Gelbes Cerat	—	7	—
Braunes Cerat	—	9	2
Lippencerat	—	7	2
Einfaches Cerat	—	8	1
Einfache Kerzchen	—	13	3
Bleyweis	—	4	2
Blaues Probpapier	—	3	3
Gelbes Probpapier	—	3	3
Rothes Probpapier	—	3	3
Löffelkraut-Conserve	—	7	—
Gundelreben-Conserve	—	7	—
Schlehendorn- . . . . Rinde	—	—	—
Das Gelbe von der Pomeranzenfrucht- Rinde	—	10	—
Mutterzimmet- . . . . Rinde	—	18	3
Gelbe Fieber- . . . . Rinde	—	—	—
Braune Fieber- . . . . Rinde	—	—	—

	Pondus Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Corticis cinnamomi occidentalis, *vide:* Cort. cassiae ligneae.		
— citri fructuum Flavedinis	—	—
— cotini	—	—
— euphorbiae palustris radicis	—	—
— hippocastani ramorum	—	—
— mezerei latioris . . .	—	—
— nucum jugland. virid. .	—	—
— peruviani, *vide:* Cort chinae fuscae.		
— quercus	—	—
— salicis albae	—	—
— — caprae	—	—
— spinae cervinae . . .	—	—
— ulmi	—	—
Cretae depuratae	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
Croci austriaci	—	—
— antimonii, *vide:* Oxyduli stibii sulfurati fusci.		
	Uncia semis	Ein Loth
Cupri limati	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
Elaeosacchari anisi	—	—
— aurantiorum	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Das Gelbe von der Citronenfrucht-	Rinde	—	10	3
Perückenbaum- oder Ruja- . . .	Rinde	—	3	3
Sumpfwolfsmilchwurzel-	Rinde	—	5	—
Roßkastanienäste-	Rinde	—	2	2
Breite Seidelbast-	Rinde	—	3	—
Grüne Wallnuß-	Rinde	—	2	—
Eichen-	Rinde	—	1	1
Sahlweiden-	Rinde	—	2	—
Geißweiden-	Rinde	—	7	—
Kreuzbeerenbaum-	Rinde	—	5	—
Rüstern-	Rinde	—	2	—
Gereinigte Kreide		—	5	—
Oesterreichischer Safran		2	48	5
Kupferspäne		—	11	2
Anieß-Oehlzucker		—	3	[illegible]
Pomeranzen-Oehlzucker		—	5	[illegible]

	Pondus	
	Gewicht	
	Drachma una	Ein Quentchen
Elaeosacchari cinnamomi . .	—	—
— citri	—	—
— foeniculi	—	—
— menthae crispae . . .	—	—
— menthae piperitae . .	—	—
— valerianae	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
Electuarii lenitivi	—	—
Emplastri anglicani, *vide*: Emplastri glutinosi.		
— cantharidum	—	—
— diachili simplicis . . .	—	—
	Frustulum unum, longitudinis et latitudinis duorum pullicum	Ein Stück von zwey Zoll Länge und Breite
— glutinosi	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— gummiresinosi . . .	—	—
— hydrargyri	—	—
— mercurialis, *vide*: Emplastri hydrargyri.		
— plumbi, *vide*: Empl. diachili simpl.		

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Zimmet-	Oehlzucker	—	27	2
Citronen-		—	4	2
Fenchel-		—	3	3
Krausmünz-		—	6	1
Pfeffermünz-		—	7	—
Baldrian-		—	8	3
Pflaumen-Lattwerge		—	7	2
Blasenziehendes-	Pflaster	—	16	1
Bley-		—	6	1
Englisches Kleb-		—	15	—
Gummiharziges-		—	11	1
Quecksilber-		—	13	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Drachma una	Ein Quentchen
Extracti absynthii vulg. . .	—	—
— acaciae german. fruct. .	—	—
— aconiti herb. ex succo .	—	—
— accuri rad. alcoholico aquosi	—	—
— aloes	—	—
— angelicae radicis alcoholico - aquosi . . .	—	—
— arnicae florum . . .	—	—
— belladonae herbae . .	—	—
— centaurii minor. herb. florid.	—	—
— chamomill. herb. florid. alcoholico - aquosi .	—	—
— chinae fuscae cort. . .	—	—
— — regiae cort. . .	—	—
— cichorei herb. et rad. .	—	—
— cicutae herb. ex succo	—	—
— colchici bulbi ex succo	—	—
— corticis peruviani, *vide:* Chinae fuscae.		
— dulcamarae stipitum .	—	—
— enulae radicis	—	—
— fellis tauri	—	—
— fummariae herbae ex succo	—	—
— gallarum quercus tuberos	—	—
— gentianae radicis . . .	—	—
— graminis rad. liquidi .	—	—
— gratiolae herbae . . .	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Gemeiner Wermuth-		—	4	2
Schlehendornfrüchten-		—	5	—
Eisenhütchen-		—	7	2
Geistiger Kalmuswurzel-		—	6	1
Aloe-		—	3	3
Geistiger Angelikenwurzel- . . .		—	9	2
Wohlverleyblüthen-		—	5	—
Tollkraut-		—	5	—
Tausendguldenkraut-		—	4	2
Geistiger Kamillenblüthen- . . .		—	5	—
Brauner Fieberrinden-	Extrakt		52	2
Gelber Fieberrinden-		—	23	1
Wegwart-		—	4	2
Schierlingkraut-		—	6	1
Zeitlosenzwiebel-		—	3	3
Bittersüßstangel-		—	4	2
Alantwurzel-		—	3	3
Ochsengallen-		—	4	2
Erdrauch-		—	7	—
Knoppern-		—	2	2
Enzianwurzel-		—	3	3
Graswurzel-		—	2	2
Wildaurin-		—	4	2

	Pondus	
	Gewicht	
	Drachma una	Ein Quentchen
Extracti guajaci ligni . . .	—	—
— hellebori nigri radicis .	—	—
— hyppocastani cort. . .	—	—
— hyoscyami herb. ex succo	—	—
— jugland. cort. virid. nuc. ex succo	—	—
— lactucae scariolae herb.	—	—
— liquiritiae radicis liquidi	—	—
— lupulitur. alcoholico-aquosi	—	—
— malatis ferri	—	—
— marrubii albi	—	—
— martis cum succo pomorum, *vide:* Extracti malatis ferri.		
— millefolii herb. florid. .	—	—
— myrthae gummiresinae	—	—
— opii aquosi	—	—
— pulsatillae herb. florid.	—	—
— salicis albae cort . . .	—	—
— — capreae cort . . .	—	—
— salviae herbae . . .	—	—
— saponariae herbae . .	—	—
— scillae ex succo bulbi .	—	—
— taraxaci rad. et herbae	—	—
— tormentillae radicis . .	—	—
— trifolii fibrini herb. . .	—	—
— ulmi corticis	—	—
— valerianae sylvestris rad.	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Guajackholz-	Extrakte	—	21	1
Schwarzer Nieſswurzel-		—	4	2
Roſskaſtanienrinden-		—	4	2
Bilſenkraut-		—	7	—
Grüne Wallnuſsſchalen-		—	4	2
Wilder Lattigkraut-		—	4	2
Flüſsiger Süſsholzwurzel-		—	7	—
Geiſtiger Hopfen-		—	7	2
Aepfelſaures Eiſen		—	11	1
Weiſser Andorn-		—	4	2
Schafgarben-		—	4	2
Myrthen-		—	19	2
Wäſſeriger Mohnſaft-		1	—	—
Küchenſchellen-		—	4	2
Sahlweidenrinden-		—	6	1
Geiſsweidenrinden-		—	7	—
Salbeykraut-		—	7	—
Seifenkraut-		—	4	2
Meerzwiebel-		—	9	2
Röhrlkraut- und Wurzel-		—	3	1
Tormentillwurzell-		—	3	3
Bitterkleekraut-		—	5	—
Rüſternrinden-		—	5	—
Baldrianwurzel-		—	7	—

	Pondus Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Farinae amyli	—	—
— foenigraeci seminis . .	—	—
— lini seminis	—	—
— sinapi seminis	—	—
Fellis tauri inspissati, *vide:* Extract. fellis tauri		
Ferri limaturae purae . .	—	—
Florum althaeae	—	—
— arnicae	—	—
— chamomillae romanae .	—	—
— — vulgaris . .	—	—
— lavandulae	—	—
— malvae vulgaris . . .	—	—
— papaveris rhocades . .	—	—
— salis ammoniaci martialium, *vide:* Muriatis ferri ammoniacalis.		
— sulfuris, *vide:* Sulfuris depurati.		
— rosarum rubrarum . .	—	—
— sambuci	—	—
— verbasci	—	—
— zinci *vide:* Oxydi zinci.		
Foliorum arnicae	—	—
— asari	—	—
— aurantiorum	—	—
— cochleariae recent. . .	—	—
— digitalis	—	—
— farfarae	—	—
— hedaerae terrestris recent.	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Kraft-	Mehl	—	4	2
Bockshornsaamen-	Mehl	—	4	2
Leinsaamen-	Mehl	—	3	3
Senfsaamen-	Mehl	—	3	3
Reine Eisenfeile-	Blühten	—	8	3
Eibisch-	Blühten	—	5	—
Wohlverley-	Blühten	—	2	2
Römische Kamillen-	Blühten	—	5	3
Gemeine Kamillen-	Blühten	—	3	1
Lawendel-	Blühten	—	7	2
Käsepappeln-	Blühten	—	7	—
Klaperrosen-	Blühten	—	10	—
Rothe Rosen-	Blühten	—	20	—
Holder-	Blühten	—	2	2
Wollkraut-	Blühten	—	8	3
Wolverley-	Blätter	—	2	—
Haselwurz-	Blätter	—	2	2
Pomeranzen-	Blätter	—	7	2
Frische Löffelkraut-	Blätter	—	1	1
Fingerhut-	Blätter	—	11	1
Huflattig-	Blätter	—	2	2
Frische Gundelreben-	Blätter	—	1	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Foliorum malvae vulgaris .	—	—
— nicotianae	—	—
— quercus	—	—
— rosmarini hortensis . .	—	—
— — sylvestris	—	—
— salviae	—	—
— scabiosae	—	—
— sennae	—	—
— trifolii fibrini	—	—
— uvae ursi	—	—
— verbasci	—	—
Frondes sabinae	—	—
Fructuum aurant. rec. . . .	Nro. 1.	1 Stück
— citri recent.	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— lauri	—	—
— prunorum	—	—
Fungi agarici chirurgorum, *vide :* Agarici chirurgorum.		
Gallarum quercus tuberosarum	—	—
— — turcicarum . . .	—	—
Galatinae liquiritae, *vide :* Pastae liquiritiae		
Glandium quercus excorticat.	—	—
Globulorum martialium, *vide:* Globulorum tartratis ferri et lixivae.		

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Käsepappel-	Blätter	—	2	2
Tobak-	Blätter	—	3	1
Eichen-	Blätter	—	2	2
Roßmarin-	Blätter	—	18	3
Forst-	Blätter	—	6	1
Salbey-	Blätter	—	5	—
Scabiosen-	Blätter	—	2	2
Sennes-	Blätter	—	13	3
Bitterklee-	Blätter	—	2	2
Sandbeeren-	Blätter	—	3	3
Wollkraut-	Blätter	—	2	2
Säbenbaumzweige-	Blätter	—	2	2
Pomeranzen-		1	—	—
Citronen-		—	30	—
Lorberbeeren		—	2	2
Pflaumen		—	2	—
Knoppern		—	1	1
Türkische Galläpfel		—	12	—
Ausgelöste Eicheln		—	1	1

	Pondus Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Globulorum tartratis ferri et lixivae	—	—
Graphitae elutriatae	—	—
Gummi arabici	—	—
— tragacanthae	—	—
Gummiresinae ammoniaci .	—	—
— assae foetidae	—	—
— euphorbii	—	—
— galbani	—	—
— guajaci	—	—
— gummi guttae . . .	—	—
— myrrhae	—	—
Hepatis antimonii, *vide*: Sulfureti lixivae stibiati.		
— calcis, *vide*: Sulfureti calcis.		
— sulfuris, *vide*: Sulfureti lixivae.		
Herbae abrotani	—	—
— absynthii vulgaris . .	—	—
— altheae	—	—
— belladonae	—	—
— centaurii mind. florid.	—	—
— chenopodii ambrosioidis	—	—
— cichorei.	—	—
— cicutae	—	—
— convolvuli arvensis . .	—	—
— fumariae recentis . .	—	—
— — siccatae	—	—
— gratiolae	—	—
— hyoscyami	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf
Kugeln von eisenhaltigem weinsteinsauren Kalk		—	30	—
Geschlemmter Graphit		—	10	—
Arabisches Gummi		—	13	1
Tragant		—	17	2
Ammoniakgummiharz		—	11	1
Stinkender Asand		—	23	1
Euphorbiumgummiharz		—	9	2
Galbangummiharz		—	20	—
Guajackgummiharz		—	17	—
Gummigut		—	35	—
Myrthen		—	14	2
Gürtel-	Kraut	—	5	—
Gemeines Wermuth-		—	2	2
Eibisch-		—	2	2
Toll-		—	2	2
Tausendgulden-		—	3	1
Mexikanisches Trauben-		—	5	—
Wegwart-		—	2	—
Schierling-		—	2	2
Ackerwindling-		—	2	2
Frisches Erdrauch-		—	1	1
Getrocknetes Erdrauch-		—	3	3
Wildaurin-		—	2	2
Bilsen-		—	2	2

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Herbae hyssopi	—	—
— jaceae, *vide*: Herbae violae tricoloris.		
— ledi palustris, *vide*: Herbae rosmarini sylvestris.		
— lichenis islandici, *vide*: Lichenis islandici.		
— — parietini, *vide*: Lichenis parietini.		
— marrubii albi	—	—
— meliloti floridae . . .	—	—
— melissae	—	—
— menthae crispae . . .	—	—
— — piperitae . . .	—	—
— — rubrae	—	—
— millefolii floridae . .	—	—
— origani	—	—
— polygalae cum radice .	—	—
— pulegii	—	—
— pulsatillae nigricantis floridae	—	—
— rutae	—	—
— salicariae	—	—
— saponariae	—	—
— saturejae	—	—
— scordii	—	—
— serpilli	—	—
— tanaceti floridae . . .	—	—
— taraxaci	—	—
— valerianae celticae . .	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Isop-	Kraut	—	5	—
Weißes Andorn-		—	2	2
Blühendes Steinklee-		—	2	2
Melissen-		—	5	—
Krausmünz-		—	5	—
Pfeffermünz-		—	5	—
Bachmünz-		—	2	2
Blühendes Schafgarben-		—	2	2
Wohlgemuth-		—	2	2
Kreuzblümchen mit Wurzel- . . .		—	5	—
Poley-		—	2	2
Blühendes Küchenschellen- . . .		—	2	2
Rauten-		—	5	—
Weiderich-		—	2	2
Seifen-		—	2	2
Saturey-		—	3	3
Lachenknoblauch-		—	3	3
Quendel-		—	2	2
Blühendes Reinfarn-		—	2	2
Löwenzahn-		—	2	2
Speicke-		—	6	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia scinis	Ein Loth
Herbae veronicae	—	—
— violae tricoloris . . .	—	—
Hordei crudi, *vide:* Seminis hordei crudi.		
Hydrargyri puri	—	—
Ichthyocollae	—	—
Infusi gallarum	—	—
— laxativi	—	—
— rhei chinensis c. alcali	—	—
— — — simplicis	—	—
— — austriaci cum alcali	—	—
— — — simplicis	—	—
Kermes minerale, *vide:* Oxyduli stibii hydrosulfurati rubri.		
Lapidis caustici, *vide:* Lixivae purae.		
— infernalis, *vide:* Nitratis argenti fusi.		
Lichenis islandici	—	—
— parietini	—	—
Ligni quajaci . . . , . .	—	—
— juniperi	—	—
— sancti, *vide:* Ligni quajaci.		
— visci quercini	—	—
Limaturae ferri, *vide*: Ferri limaturae.		
Linimenti saponato-camphorati seu: Opodeldok	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Ehrenprers-Kraut		—	2	2
Dreyfaltigkeitsblumen-Kraut . . .		—	3	3
Quecksilber		—	13	3
Hausenblase		—	50	—
Gallus-	Aufguß	—	3	1
Purgirender-		—	5	—
Alkalisirter Chinesischer Rhabarber- .		—	13	3
Einfacher Chinesischer Rhabarber- .		—	13	3
Alkalisirter österreichischer Rhabarber		—	5	—
Einfacher österreichischer Rhabarber-		—	5	—
Blutlungenmoos		—	1	1
Wandflechte		—	6	1
Guajackholz		—	2	2
Wacholderholz		—	1	1
Eichenmistelholz		—	2	—
Opodeldok		—	25	—

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Linimenti volatilis, *vide:* Saponis ammoniacalis.		
Liquoris acetatis ammoniae, *vide*: Acetatis ammoniae soluti.		
— terrae foliata tartari, *vide*: Acetatis lixivae soluti.		
— ammoniae purae, *vide*: Ammoniae purae liquidae.		
— acidi Halleri	—	—
— anodyni mineralis Hofmanni, *vide*: Spiritus aetheris sulfurici.		
— carbonatis ammoniae *vide*: Carbonatis ammoniae soluti.		
— carbonatis lixivae, *vide*: Carbonatis lixivae soluti.		
— hydrosulfuretico-aciduli	—	—
	Libra una	Ein Pfund
— hydrosulfuretici pro balneo	—	—
— mercurialis, *vide*: Muriatis hydrargyro-ammoniacalis soluti.		
	Uncia semis	Ein Loth
— opthalmici caerulei . .	—	—

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf
Hallers saure Flüßigkeit	—	7	2
Säuerliches Hydrothionwasser . . .	—	2	—
Hydrothionwasser zum Bade . . .	—	15	—
Blaues Augenwasser	—	1	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Drachma una	Ein Quentchen
Liquoris probatorii Hahnemanni, *vide:* Liquoris hydrosulfuretico-aciduli.		
— salis tartari, *vide:* Carbonatis lixivae alcalini soluti.		
Lixivae purae	—	—
Lixivii sanguinis, *vide:* Prussiatis lixivae et ferri soluti.		
Magisterii bismuthi, *vide:* Nitratis bismuthi praecipitati.		
Magnesiae muriae, *vide:* Carbonatis magnesiae.		
— muriae ustae, seu: Magnesiae purae . . .	—	—
— vitrariorum, *vide:* Pulvis.		
	Uncia semis	Ein Loth
— nitri	—	—
Mannae calabrinae	—	—
Mellis communis	—	—
— despumati	—	—
— rosarum	—	—
Mercurii dulcis, *vide:* Muriatis hydrargyri mitis.		
— vivi, *vide:* Hydrargyri puri.		

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf.
Reines Kali oder Aetzstein	—	14	2
Gebrannte reine Magnesie	—	30	—
Salpeter-Magnesie	—	5	—
Manna	—	6	1
Gemeiner Honig	—	4	2
Gereinigter Honig	—	5	—
Rosenhonig	—	6	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Mercurii praecipitati albi, *vide:* Muriatis hydrargyro-ammoniacalis insolubilis.		
— praecipitati nigri Hahnemanni, *vide:* Oxyduli hydrargiro-ammoniacalis.		
— praecipitati nigri Moscati, *vide:* Oxyduli hydrargyri nigri.		
— praecipitati rubri, *vide:* Oxydi hydrargyri rubri.		
— sublimati corrosivi, *vide:* Muriatis hydrargyri corrosivi.		
Minii	—	—
Miscellae Guytoni	—	—
	Granum unum	Ein Gran
Moschi naturalis	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
Mucilaginis gummi arabici .	—	—
— tragacanthae	—	—
— cidoniorum	—	—
Muriatis ammoniae	—	—
— — purae . . .	—	—
— barytae	—	—
— ferri ammoniacalis . .	—	—

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf.
Mennig	—	2	2
Guytons Räucherungsmischung . . .	—	18	3
Natürlicher Bisam	—	25	—
Arabischer Gummi-Schleim . . .	—	5	3
Tragant-Schleim	—	—	3
Quittenkern-Schleim	—	2	2
Salmiak	—	8	3
Gereinigter Salmiak	—	8	3
Salzsaurer Baryt	—	41	1
Salzsaurer eisenhältiger Ammoniak .	—	32	—

	Pondus	Gewicht
	Drachma una	Ein Quentchen
Muriatis hydrargyri corrosivi	—	—
— hydrargyro ammoniacalis insolubilis	—	—
— hydrargyri mitis	—	—
	Unaia semis	Ein Loth
— hydrargyro ammoniacalis soluti	—	—
— sodae	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
— stibii	—	—
Nitratis argenti fusi	—	—
— — crystalisati	—	—
— — soluti	—	—
— bismuthi praecipitati	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— lixivae	—	—
Nitri depurati, *vide:* Nitratis lixivae.		
Nuclei persicorum	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
Olei animalis aetherei	—	—
— destillati anisi	—	—
— bergamotae	—	—
— destillati carvi semminis	—	—
— — caryophyllorum venalis	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Aetzendes salzsaures Quecksilber . .		—	7	—
Unauflösliches salzsaures Quecksilber und Ammoniak		—	19	2
Mildes salzsaures Quecksilber . . .		—	17	2
Phagedänisches Wasser		—	—	3
Salzsaures Natron		—	1	—
Salzsaurer Spiesglanz		—	12	2
Geschmolzenes salpetersanres Silber- oder Höllenstein		1	45	—
Krystallisirtes salpetersaures Silber .		1	40	—
Aufgelöstes salpetersaures Silber . .		—	32	2
Salpetersaurer Wißmuth-Niederschlag		—	17	2
Salpetersaures Kali		—	5	—
Pfirschkerne		—	3	3
Dippels thierisches-		—	30	3
Anießsaamen-		—	18	3
Bergamot-	Oehl	—	30	—
Kümmelsaamen-		—	21	1
Käufliches Gewürznelken-		—	57	2

	Pondus	
	Gewicht	
	Drachma una	Ein Quentchen
Olei destillati chamomillae vulgaris herbae floridae	—	—
	Granum unum	Ein Gran
— — cinnamomi corticis	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
— — citri corticis . .	—	—
— — Dipellii, *vide:* Olei animalis aetheri.		
— — foeniculi seminis .	—	—
— — juniperi baccarum	—	—
— — lavandulae florum .	—	—
— — menthae crisp. herb.	—	—
— — — piperitae . .	—	—
— — origani herbae . .	—	—
— — persicae Foliorum	—	—
— — rosmarini hortensis	—	—
— — rutae herbae . .	—	—
— — sabinae frondium .	—	—
— — salviae herbae . .	—	—
— — serpylli herbae flor.	—	—
— — tanaceti herbae .	—	—
— — terebinthinae . .	—	—
— — valerianae sylvestris radicis	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— excocti-expressi cacao	—	—
— lauri baccarum . . .	—	—
— pressi amygdalarum .	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Kamillenblüthen-		5	20	—
Zimmetrinden-		—	8	1
Citronenschalen-		1	47	2
Fenchelsaamen-		—	30	—
Wacholderbeeren-		—	7	—
Lavendelblüthen-		—	45	—
Krausmünz-		1	35	—
Pfeffermünz-		1	25	—
Wohlgemuth-	Oehl	1	35	—
Pfirsichblätter-		3	45	—
Rosmarin-		2	30	—
Rauten-		2	23	3
Säbenbaumzweige-		—	43	3
Salbey-		1	45	—
Blühendes Quendel-		3	37	2
Reinfarn-		2	30	—
Terpentin-		—	2	—
Baldrianwurzel-		2	30	—
Cacao - Butter oder-		—	53	3
Lorbeeren-		—	16	1
Mandel-		—	22	—

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Olei pressi cannabis seminis	—	—
— — lini recentis . . .	—	—
— — — venalis . . .	—	—
— — olivarum	—	—
— — papaveris albi seminis	—	—
— — ricini seminis decort	—	—
— pettae rubri	—	—
— vitrioli, *vide:* Acidi sulfurici concentrati venalis.		
Opii crudi . . . . . . ,	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
Opodeldoc, *vide:* Linimenti saponato-camphorati.		
Ovum gallinae: Nro 1. . .	—	—
Oxyduli ferri nigri	—	—
— hydrargyri ammoniacalis	—	—
— — nigri Moscati . .	—	—
— stibii hydrosulfurati aurantiaci	—	—
	Grannm unum	Ein Gran
— — hydrosulfurati rubri	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— — — fusci	—	—

	In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Hanfsaamen- . . . . Oehl	—	8	3
Frisches Leinsamen- . . . . . . Oehl	—	12	2
Käufliches Leinsaamen- . . . . Oehl	—	5	—
Oliven- . . . . Oehl	—	5	—
Mohnsaamen- , ... Oehl	—	22	2
Treibkörner- . . . . Oehl	1	—	—
Rothes Stein- . . . . Oehl	—	7	2
Mohnsaft	2	—	—
1 Stück Hühnerey	—	7	2
Schwarzes Eisen - Orydul	—	30	—
Ammoniakhältiges Quecksilber - Orydul	1	8	3
Moskati's schwarzes Quecksilber-Orydul	1	5	—
Pomeranzenfärbiges Hydrothion-Spiesglanz - Orydul oder Goldschwefel .	—	20	—
Rothes Hydrothion - Spiesglanz - Orydul oder Kermes	—	2	2
Braunes Hydrothion-Spiesglanz - Orydul oder Spiesglanzsafran . . .	—	37	2

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Oxydi hydrargyri rubri . .	—	—
— zinci	—	—
Oxymellis aeruginis . . .	—	—
— colchici	—	—
— scillae	—	—
— simplicis	—	—
Oxysacchari, *vide :* Syrupi aceti.		
Papaveris capsularum . . .	—	—
Pastae de althaea	—	—
— liquiritiae	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
Phosphori	—	—
Pollinis lycopodii, *vide :* Seminis lycopodii.		
Prussiatis lixivae et ferri crystallisati	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— — et ferri soluti . .	—	—
Pulpae prunorum	—	—
Pulveris acori radicis alcoholisati	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— aeruginis	—	—
— aloës	—	—
— althaeae rad. alcoholisati	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Rothes Quecksilber Oxyd		—	43	3
Zink - Oxyd		—	28	3
Grünspan - Sauerhonig		—	8	3
Zeitlosen - Sauerhonig		—	6	1
Meerzwiebel - Sauerhonig		—	6	1
Einfaches - Sauerhonig		—	6	1
Mohnköpfe		—	3	1
Eibischteig		—	12	—
Brustzeltein		—	20	—
Phosphor		1	40	—
Eisenhältiges blausaures Kali . . .		—	37	2
Aufgelöstes eisenhältiges blausares Kali		—	25	—
Pflaumenmus		—	5	3
Feines Kalmuswurzel-		—	12	2
Gesiebtes Kalmuswurzel- . . .		—	6	1
Grünspan-		—	17	2
Aloe-	Pulver	—	12	2
Feines Eibischwurzel-		—	11	1
Gesiebtes Eibischwurzel-		—	6	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Pulveris aluminis crudi . .	—	—
— ammoniaci gummi resinae	—	—
— angelicae rad. alcohol.	—	—
— — p. cribr. traj. . .	—	—
— anisi seminis alcohol. .	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— arcani duplicati alcohol.	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— arnicae. flor. alcohol.	—	—
— — rad. alcoholisati .	—	—
— arsenici albi alcohol. .	—	—
— assari foliorum alcohol.	—	—
— — rad. alcohol . . .	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
— assae foetide gummi resinae	—	—
— aurantiorum fol. alcohol.	—	—
— aurant. flavedin. alcohol.	—	—
— belladonnae fol. alcohol.	—	—
— — rad. alcohol . . .	—	—
— boracis	—	—
— cancrorum lapid. alcohol.	—	—
— cantharidum	—	—
— caryophyllatae radicis alcoholisati	—	—
— carvi seminis	—	—
	Granum unum	Ein Gran
— castorei	—	—

		In Einlösungs-Scheinen.		
		fl.	kr.	pf.
Alaun-		—	3	3
Ammoniakgummi-		—	16	1
Feines Angelikawurzel-		—	11	1
Gesiebtes Angelikenwurzel-		—	6	1
Feines Anießsaamen-		—	10	—
Gesiebtes Anießsaamen-		—	5	—
Duplikatsalz-		—	4	2
Gesiebtes Duplikatsalz-		—	3	1
Wohlverleyblumen-		—	16	1
Wohlverleywurzel-		—	10	—
Weißer Arsenik-		—	7	—
Haselwurzelblätter-		—	8	1
Haselwurzel-	Pfunde	—	9	2
Gesiebtes Haselwurzel-		—	5	—
Stinkendes Asand-		—	32	2
Pomeranzen-		—	16	1
Pomeranzenschalen-		—	16	1
Tollbeerenkraut-		—	8	3
Tollbeerenwurzel-		—	9	2
Borax-		—	15	—
Krebsaugen-		—	12	2
Spanisches Fliegen-		—	29	2
Benediktwurzel-		—	11	1
Kümmelsaamen-		—	9	2
Bibergeil-		—	8	3

	Pondus Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Pulveris cerussae	—	—
— chamomillae florum vulgaris alcohol . . .	—	—
— chamomillae flor. crassi	—	—
— chinae fuscae alcohol. .	—	—
— — — crassi . . .	—	—
— — regiae alcohol. . .	—	—
— — — crassi . . .	—	—
— cicutae herbae . . .	—	—
— cinae seminis alcohol. .	—	—
— cinnamomi cort. alcohol	—	—
— citri flavedinis alcohol.	—	—
— colombae radicis alcohol.	—	—
— cotini corticis alcohol.	—	—
— cremoris tartari, *vide:* Pulveris tartari crystallisati.		
— cretae albae purae . .	—	—
	Granum unum	Ein Gran
— croci austriaci . . .	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— curcumae rad. clcohol.	—	—
— digitalis folior alcohol .	—	—
— Doveri, *vide*: Pulveris ipecacuanhae cum opio.		
— enulae radicis alcohol .	—	—
— — — p. crbr. traj. .	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Bleyweiß		—	7	2
Gemeines Kamillen-		—	7	2
Gröblichtes Kamillen-		—	4	2
Feines braunes Fieberrinden- . .		1	—	—
Gröblichtes braunes Fieberrinden- .		—	48	3
Feines Königsfieberrinden- . . .		—	25	—
Gröblichtes Königsfieberrinden- . .		—	15	—
Schierlingskraut-		—	8	1
Zittwersaamen-		—	22	2
Perückenbaumrinden-		—	25	—
Zimmetrinden-		—	15	—
Zitronenschalen-		—	12	—
Kolumbowurzel-	Pulver	—	15	—
Weißes reines Kreiden-		—	5	—
Oesterreichisches Safran-		—	4	2
Curcumewurzel-		—	13	3
Fingerhutblätter-		—	21	1
Feines Alantwurzel-		—	10	—
Gesiebtes Alantwurzel-		—	5	—

	Pondus Gewicht Uncia semis	 Ein Loth
Pulveris euphorbiae palustris corticis radicis alcahol.	—	—
— euphorbii gummiresin.	—	—
— ferri limaturae alcohol.	—	—
— filicis radicis alcohol. .	—	—
— foeniculi. seminis alcohol.	—	—
— foeniculi sem. p. cribr. traj.	—	—
— gland. querc. tost. . .	—	—
— galbani gummiresinae	—	—
— gentianae rad. alcohol.	—	—
— — radic. p. cr. traj. .	—	—
— gratiolae radic. alcohol.	—	—
— guajaci gummires. alcohol.	—	—
— graphit. elutriatae, *vide:* Graphitae elutriatae.		
— gummi arabici alcohol.	—	—
— gummosi	—	—
— helleb. nigri rad. alcohol.	—	—
— hippocastani corticis alcoholisati	—	—
— hyoscyami herbae crassi	—	—
— jalapae radicis alcohol.	—	—
— imperatoriae rad. alcohol.	—	—
— — rad. p. cr. traj. .	—	—
— ipecacuanhae radicis .	—	—
— — cum opio . . .	—	—
— iridis florentinae . . .	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Sumpfwolfsmilchrinden-	Gulden	—	20	—
Euphorbium-			17	2
Eisenfeile-		—	36	1
Farrenkrautwurzel-		—	10	3
Feines Fenchelsaamen-		—	9	2
Gesiebtes Fenchelsaamen-		—	6	1
Geröstetes Eicheln-		—	3	3
Galbangummiharz-		—	27	2
Feines Enzianwurzel-		—	10	—
Gesiebtes Enzianwurzel-		—	5	—
Gottesgnadenkrautwurzel-		—	10	—
Guajakgummiharz-		—	22	—
Arabisches Gummi-		—	18	1
Gummides-		—	13	1
Schwarzes Nießwurzeln-		—	8	3
Roßkastanienrinden-		—	15	—
Gröblichtes Bilsenkraut-		—	3	3
Jalappenwurzel-		—	27	2
Feines Meisterwurzel-		—	10	—
Gesiebtes Meisterwurzel-		—	5	—
Brechwurzel-		1	20	—
Dovers-		—	28	3
Veilchenwurzel-		—	10	—

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Pulveris lauri fructuum . .	—	—
— levistici rad. p. cribr. traj.	—	—
— lichenis parietini .	—	—
— liquiritae rad. alcohol.	—	—
— — rad. p. cr. traj.	—	—
— — succi . . .	—	—
— lithargyri	—	—
— magnesiae muriae venalis	—	—
— — nitri alcohol. . .	—	—
— — vitrariorum . .	—	—
— — minii	—	—
— myrrhae gummiresinae	—	—
— nitri venalis . . .	—	—
— opii	—	—
— phellandrii seminis .	—	—
— plumbi carbonaris. *vide:* Pulveris cerrussae.		
— pyrethri rad. alcohol.	—	—
— quercus corticis alcohol.	—	—
— — — crassi . .	—	—
— — gallar. tuberosar.	—	—
— — — tuberosarum grossi . . .	—	—
— rhei austriaci alcohol.	—	—
— — chinensis alcohol.	—	—
— rosarum florum alcoh.	—	—
— sebadillae seminis .	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Lorberbeeren-	Pulver	—	10	—
Gesiebtes Liebstöckwurzel-		—	5	—
Wandflechten-		—	11	1
Feines Süßholzwurzel-		—	18	1
Gesiebtes Süßholzwurzel-		—	8	3
Süßholzsaft-		—	12	2
Bleyglätte-		—	5	—
Käufliche Salzmagnesie-		—	20	—
Salpetermagnesie-		—	8	1
Braunstein-		—	3	3
Mennig-		—	3	3
Myrrhen-Gummiharz-		—	27	2
Käufliches Salpeter-		—	7	2
Mohnsaft-		2	30	—
Wasserfenchelsaamen-		—	21	—
Bertramwurzel-		—	21	1
Feines Eichenrinden-		—	10	—
Gröbliches Eichenrinden-		—	2	2
Feines Knoppern-		—	9	2
Gröblichtes Knoppern-		—	2	2
Oesterreichische Rhabarber-		—	33	1
Chinesische Rhabarber-		1	52	2
Rosenblüthen-		—	30	—
Sabadillensaamen-		—	43	3

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Pulveris sacchari albissimi .	—	—
— salis ammoniaci . .	—	—
— salep. radicis alcohol.	—	—
— — — crassi . .	—	—
— salicis corticis albae .	—	—
— — — caprae . .	—	—
— salviae alcoholisati .	—	—
— sambuci flor. crassi .	—	—
— sennae foliorum alcohol.	—	—
— serpentar virgin alcohol.	—	—
— spati ponderosi . .	—	—
— spinae cervinae corticis alcoholisati .	—	—
— spongiae ustae alcohol.	—	—
— squillae	—	—
— stanni limaturae . .	—	—
— stibii alcoholisati . .	—	—
— — p. cribr. traj. .	—	—
— strumalis , *vide :* Pulveris spongiae ustae.		
— sulfureti lixivae stibiati p. cribr. traj. .	—	—
— tartari crystall. alcohol.	—	—
— tragacanthae gummi alcoh.	—	—
— uvae ursi alcoholisati	—	—
— valerianae celticae alcohol	—	—
— — sylvestris alcoh.	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Raffinatzucker.	Pfunder	—	8	1
Salmiak.		—	12	—
Feines Salep.		—	25	—
Gröbliches Salep.		—	16	1
Sahlweidenrinden. . . . . . ,		—	10	3
Geisweidenrinden.		—	17	2
Salbey.		—	10	
Gröblichtes Hollunderblüthen. . .		—	4	2
Sennesblätter.		—	22	—
Schlangenwurzel.		—	32	—
Schwerspath.		—	4	2
Kreuzbeerenrinden.		—	21	1
Gebranntes Badschwamm. . . .		—	23	2
Meerzwiebel.		—	28	1
Zinnfeile.		—	17	—
Feines Spiesglanz.		—	6	1
Gesiebtes Spiesglanz.		—	3	3
Spiesglanzleber.		—	18	1
Weinsteinkrystallen.		—	7	2
Tragantgummi.		—	35	—
Sandbeerenblätter.		—	10	—
Speckkraut.		—	13	3
Feines Baldrianwurzel.		—	10	—

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Pulveris valerianae sylvestris p. crib. traj.	—	—
— visci quercini ligni alcohol.	—	—
Radicis acori	—	—
— althaeae	—	—
— angelicae	—	—
— armoraciae recentis	—	—
— arnicae	—	—
— asari	—	—
— bardanae	—	—
— belladonnae	—	—
— caryophyllatae	—	—
— cichorsi	—	—
— colombo	—	—
— curcumae	—	—
— enulae	—	—
— filicis maris	—	—
— gentianae	—	—
— graminis	—	—
— gratiolae	—	—
— hellebori nigri	—	—
— jalapae	—	—
— imperatoriae	—	—
— ipecacuanhae	—	—
— iridis florentinae	—	—
— laphati acuti	—	—
— levistici	—	—
— liquiritiae	—	—
— ononidis	—	—
— pimpinellae	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf
Gesiebtes Baldrianwurzel-Pulver		—	5	—
Eichenmistelholz-Pulver		—	16	1
Kalmus-	Wurzel	—	2	—
Eibisch-	Wurzel	—	3	3
Angeliken-	Wurzel	—	3	3
Frische Meerrettig-	Wurzel	—	1	1
Wohlverley-	Wurzel	—	3	3
Hasel-	Wurzel	—	2	—
Kletten-	Wurzel	—	2	—
Tollbeerenkraut-	Wurzel	—	2	—
Benedikt-	Wurzel	—	3	3
Wegwart-	Wurzel	—	2	—
Kolombo-	Wurzel	—	6	1
Curcume-	Wurzel	—	7	—
Alant-	Wurzel	—	3	3
Farrenkraut-	Wurzel	—	2	—
Enzian-	Wurzel	—	2	—
Gras-	Wurzel	—	1	1
Gottesgnadenkraut-	Wurzel	—	2	—
Schwarze Nieß-	Wurzel	—	2	—
Jalapen-	Wurzel	—	15	—
Meister-	Wurzel	—	2	2
Brech-	Wurzel	—	58	3
Veilchen-	Wurzel	—	2	2
Grind-	Wurzel	—	2	—
Liebstöckel-	Wurzel	—	6	1
Süßholz-	Wurzel	—	3	3
Hauhechel-	Wurzel	—	2	—
Bibernell-	Wurzel	—	2	2

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Radicis polygalae cum herba	—	—
— polypodii	—	—
— pyrethri	—	—
— rhei austriaci	—	—
— — chinensis	—	—
— rubiae	—	—
— salep	—	—
— saponariae	—	—
— scillae, *vide:* Bulbi scillae.		
— serpentariae virginianae	—	—
— symphyti	—	—
— taraxaci	—	—
— tormentillae	—	—
— valerianae sylvestris .	—	—
Resinae benzoës	—	—
— guajaci artefactae . .	—	—
— jalapae	—	—
— pini sylvestris . . .	—	—
— styracis calamitae . .	—	—
Roob dauci radicis	—	—
— ebuli baccarum . . .	—	—
— juniperi baccarum . .	—	—
— mororum baccarum .	—	—
— nucum juglandum cort.	—	—
— sambuci baccarum . .	—	—
— spinae cervinae baccarum	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
Rotularum menthae piperitae	—	—

		In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Kreuzblümchen-	Wurzel	—	5	—
Stein-	Wurzel	—	2	2
Bertram-	Wurzel	—	8	3
Oesterreichische Rhabarber- . . .	Wurzel	—	25	—
Chinesische Rhabarber-	Wurzel	1	41	1
Färberröthe-	Wurzel	—	3	3
Salep-	Wurzel	—	12	2
Seifenkraut-	Wurzel	—	2	2
Virginische Schlangen-	Wurzel	—	20	—
Schwarz-	Wurzel	—	2	—
Löwenzahn-	Wurzel	—	2	—
Tormentill-	Wurzel	—	2	—
Baldrian-	Wurzel	—	3	1
Benzoeharz		—	30	—
Künstliches Guajakharz		—	45	—
Jalapenharz		4	10	—
Weißes Pech		—	1	1
Storax		—	9	2
Gelbe Rüben-	Salse	—	8	3
Attigbeeren-	Salse	—	10	—
Wacholderbeeren-	Salse	—	12	—
Maulbeeren-	Salse	—	12	2
Wallnußschalen-	Salse	—	7	2
Holderbeeren-	Salse	—	8	3
Kreuzbeeren-	Salse	—	12	—
Pfeffermünzzelteln		—	7	—

	Pondus Gewicht Uncia semis	Ein Loth,
Sacchari saturni, *vide*: Acetatis plumbi aciduli sicci.		
Salis amari, *vide*: Sulfatis magnesiae.		
— ammoniaci, *vide*: Muriatis ammoniae.		
— communis, *vide*: Muriatis sodae.		
— mirabilis crystallisati, *vide*: Sulfatis sodae crystallisati.		
— mirabilis siccati, *vide*: Sulfatis sodae sicci.		
— Scignetti, *vide*: Tartratis lixivae et sodae.		
— tartari, *vide*: Carbonatis lixivae alcalini sicci.		
Sammararum aceris tartarici	—	—
Saponis ammoniae	—	—
— medicinalis cum oleo amygdalarum . . .	—	—
— medicinalis cum oleo cannabis seminum .	—	—
— venalis albi	—	—
— veneti	—	—
Sebi ovilil	—	—
Seminis anisi	—	—
— cannabis	—	—
— carvi	—	—

	In Einlösungs-Scheinen fl.	kr.	pf.
Schwarzringelfrüchte	—	8	3
Ammoniakseife	—	10	—
Medizinalseife mit Mandelöhl . . .	--	28	3
Medizinalseife mit Hanfsaamenöhl .	—	25	—
Käufliche weiße Seife	—	5	3
Venedische Seife		4	2
Schöpfenfett	—	4	2
Anieß-Saamen	—	3	1
Hanf-Saamen	—	2	—
Kümmel-Saamen		3	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Seminis cinae	—	—
— coriandri	—	—
— cydoniorum	—	—
— foeniculi	—	—
— foenugraeci	—	—
— hordei	—	—
— hyoscyami	—	—
— lini	—	—
— lycopodii	—	—
— melonum	—	—
— papaveris albi . . .	—	—
— peponum excorticati .	—	—
— phellandrii	—	—
— santonici, *vide:* Seminis cinae.		
— sinapi	—	—
Specierum althaeae . . .	—	—
— aromaticarum . . .	—	—
— emollientium pro cataplasmate	—	—
— emollientium pro fomento	—	—
Spermatis ceti	—	—
Spiritus aetheris ferrati . .	—	—
— — nitrici	—	—
— — sulfurici	—	—
— anisi	—	—
— aromatici	—	—
— Beguini, *vide:* Sulfureti hygrogenati ammoniae.		

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Zittwer-	Samen	—	9	2
Koriander-		—	2	—
Quitten-		—	25	—
Fenchel-		—	3	1
Bockshorn-		—	2	—
Gersten-		—	1	1
Bilsenkraut-		—	4	2
Lein-		—	2	—
Bärlapp-		—	8	3
Melonen-		—	3	3
Weißer Mohn-		—	5	—
Ausgelöste Kürbis-		—	2	2
Wasserfenchel-		—	5	—
Schwarzer Senf-			2	—
Eibisch-	Species	—	3	3
Zertheilende		—	3	3
Erweichende Breyumschlag-		—	5	—
Erweichende Bähungs-		—	3	3
Wallrath		—	14	2
Eisenhältiger Schwefellichter-	Geist	—	30	—
Salpeteräther-		—	13	1
Schwefeläther-		—	13	3
Anieß-		—	5	—
Aromatischer-		—	8	3

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Spiritus camphorati	—	—
— cochleariae	—	—
— cornu cervi, *vide*: Carbonatis ammoniae alcalini pyro-oleosi soluti.		
— juniperi bacc.	—	—
— lavandulae	—	—
— menthae crispae	—	—
— Mindereri, *vide*: Acetatis ammoniae soluti.		
— nitri dulcis, *vide*: Spiritus aetheris nitrici.		
— rosmarini	—	—
— salis acidi, *vide*: Acidi muriatici diluti.		
— — ammoniaci communis, *vide*: Carbonatis ammoniae soluti.		
— — ammoniaci caustici, *vide*: Ammoniae purae.		
— saponati	—	—
— serpylli	—	—
— vini rectificati, *vide*: Alcoholis 0,850.		
— vini rectificatissimi, *vide*: Alcoholis 0,830.		
— vitrioli. *vide*: Acidi sulfurici diluti.		

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Kampher-		—	7	2
Löffelkraut-		—	5	—
Wacholderbeeren-		—	5	—
Lavendel-		—	7	—
Krausmünz-		—	5	—
Rosmarin-	Geist	—	8	3
Seifen-		—	5	—
Quendel-		—	5	—

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Spongiae praeparatae . . .	—	—
— ustae , *vide:* Pulvis.		
Stanni granulati	—	—
— limati	—	—
Stibii crudi	—	—
Stipitum dulcamarae . . .	—	—
Succi aloës succotrinae . .	—	—
— liquiritiae venalis . .	—	—
Sulfatis cupri	—	—
	Drachma una	Ein Quentchen
— cupri ammoniacalis .	—	—
	Uncia semis	Ein Loth
— ferri puri	—	—
— lixivae	—	—
— magnesiae	—	—
— sodae crystallisati . .	—	—
— — siccati	—	—
— zinci puri	—	—
Sulfuris venalis	—	—
— aurati antimonii, *vide:* oxyduli stibii hydrosulfurati aurantiaci.		
— depurati	—	—
— praecipitati	—	—
Sulfureti calcis	—	—
— hydrargyri nigri . . .	—	—
— — stibiati	—	—
— hydrogenati ammoniae	—	—
— lixivae	—	—

	In Einlösungs-Scheinen		
	fl.	kr.	pf.
Zubereiteter Schwamm	—	57	2
Gekörntes Zinn	—	13	1
Zinnfeile	—	17	—
Roher Spiesglanz	—	2	—
Bittersüßstängel	—	2	—
Aloe	—	8	1
Käuflicher Süßholzsaft	—	5	3
Schwefelsaures Kupfer	—	3	3
Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer	—	41	1
Reines schwefelsaures Eisen	—	11	1
Schwefelsaures Kali	—	2	—
Bittersalz	—	3	3
Krystallisirtes schwefelsaures Natron .	—	2	2
Getrocknetes schwefelsaures Natron .	—	6	1
Reiner schwefelsaurer Zink	—	7	2
Käuflicher Schwefel	—	2	—
Gereinigter Schwefel	—	5	—
Schwefelmilch	—	8	3
Kalkschwefelleber	—	3	3
Mineralischer Mohr	—	35	—
Spiesglanzmohr	—	45	—
Hydrothion-Schwefelammoniak . . .	1	17	2
Kalischwefelleber, oder Schwefelkali .	—	16	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Sulfureti lixivae stibiati . .	—	—
— stibii venalis, *vide:* Stibii crudi.		
Syrupi aceti	—	—
— aurantiorum corticum .	—	—
— betulae albae	—	—
— cichorii cum rheo . .	—	—
— diacodii, *vide:* papaveris.		
— papaveris	—	—
— rubi idaei	—	—
— sambuci	—	—
— simplicis	—	—
— uvarum	—	—
Tabulae althaeae	—	—
Tartari emetici, *vide:* Tartratis lixivae stibiati.		
Tartratis lixivae	—	—
— lixivae aciduli depurati, *vide:* Pulveris tartari crystallisati.		
— lixivae aciduli et sodae	—	—
— lixivae stibiati . . .	—	—
Tauri fellis inspissati, *vide:* Extracti fellis tauri.		
Terebinthinae coctae . . .	—	—
— — communis, *vide:* Balsami terebinthinae communis.		

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Spiesglanzleber		—	17	2
Essig-	Syrup	—	6	1
Pomeranzenschalen-		—	10	—
Birken-		—	6	1
Cichorien mit Rhabarber-		—	10	—
Mohn-		—	7	—
Himbeeren-		—	7	2
Holderbeeren-		—	6	1
Einfacher-		—	5	—
Trauben-		—	7	—
Eibischzelteln		—	7	2
Weinsteinsaures Kali		—	14	2
Weinsteinsaures Kali und Natron		—	13	3
Spiesglanzhältiges weinsteinsaures Kali		1	13	3
Gekochter Terpenthin		—	1	1

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Terebinthinae venetae, *vide:* Balsamini terebinthinae venetae.		
Terrae foliatae tartari siccae, *vide:* Acetatis sodae.		
— ponderosae salitae, *vide:* Muriatis barytae.		
Tincturae acori radicis . .	—	—
— aloës	—	—
— amarae	—	—
— angelicae radicis . . .	—	—
— assae foetidae gummires.	—	—
— aurantiorum corticum .	—	—
— benzoës resinae . . .	—	—
— cantharidum	—	—
— castorei	—	—
— chamomillae vulg. flor.	—	—
— cinnamomi corticis . .	—	—
— colocynthidum pulpae .	—	—
— croci stigmatum . . .	—	—
— digitalis foliorum . .	—	—
— enulae radicis	—	—
— euphorbii gummiresinae	—	—
— guajaci gummiresinae .	—	—
— hellebori nigri radic. .	—	—
— malatis ferri	—	—
— myrrhae gummiresinae	—	—
— nervinae tonicae, *vide:* Spiritus aetheris ferrati.		
— opii	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Kalmus-	Tinctur	—	5	—
Aloe-		—	6	1
Bittere		—	6	1
Angelikenwurzel-		—	5	—
Stinkende Asand-		—	11	1
Pomeranzen-		—	6	1
Benzoeharz-		—	12	—
Spanische fliegen- , ...		—	12	—
Bibergeil-		4	57	2
Gemeine Kammillen-		—	5	3
Zimmetrinden-		—	10	—
Koloquintenmark-		—	14	2
Safran-		2	45	—
Fingerhutblätter-		—	6	1
Alantwurzel-		—	5	3
Euphorbiumgummi-		—	8	3
Guajakgummiharz-		—	9	2
Schwarze Nießwurzel-		—	5	—
Aepfelsaure Eisen-		—	12	—
Myrrhen		—	11	1
Mohn-		—	35	—

	Pondus	
	Gewicht	
	Uncia semis	Ein Loth
Tincturae pimpinellae albae rad.	—	—
— pini turionum	—	—
— quercus corticis . . .	—	—
— rhei austriaci	—	—
— — chinensis	—	—
— stomachicae, *vide:* Tincturae amarae.		
— valerianae sylvest. rad.	—	—
Trochiscorum de castoreo .	—	—
Turionum pini	—	—
— lupuli	—	—
Unquenti acetatis plumbi . . .	—	—
— aeruginis, *vide:* Oxymellis aeruginis.		
— aromatici	—	—
— hydrargyri cinerei . . .	—	—
— — — citrini . . .	—	—
— mercurialis, *vide:* Unquenti hydrarg. cinerei.		
— mercurialis citrini, *vide:* Unquenti hydrargyri citrini.		
— nervini, *vide:* Unquenti aromatici.		
— oxygenati ex tempore parandi	—	—
— ad scabiem, *vide:* Unquenti sulfurati.		
— simplicis	—	—
— sulfurati	—	—
— terebinthinati	—	—

		In Einlösungs-Scheinen		
		fl.	kr.	pf.
Weiße Bibernell-	Tinctur	—	6	1
Föhrensproßen-		—	5	3
Eichenrinden-		—	5	—
Oesterreichischer Rhabarber-		—	9	2
Chinesische Rhabarber-		—	25	—
Baldrianwurzel-		—	5	—
Bibergeilzelteln		2	50	—
Föhrensproßen		—	3	3
Hopfensproßen		—	3	1
Bleyglätt-	Salbe	—	8	3
Aromatisch-		—	14	2
Graue Quecksilber-		—	15	—
Gelbe Quecksilber-		—	7	—
Origenirte auf der Stelle zubereitende		—	5	—
Einfache		—	4	2
Schwefel.		—	6	1
Terpenthin.		—	3	—

Taxa
pro
Variis Laboribus Pharmaceuticis.

Pro coquendo cataplasmate . . .

— decoctione per $\frac{1}{4}$ horae . . .

— decoctione per $\frac{1}{2}$ horam . . .

— decoctione per horam . . .
— infusione calida . . . . .
— digestione calida per horam . .

— digestione calida per duas vel tres horas
— clarificatione cum albumine ovi .
— paratione emulsionis ad libram unam usque ad duas . . . .
— paratione seri lactis librae unius non clarificati simul c. lacte . . .
— parationae seri lactis librae unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte . . . . . .
— filtratione infusi vel decocti . . .
— formandis pillulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una .
— formandis pillulis granorum trium vel quatuor, drachma una . . .
— factione morsulorum unciae semis .

— divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta. *) . .

*) Sed hoc non valet pro formulis, ubi praescriptum est, fiat pulvis et dentur tales:

Taxe
für
verschiedene Apotheker = Arbeiten.

	kr.
Für das Kochen eines Breyumschlags .	12$\frac{2}{4}$
Für das Kochen eines Decocts durch eine Viertelstunde	7$\frac{2}{4}$
Für das Kochen eines Decocts durch eine halbe Stunde	12$\frac{2}{4}$
Für das Kochen eines Decocts durch eine Stunde	20
Für die Bereitung eines heißen Aufgußes .	5
Für eine warme Digestion durch eine Stunde	7$\frac{2}{4}$
Für eine warme Digestion durch zwei oder drei Stunden	15
Für das Klären mit Eyweiß . . .	7$\frac{2}{4}$
Für die Bereitung eines oder zweier Pfunde Saamenmilch	7$\frac{2}{4}$
Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung sammt der Milch . . .	15
Für die Bereitung eines Pfundes mit Eyweis geklärter Molken, sammt der Milch .	25
Für das Filtriren eines Aufgusses oder Decocts	2$\frac{1}{2}$
Für ein Quentchen Pillen = Formiren von ein oder zwei Gran Schwere . . .	5
Für ein Quentchen Pillen = Formiren von drei bis vier Gran	2$\frac{2}{4}$
Für die Zubereitung eines Lothes Morsellen	2$\frac{2}{4}$
Für die Abtheilung der Pulver oder Lattwergen in sechs Doses sammt den Kapseln und Uiberschlagpapier. *)	7$\frac{2}{4}$

*) Dieses gilt aber nicht bei solchen Recepten, auf welchen der Ausdruck: fiat pulvis et dentur tales, steht, bei diesen darf

quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit . .

Pro charta ad expediendas species et simplicia ab uncia una ad uncias tres

Vitra duplicata alba et viridia cum subere, ligamento et signatura.

Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam . .
— uncias duas, tres, et quatuor . .
— uncias quinque et sex . . .
— uncias septem, octo et decem . .
— libram unam . . . . . .
— libram unam semis et libras duas .
— libras tres et quatuor . . . .

Fictilia cum ligamento et signatura.

Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam . . . . .
— uncias duas, tres et quatuor . .
— uncias quinque et sex . . . .
— uncias octo et decem . . . .
— libram unam . . . . .
— libram unam semis et libras duas .
— libras tres . . . . . .
— — quatuor . . . . . .

	kr.
nur das Papier allein angerechnet werden mit	$2\frac{2}{4}$
Für das Papier zum Einmachen der Spezies, und Simplicia von zwei bis sechs Loth .	$1\frac{2}{4}$

Weiße und grüne Duplikat-Gläser mit Stöpsel, Verband und Signatur.

	Weiße kr.	Grüne kr.
Auf ein, zwei Quentchen, ein und zwei Loth	10	5
Auf vier, sechs, und acht Loth . .	12	$6\frac{1}{4}$
Auf zehn und zwölf Loth . . .	15	$7\frac{2}{4}$
Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth	18	9
Auf ein Pfund	20	12
Auf ein und ein halbes, und zwei Pfund	30	15
Auf drei und vier Pfund . . .	40	20

Tiegel sammt Verband und Signatur.

	kr.
Auf zwei Quentchen, ein und zwei Loth .	5
Auf vier, sechs und acht Loth . . .	6
Auf zehn und zwölf Loth	9
Auf sechszehn und zwanzig Loth . .	$12\frac{2}{4}$
Auf ein Pfund	16
Auf ein und ein halbes und zwei Pfund .	25
Auf drei Pfund	30
Auf vier Pfund	40

Scatulae charta obductae cum signatura.

Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam . . . . .
— uncias duas, tres et quatuor . . .
— uncias quinque et sex . . . .
— libram unam . . . . . .
— libram unam semis et libras duas . .
— libras tres . . . . . .
— libras quatuor . . . . .

	kr.
Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signaturs.	
Auf zwei Quentchen, ein und zwei Loth .	5
Auf vier, sechs, und acht Loth . . .	$8\frac{2}{4}$
Auf zehn und zwölf Loth	$11\frac{2}{4}$
Auf ein Pfund	15
Auf ein und ein halbes und zwei Pfund .	20
Auf drei Pfund	25
Auf vier Pfund	30

119.

Doktor Hahnemanns homöogatische Kurmethode wird allgemein und strenge verboten.

Mit höchsten Hofkanzleydekret vom 21. Oktober d. J. Zahl 33571 wurde eröffnet: daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. anzuordnen geruhet, Doktor Hahnemanns homöogatische Kurmethode allgemein und strenge zu verbiethen.

Von welcher höchsten Entschließung die k. Kreisämter zur Belehrung des Kreis-Sanitäts-Personals in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 4. Nov. 1819. Gub. Zahl 55465.

120.

Vorschrift rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei Einklagung der auf unbeweglichen Gütern abwesender Schuldner versicherten Schuldforderungen.

Um zu mehrerer Befestignng des Privatskredits den auf unbeweglichen Gütern versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthaltes und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, haben Seine Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 27. August d. J. diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, jede den öffentlichen Büchern einverleibte, oder darin vorgemerkte (pränotirte) Schuldforderung ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners bei demjenigen Gerichte einzuklagen, welchem der Letztere nach seiner persönlichen Eigenschaft unterstehen würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte.

Welche allerhöchste Entschließung dem hohen Hofkanzley-Dekrete vom 12. Oktober d. J. Zahl 32967 gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernal-Kundmachung vom 9. Nov. 1819. Gub. Zahl 54182.

121.

Weisung wegen Behandlung der in kulturs-fähigen Stand übergangenen öden, oder unkultivirten Gründe rücksichtlich der Steuer- und Zehentfreyheit.

Die hohe Hofkanzley hat über die Anfrage, wie es mit der Steuer- und Zehentfreyheit in Fällen gehalten werden soll, wenn öde oder unkultivirte Gründe in kultursfähigen Stand übergehen mit Dekret vom 15ten v. M. Zahl 32549 folgendes zu eröffnen befunden:

1tens. Die Grundflächen sind dem Provisorium nach der dermahligen Kultursgattung, in welcher sie sich de facto befinden, einzubeziehen, und mit dem verhältnißmäßigen Steuerquotienten zu belegen.

2tens. Die Zehentgenüße kommen ohnehin nur mit Rücksicht auf die zehentfreyen Jahre in die Versteuerung, da nach dem 7ten §. der dießfälligen Fassionsinstrukzion kein Ertrag von solchen Grundstücken eingesetzt wird. In Ansehung aber

3tens. der Jahre der Zehentfreyheit, ist sich einstweilen an die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, bis zu einer erfolgenden weitern allgemeinen Ordnung zu halten.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 9ten November Zahl 579.

122.

Weisung, wegen Behandlung der von hierländigen akatholischen Gemeinden für die Teschner Pastorn-Bildungsanstalt eingehenden Beträge.

Man findet rücksichtlich der von den hierländigen akatholischen Gemeinden für die Teschner Pastoren theologischen Bildungs-Anstalt eingehenden Beträge für die Zukunft folgende kurze Uibersicht und genauen Controll entsprechende Manipulazion zu bestimmen:

Die k. Kreiskassen haben von nun an

a) im Kontobuch für diese Beträge eine eigene Geld-Collone zu eröffnen, solche das Jahr hindurch zu sammeln, und erst mit Ende eines jeden Militärjahrs, das ist: im Monat November im Ganzen unter Beilegung eines Ausweises über die geleisteten Zahlungen dem k. Kammeral-Zahlamte zuzurechnen.

Die k. Kreisämter hätten in dieser Angelegenheit die Einleitung zu treffen,

b) damit jede Gemeinde nach Abtragung des Beitrags an die Kreiskasse jedesmal die erhaltene Quittung dem Pastor zur Vormerkung vorweise.

Dieser Pastor hätte aber

c) den Betrag — die Gemeinde — und die Kreiskasse, wo der Betrag erlegt wurde, anzumerken, und mit Schluß des Militärjahrs hierüber einen verläßlichen Ausweis der Superintendentur einzusenden, und dann

d) die Letztere aus den sämmtlichen einzelnen Pastorats-Ausweisen ein Totale, welches mit den von den Kreiskassen zugerechneten Beträgen übereinstimmen muß — der Landesstelle unverzüglich vorzulegen. Wodurch endlich der kurze Uiberblick über die im Lande eingesammelte Betrags Quote erzielt werden wird.

Welches man den k. Kreisämtern zur weiteren Verfügung mit dem Beisatze bekannt gibt, die dortkreisigen akatholischen Gemeiden zur Beobachtung der obigen Vorschrift anzuweisen, und solche zur bestmöglichsten Unterstützung dieser nützlichen Lehranstalt wirksam aufzufordern.

Wovon die galizische Superintendentur mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt wird, die Gemeinden mittelst ihrer Pastoren zu dieser Beisteuer von Zeit zu Zeit mit Thätigkeit öffentlich im Bethhause aufmuntern zu lassen, und die Letzteren zur Beobachtung der obigen Vorschrift anzuweisen.

Gubernialdekret vom 14. Nov. 1819. Gub. Zahl 50282

123.

Der bisher zwischen den Galanterie- und gemeinen Schlossern bestandene Unterschied wird aufgehoben.

Vermöge der im Jahre 1785 für sämmtliche Stahl- und Eisenarbeiter zur Hintanhaltung der nachtheiligen Beschränkung der Zünfte erlassenen Ordnung ist zwischen den Galanterie- und gemeinen Schlossern der Unterschied gemacht worden, daß die ersteren den Feinzeug und Stahlschmieden, die gemeinen Schlosser hingegen den Eisen-, Schloß- und Blechschmieden mit der Bestimmung beigezählt worden sind, daß es jedem unter eine dieser Klasse gehörigen Meister frey und unbenommen bleiben solle, alle dahin einschlagenden Waarenartikel zu verarbeiten.

Dieser zwischen den Galanterie- und gemeinen Schlossern gemachte Unterschied wurde auch durch die unterm 2ten Mai 1809 ergangene Hofverordnung, welche die Gränzlinie zwischen Polizey- und Kommerzial-Gewerben bezeichnet, dadurch anerkannt, daß die erstere unter die Klasse der Kommerzial-, letztere hingegen unter jene der Polizey-Gewerbe gestellt worden sind.

Nachdem aber die Ausscheidung dieses Gewerbes

in die eben bemerkten zwei Klassen mit mancherlei Schwierigkeiten und Inkonvenienzien verbunden ist, und es überhaupt in den Grundsätzen der Kommerzial-Gewerbsleitung liegt, alle unbestimmte die Industrie hemmenden Gränzlinien in allen Zweigen der Beschäftigung und des Erwerbes zu beseitigen, so findet die hohe Kommerz-Hofkommission zu Folge Dekrets vom 20. v. M. Zahl $\frac{2801}{1006}$ aus Anlaß eines speziellen Falles mit Beistimmung der k. k. vereinigten Hofkanzlei den zwischen den Galanterie- und gemeinen Schlossern bisher bestandenen Unterschied aufzuheben, und sonach jedem Gewerbsmanne dieser Art ohne Ausnahme die Verfertigung sowohl gemeiner als künstlicher Schlosserwaaren zu gestatten.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und weiteren Verfügung verständiget werden.

Gubernialdekret vom 16. Nov. 1819. Gub. Zahl 55257.

124.

Kreisschreiben wegen Uibersiedlung des k. k. Kreisamts und der Kreiskasse von Myslenice und Wadowice.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. zu bewilligen geruhet, daß das Kreisamt von Myslenice nach Wadowice übertragen werde.

Dieses wird laut höchsten Hofkanzleidekrets vom 2ten April d. J. mit dem Beisatze kund gemacht, daß diese Uerbersiedlung des Kreisamts und der Kreiskasse bereits erfolgt, und sowohl das Kreisamt, als auch die Kreiskasse mit 1. November d. J. zu Wadowice in Wirksamkeit getreten sey; dann daß auch das k. k. Werbbezirks-Kommando dahin übertragen werde.

Gubernial-Kundmachung vom 16. Nov. 1819. Gub. Zahl 56452.

125.

Die Modalitäten zur Behebung der Interessen von krainerisch=ständischen Aerarial=Obligazionen werden bekannt gemacht.

Mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 19. Oktober 1816 Zahl 47275 wird den k. Kreisämtern ein Exemplar von dem, auf Anordnung der hohen Hofkammer von dem illirischen Landes=Gubernio zu Laibach, nachträglich zu der Kurrende vom 9ten July 1816 erlassenen Cirkular, durch welches die weiteren, bei der Behebung der Interessen von Krainerisch=ständischen Aerarial=Obligazionen zu beobachtenden Modalitäten bekannt gegeben werden, im Anschluße mit der .|. Weisung übermacht: dieses Cirkular bei dem Umstande, daß sich die dießfälligen Obligazionen nicht nur in den Händen verschiedener Privaten, sondern auch in den Depositen der Magistrate, welche die Interessen von denselben zu beheben haben, befinden dürften, im Kreise allgemein zu verlautbaren.

Gub. Dekret vom 18. Nov. 1819. Gub. Zahl 54326.

.|. Circulare des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 13. August 1819. Nro. 10383.

In der von dem provisorischen Gubernio erlassenen Kurrende vom 19. Juli 1816 Zahl 7516 ad §. 8. wurde die Belehrung ertheilt, wie die Quittungen bei Interessen=Behebungen von den hierländigen öffentlichen Kapitalien ausgefertiget werden müssen.

Im Nachhange dieser Kurrende wird nun zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung weiters bekannt gemacht, daß

Erstens: Bei Interessenbehebungen von Obligazionen, die auf Privat=Partheyen lauten, aber von denselben auf öffentliche Fonde, Innungen, Stiftungen,

Kirchen, und Korporazionen zedirt wurden, sich mit der Vollmacht, oder anderen Beweisinstrumenten über das Eigenthum derselben in gesetzlicher Form, und in Originali bei der hierortigen Filialkreditskasse ausgewiesen werden müsse.

Ein Gleiches hat auch

Zweitens: in solchen Fällen zu geschehen, wo das Eigenthum einer Obligazion von einer Privatpartyey an die andere durch Cession übergeht, jedoch die Obligazion nicht auf den Namen des Cessionär umschrieben worden ist.

Dagegen aber können

Drittens: die Interessen von solchen öffentlichen Obligazionen, bei welchen sich keine Veränderung des Eigenthums ergeben hat, künftig immer gegen blos von dem Eigenthümer derselben auf dem klassenmässigen Stempel ausgefertigte Quittung bei der hierortigen Filialkreditskasse behoben werden.

126.

Behandlung der Grundstücke, auf welchen zur Zeit der Josephinischen Steuerregulirung ein Haus stand, bei den Operazionen des Grundsteuer = Provisoriums.

Aus Veranlassung einer von Seite der N. Oest. Provinzial-Commission gemachten Anfrage: wie sich bei den Operazionen des Grundsteuer-Provisoriums in dem Falle zu benehmen sey, wenn ein Grund, worauf zur Zeit der Josephinischen Steuerregulirung ein Haus stand, in der Zwischenzeit durch Abtragung des Hauses und Beurbarung der Area zur Kultur gebracht wurde, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 9ten l. M. Zahl 15 zu erklären befunden, daß solche Grundstücke nach §. 56. der Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten gleich verschwiegenen oder durch Alluwionen entstandenen Gründen zu behandeln, und dem zu Fol-

ge in dem §. 83 vorzulegenden Auszuge über neu zugewachsene Grundstücke einzuschalten sind.

Verordnung der Provinzial-Kommission zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vom 22ten November Zahl 871.

127.

Obrigkeitliche Protokolle, oder deren Abschriften und Auszüge, wenn sie die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Partheyen, oder zwischen Obrigkeit und Partheyen vertreten, müssen gestempelt seyn.

Zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 13. v. M. Zahl 41155 sind obrigkeitliche Protokolle, wenn sie blos in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, an und für sich zwar nicht stempelpflichtig; in so fern aber solche Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Partheyen, oder zwischen Obrigkeiten und Partheyen vertreten, die zum Beweise eines Anspruchs dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, müssen entweder die Protokolle selbst, oder die Abschriften und Auszüge davon mit jenem Stempel versehen seyn, welchen das Gesetz für die Urkunde vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt.

Uibrigens hat es rücksichtlich der gerichtlich geschlossenen Vergleiche bei der Vorschrift des Stempelpatents vom 5. Oktober 1802 §. 22: lit. g. unabänderlich zu verbleiben. Welche hohe Vorschrift zur allgemeinen Befolgung kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 24. Nov. 1819. Gub. Zahl 57124.

128.

Während der jährlichen Uibungszeit oder aktiven Dienstleistung entweichende Reservemänner sind als wirkliche Deserteurs zu behandeln, und die durch Civilpartheyen eingebrachten, sollen zu den entferntesten Regimentern in andere Provinzen übersetzt werden.

Mit hohen Hofkanzleydekrete vom 12. v. M. Zahl 35720 ist anher bedeutet worden, daß, nachdem die während der jährlichen Uibungszeit, oder zur Zeit, wo die Reserve in aktiver Dienstleistung steht, entweichenden Reservemänner als wirkliche Deserteurs zu behandeln sind, die unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reservemänner eben so, wie die auf diese Weise eingebrachten Militär-Deserteurs zur Vermeidung der Racheübung zu den entferntesten Regimentern in andere Provinzen versetzt werden sollen.

Welches allgemein kund zu machen ist.

Gub. Dekret vom 2. Dez. 1819. Gub. Zahl 60178.

129.

Weisung, in wie ferne die Untersuchung über die Beschaffenheit des Thatbestandes in Kriminalfällen den Militär- oder Civilbehörden zustehe.

Da es nöthig befunden worden ist, die Bestimmungen des Hofdekrets vom 24. Junius 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Kriminalfällen zu erheben haben (Justitz-Gesetzsammlung von den Jahren 1804 bis 1811 Zahl 847 Anhang I. der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen Nro. IX.) auch bei der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den betreffen-

den Militärbehörden folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben:

1tens. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande seyn, nur der Militärbehörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von den Militärbehörden wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Kriminalgericht, und, wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stand wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen oder die Anzeigen geschehen sind, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehöret, vorzukehren.

Wenn dieses geschehen ist, hat die Civilbehörde die ganze Verhandlung der Militärbehörde sogleich zu übergeben.

2tens. Ist der Beschuldigte zum Civilstande gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civilbehörde zu.

Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehorde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Kriminalgericht, oder die kompetente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten, im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civilbehörden, ohne Verzug zu übergeben.

3tens. Wenn der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklä-

rung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

4tens. An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, welcher die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines anderen Gerichtes bedarf, insbesondere, wenn Beschädigte oder Zeugen, welche unter einer anderen Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

5tens. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden in Folge höchsten Hofkanzleydekrets vom 15. November d. J. Zahl $\frac{35529}{1761}$ zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial=Kundmachung vom 3ten Dez. 1819. Gub. Zahl 60057.

130.

Die Errichtung der Todtenkammern wird betrieben, und die Verwahrlosung der errichteten abgestellt.

Die wohlthätigen Zwecke, welche die Staatsverwaltung bei der Errichtung der Todtenkammern beabsichtigte, erheischen die wirksamste Beförderung derselben von Seiten der öffentlichen Behörden.

Da diese Errichtung aber auch die Beitragspflichtigkeit mehrerer einzelnen Partheyen in Anspruch nimmt, und diese bei den vielen und bedeutenden Lasten der gegenwärtigen Periode die möglichste Erleichterung verdienen, so ist mit hohen Hofkanzleydekret vom 11. d. M. hieher erinnert worden, daß in allen Fällen, in welchen die Unvermögenheit der Beitragspflichtigen erwiesen ist, mit billiger Schonung vorzugehen, und die Erbauung der Leichenkammern nach den vor-

liegenden Umständen und dem Vermögen der erstern auf einen kurzeren oder längeren immer aber bestimmten Zeitpunkt hinauszuschieben — in allen Fällen aber, wo nicht wirkliche und erweisliche Hindernisse eintreten, mit Nachdruck auf die Erfüllung der obigen allerhöchsten Anordnung zu sehen sey.

Den k. Kreisämtern wird daher diese hohe Entscheidung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Verhandlungen über die Errichtung der Todtenkammern im Kreise mit allem Eifer zu beschleunigen, und sich bei Vorlegung der dießfälligen Operate stets über die Vermöglichkeit der Beitragspflichtigen, oder die etwa eintretenden Hinderniße: und die den ersten etwa zu gewährenden Termine gutächtlich zu äußern, zugleich aber die erwähnte Anstalt auf alle Art zu befördern zu trachten.

Nachdem endlich bemerkt worden ist, daß selbst die bereits errichteten Todtenkammern theils ganz verwahrlost, theils zu andern ihrem Zwecke fremden Bestimmungen mißbraucht werden: so haben die k. Kreisämter diesen Unfug, da wo er Statt findet, nicht nur abzustellen, sondern auch die betreffenden Dechante oder nach Umständen selbst die Konsistorien hierauf aufmerksam zu machen, indem man letztere unter einem erinnert, das Volk bei allen günstigen Gelegenheiten über den wohlthätigen Zweck dieser Anstalt durch die Seelsorger zu belehren.

Gubernialdekret vom 4. Nov. 1819. Gub. Zahl 59606.

131.

Bei Trauungen der Militärpersonen soll die Impfungstaxe von keinem Korporalen, Gefreyten, oder Gemeinen angenommen werden.

Das k. k. General-Militär-Kommando hat mittelst Note vom 24. November l. J. Zahl 2400 anher eröffnet, daß nach einer dem Feld-Superiorate zuge-

kommenen Anzeige, die Civil-Geistlichkeit in einigen Orten, zuwider dem mittelst der hierortigen Verordnung vom 26. Juni v. J. Zahl 31444 allgemein bekannt gemachten höchsten Hofkanzleydekret vom 28. Mai v. J. Zahl 4833, welches die Trauungstaxen bei den Militärpartheyen blos vom Feldwebel aufwärts abzunehmen gestattet, diese Taxe auch von den Gemeinen einkassirt, und den letzteren vor Berichtigung der auf 4 fl. festgesetzten Impfungstaxe die Trauung verweigert habe, und ersucht zugleich um die Einleitung, damit die von jener Geistlichkeit ungebührlich eingehobenen Impfungstaxen wieder zurückersetzt werden möchten.

Die k. Kreisämter werden daher auf diesen Umstand mit der Weisung aufmerksam gemacht, die dortkreisige Geistlichkeit nochmalen zu belehren, daß die Impfungstaxe nach dem Sinne des Eingangserwähnten Hofkanzleidekrets von keinem Korporalen, Gefreyten, oder Gemeinen angenommen oder abgefordert werden darf, und daß derjenige, der sich dieser Einforderung schuldig machen sollte, nicht nur die ungebührlich eingehobenen Beträge zurückersetzen müsse, sondern auch außerdem noch für diese gesetzwidrige Handlung gehörig werde geahndet werden.

Gub. Dekret. vom 9. Dez. 1819. Gub. Zahl 60612.

132.

Weisung an alle Konsistorien und Kreisämter wegen richtigerer Ausfertigung der Installationreverse.

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Installazions-Reverses, aus welchem der eigentliche Installazions-Tag des Pfarrers nicht entnommn werden konnte, sieht man sich veranlaßt, allen Konsistorien unter einem aufzutragen, den unterstehenden Dechanten zur Pflicht zu machen, bei Unterfertigung der, über die Installazion ad Spiritualia von Pfarrern und Lokalplänen ausgefertigt werdenden Reverse, immer den Installa-

zionstag deutlich und bestimmt der Bestätigungsklausel beizusetzen.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und gleichmäßigen Belehrung der Kreiskommissäre in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 13. Dez. 1819. Gub. Zahl 60898.

133.

Bischöfliche Kanzleytaxen und Stollgebühren sind in Konvenzions = Münze zu entrichten, wobei zugleich das Stollordnungspatent neuerdings bekannt gemacht wird.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 29 November l. J. zu genehmigen geruht, daß die mit dem allerhöchsten Patente vom 21ten April 1784 festgesetzten bischöflichen Kanzleytaxen und die Stollgebühren, in wie fern diese letzteren seit dem Jahre 1709. nicht erhöht worden sind, vom 1ten Jänner 1820. in Konvenzions = Münze abgenommen werden dürfen.

Diese mit höchstem Hofkanzleidekret vom 2. d. M. Zahl 38414. herabgelangte allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft und mit dem Auftrage eröffnet, solche unaufgehalten allen unterstehenden Ortsobrigkeiten und Magisträten bis zur, im kurzen erfolgenden Mittheilung des in Druck befindlichen Kreisschreibens im gewöhnlichen Wege allgemein bekannt zu machen, und ohne den weiteren Inhalt dieser Verordnung in die obangeordnete Kundmachung aufzunehmen, darauf zu sehen, daß die Ausmaaß der Stollgebühren nicht nur auf keine Weise überschritten, sondern auch bei dem, besonders in der ärmeren und eben daher rücksichtswürdigen Menschenklasse noch immer sich äußerenden Mangel an Metall = Münze, von dieser, die Stollgebühren auch in

W. W. nach dem gewöhnlichen Kurse und gegenwärtig nicht höher als zu 250$\frac{0}{0}$ anzunehmen seyen.

Das vorbezogene Kreisschreiben, dem man einen Abdruck des Stollordnungspatents vom 1. Juli 1785. zur Republizirung beilegte, ist im gewöhnlichen Wege allen Pfarrern, Kaplänen und Ortsobrigkeiten mitzutheilen, die über den richtigen Empfang von denselben gefertigten Kurrendbögen vorzulegen, und am nächsten Sonntage durch die betreffenden Seelsorger den Gemeinden klar und deutlich vorzulesen, damit jeder Unterthan, wenn er nicht nach dem 5ten Absatz des Stollordnungspatents, rücksichtlich der Begräbniße in die Klasse der Befreyten gehört, in die Kenntniß dessen gelange, was er außer der ohnehin stollgebührfreyen Taufe zu bezahlen gesetzlich verbunden ist.

Gub. Dekret vom 14. Dez. 1819. Gub. Zahl 61898.

Gubernialkundmachung vom 14. Dez. 1819. Gub. Zahl 61898.

Daß die bischöflichen Kanzleytaxen und die Stollgebühren vom 1ten Jänner 1820. in Konvenzions-Münze abgenommen werden dürfen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. November l. J. zu genehmigen geruhet: daß die mit dem allerhöchsten Patente vom 21. April 1784. festgesetzten bischöflichen Kanzleytaxen und die Stollgebühren, in wie fern diese letzteren seit dem Jahre 1799. nicht erhöhet worden sind, vom 1. Jänner 1820. in Konvenzions-Münze abgenommen werden dürfen.

Indem man diese allerhöchste Entschließung in Folge höchsten Hofkanzleydekrets vom 2. d. M. Zahl 38414. hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich auch das hier Landes bis nun unverändert auf recht erhaltene Stollordnungspatent vom 1ten Juli 1785. in der Beilage zu Jedermanns Wis-

senschaft und Darnachachtung nach seinem vollen Inhalte wiederholt kund gemacht.

.|. Stollordnungstaxe.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien eine ordentliche Kondukts- und Stollordnung für die Geistlichkeit und Kirchendiener des lateinischen, griechischen, und armenischen katholischen Ritus noch nicht besteht: so haben Wir, was die Geistlichkeit und Kirchendiener an Stollgebühren zu fordern berechtiget sind, durch folgende Stollordnuug gesetzmäßig festzusetzen befunden.

Erste Rubrik.

Von dem Leichenbegängniße einer Person über 15 Jahre.

Erste Klasse.

Mit dem großen Geleite (ganzen Kondukt.)

	fl.	kr.
Für das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken, höchstens	2	20
Dem Pfarrer für die Begleitung und Einsegnung der Leiche ohne Unterschied der Person, sie sey Civil oder Militär, adelich oder unadelich	1	—
Für den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, jedem	—	20
Für die Grabstelle auf dem Kirchhofe, wo solche zu bezahlen gewöhnlich ist, höchstens	—	40

	fl.	kr.
Für das schönste Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbild	2	—
Den Musikanten, welche die Leiche vom Hause begleiten	2	—
Dem Meßner und Kirchendiener, zusammen	1	—
Einen Altar zu überziehen	—	20
Für 8 Träger, jedem 12 kr., zusammen .	1	36
Für 8 Windlichter	1	36
Den 8 Windlichtträgerbuben, jedem 2 kr., zusammen	—	16
Für die Bahre	—	40
Für den Kreuzträger	—	4
Für den Weihbrunnkesselträger	—	4

Zweyte Klasse.

Mit dem mittleren und kleinem Geleite (halbes Kondukt).

	fl.	kr.
Für das Geläut mit 3 Glocken höchstens .	1	40
Für die Begleitung und Einsegnung der Leiche dem Pfarrer	1	—
Für den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, wenn dieselben verlanget werden, jedem	—	20
Für das mittlere Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbild	1	—
Für die Grabstelle auf dem Kirchhofe höchstens	—	40
Den Musikanten für die Absingung des Miserere rc.	1	40
Dem Meßner und Kirchendiener, zusammen	—	40
Den 6 Trägern, jedem 12 kr., zusammen .	1	12
Für 6 Windlichter	1	—
Den 6 Windlichtträgerbuben	—	12
Für die Bahre	—	10
Einen Altar zu überziehen	—	20
Dem Kreuzträger	—	2

	fl.	kr.
Dem Weihbrunnkesselträger	—	2
Dem Todtengräber	—	20

Dritte Klasse.

Mit dem kleinsten Geleite (viertel Kondukt).

	fl.	kr.
Für das Geläut	—	20
Für das Einsegnen dem Pfarrer	—	40
Für die Grabstelle auf dem Kirchhofe . .	—	15
Für das Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbild	—	15
Dem Meßner und Kirchendiener, zusammen	—	20
Den 4 Trägern	—	48
Für die Bahre	—	6
Für den Kreuzträger	—	2
Für den Weihbrunnkesselträger	—	2
Für den Todtengräber	—	20

Zweyte Rubrick.

Von dem Leichenbegängnisse einer Person von 7 bis 15 Jahren.

	fl.	kr.
Für das Geläut nach den oben angeführten Klassen, wie es verlanget wird.		
Für die Grabstelle auf dem Kirchhofe . .	—	15
Für das Einsegnen ohne Unterschied einer Klasse	—	40
Den Priestern, welche begleiten, wie oben, einem jeden	—	20
Für das schönste Bahrtuch sammt Kruzifix .	—	40
Für das gemeine Bahrtuch	—	20
Dem Meßner und Kirchendiener	—	12
Jedem Leichenträger	—	10
Für die Windlichter, und Buben die dieselben		

	fl.	kr.
tragen, wie oben nach Maaß der gewählten Klasse.		
Für die Bahre bei ganzem Kondukte . .	—	20
Bei halben und gemeinen Kondukte . . .	—	6
Dem Todtengräber	—	20

Dritte Rubrick.

Von dem Leichenbegängnisse eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

	fl.	kr.
Dem Pfarrer für die Begleitung und Einsegnung der Leiche	—	40
Für die Grabstelle auf dem Kirchhofe . .	—	15
Für das schönste Bahrtuch	—	20
Für das ordinäre Bahrtuch	—	10
Dem Meßner und Kirchendiener	—	10
Einem oder zween Trägern sammt Mänteln, jedem	—	12
Dem Kreuzträger	—	2
Dem Todtengräber	—	10

Vierte Rubrick.

Von dem Leichenbegängnisse eines Kindes, so noch kein Jahr alt ist, folglich unter dem Mantel getragen wird.

	fl.	kr.
Dem Priester für das Einsegnen . . .	—	20
Für die Grabstelle	—	15
Dem Meßner	—	10
Dem Träger	—	12
Dem Todtengräber	—	10

	fl.	kr.

Fünfte Rubrick.

Für das Ausläuten außer der Pfarr.

	fl.	kr.
Für ein Geläut mit 4 Glocken	2	—
Für ein Geläut mit 3 Glocken	1	30
Für ein Geläut mit 2 Glocken	1	—

Sechste Rubrick.

Von den Konduktansagern.

Es stehet jedermann frey, zu dem Ansagen bei Leichenbegängnissen, und zu den Exequien sich der Konduktansager zu gebrauchen oder nicht, und dann deren so viel, als ihm gefällig ist, zu bestellen.

	fl.	kr.
Jedem Bestellten gebührt für den Tag . .	—	40

Siebente Rubrick.

Von der Begleitung der Ordensgeistlichen und Spitäler.

	fl.	kr.
Wenn Ordensgeistliche eine Leiche begleiten, gebührt ihnen	2	—
Jedem Hospitale, dessen Arme in allen Klassen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterschied	2	—

Achte Rubrick.

Für die Beisetzung außerhalb des eigenen Kirchsprengels (oder Pfarr).

Wenn die Leiche in eine andere als in die eigene Pfarrkirche beigesetzet wird, sind die Taxen in beiden Pfarren nach der erwähl-

ten Klasse zu bezahlen. Eben so wenn die Leiche in eine Stifts- oder Klosterkirche beizusetzen angeordnet, oder in eine Familiengruft abgeführet wird, ist sowohl dem rechtmäßigen Pfarrer, als auch dem Konvente, wo der Leichnam bestattet wird, die ganze Konduktgebühr abzuführen.

Neunte Rubrik.

Von den Exequien, wenn dieselben verlanget werden.

	fl.	kr.
Für das Geläut	2	—
Für das Amt	1	—
Für einen Leviten	—	20
Für die Musik mit besetzten Stimmen . .	3	20
Dem Meßner und Kirchendiener	—	30
Einen Altar zu überziehen	—	20
Für das Libera	—	40

Zehnte Rubrik.

Von den übrigen Stollgebühren.

Für die Taufe ist weder dem Pfarrer noch dem Meßner etwas zu bezahlen, sondern beide sind ihre dießfällige Funkzionen unentgeltlich zu verrichten schuldig

Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen (Kindbetterinnen) darf zwar nichts gefordert, aber, wo etwas freywillig angeboten wird, kann es angenommen werden

	fl.	kr.
Für eine Trauung (Kopulazion)	—	40
Dem Meßner oder Schulmeister	—	13
Für das dreimalige Aufbieten (verkünden) der Brautpersonen	—	20

	fl.	kr.
Wenn aus dem Tauf-, Trauungs- oder Todtenbuche ein Schein unter der gewöhnlichen Fertigung verlanget wird, so haben Personen höheren Standes	—	40
Bürgerliche aber nur dafür zu erlegen . .	—	20
Für die bei dem griechischen katholischen Ritus üblichen besonderen Beerdigungs-Ceremonien, wenn solche verlanget werden, gebühret dem Pfarrer:		
Für die Absingung der vier Evangelien .	1	30
Für die Absingung des Psalters oder des Officii Defunctorum, sonst auch Parastas genannt	—	55
Jedem der dazu geladenen Geistlichen . .	—	20
Dem Cantor oder Didasculus für die Absingung des Psalters	—	20
Für das Officium defunctorum aber . .	—	15
Für die Einsegnung des Hauses, und für die Wasserweihung, wenn diese verlangt wird, ist zu bezahlen	—	15

Erste Rubrick.

Vierte Klasse.

Ordinäre Leiche.

	fl.	kr.
Für das Geläute	—	5
Für das Einsegnen und Begleiten, dem Pfarrer	—	5
Für die Grabstelle	—	—
Für das Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbild	—	5
Dem Meßner und Kirchendiener, zusammen	—	6
Den 4 Trägern, wenn die Leiche nicht von Blutsfreunden, Zunftgenossen, oder gutthätigen Leuten getragen wird . . .	—	16

	fl.	kr.
Für die Bahre	—	2
Für den Kreuzträger	—	1
Für den Weihbrunnkesselträgen	—	1
Für den Todtengräber	—	10

Zweyte Rubrick.

Kondukt eines Kindes von 1. bis 7. Jahren.

	fl.	kr.
Dem Pfarrer für die Begleitung und Einsegnung	—	10
Für die Grabstelle	—	—
Für das Bahrtuch	—	3
Dem Meßner und Kirchendiener	—	3
Einem oder zween Trägern, jedem . . .	—	4
Dem Kreutzträger	—	1
Dem Todtengräber	—	5

Dritte Rubrick.

Ein Kind unter dem Mantel zu tragen, und zu begraben.

	fl.	kr.
Dem Pfarrer für das Einsegnen	—	5
Für die Grabstelle	—	—
Dem Meßner und Kirchendiener	—	1½
Dem Träger	—	4
Dem Todtengräber	—	5

Vierte Rubrick.

Kondukt einer Person von 7 bis 15 Jahren.

	fl.	kr.
Für das Geläut wie oben	—	5
Für die Grabstelle auf dem Kirchhofe . .	—	—

	fl.	kr.
Für die Einsegnung und Begleitung dem Pfarrer	—	12
Für das Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbild	—	4
Dem Meßner und Kirchendiener	—	4
Für die Bahre	—	1
Dem Todtengräber	—	8

Fünfte Rubrick.

	fl.	kr.
Den Spitälern, wenn sie verlanget werden	—	15

Sechste Rubrick.

Bei Exequien, wenn diese jemand verlanget.

	fl.	kr.
Für das Geläut wie oben	—	5
Für die Seelenmesse	—	15
Für den Meßner und Kirchendiener . . .	—	6

Siebente Rubrick.

Bei den übrigen Stollgebühren.

	fl.	kr.
Für die Taufe ist weder dem Pfarrer noch dem Meßner oder Schulmeister etwas zu bezahlen, sondern beide sind ihre dießfällige Funkzionen unentgeltlich zu verrichten schuldig	—	—
Für die Trauung dem Pfarrer	—	15
Dem Meßner und Schulmeister	—	6
Für die dreymalige Verkündigung der Brautpersonen	—	6
Bei den Begräbnissen, und sonstigen Handlundes griechischen katholischen Ritus, wenn nachstehende Gebräuche verlangt werden:		
Für die Absingung des Psalters oder Officii		

	fl.	kr.
Defunctorum, sonst Parastas genannt, dem Pfarrer	—	40
Dem Cantor, oder Didasculus für die Absingung des Psalters	—	15
Für das Officium Defunctorum aber .	—	12
Für die Weihung des Wassers, und Aussegnung des Hauses, wenn diese verlangt wird	—	10

1. Diese Stollordnung soll von der Geistlichkeit des lateinischen, des griechischen, und armenisch-katholischen Ritus genau beobachtet, und weder von ihr, noch den Kirchendienern, oder sonst jemanden mehr als ausgemessen ist, gefordert, noch für eine andere geistliche Verrichtung, als welche in der gegenwärtigen Kondukts- und Stollordnung namentlich ausgedrückt ist, eine Bezahlung im Gelde, oder an Naturalien verlangt werden.
2. Die ersteren drey Klassen gelten blos für die Hauptstadt Lemberg, die Vorstädte derselben, und für die übrigen landesfürstlichen und anderen ansehnlichen Städte und Märkte, und wird jedermanns Willkühr überlassen, sich, ohne Standesunterschied, seine Klasse zu wählen, und sind Niemanden mehrere Kösten, als wozu er sich der gewählten Klasse gemäß entschlossen hat, aufzudringen.
3. In den geringeren Städten, worunter diejenigen zu zählen sind, welche nicht unter die Gattung der emporzubringenden Städte gehören, wie auch in den kleineren Märkten, in den Dörfern, und den im Gebürge zerstreut liegenden Häusern soll in Ansehen der Bürger und Unterthanen nur die vierte Klasse zur Richtschnur genommen, die Kondukts- und Stollgebühr nach derselben gefordert und entrichtet werden.
4. In denjenigen Orten, wo für das Läuten der Glocken,

für die Grabstelle in dem Kirchhofe, für das Bahrtuch, für die Bahre, den Musikanten für die Begleitung für das Miserere oder Seelenamt, dem Meßner und Kirchendiener, dem Schulmeister, und Didasculo, desgleichen dem Pfarrer für ein Seelenamt, oder Seelenmesse, für das Libera, für die Absingung der 4 Evangelien, des Psalters, oder des Officii Defunctorum, sonst Parastas genannt, bis itzt weniger, als in den vorausgehenden Klassen oder gar nichts bezahlet wurde, hat es in Ansehung aller vier Klassen bei der bisherigen Uibung zu verbleiben; ist also diese neue Stollordnung dahin zu verstehen, daß dieselbe keineswegs überschritten, noch mehr, als sie bestimmt, gefordert werden darf.

5. Die armen Leute, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder von dem Richter des Orts bestättiget wird, sollen umsonst ohne alle Tax= oder Stollgebühr begraben werden.

Daher Wir alle Pfarrer, Kapläne, Vikarien, Administratoren, Kirchenväter, Schulmeister und Kirchendiener ernstlich ermahnen, daß sie von den hinterlassenen Kindern, Wittwen, oder Anverwandten derley armen Partheyen bei schwerster Verantwortung nichts erpressen, noch dieselben zu einem solchen Entzwecke zu Verkaufung oder Verpfändung ihres wenigen Habes verleiten; wie dann auch

6. Die Abnahme eines Viehstücks, der Bienenstöcke, oder anderer Wirthschaftsgeräthe für die Begräbnisse den Ortspfarrern und ihren Kirchendienern bei Ersatz des doppelten Werthes auf das ernstlichste verboten wird.

Den k. Kreisämtern wird der Auftrag gemacht, auf die genaue Befolgung dieser Stollordnung genau zu wachen, und die dießfalls wahrgenommenen Uibertretungen sogleich dem Gubernium zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 1. Juli 1785.

Joseph.

(L. S.)

134.

Weisung, wie die Emphiteuten, welche Dominikalgründe besitzen, bei Elementarschäden zu behandeln sind.

Zu Folge Hofkanzleidekret's vom 17. v. M. Zahl 22. ist untern 19. Juli d. J. von Seiner Majestät entschieden worden, daß die Emphiteuten, welche Dominikalgrundbesitzer sind, für Elementar-Schäden auf einen Steuernachlaß vom Staate aus dem Grunde keinen Anspruch haben, weil ihre Besitzungen in dem Kataster nicht aufgenommen sind, sondern als Dominikalbesitzungen erscheinen, das Verhältniß derselben zu ihren Dominien aber auf privatrechtlichen Titel beruht. Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft mit dem Beisatze eröffnet: daß gleichwohl bei der Beurtheilung und Entscheidung der Gesuche, welche von Dominien wegen Steuer-Nachlässen aus dem Titel erlittener Elementarbeschädigungen vorkommen werden, der Elementar-Schaden, welcher die im Komplexe des betreffenden Dominikalkörpers begriffenen emphiteutischen Besitzungen betroffen hat, bei Berechnungen der Größe des vom Dominio erlittenen Schadens einzubeziehen sey, dagegen aber auch den Emphiteuten ihre Rechte auf einen mit ihren emphiteutischen Besitzungen im Verhältniß stehenden Antheil an der dem Dominium durch den bewilligten Steuer-Nachlaß zukommenden Entschädigung gegen letzteres vorbehalten bleibe.

Welches im gewöhnlichen Wege zur Wissenschaft der Dominien zu bringen ist.

Gubernial-Dekret vom 17ten Dez. 1819. Gub. Zahl 61655.

135.

Die Strafgesetze gegen den Uibertreter der Pestanstalten werden bekannt gemacht.

Es sind zwar schon mittelst Kreisschreibens vom 1ten März 1805. die von Seiner Majestät in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 8. Hornung 1805. festgesetzten Strafgesetze über Pestvergehen, allgemein bekannt gemacht worden; da aber die Erfahrung lehrt, daß ungeachtet dieser Strafgesetze dennoch die Anstalten, welche zur Abhaltung der Pest vom Inlande eingeleitet werden, sobald sich diese Gefahr zeiget, nicht überall, und immer genau beobachtet werden, folglich sich Manche der, in diesen Gesetzen ausgesprochenen strengen Ahndung aussetzen; so werden diese Strafgesetze .|. hiermit im Anhange zur allgemeinen Kenntniß und Warnung neuerdings und mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß gegenwärtig wegen Nähe der Gefahr die engste Gränzsperre Statt habe.

Gubernial = Kundmachung vom 17ten Dez. 1819. Gub. Zahl 62357.

.|. Strafgesetze für Pest = Vergehen.

§. 1.

In einem Bezirke, worinn zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest, Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uibertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uibel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uibertretung sind:

I. Die Uibesschreitung des Kordons.
II. Die Vereitlung der Kontumaz.
III. Die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes.
IV. Die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uibertretung macht sich schuldig:

a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommende Waaren dahin führet, oder absetzet;
b) der den Kordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden;
c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiteren Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt;
d) Der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath und Wegweiser, oder auf sonst immer für eine Weise behilflich ist;
e) Der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch Derjenige, der wissentlich von einer unächten, oder zwar von einer ächten, jedoch auf einen Anderen ausgestellten Urkunde Gebrauch machet.

§. 4.

Der Ansteckung zuvorzukommen, hat die Wache den Auftrag, gegen jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweichet, oder wohl Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem § 3. enthaltenen Uibertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr,

der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Uiberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5.

Wegen Vereitlung der Regierungs-Anstalten wird verantwortlich:

a) Wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Kontumazhause entweichet.

b) Vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget.

c) Wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne gehöriges Gesundheitszeugniß, und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert.

d) Der in den, dem Kordon nahe liegenden Orten, fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne, daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt.

e) Der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamtens, der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt, oder verheimlichet; so wie überhaupt

f) der strengsten Verantwortung alle bei den Kontumazhäusern angestellte Beamten und Diener sich aussetzen, welche durch die Uibertretung ihrer Amtsinstrukzion, zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahr die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uibertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschieben ist.

§. 7.

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt Derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besondern Anmerkung des Beamtens oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet, insbesondere:

a) Wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert.

b) Der Arzt, welcher in den die Pest-Polizey betreffenden Amtsgeschäften Geschenke annimmt.

c) Der gegen die ihm anvertraute Aufsicht, Personen oder Waaren auf unerlaubtem Wege, oder ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt.

d) Der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt.

e) Der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt.

f) Der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Kontumaz verfüget.

§. 8.

Eine solche Uibertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren, und nur bei besonders mildernden Umständen nach deren Beschaffenheit unter 5 Jahren bestraft werden.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uibertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1

bis 5 Jahren: sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uibertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnt werden.

§. 11.

Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uibertretungen sollen nach dem Verhältniß, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12.

Wenn die Uibertretungen der Pest-Anstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrecht sich einer gewaltthätigen, oder doch schwererern Uibertretung aus denjenigen, welche in den Paragraphen 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet; die Uibrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden.

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechts ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestättigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat.

136.

Das Diäten-Normale für die Geistlichkeit wird bekannt gemacht, und die Bezahlung der Diäten in Konvenzions-Münze bewilliget.

Seine Majestät haben für die Geistlichen, welche von höheren Behörden zu einzelnen Kommissionen beson-

ders abgeordnet werden, ein Diäten-Normale festzusetzen geruhet.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zufolge gebühret aus dem Diäten-Normale, welches für die Staatsbeamten besteht, einem Konsistorialpräses oder General-Vicar die 7te Klasse mit 8 fl.; einem Konsistorialrathe, und einem Vicarius Foraneus mit dem Karakter eines Kosistorialrathes, die . . . . . . 8te Klasse
mit 6 fl., den Dechanten und Pfarrern ohne
den Karakter eines Konsistorialrathes, die 9te —
mit 5 fl., den Konsistorial-Sekretären, die 10te —
mit 4 fl., den Protokollisten und Kooperatoren, die . . . . 11te —
mit 3 fl., und den Konsistorial-Kanzlisten,
die . . . . 12te —
mit 2 fl. täglich.

Auch bewilligen Seine Majestt, daß die Diätenbeträge in Konvenzions-Münze bezahlt werden.

Dieses wird den k. Kreisämtern in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 20. v. M. Zahl 33755. mit folgenden Bemerkungen zur genauen Darnachachtung eröffnet:

a) Diätenbeträge dürfen nur bei eigentlichen Kommissionsreisen, nicht aber bei kanonischen Visitazionen, welche von den Bischöfen und Dechanten unentgeldlich vorzunehmen sind, aufgerechnet werden.

Auch die Schulvisitazionsreisen der Distriktsschulaufseher haben hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorschriftsmäßig bestimmt ist, wie viel sie dafür, und von wem erhalten sollen.

b) Zu Kommissionsreisen, wofür Diäten gegeben werden, sind immer nur die Geistlichen, welchen das Geschäft ihrem Amte nach eigentlich obliegt, und niemals ohne wirkliche Nothwendigkeit Individuen einer höheren Kathegorie zu verwenden.

c) Der Betrag der Diäten ist immer nur nach dem wirklichen Karakter, und niemals nach der Titular-Kathegorie zu bestimmen.

d) Außer den Diäten dürfen keine Kosten angerechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit der Kommissäre Beziehung haben.

e) Die Reisepartikularien sind immer binnen sechs Monaten nach Vollendung der Kommission zu legen, und darf ohne ausdrückliche hierortige Bewilligung hierauf bei der Kreiskasse kein Vorschuß angewiesen werden.

Was die Fuhren anbelangt, so sind dem Konsistorialpräses oder Generalvikar, den Konsistorialräthen, und den Vicariis Foraneis mit dem Karakter eines Konsistorialrathes 4, den übrigen aber nur 2 Pferde bewilliget.

Bei Geschäftsreisen, bei welchen mehrere geistliche Individuen zusammen abgeordert werden, soll, außer besonders wichtigen Umständen, die aber in dem Reisepartikulare genau auszuweisen sind, niemals ein einzelner Geistlicher in einem Wagen allein, sondern sollen verhältnißmäßig mit dem Raum des Wagens, mehrere zusammenfahren.

Die anweisenden Behörden, und die revidirenden Beamten werden verpflichtet, darüber sorgfältig zu wachen, und keine Ausgabe zu gestatten, die dieser Anordnung entgegen ist.

Auf den griechisch nicht unirten Klerus in der Buccowina hat sich dieses Normale nicht zu erstrecken.

Endlich wird den k. Kreisämtern die höchste Normalvorschrift vom 8. Hornung 1792. Gub. Zahl 6203. in Erinnerung gebracht, welche genau vorzeichnet, wann bei Untersuchungen geistliche Kommissäre beizuziehen sind.

Gub. Dekret vom 21. Dez. 1819. Gub. Zahl. 61245.

137.

Erfordernisse zur Legalität der von den Militär-Verpflegsmagazinen ausgestellten Dokumente.

Vermög Hofkanzleidekrets vom 25. November l. J. Zahl 55043. hat der k. k. Hofkriegsrath durch mehrere neuerliche Anlässe sich bestimmt gefunden, sämmtlichen Militär-Behörden die im Jahre 1782 über die Erfordernisse zur Legalität der Militär-Verpflegs-Magazins-Dokumente aufgestellten Grundsätze in Erinnerung zu bringen.

./. Die k. Kreisämter erhalten in der Anlage eine Abschrift dieser Verordnung mit dem Auftrage, solche allgemein zu verlautbaren.

Gub. Dekret vom 21. Dez. 1819. Gub. Zahl 62370.

./. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 24. Oktober 1819. A. 5679. an sämmtliche General-Kommanden, und den General-Quartiermeisterstaab.

Mehrere neue Fälle, welche sowohl bei gerichtlichen Untersuchungen über Militärdiensthandlungen, als auch in Rechtsstreiten über die auf Militär Verpflegs-Magazins-Dokumente an das Aerar gestellten Forderungen vorgekommen sind, erheischen die erneuerte Kundmachung folgender im Jahre 1782 über die Legalität dieser Dokumente aufgestellten Grundsätze:

1. Die Bestätigungen über die an die Militär-Verpflegs-Magazine abgeführten Lieferungen oder Ersätze, welche von den abmessenden und übernehmenden Subalternen ausgestellt werden, und nur dazu dienen, damit der Abliefernde sich in der Magazins-Kanzlei über das Abgeführte ausweise, und dafür die Zahlung, oder wenn diese nicht sogleich, sondern (nach Verträgen, oder nach anderen Bestimmungen) in spä-

teren Terminen zu geschehen hat, die legale Ablieferungs- oder Forderungs-Bescheinigung erhebe, haben nur durch 24 höchstens 48 Stunden die gesetzliche Giltigkeit, innerhalb welcher Zeit sie zur Zahlung oder förmlichen Forderungs-Beurkundung gebracht werden müssen.

2. Die legalen Lieferungs-Bescheinigungen, oder Forderungs-Urkunden müssen nicht nur von dem Militär-Magazins-Rechnungsführer gefertigt, sondern auch von dem bei jedem Magazin als Kontrollor aufgestellten Militär-Offizier koramisirt seyn, und die einseitige Unterschrift des einen oder des anderen gilt nicht für die volle Legalität.

3. Diese doppelte Fertigung ist auch bei Quittungen oder Rezepissen, über die an die Verpflegs-Magazine übergebenen Gelder unerläßig, es mögen diese Gelder als schuldige Ersätze dahin abgeführt, oder als ein dahin zu überbringender Verlag von Civil- oder Militärführern der Verlagsgelder abgegeben werden.

138.

Für diejenigen, welche das galizische Indigenat zum Güterankaufe ansuchen, werden die Indigenats-Taxen herabgesetzt.

Seine Majestät haben die bereits im Jahre 1785. bewilligte, und mit dem Kreisschreiben vom 1. Dezember des gedachten Jahrs kundgemachte Herabsetzung der Taxe für das galizische Indigenat, wenn dasselbe wegen der Erwerbung landtäflicher Güter angesucht wird, mit folgenden näheren Bestimmungen in der Wirksamkeit zu erhalten befunden.

1. Hat die Begünstigung der Erwerber landtäflicher Güter in Hinsicht der Indigenatstaxe darinn zu bestehen, daß sie anstatt der sonst für den Herrn- oder für den Ritterstand bemessenen Taxbeträge, nur einen Betrag von fünfhundert Gulden in der für diese Taxe

vorgeschriebenen Währung an die ständische Kasse abzuführen haben.

2. Damit aber diese Begünstigung wirklich denjenigen zu Theil werde, welchen sie zugedacht ist, so wollen Seine Majestät, daß die künftigen Indigenatswerber, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, ihre Absicht, daß sie sich nämlich um das Indigenat wegen der Erwerbung eines landtäflichen Gutes bewerben, gleich in ihren Gesuchen um die Indigenatsverleihung, erklären, und sich auf eine glaubwürdige Art über das erworbene Eigenthum eines landtäflichen Gutes, welches sie ohne Erlangung des Indigenats wieder veräußern müßten, ausweisen.

3. Wollen Seine Majestät, daß die so eben angedeutete beschränkende Wirkung dieser Ihrer allerhöchsten Entschließung sich auf vergangene Fälle nicht erstrecke, und gestatten demnach denjenigen, die zwar das Indigenat zum Behufe der Erwerbung eines landtäflichen Gutes angesucht, und erhalten, aber sich über das wirklich erlangte Eigenthum eines solchen Gutes noch nicht ausgewiesen haben, von der Kundmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschließung an gerechnet, eine Frist von 6 Monaten, um die im 2ten Absatze vorgeschriebenen Beweise dem Landesausschuße vorzulegen, und sodann ebenfalls der im 1. Absatze enthaltenen Begünstigung theilhaftig zu werden.

Welche allerhöchste Entschließung in Gemäßheit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 2. d. M kund gemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 31. Dez. 1819. Gub. Zahl 62472.

139.

Die strengen Prüfungs- Doktors- Promozions-Apotheken-Visitazions- und Fakultäts-Taxen müssen in Konvenzions-Münze entrichtet werden.

Nach einer von der k. k. Studienhofkommis-

sion mit Dekret vom 6. d. M. bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 29. November d. J. sind von nun an die strengen Prüfungs- Doktors- Promozions- Apotheken- Visitazions- und Fakultäts- Taxen in Konvenzions- Münze abzunehmen, und zwar bei dem Studium der Heilkunde nach dem Maaßstabe der im Jahre 1810. gleichmäßig für alle medizinisch- chirurgischen Lehranstalten vorgeschrieben wurde, bei der theologischen, juridischen und philosophischen Fakultät aber, nach der Norm, welche im Jahre 1798 bestand.

Gub. Dekret vom 31. Dezember 1819. Gub. Zahl 63754.

Alphabetisches Verzeichniß der in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1819. enthaltenen Verordnungen.

Verbesserungen.

Seite	Zeile	Statt	Ist zu lesen
III.	13	zugewiesenen	zugewiesene
—	26	in	im
IX.	10	Die Verjährung kann durch	In Verjährungsfällen kann die Verjährung nur durch
XI.	19	Persionen	Pensionen
XIV.	10	den	dem
XVII.	28	Aerarialsalzfuhren	Aerarial-Salzfuhren
XVIII.	30	Grundsteuerprovisoriums	Grundsteuer-Provisoriums
XIX.	1	dle	die
—	8	Grundsteuerprovisoriums	Grundsteuer-Provisoriums
—	24	Weifung	Weisung
—	31	Mustern	Muster
XX.	4	lythographischen	lithographischen
—	17	portofrepen	portofreyen
—	—	Korrespodenz	Korrespondenz
XXI.	15	homöopatische	homöopathische
—	17	456	436
—	26	Gründen	Gründe
XXII.	16	Grundsteuerprovisoriums	Grundsteuer-Provisoriums
1	25	wirke	wirken
4	3	Gegenseitiger	gegenseitiger
—	31	Orvens	Ordens
5	35	den	dem
—	—	Grund	Grunde
11	12	verhenratheten	verheiratheten
50	1	Bei Testamenten und verbücherten Urkunden kann die Verjährung nur durch	In Verjährungsfällen kann die Verjährung nur durch
50	18	im	ein
—	—	bloßen	bloßes
53	2	Stadt-Dominien	Dominien
—	30	beide seits	beiderseits

)(

Seite	Zeile	Statt	Ist zu lesen
55	3	freundschäftlichen	freundschaftlichen
56	28	demselben	denselben
64	4	Viehherde	Viehheerden
66	3	einer neuen	eine neue
69	12	Privatgebäude	Privat = Gebäude
70	20	Grundsteuerprovisorium	Grundsteuer = Provisorium
71	9	Zehentgenüße	Zehent = Genüße
72	10	Zehentgenuß	Zehent = Genuß
77	9	Civilparthehen	Civil = Parthehen
78	8	abgeschlossene	abgeschlossenen
—	30	übereigekommen	übereingekommen
81	15	wird	werden
82	5	Ortsschulenaufseher	Ortsschulen = Aufseher
	7) 10) 22) 33)	Ortsaufseher	Ortsschul = Aufseher
85	13	Kassekontrirungsakten	Kasse = Skontrirungsakten
108	12	bemerkt	bemerkt
119	24	Jene	Jenen
122	27	denen	den
139	3	der =	—
145	13	Kreis = Kommissär	Kreiskommissär
146	11	Kreis = Kommissär	Kreiskommissär
147	16	Grundsteuerprovisorium	Grundsteuer = Provisoriums
155	17	Kreis = Kommissär	Kreiskommissär
194	14	getocknete	getrocknete
217	28	De	Die
222	32	Imstrukzion	Instrukzion
224	36	und eine	und auf eine
228	35	einleitteen	einleiteten
234	3	Holzpreise	Holzpreisen
240	14	Postnormativ	Paßnormativ
242	6	ohenewеiters	ohneweiters
—	19	worden	werden
247	2	einzuleitenden	einzuleitende
249	9	eingetretenen	eingetrettene
263	7	c atirenden	contirenden
268	24	dei	bei
—	26	Hülfsbeamten	Hülfsbeamte
278	35	erschienen	erscheinen
281	1	einzelnrn	einzelnen
282	14	schlechterdings nicht dem	schlechterdings nicht nach dem
308	5	des	der
309	1	negen	liegen
317	28	Kolone	Kolonne
321	7	des	das
324	28	topographisch	topographische
325	26	etlitten	erlitten
339	28	lossprechen müssen	lossprechen zu müssen
343	36	ihm	ihnen

Seite	Zeile	Statt	Ist zu lesen
344	5)	lythographischen	lithographischen
—	10)		
348	10	ist	—
—	27	nach	—
349	11	slassis	classis
353	1	werden	sollen
—	3	verhandelt	verhandelt werden
436	1)	homöogatische	homöopathische
—	7)		
438	3	Pastorn	Pastoren
—	12	Geld = Collone	Geld = Colonn
440	20	und	nach
448	27	Installationreverse	Installationsreverse

Alphabetisches Verzeichniß.

Litt.	Zeile	Statt	Ist zu lesen
A	1	Vieheerden	Viehheerden
B	4	Beamten (Staats) werden die Diäten in dem ursprünglich systemisirten Betrage in Konvenzions=Münze bewilligt	Beamten (Staats) werden die Diäten in dem systemisirten Betrage in Konvenzions = Münze bewilliget
D	5	78	37
	—	37	78
	11	78	37
	25	in dem ursprünglichen systemisirten	in dem systemisirten
	35	bekaunt	bekannt
	39	Heyrathsbewilligung	Heirathsbewilligung
	47	Dominikal = propinazionsrecht	Dominikal = Propinazionsrecht
	52	lythographische	lithographische
E	1	Heyrathsbewilligung	Heirathsbewilligung
G	84	Grundsteuerprovisorium	Grundsteuer = Provisorium
H	1	homöogatische	homöopathische
	6	Ausland	Auslande
	31	Homöogatische	Homöopatlsche
K	47	Kongraen	Kongruen
	64	53	52
	100	homöogatische	homöopatische
L	29	Lythographische	Lithographische
M	32	Militair = Mannschaftinvalide	Militair = Mannschaft invalide
O	14	abgeschlossienen	abgeschlossiene
P	7	stehe	steh
	36	Pferde=Anstriebsverboth	Pferde = Austriebsverboth

)(*

Litt.	Zeile	Statt	Ist zu lesen
S	94	siehe	sieh
U	25	Grundsteuer-Prorisorium	Grundsteuer-Provisorium
V	23	Verjährung bei Testamenten und verbücherten Urkunden kann nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werden	Verjährung kann nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werden
	27	96	69
	31	Verpflepsämliche	Verpflegsämtliche
	6	Beiefpost	Briefpost